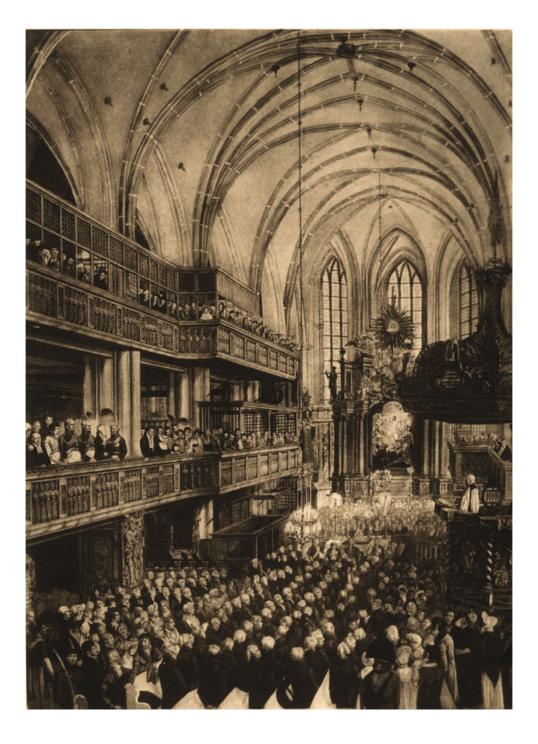
Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin







Cinführung der Städteordnung in Berlin am 6. Juli 1809.

Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin.

Festschrift zur hundertjährigen Gedenkseier der Einführung der Städteordnung.

Im Auftrage des Magistrats

herausgegeben von

Dr. Clauswiß, Stadtarchivar.

Mit 6 Bollbildern und 2 Planen.



Springer-Verlag Berlin Keidelberg Embk 1908

| Additional material to this book can be downloaded from http://extras.springer.com. | | |
|---|--------------------------------|--|
| ISBN 978-3-642-93937-2 DOI 10.1007/978-3-642-94337-9 | ISBN 978-3-642-94337-9 (eBook) | |
| Softcover reprint of the hardcover | 1st edition 1908 | |
| | | |

Borwort.

🐧n der Literatur aus der Zeit der Entstehung der Städteordnung finden sich keine Anhaltspunkte dafür, daß damals bei den Bürgerschaften in unseren Städten das Berlangen nach einer wirksameren Beteiligung an der Berwaltung der städtischen Angelegenheiten rege geworden sei, und ebenso hat man bis jetzt aus den Aften der Städte und der Regierungen nichts über Anträge in diesem Sinne ermitteln können. Wie man annehmen muß, ging der Gedanke, den Bürgern größeren Einfluß auf die Berwaltung zu verschaffen, allein von Stein aus, und seinen Bemühungen ist es zu verdanken, wenn dieser Ginfluß in der Städteordnung gesetzlich festgelegt Das Ziel Steins war eigentlich eine allgemeine Reform der Staats=, Provinzial= und Gemeindeverfaffung, durch die so viel als mög= lich Männer aus bürgerlichen Berufen den neu zu bildenden Behörden zur Mitarbeit beigeordnet werden sollten. Während er aber dies Ziel verfolgte, gab ihm bei feinem Aufenthalte in Königsberg 1808 die veraltete, sehr umständlich aufgebaute Berfassung der Stadt, die in der verhängnisvollen Zeit des Krieges den Dienst versagte, Beranlassung, daß er ganz besonders auf die Neugestaltung der Verfassung der Stadtgemeinden sein Augenmert richtete und sie unabhängig von den übrigen Reformplänen auszuführen suchte. Un den Entwürfen dazu hatte er selbst geringen Anteil, aber die leitenden Gesichtspunkte rührten von ihm her, und nur seinem festen Willen war es zuzuschreiben, daß der endgültige Entwurf nicht auf dem schwierigen Wege stecken blieb, der hin und her durch die Provinzialbehörde und die beiden höchsten Staatskollegien hindurch bis in das Kabinet des Königs zurückgelegt werden mußte. Was wäre ohne die Beschleunigung, mit der er die Ungelegenheit betrieb, aus dem Gesetze geworden? Am 19. November zeichnete es der König, am 24. war Stein schon nicht mehr Minister. Rach seinem Abgang hätte man zweifellos die weitere Durchberatung des Entwurfs auf geschoben und ihn endlich zu den Aften gelegt; es ift ungewiß, wann und in welchem Geiste verfaßt das Gesetz später erschienen sein würde.

Ilber die Entstehung der Städteordnung liegen die bekannten Arbeiten von E. von Meier in seiner Berwaltungsresorm unter Stein und Hardenberg, und von Max Lehmann im Leben Steins vor. Die Gelegenheit des Jubi läums wird es indessen rechtsertigen, wenn in der Festschrift versucht wird, nochmals zu beleuchten, wie der Entwurf zu dem Gesetze zustande kam, und sein weiteres Schicksal zu versolgen.

IV Vorwort.

Die Einleitung zur Städteordnung gibt als Grund zum Erlaß des Gesetzes an, "den Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeine". Dem gemäß sei es notwendig, "der Bürgergemeine einen sesten Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine Einwirtung auf die Verwaltung des Gemeinswesens beizulegen und durch diese Teilnahme den Gemeinsinn zu erregen". Wenn die Einleitung von einem Mangel an angemessenen Vorschriften spricht, so fragt es sich, wie stand es damals bei uns in Verlin und in den brandens burgischen Städten mit der Vertretung der Stadtgemeinde und mit ihrer Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens? Wie waren die Verfassungseinrichtungen, die die Städteordnung in dem Sinne, daß den Bürgern erweiterte Vefugnisse erteilt würden, ändern sollte?

Unsere Städte erfreuten sich im Mittelalter einer sehr freien Selbstverwaltung, insofern die Landesregierung wenig oder gar nicht in die Ordnung ihrer Angelegenheiten eingriff, nicht als ob es dem Landesherrn an dem Rechte dazu gesehlt hätte, sondern weil es meist nicht in seiner Absicht lag, von den ihm zustehenden Rechten Gebrauch zu machen. An dieser Selbstverwaltung nahmen indessen die Bürgerschaften keinen nennenswerten Anteil. Die sich selbst ergänzenden Magistrate bildeten die Obrigseit, die beschließende und aussührende Behörde, ohne für ihre Tätigkeit verantwortlich zu sein. Die Pflicht der Berantwortlichseit gegenüber dem Landesherrn ruhte, weil dieser sein Aussichtsrecht nicht ausübte, der Bürgerschaft gegenüber war sie rechtlich nicht vorhanden, und da, wo sie herkömmlich in geringem Maße bestand, wurde sie außer Acht gelassen.

Der Magistrat war eine fest gegliederte Körperschaft, nicht so die Bürger schaft. In ihr hatten sich wohl Korporationen gebildet, aber sie war nirgends im ganzen organisiert und ohne Rechte, es fehlte ihr, wie die Einseitung zur Städteordnung sich ausdrückt, gesetzlich ein fester Vereinigungspunkt. Sine eigentliche Stadtgemeinde gab es also nicht. Die Magistrate behielten sich die ausschließliche Verfügung über das Vermögen und die Einnahmen der Stadt vor, und zwar in gutem Glauben, daß dies ihnen von Rechts wegen gebühre. Wo Bürger Rechte an städtischem Vesitze hatten, waren es nur dingliche Rechte.

Mit dem Andrechen der neueren Zeit begann die landesherrliche Gewalt von ihren Hoheitsrechten über die Städte mehr und mehr Gebrauch zu machen. Sie rührte dabei zwar nicht an den Grundlagen der hergebrachten städtischen Bersassung, sie ließ die Stellung des Magistrats als obrigseitliche und polizeisliche Gewalt über die Bürgerschaft unverändert, ebenso den Grundsaß, daß dem Magistrat allein die Bersügung über das städtische Bermögen zustehe, beschränkte überhaupt sein Berwaltungsgebiet nicht, aber sie ging mit der Beaufsichtigung der Berwaltung vor. Die Aufsicht wurde dann nach und nach eingehender und schärfer, zumal sie sich hier und da wegen der Mißwirtschaft der städtischen Behörden als notwendig herausstellte, und bildete sich im 18. Jahrhundert zuletzt zu einer übertriebenen Bevormundung aus, bei der die Regierungsbehörden dann nicht mehr bloß beaufsichtigten, sondern bis ins

cinzelne hinein auch anordneten, so daß von einer Selbstverwaltung des Magistrats kaum noch die Rede sein konnte.

Berlin besaß die gleiche Verfassung wie die märkischen Städte im allgemeinen, einen Magistrat als Obrigkeit und keine organisierte Bürgerschaft neben ihm. Hier war sie um so weniger organisiert, als die Bürger nur einen Bruchteil der Einwohnerschaft ausmachten, während die sogenannten Eximierten, Adel, Beamtentum, Angehörige der französischen Kolonie, Privilegierte aller Urt, die sich der Bürgerpflicht entziehen durften, bei weitem überwogen. fehlte also auch hier an einer Stadtgemeinde im heutigen Sinne. Die Landesregierung verfuhr aber in Berlin nach anderen Grundfätzen, als fonft in den Städten. Sie ließ die Selbstverwaltung und die Stellung des Magistrats nur so lange unangetaftet, als die Stadt noch nicht Residenz war. Nach dieser Zeit schränkte sie die polizeilichen Befugnisse, die ihm als Obrigkeit zustanden, und seine Verwaltungsgebiete in stetigem Fortschritt ein, bis sie ihm im 18. Jahrhundert die Polizeigewalt ganz entzog und auch die Fürsorge für alle öffentlichen Einrichtungen übernahm. Bon seinen Berwaltungsgebieten blieb dem Magistrat zuletzt fast nur die Kämmerei. Auf diese Entwicklung der Berfassung und Berwaltung in den märkischen Städten und in Berlin geht die Festschrift näher ein. Für Berlin beschränkt sich die Darstellung nicht auf die Verfassung, sondern es wird auch eine Beschreibung der äußeren Erscheinung der Stadt und der Berhältnisse der Bewohner im Jahre 1806 voraußgeschickt, um ein Bild zu geben, bis zu welcher Stufe der Entwicklung sie durch die staatliche Fürsorge gehoben wurde, und um dem Leser einen Bergleich mit dem Zustande in späteren Zeiten zu ermöglichen.

In Berlin brachte es die Besetzung der Stadt durch die Franzosen 1806 mit sich, daß man bei der Einführung der Städteordnung nicht mit den Faktoren zu rechnen hatte, denen verfaffungsmäßig die Sandhabung ber städtischen Berwaltung schon aus dem 18. Jahrhundert her zukam, wie dies in den anderen Städten der Kall war, sondern es lag bier eine neue cigenartige Organisation vor. Napoleon hatte in der Residenz das Komitee administratif an die Spitze des Gemeinwesens gestellt, das die bisher bei der itädtischen Berwaltung beteiligten Behörden, Polizeidirektorium, Gouvernement, Magistrat zu ersetzen bestimmt war. Es bestand aus Männern, die durch die Bürgerschaft gewählt waren, Mitgliedern des bisherigen Magistrats und höheren Staatsbeamten. Den Bertreter der Bürgerschaft sollte dabei die Oberleitung zufallen, in Wirklichkeit aber hatten sie die Staatsbeamten und trugen die Berantwortung. Benn nun die nach den Borschriften der Städteordnung neu zu bildenden Körperschaften die Verfügung über die städtischen Angelegenheiten erhalten sollten, so mußte sich zuvor das Komitee auflösen. Alle diese Borgange, die Entstehung des Komitee, seine Leistungen und der Ubergang in die neue Verfassung werden ausführlicher geschildert.

Sobald das Komitee seine Tätigkeit eingestellt hatte und Magistrat und Stadtverordnete der Städteordnung gemäß als die neuen städtischen Behörden eingesetzt waren, nahm der Staat alsbald wieder die Verwaltung der öffentslichen Einrichtungen, die er vor dem Kriege in seiner Obhut gehabt hatte, für

VI Bormort.

fich in Anspruch. Dem Magistrat und den Stadtverordneten fiel zunächst hanptsächlich nur die Fürforge zu, die Kriegsschulden zu regeln und Geld herbeizuschaffen, zumal die Wiederkehr der Franzosen und die Freiheitskriege neue Opfer forderten. Wie sich dann im weiteren Berlaufe das Berhältnis zwischen Staat und Stadtgemeinde gestaltete, dies zu zeigen ist die besondere Aufgabe dieser Schrift. Nach und nach in großen Zwischenräumen, unter langwierigen Berhandlungen und Abrechnungen überließ der Staat die städtischen Ginrichtungen den Stadt Bährend er seine Mitwirfung dabei einschränfte, gewann die Selbstverwaltung immer mehr Boden; man erkannte zugleich dabei, daß sie nicht bloß die Tätigkeit der Bürgerschaft, sondern auch Opfer von ihr verlangte. Seit undenklicher Zeit hatte der Staat alle Lasten für die öffent lichen Einrichtungen der Residenz getragen und für ihre Wohlfahrt fast allein geforgt, man hatte sich an den Gedanken gewöhnt, daß dies eine Pflicht des Staates gewesen jei, allmählich aber bildete sich nun die liberzeugung, das diese Fürsorge vielmehr in erster Linie den städtischen Körperschaften zukomme und daß damit auch dem Gedeihen der Stadt am besten gedient sei.

Es währte bis in die sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, bis jen Entwicklung abgeschlossen war. Zu dieser Zeit hatte schon ein erfolgreiche Wettbewerb der Stadtgemeinde mit dem Staate für eine der Neuzeit ent sprechende Ausgestaltung der öffentlichen Einrichtungen stattgefunden, und vor da ab finden wir auch die wichtigsten Zweige der städtischen Verwaltung der Stadtbehörden anvertraut, oder es ftand doch nahe bevor, daß fie ihnen über laffen würden. Bei diesem Zeitpunkte, nachdem die hauptfächlichsten Gegen sätze zwischen Regierung und Stadt überwunden waren und man die großen Vor teile einer Berwaltung nach den Grundfätzen der Städteordnung sowie da Wesen der Selbstverwaltung voll erkannt hatte, bricht unsere Darstellun ab. Es durfte fich bei ihr nur um eine Zeit handeln, die im wesentlichen scho der Geschichte angehört. Die weitere Schilderung der Entwicklung in de letzten Jahrzehnten würde eine Aufgabe für sich bilden, indessen ist sie durc die periodischen zusammenfassenden Berwaltungsberichte des Magistrats, di eine leichte Mberficht über die Fortschritte auf allen Berwaltungsgebieten er möglichen, in der Hauptsache schon gelöst.

Berlin, im November 1908.

P. Clauswitz.

Die Plane und Abbildungen.

Die Plane.

Plan Nr. 1 enthält die Weichbildgrenze der Stadt vor der Einführung der Städteordnung, die infolge der Städteordnung gebildete und die jetzige. Zur Eintragung der Grenzlinien sind die Meßtischblätter der königlich preußischen Landesaufnahme benutzt worden, die die Platten dazu für den Druck freundlichst zur Verfügung stellte.

Die Umgrenzung des Stadtgebiets in der Zeit vor 1808 ift auf feiner Karte überliefert, der vorliegende Plan folgt der Grenzbeschreibung, die in der Schrift von Clauswiß "Die Pläne von Berlin und die Entwicklung des Weichbildes", S. 93 ff., gegeben ist. An einzelnen Stellen ließ sich die Linie etwas genauer ziehen, als dort angedeutet wurde, weil sich in der städtischen Plankammer Spezialkarten fanden, die eine sicherere Festlegung dieser Strecken gestatteten. Besonders konnten Verbesserungen vorgenommen werden im Nordwesten, wo die berlinische Heide an die königliche Jungfernheide stieß, ebenda bei der Reinickendorfer Grenze und im Südosten bei der Grenze mit Rigdorf.

Die genauere Feststellung dieses Weichbildes ist auch insofern von Nutzen, als es den Geltungsbereich der Berliner Bauobservanzen darstellt. Nach gerichtlichen Entscheidungen gelten die Observanzen in den Gebieten, die zur Zeit der Einführung des Landrechts 1794 zum Stadtbezirke gehörten. 1794 war aber die Umgrenzung die gleiche wie 1808, da inzwischen nur eine ganz unbedeutende Beränderung an der Reinickendorfer Grenze stattgefunden hatte.

Für die Darstellung des Weichbildes unmittelbar nach Einführung der Städteordnung hat ebenfalls die eben erwähnte Schrift die Anhaltspunkte gegeben. Da wir weder Kartenmaterial noch Beschreibungen in den Akten darüber besitzen, dis zu welcher Linie die Vorschriften der Städteordnung das Stadtgebiet einschränkten, so mußte die Feststellung in der Weise geschehen, daß man die Teile als nicht zugehörig zur Stadt betrachtete, die später nach und nach durch Verordnungen der Regierung wieder hinzugesügt wurden.

Der zweite Plan soll ein topographisches Bild der Stadt und der nächsten Umgebung zur Zeit der Einführung der Städteordnung geben, wosmit veranschaulicht wird, wie weit der bewohnte Teil und die Gärten sich ausdehnten, was noch an Acer, Wiesen und Wald auf den Flächen vorhanden war, wo sich heute voll mit Wohnhäusern besetzte Stadtbezirke befinden. Das Blatt ist aus dem Schneiderschen Plan von Berlin und Umgegend aus d. J. 1802, der noch weiter in die nächsten Gemarkungen hineinreicht, kopiert.

Schneiders Karte rührte aus einer militärischen Aufnahme her, wurde lange Zeit nachher im amtlichen Verkehr gebraucht und erscheint daher in dem Maße zuverlässig, als dies bei topographischen Arbeiten vorauszusen ist.

Die Abbildungen.

Das Original für die Darstellung der Feierlichkeit in der Aikolaifirche zur Einführung der Städteordnung am 6. Juli 1809 ist ein Aquarell von Calau und Laurens, das sich in den Diensträumen der Stadtverordneten Bersammlung besindet. Die Unterschrift des Originals ist in späterer Zeit hinzugefügt und bestimmt die Zeit der Entstehung nicht richtig.

Der Ansicht des berlinischen Rathauses liegt eine Lithographie von Lütke im Berliner Wochenblatt von 1837 zugrunde. Das Blatt gibt, wie auch die Unterschrift sagt, ein Bild des Rathauses aus dem Jahre 1819, kurz bevor der obere Teil des Turmes abgebrochen wurde. Es ist die einzige Abstildung des Rathauses aus der Zeit von 1808, die wir besitzen, sie wurde vermutlich 1837 von Lütke nach einem älteren Original angesertigt. Sie zeigt das Haus von der Spandauer Straße her, ein Stück des Nehringschen Baues, die Gerichtslaube und den Turm.

Vom kölnischen Rathause, das von 1822 ab fast 50 Jahre lang der Sitz der Stadtverordneten-Versammlung war, ist nur eine zur Nachbildung geeignete Ansicht erhalten in einer von Albert Schwart 1899 kurz vor dem Abbruch aufgenommenen Photographie, die hier wiedergegeben wird. Da das Gebäude seit 1822 bis zuletzt nur unbedeutende Veränderungen erlitt, so bringt die Photographie ein genügend richtiges Vild. Dies ergibt der Verzgleich mit einem kleinen Kupferstich aus d. J. 1833 in dem Werke von Spiker, Verlin und seine Umgebungen. Die Stadtverordneten-Versammlung hatte ihre Räume im ersten Stockwerke an der Ecke der Breitenstraße und der Gertraudtenstraße.

Das Bild des Freiherrn vom Stein ist dem ersten Bande des Werkes von Perty über das Leben Steins entnommen. Der Kupferstich wurde nach einem von Kinklake in Münster aus dem Jahre 1802 herrührenden Gemälde durch Sagert angesertigt, das Porträt stammt also annähernd aus der Zeit, wo die Städteordnung entworfen wurde, und war für die vorliegende Schrift das geeignetste.

Die Festschrift ist außerdem mit Bildnissen des ersten Oberbürgermeisters und des ersten Stadtverordneten-Vorstehers ausgestattet. Auf diese beiden mußte man sich beschränken wegen der großen Zahl der Nachfolger und der Schwierigkeit, geeignete Originale zu erhalten.

Das Porträt Leopolds von Gerlach ist 1814 vom Maler Stürmer gemalt, das von J. P. Humbert 1819 vom Hofmaler Weitsch, beide auf Kosten der Stadt. Die Originale, nach denen die Gravüren angesertigt sind, besinden sich im Donatorensaale des Nathauses.

Da die Anordnung der Darstellung in diesem Buche es mit sich bringt, daß der Amtswechsel der leitenden Personen nicht immer erwähnt wird, so folgt hier zur Ergänzung die Reihe der Oberbürgermeister und Stadtverordnetensvorsteher seit 1809 mit Angabe ihrer Amtsdauer.

1. Die Oberbürgermeifter von Berlin.

Teopold von Gerlach 1809 bis 1813.
Johann Stephan Gottfried Büsching 1814 bis 1832.
Friedrich von Baerensprung 1832 bis 1834.
Wilhelm Krausnick 1834 bis 1848. 1848 bis 1862.
Karl Seydel 1862 bis 1872.
Urthur Hobrecht 1872 bis 1875.
Wax von Forckenbeck 1878 bis 1892.
Robert Zelle 1892 bis 1898.
Martin Kirschner seit 1899.

2. Die Stadtverordneten=Borfteber.

Leopold von Gerlach 1809.
Paul Humbert 1809 bis 1818.
Philipp Krutisch 1819 bis 1820.
Christian Behrendt 1821 bis 1822. 1826.
Ernst von Koenen 1823 bis 1824.
Wilhelm Junge 1825.
Johann Ludwig Uhde 1827.
Johann Friedrich Dasselmann 1828 bis 1844.
Friedrich Fournier 1845 bis 1848.
Gustav Seidel 1848 bis 1850.
Ungust Otto Fähndrich 1850 bis 1857.

Gewählt wurde 1850 zunächst Fournier als Vorsteher, Fähndrich nur als Stellvertreter, Fournier hat indessen sein Umt nicht angetreten. Karl Esse bis 1860. Karl Lüttig 1860 bis 1862.

Hall Eality 1800 bis 1802. Heinrich Kochhann 1863 bis 1874. Wolfgang Straßmann 1875 bis 1885. Walther Büchtemann 1885 bis 1886. Albert Stryck 1886 bis 1893. Paul Langerhans 1893 bis 1908. Paul Wichelet seit 1908.

Inhaltsverzeichnis.

| | Scite |
|--|-------------|
| Berlin im Zahre 1806: | |
| Die Stadt und die Einwohner | 1 |
| Die Berfassung und Berwaltung bis 1806: | |
| Die märkischen Städte im allgemeinen | 10 |
| Die Berfassung von Berlin bis 1806 | 21 |
| Berlin unter dem Komitee administratif | 3 6 |
| Die Entstehung der Städteordnung | 54 |
| Die Einführung der Städteordnung in Berlin | 95 |
| Die ersten zwanzig Jahre der neuen Berwaltung | 110 |
| Die Städteordnung von 1831, die Stellung des Magistrats zu den Stadtverordneten, | |
| der Ausgleich mit dem Fiskus 1838 | 145 |
| Die Berwaltung von 1830 bis 1860 | 164 |
| Die Teilnahme der städtischen Behörden an politischen Fragen | 198 |
| Der Magistrat und die Kirche | 231 |
| Die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 und die Städteordnung vom 30. Mai 1853 | 2 39 |
| Schlußbetrachtungen. Einflüsse auf die Entwicklung der Stadt | 249 |
| Regijter | 259 |

Berlin im Jahre 1806.

Die Stadt und die Einwohner.

Für die Darstellung des Zustandes der Residenz in der Zeit, wo die Städteordnung eingeführt werden sollte, ist das Jahr 1808 wenig geeignet, weil in ihm unter der Einwirkung des Krieges und der lange anhaltenden französsischen Besetzung hier außergewöhnliche Berhältnisse herrschten. Wan muß auf die Zeit vor dem Ausbruch des Krieges, auf das Jahr 1806 zurückgreisen.

Die Grenzen des damaligen Weichbildes sind uns auf keiner Karte überliefert, wie es denn überhaupt vor dem Jahre 1846 keinen Plan mit den
Stadtgrenzen gab. Auch von einem Weichbilde jener Zeit kann man eigentlich
nicht sprechen. Denn dieser Ausdruck, den wir heute für das Stadtgebiet anzuwenden pslegen, war nicht üblich, den Rechtskreis der Stadt bezeichnete man
mit dem Worte Feldmark. Sine Zeichnung ihres Umfanges gibt die aus Meßtischblättern der neuesten Landesaufnahme zusammengestellte Karte (Tafel 1), auf
der die Grenze mit roter Farbe gezogen ist. Die Eintragung stützt sich
auf die in der Anmerkung erwähnte Schrift und auf eine Reihe älterer Pläne
der städtischen Plankammer über einzelne Gebietsteile. Die Grenze des
heutigen Weichbildes ist mit grüner und die infolge der Einführung der
Städteordnung geltende mit blauer Farbe angedeutet.

Der Plan stellt das Gelände und die Bebauung nach der Gegenwart dar. Um ein Bild davon für das Jahr 1806 gewinnen zu lassen, ist noch ein nach der Karte von J. F. Schneider entworfenes Blatt beigegeben (Tafel 2). Der Schneidersche Plan datiert von 1802, hat damals zu amtlichen Zwecken gebient und kann als zuverlässig angesehen werden³). Er reicht etwas weiter, als die Zeichnung des hier beigefügten Blattes, die nur das nächste Gebiet um die Stadt anschaulich machen soll. Man sieht daraus, daß außerhalb der Stadtmauer verschwindend wenig Grundstücke mit Häusern besetzt waren und auch innerhalb noch ansehnliche Flächen, namentlich im Süden und Osten und bebaut lagen. Boech gibt die Zahl der Häuser innerhalb der Stadtmauer im

1

Städtcordnung.

¹⁾ Ausführlicheres hierüber in Clauswitz, Die Pläne von Berlin und die Entwicklung des Weichbildes. Berlin 1906.

²⁾ Da das Allgemeine Landrecht Ende des 18. Jahrhunderts in Kraft getreten war, so sind die Grenzen von 1806 dieselben, wie zur Zeit seiner Einführung. Für den Geltungssbereich von Bauobservanzen würde also der Plan die nötigen Anhaltspunkte bieten können.

³⁾ Zu vergleichen in der angeführten Schrift von Clauswit S. 36. Die Bebauung zeigt noch deutlicher der Plan von J. C. Selter, 1804. Er enthält aber nur das Gebiet innerhalb der Stadtmauer.

Sahre 1804 auf 7274 an1); wieviel außerhalb standen, darüber fehlt der Rach= weis. Aus dem Plane geht ferner hervor, was als Gartenland, als Wiese und als Wald genutzt wurde, nicht aber, welche Teile der Flur dem Ackerbau dienten. Aber den Ackerbau in der Berliner Feldmark berichtet Bratring, aber er bringt nur Ziffern über Aussaat und Ertrag und zwar an Weizen, Roggen, Gerfte, Hafer, Erbsen, Linsen und Kartoffeln für das Jahr 1802. Bon letzteren erntete man 1325 Wispel2). Die Berliner Feldmark hatte eine ausgedehntere Ackerwirts schaft, als alle anderen Städte der Kreise Niederbarnim und Teltow, besonders wurden mehr Kartoffeln gebaut. Für die Waldverhältnisse enthält die Schneidersche Karte von 1802 insofern kein ganz zutreffendes Bild, als die im Nordwesten der Stadt gelegenen, der Stadt gehörigen Heideflächen beim Wedding und Gesundbrunnen und nördlich von Moabit, die man unter dem Namen berlinische Heide begriff, zwischen 1802 und 1806 sämtlich abgeholzt wurden. Die städtische Forst, die ausschließlich der Kämmerei gehörte, berechnete Bratring auf 7480 Morgen, Bassewitz, vielleicht auf Grund von Bratrings Angaben für 1804/05 auf 74743). Bei beiden war die damals ftädtische Woltersdorfer Forst mit einbegriffen. Nach einem Berwaltungs= berichte des Magistrats4) betrug die berlinische Stadtheide nach Absindung der Hütungsberechtigten 1805 nur noch etwa 1206 Morgen, fast ohne Baumbestand, die kölnische 2950, die borhagensche 541, der ganze Besitz also 4697 Morgen. Diefe Ziffer bestätigt, daß Bassewitz die Woltersdorfer Forst mit eingerechnet hatte.

Gesamtansichten der Stadt, von einem außerhalb gelegenen Punkte aufsenommen, sind uns aus jener Zeit nicht überliesert. Nach Gaedickes 1806 erschienenem Lexikon von Berlin waren damals dergleichen auch nicht beskannt⁵). An Ansichten aus der inneren Stadt dagegen sehlte es nicht, so daß Gaedicke eine ganze Reihe ansühren konnte. Boran stehen dabei die bekannten Rosenbergschen Kupferstiche⁶), die allerdings ein etwas älteres Straßenbild geben, z. B. sindet man auf ihnen noch die zahlreichen Buden der Handwerker vor den Häusern, die 1806 schon verschwunden waren. Nur die Kellerhälse und Treppen vor den Haustüren bestanden noch. Über den Eindruck, den die Stadt auf den Fremden machte, besitzen wir verschiedene Außerungen, meist in Form von Briefen. So in Kosmann und Heinslus Denkwürdigkeiten von 1798 und

¹⁾ Boeckh, R. Die Bevölkerungs= usw. Aufnahme vom 1. Dezember 1875. Berlin 1878. S. 25.

²⁾ Bratring, Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg, Band 2. Berlin 1805. S. 166. Das Werk ist für den Zustand der Stadt vor dem Kriege eine der wichtigsten Quellen. Der Bersasser war geheimer expedierender Sekretär beim Generaldirektorium in der kurz und neumärkischen Abteilung, also in der Lage, sich zuverzlässiges Material zu verschaffen. Seine Angaben halten sast immer die Probe mit den aktenmäßigen Nachrichten aus.

³⁾ Bassemit, Die Kurmark Brandenburg vor dem Ausbruch des französischen Krieges. Leipzig 1847. Tabelle Nr. 14.

⁴⁾ Berwaltungsbericht des Magistrats 1829—1840.

⁵⁾ Gaedicke, Lexikon von Berlin und der umliegenden Gegend. Berlin 1806. S. 505.

⁶⁾ In verkleinertem Drucke teilweise erschienen Berlin 1880 bei Amsler & Ruthardt.

18001), in der Zeitschrift "Berlin eine Zeitschrift für Freunde der schönen Rünste" 1799 und 18002), in dem Buche Tableau de Berlin à la fin du dix-huitième siècle 18013), in den Jahrbüchern der preußischen Monarchie 1798. Diese Urteile rühmen die hellen, geräumigen und luftigen Straßen und Plätze, wobei die fünffache Lindenallee als einzig in Europa hingestellt wird, dann die große Anzahl geschmackvoller öffentlicher und Privatgebäude. Man lieft sogar, daß Berlin als die vornehmste Stadt oder auch als die Königin der Städte in Deutschland anzusehen sei. Wenn in diesen Schilberungen vielleicht manches übertrieben wird, so bestätigt doch Frdr. von Cölln, der gewiß nicht verdächtig ist, Berliner Zustände schön färben zu wollen, vieles, was in jenen Briefen als lobenswert hervorgehoben wird. Man vergleiche hierzu sein Buch "Wien und Berlin in Parallele", Amsterdam und Cöln 18084). Auch Bratring, der als ein nüchterner Beurteiler gelten darf, steht nicht an, zu bemerken, daß Berlin eine der schönsten Städte Europas sei5). Alle diese anerkennenden Urteile hatten aber nicht die alten Stadtteile, das eigentliche Berlin und Köln mit den östlichen Vorstädten im Auge, sondern den Friedrichswerder, die Friedrichstadt und die Dorotheenstadt, deren großartige Anlage den Königen, besonders Friedrich I. zu verdanken war. In den Schilderungen ist stets nur die Rede von der Lindenpromenade, dem Opernplatz, dem Gendarmenmarkt, dem Wilhelmplatz, der Leipziger Straße, dem Dönhoffplatz und anderen Teilen des damaligen Westens, nicht von den Straßen der alten Stadt, selbst nicht von der Königstraße. Nur der Lustgarten und die Contre-Escarve (der Mexanderplat) werden allenfalls erwähnt. Bratring sett zu seiner Bemerkung, daß Berlin eine der schönften Städte Europas sei, als Erklärung hinzu6): "die älteren Teile tragen zwar in Absicht der Anlage das Gepräge des Altertums, aber die später angebauten Friedrichswerder und Dorotheenstadt sowie die Borstädte sind regelmäßig und geschmackvoll angelegt." Unter den Gebäuden werden meist Schloß, Zeughaus, Opernhaus, Palais des Prinzen Heinrich und andere durch König Friedrich I. und seine Nachfolger geschaffene öffentliche Bauwerke hervorgehoben, die alten berlinischen und kölnischen mit Stillschweigen übergangen. Das Gleiche ist bei den Privatgebäuden der Fall. Bon den zehn Häusern, die Bratring namhaft macht, lag nur eins in der alten Stadt, das gräflich Haackesche in der Alosterstraße?). Friedrich II. hatte nach dem siebenjährigen Kriege wohl gegen 300 Brivathäuser auf seine Kosten erbauen laffen8) und so das Straßenbild nicht wenig verschönert. Von diesen standen einzelne auch am Schloßplatz, in der Breitenstraße, Königstraße, auch in den berlinischen Vorstädten, bei weitem die Mehrzahl aber lag Unter den Linden, in der

¹⁾ Bb. V 676, VI 937, IX 465, 517.

^{2) 1799} Heft 1, S. 43. 1800 Heft 2, S. 113, 258.

³⁾ S. 31.

^{4) 1798.} II. 17.

⁵⁾ u. 6) Bratring a. a. D. II. 148.

⁷⁾ Ede der Siebergasse, gehört jetzt dem Fiskus.

⁸⁾ Boigt, P. Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin. Jena 1901. S. 79.

Leipziger Straße, überhaupt in der Friedrichstadt. Den Vorzügen in der äußeren Erscheinung der Residenz gegenüber werden aber auch die Schattenseiten nicht übergangen. Mit dem Lobe über die schönen Straßen verbindet fich die Klage über den Sandstaub, das schlechte Pflaster aus spitzen Feldsteinen, wenn es nicht überhaupt fehlte, wie es der Opernplatz und der Wilhelmplatz 3. B. noch entbehrten, über die offenen übelriechenden Rinnsteine, die mangelhafte Reinigung der Straßen, die Ungangbarkeit der Bürgersteige wegen der Treppen, Auffahrten und Kellerhälse. Wenn schon ähnliche Berhältnisse damals auch in anderen großen Städten geherrscht haben mögen, so ist doch aus dem allgemeinen Urteil der Uberlieferungen zu entnehmen, daß Berlin sich besonders durch dergleichen Ubelstände auszeichnete. Das Tableau de Berlin, das sich sonst ganz besonders günstig über Berlin ausspricht, vermißt einen der Residenz entsprechenden Stragenverkehr an Autschen, Reitern und vornehmen Personen. Die ungenügende Straßenerleuchtung, worüber sich noch 1796 laute Klagen erhoben¹), war aber 1803 burchaus erneuert und nach den Zeugnissen von Gaedicke und Bratring bedeutend verbessert. Man bediente sich großer Laternen mit Reverberen, teils auf Armen an den Häufern, teils auf Granitpfählen, teils auch über der Straße schwebend, wie z. B. Unter den Linden.

Nach einer Tabelle in der Neuen berlinischen Monatsschrift, hrsg. von Biester, Band 13 (1805) nahm Berlin unter den großen Städten Europas hinfichtlich der Einwohnerzahl die sechste Stelle ein. Es wurde übertroffen von London, Paris, Wien, Amsterdam und Petersburg. Die Einwohnerzahl betrug nach Boeckhs historischer Tabelle2) 1805: 155 706 Zivil= und 11 489 Militärpersonen. Bei der Zahl der Militärpersonen nahm Boeck an, daß die Angehörigen, die Frauen und Kinder mit einbegriffen und nur 3509 wirkliche Bratring gibt jedoch für 1803 die Zahl der wirklichen Soldaten seien. Soldaten auf 13659 an3), und seine Angabe wird wohl auch für 1805 noch richtiger sein, als die von Boeckh, wenn man bedenkt, daß in diesem Jahre noch 2 Kavallerie-, 6 Infanterie-, 2 Artillerieregimenter und verschiedene kleinere Truppenteile in Berlin ihr Quartier hatten, abgesehen von den militärischen Behörden und Anstalten4). Die militärische Bevölkerung war also im Berhältnis zur bürgerlichen sehr zahlreich, und es ist erklärlich, daß Berlin auf die Zeitgenoffen den Eindruck eines großen Waffenplates machte. Das militärische Element spielte auch bei den bürgerlichen Einrichtungen, wie wir später sehen werden, eine hervorragende Rolle. Das Beamtentum war durch den Hofftaat, die Zentral= und Provinzialbehörden und die verschiedenartigen Anstalten sehr reichlich vertreten, wie das amtliche Adrefibuch ausweift. Schon Nicolai zählte 1786 3433 Beamte, seitdem werden es nicht weniger geworden sein. Dennoch muß das gewerbliche Leben sich im öffentlichen Verkehr sehr be=

¹⁾ Man vergleiche Camera obscura von Berlin 1796. Heft 2. S. 334.

²⁾ Boeckh, R. a. a. D. S. 24 11. S. 7.

³⁾ Bratring a. a. D. S. 159.

⁴⁾ Amtlicher Abreffalender 1805 u. 1806.

merkbar gemacht und der Stadt das Ansehn einer werdenden Industriestadt gegeben haben. "Berlin ift durch Friedrichs II. Bemühungen eine wirkliche Manufakturstadt geworden" sagt Bratring und an einer anderen Stelle: "Berlin ist im eigentlichen Verstande ein Fabrikort, denn den Künstlern und Kabrikanten verdankt die Residenz vorzüglich ihre Größe und ihre Bevölkerung." Die Hauptzweige dieser Industrie waren allerdings mit staatlicher Unterstützung hervorgerufen und wurden nur durch sie am Leben erhalten. Die aröften Betriebe, die im Lagerhaufe in der Klosterstraße befindliche Tuchweberei, die Porzellanfabrik in der Leipziger Straße, die Bulverfabrik in der Gegend des heutigen Packhofs an der Unterspree, die Gießerei hinter dem Zeughause waren Staatsanstalten, die Gold- und Silberwaren-Manufaktur am Wilhelmplatz, deren Haupterzeugnisse in Tressen und Borten bestanden, verdankte ihr Dasein und ihre Blüte überhaupt nur dem ihr verliehenen Monopol und den Aufträgen der Militärverwaltung, die Seidenindustrie, die 1803 nach Bratring noch 7770 Arbeiter beschäftigte, hatte Friedrich Wilhelm I. gegründet, Friedrich II. mit großen Opfern an Geld zur Leistungsfähigkeit gefördert, und sie hielt sich in dieser nur durch staatliche Fürsorge1).

Für das Gedeihen der Stadt selbst war es natürlich gleichgültig, in welcher Art und mit wessen Hispanischen Juker Brantstein zur Blüte gelangten. Unter den Fabrikationszweigen, die sich ohne besondere staatliche Unterstützung aussgebildet und zum fabrikmäßigen Betriebe entwickelt hatten, stand an der Spize die Versertigung von Baumwollenzeugen, die im Jusammenhange mit der staatlichen Seidens und Wollenwarenschaftrie sehr bedeutend geworden war. Die Zuckerrafsinerie konnte sich nach der Aussehung des Splittgerbersschen Privilegiums durch Friedrich Wilhelm II. ausdehnen, so daß 1806 5 Siesbereien bestanden. Wan hatte ferner eine Teppichfabrik, die Hothosche, Tapestensabriken, Bronzesabriken, Tabaksabriken. Die Branntweinbrennereien und Likörfabriken arbeiteten ebenfalls für den Export und verbrauchten jährlich etwa 12 000 Wispel Getreide. Über das ganze gewerbliche Gebiet, Fabrik und Handwerk, geben Bratring und Gaedicke ausschrliche Auskunft.

Das Generaldirektorium erhielt in einzelnen Jahren, zum letzten Male für das Jahr 1803 durch die kurmärkische Kammer Tabellen "von den Künstern, Gewerken, auch allen andern Metiers und Personen in Berlin und den kurmärkischen Städten", ebenso Tabellen "von den Offizianten, Fabrikanten, Künstlern, auch andern Metiers und Personen"2). Die erste Art zählte die handwerksmäßigen Betriebe mit Meistern, Gesellen und Lehrlingen auf, die zweite die fabrikmäßigen mit Fabrikanten und Arbeitern, enthielt auch die sonstigen Gewerbtreibenden und die Beamten. Nach den Tabellen für 1803 besechnet Bassewitz die Zisser der Meister und Fabrikherren in Berlin auf 23 115, der Gesellen auf 17 640, der Lehrlinge auf 4240³), die Arbeiter in

¹⁾ Hintze, D. Die preußische Seidenindustrie, Bd. 3. Berlin 1892. Weber, H., Weg-weiser durch die wichtigsten technischen Werkstätten Berlins. Heft 1. Berlin 1819.

²⁾ Für das Jahr 1799 sind beibe abgedruckt in den Denkwürdigkeiten der Mark Bransbenburg. Bb. 10. S, 1185 und 1289.

³⁾ Baffewitz, Die Kurmark vor dem Kriege. S. 461.

Fabrikbetrieben berücksichtigt er also nicht. Bratring dagegen entnimmt denselben Tabellen nur die Zahl dieser Arbeiter in Höhe von 49432, bei ihm sehlen die Personen des zünftigen Handwerks.). Diese Angaben beweisen jedensfalls, daß ein recht bedeutender Prozentsat der Bevölkerung in Berlin in der Industrie beschäftigt war und Bratring mit seiner Bemerkung, Berlin sei im eigentlichen Berstande ein Fabrikort, nicht Unrecht hatte.

Einer solchen industriellen Tätigkeit hätte ein gewiffer Handel entsprechen müssen. Wir besitzen darüber sehr wenig Nachrichten. Die Festschrift der Altesten der Berliner Kaufmannschaft zum 50 jährigen Bestehen der Korporation, die die geschichtliche Entwicklung des Berliner Handels zum Gegenstand hatte2), bietet nur Angaben über die Industrie jener Zeit, nicht über den Handel und benutzt außerdem für jenen Zeitraum Nicolai als Quelle, deffen Buch über Berlin in letzter Ausgabe schon 1786 erschienen war. Gine Reihe von Waren, die in die Stadt eingeführt wurden, unterlag der Akzise, so daß über diesen Teil des Handels die Ergebnisse der Afzise Riffern liefern könnten, doch sind keine Nachweise über die Einnahmen aus den einzelnen Tarispositionen erhalten, sondern nur Gesamtsummen. Für die Ausfuhr gibt es ebensowenig Anhaltspunkte in Ziffern. Die eben erwähnten, vom Generaldirektorium angeordneten Tabellen enthielten auch die Fabrikationswerte bei einer großen Anzahl von Manufakturen, es läßt sich aber in keiner Weise schätzen, was davon in Berlin blieb und was nach außen ging und wohin. Ein lebhafter Verkehr fand auf.den märkischen Wasserstraßen, besonders nach Hamburg ftatt³), ohne daß wir indessen wüßten, was für Waren und welche Mengen dort verschifft wurden. Einen Fingerzeig für die sonstigen Richtungen des Berliner Handels könnten die damaligen Postverbindungen geben. Direkte Fahrposten gingen 19 von Berlin aus, darunter solche nach Leipzig, Hamburg, Breslau, Königsberg, Warschau, Paderborn, Wesel. Sämtliche Postkurse waren aus den Berliner Kalendern zu ersehen. Als ein Beweiß für das Blühen des Kaufmannsstandes in Berlin kann der Umstand gelten, daß 1802 schon ein besonderes "kaufmännisches Adregbuch für das Gewerbe treibende Publikum" erschien. Eine Handelsschule der Kaufmannschaft konnte allerdings selbst mit Staatsunterstützung noch keinen Boden gewinnen. Zwei Bankinstitute gab es, die königliche Bank in der Jägerstraße, an der Stelle der heutigen Reichsbank und die Seehandlung auf dem Grundstück, wo sie sich zur Zeit noch befindet. Von Bankiers und Wechslern zählt Gaedicke als bedeutendere 30 auf, darunter 19 christlicher und 11 jüdischer Nation. Wie es mit den Geld- und Kreditverhältnissen stand, zeigte sich während der Herrschaft der Franzosen, worüber weiter unten die Rede sein wird.

An öffentlichen Kunst- und wissenschaftlichen Instituten, an höheren Bildungsanstalten, die man in einer großen Residenz erwarten muß, besaß

¹⁾ Bratring a. a. D. 168 ff.

²⁾ Berlin 1870.

³⁾ Toeche-Mittler, Der Friedrich-Wilhelm-Kanal und die Berlin-Hamburger Flußschiff-fahrt. Leipzig 1891.

Berlin die Akademie der Wissenschaften und der Künste, mit denen eine Kunste und Zeichenschule verbunden war, die königliche Bibliothek, die königliche Kunste und Naturalienkammer, die Bauakademie, das Lehrinstitut für Bergwerkse und Hüttenwesen. Die Universität sehlte noch, nur für Ausbildung der Arzte war gesorgt durch das medizinischechirurgische Kollegium, das klinische Institut bei der Charité, die Pepiniere für Militärärzte und die Tierarzneischule. Höhere militärische Bildungsanstalten waren selbstverständlich vertreten, die Artilleries Akademie und das Kadettenkorps. An höheren Schulen unterhielt der Staat drei Ghmnasien, das Joachimstalsche, das französische und das Friedrichs Wilhelmsgymnasium, zu dem eine Realschule, eine Mädchenschule und ein Lehrerseminar gehörten. Zwei Ghmnasien standen unter dem Magistrat, das vereinigte berlinischessölnische im grauen Kloster und das Friedrichs-Werdersche.

Die Berliner Kirchen zeichneten sich zu jener Zeit weder durch Größe noch durch Schönheit besonders aus, keine ragte einigermaßen mächtig über die Bürgerhäuser hervor. Auch dies war für die Erscheinung der Stadt charakteristisch.

Die Einwohnerzahl hatte sich in den letzten hundert Jahren vor 1806 verdreifacht, die Zahl der Häufer verdoppelt, wenigstens die Hälfte von ihnen war also neuerer Bauart, sie mußten auch geräumiger sein, weil der Zuwachs an Gebäuden mit dem der Bevölkerung nicht gleichen Schritt gehalten hatte. Die Stadt machte in ihrer Bauweise anderen deutschen Städten gegenüber einen modernen Eindruck. über die Wohnungsverhältnisse sind nur mangelhaft unterrichtet. Nach der Besetzung der Stadt durch die Frangofen wurde im Dezember 1806 zur Dedung der Kontributionen eine Abgabe der Hauseigner und der Mieter von allen Wohnungen ohne Ausnahme ausgeschrieben. Die hierauf bezüglichen Spezialakten des Komitee administratif find fämtlich vernichtet, sonst hätten wir eine genaue Übersicht der Wohnungen Die zur Durchführung der Maßregel eingesetzte und des Mietwertes. Kommission schätzte zuerst die Anzahl der Mieter auf 42 000, mußte dann aber als tatfächliches Ergebnis berichten, daß fich nur rund 28 000 annehmen ließen. für jeden Hauseigner ungefähr 4, da die Anzahl der letzteren etwa 7000 betrüge1). Die Preise der Wohnungen waren schon damals nach den Gegenden der Stadt sehr verschieden2). So sollte z. B. eine Wohnung von 1 Saal, 8 Zimmern, Stallung für 4 Pferde, 2 Remisen, Futtergelaß und sonstiges Zubehör im Hause Friedrichstr. 100, 500 Tlr. kosten; eine ähnliche mit 1 Saal und 6 Zimmern usw. auf der Contre-Escarpe³) 230 Tlr. Man kann dergleichen Beispiele aus den Angeboten im Intelligenzblatt und in der Vossischen Zeitung leicht ermitteln. Im Verhältnis zum Wert der Grundstücke ftanden die Mietpreise niedrig. Bei der geplanten Einführung der Hauseignerabgabe 1806 nahm man als Mietertrag eines Hauses 6 % der Feuertage an. Bei dieser Einschätzung kam also der Wert des Grund und Bodens gar nicht mit

¹⁾ Aften des Com. admin. Sect. VI, Kontributionsmesen 15, Bol. I und II.

²⁾ Man vergl. Gaebicke a. a. D., S. 378.

³⁾ In der Gegend des Alexanderplates.

in Betracht, außerdem wurden bei der Feuerversicherung notorisch nur die Baumaterialien berechnet1). Zu dem Satze von 6 % griff man eben nur in der Voraussetzung einer ganz unzulänglichen Feuertare. Ein Haus, das 1805 in der besten Gegend der Stadt für 30 000 Alr. gekauft war, brachte unter Mitberechnung der Wohnung des Besitzers jährlich 1540 Ilr. Miete, die Laften betrugen 340 Tlr., bei einem Reinertrage von 1200 Tlr. verzinste sich das Kapital also mit 4 %, für Hypotheken aber mußten 5 % Zinsen bezahlt werden.2) Man kann aus diesem Beispiel ersehen, daß der Befitz eines Hauses durchaus nicht als eine vorteilhafte Kapitalsanlage zu betrachten war. Es verstand sich von selbst, daß die Grundstücke noch keinen Gegenstand der Spekulation bilden konnten, um eine Rente daraus zu beziehen. Bei dem verhältnismäßig hohen Preis der Häufer kam in Betracht, daß viele Einwohner nicht darauf verzichten wollten, im eigenen Hause zu wohnen, andere wieder ihr Gewerbe im eigenen Hause betreiben wollten oder mußten. Zu den letzteren gehörten eine Reihe von Fabrikanten, die Ackers bürger, deren es noch 105 gab, über 300 Biehmäfter und Biehhändler, an 100 Branntweinbrenner, einige 80 Brauer, 250 Bäcker, 162 Fleischer, 179 Fuhrleute und andere Gewerbetreibende3). Die etwa 7000 Häuser in Berlin waren versichert mit 43 437 000 Tlr.4). Würde man aber danach einen Durchschnittsfat für ein Haus berechnen, so würde dies kein richtiges Resultat ergeben, wo die Feuertare so niedrig angesetzt und der Wert des Grundstücks überhaupt nicht berücksichtigt war⁵).

Da Berlin Residenzstadt, aber in ihr auch das gewerbliche Leben zu einiger Blüte gelangt war, so müßte sich aus dem Berbrauch ein gewisser Wohlstand der Bevölkerung erkennen lassen. Bratring stellt auf Grund von Afziseregistern des Jahres 1802/03 eine Reihe von Zahlen zusammen, worin der Verbrauch an Vieh, Wild, Viktualien, Luxusartikeln, unter die er auch die Getränke begreift, Getreide und Holz sehr im einzelnen verzeichnet wird. Die Einwohnerzahl betrug 1803 178 308, also könnte man den Verbrauch an einzelnen Gegenständen für den Kopf leicht berechnen. Danach würden z. B. im Jahre 1803 an Apfelsinen etwa 5 Stück auf den Kopf entfallen sein, ein bemerkenswertes Ergebnis, denn die Apfelsine galt damals als ein recht eigentlicher Luxusgegenstand. Indessen wirklich in Berlin blieb und was wieder ausgeführt wurde, auch kommt nicht zur Berechnung, was Berlin selbst erzeugte.

Als geeignet zur Beurteilung des Wohlstandes einer städtischen Bevölkerung wird gewöhnlich der Fleischverbrauch angesehen. Nach dem statistischen

¹⁾ Aften des Com. administr. Sect. VI, Rr. 15, Bol. I, Bl. 2.

²⁾ Aus der Spenersche Zeitung.

³⁾ Nach Bratring a. a. D.

⁴⁾ Aften des Com. adm. a. a. D.

⁵⁾ Boigt, B., Grundrente und Wohnungsfrage in Berlin, 1901, S. 90, entnimmt seine Ziffern aus Nicolai, Beschreibung von Berlin v. J. 1786. Er stützt seine Berechnungen nur auf die Feuerkassen-Scinschätzungen und muß deshalb wohl zu falschen Schlüssen gelangen.

Jahrbuch der Stadt Berlin für 1903 berechnete sich der Verbrauch an Fleisch für den Kopf auf 78 kg. Aber zu einem Bergleich hiermit versagen für die Zeit des Jahres 1806 die Quellen. Bratring greift bei seinen Zahlen für Berlin die Konsumtion der Stadt Frankfurt a. D. mit ein. Insofern als die Neue Berliner Monatsschrift1) von Biester den Schlachtviehverbrauch in Berlin vom Jahre 1798/1799 und das Berliner statistische Jahrbuch für 1904 ebenfalls Angaben über Schlachtungen enthält2), läßt sich ungefähr wenigstens ein vergleichender Schluß ziehen. Die Einwohnerzahl betrug 1798 169 019, 1904 für Groß-Berlin3), das man hierbei in Betracht nehmen muß, weil das Berliner Schlachthaus vielfach für die Vororte mitsorgt, Legt man diese Zahlen zugrunde, so ergibt sich folgendes: 1799 kamen etwa auf 8 Köpfe ein Rind, auf 4 ein Kalb, auf 11/2 ein Schaf, auf 4½ ein Schwein (bei den Schweinen find aber die Hausschlachtungen außer Ansatz geblieben); 1904 in Groß-Berlin auf 18 ein Rind, auf 14 ein Ralb, auf 6 ein Schaf, auf 2 ein Schwein. Danach war also der Fleischverbrauch in dem Berlin von 1799 für den Kopf weit bedeutender als in dem heutigen. Allerdings ift dabei zu beachten, daß das jetzige Schlachtvieh schwerer an Gewicht und der Konsum von Geflügel größer ist, als früher⁴).

In der äußeren Erscheinung Berlins trat, wenn man die Nachrichten aus jener Zeit zusammenfaßt, deutlich ein doppelter Charakter hervor. Die Stadt war zum Teil eine Landstadt mit ausgedehnter Feldwirtschaft innerhalb und außerhalb der Mauer und mit dem Betriebe ländlicher Gewerbe, so daß man in zahlreichen Häusern und Höfen und in den Straßen daß Landleben vor Augen hatte. Andrerseits bot sie daß Bild der würdig und schön außgestatteten Residenz eines ansehnlichen Staates mit einer Einswohnerschaft, wie sie der Sitz des Hofes und der Staatsregierung voraussesten lassen. Die beiden ungleichartigen Bestandteile schieden sich aber räumlich durchaus. Die Ackerstadt beschränkte sich auf den Often, Altberlin mit seinen Borstädten und auf die kölnischen Borstädte, die Luisenstadt und die Köpnicker Borstadt; hier hatte auch die Fabrikbevölkerung ihren Sitz genommen. Zur Residenz war Altköln und der damalige Westen bis an die Stadtmauer zu rechnen, die Stadtteile, die ihre Anlage und Ausstattung vornehmlich den preußischen Königen zu verdanken hatten.

¹⁾ Bb. 3 S. 156.

²⁾ Hirschberg, E., Statistisches Jahrbuch für 1904 S. 35.

³⁾ In dem Umfange, wie ihn das statistische Jahrbuch für 1904 S. 15 annimmt.

⁴⁾ Bgl. Conrad in seinem Auffat über den Berbrauch von Nahrungsmitteln in Berlin vor 100 Jahren, Band 37 seiner Fahrbücher. 1881.

Die Verfassung und Verwaltung bis 1806.

Die markischen Stadte im allgemeinen.

Berlin zählte 1805 nach der hiftorischen Tabelle (S. 4) ohne die Militär= personen, 155 706 Einwohner, und unter ihnen waren nur 12 862 Bürger¹). Bei diesem Verhältnis läßt sich das damalige Berlin nicht als eine Stadtgemeinde im Sinne der Städteordnung von 1808 bezeichnen. Denn unter einer Stadtgemeinde war nach ihr der Inbegriff fämtlicher Bürger zu verstehen (§ 46 der Städteordnung). In einer Stadt, die eine so unverhältnismäßig große Rahl von Einwohnern außerhalb der Bürgerschaft umschloß, wurde der "Inbegriff fämtlicher Bürger" zu einer unbedeutenden Minderheit; von einer kommunalen Körperschaft, einer Gemeinde, die wirklich den Stadtbezirk beherrschte. konnte keine Rede fein. Auch das allgemeine Landrecht ging davon aus, daß nur die in die Bürgerrolle eingetragenen Bewohner die Stadt= gemeinde bilden follten2). Das Landrecht verlangte aber auch, daß in einer feinem Begriffe entsprechenden Stadtgemeinde die Ordnung gemeinschaftlicher Angelegenheiten durch die Bürgerschaft oder deren Repräsentanten vorgenommen werde. Eine gesetzliche Teilnahme der Bürgerschaft oder gewählter Vertreter aus ihrer Mitte an den städtischen Angelegenheiten fand indessen in Berlin nicht statt, und auch insofern war also eine Stadtgemeinde in landrechtlichem Sinne hier nicht vorhanden.

Das Fehlen einer eigentlichen Gemeinde war felbstverständlich entscheidend bei der Verfassung und Verwaltung. Zur Beurteilung der Berliner Versassung wird es zwecknäßig sein, auf die etwas anders gestalteten provinsziellen Verhältnisse, wenigstens die in der Mark Vrandenburg, einen Blick zu wersen, auch wegen der weiter unten folgenden Darstellung der Entstehung der Städteordnung, die ja die Zustände im ganzen Lande, nicht allein in Verlin verbessern sollte.

Von den Bearbeitern der ersten preußischen Städteordnung beurteilt Rönne³) in der Einleitung zu seinem Kommentar die städtischen Zustände am Ende des 18. Jahrhunderts sehr abfällig und stützt sich dabei besonders auf

¹⁾ Neue berlinische Monatsschrift von Biester Bd. 15 S. 210. Nach Bratring II 159 i. J. 1803 12 781.

²⁾ II. Teil 8. Titel § 109 ff.

³⁾ Rönne und Simon. Die Berfassung und Berwaltung des preußischen Staates, XI. 4. Die Gemeinde-Verfassung S. 23.

Fr. von Raumer¹), indem er folgende Stelle aus dessen Schrift über die preußische Städteordnung anführt:

"Die Magistrate, bemerkt von Raumer sehr treffend, ergänzten sich in einigen Orten durch eigene Wahl, meist wurden sie höheren Orts ernannt, und die Bürgerschaft hatte, besonders seit der zweiten Sälfte des achtzehnten Jahrhunderts, weder hierbei noch hinsichtlich der Steuern, Rechnungen usw. irgend einen erheblichen Einfluß. So zerfiel die Stadt in zwei ganz unverbundene Teile; die zwei Zurückgesetzten gehorchten ungern und sahen (nicht selten mit Recht) in den Magistraten nur einseitige, eigennützige Gegner; und diese scheinbar Unbeschränkten wurden doch auch ihrer Allmacht keineswegs froh. Denn erstens galten die Stellen vieler Bürgermeister, Kämmerer, Ratsherrn usw. oft für eine bequeme Versorgung invalider Feldwebel und Unteroffiziere, welche ohne Rücksicht auf Fähigkeit oder Unfähigkeit in die Magistrate hineingeschoben wurden; zweitens standen diese unter strengster Vormundschaft ber Regierungen, ohne deren Zustimmung kaum das Unbedeutendste beschlossen und vollzogen werden durfte. Außerdem waren fast alle Städte der näheren Aufsicht eines Steuerrates untergeordnet, d. h. eines Mannes, der laut seines Brüfungszeugnisses oft nicht Regierungsrat werden follte, aber doch für tauglich galt, zehn bis zwölf Bürgerschaften zu regieren."

Das Band zwischen Magistratur und Bürgerschaft, meint Könne, sei in dieser Weise zerrissen, der geachtete Bürger habe seine Teilnahme den öffentlichen Angelegenheiten entzogen und die Eigenschaften nicht außebilden können, die das städtische Gemeinwesen voraußsetzt. Er rechnet also mit Raumer die Mängel, die er in der städtischen Verfassung sah, und die darauß entspringenden Folgen den Eingriffen des Staates und der Stellung der Magistrate im 18. Jahrhundert zu.

v. Möller in seinem Stadtrecht fußt auf der sehr düsteren Schilderung der Berwaltung und des Beamtenpersonals in den Städten des 18. Jahrshunderts, die Pert im Leben Steins entwirft²). "Die Bürgerschaft, sagt er³), sast von aller aktiven Einwirkung auf die städtischen Angelegenheiten außsgeschlossen, zeigte nicht das geringste Interesse für das Wohl ihrer Kommune; die Magistrate, nach den Anordnungen des Königs zum größten Teil mit Militärinvaliden besetzt, verwalteten ihr Amt in der Regel in unverantwortslicher Weise. Der Verfall des städtischen Lebens hatte seinen Höhepunkt erreicht."

Max Lehmann gibt in seinem Werk über Stein ein Bild des alten Preußens vor der Reform und geht dabei ebenfalls auf die Zustände in den Städten ein⁴), läßt aber die von Pert entworfene Schilderung unberücksichtigt. Er führt in allgemeinen Zügen die damals bestehenden Verhältnisse des Magistrats, der Bürgerschaft, der staatlichen Aussicht vor, ohne Rückblicke auf

¹⁾ Raumer, Fr. v. Uber die preußische Städteordnung. Leipzig 1828. S. 16.

²⁾ Band 2 S. 149 ff.

³⁾ v. Möller, Preußisches Stadtrecht. Breslau 1864. S. 21.

⁴⁾ Lehmann, M. Freiherr vom Stein. 2. Teil S. 25 ff.

die Ursachen, vermeibet auch eine Beurteilung der Wirkung dieser Zustände auf das Gedeihen der Städte und auf den Geist der Einwohner. Ein Urteil sindet sich nur in einigen mitangeführten Berichten eines Zeitgenossen, ins sofern dieser über die unbedingte Abhängigkeit der Städte von der staatlichen und militärischen Bureaukratie klagt.

In dem bekannten Werke von Ernst v. Meier über die Verwaltungsseresorm unter Stein und Hardenberg sind die Rechtsgrundlagen, die für die Verfassung vor der Resorm tatsächlich bestanden, und auf die sich Organissation und Geschäftskreis der Magistrate¹), der Bürgerschaften und Stadtsverordneten sowie der Umfang der staatlichen Aufsicht stützten, zuverlässig darsgestellt. Bemerkungen über die geschichtliche Entstehung der Organisationen und Beurteilungen des vorhergehenden Zustandes sind nicht daran geknüpft.

Bassewit konnte die Verhältnisse der Städte in seinem Werke über die Kurmark nur kurz behandeln. Im Rahmen des Werkes sind die Stadtverwaltungen nur Unterbehörden und Organe der Kriegs- und Domänenkammer, die unter Aufsicht und Leitung der Steuerräte arbeiten. Er beschreibt die Stellung und den Geschäftskreis der Magistrate an einem Beispiel, dem der Stadt Potsdam, und aus seiner Schilderung geht recht offensichtlich hervor, daß dort von einer wirklichen Stadtgemeinde keine Spur
vorhanden war. Die städtischen Angelegenheiten besorgte, soweit die Staatsbehörden es ihm überließen, der Magistrat allein unter Aufsicht des Steuerrats?). Auch der betreffende Abschnitt in Meiers Verwaltungsresorm vermeidet es, von einer Stadtgemeinde zu sprechen.

Daß die städtischen Angelegenheiten nicht von einer Gemeinschaft, die sich aus den Einwohnern oder doch aus einem Teil der Einwohner und ihrer Obrigkeit zusammensetzte, beforgt wurden, sondern von der Obrigkeit allein, dies Verhältnis hatte sich nicht erft im 18. Jahrhundert durch das allmähliche Ubergreifen der städtischen Obrigkeit und den Druck der Staatsbehörden berausgebildet, wie es 3. B. bei Könne angenommen wird. So verfuhr man vielmehr nach der ursprünglichen Verfassung in den märkischen Städten, wie fie bereits im Mittelalter bestand. Den Rat lassen schon die ältesten Nachrichten als die Obrigkeit in unseren Städten erkennen. Er war zwar zuerst noch nicht mit allen Befugnissen der obrigkeitlichen Gewalt ausgestattet, es fehlte ihm als die Summe der Rechte über die Einwohnerschaft die Gerichtsgewalt, die der Landesherr besaß und durch Bögte ober Schultheissen ausüben ließ, in den adligen Städten hatte sie der Grundherr der Stadt. Aber sonst war das Rats= kollegium unumschränkte Obrigkeit. Es hatte die freie Verfügung über das städtische Bermögen, und in seiner Hand lag die Sorge für die Sicherheit und Wohlfahrt der Stadt sowie die Aufsicht über das Markt- und Gewerbewesen. Die Innungen und andere städtische Körperschaften waren ihm unterstellt, und

¹⁾ Meier, E. Die Reform der Berwaltung unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881. S. 70 ff.

²⁾ Die Kurmark Brandenburg unmittelbar vor dem Ausbruch des französischen Krieges 1806. Leipzig 1847. S. 88 ff.

hiermit übte er auch eine polizeiliche und richterliche Gewalt in diesem Zweige des städtischen Lebens aus. Der Rat ergänzte sich in unseren märkischen Städten, sobald ein Mitglied ausschied, selbst und zwar nur aus einem Teile der Bürgerschaft, aus seinen Standesgenoffen, den Kaufleuten oder Grundbesitzern, nicht aus den Zünften der Handwerker, noch weniger aus der neben diesen vorhandenen untergeordneten Einwohnerschaft. Die einzige politische Organisation in der Bürgerschaft war die der Zünfte, und daß sich vier Zünfte, meist die an Mit= zwar bestand sie darin, gliedern zahlreichsten, als Vertreter der übrigen, die sich ihnen unterordnen mußten, vereinigten. Mit diesen vier verhandelte der Rat in einzelnen Fällen, befragte sie oder holte ihre Zustimmung ein, aber nicht auf Grund bestimmter Vorschriften, sondern wenn er es für gut hielt. Die neben oder unter den Zünften stehende gemeine Bürgerschaft war nicht organisiert. Sie hatte keine Vertreter und keine Befugnis, sich eigenmächtig zu versammeln; wenn es geschah, geschah es nur auf Veranlassung des Rats. Eine korporative Bereinigung mit den Zünften konnte nicht stattfinden. also von Anfang an eine wirkliche Stadtgemeinde, in der Obrigkeit und Bertretung gemeinsam als Körperschaft zusammenwirkten. Der Rat allein war der Bertreter der Stadt nach außen und in der inneren Berwaltung. Es kommen Fälle vor, wo bei wichtigen Verträgen die Einwilligung der Viergewerke und der Gemeinheit erwähnt wird, aber sie sind verhältnismäßig so selten, daß daraus nicht auf das Bestehen von berechtigten Körperschaften geschlossen werden kann, sondern daß damit nur die Zustimmung der verschiedenen Stände in der Einwohnerschaft ausgedrückt erscheint.

Aus dem Mittelalter sind die urkundlichen Nachrichten über das Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft in den märkischen Städten überhaupt nicht sehr ergiebig; etwas besser läßt es sich aus späteren Quellen beurteilen, wobei man dann voraussetzen darf, daß von älterer Uberlieferung in den Einrichtungen im wesentlichen nicht abgewichen wurde. Die allgemeine Berordnung Roachims I. von 1515 3. B., betitelt Roachimi Bolizeiordnung der Städte, berührt zwar die Bürgerschaft nur mit wenigen Worten, es wird ihr Gehorsam gegen den Rat auferlegt und anheimgestellt, etwaige Bünsche durch ihre, d. h. der Zünfte Alterleute an den Rat gelangen zu laffen, aber es geht doch daraus hervor, daß von bestimmten Rechten und von einer Organisation unter ihr keine Rede war. Ferner erfahren wir aus den meiften Städten, daß der Rat Vertreter der Bürgerschaft für städtische Angelegenheiten ernannte, dagegen wird über eine Organisation, eine verfassungsmäßige Körperschaft, nirgends berichtet. Überlieferte Bermögensverzeichnisse, Rechnungen, Atten, die sich auf Streitigkeiten über das städtische Bermögen und die Leiftungen der Einwohnerschaft beziehen, ergeben allenthalben als althergebrachtes Recht, daß der Magistrat allein die Verfügung über das städtische Vermögen, über das sogenannte patrimonium curiae hatte, mochte es in Liegenschaften. Kapitalien oder nutbaren Rechten bestehen. Gine Zustimmung bei Beränderungen dieser unter dem Begriff Kämmerei vereinigten Substanz und eine Mitwirkung bei dem Haushalt darüber stand keinem anderen Teile der

Bürgerschaft zu. Es kommt wohl vereinzelt vor, daß nach Ortsgewohnheit den Berordneten die Kämmereirechnung nach Jahresschluß zur Kenntnis vorsgelegt werden sollte, mit der Befugnis, Erinnerungen daran zu knüpfen, z. B. bestand eine solche Überlieferung in Oranienburg. Ob aber die Borlegung wirklich stattgefunden hat, wissen wir in keinem Falle, außerdem waren diese Berordneten überall vom Magistrate ernannt, also nicht Bertreter einer organisierten, wahlberechtigten Gemeinde.

Das eben bezeichnete Aktenmaterial der nachmittelalterlichen Zeit läßt aber ganz unzweifelhaft erkennen, daß in den meisten Städten neben dem Kämmereivermögen, dem patrimonium curiae, ein gesondertes Bürgervermögen vorhanden war, wohl auch patrimonium civitatis genannt, dessen Rutnießung und Verwaltung nicht dem Rat, sondern nur der Bürgerschaft Es bestand gewöhnlich in Anger- und Hütungsflächen, in Wiesen und Wald. Beispielsweise gehörte in Spandau, Brandenburg, Straußberg, Bernau, Altlandsberg und noch anderen Orten die Heide der Bürgerschaft. Zugleich gab es dann neben der Kämmereikasse eine besondere Bürgerkasse, über die der Rat ebenfalls keine Berfügung besaß. Sie wurde gespeift aus dem Ertrage des genannten Bürgervermögens, gewiffen Strafen, Umlagen und dergleichen. Zur Berwaltung dieses Bermögens hätte nun doch eine Organis sation in der Bürgerschaft bestehen müffen. Die Nutzung der Liegenschaften, aus denen sich das Bürgervermögen zusammensetzte, haftete indessen als dingliches Recht an den städtischen Hausgrundstücken und nicht einmal an allen. Es handelte sich also hierbei nicht um die Bürgerschaft als Inbegriff aller Bürger, sondern um die Inhaber von Grundstücken, gleichviel ob sie Bürger waren oder nicht und ob sie überhaupt physische Personen waren. Der Regel nach wurden die Bürger-Kassen aus der Mitte der Verordneten verwaltet, die, wie wir sahen, der Magistrat zu ernennen pflegte. Eine aus der Bürgerschaft für die Berwaltung gebildete, etwa aus Wahl hervorgegangene Körperschaft war nicht vorhanden.

Die Kosten der städtischen Berwaltung wurden aus der Kämmerei bestritten, über die der Bürgerschaft keine Befugnis zustand. Es konnten aber besondere Leistungen notwendig werden und den Bedarf dazu ohne weiteres von den Einwohnern einzuziehen, hatte der Rat kein Recht, hier war die Ein= willigung der Einzelnen erforderlich. Dies Recht der Einwilligung finden wir in der nachmittelalterlichen Zeit wiederholt geltend gemacht, vor allem, wo es sich um Steuern und Kontributionen handelte. Daran knüpfte sich die weitere Folgerung, daß über das Ergebnis Rechnung zu legen sei und daß alles, was aus Steuern der Bürger erworben sei, auch nicht ohne deren Willen veräufert werden dürfe. Die Aufstellung und wiederholte Betonung diefer Grundsätze in einer Reihe von Städten laffen darauf schließen, daß man sich dabei an ältere Überlieferungen hielt. Hier ftünde man einer notwendigen Mitwirkung fast der gesamten Bürgerschaft gegenüber, denn Steuer und Kontribution beschränkten sich nicht immer auf den Grundbesitz. Es fragt sich nun, ob und inwiefern bei der Festsetzung und Erhebung der Auflagen die Bürgerschaft tatsächlich als Faktor mit eintreten durfte. Man müßte, wo dies

geschehen sollte, doch eine Körperschaft, wenigstens ad hoc gebildet, voraussetzen.

Was die Notwendigkeit der Ausschreibung einer Steuer betrifft, so haben der Magistrat oder der Landesherr die Bürgerschaft wohl in keinem Falle um ihr Urteil darüber befragt. Man hat das Bolk sich versammeln laffen und die Versammlung von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt, man Bertreter von Gewerken dazu auf das Rathaus geladen "zu hören, wozu der Schoß not sei", wie es in der Perleberger Berfassungs= urkunde von 1347 heißt1), ohne daß ihnen jedoch irgendwo ein Beschlußrecht eingeräumt wurde. Dagegen geschah die Einschätzung und die Berteilung der Duoten ftets unter Mithilfe von Leuten aus der Bürgerschaft. Nach älteren überlieferungen übernahmen das Geschäft die Altmeister der Zünfte, bereits im 17. Jahrhundert fast überall die Stadtverordneten, also Männer, die nicht einer Wahl, sondern der Ernennung durch den Magistrat ihr Amt verdankten. Daneben gab es hier und da auch andere Berordnete, aus den Stadtvierteln oder aus einzelnen Zünften und Gilden, befonders aus den Biergewerken, deren Auswahl aber ebenfalls, soweit die Literatur sich übersehen läßt, überall Sache des Rates gewesen ist. Dies bestätigt Zimmermann aus den Atten des Geheimen Staats- und Kabinettsarchivs, deren Durchsicht er sich hatte angelegen sein lassen2). Eine Berordnung Kurfürst Johanns für Branden= burg vom Jahre 14903) führt gekorene Mannen an, aber man erfährt nicht, von wem sie gekoren sind.

Wo es sich um Steuern und ähnliche Leistungen handelte, wurde also die Bürgerschaft in allen Städten zur Mitwirkung herangezogen, jedoch nur durch Personen, die keine Vertreter der Gesamtheit sein konnten, auch nicht das Recht besaßen, an irgend einem Beschluß des städtischen Magistrats teilszunehmen. Wir sinden nirgends den Hinweis, daß eine korporative organissierte Bürgerschaft dazu ihre Vertreter gestellt habe. Die Personen, die als Verstreter gesten sollten, wählte der Magistrat nach seinem Ermessen aus, oder die Verpssichtung ruhte auf den Spitzen der Zunft, die im alten Stadtwesen dem Kate unmittelbar unterstellt waren. Alle diese Vertreter hatten nur auszusühren, womit der Rat sie beauftragte. Außerdem waren die Zünsten nur einzelne Körperschaften, die unter sich keine Gemeinschaft bildeten. Es zeigt sich also, daß auch in diesen Angelegenheiten neben dem Rat oder ihm gegenüber keine selbständig aus der Bürgerschaft hervorgegangene Vertretung gestanden hatte.

Die Selbständigkeit des Magistrats in der städtischen Verwaltung der Bürgerschaft gegenüber wurde ihm von anderer Seite, von der Landesseregierung aus eingeschränkt. Im Mittelalter besaß der Landesherr oder der adlige Grundherr noch die Gerichtsgewalt in den märkischen Städten, dem

¹⁾ Riedel, Coder A Bd. 1. S. 148.

²⁾ Zimmermann, A. Bersuch einer historischen Entwickelung ber märkischen Städte- versassungen. Bb. 3. Berlin 1840. S. 53.

³⁾ Riedel, Coder Bd. 9. S. 241.

Rat wurde sie im 14. und 15. Jahrhundert nur ausnahmsweise in einzelnen Fällen übertragen. Mithin lag der Regel nach die volle obrigkeitliche Gewalt, die sich stets an die Gerichtsbarkeit knüpfte, nicht in der Hand der Magistrate, sondern an höherer Stelle. Dies tat jedoch in jener Zeit ihrer Selbständigkeit wenig Eintrag, weil die Markgrafen sich um die inneren städtischen Angelegens heiten wenig zu kümmern pflegten. Sie sahen die Städte in erster Linie als Sinnahmes und Hilfsquellen an und enthielten sich, soweit es sich nicht um feststehende Leistungen für die Landesherrschaft handelte, der Einmischung, auch wenn sie sormell das Recht dazu hatten. Sie beanspruchten sogar nur ausnahmsweise die Bestätigung der Ratswahlen.

Außer herkömmlichen vertragsmäßigen oder aus dem Lehnswesen entspringenden Leistungen bestand keine Berpflichtung zu Landessteuern. Wenn es galt für das Bedürfnis des Landesherrn oder des Landes einzutreten, fo geschah dies nicht durch Auferlegung einer allgemeinen gleichmäßigen Abgabe, sondern durch Verhandlungen mit den einzelnen Städten oder Gruppen von den sie über den Beitrag, zu geben fähig und geneigt waren. Dies stärkte ihre Stellung und bewahrte sie vor Einsprüchen in ihre Angelegenheiten. Als dann die Bierziese von 1488 seit 1513 eine allgemeine feste Landessteuer geworden war, wurden jene Einzelverhandlungen unnötig. Der Revers, den 1513 Joachim I. ausstellte, als die märkischen Städte für seinen Bruder Albrecht, den postulierten Erzbischof von Magdeburg 7440 Gulden aufbringen mußten, "es folle durch diese Forderung den bestehenden Rechten kein Eintrag geschehen", war noch eine Erinnerung an die frühere Art der Auflagen. Die Einzelverhandlungen wurden dann erst recht überflüffig, als nach der Organisierung der Stände und der Einrichtung der ständischen Kaffen um 1540 die Städte formell die Berpflichtung anerkannten, für die Abzahlung der landesherrlichen Schulden und den laufenden Bedarf des Landes durch bestimmte Steuern sorgen zu müssen. Für die Selbständigkeit der Städte gegenüber unliebsamen Eingriffen in ihre inneren Angelegenheiten lag indessen in der Berbindung mit den Ständen immerhin ein gewisser Rückhalt.

Das ständische Wesen schützte also in gewisser Weise die Städte dem Landesherrn gegenüber, die meisten Magistrate konnten sogar ihre Rechte erweitern, insosern sie die Gerichtsbarkeit und somit die volle obrigkeitliche und Polizeigewalt erhielten. Dennoch begann im Laufe des 16. Jahrhunderts, im Gegensatz zu der Gewohnheit des Mittelalters, das Bestreben der Landessregierung nach einer Aufsicht über die Berwaltung der Städte allmählich hervorzutreten. Die Polizeiordnung Joachims I. für die Städte von 1515 wußte hierzu schon allgemeine Grundsätze aufzustellen. Borläusig ließ man es meist bei den Grundsätzen und bei der Absicht, es sehlte noch an einer Organisation für die Aussicht und an Beamten, mit denen man eine solche hätte durchsühren können. Insolgedessen blieben die Städte in ihrer Bersassung und Berwaltung, namentlich auch in der Verfügung über das städtische Vermögen nach wie vor durchaus selbständig. Das Recht der Bestätigung der Ratswahlen durch den Landesherrn scheint noch lange geruht zu haben. Ein kurfürstlicher Bescheid

z. B. für Prenzlau von 16201) nennt es einen Eingriff in die höchsten Regalien, wenn die Confirmatio der Ratspersonen nicht nachgesucht würde, es geht aber aus dem Bescheide zugleich hervor, daß die Confirmatio bisher tatsächlich dort nicht üblich war.

Bu ben allmählich eintretenden Umwandlungen in den Verfassungen kam es weniger durch die staatliche Fürsorge oder Aussicht, als dadurch, daß sie sich von selbst notwendig machten. Der jährliche Wechsel des Rats, der die Verwaltung beständig in andere Hände legte, mußte sich überleben. Das nach unseren heutigen Begriffen unzweckmäßige Verfahren erklärt sich überhaupt nur in der Weise, daß eigentlich der Stadtschreiber, ein besoldeter Beamter, mit seinem Personal die Geschäfte führte. Nach der übernahme des Gerichtswesens und der vollen obrigseitlichen Besugnisse durch den Magistrat, dei der erhöhten polizeitlichen Fürsorge mußte dieser Zustand als ein Hemmis für die Berwaltung erscheinen. Rechtskundige Leute im Magistrat wurden unentsbehrlich und sobald solche in die Ratsstellen einrückten, war es von selbst mit dem jährlichen Wechsel vorbei, denn diese Mitglieder beanspruchten ein ausstwimmliches Gehalt, zwei Personen aber für eine Stelle zu besolden, dazu reichten die städtischen Mittel nicht aus.

So wurden denn schon im Laufe des 17. Fahrhunderts teilweise feste Stellen für Bürgermeister, Syndici und auch andere Ratsmitglieder geschaffen. Im 18. Jahrhundert, nachdem Friedrich Wilhelm I. den Steuerräten die Untersuchung und die Aufficht des Städtemesens übertragen hatte, hörte unter dem Einfluß dieser Beamten der Ratswechsel überall gänzlich auf, wozu wesentlich beitrug, daß sie die vielfach überflüffigen Ratsstellen zu beseitigen wußten. Nach den Vorarbeiten der Steuerräte konnte Friedrich II. 1743 in der Instruktion für das Kämmereiwesen allgemeine Bestimmungen über die Anzahl der Magistratsmitglieder in den Städten treffen2) und demgemäß finden wir unmittelbar vor Einführung der Städteordnung ihre Anzahl fehr eingeschränkt. Daß mehrere in einer Stadt den Titel Bürgermeister führten, 3. B. 4 in Brandenburg, 3 in Frankfurt, 2 in Spandau, 3 in Straußberg, erinnerte noch an die alte überreiche Besetzung der städtischen Behörde. Die Ergänzung der Magistrate aus eigner Wahl blieb dem Grundsatz nach unangetastet, wenn gleich im einzelnen, besonders zur Zeit Friedrich Wilhelms I. nicht selten Ernennungen auf königlichen Befehl erfolgten. Diefer grundfätlich noch bestehenden Freiheit der Wahl gab denn auch das allgemeine Landrecht Ausdruck, indem es sagt, daß über die Art der Wahl Privilegien usw. entscheiden, in zweifelhaftem Falle aber der Gemeinde das Wahlrecht zustehe und dieses durch den Magistrat ausgeübt werde3). — Dagegen wurde die Bestätigung durch die Regierung ohne Ausnahme durchgeführt. Die Annahme, daß die Magistrats= mitglieder badurch als unmittelbare Staatsbeamte galten, ift indeffen irrig4).

¹⁾ Seckt, Geschichte Prenzlaus. Teil II, Prenzlau 1787, S. 188.

²⁾ Instruktion vom 3. Dezember 1743. Beiträge zur Finanzliteratur in den Preußischen Staaten 1785. 2. Bb. S. 645.

³⁾ Allg. Landrecht II. 8. Titel § 120—122.

⁴⁾ Acta Borussica. Die Behördenorganisation. Band VI. Berlin 1901, S. 243.

Man vergleiche den Erlaß vom 15. Dezember 1761, "daß die Magiftratsspersonen ihren Gerichtsstand nicht vor den Landesjustizkollegien, sondern vor dem Magistrat haben¹)."

Vor der Einführung der Städteordnung befanden sich also die Magistrate de jure im Besit eines der wesentlichsten Rechte der städtischen Berfassung. des Rechts der Selbstergänzung, wenn auch mit dem Vorbehalt der landes= herrlichen Bestätigung. Daß die Anzahl der Mitglieder auf Beranlassung der Staatsbehörden verringert war, wurde kaum als ein Eingriff in die Gerechtsame angesehen, denn man empfand längst die unnütz großen Kollegien als einen Mißstand, zum Teil blieben selbst nach der vorgenommenen Einschränkung zu viel Personen übrig. Auch die Verbindung bestimmter Dezernate mit den einzelnen Stellen schien willfommen, weil die Einrichtung zweckmäßig war. Aber die Berwaltung selbst schränkte die Regierung Friedrich Wilhelms I. den Magistraten derartig ein, daß sie fast alle selbständige Berfügung in den städtischen Angelegenheiten verloren. Der im Befehl der Kriegs= und Domänenkammer und des Generaldirektoriums handelnde Steuerrat konnte in den Städten seines Bezirks, aus dem Auftrage, überall nach dem Rechten zu sehen und das Gedeihen der Stadt zu fördern, Bericht über alle Einzelheiten verlangen, die bei der Berwaltung des Stadthaushalts, der Bolizei, Kirche und Schule, des Armenwesens, der Junungen vorkamen, und die Entscheidung von seiner Zustimmung abhängig machen. Um empfindlichsten wurde diese Aufsicht bei der Kämmerei, mit der der Rat bisher für die städtischen Einrichtungen frei geschaltet und woraus er auch die Bezüge seiner Mitglieder durch Abereinkunft unter sich festgesetzt hatte. erhielten nicht bloß die rechts- oder geschäftskundigen ihren Teil, sondern mehr oder weniger auch alle übrigen, denn der Gedanke unentgeltlicher Leiftungen für das allgemeine Wohl war jenen Zeiten fremd, wer dem Kollegium angehörte, genoß in irgend welcher Weise eine Entschädigung. Alles dies geschah natürlich nach der Vorstellung, daß das Kämmereivermögen, das patrimonium curiae dem Rate allein zur Berfügung stehe, er dürfe es nur nicht verringern.

Dieses eigentlich nur in der Überlieferung wurzelnde Verfügungsrecht über die Kämmerei war ja auch von der Landesregierung niemals bestritten worden. Der Kat handelte also tatsächlich bona fide, wenn er nach seinem Gutdünken mit den städtischen Witteln versuhr und der Vorwurf der widerechtlichen Aneignung, den man gegen diese Kollegien erhoben hat, ist nicht begründet. Da bisher keine Aufsicht über die Verwaltung geführt war, weder von einer mitberechtigten Bürgerschaft, noch von der Landesregierung, hatte naturgemäß unbeschränkter Egoismus nicht selten zur Mißwirtschaft verleitet. Man hatte die Einrichtungen und Anstalten, die der Stadt und dem Wohl der Bürger dienen sollten, ohne Pflege gelassen und die Einnahmen aus dem Kämmereibesitz und aus den der Kämmerei gehörigen Hebungen für die Katsmitglieder verwendet. Die Liegenschaften waren von den Magistraten ausgenutzt und häusig entwertet worden. Davon indessen, daß Vermögensstücke

¹⁾ Mylius, Novum Corpus III 95.

abhanden gekommen wären, möchte es kaum Beispiele geben. Der Mißstand in der Verwaltung trat umsomehr dort hervor, wo Kämmereivermögen und nutsbare Rechte wenig einbrachten, dagegen viele Ratsmitglieder daran teilnehmen wollten. Aus Steuern hatten sie keine Einnahmen, denn Steuern wurden aus der Bürgerschaft für städtische Zwecke im 18. Jahrhundert nirgends mehr erhoben, und wo wirklich ein Bürgerschoß bestand, besaß die Bürgerschaft die Besugnis, über die Verwendung mitzusprechen.

Dieser schlechten Wirtschaft wurde durch die Steuerräte unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. ein Ende gemacht. Wenn bei der staatlichen Aufficht auch nicht wenig das fiskalische Interesse im letten Ziele mitsprach, um städtische Mittel für Staatszwecke verwerten zu können, so trat doch dadurch für die Städte die außerordentlich günstige Folge ein, daß Ordnung in ihre Berwaltung kam, daß man überhaupt erft ordnungsmäßig verwalten lernte. Vor allem wurde der Haushalt und das Finanzwesen geregelt und zugleich das Besitztum gebessert. Die Magistrate gerieten in völlige Abhängigkeit von dem Steuerrat und der Kriegs- und Domänenkammer, aber bei der gemissenhaften Berfügung über die Mittel der Stadt mar für das Wohl der Bürgerschaft, für die städtischen Einrichtungen besser gesorgt als zuvor. Die Steuerräte waren keineswegs, wie man bei Raumer und Könne lieft (S. 11), minderwertige Beamte, denen die Bildung für höhere Stellung fehlte, sondern Berwaltungspraktiker, an deren Fähigkeit man große Anforderungen stellte. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts mag es vorgekommen sein, daß invalide Offiziere und Regimentsquartiermeister unter Vermittlung der Regimentschefs dergleichen Stellen erhielten, aber die Instruktion vom 12. Februar 1770 schrieb eine Brüfung vor der Oberfinang-Examinationskommission und umfaffende Kenntnisse auf verschiedenen rechts- und staatswissenschaftlichen Gebieten, sowie eine praktische Vorbildung vor, so daß nur selten noch Militärs die Eramina bestanden und zur Berwendung gelangten1). In der folgenden Zeit legte man in der Erkenntnis, wie wichtig das Amt der Steuerräte für die Ordnung in den Städten sei, immer mehr Wert auf die Vorbereitung und verlangte "gelehrte, tüchtige, betriebsame und redliche Männer" dafür?). — Die Beaufsichtigung durch die Steuerräte hatte die Ordnung in der städtischen Verwaltung gefördert. Zulett aber richtete sich die Tätigkeit dieser Beamten allerdings auch auf zu geringfügige Dinge, sie berichteten dann in folchen an die Domänenkammer, um deren Entscheidung einzuholen, diese wendeten sich womöglich erst an das Generaldirektorium und so gestaltete sich der Geschäfts= gang selbst in Kleinigkeiten langsam und schwerfällig, das Schreibwerk nahm überhand.

Sine Grenze fand die Wirksamkeit des Steuerrats, auch beim besten Willen die städtischen Sinrichtungen zu heben, in der geringen Leistungsstähigkeit der Kämmereien und in den Ansprüchen der bewaffneten Macht, zu

¹⁾ Beiträge zur Finanzliteratur in den preuß. Staaten, Bb. 1. Frankfurt und Leipzig 1781. S. 16.

²⁾ Lamotte, Praktische Beiträge zur Cameralwissenschaft. Halle 1785. Bb. 3. S. 88.

deren Gunften oft andere Ausgaben, wie für Schule, Armenwesen, städtische Gebäude, Pflaster usw. eingeschränkt werden mußten. Auch unberechtigte Einsprüche in städtische Angelegenheiten, Einschub von ungeeigneten invaliden Militärpersonen in städtische Stellen auf höheren Befehl kamen gelegentlich vor, ohne daß der Steuerrat es abwehren konnte.

Die Magistrate hatten also, wenn man ihre Stellung vor Einführung der Städteordnung kurz kennzeichnen will, unbestritten das Wahlrecht, das heißt das Recht sich selbst zu ergänzen, wenn auch in einzelnen Fällen eine Beeinslussung durch die vorgesetzte Behörde stattsand. Sie besaßen die volle obrigkeitliche Gewalt und die Ausübung der gesamten Polizei, ferner die alleinige Verstügung über die Verwaltung der Kämmerei. Die staatliche Aussicht hatte sich zu weit in die Einzelheiten vertieft, die Bevormundung übertrieben und die Verwaltung umständlicher gemacht, als nötig war. Sie förderte auch aus siskalischen Kücksichten die Wohlfahrt der Städte nicht in dem Maße, als es wohl in der Absicht der Regierung lag. Aber die Aussicht geschah nach bestehenden gesetzlichen Vorschriften, nicht willkürlich, besonders von Bedeutung sür die Gemeinden war dabei, daß ihr Vermögen und Besitz gewahrt und gebessert wurde.

Nicht ohne Grund hat man als Folge der staatlichen Beaufsichtigung die Umständlichkeit des geschäftlichen Bersahrens und die Vielschreiberei dezeichnet. Wan hat dann auch darauf hingewiesen, daß die Aufsicht die Beranlassung zu dem Mangel an Selbsttätigkeit dei den Magistraten und zur Entfremdung der Bürgerschaft von der Teilnahme an den städtischen Angelegenheiten gewesen sei. Das Interesse für die Gemeinde und der Antried, sich ihr zu widmen sei vollständig verloren gegangen. Die Ursache, daß die Bürgerschaft wenig dazu kam, sich in der städtischen Berwaltung zu beteiligen, lag indessen nicht in der Bevormundung der Staatsbehörden, sondern, wie oben schon gezeigt wurde, in der ursprünglichen Bersassung der märkischen Städte, die dem Kate die Bürgerschaft unterordnete, sie als Körperschaft nicht anserkannte und ihre Mitwirkung in der Berwaltung nur in gewissen Fällen durch Bertreter, die der Kat selbst auswählte, zuließ. Insofern geht also das ungünstige Urteil über den Einsluß der Steuerräte und der Staatsbehörden zu weit.

Schmoller pflichtet in seinen Arbeiten über das Städtewesen unter Friedrich Wilhelm I. den absprechenden Urteilen über die Reformen dieses Königs und Friedrichs II. nicht bei¹). Er äußert in den Schlußbetrachtungen, man hätte im 19. Jahrhundert nirgends in Deutschland einen solchen Boden für die neue kommunale Freiheit und für ein gesundes Selfgovernment gestunden, als in Preußen, weil die energisch durchgeführten Reformen im Sinne einer tüchtigen integren Berwaltung voraußgegangen waren. Der historische Romantiker und der liberale Radikale sähen in der teilweisen Absorption und Leitung der städtischen Berwaltung durch staatliche Behörden, wie sie damals

¹⁾ Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde, 10. Jahrg. 1873. S. 589. 11. Jahrg. 1874. S. 579.

stattfand, nur eine beklagenswerte Verirrung, wogegen doch diese Entwicklung die notwendige Erziehung der Magistrate zu wirklich geordneter Verwaltung mit sich gebracht habe. Und was die vielgeschmähten Kommissare der Regierung oder der Domänenkammern, die Steuerräte beträfe, so rühre der eigentliche Entwurf der Städteordnung von 1808 aus der Feder eines solchen, des Kriegsrat Frey in Königsberg her.

Man nuß den Ansichten Schmollers größtenteils beistimmen. Die Städteordnung hätte nach 1808 schwerlich durchgeführt werden können ohne einen Stamm von geschulten Beamten, die schon seit. Jahrzehnten daran geswöhnt waren, die Verwaltung nach bestimmten Rechtsnormen zu führen. Die Verhältnisse haben sich natürlich in den einzelnen Städten verschieden gestaltet. In der Mark Brandenburg war das Beamtenpersonal wohl meist besser, als in anderen östlichen Provinzen. Die Dürstigkeit in der wirtschaftlichen Lage, die mangelhafte Wohlfahrtspslege darf man nicht auf Rechnung dieses Beamtentums setzen. Für die erste kommen die Verhältnisse der Provinz, die Wirtschaftspolitik des Staates überhaupt, für die zweite der Umstand in Bestracht, daß nirgends eine Steuer für den städtischen Bedarf erhoben wurde.

Die Verfassung von Verlin bis 1806.

Die ursprüngliche Verfassung war hier keine andere, als die der meisten märkischen Städte, wie sie der vorige Abschnitt darzustellen versuchte. Der Landesherr oder sein Vertreter hatte die Gerichtsbarkeit, verbunden mit der obrigkeitlichen Gewalt, der Rat besaß die Sicherheits= und die Wohlfahrts= polizei, die gesamte Gewerbe-, Markt-, Feld-, Forst- und Baupolizei. hatte die Stadt gegen äußere Angriffe zu mahren. Alles geschah indeffen unter Vorbehalt der landesherrlichen Aufsicht. Der Rat wechselte alljährlich, er bestand in Berlin aus zwölf, in Köln aus sechs Ratsherren und ergänzte sich, wenn Mitglieder ausschieden, selbst. Die Bestätigung, die dem Landes= herrn als Obrigkeit gebührte, scheint gewöhnlich unterblieben zu sein, bis Friedrich II. 1442 ausdrücklich eine dahin lautende Bestimmung vorschrieb, an ber auch seine Nachfolger dann festgehalten haben1). Gine andere Borschrift Friedrichs $\Pi_{\cdot\cdot}$ daß der Rat sich auch aus den Zünften und der gemeinen Bürgerschaft ergänzen sollte, wurde sehr bald wieder außer acht gelassen, man wählte die fehlenden Mitglieder mit Umgehung des Handwerks aus der besitzenden Klasse der Bürgerschaft, den sogenannten Patriziern.

Der Rat verfügte allein über das Kämmereivermögen und bestritt mit den Einnahmen daraus den Haushalt der Stadt. Friedrich II. ordnete eine jährliche Rechnungslegung vor den Vertretern der Zünfte, den Viersgewerken an, aber es läßt sich nicht nachweisen, ob man danach gehandelt hat, jedenfalls kann es nicht lange der Fall gewesen sein. Von der Bürgersschaft waren nur die Zünfte organisiert, insofern die vier größten die Vers

¹⁾ Das Rähere über alle diese Verhältnisse f. Clauswit in der Ginleitung zu den Baus und Kunstdenkmälern von Berlin. 1893. S. 35 ff.

tretung aller übrigen bildeten. Die Art der Organisation dieser vier kennen wir nicht, vermutlich bestand sie nur in einer Vereinigung der Altmeister. Die Mitwirkung der Viergewerke bei Rechtsgeschäften des Rates wird ab und zu erwähnt, aber so unregelmäßig, daß ihre Zustimmung nur als eine Form erscheint. Siner Bürgerkasse geschieht nirgends Erwähnung, obwohl man das Vorhandensein einer solchen annehmen muß, denn es gab Liegenschaften, die den Bürgern und nicht der Kämmerei gehörten. Sine Steuer erhob der Landesherr erst 1488 in Gestalt einer Viersteuer, dis dahinz wurden die nötigen Beiträge für das, was er forderte, anderweitig vom Rate aufgebracht. Von der Biersteuer, deren Einziehung dem Kat überlassen war, erhielt die Stadt den dritten Teil. Sonst wissen wir nichts von einer Steuer zu städtischen Zwecken vor dem 16. Jahrhundert. Die Gebühren und Abgaben, die der Rat erhob, beruhten auf alten Krivilegien und flossen zur Kämmerei.

Alle Befugnisse des städtischen Rats erstreckten sich selbstverständlich nur auf die Gebiete und Personen, über die ihm von der landesherrlichen Obrigseit die Polizeigewalt zugestanden werden konnte. Als ausgeschlossen galten die dem Landesherrn gehörenden Stadtteile, wie der Schloßbezirk, der Mühlensdamm usw., die landesherrlichen Straßen und der Spreelauf, ferner die Grundstücke der Geistlichkeit, Klöster und dgl. und endlich die Besitzungen landesherrlicher Vasallen in der Stadt. Als Personen waren ihm natürlich nicht unterstellt alle landesherrlichen Beamten, Diener und Lehensleute und die Geistlichkeit.

Im Laufe des 16. Fahrhunderts traten dann wesentliche Beränderungen in der Verfassung ein. In beiden Städten, Berlin und Köln, übertrug 1508 Roachim I. die Gerichts= und volle obrigkeitliche Gewalt dem Rat, nicht der Stadt, ferner erhielt in beiden Städten der Rat das Patronat über die städtischen Pfarrkirchen. Dagegen wurden seine polizeilichen Befugnisse durch den Besitz der obrigkeitlichen Gewalt weder vermehrt noch befestigt. Gegenteil, der Umstand, daß Berlin ständiger Sitz des kurfürstlichen Hofes geworden war, veranlaßte polizeiliche Anordnungen des Kurfürsten selbst, was hauptsächlich in dem Anwachsen der kurfürstlichen Hofleute, des Beamtentums, des Abels und des Militärs, die man allesamt unter dem Namen der Eximierten begriff, seinen Grund hatte. Da diesen der Magistrat keine Borschriften machen durfte, so mußten die Polizeiverordnungen vom Aurfürsten selbst ausgehen, wenigstens von ihm bestätigt sein, um allgemein befolgt zu werden. Als dann nach dem 30 jährigen Kriege die Stadt eine ftändige Garnison erhielt, zwei neue Städte, Friedrichswerder und Dorotheenstadt, neben den beiden alten entstanden, die Franzosen in Mengen einwanderten, ohne sich einem Magistrate unterordnen zu müssen, wurde es vollständig unerläßlich, daß der Kurfürst selbst für die Sicherheitspolizei und auch für die Wohlfahrtspolizei Sorge traf, wenn den Vorschriften alle vier Städte, Bürger und Eximierte gleichmäßig gehorchen follten. Als die zur Ausführung seiner Befehle geeignetste Person erschien damals der Gouverneur, der dann auch bis 1742 den wesentlichsten Teilen des Polizeiwesens, der Sicherheits= polizei, der Baupolizei, dem Marktwesen, der Straßenreinigung, dem Feuerlöschwesen und der Beleuchtung, auch dem Armenwesen vorstand. Der Magistrat wurde zwar nicht untergebene Behörde des Gouverneurs, konnte aber nicht umhin, sich seinen Anordnungen zu fügen. Selbständig behielt er nur die Aufsicht über das Innungswesen, doch auch auf diesem Gebiete erstorderten die Bildung neuer Innungen oder neuer Statuten die Bestätigung des Landesherrn.

Bas die Zusammensetzung des Rates betrifft, so dauerte im 16. Fahrshundert der jährliche Bechsel fort, aber die Stellen wurden beständig, die beiden Inhaber einer Stelle lösten sich nur jährlich ab, so daß eine Neuwahl nur beim gänzlichen Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Kollegium stattsfand. Der Neugewählte bedurfte dann der Bestätigung durch den Kurfürsten. Daß das Ratskollegium der Residenz sich im 17. Jahrhundert wenigstens teils weise aus rechtskundigen Personen zusammensetzte, wurde immer notwendiger, aber wie die Nachrichten ergeben, besetzte man die Ratsstellen durchaus nicht mehr vorzugsweise mit Angehörigen heimischer Patriziersamilien. Dagegen kommt es zu Ende des 17. Jahrhunderts schon vor, daß der Kurfürst dem Rate Personen aufnötigte, denen er ein Nebenamt verschaffen wollte.

über die Kämmerei und den städtischen Haushalt behielt der Rat während dieser Zeit nach wie vor die alleinige Verfügung, ohne Kontrolle durch den Landesherrn oder durch die Bürgerschaft. Bei den Steuern, die der Stadt im 16. und 17. Jahrhundert für die Stände und des Krieges wegen in großer Höhe auferlegt wurden, war, wie in den anderen märkischen Städten, von einem Recht der Zustimmung durch die Bürgerschaft keine Rede. beteiligte aber Vertreter der Bürger bei der Verteilung und Erhebung der Auflagen, was schon die Zweckmäßigkeit erforderte. Dabei wurde denn auch eine Rechnungslegung zugestanden. Jedoch bildeten die Viergewerke nicht mehr in diesen Fällen die hauptfächliche Vertretung der Bürgerschaft in Berlin, die anderen Innungen hatten zu fehr an Umfang und Bedeutung gewonnen. Der Rat ernannte zur Mitwirkung bei den Steuerauflagen neben den Altmeistern der Biergewerke Berordnete aus allen Innungen und aus sonstigen Einwohnerschaft, die namentlich bei den Kontributionen des dreißigjährigen Krieges und bei den ersten Anfängen der Afzise eine rege Tätigkeit entwickelten und sich als nützliche Glieder des Gemeinwesens bewährten. Vom Ratskollegium erhielten sie eine Besoldung und fanden dann auch sonst in städtischen Angelegenheiten als Vertrauenspersonen Verwendung.

Bis zur Zeit der Regierung Friedrich Wilhelms I. war der Magistrat dem Landesherrn unmittelbar unterftellt. Selbst als zu Ende des 17. Jahrhunderts das Generalfriegskommissariat als oberste Finanzbehörde gebildet wurde und sich aus Beranlassung der Utzise vielfach in die städtischen Polizeiangelegenheiten einmischte, galt es ebensowenig der Gouverneur als vorgesetzte Behörde des Magistrats. Erst nach Errichtung des Generaldirektoriums und der als Provinzialbehörden ihm untergebenen Kriegs- und Domänenkammern i. J. 1722 und 1723 wurde die kurmärkische Kammer seine vorgesetzte Behörde, nicht, wie in andern Städten, der der Kammer untergebene Steuerrat. So blieb es bis 1806 mit dem einzigen Unterschiede, daß der erste Bürgermeister, dessen Stelle nach dem rathäuslichen Reglement Friedrichs II. vom 21. Februar 1747 der Polizeidirektor unter dem Titel Stadtpräsident einnahm, mit seinem hauptsächlichsten Arbeitsgebiet, dem Polizeiwesen, unmittelbar dem Generaldirektorium unterstellt war.

Der jährliche Ratswechsel hörte nach der Vereinigung der vier Städte der Refidenz zum einheitlichen Berlin 1709 grundsätzlich auf, es gab von da ab nur noch eine Berson für jede Katsstelle, wie es in den neugebildeten Städten Friedrichswerder und Dorotheenstadt schon von Anfang an der Fall gewesen war. Aber die Zahl der Magistratsmitglieder setzte erst das eben genannte Reglement von 1747 fest, und zwar auf zwanzig, woran man auch bis zuletzt ungefähr festgehalten hat. 1806 waren 18 Mitglieder. Das alte Recht der Selbstergänzung des Magistrats hatte schon Friedrich I. hin und wieder übergangen. Friedrich Wilhelm I. ernannte die Mitglieder entweder felbst oder bestätigte die ihm von der Kriegs- und Domänenkammer vorgeschlagenen Personen, vielfach Staatsbeamte, die die Stelle nur im Nebenamte versahen. Fast immer war es bei der Anstellung Bedingung, daß der Bewerber eine möglichst hohe Summe dem König für die Refrutenkasse zahlte; von der Befähigung wurde hin und wieder abgesehen, so daß 3. B. der Hoffonditor Freyhofer, der Hofbuchbinder Reichardt Ratmänner mit einem Gehalt von 150 Talern wurden, der als Zeichner von Berliner Stadtplänen und Bauten bekannte Organist der Garnisonkirche Walther bekleidete sogar das Amt des Kämmerers. Dergleichen Willfürlichkeiten in der Bejetzung hörten zur Zeit Friedrichs des Großen nach Erlaß des Reglements von 1747 auf. Dem Ratskollegium wurde sein Ergänzungsrecht, unter Wahrung des Borbehalts der königlichen Bestätigung der Erwählten, urkundlich in diesem Reglement wieder zugesichert und mit feltenen Ausnahmen von der Regierung befolgt. Auch die königlichen Beamten, die nur im Nebenamte im Kollegium faßen, verschwanden bald daraus.

Von dem Hinweise des Reglements, daß es nicht nötig sei, "die Hälfte des Collegii mit lauter Gelehrten zu besetzen, sondern es könnten auch andere in der Skonomie, Kaufmannschaft oder andern Künsten und Wissenschaften ersahrene und geübte Personen sein" machte man indessen sehr wenig Gebrauch. Juristen und aus der Beamtenlaufbahn hervorgegangene Männer kamen fast immer nur für die Stellen in Frage. 1806 bestand der Magistrat fast ausschließlich aus Juristen, und zwar waren sie meist vorher Justizskeferendarien, der Skonomiedirektor Scheffel und der Kämmerer Deding ehemalige Kriegsräte gewesen. Abgesehen vom Stadtbaurat Langerhans machte nur der Stadtrat Wendemann als vormaliger Kanzlist bei der Kriegs- und Domänenkammer eine Ausnahme.

Das Reglement von 1747 faßte die ganze städtische Verwaltung in bestimmte Formen, teilte sie in vier Departements, das Justizdepartement, das Polizeis, das Stonomies und das Kämmereidepartement und wies jedem die Arbeitskräfte aus dem Kollegium zu. Die Einteilung konnte indessen nicht streng inne gehalten werden, wie sich schon aus der ganzen Anlage ergab, sie ging später in die der Dezernate sür die einzelnen Verwaltungszweige über. Die wichtigste Frage war die Gestaltung der Polizei. Wegen

der großen Zahl der Eximierten, die den Magistraten in keiner Weise Geshorsam schuldeten, war früher der Gouverneur der Träger aller Polizeisgewalt geworden (S. 22). Obwohl nun während der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. durch die Vermehrung der Soldatenfamilien, der einwandernden Franzosen und Fremden, des Adels und der Beamtenschaft sich die Gegensätze noch weiter zuspitzten, wollte der König doch durch das Patent vom 16. Juli 1735 das gesamte Polizeiwesen in die Hand des Magistrats legen. An dem Widerstande aller jener Nichtbürger gegen eine derartige obrigkeitliche Gewalt des Magistrats scheiterte aber die Absicht des Königs. Erst dadurch, daß Friedrich II. die Leitung des Polizeiwesens einem vom Könige zu ernennenden Polizeidirektor übertrug, dem der Magistrat untergeben war, gelang es, eine einigermaßen einheitliche Polizei für die Residenz herzustellen.

Das Reglement von 1747 machte den königlichen Polizeidirektor zum jedesmaligen Stadtpräsidenten und unterstellte ihm den Magistrat. Polizeidepartement gehörte die gefamte Sicherheits= und Wohlfahrtspolizei, mit Ausnahme der Baupolizei, die ebenso wie die Herstellung des Straßenpflafters dem Couverneur verblieb. Der Polizeidirektor ernannte die Polizeibeamten und erhielt drei Ratsherrn zur Assistenz, war aber dem Magistrate gegenüber in seinen Anordnungen völlig selbständig. Der Magistrat sollte "in Polizeisachen nichts veranlassen". Daß die Polizeigewalt über die Stadt in dieser Weise dem Magistrat ganz entzogen wurde, erklärt sich aus der eben angeführten Zusammensetzung der Einwohnerschaft. Aber auch die Aufbringung der Kosten verlangte einen königlichen Polizeidirektor, da sie nicht der städtischen Kämmerei, sondern den Staatskassen zur Last fielen, wie wir weiter unten sehen werden. Das Berwaltungsgebiet der Polizeibehörde blieb bis 1806 dasselbe," wie es das Reglement von 1747 festgesetzt hatte, nur die Mitwirkung von Magistratspersonen bei der Verwaltung ging mehr und mehr zurück. Mit der Einsetzung eines kollegialischen Bolizeidirektoriums, in dem sich kein Mitglied des Magistrats mehr befand, durch das "Reglement zur Berwaltung des Polizeiwesens in den Residenzen" vom 21. Januar 1795 wurde dann jede Beteiligung des Magistrats bei der Polizeiverwaltung aufgehoben, nur blieb der Direktor nach wie vor Stadtpräsident und Borsitzender bes Magistrats. Als vorgesetzte Behörde des Direktoriums galt eigentlich das Generaldirektorium, doch wurde bestimmt, daß "das Polizeidirektorium zu= gleich, wie sich von selbst versteht, unmittelbar von Sr. Königl. Majestät dependire". "Nach dem aber darf es nur blos von Höchstdero gesammten Etats-Ministerio in denen Angelegenheiten, zu welchen das Amt der Policen sich qualificirt und erforderlich ist, Befehle annehmen und befolgen." Durch diese Bestimmungen und den daraus sich ergebenden unmittelbaren Verkehr mit dem Könige erhielt der Stadtpräfident eine fo hervorragende Stellung, daß sein Einfluß den Magistrat beherrschen mußte. Die Entscheidung in städtischen Angelegenheiten lag tatsächlich meist allein in seiner Hand. So war es noch 1806. — Die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die städtische Polizei (§ 128 ff. im 2. Teil des 8. Titels) erscheinen in dem Reglement von 1795 durchaus unberücksichtigt.

Die gesamte Polizei in der Residenz mit Straßenerleuchtung und Reinigung, Feuerlöschwesen, Baupolizei, Marktaufsicht, auch Armenwesen entbehrte also jeglicher Mitwirkung des Magistrats, dagegen blieb ihm die Gerichtsbarkeit, soweit dies nach der Zusammensetzung der Einwohnerschaft möglich war. Die Stellung des Magistrats war hierbei eine doppelte gewesen, insofern er selbst durch rechtskundige Mitglieder bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die vor sein Forum gebracht wurden, entscheiden lassen und auch Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übernehmen durfte, andererseits über die eigentliche Justizbehörde, das Stadtgericht, das im Namen des Magistrats Recht sprach, die Justizhoheit hatte. Die eigene Justiz neben der des Stadtgerichts war unzweckmäßig und beftand nur wegen der Sporteln, die dabei für die mitwirkens den Magistratsmitglieder herauskamen, sie wurde 1780 aufgehoben. Für das Stadtgericht behielt der Magistrat die Juftizhoheit bis zur Einführung der Städteordnung, doch nicht mehr in dem Maße, wie es das rathäusliche Reglement von 1747 zum Ausdruck brachte, wo es hieß, der Magistrat solle sich "darum bekümmern, ob die Justiz in der Stadt behörig administriret werde oder nicht, und haben solchem nach die Stadtgerichte dem Magistrats= Collegio die gebührende Deference zu erweisen, an selbiges auf Erfordern zu referiren, auch nach Befinden vom selbigen Rath und Erinnerung zu Beschleunigung der Justiz-Sachen anzunehmen". Nach diesem Wortlaut follte also der Magistrat die vorgesetzte Behörde des Stadtgerichts bilden. Die Gerichts= ordnung vom 5. April 1770 ließ dem Magistrat die Wahl der Stadtrichter, behielt aber deren juriftische Prüfung dem Kammergericht und die Bestätigung dem Könige vor, bestimmte außerdem die Anzahl der Beamten und schrieb eine Direktorstelle vor, deren Inhaber der König zu ernennen habe. Da der Direktor die Geschäfte selbständig verteilte, so verlor der Magistrat zum großen Teil seine Stellung als vorgesetzte Behörde des Stadtgerichts, um so mehr, als alle Bestimmungen über die Einrichtungen des Gerichtswesens in Zukunft ohne weiteres vom Könige oder vom Justizminister ausgehen sollten, wie denn auch eine königliche Verordnung vom 28. Mai 1795 besondere Zivil- und Kriminal-Deputationen neben dem Plenum errichtete. In dieser Verfassung befand sich das Gericht noch 1806. Die Zahl der Richter und Assessoren, die nur von der Bestimmung der Staatsbehörde abhing, betrug 1806 achtzehn. Die Kosten des Gerichts wurden nicht durch die Einnahmen gedeckt. Zu den Besoldungen leistete die Kämmerei 1806 1543 Tlr. Zuschuß, außerdem zum Unterhalt der Gefangenen 8686 Tlr. Zuständig war das Stadtgericht natürlich nur für die eigentliche Bürgerschaft, für die der Magistrat die Obrigkeit bildete. Bei der geringen Zahl der Bürger (S. 10) bedeutete dies noch nicht die Hälfte der Bevölkerung. Die übrigen Einwohner, die fogenannten Eximierten, unter= ftanden teils dem Kammergericht, teils dem Hausvogteigericht, teils dem Justizamt Berlin (Amt Mühlenhof), teils dem französischen Coloniegericht, teils den Militärgerichten 1).

¹⁾ Aber die verschiedenen Gerichte vergl. Fr. Holtze, Das juriftische Berlin beim Tode Friedrichs des Großen, in der Festschrift zum deutschen Anwaltstage. Berlin 1896.

Am wenigsten beschränkten die überall eingreifenden Staatsbehörden den Magistrat in der Aufsicht über die gewerblichen Korporationen. Die Mitglieder der Gilben und Innungen setzten sich mit wenigen Ausnahmen aus der eigentlichen Bürgerschaft zusammen, gemäß der alten Vorschrift, daß zum Betriebe eines Gewerbes das Bürgerrecht gehöre. Nur wenige Bereinigungen, wie 3. B. die jüdischen Kaufleute und verschiedene französische Gewerbtreibende waren als Nichtbürger dem Magistrat nicht unterstellt. Die Aufsicht des Magistrats über das Innungswesen hatte das rathäusliche Reglement von 1747 neu geregelt, das ihm überhaupt die Förderung jeglichen Gewerbes zur Bflicht machte, damit die Einwohnerzahl vermehrt und "insonderheit wohlhabende Leute anhero gezogen werden mögen". Der Magistrat sollte bei allen Innungen die Rechnungen durchsehen, zu den Bersammlungen Vertreter schicken, die Meisterprüfungen und das gesamte Gesellen- und Lehrlingswesen beaufsichtigen und besonders auf das Zunftrecht achten, daß niemand Arbeiten vornähme, die nicht seinem Handwerk erlaubt seien. Alle Magistratsmitglieder waren als Vertreter ihrer Behörde bei der Aufsicht der einzelnen Gewerke sehr in Anspruch genommen.

Der bedenklichste Kunkt im gewerblichen Leben war immer das Über= schreiten des Zunftrechts, das Abergreifen in die Arbeiten einer anderen Zunft und das Borgehen gegen die Störer und Bfuscher gewesen. In den unaufhörlich daraus fich ergebenden Streitigkeiten und Brozeffen hatte der Magiftrat allein die Entscheidung. Als sich mit dem Anfang des 18. Jahrhunderts die eximierten Gewerbtreibenden, gegen die der Magistrat nicht vorgehen durfte, mehrten, blieben oft Berfehlungen gegen das Zunftrecht ungeahndet, man begann fich daran zu gewöhnen, und die Klagen wurden feltner. Auch die von Friedrich Wilhelm I. 1735 erlaffenen Generalprivilegien für die Handwerke mit ihrer ftrengen Sonderung der Arbeiten für jedes einzelne bewirkten nicht, daß die Zunftstreitigkeiten in dem früheren Umfange wieder auflebten. Die Aften ergeben immer weniger Strafen für Verletzung des Zunftrechts. Man muß annehmen, daß die Innungen selbst nicht mehr den früheren Wert auf die strenge Innehaltung des Schutes ihrer Waren legten. Unter diesen Umständen war es auch kein tiefgehender Eingriff der Bolizei in die Tätigkeit bes Magistrats, wenn das Polizeireglement vom 21. Januar 1795 bestimmte, daß die Gewerkstreitigkeiten nicht mehr vom Magistrat allein, sondern gemeinsam mit dem Polizeidirektorium entschieden werden sollten.

Auf die Angelegenheiten der Kirche hatte der Magistrat in der Zeit bis 1806 nur insofern Sinsluß, als ihm ein solcher bei einzelnen Kirchen durch das Patronat eingeräumt wurde, und soweit gingen auch nur seine Verpflichstungen. Die Aufsicht über sie führte das kurmärkische Konsistorium. Unter den dreißig damals vorhandenen Kirchen, die Anstaltskirchen eingerechnet, waren zwölf städtischen Patronats, bei den übrigen, mit Ausnahme der französischen Kirchen, der Parochials und der böhmischen Kirche, hatte der König das Pastronat.

Beim Unterrichtswesen sorgte der Magistrat nur für diejenigen höheren oder gelehrten Schulen, die von alters her als städtische Schulen galten, von

denen jede der vier Städte eine besessen hatte. 1806 waren nur noch-zwei vor handen, das berlinische Gymnasium, das mit dem kölnischen zu einer Anstalt vereinigt war, und das Friedrichswerdersche1). Außerdem gab es drei städtische Bürgerschulen als eine Art Mittelschulen, die Klosterschule, die kölnische Schule, beide dem berlinischen Gymnasium untergeordnet, und die Dorotheenstädtische Schule. Das Verhältnis des Magistrats zu den Schulen war wie bei den Kirchen ein Patronatsverhältnis. Ihm stand nur die Wahl der Lehrer zu, die der Bestätigung des Konfistoriums bedurfte, das auch sonst die Leitung der Anstalten in Händen hatte. Allerdings erhielten die Schulen aus städtischen Mitteln auch nur einen geringen Zuschuß, die eigentlichen Unterhaltungskosten flossen teils aus Stiftungsgelbern, teils aus königlichen Kaffen. Der städtische Zuschuß aus der Kämmerei betrug 1806 für Werder und Dorotheenstadt 905 Tlr., worin aber noch Gehälter für Geiftliche und Kirchendiener mit einbegriffen waren, für die berlinischen und kölnischen Schulen zusammen 1048 Tlr. Der Staat gab dagegen für dieselben Zwecke bei Werder und Dorotheenstadt über 4000 Tlr., die berlin-kölnischen Anstalten erhielten sich hauptsächlich aus den Stiftungen.

Das niedere Schulwesen war, wie man vielsach erwähnt sindet, sehr zersplittert, größtenteils der kirchlichen und privaten Fürsorge überlassen und erhielt keinen Beitrag aus städtischen Mitteln. Für den Unterricht der Armenkinder sorgte die königliche Armendirektion. Infolgedessen hatte die städtische Berwaltung mit dem Bolksschulwesen nur insosern zu tun, als die zur Überwachung des Schulwesens eingesetzte Behörde, das Oberschulskollegium vom Magistrat Berichte über Privatschulen einforderte, deren Leiter Bürger waren, die also unter seiner obrigkeitlichen Gewalt standen. Nach einer Berordnung Friedrich Wilhelms I. von 1738 sollte die Errichtung einer Elementarschule von der Zustimmung des Magistrats abhängig sein, doch hatte sich diese Berordnung, seitdem das Reglement von 1747 dem Magistrat alle Polizeigewalt entzogen hatte, in Wirklichkeit niemals durchführen lassen.

Der Magistrat führte eine Armenkasse, die aber nur dem Zweck diente, an arme Studenten, Abgebrannte und dergleichen Personen Almosen zu zahlen. 1806 betrug die Außgabe noch nicht 100 Tlr. Im übrigen siel ihm die Armenpslege nicht zur Last und dementsprechend war auch seine Mitwirtung dabei auf ein sehr geringes Maß beschränkt. Das gesamte Armenwesen der Residenz, die offene Armenwund Krankenpslege, ebenso wie die Aufsicht über die Anstalten lag schon lange in der Hand der Staatsregierung, 1806 in der des berlinischen Armendirektoriums, das sich unter dem Borsitz des Ministers der geistlichen Angelegenheiten aus Käten verschiedener Beshörden zusammensetzte, der Magistrat war durch zwei Mitglieder vertreten. Bom Armendirektorium hingen auch die Charité ab und die öffentlichen Armenanstalten, nur bestimmte Stiftungsanstalten waren ihm nicht unterstellt, wie z. B. die Hospitäler St. Gertraud und St. Georg, die im Patronatsverhältnis zum Magistrat standen. Unterstützt wurde das Armendirektorium

¹⁾ Die anderen höheren Schulanstalten find S. 7 aufgeführt.

in der Verwaltung außer durch einige besoldete Bureaubeamte und 23 besoldete Armenwächter durch etwa 200 Bürger und Einwohner, die das Armendirektorium aus den 18 Polizeirevieren ausgewählt hatte, außerdem durch 37, nur zum Teil besoldete Armenärzte. Das Direktorium verfügte 1806 (nach Bassewitz) über eine Einnahme von etwa 76 000 Talern, wovon 58 000 aus königlichen Kassen flossen, das übrige aus öffentlichen Sammlungen und freiwilligen Beiträgen einkam. Die Summen wurden hauptsächlich zu Armenunterstützungen, für das Friedrichswaisenhaus und für Armenschulen verwendet. Daneben bestanden natürlich noch die kirchliche Wohltätigkeit und die privaten Anstalten, wie z. B. die der französischen Kolonie. Man sindet diese Anstalten verzeichnet in dem schon öfter genannten Buche von Gädicke: Lexison von Berlin 1806.

Seit der Einführung eines stehenden Heeres war die Unterbringung der am Orte sich aufhaltenden Truppen als eine bürgerliche Last angesehen worden, die gegen Gewährung einer allerdings wenig ausreichenden Entschädigung zu übernehmen war. Selbstverständlich war das Einquartierungswesen Sache des Magistrats als der städtischen Obrigkeit. In Berlin konnte der Magistrat die Häuser der eximierten Bevölkerung nicht belegen, da fie nicht unter seiner obrigkeitlichen Gewalt stand, daher bestimmte Friedrich Wilhelm I., daß das Naturalquartier und das an Stelle deffen als Erfat zu zahlende sogenannte Servisgeld nicht bloß von den Bürgern, sondern auch von den Eximierten, Franzosen, Beamten usw. zu tragen sei. Bei deren Auß= nahmestellung gegenüber dem Magistrat mußte diesem aber das Einguartierungsgeschäft abgenommen und eine besondere königliche Serviskommission gebildet werben, die dann das ganze Einquartierungswesen beforgte. So war auch auf diesem Gebiete die zuständige städtische Behörde durch eine königliche ersetzt. Indessen hatte die Behörde eigentlich nur eine königliche Oberleitung, im übrigen arbeitete sie größtenteils mit städtischen Beamten und setzte sich so zusammen, daß die verschiedenen Bestandteile der Einwohnerschaft. Franzosen usw. in ihr vertreten waren. Im Jahre 1806 stand an der Spite ein Oberst, ihm zur Seite vier Stadträte, von denen einer die Eximierten und einer die französische Kolonie vertrat. Die Ermittlung der Quartiere und die Einschätzung geschah durch Stadtverordnete und Deputierte der Bürgerschaft. Die Errichtung einer Reihe von Kasernen seit der Zeit Friedrich des Großen hatte die Last bedeutend gemindert, immerhin war die Arbeit der Serviskommission bei den hohen Ansprücken des Wilitärs, namentlich der höheren Offiziere, nicht leicht. Generalmajor von Larisch mit seinem Abjutanten beanspruchte z. B. im Oktober 1806 außer für fich felbst Quartier für 7 Domestiquen und 15 Pferde, Generalleutnant Graf Herzberg führte im Januar 1806 mit fich einen Stallmeister nehst Packtnecht, seine eigenen 6 Packtnechte, 2 Abjutanten, 21 eigene Pferde, 10 der Adjutanten, 2 des Stallmeisters; General von Kalckreuth brauchte im Oftober 1805 Quartier für 4 Abjutanten, 33 Knechte und 74 Pferde.

Die Aufgaben des Magistrats beschränkten sich 1806 also im wesentlichen auf: 1. Die Verwaltung des Kämmereivermögens und der Kämmereieinnahmen sowie die Unterhaltung der städtischen Gebäude. 2. Die Aufsicht über die 3. Die Patronatsgeschäfte bei gewissen Kirchen und Schulen. 4. Das Vormundschaftswesen als Rest der ihm früher zugehörigen Rechts= pflege. Für die eigentliche Wohlfahrt der Stadt, für die Beranstaltungen, die ihr Gedeihen mit am meisten zu fördern geeignet sind, trug er keine Berantwortung. Die Pflasterung und Unterhaltung der Straßen, ihre Erleuchtung, ihre Sicher= heit, die Bersorgung der Stadt mit Lebensmitteln, die Taxen, ohne die man damals dabei nicht auskommen zu können glaubte, die öffentliche Gesundheitspflege, das Armenwesen, das Schulwesen, alles das lag in anderen Händen. Es fragt sich nun, wer die Kosten dafür aufzubringen hatte. Einen eigentlichen ftädtischen Haushalt nach heutigem Begriff gab es nicht, sondern nur einen Haushalt des Magistrats für die Kämmerei, deren Ginnahme in der Rechnung 1806/07 rund 55 300 Tlr. betrug, eingerechnet etwa 12 500, die als Bestand aus dem vorhergehenden Sahre übernommen waren und 6000 königliche Kolonistengelder. Sie setzte sich in der Hauptsache zusammen aus der Berpachtung der Kämmereigrundstücke innerhalb und außerhalb der Stadt und aus einer Reihe von Gebühren und Erträgen aus nutbaren Rechten. Unter den ersten brachten das meiste die Landgüter, die mit 4200 Ilr. verpachtet waren, bei den letzteren 6300 Tlr. das sogenannte Einlagegeld für Bier und Wein, eine althergebrachte, der Kämmerei zu entrichtende Abgabe für eingeführte Biere und Weine, die Berliner Bürger nicht selbst erzeugt hatten. Die Ausgabe der Kämmerei stellte sich auf 53 000 Tlr. Die größten Vosten bildeten dabei die Besoldungen mit 18 700 Tlr., wovon 12 000 auf die Mitglieder des Magistrats fielen. Kirche und Schule waren mit 2500 beteiligt, der Versonaletat bes Stadtgerichts mit einem Zuschuß von 1500 Tlrn. Außerdem aber mußten auf besondere königliche Verordnung 5300 Tlr. für Gehälter aufgewendet werden. Davon erhielten königliche Beamte, die zu der städtischen Berwaltung in Beziehung standen, wie der Städteforstmeister (der Auffichtsbeamte über städtische Forsten) Zuschüffe, 3000 Tlr. nahm die königliche Polizei als Beihilfe zu den Befoldungen der Beamten, die im übrigen der Staat bezahlte. Auch einige Beamtenwitwen ließ der König aus der Rämmerei verforgen. Demgemäß gingen etwa 24 000 Tlr., fast die Hälfte aller Ausgaben in Befoldungen auf. Rechnet man nun noch 8700 Ilr. ab für den Unterhalt der Gefangenen, 2000 für Zinsen, 6000 für die Kolonistengelder, so reichte der Rest eben nur hin zu den sachlichen Verwaltungskosten und zur Erhaltung der Gebäude. Für etwaige Neubauten blieb dabei nichts verfügbar, obwohl folche aus dem Fonds mit zu bestreiten waren.

Die Einnahmen der Kämmerei, die nur aus dem patrimonium curiae flossen, wurden jedenfalls in der Weise verwendet, wie es nach dem Gewohnsheitsrecht geschehen sollte, wenn auch die Besoldungen an den Ausgaben einen allzugroßen Anteil hatten. Zu den Einnahmen und Ausgaben erteilten seit der Zeit Friedrichs des Großen die Staatsbehörden die Genehmigung. Bis zur Zeit Friedrich Wilhelms I. war es nicht üblich gewesen, daß sich die

Landesregierung in die Berwaltung der Berliner Kämmerei einmischte. Dieser hatte 1726 die Einreichung von Boranschlägen an die Kammer und eine genaue Aufsicht über die Verwaltung angeordnet. Aber der Umstand, daß höhere Staatsbeamte im Nebenamte Mitglieder des Magistrats waren, bildete ein Hindernis für die Durchführung der Aufsicht. Sie wußten ein entschiedenes Eingreifen in die städtischen Finanzen zu hintertreiben. Erst zur Zeit Friedrichs des Großen kam eine eingehende Überwachung des Magistrats bei der Kämmereiverwaltung zuftande, die sich nach dem Reglement von 1747 zu richten hatte. Kriegs- und Domänenkammer und Generaldirektorium beteiligten sich bei der Aufsicht. Die Voranschläge sowohl als die Rechnungen mußten zur Brüfung vorgelegt werden. Nicht allein größere Objekte wie die Ber= pachtung der Güter, sondern auch fleine Ausgaben, sogar jede Gehaltszulage der Magiftratsmitglieder unterlagen der Bestätigung durch das General= direktorium. Regelmäßig seit 1740 revidierte außerdem die Oberrechnungs= kammer die Rechnungen. Formell durfte sich der Magistrat dabei allerdings immer noch als im Besitz des unbeschränkten Verfügungsrechts über das patrimonium curiae betrachten. Als ihm 1764 die mittelmärkische Städtekaffe 5140 Tlr. vorstreckte, damit er Zinsen für Kriegsschulden bezahlen könnte, verpfändete er zur Sicherstellung die städtischen Immobilien, "kraft unseres obrigkeitlichen Amtes für uns und unsere Nachkommen"1). Er tat das, obwohl eine folche Verpfändung gegen alles Herkommen und auch gegen den Sinn des Reglements von 1747 war. Eigentlich hätten diese Kriegsschulden nicht durch die Kämmerei, sondern durch eine Auflage auf die Einwohner gedeckt werden müffen.

Der Stand der Kämmerei war 1806, nach dem bemeffen, wofür sie ihrer Beftimmung nach zu forgen hatte, günftig. Eine geringe vorhandene Schuldenlast von etwa 37 000 Tlr. hätte schon vorher aus Uberschüffen abgestoßen werden können, man ließ die Schuld nur auf Bitten der Gläubiger, die sich aus Kirchen und milden Stiftungen zusammensetzten, bestehen, weil biese sich in der Kämmerei einen sicheren Zinszahler erhalten wollten. Allerdings durften außergewöhnliche Forderungen an die Leiftungsfähigkeit der Kämmerei nicht gestellt werden, da man mit einer Steuer nur sehr schwer auszuhelfen vermochte. Der Magistrat konnte nur die Einwohner besteuern, deren Obrigkeit er war, d. h. die eigentliche Bürgerschaft, die große Zahl der Eximierten aber nicht, also mußte schon aus diesem Grunde zuerst die Genehmigung der Regierung eingeholt, dann aber ein umftändliches Berfahren wegen der Beitreibung aus den verschiedenen Alassen der Bevölkerung ein= gerichtet werden. Die Regierung verlangte aber auch an und für sich, daß sie die Erlaubnis zu jeder Steuer zu erteilen habe. Nach dem Haddikschen Einfall im siebenjährigen Kriege 1757 hatte sie z. B. zur Deckung der Kontribution eine Steuer geftattet, mit deren Hilfe die Tilgung der Kontributions= schuld dann auch schnell vonstatten ging. Nach der zweiten Besetzung der Stadt unter Tottleben 1760 erstattete der König fast die ganze vom Feinde

¹⁾ Städtisches Archiv, Invasionen 3. Bol. V.

bei dieser Gelegenheit erpreste Summe — annähernd 2 Millionen Ilr. den Darleihern zurück, bis auf etwa 110 000 Tlr., die der Magistrat decken tollte. Da der König aber durchaus nicht wollte, daß sie durch einen Zuschlag zur Afzise oder durch eine sonstige Steuer aufgebracht würden, so nahm man die Kämmerei in Anspruch, die hierbei natürlich vollständig versagte. So hoch ging ihr Etat nicht annähernd, und niemand wollte ihr Geld vorftrecken. Der mittelmärkischen Landschaft hatte der Magistrat schon für ge= liehene 5140 Tlr. alle Liegenschaften der Kämmerei verpfändet. Er wußte sich beim Drängen einiger Gläubiger i. J. 1764 nicht anders zu helfen, als daß er beim Generaldirektorium beantragte, aus dem Depositorium die Mündel= gelder zur Befriedigung verwenden zu dürfen. Zu solcher Magregel kam es indessen nicht, da auf Befehl des Königs noch in demselben Jahre die Städtekasse der kurmärkischen Landschaft die Amortisation dieser 110 000 Tlr. übernahm. Der Berlauf der Angelegenheit beweift, wie wenig Kredit die Kämmerei besaß, die doch eigentlich den Inbegriff der städtischen Mittel darstellte. Als wirklicher Schuldner galt dabei nur der Magistrat, der über die Kämmerei verfügte.

Da die Mittel der Kämmerei in der Erfüllung ihrer eigentlichen Bestimmung erschöpft wurden, konnte keine Rede davon sein, für Aufgaben der städtischen Wohlfahrt, selbst nicht für das Armenwesen daraus irgendwelche Aufwendungen zu machen. Das königliche Armendirektorium gab 1806 nach Baffewitz etwa 76 000, nach Gaedicke fogar 138 500 Tlr. aus, also viel mehr, als der gesamte Haushalt der Kämmerei betrug. — Wieviel der Staat i. J. 1806 für die Unterhaltung und Pflasterung der Straßen aufwendete, ließ sich nicht ermitteln. Auch Bassewitz gibt darüber keine Auskunft. Die Straßen innerhalb der Befestigung hatte das Gouvernement beständig aus der Afzijekaffe gepflastert. Bas die Straßen außerhalb der Stadtmauer betraf, so hatte ein Urteil des Kammergerichts vom 22. Juli 17721) eine Verpflichtung des Gouvernements zur Unterhaltung nicht anerkannt. Trotdem hatte es auch für diese Straßen gesorgt und tat dies noch 1806, in der Kämmereirechnung findet sich natürlich keine Ausgabe dafür. Die Kosten der Straßenreinigung bestritt mit 6740 Tlrn. die Generalkriegskasse. Die Erleuchtung erforderte 1806 nach Gaedicke 38 000 Tlr., Bassewitz) gibt darüber keinen Aufschluß, jedoch erscheint die Summe wohl zu niedrig gegriffen, denn nach den monatlichen Extrakten der Erleuchtungskasse für 18043) betrug sie in diesem Jahre etwa 53 000 Tlr., also soviel wie der ganze Kämmereietat ausmachte. Die Rosten wurden aus verschiedenen königlichen Kassen gedeckt. — Die persönlichen und fächlichen Ausgaben für die Bolizei beliefen fich 1806 nach Baffewit 4) auf 21 000 Tlr., wovon 5700 aus der Kämmerei und anderen städtischen Kassen geflossen sein sollten. Dies letztere war indessen nicht der Fall, denn die

¹⁾ Städtisches Archiv Mr. 237.

²⁾ Baffewit, Die Kurmark Brandenburg im Oktober 1806.

³⁾ Städtisches Archiv, Polizeisachen.

⁴⁾ Bassewitz a. a. D. S. 258.

Kämmereirechnungen weisen in dieser Zeit schon keine Auswendungen für Polizeizwecke mehr auf. Der bei weitem größte Teil der Summe kam auß der Kasse der kurmärkischen Kammer, das übrige auß Strafgeldern, Gebühren und Sporteln.

In der Fürsorge für das Schulwesen, das heute mit rund 27 Millionen Mark den vierten dis fünften Teil des ganzen städtischen Haushaltes in Anspruch nimmt, verwendete 1806 der Magistrat nur 1300 Tlr. als Zuschuß für die beiden alten Gymnasien und 905 Tlr. für das Gymnasium auf dem Werder und die Schule der Dorotheenstadt, wovon einen Teil aber noch die Geistlichen der dortigen Kirchen bezogen. Zu Auswendungen für die Volkssschulen, deren Unterhaltung man noch nicht als Pflicht der Gemeinde ansah, gab die Kämmerei nichts. Der Staat unterhielt drei Gymnasien, wovon eins, das Friedrichs-Wilhelmsschymnasium, mit einer Realschule verbunden war. Er sorgte auch durch die königliche Armendirektion dasür, das die Kinder von Unbemittelten möglichst Elementarunterricht genossen. Wieviel hierauf aus dem allgemeinen Fonds der Direktion verwendet wurde, kann man bei der Unzulänglichseit der vorhandenen Duellen nicht mehr erkennen.

Die Einquartierung der Truppen trug, als eine städtische Last, die Einswohnerschaft; sie brachte auch die Entschädigung für das Naturalquartier durch eine Steuer, den Servis, auf. Jedoch trat auch hierbei die Staatsregierung helsend ein. Der Berliner Servisetat für 1806 balancierte mit 145 841 Tlrn. In der Einnahme stand dabei ein Staatszuschuß von 62 144 Tlrn., also fast die Hälfte der ganzen Einnahme¹). Außerdem aber gab der Staat noch etwa 22 000 Tlr. für die in Berlin stehenden Artilleries und Pioniertruppen²), eine Summe, die in den Servisetat gar nicht aufgenommen war.

Faßt man nur die oben ziffernmäßig festgestellten Anteile der Staatstassen an den Ausgaben für städtische Zwecke zusammen, so ergibt sich schon daraus, daß der gesamte Kämmereietat überhaupt etwa höchstens ein Künftel der vom Staate bestrittenen Summen ausmachte. Man darf also mit Recht wiederholen, daß von einem eigentlichen städtischen Haushalt für Berlin keine Rede sein konnte. Wenn der Staat mit seinen Zuschüssen anscheinend große Opfer brachte, so zog er aber andrerseits entsprechende Steuersummen aus der Residenz. Der Magistrat erhob keine Steuer, denn das Einlagegeld von Bier und Wein, das zur Kämmerei floß (S. 30), kann man nicht als eine solche bezeichnen. Nur der Staat besteuerte die Einwohner. Der Servis wurde von einer königlichen Behörde auferlegt, die hauptfächlichfte Steuer aber war die Afzise. Da sie auf den notwendigsten Lebensmitteln, Fleisch und Mehl, außerdem aber auch auf einer Reihe von Kaufmannswaren ruhte, so traf sie die gesamte Einwohnerschaft. Bassewitz gibt ihren Reinertrag für Berlin nach dem Etat 1804/05 auf rund 1 195 500 Tlr. an3), die reine Geldeinnahme des Staates aus der Kurmark überhaupt, also aus allen, auch

¹⁾ Servisakten des städtischen Archivs.

²⁾ Bassewitz a. a. D. S. 297.

³⁾ Baffewitz a. a. D. S. 220, 232.

anderen Kassen neben der Atzise auf 3 948 000 Tlr. Die Berliner Atzise brachte somit fast den dritten Teil der ganzen Einnahme aus der Kurmark. Unter diesen Umständen war es durchaus gerechtfertigt, daß die Wohlsahrtseinrichstungen in der Residenz vom Staate unterhalten wurden, zumal dieser eine Steuer des Magistrats für städtische Zwecke nicht gestattete, damit der Ertrag der Atzise nicht etwa verkürzt würde. In diesem System lag aber ein großer Ubelstand. Für die einzelnen städtischen Einrichtungen, wie z. B. Armenwesen, Pflasterungen, Reinigung usw., deren Unterhaltung oder Unterstützung sich der Staat zur Aufgabe gemacht hatte, machte die Regierung keine dem Bedürsnis der einzelnen entsprechenden Voranschläge. Es wurden darauf nur die Gelder verwendet, die gerade versügdar waren. Wurden sie zu notwendigeren Staatse ausgaben gebraucht, so folgte daraus die Einschränfung des Zuschusses für jene Anstalten in der Residenz. Diese ungeregelte Virtschaft wirtte auf die öffentslichen Einrichtungen und die Mängel, die sich in ihrem Zustande bemerkbar machten, sind darauf zurückzussühren.

Es ift uns nirgends überliefert worden, daß man im Magistrat oder in der Bürgerschaft diese Übelstände in der Berwaltung einer großen Residenzstadt besprochen und einer Kritik unterzogen hätte. Man war seit Menschensaltern daran gewöhnt, daß der König für das Gedeihen der Residenz sorgte, für den Juzug, für die Bersorgung mit wohlseilen Lebensmitteln, sogar mit billigem Brennholz¹), für die Wohlsahrtseinrichtungen und die Berschönerung. Die Fürsorge des Landesherrn für die Residenz hatte im Lause des 18. Jahrshunderts nicht am wenigsten darin ihren Grund gehabt, daß er hofste, beim Gedeihen der Stadt würde die Akzise besto reichlicher ausfallen, aber der Gesdanke an diesen Zusammenhang lag in der Zeit von 1806 den Berlinern fern. Man kannte in der Stadt zwar die großen Erträge, doch sinden wir nirgends Außerungen verzeichnet, wonach ein Mehreres daraus für städtische Einrichtungen gefordert wäre, unter Hinweis darauf, daß die Einwohner der Stadt die Träger der Steuer seien.

Auch von einem anderen, eigentlich nahe liegenden Gedanken begegnen wir keinen Spuren, nämlich dem, die Einwohnerschaft aus der Zersplitterung in einzelne, verschiedenen Behörden unterstellte Gruppen zu einem einheitlichen Gemeinwesen zusammenzusassen. Zur Zeit Friedrich Wilhelms I. erwog man die Notwendigkeit einer solchen Maßregel, und zwar sollte die obrigkeitliche Gewalt des Magistrats auf die ganze Stadt ausgedehnt werden, aber nachsem durch das Reglement von 1747 in der königlichen Polizei wenigstens für einzelne Zwecke eine obrigkeitliche Spitze geschaffen war, kam man weder beim Magistrat noch bei der Kammer und dem Generaldirektorium auf eine solche Versassungsfrage zurück. Auch in der Bedrängnis um die Bezahlung der städtischen Kriegsschulden nach dem siebenjährigen Kriege, wo es dem Magistrat am nots

¹⁾ Das königliche Brennholz-Berwaltungs-Comptoir (in der kleinen Jägerstraße) hatte allein das Recht, Brennholz in Berlin zu verkausen, und zwar zu Preisen, die vom Forstbepartement sestgeset wurden. Auf einen Gewinn war es dabei nicht abgesehen. Ber selbst Holzung hatte, konnte natürlich sein eigenes Holz brennen, außerdem durften die Bauern ihr eigenes Erzengnis zu Markt bringen.

wendigen Kredit mangelte, dachte niemand daran, daß es zu erstreben sei, eine wirkliche einheitliche Stadtgemeinde zu bilden, die rechtlich verpflichtet werden könne, die für die Gesamtheit notwendigen Geldmittel zu beschaffen.

Weder nach einer einheitlichen Stadtgemeinde wurden Bünsche laut, noch lieft man von Bestrebungen des Magistrats nach freierer Bewegung und größerem Einfluß in städtischen Angelegenheiten gegenüber dem Wirkungs= treise der Staatsbehörden. Ebensowenig gab es in der Bürgerschaft Stimmen, die eine verfassungsmäßige Teilnahme an der Berwaltung forderten. Stadtverordneten waren in dem Regulativ von 1747 schon nicht mehr erwähnt, obwohl es so ins einzelne ging, daß es sogar die Obliegenheiten der Ratsdiener ausführlich festsetzte. Trotdem bestand das Amt noch; sie leisteten hauptsächlich beim Serviswesen Dienste, zur Unterbringung der Ginquartierung, zur Abschätzung von Mietswerten und des sogenannten Nahrungs= servises der Gewerbtreibenden und ihre Hilfe war hierbei gewiß unentbehrlich. 1806 zählte man 321) folche Verordnete, zwei bis drei in den einzelnen Stadtvierteln. Sie wurden teils vom Magistrat, teils von der Behörde der französischen Kolonie ernannt. Die berlinischen erhielten 20 Elr. jährlich, die kölnischen, die auf dem Werder und in der Dorotheenstadt 15, die in der Friedrichstadt und den Borstädten 12, die Luisenstädtischen sogar nur 10 Tlr. Außerdem bezogen die berlinischen und die kölnischen noch je 2 Ilr. für die Marktaufsicht. Man findet nirgends Außerungen dieser Männer, dahin gehend, daß ihre Befugnis erweitert würde. Das Einzige, was fie hin und wieder beantragten, war Erhöhung ihres Gehaltes.

Die ruhige Fortentwicklung der Residenz, ihrer Verfassung und Verwaltung wurde dadurch plötzlich unterbrochen, daß die Franzosen im Verlause des unglücklichen Krieges von 1806 Berlin zwei Jahre lang besetzt hielten und vollständig abweichende Einrichtungen trasen. Ihre Herrschaft und ihre Einrichtungen bestanden noch, als der König bereits die Städteordnung zum Gesetz erhoben hatte. Die Verwaltung, der die Städteordnung ein Ende machen sollte, enthält der folgende Abschnitt in kurzer Darstellung.

¹⁾ Der amtliche Adreffalender nennt 25, die Kämmereirechnung 32.

Berlin unter dem Komitee administratif.

Am 14. Oftober 1806 war bei Jena die preußische Armee derartig geschlagen worden, daß die Landeshauptstadt dem Feinde preisgegeben werden mußte¹). Der König berührte auf seiner Reise vom Kriegsschauplatz nach den östlichen Provinzen Berlin gar nicht, nur die Königin hielt sich eine Nacht, vom 17. zum 18. Oftober, hier auf, ihre Kinder waren schon vor ihrer Ankunft nach dem Osten aufgebrochen. Einige ältere Mitglieder der königlichen Familie blieben in der Residenz, ebenso die Minister, die der König nicht zum Dienst zu sich befohlen hatte, und die höhere Beamtenschaft. Dagegen verließ eine große Anzahl vermögender Einwohner aus Furcht vor den bevorstehenden Drangsalen seindlicher Einquartierung die Stadt, zu ihrem eignen und der Berwaltung Schaden. Denn die Abwesenheit der Besitzer von ihren Häusern erschwerte die Unterbringung und Verpslegung des Feindes.

Nach der bestehenden Organisation der Behörden hätten die Anordnungen für alles, was sich bei einer Besetzung durch den Feind als notwendig ergab, folgendermaßen verteilt werden müssen. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung siel dem Polizeidirektor zu, die Einquartierung der königslichen Serviskommission. Für die Verpslegung und die mannigkachen Lieferungen gab es keine Dienststelle, denn dem Magistrat sehlte es dazu an Vesugnis, an Beamten und vor allen Dingen an Geld und an Vollmacht, Geldmittel aus der Einwohnerschaft aufzubringen. Der Polizeidirektor und als solcher zugleich Stadtpräsident und Vorsitzender des Magistrats, Büsching, war ein erschrener Verwaltungsbeamter²), er konnte indessen nichts anordnen ohne Bestimmung des Generaldirektoriums. Die Schwierigkeit wurde dadurch erhöht, daß der leitende Minister für die kurmärkischen und berlinischen Angelegensheiten in dieser Behörde, von Voß, sich fern von Verlin in der Umgebung des Königs befand.

Am 17. Oktober, nach dem Eintreffen der Nachricht über die verlorene Schlacht, setzte der auß den anwesenden Ministern bestehende Staatsrat die turmärkischen Behörden von den Ereignissen in Kenntnis und ordnete für Berlin die Wegführung der königlichen Kassen an, sowie die Bildung einer

¹⁾ Die Schicksale Berlins während der Franzosenzeit sindet man am zuverlässigsten dargestellt dei Bassemit; Die Kurmark Brandenburg während der Zeit vom 22. Oktober 1806 bis Ende 1808. 2 Bde., Leipzig 1851/52. Außerdem in der Arbeit von Granier "Die Franzosen in Berlin 1806—1808" im 9. Jahrgang des Hohenzollern-Jahrbuchs, Berlin 1905. Auch in Stölzel: Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung Bd. II. Berlin 1888. S. 370 ff.

²⁾ Er war vorher Direktor der Kammer in Gumbinnen gewesen.

Bürgergarde zur Besetzung der Stadtwachen. Denn der Gouverneur, der in Friedenszeiten mit den Truppen für die öffentliche Sicherheit forgte, hatte mit diesen die Stadt verlassen. Die Spitzen der meisten Behörden in der Stadt traten, ebenso wie der Staatsrat, zu einer Beratung über das, was zunächst geschehen solle, zusammen. Hierbei erhielt der Magistrat vom Justizminister von Goldbeck die Weisung, auch seinerseits Gelder und Archiv des Magistrats auf dem Wafferwege nach Stettin in Sicherheit zu bringen, was aber nicht zur Ausführung kam. Welche Magregeln sonst für die Stadt dabei beraten und beschlossen wurden, wissen wir nicht. Nach Bassewitz) soll der Magistrat durch Boß schon vor dessen Abreise mit geschäftlichen Anweisungen für sein Berhalten versehen gewesen sein. In den Akten wird nur auf eine mündliche Besprechung Buschings mit Bog Bezug genommen ohne nähere Angabe des Inhalts. Eine Benachrichtigung des Generaldirektoriums an den Magistrat vom 18. zeigte an, daß zunächst ein Mitglied der kurmärkischen Kammer seinen Sitzungen dauernd beizuwohnen hätte, es wurde tatsächlich aber ein Mitglied des Direktoriums selbst, der geheime Rat Brese, dem Magistrat überwiesen. Am 19. schon erschien dann die gedruckte, vom Fürsten Hatzseld eigenhändig verfaßte Bekanntmachung, worin er mitteilte, daß er auf Antrag bes Magistrats sich an dessen Spite gestellt habe, die Einwohnerschaft zur Ruhe ermahnte und aufforderte, bereitwillig in die bewaffnete Bürgerschaft einzutreten, die nach dem Ausrücken des gefamten Militärs die Wachen besetzen follte.

Dadurch, daß nicht mehr Busching, der nur im Range eines geheimen Kriegsrats ftand, sondern eine Bersönlichkeit von fürstlichem Range als Leiter des Polizeidirektoriums und des Magistrats auftrat, erhielt der Magistrat mit einem Male ein ganz anderes Ansehn und wurde tatfächlich zur obersten Stadtbehörde. Bon wem der Gedanke ausgegangen war, gerade dem Kürsten diefe Stellung anzutragen, die doch ein Minister hätte übernehmen können, ift nicht überliefert, vielleicht ift es der Minister von Boß gewesen. Fürst Franz Ludwig von Hatfeld befaß die im preußischen Schlesien gelegene Herrschaft Trachenberg, aber da er erst vor kurzer Zeit, 1803, den österreichischen Dienst mit dem preußischen vertauscht hatte, kannte er die hiesigen Verhältnisse wenig und war also wohl für die übernommenen Bflichten kaum der geeignetste Mann. Man nimmt an, er habe fich dazu bewegen laffen, weil der abziehende Gouverneur Graf Schulenburg sein Schwiegervater war, und er das ausführen wollte, was Schulenburg bei seinem schleunigen Berlaffen der Residenz unausgeführt laffen mußte. Er gab sich wohl außerdem, wie viele in Berlin, der Hoffnung hin, es werde bald zum Abschlusse eines Friedens kommen und die Stadt von der französischen Einquartierung verschont bleiben. Der Magistrat hatte ja sogar in einem Jmmediatgesuch den König gebeten, mit in die Friedensbedingungen aufzunehmen, daß kein Einmarsch der französischen Truppen in die Stadt stattfinden sollte.

Das Amt, zu dem Fürst Hatfeld sich bereit erklärt hatte, wurde als das eines Zivil-Kommandanten oder Zivil-Gouverneurs bezeichnet. Er nahm die ersten

¹⁾ Baffewit, Die Rurmark 1806. S. 545.

Amtshandlungen aus eigner Machtvollkommenheit vor, ehe noch die am 21. Oktober erteilte Zustimmung des Königs am 22. in Berlin zu seiner Kenntnis gekommen war. Unter den noch anwesenden Ministern hatte der Magistrat, soviel aus den Akten zu ersehen ist, nur an von der Reck, Thulemeier, Goldbeck und Massow Mitteilung von der Erwählung des Fürsten gemacht, mit der Besmerkung, daß man ihnen selbst die Übernahme des Amtes wegen der damit verbundenen Geschäftslast nicht zumuten wollte. Bekanntmachungen an das Publikum erschienen bis zum 22. Oktober nicht unter dem Namen Hatz gezeichnet von Büsching und drei Stadträten. Nur ein Beglaubigungsschreiben vom 21. für zwei Abgesandte an den Kommandeur der französischen Avantgarde, die diesem Milde und Großmut anempsehlen sollten, trug die Unterschrift: le Commandant civil et la Municipalité.

Die Bildung einer Bürgerwache zum Erfatz des Militärs machte unter Buschings Leitung keine Schwierigkeiten, zumal die Einwohnerschaft sich ruhig verhielt. Zugleich wurde die Schützengilde für den Sicherheitsdienft herangezogen. Die Wache erhielt schon am 19. in dem Polizeikommissar Meudtner einen Befehlshaber mit dem Titel Stadtmajor. Allein der Magistrat war, wenn sich auch ein Fürft an seine Spitze gestellt hatte, wie schon angedeutet wurde, keine geeignete Behörde, um einer feindlichen Armee gegenüber die Residenz zu vertreten und die Anforderungen der Truppen zu befriedigen. Beder die Zahl feiner Beamten noch deren Braxis genügte, da ihre wefent≥ lichste Tätigkeit bisher eigentlich nur in der Berwaltung der Kämmerei und in der Beaufsichtigung der Innungen bestanden hatte (S. 27). Es reichte auch bei weitem nicht aus, daß das Generaldirektorium den geheimen Kinanzrat Brese zur Verfügung stellte. Man mußte vielmehr den Magistrat einer völligen Umgestaltung unterwerfen. Dies geschah nach einer Konferenz am 19. Oktober, deren Teilnehmer unbekannt geblieben sind, bei der aber jeden= falls Bertreter verschiedener Staatsbehörden anwesend waren. Man bildete fieben Abteilungen für den neuen Magistrat: ein Generalbureau, ein Ginquartierungsbureau, eins für Berpflegung, ein viertes für die Polizei, das fünfte für Armenwesen und Schulen, das sechste für Kasse und Rechnung, das fiebente als Anmeldungsbureau. Später kam noch ein neues hinzu, das Requifitionsbureau. Aus diefer Gefchäftsverteilung ist ersichtlich, daß nicht bloß die Sorge für den Bedarf der Truppen, sondern die ganze obrigkeitliche Gewalt und die bisher staatlichen Verwaltungszweige in die Hand des Magistrats gelegt wurden. Ausgeschlossen blieben das Steuerwesen, als Akzise, Stempelsteuer usw., die Regalien und die Verwaltung der Domänen, auch das Berliner Brennholzkontor. Alles dies behielt das Generaldirektorium und die kurmärkische Kammer. Die Hilfskräfte, die zum Magistratskollegium, man weiß nicht durch wessen Bollmacht, vielleicht durch eignes Erbieten hinzutraten, bestanden nur aus Mitgliedern höherer Staatsbehörden, jedoch weder aus dem Generaldirektorium noch der kurmärkischen Kammer als den eigent= lichen Berwaltungs- und zugleich vorgesetzten Behörden des Magistrats, sondern aus Mitgliedern des Kammergerichts, des Obertribunals, des französischen

Obergerichts, des auswärtigen Ministeriums, der Ansbacher Kammer (Prässident Kammerherr Freiherr von Dörnberg), der geheimen Finanzkontrolle, der geheimen Oberrechnungskammer, des kurmärkischen Oberkonsistoriums. Die eigentlichen Verwaltungspraktiker fehlten also gänzlich.

Am 22. Oktober hatte dann der Minister von Angern, der im General= direktorium dem Departement der linkselbischen Brovinzen vorstand, als der einzige in Berlin anwesende Verwaltungsminister durch Kabinetsorder den Auftrag erhalten, über die Zivilangelegenheiten der Stadt zu wachen. Bon da an erscheint dieser Minister, auch noch in der Zeit, als das Komitee administratif schon als oberste Stadtbehörde eingesetzt war, als leitende Berson im hintergrunde, wenn auch feine Erlasse und Bekanntmachungen feinen Namen trugen. Als die nächfte Folge des an Angern erteilten Auftrags zeigte sich, daß der Magistrat durch Räte aus dem Generaldirektorium und der kurmärkischen Kammer ergänzt wurde, und zwar allein schon beim Berpflegungsbureau durch drei des Direktoriums und vier der Kammer. Die Namen übergehen wir hier, wie die der vorigen, da noch verschiedene Beränderungen bis zur Einrichtung des Komitee administratif stattfanden. Aus der Bürgerschaft zog man niemand zur Mitarbeit in die Abteilungen hinzu. Natürlich mußte dagegen bei den Geschäften der Einguartierung, der Berpflegung, der Requisitionen die Hilfe der bisherigen Stadtverordneten und mancher Bürger in den einzelnen Bezirken sehr in Auspruch genommen werden.

Obwohl nun Präsidenten und andere Beamte von höherem Range, als Büsching mit in der neugebildeten Verwaltungsbehörde sagen, so geschahen die Beröffentlichungen doch stets im Namen des Magistrats, mit Buschings Unterschrift, sobald nicht Hatseld selbst die seinige angeordnet hatte. Den Fürsten entließ der Kaiser Napoleon schon am 27. Oktober, als er nach seinem Einzuge in Berlin fich den ganzen Magiftrat vorstellen ließ, formell aus seiner Stellung: "Ich bedarf Ihrer Dienste nicht, gehen Sie auf Ihre Güter", soll der Kaiser zu ihm gesagt haben1). Am folgenden Tage ordnete er seine Berhaftung an, weil angeblich der Berdacht gegen ihn vorlag, die Rolle eines Spions gespielt und den König mit Nachrichten über die französischen Truppen versehen zu haben. Wenn der Fürst nun auch noch am nämlichen Tage außer Verfolgung gesetzt wurde, so blieb er doch nach dem Willen des Kaisers feiner Stellung enthoben. Sein Name findet sich zwar zunächst noch in den Berzeichnissen der Mitglieder der Magistratsbehörde an der Spiße, aber Amtshandlungen scheint er nicht mehr vorgenommen zu haben. Berfönlickfeit trat in der folgenden Zeit, bis das Komitee administratif seine Wirksamkeit begann, offiziell nicht an seine Stelle, tatsächlich war jedoch Angern der Leiter des Ganzen, die Berfügungen und Bekanntmachungen zeichnete Büsching. Die S. 38 genannten Abteilungen arbeiteten übrigens sehr selbständig.

Während der Organisierung der Behörden und der Vorbereitungen für das Einrücken der fremden Truppen war der Feind bis vor Berlin vorsgedrungen. Das erste Korps, das über Wittenberg und Treuenbrietzen die

¹⁾ Bassewitz, Die Kurmark. I. S. 81.

Nähe der Residenz erreichte, das des Marschalls Davout, biwakierte am 23. Oktober mit 2 Divisionen bei Tempelhof, kleine Abteilungen besetzten an demselben Tage bereits das Kottbuser und das Hallesche Tor. Um 24. rückte ein kleines berittenes Kommando in die Stadt ein, und General Hulin von der kaiserlichen Garde, der vom Kaiser zum Kommandanten für Berlin ernannt war, nahm hier seinen Aufenthalt. Um 25. zog dann Davout mit seinem ganzen Korps durch die Stadt, um sich in Friedrichsselde und den umliegenden Ortschaften einzuquartieren, dagegen besetzte das Korps des Marschalls Augereau, das inzwischen von Sarmund her hier angelangt war, an demselben Tage die ganze Stadt, so daß die kaiserlichen Garden bei ihrer Anwesenheit am 27. zunächst auf den öffentlichen Blätzen biwakieren mußten.

Die Schilderung der Drangsale der Einwohner unter der Fremdherrsschaft, die in ihrem Besitz, ihrer Lebenshaltung und seelisch schwer unter dem Drucke zu leiden hatten, gehört nicht in den Rahmen dieser Schrift. Das platte Land wurde hier und da wohl noch härter bedrückt, dafür dauerte die ständige Besetzung der Residenz mit Truppen weit länger. Die Folge für die städtische Verwaltung war eine schwere Schuldenlast, die nachher nicht am wenigsten von denen getragen werden mußte, die bereits große Opfer gesbracht hatten.

Der Magistrat erhielt durch das Erscheinen der Korps von Davout und Augereau noch Gelegenheit genug, seine neue Organisation als alleinige Obrigkeit der Stadt zu exproben, bevor Napoleon kam und andere Anordnungen traf. Die Hauptforge bestand in der Beschaffung der dringend notwendigen Geldmittel. Die königlichen Kassen waren ziemlich leer. hatte infolge eines Beschlusses des Staatsministeriums vom 17. Oktober ihre Gelder auf den Weg nach Küstrin und Stettin bringen lassen, außerdem den Beamten ihre Gehälter vorausbezahlt. Was inzwischen wieder eingekommen war, belegte der Kriegskommissar des Davoutschen Korps, Desirat, durch Bersiegelung der Kassen am 25. Oktober mit Beschlag. Der Betrag aus 20 verschiedenen Kassen belief sich auf etwa 50 000 Tlr. Die Kämmereikasse, die ebenfalls versiegelt wurde, enthielt nur 622 Elr. Zedenfalls befand sich der Magistrat beim Anmarsch des Feindes ohne genügende Mittel. Da es für die Ausschreibung einer Steuer an Zeit zu den Borbereitungen fehlte, blieb ihm nichts übrig, als fraft seiner jetzigen obrigkeitlichen Stellung die Einwohnerschaft zu Vorschüffen aufzufordern. Eine solche Aufforderung erging unter Androhung von Zwangsmaßregeln an die beiden Gilden der Kaufmannschaft, an die Judenschaft und an alle begüterten Einwohner überhaupt. Die Kaufmannschaft konnte gleich 100 000 Tlr. zur Berfügung stellen, die bei der königlichen Bank lagen. Diese Summe hatte die Bankleitung, als sie vor dem Anmarsch der Franzosen ihre Bestände nach Stettin flüchtete, den Vertretern der Kaufmannschaft für den notwendigsten Bedarf zurückgelaffen. Aber dies Geld, das inzwischen in die Hände von Bankiers übergegangen war, erhielt der Magistrat erst am 29. Oktober gezahlt, nachdem er sich den Kaufleuten gegenüber als Selbst= schuldner der Bank erklärt hatte. Er war also zunächst auf das angewiesen, was auf die erlassenen Aufforderungen bar einging. Die Deputierten der

Kaufmannschaft versprachen etwa 100 000 Tlr. aufzubringen, außer den eben genannten, die von der Bank herrührten, von der Judenschaft meinte man 152 000 Tlr. erlangen zu tönnen, betreffs der sonstigen vermögenden Einswhner nahm man keine bestimmte Summe in Aussicht. Die Gelder gingen aber für die nunmehr neu zu bildende Stadtkasse nur allmählich ein. Als Unterpfand dafür sosort auf den Inhaber lautende Obligationen auszugeben, trug der Magistrat Bedenken, wohl in zu sorgfältiger Erwägung der damit versbundenen Rechtsfragen, er quittierte nur mit Schuldverschreibungen. Erst das Komitee administratif entschloß sich später Stadtobligationen zu schaffen, nachdem die Genehmigung des Ministers von Angern, dessen Unterschrift die Obligationen tragen sollten, eingeholt war¹). Am 25. Oktober wurde dann die Kasse von Davout mit einem Bestande von 162 300 Tlrn. in Beschlag genommen.

Da die Rechnungen aus den ersten Tagen der Anwesenheit des Feindes fehlen, so wissen wir nicht, was damals bereits ausgegeben war. Doch läßt sich annehmen, daß der Verbrauch an barem Gelde in diesen Tagen nicht groß gewesen ist. Es handelte sich bis zur Ankunft des Kaisers nur um Berpflegung und Einquartierung der Truppen, von einer Kontribution war noch nicht die Rede. Mit den großen Geschent- und Tafelgelbern für französische Offiziere und Bevollmächtigte, die sich schließlich auf über 320 000 Tlr. beliefen, machte man erst nur den Anfang. Für die Verpflegung standen noch ziemlich gefüllte königliche Fouragemagazine zur Verfügung, die wenigstens bis Ende Oktober den Bedarf beckten. Bei der Verpflegung der Soldaten und der Lieferung aller Dinge, die eine Armee fonst noch gebraucht, verfuhr der Magistrat in der Weise, daß zunächst die Bürger selbst ihre Vorräte gegen Quittung hergeben mußten. Wo Zwang notwendig war, erhielten die Truppen Anweisungen, bei wem sie die verlangten Gegenstände einzufordern hätten. Dieses System erschien erst recht geboten, nachdem die Stadtkasse mit ihren 162 300 Tlrn. in Beschlag genommen war. Man ging außerbem dazu über, gewerbsmäßige Lieferanten, die sich vorläufig mit Bescheinigungen begnügten, heranzuziehen. Später, zur Zeit des Komitee administratif wurden die Lieferungen meistens ausgeschrieben. Die Last der Einquartierung, bei der es sich in der ersten Zeit vornehmlich um das Korps des Marschall Augereau und die kaiserlichen Garden handelte, legte der Magistrat ganz den Eigentümern auf, da die Franzosen zunächst keine Kasernen beziehen wollten. Die Mieter wurden erft nachher vom Komitee administratif zur Quartierleiftung mit herangezogen. Die Quartiergeber erhielten als Entschädigung Bons. An der Spitze des Einquartierungsbureau des Magistrats stand der geheime Oberfinanzrat Hellwig. Wo der Feind in folchen Maffen in die Stadt eindrang, hatte dies Bureau das schwierigste aller Geschäfte.

Am 27. Oktober hielt Napoleon seinen Einzug in Berlin und nahm an demselben Tage Wohnung im Schlosse. Bon da an wurden neue An-

¹⁾ Die Aften über die Entstehung der Obligationen sind nicht mehr vorhanden, auch ift kein Stück der Obligationen selbst erhalten geblieben.

ordnungen für die Verwaltung der Stadt getroffen. Zwar hatte der Kaiser schon vorher den General Hulin zum Kommandanten ernannt und dieser schon am 24. gleich nach der erften Besetzung seine Wirksamkeit begonnen, auch war am 26. der Generalintendant der französischen Armee, Daru, eingetroffen und hatte sich mit dem Minister von Angern als dem eigentlichen Bevollmächtigten des Königs in Verbindung gesetzt. Aber diese Personen besaßen keine Befugnis zu irgendwelcher Organisation, noch weniger der Ariegskommissar des Davoutschen Korps, Desirat, in den Tagen, wo Davout als Höchstkommandierender für die Residenz galt. Der Kaiser verfügte nun über die Mark wie über ein erobertes Land und nahm die ganze Berwaltung an Stelle des Königs in die Hand, mit der Absicht, es möglichst auszusaugen1), wie Baffemit sehr zutreffend bemerkt. Zum Intendanten für Berlin, der als Borgefetter fämtlicher Behörden im Stadtbezirk gelten follte, wurde schon am 29. der frühere französische Gesandte in Kassel, Bignon, ernannt und feine Befugnis am 30. auf die Mittelmark ausgedehnt. Gouverneur der ganzen Kurmark und Vorgesetzter der kurmärkischen Behörden wurde der Divisionsgeneral Clarke. Beide waren indessen dem Generalintendanten Daru, der für die Bedürfnisse der ganzen Armee zu sorgen hatte und dem Minister Esteve als Generaladministrator des preußischen Finanzwesens unterstellt.

Den Justizbehörden und den Berliner Gerichten gab der Kaifer keinerlei Borschriften. Sie waren ihm gleichgültig, weil sie zur Unterhaltung der Armee und zu den öffentlichen Geldmitteln keine Beziehung hatten. Gbenfo ließ er das Rirchen- und Schulwesen und andere für ihn aus demfelben Grunde unwesentliche Verwaltungszweige unbehelligt. Das Generaldirektorium wurde als nicht mehr bestehend betrachtet, dagegen das eroberte Land in vier Departements geteilt, wovon das erste das Departement Berlin hieß mit den Unterabteilungen Mittelmark, Prignitz, Altmark und Udermark. In diesen Departements blieben zwar die bisherigen Verwaltungsbehörden bestehen und fämtliche Beamte follten in ihrem Dienfte weiter verbleiben, fie erhielten aber kaiferliche Antendanten und Kommiffarien zur Beauffichtigung, namentlich hinfichtlich der Einnahmen. Selbstverständlich hatte auch jede Landesabteilung einen militärischen Gouverneur. Entsprechend diesen Einrichtungen bestand für das Departement Berlin die kurmärkische Kammer als preußische Behörde weiter, unter des Intendanten Bignon Aufsicht, und in der Provinz blieben alle Steuerräte, Landräte, Magiftrate ufw. im Amte. Rur für die Stadt Berlin wollte Napoleon es anders.

Die Stadt Berlin sollte eine befondere Verfassung erhalten, so erklärte der Kaiser schon bei seiner Ankunft am 27. Oktober, als ihm die Magistratse mitglieder vorgestellt wurden. Er bestimmte, der Magistrat solle 2000 der wohls habendsten Bürger namhaft machen, die dann aus ihrer Mitte 60 Personen als Generalverwaltungsbehörde der Stadt zu wählen hätten und aus diesen würden durch Bahl wieder 7 als eigentliche Verwalter und Vertreter ause

¹⁾ Bassewitz a. a. D. Bd. 1, S. 103.

zuscheiden sein. Diese sieben wolle er selbst bestätigen. Es verftand sich von selbst, daß hiermit jede Unterordnung der städtischen Verwaltung unter die kurmärkische Kammer oder eine andere Staatsbehörde aufhörte. An die Stelle der Kammer trat als Aufsichtsinstanz der Intendant Bignon und sein Untergebener, der Ariegskommissar Baudon. Woher dem Kaiser der Gedanke zu dieser Maßregel gekommen war, weiß man nicht, auch die Absicht dabei ist schwer erkennbar. Daß die französische Munizipalverfassung dabei als Vorbild gedient hätte, davon konnte keine Rede sein. Denn bei dieser verwaltete der Maire allein als Ortsobrigkeit mit seinen ihm untergebenen Abjunkten die Stadt. Er selbst und die Adjunkten waren von der Regierung ernannt, aus keiner Wahl hervorgegangen. Es ftand also kein Kollegium in der Art des Komitee administratif an der Spitze. Der Munizipalrat, der neben bem Maire bestand, setzte sich ebenfalls aus den von der Regierung ernannten Mitgliedern zusammen, nur mit dem Unterschiede, daß der Departementsrat sie vorzuschlagen hatte. Der Maire war auch Präsident des Munizipalrats, der eigentlich nur eine beratende Körperschaft vorstellte. Bassewitz meint, Napoleon habe bei seinen Bestimmungen nur daran gelegen, soviel Geld als nur möglich für seine Armee zu erpressen und zugleich für deren Sicherheit zu sorgen. Aber dies hätte er wohl auch ohne folchen Apparat erreichen können.

Die Wahlen wurden sofort in der Petrifirche, wo sich die 2000 außerlesenen Bürger versammelt hatten, vorgenommen. Nach Einholung der vorgesehenen Bestätigung durch den Kaiser trat die neue Behörde unter der Bezeichnung Komitee administratif am 7. November in Wirksamkeit, nachdem der oben charakterisierte erweiterte Magistrat inzwischen seine Tätigkeit bis dahin fortgesetzt hatte. In einer Bekanntmachung des Gouverneurs Clarke vom 8. November betreffend die Verwaltung des eroberten Landes hieß es über Berlin: das Magistratskollegium der Stadt Berlin wird von jetzt an auß einem Kat von 60 Mitgliedern und auß einem Außschuß von 7 Mitsgliedern bestehen.

Die nächste Frage war: wer würde bei dieser Anordnung nun eigentlich die Geschäfte führen? Die sieben allein oder unter Mitwirkung der sechzig? Nach einer Erklärung des als Aufsichtsinftanz eingesetzten Intendanten Bignon sollte die Berantwortung für die ganze Verwaltung dem siebener Ausschuß oder Komitee zufallen, das sich mit den 60 in den wichtigsten Angelegenheiten zu beraten habe, im übrigen aber sich der Magistratsbeamten, die bis jetzt tätig gewesen seien, bedienen möge. Die eigentlichen Magistratspersonen, die nicht erst zur Verstärkung aus dem Staatsdienst hinzugetreten waren, seien sogar verpslichtet, für das Komitee zu arbeiten. Bei diesen Vorschriften konnte die Verfassung, wie sich gleich zeigen wird, kast ganz so bleiben, wie sie bisher bestanden hatte.

In das Komitee der Sieben, also spiten der neuen Verwaltung wählte man den Buchhändler Delagarde, den Teppichfabrikanten Hotho, idie Maurermeister Zelter und Meher, den Materialwarenhändler Béringuier, die Galanteries und Modewarenhändler Vibeau und Nițe. Es waren alles im Verwaltungsdieust gänzlich unerfahrene Leute, wie sie selbst betonten, und

fie machten sich auch bei der Ubernahme der Amter zur ausdrücklichen Bedingung, daß alle jetzigen Mitglieder des Magistrats und der Berwaltung in ihren Geschäften verblieben1). Die bisherige Verwaltung des vergrößerten Magistrats (S. 38) arbeitete, als das Komitee seine Tätigkeit beginnen sollte, in 8 Abteilungen, deren Leiter folgende waren2): beim Generalbureau der Stadtpräsident Büsching, beim Einquartierungsbureau der geh. Oberfinanzrat Hellwig, beim Berpflegungsbureau der geh. Oberfinanzrat Brefe, beim Bolizeibureau der geheime Kriegsrat und Bürgermeister Koels, beim Armenund Schulwesen der Konfistorialpräsident von Schewe, beim Kassen= und Rechnungswesen der geh. Oberkriegsrat von Buttkammer, beim Unmeldebureau Stadtrat Meting, beim Requisitionsbureau der Finanzrat Eichmann. Die Stelle des Zivilgvuverneurs an der Spige, die Fürst Hatzeld innegehabt hatte, war nicht wieder besetzt. Als allgemeiner Leiter galt Büsching, eigentlich war es, wenn auch nicht offiziell, wie früher noch der Minister von Angern. Da nach Napoleons Befehl der bestehende Magistrat aber aufhören und das Komitee eine neue Behörde sein sollte, so bildete man anstatt der Abteilungen wieder Bureaus, und zwar 1. Das Generalbureau unter dem geheimen Oberfinanzrat Sack, der früher Mitglied des Berpflegungsbureaus gewesen war. 2. Das Einquartierungsbureau unter Hellwig. 3. Das Berpflegungsbureau unter Brese. 4. Das Requisitionsbureau unter Eichmann³). 5. Das Kassen- und Rechnungsbureau unter von Puttkammer. 6. Das Schulund Armenbureau unter von Schewe. 7. Das Petitions- und Anmeldebureau unter dem Stadtrat Metzing. 8. Das Polizei- und Sicherheitsbureau unter Präsident Busching. Ein Bergleich mit dem bisherigen Magistrat ergibt sofort, daß die Berwaltung und die Zusammensetzung fast dieselbe geblieben war. Der Unterschied bestand nur darin, daß die sieben Mitglieder des Komitees den einzelnen Bureaus zugeteilt wurden. Aus dem Generalbureau bildete man eine Art Plenum, in dem alle 7 Mitglieder des Komitees faßen, zum Einquartierungsbureau kam Wibeau, zum Berpflegungsbureau Nite, zum Requisitionsbureau Hotho, zum Rechnungsbureau Béringuier, zum Schuls und Armenbureau Delagarde, zum Petitionsbureau Zelter und Meyer. Das Polizeiwesen blieb ohne Komiteemitglieder. Das Juftizwesen wurde nach Anordnung Napoleons in der bisherigen Weise weiter geführt und das gleiche war mit Akzise, Lotterie, Domänen und sonstigen Ertragsverwaltungen der Fall, die unter den preußischen Beamten zu Gunften des französischen Fiskus fortbestanden.

Nach Bignons Absicht follte eigentlich für das Ganze des Komitee ads ministratif ein Präsident aus den sieben gewählt werden. Dies geschah ins dessen nicht. Gewissermaßen als Vorsteher der sieben galt Delagarde, unter

¹⁾ Akten des Komitees, Sektion XXI, Organisation Nr. 2, Bl. 7.

²⁾ Laut Anzeige v. 6. Nov. an den Kriegskommissar Baudon. Aften Sektion XXI, Organisationen 1. Bol. II.

³⁾ Bei diesem Bureau arbeitete Bassewitz, der Berfasser des oft zitierten Werkes über die Kurmark.

deffen Namen auch die allgemeinen Erlaffe ergingen. Für die einzelnen zeichneten die ihnen zugeteilten Komiteemitglieder, obwohl sie tatsächlich doch nicht die Bureauleiter waren. Die gesamte Organisation der Komiteeverwaltung und die Bestimmungen für den Geschäftsgang hatte — aber ohne Auftrag von französischer Seite — der Minister von Angern unter Mitwirkung des geheimen Oberfinanzrats Sack verfaßt. durch die französischen Behörden unterließ das Komitee dann alsbald, sich mit Angern weiter amtlich in Verbindung zu setzen, die Franzosen wünschten die volle Selbständigkeit der neuen Berwaltung. Tatfächlich blieb er aber der Ratgeber, ohne den in wichtigen Sachen keine Entscheidung getroffen wurde. So wurden die Stadtobligationen nicht ohne seine Zustimmung geschaffen. Im August 1807 mußte der König Angern, da es wegen der Berkleinerung des Staates an Mitteln für die Befoldungen fehlte, entlassen, und Sack trat von da an in seine Stelle in dem Berhältnis zum Komitee. Für den Gang der Berwaltung war es nicht vorteilhaft, daß die sieben aus der Bürgerschaft erwählten Personen an die Spitze des Ganzen und der einzelnen Abteilungen gestellt wurden. Einige von ihnen konnten zwar hin und wieder den Berkehr mit den französischen Befehlshabern erleichtern, aber sonst war auf ihre Wirksamkeit wenig zu rechnen. Daß sie nur zum Schein als Leiter ber Geschäfte galten, weil es die französischen Behörden so wollten, wußten sie und übernahmen ihre Rolle nur aus Patriotismus. Es erklärt sich aus diesem Zusammenhang, wenn man in den Aften aus ihrer Feder nur Unterschriften findet, keine von ihnen herrührenden Entwürfe Boten ober Randverfügungen. Ihre Stellung erschwerte vielfach die Verwaltung, insofern sie als Vorsitzende der einzelnen Abteilungen nicht genügend Ansehen besaßen, um die häufigen Reffortstreitigs keiten unter diesen beilegen zu können. Hier mußte dann Angern, der als maßgebende Persönlichkeit von allen anerkannt war, aushelfen. — Es fragt sich noch, was aus dem anderen Faktor der von Napoleon beliebten Verfassung, dem Ausschuß der 60, wurde. Mit diesem follten nach der Absicht des Gesetzgebers die Sieben in wichtigen Angelegenheiten beraten. Eine folche Beratung hat aber niemals ftattgefunden und konnte bei der Stellung, die die Mitglieder des Komitees in der ganzen Berwaltungsbehörde einnahmen, auch niemals statt= finden. Die 60 sind überhaupt nicht wieder zusammenberufen worden. Einzelne aus ihrer Zahl erhielten Aufträge bei der Einquartierung, den Requisitionen und in ähnlichen Geschäften, in derselben Beise, wie die Stadt= verordneten als untere Organe der Bürgerschaft mitwirkten. In welchem Umfange dies geschah, laffen die Atten nicht mehr ertennen. Die Absicht Napoleons, in den 60 eine berechtigte Vertretung der Einwohnerschaft einzuseten, war also verfehlt.

Einen besseren Erfolg erreichte die von ihm befohlene Bildung der Bürgergarde, die eine wirkliche Bürgerpolizei unter städtischer Obrigkeit wurde. Schon vor dem Einrücken der Franzosen hatte Büsching eine Bürgerwehr von 800 Bürgern, meist Freiwilligen organisiert (S. 38), die nach dem Abmarsch des Militärs den Wachtdienst übernahmen. Daneben besorgten etwa 50, zum Teil berittene Freiwillige den Ordonnanzdienst. Napoleon besahl dann am ersten

Tage seiner Anwesenheit die Errichtung einer uniformierten Bürgergarde von 2000 Mann. Über die Art ihrer Berwendung sind wir nicht mehr genügend unterrichtet, da die Inftruktionen verloren gegangen sind. Jedenfalls hatte sie einen polizeilichen und einen militärischen Zweck. In letzterer Beziehung sollte sie für Sicherheit und Ruhe auch gegen unbotmäßige Angehörige der französischen Armee sorgen; wie weit sie daneben zur Unterstützung der Polizeibeamten zwangsweise bei Einquartierungen, Requisitionen usw. einzugreisen befugt war, darüber geben die Akten keinen Ausschlüß.

Napoleon hatte die Absicht ausgesprochen, die Garde aus 2000 angesehenen und vermögenden Bürgern bilden zu lassen, und der Magistrat faßte dies fo auf, daß hierzu diejenigen 2000 zu verwenden seien, die zugleich auch den Ausschuß der 60 aus ihrer Mitte zu mählen bestimmt waren (S. 43). Deshalb wurden sie bei ihrer Versammlung am 29. Oktober, nach Bollziehung der Wahl der 60, aufgefordert, eine Persönlichkeit für die Stelle eines Obersten der Truppe in Vorschlag zu bringen. Man einigte sich indessen nicht auf eine bestimmte Person, sondern gab sieben Bürger, fast alle von der französischen Kolonie als die geeignetsten an. Es scheint, als habe der Magistrat dann den Obersten in der Berson des Juwelier Paul André Jordan und die Hauptleute selbst ernannt, die der Kommandant Hulin bestätigte. Obwohl schon die Bersammlung der 2000 am 29. Oktober die Errichtung der Garde mit großem Beifall aufnahm, so ergaben sich doch Schwierigkeiten in der Erfüllung der Bahl. Sie wurde zwar schon vor dem 1. November auf 1200 herabgesett, vermutlich durch Napoleon felbst, denn Hulin wußte nichts davon, als ihm der Magiftrat die Berminderung anzeigte, aber auch diefe 1200 liefen sich nicht aus den 2000 Bevorzugten zusammenbringen. Man mußte also in weitere Areise greifen. Der Umstand, daß die Truppe Uniform haben sollte, veranlaßte viele zum Eintritt, wenn fie auch die Koften dafür felbst tragen mußten. So konnte denn Busching bis gegen Ende November die Garde fertig organisieren. Die berittene Kompagnie, die dazu gehörte, murde größtenteils durch die schon bestehende berittene Abteilung aus der Berliner Schützengilde gebildet. Es find viele Zeugnisse darüber vorhanden, daß die Bürgergarde während der ganzen Zeit der Anwesenheit der Franzosen, auch über den Tilsiter Frieden hinaus, der Stadt recht wesentliche Dienste geleistet hat. In militärischer Sinsicht stand sie unter Hulin, im übrigen unter Busching. Ihre Uniform war ähnlich der der französischen Garde, nur trugen sie zweispitzige Hüte anstatt der Grenadiermüten.

Der Berwaltungsförper des Komitee administratif — eine deutsche Benennung der Behörde ist erst in der letzten Zeit des Bestehens 1809 (s. weiter unten) versucht worden — war, wie wir sahen, ein durch Zutritt von Staatsbeamten erweiterter Magistrat. Die vorher im Amte besindlichen Magistratsmitglieder hatten darin selbstverständlich alle in den verschiedenen Bureausihren Platz. Sie setzten aber daneben ihre Tätigkeit als alter Magistrat, wie er vor dem Kriege bestanden hatte, noch fort und hielten ihre Sitzungen, wenn auch verhältnismäßig seltener, nach wie vor. Wie früher erledigten sie während der Fremdherrschaft die Angelegenheiten, die außerhalb des Rahmens der Geschäfte des

Komitees lagen, Gewerkssachen, Patronatssachen, Verpachtungen und dergleichen Fragen des Kämmereiwesens. Die dem alten Magistrat angehörenden Beamten bezogen ihre Gehälter auch nicht vom Komitee, sondern aus der Kämmereikasse. Die Franzosen hatten bei ihrem Einrücken die Bestände dieser Kasse fortgenommen (S. 40), ließen sie später aber unbehelligt. Sie bestand also weiter, die Pachtsummen aus der Stadt und von den Gütern wurden an sie gezahlt, nur die Dienstgelder der Bauern blieben rückständig. Dafür erhöhte sich die Einnahme aus dem Einlagegeld, so daß der Etat der Kasse ziemlich der gleiche blieb, wie unter normalen Berhältnissen. Alle übrigen Beamten des Komitees wurden aus seinen eigenen Kassen besoldet. Viele Staatsdiener bemühten sich um Beschäftigung bei dieser Behörde, da die französischer Kegierung denen, die sie bei ihrer Verwaltung nicht notwendig brauchte, die Gehälter aus den in Beschlag genommenen Staatskassen nicht weiter zahlen wollte.

Das Komitee begann seine Tätigkeit Anfang November 1806 und mußte zwei Jahre lang bis zum 3. Dezember 1808 die französischen Truppen unterhalten. Wenn auch der französische militärische Gouverneur Hulin von allen Beteiligten als milde und rücksichtsvoll bezeichnet wird, so waren dafür der Intendant Bignon und der Generalintendant Daru um so magloser in ihren Ansprücken. Außerdem bemaß Napoleon die Kontribution, da er die Barmittel und die Produktionskraft des Landes weit überschätzte, in einer unerschwinglichen Höhe. Die Kosten der Lieferungen zum Unterhalt der französischen Armee, bis sie Berlin verließ, betrugen 4 447 0001) Tlr. Dazu kamen an fonstigen Ausgaben, wie die perfönlichen für die Verwaltung, Verlufte am Geldwerte und an den Staatspapieren, Wechselunkosten usw. zusammen 1 272 500. An Kontribution hatte Napoleon 10 Millionen Franken oder 2702700 Tlr. gefordert. Hiervon gelang es jedoch, 1502300 Tlr. in Abzug zu bringen, indem man einen Teil der Lieferungen für den Armeebedarf abrechnete. So wurden denn nur 1 200 400 Tlr. zur kleineren Hälfte bar, zur größeren in Wechseln gezahlt. Im ganzen hatte die Stadtverwaltung also bis Ende des Jahres 1808 6 919 900 Ilr. aufwenden müffen. Hierin ift natürlich die Ginquartierungslaft nicht mit einbegriffen, weil sie fast ganz von der Einwohnerschaft unmittelbar getragen wurde. Bassewitz berechnete sie auf 8 249 900 Taler2).

Das Komitee als alleinige Stadtverwaltung und Stadtobrigkeit hatte also große Summen aufzubringen und befand sich während der zwei Jahre der Fremdherrschaft beständig in Verlegenheit, mit dem Notwendigsten an barem Gelde versorgt zu sein. Berlin war wohl eine leidlich wohlhabende, aber durchaus keine reiche Stadt. Es fehlte der Geldverkehr eines großen Handelsplaßes. Die bedeutendsten gewerblichen Unternehmungen hatte bisher nicht

¹⁾ Die Ziffern sind abgerundet.

²⁾ Die Kostenberechnung der Armeebedürsnisse und der Kontribution, die Berlin zu tragen hatte, ist bei Bassewis, Die Kurmark 1806 bis 1808 I 289, 293, 302 und II 271 ff. aus den Akten zusammengestellt.

das Privatkapital, sondern die Unterstützung des Staates zustande gebracht. Ein reicher Abel war auch nicht in der Stadt anfässig. Welche Mühe es machte, in Berlin im Notfalle Geld aufzutreiben, hatte sich schon einmal im siebenjährigen Kriege bei den Einmärschen der Ofterreicher und der Ruffen gezeigt1). Jest wirkte noch besonders erschwerend die politische Lage. Man war zweifelhaft über das künftige Schicksal des Landes, ob vielleicht die Kurmark von den übrigen Landesteilen losgeriffen und ob Berlin preußische Residenz bleiben würde. Demgegenüber wagte sich das Kapital nicht heraus, man kaufte die Obligationen und Tresorscheine nicht. Dem Magistrat hatte es früher an Kredit gefehlt, weil ihm keine eigentliche Bertretung der Stadt zur Seite ftand, und weil er nur über die Kämmerei verfügte. Dem Komitee administratif erging es nicht besser, denn es stellte eine Verwaltungsbehörde mit unsicherer Zukunft vor, die keine Bürgschaft bieten konnte. Das Schicksal der Stadt, für die man sein Geld leihen sollte, lag nicht in der Hand dieser Behörde. Eine ergiebige städtische Steuer stand nicht zur Verfügung, die einzige, die Afzise, war in der Hand des Feindes, eine andere mußte erst unter den ungünstigsten Verhältnissen zustande kommen und es war ungewiß, was sie einbringen würde.

Beim ersten Erscheinen der Franzosen, als es sich zunächst nur um Lieferungen handelte, hatte man zu einer Zwangsanleihe und zur Ausgabe von Schuldscheinen und Bons seine Zuflucht genommen (S. 41). Außerdem ftanden damals 100 000 Elr. zurückgelaffene Gelber der königlichen Bank zur Berfügung. Das Komitee administratif fand bei seiner Organisierung nur Refte jener spärlich eingegangenen Anleihen vor, die nicht einmal zu den Reauisitionen hinreichten, und sollte nun 10 Millionen Franken Kontribution beschaffen. Es entschloß sich zu einer neuen Zwangsanleihe bei der jüdischen Raufmannschaft, die bisher sich der Beisteuer entzogen hatte und forderte zugleich fämtliche Einwohner auf, freiwillig Geld jeder Art, auch Silbergeschirr einzuliefern gegen Interimsicheine, bis fünfprozentige Stadtobligationen ausgegeben werden könnten. Diese Maßregeln brachten indessen wenig Geld, so daß der französische Finanzminister, der durchaus eine Abzahlung auf die Kontribution beitreiben wollte, selbst eingriff, sich 58 wohlhabende Einwohner durch das Komitee bezeichnen ließ und diesen unter Zwangsandrohung die sofortige Erlegung von 400 000 Tlrn. befahl. Für die betreffenden Personen war die Beschaffung eine Unmöglichkeit, und das Komitee beschloß hierauf am 12. November 1806, den Kaiser um Ermäßigung zu bitten, daneben nochmals die ganze Einwohnerschaft zu Darlehen aufzufordern und fünfprozentige Stadtobligationen auszugeben. Der Kaifer war zu einem Nachlaß nicht geneigt, aber die Ausgabe von Obligationen kam zustande, und zwar ließ das Komitee, obwohl es oberfte Stadtbehörde und völlig selbständig war, die Anordnung noch vom Minister von Angern mitzeichnen (S. 41). So konnten wenigstens am 19. November 93 000 Tlr. abgetragen werden, allerdings gegen die verlangten 2 Millionen eine geringe Abschlagssumme. Als

¹⁾ Bergl. S. 32.

dann die Zahlungen von neuem stockten, setzten die französischen Intendanten im Dezember 1806 fest, daß die 58 vermögenden Bürger, die zur Zahlung einer größeren Summe außersehen waren, bis auf 300 vermehrt würden, um zusnächst eine Million Franken abliefern zu können. Es kam wieder nur ein Teil des verlangten Betrages ein, aber man gewann doch immerhin einen Aufschub.

Neben der Kontribution handelte es sich zugleich beständig um Barmittel für die unausgesetzten Lieferungen an die Armee. Diesen Bedarf zu decken, mußte dem Komitee, fo lange der Feind in der Stadt stand, sogar als das dringendere Erfordernis erscheinen. Seitdem Stadtobligationen ausgegeben waren, flossen diese als Steuern oder sonstige Beiträge in die Kasse zurück, ließen sich aber ebensowenig wie die Tresorscheine und Staatspapiere als bares Geld verwerten. Für die Stadtobligationen wurden auch schon Zinsen fällig. Das Komitee schritt daher zur Erhebung einer Steuer von den Hauseigentümern und Mietern. Diese waren zwar durch die Einquartierung stark belastet und vielfach schon in Geldverlegenheit, dennoch mochte es die unter den Umständen einzig mögliche Besteuerungsart sein, wenn man überhaupt diesen Weg beschreiten wollte. Die Vorbereitung zu der Maßregel fand bereits zu Ende des Jahres 1806 statt, eine Bekanntmachung vom 12. Dezember 1806 setzte die Bedingungen für die Steuer dahin fest, daß jeder Hauseigentümer von 1000 Tlrn. Versicherungssumme 1 Prozent und jeder Mieter von der Miete über 30 Tlr. 11/2 Prozent zahlen sollte. Für die Gültigkeit der Berordnung hielt man auch jetzt wieder, wie bei der Ausgabe der Stadtobligationen, die Zustimmung des Ministers von Angern für notwendig. Da die Katafter nicht früher fertig wurden, so gelangte die Steuer erst im Juni 1807 zur ordnungsmäßigen Durchführung. Man erhob sie dann für die weiteren Monate des Jahres 1807, mit Ausnahme des Oktober, und für das ganze Jahr 1808. Sie brachte im ganzen 648 800 Tlr., war aber auf 1 194 500 Tlr. veranschlagt.

Nach dem Tilsiter Frieden war zwar Napoleon nicht mehr rechtmäßiger Herr des Landes, aber er blieb im tatfächlichen Besitz, und es traten namentlich für Berlin keine wesentlichen Veränderungen in den Verhältnissen ein. Der König hatte, um für die noch von den Franzosen festgehaltenen Provinzen vorläufig eine Berwaltung einzurichten, Zivilkommissarien ernannt, für die Aurmark den Minister von Boß und, als dieser die Stelle ablehnte, den Präsidenten der kurmärkischen Kammer von Gerlach. Der Zivilkommissar war jett also gewiffermaßen die oberfte Instanz für die Stadt Berlin. Außerdem hatte der König zufolge der Königsberger Konvention vom 12. Juli 1807, die verschiedene nähere Bestimmungen über die Ausführung der Friedensbedingungen zwischen den Kronen Preußen und Frankreich festsetze, eine Friedens-Vollziehungskommission in Berlin ernannt. Sie sollte noch bestehende Differenzen, namentlich wegen der Kriegsentschädigungen, gütlich beilegen. An ihre Spitze kam zunächst der geheime Ober-Finanzrat Sack, der aber daneben in seiner dirigierenden Stellung beim Komitee administratif blieb (S. 45). Das Komitee behielt auch seine bisherige Berfassung, nur trat vielleicht die

Städteordnung. 4

Eigenschaft wieder mehr bei ihm hervor, daß es eigentlich der durch Staatsbeamte vermehrte und erhöhte Magistrat war. Die französischen Intendanten und Kriegskommissare blieben die nämlichen bis auf den Kommandant Hulin, der abberufen und durch den Divisionsgeneral St. Hilaire ersetzt wurde. Büsching legte im Mai 1808 angeblich aus Gesundheitsrücksichten die Direktion der Polizei nieder, worauf St. Hilaire an seiner Stelle ohne weiteres den französischen Kriegskommissar Taulon ernannte. Erst kurz vor dem Abmarsch des Feindes nahm Büsching das Amt wieder auf.

Die Räumung der Stadt und des Landes vom Feinde wurde nach dem Frieden von der vollständigen Bezahlung der Kontributionssumme abhängig gemacht. Aber da die Ablösungssumme für den Staat erst festgestellt werden mußte und die Franzosen überhaupt anscheinend zunächst gar nicht die Absicht hatten, das Land zu verlaffen, so blieb es noch beinahe anderthalb Jahre, bis in den Dezember 1808 besetzt. Somit konnte auch der Hauptstadt nichts an der schnellen Abtragung ihrer besonderen Kontribution liegen, sie wäre von den Truppen doch erft zugleich mit der Provinz frei geworden. Die Ansprüche der Fremden minderten sich auch durchaus nicht durch die Abzahlungen, wie die Erfahrung bereits gelehrt hatte. Uberdies verbot sich eine beschleunigte Entrichtung der Kontribution von selbst. Unausgesetzt folgten sich Durchmärsche und Einquartierungen großer Truppenkörper, dazu kamen die Unterhaltung von Lagern, Errichtung von Lazaretten, beständige Requis fitionen aller Art für den Armeebedarf, endlich die Kosten der städtischen Berwaltung felbst, der vermehrten Armenpflege, der Bolizei und alles dessen, wofür sonst der Staat gesorgt hatte, was jetzt vom Komitee erhalten werden mußte. Der tägliche Bedarf verschlang alles, was einkam, man konnte für die Kontribution nichts erübrigen. Rach dem Tilsiter Frieden war erst der dritte Teil an Esteve abgeliefert.

Da das bare Geld immer knapper wurde, das Kapier immer mehr im Werte sank, bei den Anleihen Rückstände blieben, ebenso bei der Hause und Mietsesteuer, die französischen Wachthaber dagegen auf Zahlung drangen, so versuchte das Komitee wieder neue Mittel. Es schloß im August 1807 einen Vertrag mit sechs Verliner Bankiers, demzusolge diese versprachen, die französische Instendantur für die noch sehlenden etwa 2 200 000 Franken mit in Paris akzeptierten Wechseln zufrieden zu stellen, wovon die letzten am 15. März 1808 fällig sein sollten. Das Komitee verpstichtete sich dem Konsortium der Bankiers durch einen Schuldschein, worin es mit allen Beständen der Konstributionskasse, den jetzigen und den künstigen, sogar mit dem Vermögen aller Einwohner Bürgschaft leistete. Der alte Magistrat (S. 46) mußte daneben das gesamte Kämmereivermögen der Stadt verpfänden. Dies genügte aber noch nicht. Auf Verlangen des Konsortiums mußte die Schuldverschreibung noch mit der Genehmigung der Friedens-Vollziehungskommission versehen werden.

Da der Erlös für die Wechsel nur zur Abzahlung der Kontributionen dienen sollte, so beschloß das Komitee zur Aufhilfe für die Stadtkasse neben der Haus- und Mietsteuer eine Vermögensteuer der reichsten Einwohner, zusgleich auch die Errichtung eines Lombard-Instituts für Papiere, um den von

der Steuer Betroffenen die Zahlungen zu erleichtern. Die Steuer ergab bis Ende 1808 etwa 287 000 Tlr., wenig mehr als den dritten Teil deffen, was man von ihr erwartete. Zur Ergänzung hatte man selbst das dienende Perfonal, Handlungsgehilfen und dergleichen Perfonen zu einer monatlichen Abgabe herangezogen und einen Betrag von etwa 23 000 Tlrn. vom Dezember 1807 bis Dezember 1808 erzielt. Aber alle diese Auflagen genügten nicht für die täglichen Ansprüche zur Unterhaltung der fremden Truppen. Im Anfang des Jahres 1808 mußte sich deshalb das Komitee von dem vorher genannten Lombard-Jinftitut 220 000 Tlr. leihen, im Februar 635 000 Tlr. von einem Konsortium von vier Bankiers, die das Geld auf Wechsel aus Hamburg bezogen. Zur Sicherheit für die Wechsel, die in 11, 12 und 13 Monaten eingelöst werden sollten, gab das Komitee mit dem Magistrat zusammen den vier Bankiers wieder eine Schuldverschreibung unter Zustimmung der Friedens-Vollziehungskom mission. Zugleich mußten 1 200 000 Tlr., also im Nennwert fast das Doppelte, an Stadtobligationen hinterlegt werden. Die Ausgabe von Stadtobligationen hatte früher der Minister von Angern genehmigen müssen; da Angern jetzt nicht mehr im Dienste war, befahl der König die Genehmigung durch die Friedens-Bollziehungskommiffion, behielt sich aber die Bestimmung vor, bis zu welchem Betrage man gehen dürfte. Bis Ende Dezember 1808 wurden gegen 6 Millionen Elr. ausgegeben.

Die Verhandlungen mit der Friedens-Vollziehungskommission wurden von den Franzosen in die Länge gezogen und immer neue Forderungen von ihnen aufgestellt, so daß es den Anschein hatte, als wollte Rapoleon die Ausnutzung des Landes möglichst lange fortsetzen. Man konnte glauben, das Schicksal des Staates sei durch den Tilsiter Frieden überhaupt noch nicht endgültig ent schieden worden. Erst am 8. September 1808 wurde bann endlich der Bertrag geschlossen, der alle noch bestehenden Streitpunkte zwischen der preußischen und der französischen Regierung beseitigte. Der Abzug der fremden Truppen stand nun fest, und die Zukunft des Staates und der Stadt erschien gesichert. Aber das bare Geld, unter deffen Mangel die städtische Berwaltung litt, konnte trottem nicht zu billigeren Bedingungen beschafft werden. Noch im November mußte das Komitee wieder eine Anleihe von 50 000 Tlrn. bei einem Bankier aufnehmen, zu 5 Proz. Zinsen, $5^{1}/_{2}$ Proz. Provision und mit Verpfändung von 100 000 Tlrn. Stadtobligationen, eine zweite von 6000 Tlrn. gegen Berpfändung von 10 000 Tlrn. in Tresorscheinen. Und am Ende des Monats, turz bevor die letzten Franzosen am 3. Dezember Berlin verließen, griff man zum Schluß zu einer freiwilligen Anleihe von 200 000 Tlrn. gegen Stadtobligationen zu 5 Prozent. Jetzt endlich schien in Folge der Klärung der politischen Lage eine Wendung zum Besseren im Kredit eingetreten zu sein. Obwohl sogar die Hälfte der Einzahlung in barem Gelde, das so schwer beschafft werden konnte, verlangt wurde, war schon am 28. Dezember der Betrag voll eingegangen.

Die gesamten Kosten, die der Krieg der Stadtverwaltung verursachte, sind auf S. 47 den Hauptsummen nach angegeben worden. Ende Dezember 1808 lag auf der Stadt eine Schuldenlast von fast 5 Millionen Ilrn., wovon

der Hauptteil, 3 Millionen, in fünfprozentigen Stadtobligationen bestand. Außerdem aber hatte man für die Hamburger und andere Wechsel und für Schuldverschreibungen die doppelte Summe des Wertes in Stadtobligationen in Pfand gegeben. Konnte der Betrag den beteiligten Bankiers nicht rechtzeitig erstattet oder keine Prolongation erlangt werden, so trat eine neue Schuld in der Höhe jener Obligationen hinzu.

Das Komitee blieb die verantwortliche städtische Behörde zunächst auch nach dem Erlaß der Städteordnung vom 19. November 1808, obwohl diese andere Bestimmungen über die Form der städtischen Berwaltung traf. Was die leitenden Berfönlichkeiten über dem Komitee betrifft, so hatte Sack, der Nachfolger von Angern, im Mai 1808 dem französischen Einfluß weichen und Berlin verlaffen muffen und seine weitere Tätigkeit zunächst am Sitz der Staatsregierung in Königsberg gefunden. Seine Stelle nahm im Einverständnis mit der französischen Regierung und der Immediat-Friedens-Vollziehungstommission der geheime Finanzrat Rosenstiel ein, der zur Disposition ftand und wegen feiner Gewandtheit im Gebrauch der französischen Sprache fich besonders dazu eignete. Nach der neuen Organisation der Staats= behörden im Dezember, im nunmehr wieder felbständigen Breußen trat Rosenstiel in den Staatsdienst zurud und Sad als neu ernannter Oberpräfident beauftragte den geheimen Kriegsrat Troschel mit der Aufsicht über das Komitee. Das Komitee beschloß dann am 5. Februar 1809 mit Zustimmung des Oberpräsidenten, nicht mehr die Benennung Komitee administratif, fondern "Stadtverwaltungsbehörde" zu führen. Nachdem im März die Einführung der Städteordnung in Berlin eingeleitet war, fand im Juni nochmals ein Wechsel in der Oberleitung dieser Stadtbehörde statt, die nach Ernennung Troschels zum Bizepräsidenten der Kammer in Königsberg Büsching erhielt. Am 6. Juli wurde das Komitee auf dem Rathause förmlich aufgelöst und entlassen. Außer den bekannten sieben Mitgliedern aus der Bürgerschaft und dem früheren Magistrat gehörten ihr von Staatsbeamten noch an der geheime Ober-Finanzrat Palm, die Ariegsräte von Zichock, Homeyer, Wach, Herbst und Frauendienst und der Stadtgerichtsaffeffor Langerhans. Es blieb dann noch eine Kommission zur Einziehung städtischer Kontributionsreste unter Leitung von Palm, die sich allmählich auflöste.

Das Komitee oder die Stadtverwaltungsbehörde hatte also auch im Anfang des Jahres 1809 die Leitung der städtischen Angelegenheiten in Händen. Allerdings mehr dem Namen nach, denn ihre Teilnahme an der eigentlichen städtischen Berwaltung, Polizei, Wohlfahrtspflege usw. hörte auf, hierfür traten wieder andere Behörden ein. Die Aufgabe des Komitees bestand nur noch darin, Geld für die Berwaltung und vor allem Deckung für die Zinsen und die Schuldsummen zu sinden, deren Termine abgelausen waren. Es wurden Reste eingetrieben und Fristen zu erlangen versucht, auch die Abgaben der Hauseigner und Mieter nochmals für die 3 ersten Monate des Jahres

1809 ausgeschrieben. Die endgültige Regulierung der Finanzen, die Deckung der rückständigen Zinsen und der Wechsel mußte aber der ersten Stadtsverordneten-Versammlung zufallen, die am 25. April 1809 zur ersten Sitzung zusammentreten konnte.

Die Darstellung der Berfassung und Verwaltung des Komitee administratif konnte hier nur kurz gegeben werden. Es kam hauptsächlich darauf an, die Organisation, die Stellung zu den Staatsbehörden und die Hauptaufgabe zu zeigen, die in der Beschaffung der Gelder zur Befriedigung der Ansprüche des Feindes bestand. Über die Einzelheiten der sonstigen Verwaltung, das Berhältnis zu den französsischen Truppen, die Einquartierung usw. sindet sich noch vieles, was zur Ergänzung von Bassewitz Darstellung dienen könnte, in den Akten.

Die Entstehung der Städteordnung¹).

Schon vor dem endlichen Abzuge der Franzosen aus Berlin war wohl bei der Bürgerschaft und den Behörden die Ansicht verbreitet, daß sich die frühere, vor dem Kriege geltende Stadtverfassung schwerlich von neuem ins Leben rusen lassen würde. Unter der Berwaltung des Komitee administratif war der Unterschied zwischen Bürgern und Eximierten verschwunden, alle Sinswohner trugen gleichmäßig nach ihren Kräften die Lasten und mußten sich den Anordnungen der Stadtbehörde fügen. Sollte nun die unzweckmäßige Zersplitterung der Einwohner nach den verschiedenen Obrigkeiten zurückschren? Sollten das Militär und die Polizei wieder dieselbe Rolle im bürgerslichen Leben spielen wie früher? Bei den gewerblichen Korporationen hatte die Abgrenzung der Zünfte, der Zwanz in Serstellung bestimmter Erzeugnisse während der Unwesenheit der Franzosen aufgehört. Viele wünschten auf diesem Gebiete die von der Kriegszeit gebrachte Freiheit beizubehalten.

Die Biedereinführung der alten Stadtverfassung zu der Zeit, in der das Komitee administratif aufgelöst werden nußte, erschien also fraglich. Ob über die Möglichkeit einer neuen Berfassung und deren Form schon Meisnungen bei den entscheidenden Behörden oder in der Bürgerschaft ausgetauscht wurden, davon erfahren wir nichts, wenigstens ergeben keine Akten etwas darüber, und in den Zeitungen und Zeitschriften pslegte man damals dergleichen Fragen nicht zu erörtern. Es sind uns auch keine Außerungen überliefert, die eine weiter reichende Mitwirkung der Bürger bei den städtischen Angelegenheiten verlangt hätten. Ob etwa in anderen Städten des 1807 auf wenige Provinzen eingeschränkten preußischen Staates der Wunsch nach Beränderung der Berfassung, nach vermehrter Teilnahme der Bürgerschaft an der Berwaltung entstanden sei, darüber geben die Bearbeitungen der Stadtgeschichte, wenigstens

¹⁾ Bon den Akten des Geheimen Staatkarchivs wurden für die Darstellung solgende benutt:

R. 77. 344. Nr. 2. Aften betr. die Organisation der Polizeiverwaltung in den Städten. Vol. 1 u. 2. 1808/09.

R. 77. 479. Akten betr. Organisation der Munizipal-Verfassungen, Gen. 5. Vol. 1 u. 2 (Preußisches Departement).

R. 89. A. 25. 7. Geh. Kab. Registratur. Anordnung gesetzlicher Repräsentationen für sämtliche Städte der Monarchie. 1808/09.

R. 151 a. 21. 1. Die Organisation der Staatsverwaltung. 1807/08.

R. 151a. Städte-Polizeifachen Gen. VI. Sekt. 9a. Organisation der Munizipals verfassung. 1808/10.

R. 151 a. 20. Rr. 1. Protofollbuch der Generalfonferenz. 1808.

was die Hauptstädte Stettin, Breslau, Danzig, Königsberg betrifft, bis jetzt teine Auskunft, sie gehen so weit auf städtische Berfassungsfragen überhaupt nicht ein. Ginen interessanten Beitrag über Stimmungen in der Bürgerschaft erhalten wir aus der Altmark, einem Landesteil, der durch den Tilsiter Frieden von Preußen abgetrennt worden war.

In der Altmark wurde, soweit sie nach dem Tilsiter Frieden zum Königreich Westfalen gehörte, die Napoleonische Verfassung eingeführt. Nach dieser hatte der vom Könige ernannte Maire die städtische Verwaltung allein in der Hand. Denn die ihm beigegebenen, ebenfalls vom Könige ernannten Abjunkten galten nur als feine Stellvertreter und die neben dem Maire bestehende städtische Körperschaft, der Munizipalrat, hatten den Maire als ständigen Borsitzenden und nur eine beratende Bedeutung. Die Mitglieder des Munizipalrats gingen ebenfalls aus königlicher Ernennung hervor und die ganze Berwaltung stand unter strenger Aufsicht des Departements-Präfekten. Diese Berfassung, die für die Regierenden gemacht war, nicht für die Regierten, entfernte sich noch viel weiter von einer Selbstverwaltung, als die alte brandenburgische, wo wenigstens der Magistrat sich aus eigner Wahl frei ergänzen durfte. Geschichtliche Darftellungen von Zeitgenoffen aus altmärkischen Städten berichten nun, daß man mit dieser neuen Ordnung der Dinge wohl zufrieden war und das Aufgeben der bisherigen Berfassung keineswegs bedauerte. In Gardelegen lobte man, daß alles so prompt unter den Maires und Bräfeften zuginge. Es findet sich keine Andeutung, daß die Bürgerschaft ihre Ausschließung von der Verwaltung gemißbilligt hätte1).

Woher kam nun die Anregung zu einer neuen Ordnung der städtischen Einrichtungen? Sie tam nicht aus Berlin, sondern aus der zweiten Residenz Königsberg, wo sich die alte Verfassung ebenso wie in der Hauptstadt mehr und mehr und zuletzt in den Kriegszeiten als ein Hindernis für die Verwaltung erwies. In Königsberg hatte die alte Stadtverfassung in vieler Beziehung Ahnlichkeit mit der berlinischen. Bon der Einwohnerschaft stand nur der gewerbetreibende Teil unter der obrigkeitlichen Gewalt des Magistrats und mußte das Bürgerrecht erwerben. Aber auch bei diesem Teil gab es noch zahlreiche Ausnahmen, noch mehr als in Berlin. Gine ganze Klaffe von Kaufleuten und Versonen aus dem Geschäftsleben (die Lieger und Zunftfreien), die oft gerade zu den wohlhabenosten Einwohnern gehörten, durften außerhalb der Bürgerschaft bleiben und trugen deren Lasten nicht mit. Ebenso verhielt es sich mit der Beamtenschaft, der französischen Kolonie und selbstverständlich mit den Militärpersonen, ganz den Berliner Berhältnissen entsprechend. Es waren auch in Königsberg Enklaven vorhanden, die nicht unter die Jurisdiktion des Magis strats fielen. Die drei Magistrate der drei verschiedenen Städte, aus denen Königsberg bestand, hatte man 1724 in einen einzigen vereinigt, mit dem

¹⁾ Man vergleiche hierzu:

Bauke, Mitteilungen aus Garbelegen. Stendal 1832. Pohlmann, Geschichte der Stadt Salzwedel. Halle 1811. Göge, Urkundliche Geschichte von Stendal. Stendal 1873.

Rechte der Selbstergänzung. Er übte die Jurisdiktion nur über die eigentsliche Bürgerschaft aus, eingeschränkt wie der berlinische durch die Aufsicht der Regierung. Neben und über dem Magistrat stand, wie in Berlin, das königsliche Polizeidirektorium, dessen Anordnungen sich alle Sinwohner, auch die eximierten unterwerfen mußten. Der Direktor bekleidete der Regel nach zusgleich die Stelle des ersten Bürgermeisters, wie es in Berlin verfassungsmäßig war und ebenso hatte sich hier das Militär die Sicherheitspolizei vorbehalten. Die Wachen sorgten für die öffentliche Ruhe und Ordnung und beaufsichtigten den Fremdenverkehr.

Was die Teilnahme der Bürgerschaft an der städtischen Berwaltung betrifft, so nahm der Magistrat das Recht, über die Kämmerei zu verfügen, für sich allein in Anspruch, natürlich unter der Aufsicht der preußischen Kammer. Die Berordneten der Bürgerschaft hatten nurmitzusprechen, wenn Steuern oder sonstige im hergebrachten Stadtrecht nicht begründete Leistungen von der Bürgerschaft verlangt wurden und dies war wohl sehr lange nicht vorgekommen. Denselben Grundsätzen begegneten wir in Berlin. Aber sonst nahmen die Königsberger Bertreter der Bürgerschaft eine andere Stellung ein, als bei uns. Sie wurden nicht vom Magistrate ernannt, sondern gingen aus Wahlen der Korporationen hervor, allerdings nach einem sehr umständlichen Verfahren. Drei Korporationen waren berechtigt, Verordnete als Vertreter zu wählen, die zünftige Kaufmannschaft, die Brauberechtigten, Mälzenbräuer genannt, und die Gesamtheit der Handwerkerzünfte. Die erste, die Kaufmannschaft, zerfiel wieder für sich in drei besondere Korporationen je nach den drei Stadtteilen, den ehes maligen drei Städten, aus denen sich Königsberg zusammensetzte. Dasselbe war mit den Mälzenbräuern der Fall. Diese sechs schickten ihre Vertrauensmänner, nach dem Herkommen im ganzen 20, in einen Hauptdeputation genannten Ausschuß, der zusammentreten sollte, wenn es galt, die Bürgerschaft in Angelegenheiten der Stadt zu Rate zu ziehen. Die dritte berechtigte Körperschaft, die vereinigten Handwerkerzünfte, bestand aus 12 Altesten dieser Zünfte. Diese 12 gehörten aber nicht zur Hauptdeputation, sie wurden vom Magistrate, wenn er es für gut befand, besonders befragt. Die Mitglieder der Hauptdeputation sowohl, als die 12 Altesten besaßen von ihren Korporationen feinerlei Bollmacht. Für etwaige Beschlüsse mußten die einzelnen bei ihren Auftraggebern erst Rückfrage halten. Es ist leicht ersichtlich, daß unter diesen Umständen ein Beschluß kaum zustande kommen konnte. Im allgemeinen scheint jene Vertretung der Bürgerschaft gegen das Ende des 18. Jahrhunderts faum noch in Fragen der städtischen Berwaltung herangezogen worden zu fein1). Der Magistrat arbeitete selbständig und übertrug auf einzelne Pers sonen oder auf Körperschaften die Geschäfte, für die er Hilfskräfte aus der Gemeinde bedurfte.

Die Mängel dieser umständlichen Verfassung machten sich empfindlich fühlbar, als im Jahre 1807 die Stadt unmittelbar unter dem Kriege zu leiden

¹⁾ Baczko (Geschichte Königsbergs, 1804), der sonst außführlich über den Wirkungs= kreis aller Behörden berichtet, erwähnt nichts von einer solchen Beteiligung.

hatte, von den Russen und nachher von den Franzosen besetzt wurde. Es galt, den großen Ansprüchen von Freund und Feind zu genügen und eine schwere Kontribution zu erschwingen. Hierzu gebrauchte man notwendig die Einswohnerschaft, deren Heranziehung aber das schwerfällige Verfahren, das die Verfassung vorschrieb, im Wege stand. Die Zunstfreien und die Eximierten hatten ja das Recht, sich allen Verpslichtungen zu entziehen. Unter diesen Verhältnissen lag es nahe, mit den hergebrachten, äußerst unzweckmäßigen Ginsrichtungen aufzuräumen und sie durch neue, wenn nicht anders, so von Staatsewegen zu ersetzen.

Nach den Alken!) war es der juristische Beirat der Hauptdeputation bei der Königsberger Bürgerschaft, der Kriminalrat Brand, der sich daran machte, im Laufe des Jahres 1807 einen Entwurf auszuarbeiten. Infolge seiner Stellung und da er außerdem früher als Richter in einer kleinen Stadt gestebt hatte, kannte er das städtische Wesen und wußte auch, wie weit die Wünsche der Bürgerschaften reichten. Gewiß nicht ohne Einfluß mag für die Entstehung seiner Arbeit gewesen sein, daß Stein Ende des Jahres 1806 mehrere Monate in Königsberg zugebracht hatte. Steins Bestreben, reformierend in der ganzen Staatsverwaltung vorzugesen, wirkte mittelbar und unmittelbar auf die dortigen Beamtenkreise, ihrerseits auf Umgestaltung veralteter Zustände bedacht zu sein. Als dann Brand in den letzten Monaten 1807 seinen Entwurf fertig stellte oder fertig gestellt hatte — er trägt das Datum vom 29. Dezember —, stand Stein an der Spize der Staatsverwaltung, und Brand durste vorausssexen, für seine Borschläge bei der Regierung ein geneigtes Ohr zu sinden.

Der 138 Paragraphen umfassende Entwurf²) erweift sich freilich von gründlicher Umwandlung städtischer Berfassung noch weit entsernt und verfolgt nur den praktischen Zweck, den empfindlichsten Hindernissen im Zusammenwirken der Königsberger Bürgerschaft abzuhelsen. In den Motiven, die der Berfasser seiner Arbeit folgen läßt, setzt er die bestehenden Zustände in Königsberg, wonach die Rechte der Bürgerschaft ausschließlich von bestimmten Korporationen ausgeübt wurden, auseinander, erklärt aber, die Korporationen als Grundlage der Berfassung beibehalten zu müssen, und lehnt es entschieden ab, die bürgerslichen Rechte auf das Allgemeine, auf die gesamte Sinwohnerschaft zu überstragen. "Eine mißgeleitete Ausslärung, sagt er, und übertriedene Humanitätsssucht dürfte hier anders denken." Er läßt den Schwerpunkt bei der Aussübung bürgerlicher Rechte in der Korporation, aber unter der Bedingung, daß die bisher Eximierten sich den Korporationen anschließen und an allen städtisschen Lasten teilnehmen sollten.

Nach seinen Borschlägen ist zum Betriebe jedes Gewerbes das Bürgersrecht notwendig, von anderen Einwohnern brauchen es nur die Grundeigenstümer zu erwerben. Aber das Bürgerrecht gewährt nicht das Stimmrecht zu

¹⁾ Man vergleiche den Aufsatz Zur Borgeschichte der preußischen Städteordnung, von E. Zoachim, in der historischen Zeitschrift. Bb. 68. 1892.

²⁾ Abschrift in den Aften des Geh. St. Archivs Rep. 151a. Tit. VI. Sekt. 9a. Ors ganisation der Munizipalversaffung.

den Wahlen von Verordneten. Dies sollen nur die Korporationen durch ihre Mitglieder besitzen, die Ordnungen der Kaufleute, der Brauer und der Geswerke. Zede Korporation soll berechtigt sein, eine Anzahl Verordneter in die Versammlung der Repräsentanten der Bürgerschaft zu entsenden. Bei den übrigen außerhalb der Korporationen stehenden Bürgern sind nur die Sigenstümer wahlberechtigt, müssen sich aber zuvor erst nach Stadtteilen korporationen aufgebaut, eine durchgreisende Anderung gegen früher ist — neben der Ausbedung aller Exemtionen unter den Gewerbtreibenden — dabei die, daß die Repräsentanten unbeschränkte Bollmacht erhalten, nicht mehr Kückfragen an ihre Wähler, die Korporationen, aus denen sie hervorgehen, nötig haben. Die Versammlung der Kepräsentanten heißt Hauptdeputation, sie wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, darf Kommissionen und Deputationen ernennen und ihre Beschlüsse sind für alle Einwohner verbindlich, unter Genehmigung der Obrigkeiten.

Auf die angedeuteten Forderungen beschränkte sich Brands Entwurf. Der Geschäftskreis, der den Vertretern der Bürgerschaft zufallen sollte, wird nur sehr unbestimmt umschrieben. Sie sollen teilnehmen an allen Angelegensheiten der Stadt, "wozu Verfassung und Gesetz ihre Einwilligung erfordern". Sie "üben das Wahls und Präsentationsrecht zu den Stadtämtern aus, bei welchen es ihnen verfassungsmäßig zusteht". Ferner sollen sie über ihr eignes Vermögen — also nicht über die Kämmerei — verfügen dürsen und bei Einstührung oder Ausbedung von Lasten mitzubestimmen haben, Rechte, die ihnen bereits von alters her zustanden. Vom Magistrat und seinem Wirkungskreise, von der Polizei ist im Entwurf nirgends die Rede. Hierin wollte der Verstafser also alles bei dem bisherigen Zustande belassen.

Man erkennt, daß Brand sich an eine entschiedene Reubildung der städtischen Verfassung nicht wagte, daß es ihm nur darauf ankam, eine wirkliche, wenn auch durch umständliches Verfahren geschaffene Vertretung der gesamten Vürgerschaft zu gründen und die Vürgerpslicht auf Einwohner auszudehnen, die sich ihr mit Unrecht entzogen hatten. Wenn er seinem Entwurfe diesen Inhalt gab, ließ er sich ohne Zweisel von den Vünschen der Vürgerschaft dabei leiten. Man wollte in diesen Kreisen nicht weiter gehen, wie die eingeholten Gutachten bewiesen. Da Vrands Absicht war, seinen Vorschlägen in Königsberg wirtslich Eingang zu verschaffen, so holte er zunächst die Begutachtungen und die Genehmigung der beteiligten Korporationen ein. Die Fassung., die der Entwurf dadurch erhielt, wich nur wenig von der ursprünglichen Form vom 29. Dezember 1807 ab. Der wichtigste Unterschied war der, daß die Erwersung des Vürgerrechts für die Eigentümer obligatorisch gemacht wurde. Unter dem 15. Juli 1808 reichte Vrand auf Steins Kat den Entwurf dem Könige ein.

¹⁾ Bergl. Joachim in dem angeführten Auffatz S. 87.

²⁾ Original in den Aften des Geh. Staatsarchivs. R. 77. 479. Minift. des Jimern. Gener. 5. Vol. I.

³⁾ Preug, Friedrich der Gr. IV. 485.

Daß der Königsberger Entwurf mit seinem Aufbau auf den Korporationen und seinen geringen Besugnissen für die Bertreter der Bürgerschaft als Grundlage zu einer neuen Berfassung, auch nur der Stadt Königsberg allein, den leitenden Personen in der Staatsregierung nicht genügen konnte, ist leicht erklärlich. Durch Kabinetsorder vom 25. Juli 1808 wurde der Bürgerschaft mitgeteilt, daß der Plan bestehe, eine neue Gemeindeversassung für die preußischen Städte überhaupt ins Leben zu rusen und durch diese dann auch die Wünsche der Königsberger Bürgerschaft erfüllt würden. Zugleich erging an den Staatsminister Freiherrn von Schroetter, den Vorsitzenden des preußischen Provinzialdepartements ebenfalls am 25. Juli eine zweite Kabinetsorder mit dem Austrage, eine neue allgemeine Gemeindeversassung entwersen zu lassen. Von dieser Order wird weiter unten noch die Rede sein.

Bon dieser Absicht der Regierung wird Brand Kenntnis erhalten haben, was ihn zu einem neuen Entwurfe veranlaßte, den er am 31. August 1808 mit dem Datum des 24. August dem Minister vorlegte. Auch dieser Entwurf gibt nur die Umrisse zu einer Städteverfassung, weicht aber von dem früheren, für Königsberg geplanten, grundfätzlich ab. Die Korporationen werden gar nicht erwähnt, die Bahl der Vertreter geschieht nach Distrikten. Die Bertreter exhalten bestimmte Befugnisse, ihre Ginwilligung ist exforderlich bei neuen oder bei Anderung bestehender städtischer Einrichtungen, bei Bermögensangelegenheiten und bei Auflagen. Bei Besetzung der Magistratsstellen sollen sie nur durch Bräsentierung von Kandidaten mitwirken, der Magistrat wählt, und der Landesherr bestätigt. Das Stimmrecht der Bürger ist sehr eng begrenzt, nur die Eigentümer und gewiffe Kategorien von Kaufleuten sind berechtigt. Bon Übertragung der Bolizei an die Stadt fieht Brand gänzlich ab. "Bolizei und Juftiz können nicht Zweige der Berwaltung der Stadtgemeinden werden, sondern verbleiben dem Staate." Das Berhältnis der Stadt zum Staate faßt er in dem etwas dunklen Satze zusammen: "Die Selbstregierung der Städte darf mit dem Grundsate der Gleichheit in der Staatsverwaltung nicht in Widerspruch stehen." Bemerkenswert ist dabei, daß hier wohl zum ersten Male der Ausdruck Selbstregierung gebraucht wird. — Der Entwurf kam zu spät zur Kenntnis Schroetters. Die Arbeiten für die neue ihm übertragene Städteordnung waren inzwischen zu weit vorgeschritten, was der Minister auch Brand am 4. September mitteilte. Aber auch bei rechtzeitiger Borlegung wären die Borschläge kaum von Ruten gewesen. Die Ziele waren bereits viel weiter gesteckt worden.

Eine anderweitige Anregung zu Reformen der städtischen Verfassung war weder von Berlin noch von einer anderen Stadt ausgegangen, die einzige lag in dem Königsberger Entwurf. Auch bei diesem ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Gedanke dazu durch Stein bei dem Verfasser erweckt worden sei. Der Entwurf selbst — der vom 29. Dezember 1807 — vermochte allerdings nicht als Grundlage zu einer allgemeinen Reform zu dienen, sein Inhalt bot Stein kein Material für seine bereits gefaßten Pläne. Nichtsdestoweniger wußte er später die Arbeit Brands als einen amtlichen Anstoß zur Durchsführung seiner Absichten zu gebrauchen. Er sorgte dafür, daß das Gesuch der

Königsberger um eine neue Verfassung ihrer Stadt dem Könige vorgelegt wurde. Denn es war zweifelhaft, ob der König ohne einen in dieser Beise ausgesprochenen Bunsch einer Bürgerschaft den Besehl zum Entwurf einer Städteordnung gegeben hätte.

Karl Freiherr vom Stein¹) war mit einer vielseitigen akademischen Bildung, die er durch Reisen in Deutschland und Ofterreich noch erweitert hatte, 1780 23 Jahr alt in den preußischen Staatsdienst getreten. Dreizehn Jahre gehörte er dem Bergwerf- und Hüttendepartement der cleveschen Kriegs- und Domänenkammer an, machte Reisen in England und wurde 1793 Bräsident der Kammer. Als folder mußte er fich noch in andern Berwaltungszweigen heimisch machen, und die ganze Verwaltung der cleve-märkischen Lande fiel ihm zu, als er 1796 Oberpräsident von Westfalen wurde. 1802 ging er nach Münfter, um in den beiden westfälischen Bistumern Münfter und Vaderborn, die durch Bertrag vom 23. Mai 1802 an Breußen gekommen waren, die Behörden den neuen Verhältnissen anzupassen, 1804 ernannte ihn der König zum Minister und übertrug ihm im Generaldirektorium in Berlin die Leitung des Akzije- und Fabrikendepartements, später auch noch die der Bank, der Seehandlung und der Salzadministration. Als die Franzosen 1806 auf Berlin marschierten, verließ er am 20. Oftober die Residenz und kam über Danzig im November nach Königsberg, wo der Sitz der Regierung war. Infolge feines Widerstrebens gegen den Einfluß, den das Rabinet des Königs auf die Staatsregierung ausübte, erhielt er am 3. Januar 1807 den Abschied, verweilte noch bis Unfang Februar in Königsberg und begab fich dann in feine Beimat nach Naffau. Im August entschloß er sich auf Wunsch des Königs wieder zum Staatsdienste und trat am 30. September in Memel als leitender Minister an die Spite der gesamten Zivilverwaltung. Mit dem Könige und der Regierung ging er am 16. Januar 1808 nach Königsberg. Borübergehend, von Anfang März bis Ende Mai hielt er sich in Berlin auf, um mit dem französischen Generalintendanten Daru einen Vertrag wegen der Festsetzung der preußischen Kriegsschuld zu schließen. Ein halbes Jahr später war es mit seiner amtlichen Tätigkeit zu Ende, denn am 24. November 1808 mußte er auf Betreiben Napoleons vom Könige aus seiner Stellung entlassen werden. Bierzehn Monate ungefähr hatte er an der Spitze der Regierung geftanden. In den preußischen Staatsdienst ist er nicht wieder zurückgekehrt, konnte also bei der weiteren Entwickelung der Landesgesetze, insbesondere der Städteordnung nicht mitwirken.

Stein hatte seine Laufbahn im preußischen Staatsdienst in der praktischen Verwaltung gemacht und sich dabei um das Gewerbewesen, sowie um die allgemeine Kultur seines Bezirkes große Verdienste erworben. Die juristischen Vorstufen, wie sie damals schon im Anfange der Laufbahn des höheren Verwaltungsbeamten üblich waren, durfte er umgehen, und darauf bezieht sich wohl die Außerung Schöns, daß ihm alle Vorbildung als Staatss

¹⁾ Die maßgebende Darstellung seines Lebens ist die von Max Lehmann, Freiherr vom Stein, 3 Tle. Leipzig 1902—05.



Karl Freiherr vom Stein.

mann fehle1). Er wirkte auf seine Mitarbeiter und Untergebenen durch seine reiche Erfahrung, die er aus seiner vielseitigen Tätigkeit gewonnen hatte, vor allem aber, wie Ernst von Meier sich ausdrückt, "durch die große intellektuelle und moralische Kraft, welche die Gemüter zu durchdringen und fortzureißen, fremde Talente zu beseelen und zu leiten wußte"2). Die Besserung oder, wenn man will, die Gesundung des Staatswesens nach den unglücklichen Jahren erwartete er von einer ausgedehnten Teilnahme der Staatsbürger nicht allein an der örtlichen, sondern auch an der allgemeinen Verwaltung unter Herabminderung der Alleinherrschaft des befoldeten Beamtentums. Durch diese Teilnahme erhoffte er den Sinn des Bürgers für das Wohl seines Gemeinwefens und des Ganzen und fo die Fähigkeit zur Aufopferung für öffentliche Zwecke zu erwecken. Die nötigen Reformen für diese Teilnahme bildeten das Ziel seines Strebens. Er selbst war von Patriotismus durchdrungen, aufopfernd, ohne nach Gewinn oder Bezahlung zu fragen. "Man kann wohl fagen", äußert auch Schön, der ihn nicht in allen Stücken gunftig beurteilt, bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste, "alle Edeln im Volke, welche dem Könige unbedingt ergeben waren, und ihr Vaterland liebten, trauerten tief"3). Die Eigenschaft der Uneigennützigkeit setzte Stein aber auch bei anderen voraus. Sein Idealismus in Beurteilung der Menschen wird sehr deutlich beleuchtet durch eine Randbemerkung zu Frens Vorschlägen wegen Verbesserung der Munizipalverfassung. Fren verlangt für die befoldeten Ratsstellen in großen Städten eine anständige Besoldung, um ausgezeichnete Männer dafür gewinnen zu können. Stein bemerkt: "ausgezeichnete Männer müffen den Posten suchen aus Liebe zum gemeinen Besten".

Es war Stein nicht vergönnt, die von ihm erstrebten Reformen auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung zu verwirklichen. Vermutlich wäre es ihm auch dann nicht gelungen, sie ganz in seinem Sinne durchzusühren, wenn er länger an der Spitze gestanden hätte. Aus seinem Reformprogramm für die Organisation der Staatsverwaltung konnte er nur die neue Versassung der Städte zur Ausstührung bringen. Es ist bekannt, daß auch bei der Entstehung der Städtes ordnung die eigene Arbeit Steins nur wenig hervortritt, was bei einem vielsbeschäftigten Minister, wie er es damals war, natürlich erscheint. Das Gesetzist außerdem teilweise nicht in seinem Sinne und weit umfassender aussgefallen, als er es geplant hatte. Ihm gebührt aber das alleinige Verdienst, daß es zustande kam und im Geiste der Selbstverwaltung geschaffen wurde. Dies wäre ohne die von ihm ausgehende Anregung und ohne seine Energie in der Durchsührung durch alle Instanzen nicht möglich gewesen. Man hätte nach seinem Abgange lange auf eine Neuordnung des städtischen Wesens warten können, und es ist sehr zweiselhaft, wie sie ausgefallen wäre.

¹⁾ Aus den Papieren Theodor von Schöns. Al. 1. S. 51. Halle 1875.

²⁾ Ernft von Meier, Die Reform der Berwaltung unter Stein und Hardenberg. S. 146.

³⁾ Aus den Bavieren Schöns a. a. D. S. 58.

2013 Stein nach seiner ersten Entlassung im Januar 1807 sich nach Naffau zurückgezogen hatte, entwarf er dort die vom Juni d. J. datierte Denkschrift "über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial», Finanz- und Polizeibehörden in der preußischen Monarchie"1). In der Schrift gibt er eine ausführliche, ins einzelne gehende Anweisung, wie man die gesamte Staatsverwaltung für die Zukunft organisieren muffe, um sie unter Loslöfung aus veralteten Formen einheitlicher und praktischer zu gestalten. Großes Gewicht legte er dabei auf die Teilnahme von Grundeigentümern an der öffentlichen Berwaltung, und zwar selbst bei den Landeskollegien der Brovinzialverwaltung, fo wie auf die Bildung von Ständen in den Provinzen. Auch wegen der Städte machte er einige Borichläge. Er wünschte die Magiftratsmitglieder von den Eigentümern auf 6 Jahre gewählt, ohne Gehalt, vom Staate bestätigt, dazu in einer größeren Stadt — über 3000 Einwohner - einen besoldeten Stadtdirektor, der von der Staatsregierung aus drei von der Bürgerschaft präsentierten Personen ernannt würde. Außerdem wären Stadtverordnete oder Bürgerschafts-Deputierte zur Rechnungsabnahme, Bererbpachtungen und ähnlichen Geschäften zuzuziehen. Die Geschäfte des Maaiftrats sollten bestehen in der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens und was dazu gehört, in der niederen Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen und der örtlichen Polizei. Es waren nur ganz flüchtige Umrisse, die er zeichnete, daher blieb wesentliches unbestimmt. Man ist im Zweifel, woher die Stadtverordneten kommen und ob der Magistrat aus direkten Wahlen hervorgehen solle. Die Befugnisse der Stadtverordneten sind augenscheinlich ziemlich eingeschränkt. Das besoldete Beamtentum wird aus dem Magistrate verdrängt, der im übrigen mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit den gleichen Wirkungsfreis wie bisher behält, ebenso bleibt die Aufsicht der Regierung über die gesamte Berwaltung bestehen. Wie bei der Provinzialverwaltung, so erhoffte er auch hier von der Reform, durch größere Teilnahme der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten die Belebung des Gemeinsinns und die Erweckung der Gefühle für Baterland, Selbständigkeit und Nationalehre. Vielleicht führte ihn sein idealer Sinn in letzter Beziehung doch zu etwas gewagten Schlüssen.

Mit der Absicht, das in seiner Mußezeit erdachte Reformprogramm zu verwirklichen, kam Stein im September 1807, als er wieder zum Minister ernannt und mit der Leitung der gesamten Zivilverwaltung betraut war, nach Memel, wo der König und die Staatsregierung sich damals besanden. Den Bortrag im Kabinet des Königs hatte zur Zeit, als Stein wieder eintrat, für alle Zivilangelegenheiten der Kabinetsrat Behme. Außerhalb des Kabinets bearbeitete die Justizsachen der Kanzler von Schroetter, der Bruder des Misnisters für Ostpreußen, für alle übrigen Angelegenheiten der inneren Berwaltung bestand die von Steins Borgänger, Hardenberg, eingesetzte sogenannte Immediatkommission, gebildet aus den geheimen Obersinanzräten und Finanzäten, Mitgliedern des bisherigen Generaldirektoriums in Berlin von Klewitz, von Altenstein, von Schön, von Stägemann, von Schlabberndorf als Kassen

¹⁾ Abgedruckt bei Pert, Leben Steins. Bb. 1. G. 415.

furator und dem Direktor der Seehandlung, Staatsrat Niebuhr. Außerdem waren in Memel von den oftpreußischen Provinzialbehörden, die noch fortsbeftanden, die Spizen vertreten, der Minister des preußischen Provinzialsbepartements von Schroetter (Friedrich Leopold) und der Präsident der ostspreußischen Kammer v. Auerswald.

Zunächst erhielt der geheime Oberfinanzrat Altenstein der Immediatkommission von Stein den Auftrag, einen Organisationsplan für die zukünftige Staatsverwaltung zu entwerfen. Altenstein war neben Klewitz in der Kommission der einzige, der den Auftrag übernehmen konnte. Vor Klewitz hatte er umfassendere Erfahrung in der inneren Berwaltung voraus. Die anderen befaßen wegen ihrer bisherigen Laufbahn und Beschäftigung nicht die Vorbedingungen dazu. Von Altenstein lag bereits eine Denkschrift vor, die diesen Gegenstand behandelte, ebenso eine zweite von Hardenberg herrührende. Mit Hilfe dieser Vorarbeiten und der Naffauer Denkschrift verfaßte Altenstein dann seinen "Plan zu einer neuen Organisation der Geschäftspflege im preußischen Staate" vom 23. November und 27. Dezember 18071). Der Entwurf kommt für die Entstehung der Städteordnung nur wenig, nur wegen des Grundsates, Nichtbeamte in die Berwaltung einzuführen, in Betracht. Denn obwohl er die Organisation der Berwaltung sehr in das Einzelne verfolgte, fo schloß er doch mit den Provinzialbehörden ab, ohne sich auf das Gemeindes wesen auszudehnen.

Altenstein sah nämlich in seinem Plan schon bei den obersten Behörden für einige Departements wissenschaftliche und technische Deputationen vor, zusammengesetzt aus Fachmännern, die nicht Beamte, sondern nur Ratgeber der Berwaltungsbeamten sein sollten. In noch umfassenderer Weise wollte er bei den Provinzialbehörden, den Kriegs- und Domänenkammern — jetzt als Regierungen bezeichnet — unbesoldete ständische Repräsentanten aus dem Bezirke einreihen und an den Beschlüffen und Geschäften teilnehmen lassen. Stein begründete in dem Schreiben, mit dem er am 23. November 1807 den Plan dem Könige vorlegte2), diese Berwendung von Nichtbeamten aus führlich. Die beständige Berührung der Beamtenschaft mit Fachleuten sei sehr vorteilhaft, die Mitarbeit von Repräsentanten verringere die Berwaltungsfosten, verhindere das unnütse Formenwesen, die Stagnation in der Berwaltung und ihr allmähliches Loslösen von der Nation. Den Gesichtspunkt aber, daß der Gemeinsinn, die Liebe zum Baterlande, der Sinn für Nationalehre erweckt würde, betonte er bei weitem nicht so lebhaft wie in der Naffauer Denkschrift. Er sagte nur, wenn man das Bürgerelement ausschließe, leide der Nationalwohlstand und die Nationalehre.

Auf Steins Bunsch wurden über den Plan verschiedene Gutachten oberster Staatsbeamten eingefordert. Wir dürfen sie hier übergehen, weil sie ebensowenig wie der Plan selbst von der Organisation der Gemeinden sprechen. Dem System der Repräsentanten in der Staatsverwaltung waren sie im alls

¹⁾ Aber die Entstehung zu vergleichen Lehmann, Stein. II. S. 368 ff.

²⁾ Abgedruckt bei Perts a. a. D. II. 642.

gemeinen nicht geneigt. Nur zwei Außerungen, die wohl mit diesen Gutachten im Zusammenhange standen, sind hier zu erwähnen, weil sie auf das Städtewesen Bezug nehmen. Am 13. Januar 1808 legte Kabinetsrat Beyme dem Präsidenten der ostpreußischen Kammer, von Auerswald, zwar nicht den Organisationsplan Altensteins, sondern Steins Nassauer Denkschrift zur Außerung vor. Auerswald berichtete darüber am 28. Januar, und da in der Denkschrift auch über die Einrichtung in den Städten Vorschläge gemacht waren, so knüpfte er hierüber einige Bemerkungen an. Auffallender Beise lauteten sie ziemlich übereinstimmend mit einzelnen Teilen aus der Frenschen Denkschrift über die Städteverfassung 1). Nicht nur leitet er die bestehenden Mängel, an einzelnen Stellen sogar mit Freys Worten, aus der Bersvrgung der Invaliden durch städtische Amter, aus der Einmischung des Militärs in städtische Dinge, aus dem Übergewicht der einseitig richterlich geschulten Beamten her, sondern er stimmt auch mit Frey in seinen Vorschlägen zur Abhilfe überein, insofern er 2 bis 6 unbesoldete Ratsverwandte von Bürgern gewählt wissen will. Er geht aber so wenig auf Frens Gedanken weiter ein, daß er Repräsentanten der Bürgerschaft überhaupt nicht erwähnt. Mit der Einführung solcher Elemente in die Teilnahme an der Berwaltung schien er nicht einverstanden zu sein.

Die zweite Außerung kam vom geheimen Kriegsrat Kunth, Mitglied des Manufaktur- und Kommerz-Kollegiums in Berlin, mit dem Bortrag in Fabrikund Handelssachen beim Generaldirektorium. Sie datiert erst aus einer späteren Zeit, vom 12. April 1808, als der Altensteinsche Organisationsplan schon als aufgegeben galt. Kunth, der sich damals in Königsberg aufhielt, hatte keine Aufforderung zu einem Gutachten erhalten, er stand ja mit seiner Tätigkeit auf einem ganz anderen Gebiete. Weil aber die Frage der Beteiligung von Leuten bürgerlichen Berufes an der Staatsverwaltung die höhere Beamtenschaft lebhaft beschäftigt hatte, fühlte er sich vermutlich bes wogen, in einer Eingabe an den leitenden Minister auch seine Ansichten auszusprechen in einem Aufsatz, betitelt: Gedanken über die Teilnahme unbesol= deter Staatsbürger an der öffentlichen Berwaltung. Er klagt über das Zeitalter der Selbstsucht, wo alle Tätigkeit sich rein dem Geldgewinn zugewendet habe. Wohlhabenheit, die das Dienen für den allgemeinen Nutzen erleichtere, sei bei uns selten und dann sei sie oft auf Wegen erworben, die nicht zum Bertrauen der Bürger führten. Auf Grund folcher Betrachtungen, die übrigens für jedes Zeitalter passen, follte man meinen, hätte er nun die Teil= nahme von Leuten aus bürgerlichen Kreifen an der Berwaltung durchaus ablehnen müffen. Tropdem hält er ihre Berwendung für den kleinen Bezirk einer Gemeinde-Verwaltung für unbedenklich. Hier würden sich als Ersatz besoldeter Beamter "taugliche Subjefte" für die Berwaltung des Gemeindevermögens, des Armen=, Schul= und Kirchenwesens, der Sicherheitspolizei, zum Teil der Ge= werbepolizei finden. Aber über die Städte hinaus, in die Berwaltung der Kreise und weiter, will er mit solchen Elementen nicht gehen. Erst solle man

¹⁾ S. weiter unten. S. 69.

abwarten, wie sich der Gemeingeist in den Städten entwickeln werde. Seine Auffassung von der Befähigung der Laien, namentlich der moralischen, zur öffentlichen Berwaltung war also pessimistisch, er riet aber doch, wenigstens in den Städten den Bersuch zu machen. Frgendwelche Borschläge für die Organisation gab er nicht an, wie dies auch nicht von ihm beabsichtigt war. — Die Bemerkungen der beiden Männer sind wegen der darin ausgesprochenen Anschauungen von Interesse, als Material für die Resorm der Stadtverfassung sind sie von den maßgebenden Personen nicht in Betracht gezogen worden.

Der Organisationsplan Altensteins vom 23. November 1807 mit seinen verschiedenen Gutachten blieb zunächst in den Aften. Gine Reihe von Hindernissen stellte sich seiner Ausführung in den Weg1). Vor allem die Lage des Staates, der sich in der Hauptsache auf Oft- und Westpreußen beschränkte, alles übrige war, soweit es der Tilsiter Frieden dem Könige gelassen hatte, noch in der Gewalt der Franzosen. Man lebte gänzlich in Ungewißheit, wann sie die besetzten Gebiete räumen würden. Was nutte unter den Umständen eine umfassende Organisation? Den leitenden Personen in der Staats= regierung mußte vor allem daran liegen, sich mit dem Feinde abzufinden und Geld für die Abtragung der Kriegsschuld, sowie für den eignen Bedarf zu schaffen. Eine einstweilige neue Organisation der Behörden für den verkleinerten Staat wurde aber doch vorzugsweise aus Rücksichten der Sparsamkeit dringend notwendig. Den von Stein dazu entworfenen Blan genehmigte eine Kabinetsorder vom 25. Juli 18082). Danach bildete die oberste Behörde für die allgemeine innere Staatsverwaltung das Generalbepartement der Polizei und Finanzen unter Steins Leitung, mit den geheimen Oberfinanzräten von Klewitz, Sack, von Altenstein, von Schön und Stägemann. Diese Behörde übernahm die Geschäfte der bisher bestehenden Immediatkommission (S. 62). Daneben, aber ebenfalls unter Stein, stellte die Kabinetsorder das preußische Provinzialdepartement mit dem Minister Freiheren von Schroetter an der Spitze und den geheimen Oberfinanzräten von Klewenow und Jaeschke nebst den geheimen Ariegsräten Wildens und Friese. Es wurden außerdem noch Departements errichtet für das geiftliche und Schulwesen, das Steuer-Zullwesen, das Militärwesen, indessen hatten diese nicht mitzusprechen, wenn es sich um Fragen über eine Neugestaltung der Stadtverfassungen handelte.

Als Bereinigung aller dieser Departements, gewissermaßen als oberste begutachtende und entscheidende Instanz wurde eine Generalkonserenz aus ihnen angeordnet, bei der anwesend sein sollten: der Minister für Preußen von Schroetter und der geheime Rat Friese, der Staatsminister Graf Golz und der geheime Legationsrat Lecoq, der Kanzler von Schrötter und der Kammergerichtsrat Albrecht, der Generalmajor von Scharnhorst und der Dbersteleutnant Graf Lottum, die geheimen Obersinanzräte von Klewitz, Sack, von Altenstein, von Schön und Stägemann.

¹⁾ Bergl. Max Lehmann a. a. D. II. 421 ff.

²⁾ Bassewit, Die Kurmark 1806 bis 1808. Bb. 1. S. 466.

Diese neue vorläufige Einrichtung betraf nur die oberste Staats= verwaltung, das Generaldirektorium und andere Zentralbehörden waren das durch aufgehoben, eine Reihe hoher Beamten wurde entbehrlich. Die Provinzial= und Unterbehörden ließ man zunächst in ihrer Zuständigkeit und ihren Geschäften. Indessen auch bei ihnen hatte Stein schon im Juni 1808, obwohl die Zukunft der meisten Provinzen noch durchaus unsicher erschien, beschlossen, mit neuen Gestaltungen den Anfang zu machen, vorerst nur in der vom Teinde freien Brovinz Breußen. Er beauftragte hierzu in einem Schreiben vom 27. Juni 18081) den Minister für Oftpreußen von Schroetter mit der Aufstellung von vier Entwürfen: 1. eines Organisationsplanes für die Kammern, 2. eines solchen für die Kreisbehörden, 3. für die künftige Drganisation der Magistrate, 4. für die Einrichtung des Schulzenwesens auf Zum Schluß bemerkte er, "daß durch die Ausbildung von bestimmten Grundsätzen für die Wahl der Individuen aus der Bürgerschaft und auf dem platten Lande zu gewiffen Stellen und von Grundfätzen für die Beschäftsführung einzelner Behörden, sich data ergeben würden, die eigent= liche Volksrepräsentation bei den höheren Behörden näher zu bestimmen und einen vollständigen Plan für die ständische Berfassung zu entwerfen". Diefer Schluß zeigt, wie weitgehende Erwartungen Stein für die allgemeine Landesverfassung an die Verwirklichung der Pläne, besonders der das Städtewesen betreffenden, knüpfte.

Das Schreiben enthielt mit der Aufforderung zu den Entwürfen zugleich die Grundsätze, von denen der Minister ausgehen sollte. Die Stelle, in der ein Plan für die Stadtverwaltung verlangt wird, lautet folgendermaßen: "Über die fünftige Organisation der Magistrate und der Kommunalverwaltungen habe ich mehrere Gutachten erfordert, bisher aber noch nichts erhalten. Ich überlasse daher Eurer Exzellenz lediglich ganz ergebenst, einen Plan hierzu gefälligst zu entwerfen, der zu dem Ganzen paßt. Schon dadurch werden die Hauptgrundsätze und daß so wenig als möglich dabei auf besoldete Diener zu rechnen ist, bestimmt. In dem Aufsatze des Herrn Präsidenten von Vincke sinden sich auch schon mehrere Materialien dazu. Ein nur auf gewisse Jahre gewählter Magistrat mit einem Paar permanenten Offizianten, den Sekretär und Kämmerer, beide in einer Person vereint oder getrennt, Bürgerschaftsvorsteher zur Berathung und Kontrolle und eine gut organisirte Bürgerschaft, nemlich sesse haben soll, scheint mir die Hauptsache²)."

Die hier ausgesprochenen Grundsätze deckten sich mit denen, die schon die Rassauer Denkschrift, und soweit sie allgemeiner Natur waren, der Organisationsplan vom 23. November 1807 gegeben hatten. Wenn Stein für die künftige Organisation der Stadtverwaltungen wünscht, der Plan solle zu dem Ganzen passen, so meint er, daß, wie bei den übrigen Provinzialbehörden, auch hier den Repräsentanten des Bürgertums eine wesentliche Mitwirkung

¹⁾ Abgedruckt bei Perty II, 670 ff.

²⁾ Perty, a. a. D. S. 674.

einzuräumen sei. Die Grundzüge, die er für die Einrichtung der Magistraturen angibt, stimmen ebenfalls mit den in der Nassauer Denkschrift aufgestellten (S. 62) überein. Betreffs der Außerung Steins, er habe schon mehrere Gutsachten erfordert, bisher aber noch nichts erhalten, ist nicht aufgeklärt, an wen er sich gewendet haben könnte. Zedenfalls erkennt man, daß er auf die Regelung gerade der städtischen Berhältnisse schon besonders seine Ausmerksamkeit gerichtet hatte. Zunächst empfahl er als Anhalt nur den von ihm erwähnten Aufsat von Bincke. Dieser Aufsat, der nirgends abgedruckt ist, war betitelt: "von der Organisation der Unterbehörden für die KommunalsBerswaltung").

Ludwig von Vincke, 1806 Präsident der westfälischen Kammer, verlor seine Stellung nach dem Ausbruch des Krieges, war im Dezember 1807 kurze Zeit beim Hofe und der Regierung in Memel und hielt sich dann als Privatmann an verschiedenen Orten auf, im Frühjahr 1808 auf Wunsch Steins, der damals dort mit Daru verhandelte, in Berlin. Rach Steins Abreise blieb er in der Nähe von Berlin, und stellte von da aus seine Gutachten in nichtamtlicher Horm dem Minister zur Berfügung. Bincke war 1808 erst 34 Jahr alt, seine kurze, durch große Reisen unterbrochene Beamtenlaufbahn hatte ihn auf Gebiete geführt, wo er Erfahrungen in der städtischen Verwaltung Preußens kaum erwerben konnte. Er war auf seinen Reisen auch einige Zeit in Hamburg gewesen und die dortigen Einrichtungen sind ihm wohl zum Teil nachahmenswert erschienen. Seine in dem Auffatz gemachten Vorschläge ließen sich den heimischen Verhältnissen gar nicht anpassen, sie konnten überhaupt nur für große Städte in Betracht kommen. Er teilte die Städte in Biertel, in denen durch engere und weitere Ausschüffe die eigenen Geschäfte des Biertels verwaltet würden. Diese Ausschüffe sollten den Magistrat wählen. Die Wahl unterlag der Genehmigung durch die Staatsregierung, und die Befugnisse des Magistrats erstreckten sich nur auf Verwaltung des Vermögens und der städtischen Anstalten unter Mitwirkung bürgerlicher Deputierter. Die Ausführungen Binckes über die zukünftige Verfassung unserer Städte, besonders das umständliche Verfahren in der Verwaltung der einzelnen Stadtviertel, find jedenfalls bei den entscheidenden Entwürfen nicht verwertet worden. Wenn Stein sagte, in dem Auffatze von Bincke fänden sich schon "mehrere Materialien" zu einem Plane, so meinte er wohl nur Vinckes Verurteilung der zu großen Bevormundung der Städte durch den Staat, fowie feine allgemeinen Gedanken über die Selbstverwaltung in den Stadtvierteln und über die Teil= nahme von Deputierten bei den Geschäften des Magistrats.

Noch eine andere Außerung über das Munizipalwesen mußte aber Stein in Händen haben, nämlich die Bemerkungen Auerswalds vom 28. Januar 1808 zur Rassauer Denkschrift (S. 64). Stein übergeht sie vermutlich an dieser

¹⁾ Der Inhalt ist teilweise angegeben bei Meier, Reform S. 278 ff. Stein hatte in seinem Schreiben an Schroetter auch die anderen Auffähe Bindes über die Sestaltung der Unterbehörden beigefügt. Nach den Ausführungen Weiers scheint es unzweiselhaft, daß an dieser Stelle der obige gemeint sei.

Stelle und empfiehlt fie nicht Schroetters Urteil, weil die dort ausgesprochenen allgemeinen Grundfätze schon in der Naffauer Denkschrift standen und bestimmte Borschläge fehlten. Der Plan der Königsberger Bürgerschaft vom 29. Dezember 1807 war, als Schroetter den Auftrag Steins vom 27. Juni 1808 erhielt, noch nicht zur Kenntnis der Behörden gekommen, da Brand ihn erft am 15. Juli dem Könige einreichte, ebenso lag noch keine Arbeit von Frey vor. Ob dieser damals schon seine Gedanken nieder= geschrieben hatte, bleibt ungewiß. Der Teil in Auerswalds Gutachten vom 28. Nanuar 1808 über die Städte stimmte auffallend mit Einzelheiten in der später bekannt gewordenen Schrift von Frey überein, es läßt sich aber nicht entscheiden, ob Auerswald hierbei der eigentliche Urheber war, oder Frey. Sollte das Letztere der Fall sein, so hatte Frey seinen Entwurf schon lange unter der Feder gehabt, er entstand nicht erst, nachdem Schroetter am 27. Juni aufgefordert war, für einen Plan zur Organisation der Kommunalverwals tungen Sorge zu tragen.

Schroetter ging nach der Aufforderung vom 27. Juni sofort an die Ausführung der Verfügung. Die Anfertigung der nötigen Entwürfe fiel zunächst seinen beiden Räten im Provinzial-Departement Friese und Wilchens zu. Schon am 15. August konnte der Minister eine Denkschrift über die Organisation der Kammern oder Regierungen vorlegen. Die Arbeiten über die Kreisbehörden und über die Städte waren der Natur der Sache nach umftändlicher, immerhin hatte Wilchens, auf deffen Teil der Organisationsplan für die Stadtgemeinden kam, am 6. September den Entwurf zur Überreichung an seinen Minister fertig gestellt. Als Anhalt für seine Arbeit bot sich Wilchens zunächst nur das Allgemeine Landrecht dar, woran er als an das bestehende Recht gebunden war und daneben die allgemeinen Hinweise, die sich in der Naffauer Denkschrift und in den Gutachten von Auerswald und Vincke vor-Soviel stand außerdem fest, die neue Munizipalverfassung für die beiden Provinzen sollte einen doppelten Zweck haben. Sie follte Mißstände beseitigen und praktisch brauchbar sein für die Städte sowohl, als für die Regierung, daneben aber sollte fie auch das ideale Ziel verfolgen, die Bürger zu aufopfernder Teilnahme an der öffentlichen Berwaltung, zur Heimats= und Vaterlandsliebe zu erziehen. Ob Wilcens die Denkschrift Frens schon kannte, wissen wir nicht, amtlich ging sie ihm von Schroetter, der sie von Stein erhalten hatte, als Material nach dem 20. Juli zu unter dem Titel: Vorschläge zur Organisierung der Munizipalverfassungen.

Frey¹), ein geborener Königsberger, hatte als Mitglied dem dortigen Stadtgericht, das wie in Berlin mit dem Magistrat im Zusammenhang stand, auch dem Magistrat selbst als Stadtrat angehört und war dann Polizeidirektor geworden. Diese Stellung, die neben dem eigentlichen Leiter der Polizei, dem Stadtpräsidenten bestand, bekleidete er im Jahre 1807. Königsberg hatte königliche Polizei, wie Berlin und ebenso war der oberste Polizeibeamte zugleich der erste Bürgermeister, die Spitze des Magistrats. Frey mußte daher mit der

¹⁾ Näheres über ihn bei Lehmann, Freiherr vom Stein, Band II. S. 450 ff.

städtischen Verwaltung Königsbergs genau vertraut sein. Seit dem August 1805 arbeitete er auch nebenamtlich zur Aushilfe bei der ostpreußischen Kammer¹). Daß er von Stein zu einer Denkschrift aufgesordert war, geht aus dem weiter unten zu erwähnenden Schreiben Steins an Schroetter vom 17. Juli 1808 hervor. Wir wissen indessen nicht, wann sie entstanden ist. Schon Auerswalds kurzes Gutachten über die Städte vom 28. Januar 1808 zeigte, wie wir sahen, an einzelnen Stellen auffallende Übereinstimmung mit der Einleitung in Freys Arbeit. Sollte Frey — wie Lehmann annimmt — die Quelle dieser Außerungen Auerswalds sein, so müßte er damals schon mit seiner Arbeit beschäftigt gewesen sein. Lehmann vermutet, daß Frey durch Auerswald an Stein empsohlen und von diesem dann zu seiner Denkschrift veranlaßt worden sei²).

Wie nun auch der Zusammenhang sei, Stein hatte im Juli eine Arbeit über die Organisierung der Munizipalverfassungen aus Freys Feder in Händen; wann er sie erhielt, geht nicht aus den Aften hervor. Er versah sie mit Bemerkungen und überwies eine Abschrift und zugleich einen Auszug seiner Bemerkungen am 17. Juli an die königliche kombinierte Immediatkommission, die damals noch als oberste Behörde für die meisten inneren Angelegenheiten des preußischen Staates in Königsberg bestand (S. 62), mit dem Auftrage, ein Gutachten über die Schrift abzugeben. Zugleich aber ließ er mit demselben Datum eine zweite Abschrift der Denkschrift von Fren und seine eigenen Anmerkungen an Schroetter als den Minister des preußischen Provinzial-Departements abgehen, der ja die Verfassung für die Provinzialbehörden entwerfen laffen sollte. Diesmal enthielt das Uberweisungsschreiben den Zusatz, daß Frey auf seine Beranlassung die Arbeit angefertigt habe, und daß er bis auf die von ihm angefochtenen Bunkte mit den Borschlägen einverstanden sei. Er überläßt dem Provinzial-Departement die weitere Prüfung und wünscht, daß von den Vorschlägen, sowie von seinen eigenen Bemerkungen bei dem Blan zur neuen Munizipalverkassung, zu dem er schon früher den Auftrag gegeben habe3), Gebrauch gemacht werde4).

Das Schreiben Steins vom 17. Juli erhielt Schroetter am 20. und fertigte es unter demfelben Datum Wilcens und Friese zu. Zu dieser Zeit gelangte also Freys Denkschrift in Wilcens Hände.

Freys Arbeit bezeichnet man wohl am richtigsten als Denkschrift, denn einen eigentlichen Entwurf zu einer neuen Gemeinde-Verfassung stellt sie nicht vor, sondern gibt nur Materialien zu einer solchen. Sie zählt auch nur 74

¹⁾ Man wollte ihn anfänglich bei der Kammer nur behalten, wenn er das erfordersliche Examen machen würde. Ob er es gemacht hat, geht aus den Akten (Gen. Dir. Oftspreußen Tit. X. 15. 16) nicht hervor, er blieb aber in seiner Tätigkeit. Danach scheint er doch früher nicht Steuerrat gewesen zu sein, sonst hätte er das Examen nicht gebraucht. Bgl. S. 21 und Lehmann, Stein II 450.

²⁾ Lehmann, Freiherr vom Stein a. a. D. Ebenda.

³⁾ Gemeint ist der Auftrag vom 27. Juni betr. die Organisation der Provinzial-Unterbehörden (S. 66).

⁴⁾ Das Schreiben mit Steins Bemerkungen ist abgebruckt bei Perts, Stein. II. 680.

Paragraphen und Freh selbst betitelt sie als "Vorschläge zu einem Entwurf". Ihr Inhalt wurde von Stein, wie er selbst in seinem Schreiben an Schrvetter äußerte, als sehr brauchbar gefunden, sie ist infolgedessen von Wilcens bei seinem Entwurf gebührend berücksichtigt worden und bei der Gestaltung der Städteordnung in manchen Teilen von entscheidendem Einfluß gewesen.

Max Lehmann hat das Verdienst, auf die Beziehungen der Städteordnung zu der Gesetzgebung Frankreichs zur Zeit der französischen Revolution aufmerksam gemacht zu haben1). Er zeigt, daß Fren mit dem Inhalt der französischen konstitutionellen und Munizipalgesetze von 1789 bekannt gewesen sei und sie verwertete, denn in der Denkschrift finden sich zwei Stellen, die aus jenen Gesetzen wörtlich entlehnt sind. Sie betreffen die Bollmacht der Stadtverordneten und die Löfung ihrer Berbindung mit Zünften oder Korporationen2). Wie E. von Meier ausführt3), enthält zwar das, was Frey dort entnommen hat, keine Vorschriften von praktischer Bedeutung, es sind nur moralische Pflichten, die mit jenen Sätzen den Verordneten auferlegt werden, immerhin bleibt aber die Tatsache von Interesse, daß Frey versucht hat, die französische Gesetzgebung auf unsere Einrichtungen anzuwenden. Freilich war der Unterschied zwischen den französischen und den oftpreußischen Städten, auf deren Besserung es Fren doch ankam, sehr groß, so daß Frey für deren Organisation in den französischen Munizipalgesetzen kaum weitere Anhaltspunkte finden mochte.

Worauf Fren sich sonst noch stützen konnte und sich auch stützen mußte, waren die Nassauer Denkschrift und das Allgemeine Landrecht. Man darf bei der Beurteilung von Frens Borschlägen nicht vergessen, daß er nur die oftpreußischen Verhältnisse kannte und auch nur diese zu berücksichtigen hatte. Er führt in den einleitenden Worten bittere Klage über Mißstände in der Verwaltung der Städte. Aber nicht über schlechte Vermögens= wirtschaft, üble polizeiliche Zustände, mangelhafte Einrichtungen in den öffentlichen Anstalten, davon ift bemerkenswerter Weise nicht die Rede, er verurteilt nur die völlige Ertötung des Bürgersinns durch die bestehende Organisation, durch die Ausschließung aller Mitwirkung der Bürgerschaft in der Verwaltung. Mangel an Gemeingeist, Geringschätzung des Bürgers und der Magistraturen sei die Folge. Die Hauptursachen für die mißlichen Zustände seien: die Besetzung der Magistratur- und Polizeistellen mit Invaliden, die Einmischung der Garnisonchefs in die Polizei- und Kommunal-Angelegenheiten, die bis ins kleinste Detail einwirkende Vormundschaft der Kammer — also des Staates — und endlich die fehlerhafte Einrichtung der Justizverwaltung und ihre Verbindung mit anderen Administrationszweigen, besonders mit der Polizei.

Solche Übelstände waren ohne Zweifel im Lande, auch außerhalb Oft-

¹⁾ Max Lehmann, Stein. II. 452 ff.

²⁾ Sie finden sich wieder in der Städteordnung § 110 und 73.

³⁾ E. v. Meier, Französische Einflüsse auf die Staatsentwicklung Preußens im 19. Jahrh. Leipzig 1907. II. 314 ff.

preußens vorhanden. In den oftpreußischen Provinzen mochte die Stellenbesetzung mit Invaliden vielleicht noch mehr verbreitet sein, als z. B. in Brandenburg, wo die Fälle doch nur vereinzelt vorkamen. Das Militär machte überall im Staatswesen sein Übergewicht geltend, nicht nur in der Gemeindeverwaltung. Die Aufsicht des Staates durch die Kammern war bei allem Guten, was sie gebracht hatte, in übertriebene Bevormundung und Bielschreiberei außgeartet. Bon der Notwendigkeit, Justiz und Berwaltung zu trennen, war man bereits in der Staatsregierung überzeugt. Indessen um allen diesen Übeln in den Städten abzuhelsen, hätte es keiner neuen Organisation der Gemeindeversassung bedurft. Die Besserung hätte sich durch Bessehle von oben herab bewirken lassen, durch Fernhaltung der Invaliden, durch Einschränkung der Ansprüche des Militärs; die Bevormundung der Berswaltung konnte durch Instruktionen an die Kammern und die Steuerräte vermindert werden. Auch die Gerichtspflege hätte man in den Städten ohne große Resormen ausscheiden können.

Eine Anderung durch Gesetz in allen diesen Punkten war natürlich der Abhilse durch Berordnung vorzuziehen. Aber wie jenen Abelständen abzuhelsen sei, darüber äußert sich die Denkschrift nicht, sie beklagt die Zustände, gibt aber kein Mittel an zu deren Beseitigung. Freh will nur die angebliche Folge der Misstände, die Ertötung des Bürgersinns ausgleichen, aber auf anderem Wege, er will der Bürgerschaft mehr Rechte verleihen, zunächst gegenüber den Magistraten. Ein Teil ihrer Besugnisse sollte an die Bürgerschaft übergehen. Er erwartete, in gleicher Weise wie Stein, von der ausgedehnteren Teilnahme der Bürgerschaft an der öffentlichen Verwaltung in der Stadt Interesse für das Gemeinwohl und "größeren Reiz zur öffentlichen Tätigkeit, die den Geist der Nation erhebt, zur Erwerbung von Kenntnissen anseuert und den Egoismus und die Frivolität zügelt".

Seine Einleitung beginnt er mit den Worten "Zutrauen veredelt den Menschen". Daß sich ein Gesetzgeber von solchen psychologischen Grundsätzen nicht zu weit leiten lassen dürfe, hat der Verfasser selbst gefühlt. Er meint am Schlusse des Entwurfes, die neue Gestaltung der Dinge werde im ersten Betriebe manches verderben, die bessern Früchte erst später nachkommen und seine Zugeständnisse an die Selbstverwaltung, die den Vertretern der Bürgersschaft dabei eingeräumten Besugnisse, sind nach heutiger Schätzung recht vorssichtig bemessen. Den Schwerpunkt legte er in die Organisation der Bürgersschaft, die damals in Ostpreußen und besonders in Königsberg nach Korporationen und daneben zum Teil nach historischen Stadtteilen gegliedert war (S. 56). Hier tras er radikale Abänderungen, die Bürgerschaft sollte einheitlich gestaltet werden mit denselben persönlichen Rechten, ganz gleich, ob jemand einer Korpporation angehörte oder nicht und wo er wohnte. Auch der Unterschied zwischen Groß und Kleinbürgern sollte aushören.

¹⁾ In den märkischen Städten besaßen die Zünfte keine Borrechte mehr, es gab auch keine versassunäßigen Unterschiede mehr zwischen Groß= und Kleinbürgern, nur noch Berschiedenheit der dinglichen Lasten und Rechte auf den Grundstücken.

werbung des Bürgerrechts wollte er auf alle Eigentümer und alle Gewerbstreibenden, die einen gewissen jährlichen Ertrag erzielten, ausdehnen, was namentlich in Königsberg bei den vielen Ausnahmen sehr wirksam sein mußte. Alle Rentner, Beamte, Leute der Künste und Wissenschaften ließ er aber vom Zwange frei und stellte es in ihr Belieben, Bürger werden zu wollen. Er trug also doch den hergebrachten Borurteilen gegen die Einreihung in die Bürgerschaft Rechnung. Juden, Erbuntertänigen und Kantonisten gab er die Erlaubnis nur unter gewissen Bedingungen.

Die Bürger sollten ihre Rechte in der öffentlichen Verwaltung aber nur durch Repräsentanten ausüben, ausgenommen in ganz kleinen Städten mit wenig Bürgern. Als Grund für die Repräsentation wird die Unzweckmäßigkeit der Verwaltung durch eine zu große Anzahl von Personen angegeben und außersdem — was sehr bemerkenswert ist — der Umstand, daß viele nicht den nötigen Grad der Kultur haben könnten. Er fordert allgemeines, gleiches Stimmrecht zur Wahl der Repräsentanten für alle, die das Bürgerrecht besitzen, und geheime Abstimmung. Kein Repräsentant wird Vertreter einer Korporation, der er zufällig angehört, oder eines Stadtteils, sondern alle vertreten die ganze Stadt, handeln in deren Auftrag allein, sind auch nicht an Instruktionen derjenigen Mitbürger, denen sie ihre Wahl verdanken, gebunden. Die Korporationen bestehen bei ihm überhaupt nur als privatrechtliche Vereinisgungen fort.

Die Stadt wird durch den Magistrat zum Zwecke der Wahlen in Bezirke geteilt, da die Korporationen als Wahlkörper ausgeschlossen sind. Sine Bezirkseinteilung war hier und da, auch z. B. in den brandenburgischen Städten, schon vorhanden, aber ein öffentliches Wahlverfahren überall eine unbekannte Sache. Daher behandelt Frey dies Verfahren am ausführlichsten in seinen Vorschlägen, die zum Teil auch in die Städteordnung übergegangen sind. Die Wahlfähigkeit billigt er jedem zu, der das Stimmrecht besitzt; die Bedingung, daß eine Anzahl Eigentümer in der Versammlung der Repräsentanten sein müßte, fehlt aber ganz. Die Repräsentanten werden auf drei Jahre gewählt, jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Das Amt muß bei Strafe, das Bürgerrecht zu verlieren, angenommen werden, ebenso das des Stellvertreters. Die Repräsentanten wählen sich ihren Präsidenten selbst, sollen keinen Rechtsbeistand haben, es foll sogar niemand, der nicht selbst Repräsentant ist, ihren Sitzungen beiwohnen. Berfäumung der Sitzungen wird mit Geldstrafe belegt. Die Beschlüsse der Bersammlung sind für die Bürgerschaft verbindlich. Die Mitglieder üben ihr Amt unentgeltlich aus.

Als Geschäftskreis schreibt Frey den Repräsentanten zu: 1. Abgabe von Erklärungen in Fällen, wo das Allgemeine Landrecht oder die Statuten der Stadt die Zustimmung der Bürgerschaft erfordern. 2. Die Dechargierung der städtischen Kassen. 3. Abgabe von Gutachten in städtischen Angelegenheiten auf Erfordern des Magistrats oder der Staatsbehörden. 4. Befugnis zu Beschwerden, die zunächst beim Magistrat anzubringen sind. 5. die Wahl der Magistraturmitglieder, aber nur insoweit sie ihnen besonders übertragen wird. Die Besugnisse der Bertreter sind also ziemlich eng gezogen, ihre Tätigkeit

foll im wesentsichen eine beratende und kontrollierende sein. Von einer Mitwirkung bei Feststellung des Stadthaushalts und von Bewilligung der Mittel dazu ist keine Rede. Das wichtige Recht der Magistratswahl ist klausuliert. Auch eine weitere Bestimmung, daß die Korporationen und der Magistrat ihnen Auskunft in städtischen Angelegenheiten zu erteilen haben, bedeutet nur kontrollierende Wirksamkeit. Für einzelne Zweige der städtischen Administration sollen die Repräsentanten geeignete Bürger in Borschlag bringen, aber für welche Zweige überhaupt und unter welchen Bedingungen, steht ganz im Belieben des Magistrats oder der Polizei.

Bei den Vorschlägen für die Magistrate handelt die Denkschrift ausschließlich nur von den Personalien, der notwendigen Anzahl der Mitglieder, den Anforderungen, die an sie in Bezug auf ihre Befähigung zu stellen sind, der Wahl und Bestätigung, der Besoldung. Frey macht dabei Unterschiede für die kleinen, mittleren und großen Städte, bei den letzten führt er nur Königsberg als Beispiel an. In großen Städten hält er 7 besoldete und 12 unbesoldete Magistratsmitglieder für zweckmäßig. Die besoldeten sollen in kleinen Orten wenigstens aus geschäftskundigen, in mittleren und großen zum Teil aus rechtskundigen, gelehrten oder technisch befähigten Bersonen bestehen. Für die kleineren wird verlangt, daß diese Bersonen angeseffen, für die mittleren sogar, daß sie außerdem noch wohlhabend seien. Die unbefoldeten müffen stets angesessen sein, sie werden von den Repräsentanten — in kleinen Städten direkt von der Bürgerschaft — frei gewählt. Bei den befoldeten dagegen macht der Magistrat Borschläge, drei Kandidaten für jede Stelle; den ersten Bürgermeister in einer großen Stadt, mit dem Titel Stadtpräsident wählt der Magistrat selbst. Sämtliche Magistratsmitglieder, besoldete und unbesoldete, bedürfen der Bestätigung durch die Staatsbehörden. Die Amtsdauer der unbesoldeten währt drei Jahre, die besoldeten mit Ausnahme derer in den kleinen Städten werden auf Lebenszeit angestellt, sie muffen alle das Bürgerrecht besitzen oder erwerben. Für die Höhe der Besoldung stellt Frey einige Zahlen auf, gibt aber nicht an, wer für die Festsetzung zuständig sei, auch nichts von irgendwelcher Bewilligung durch die Repräsentanten.

Frey plant also zwei städtische Behörden nebeneinander, Magistrat und Repräsentanten, wie sie die Städteordnung dann auch wirklich schuf. Aber ihr gegenseitiges Berhältnis läßt er durchaus unbestimmt, man erfährt nur, daß die Repräsentanten in gewisser Beise den Magistrat kontrollieren sollen und bei den Bahlen beteiligt sind, eine wirkliche Mitwirkung in der städtischen Berwaltung wird ihnen nicht eingeräumt. Bas man an dem ganzen Entwurf besonders vermißt, das ist die Festsetzung dessen, was überhaupt in den Kreis der städtischen Berwaltung gehört, welche Aufgaben den städtischen Körperschaften zu überlassen sein und wie weit sich die Staatsaussischt erstrecken soll. Frey klagt in der Einleitung über die übertriebene Bevornnundung des Staats bis in die kleinsten Einzelheiten, aber er macht in seinem Entwurf keine Ansbeutung, wo sie etwa aufhören müsse. Indessen ist dabei zu berücksichtigen, daß er dem Gesetzgeber nur einige Grundzüge für die Organisation der Stadtverwaltungen liesern wollte, nicht den Entwurf eines Gesetzes.

Stein versah die Arbeit Freys mit Randbemerkungen. Eine Abschrift der Arbeit, begleitet von seinen Bemerkungen in etwas ausführlicherer Form, ließ er am 17. Juli Schroetter zugehen mit der Weifung, von beiden bei dem Plan zur neuen Munizipalverfassung Gebrauch zu machen (S. 69). Im allgemeinen erklärte er sich mit Frens Borschlägen einverstanden, bei einzelnen Bunkten jedoch ging er von wesentlich anderen Grundsätzen aus. Daß die Bahl der Personen, die zur Erwerbung des Bürgerrechts verpflichtet seien, burch einen Zenfus bestimmt wurde und es bei ganzen Klassen in deren Belieben stehen sollte, gefiel ihm nicht, er schrieb: "wer in der Stadt domicilirt, muß an dem städtischen Wesen teilnehmen". Wenn Fren die Vertretung der Bürger durch Repräsentanten dadurch mit begründet, daß viele nicht den nötigen Grad der Kultur befäßen, so will er dies nicht zugeben. Gewerbtreibende seien die besten Beurteiler städtischer Angelegenheiten. Für das Berfahren bei der Wahl der Repräsentanten macht er den Zusatz, daß der Wahlversammlung eine gottesdienstliche Handlung vorhergehen solle. Bei der Anordnung Frens, die für die Repräsentanten-Bersammlung einen besonderen Syndikus oder Konfulenten verbietet, äußert er die Ansicht, daß unter den Repräsentanten überhaupt nur eine gewisse bestimmte Anzahl Rechtskundiger siten dürften, "damit man nicht eine Repräsentation von Advokaten, welche gar nichts taugt", erhält. Diese letzteren möchte er ganz ausgeschlossen wissen. Bei den Befugnissen der Repräsentanten ging er über Freys Vorschläge hinaus, insofern er verlangt, daß ihnen die Kämmerei-Etats vorgelegt und ihre Erinnerungen dazu entgegen genommen werden müssen. Auch bei Ans und Bers kauf von Immobilien, bei außerordentlichen Bedürfnissen, Anleihen, Prozessen, Festsetzung neuer Gehälter, sollen sie "zusammenberusen werden", doch deutet Stein nicht an, ebensowenig wie beim Etat, wieweit ihre Rechte in diesem Falle reichen follen und ob die Ausgaben von ihrer Bewilligung abhängen. Er scheint es bei der kontrollierenden Tätigkeit der Bertreter bewenden lassen zu wollen. "Sie haben die Beurteilung und Prüfung der Berwaltung des städtischen Gemeinwesens, der Kämmerei, Armen=, Schulen=, Reinigkeits=, Gesundheitspolizei". Also keine Mitwirkung, keine Bewilligung von Kosten. Sie dürfen aus sich Deputationen bilden, die aber für ihre Geschäftszweige auch nur Gutachten abzugeben haben.

Bei den Bestimmungen über den Magistrat zeigt sich Stein als ein Gegner der lebenslänglichen Amtierung, der Besoldung, überhaupt der Ansstellung von eigentlichen Beamten. "Bor der Berwaltung durch Offizianten muß man sich hüten" lautet eine Kandbemerkung. Er will alle Mitglieder in gleicher Weise behandelt sehen, auf drei Jahre gewählt und ohne Gehalt. "Ausgezeichnete Männer", sagt er, "müssen die Posten aus Liebe zum allgesmeinen Besten selbst suchen", auch die Bürgermeister könnten als solche ein Gewerbe betreiben und so sür ihren Unterhalt sorgen. Die Wahl durch die Repräsentanten soll bei allen in gleicher Weise geschehen und die Präsentation durch den Magistrat, wie Freh sie wünscht, wegfallen. Nur den ersten Bürzgermeister der Großstadt, den Stadtpräsidenten soll der König ernennen. Mit der Bestätigung durch die Staatsbehörden schien er einverstanden zu sein, da er nichts darüber beigeschrieben hatte.

Von den Randbemerkungen Steins ist hier nur eine Auswahl berückssichtigt worden, die die wichtigsten Punkte der Denkschrift berühren. In diesen Außerungen besteht seine einzige schriftliche Mitarbeit für den Inhalt der Städteordnung, wenn man von den Stellen in der Nassauer Denkschrift und in seinem Schreiben an Schroetter vom 27. Juni 1808 absieht!). Seinen hiersbei ausgesprochenen grundsätlichen Bedenken hat man später bei dem Entwurf des Gesetzes wenig Rechnung getragen. Die Ausdehnung des Zwanges zum Bürgerrecht auf alle Sinwohner fand keinen Beisall, ebenso nicht die Sinsschränkung rechtskundiger Elemente in der Versammlung der Repräsentanten. Bei den Befugnissen der letzteren in der Teilnahme an der städtischen Verswaltung ging man weit über seine Vorschläge hinaus und auch bei den Bestimmungen über die Ausnahme von Berufsbeamten in den Magistrat und deren Besoldung drangen ganz andere Ansichten durch.

Bald nachdem Wilckens Freys Denkschrift erhalten hatte, ging ihm noch im Juli für seine Arbeit eine neue Anregung zu, der Entwurf der Königssberger Bürgerschaft, den wir schon S. 57 näher kennen gelernt haben.

Der Antrag der Königsberger auf Gewährung einer neuen Berfassung für ihre Stadt gelangte, wie wir wiffen, als Immediat-Eingabe vom 15. Ruli 1808 zur Kenntnis des Königs (S. 59), wozu Stein selbst dem Urheber des Entwurfs, Brand, geraten hatte2). Stein hatte diesen Rat wohl in bestimmter Absicht erteilt. Die von ihm angebahnte Reformarbeit lag vorläufig in der Hand des oftpreußischen Ministeriums. Dadurch, daß das Gesuch der Königs= berger sich an die allerhöchste Stelle richtete, konnte von dort aus ein unmittelbarer Auftrag für die Durchführung der Reform kommen. Es scheint außerbem, als ob der König, wie schon weiter oben hervorgehoben wurde, erst auf den direkten Antrag einer Bürgerschaft darauf hätte eingehen wollen, eine neue Städteverfassung als ein Bruchstück der allgemeinen Verwaltungsreform ausarbeiten zu lassen. Die Folge des Antrags waren denn auch zwei Kabinetsorders, beide vom 25. Juli 1808. Die eine, an die Altesten in Königsberg gerichtet3), teilte diesen mit, daß ihr Wunsch demnächst mit der Einführung einer allgemeinen Munizipalverfassung erfüllt werden würde, die andere ging an den Minister von Schroetter, war von Stein eigenhändig entworfen und hatte folgenden Wortlaut4):

"Mein lieber Staatsminister von Schroetter! Die Altesten der hiesigen Bürgerschaft tragen für diese, um auf eine rechtskräftige Art an den das städtische Wesen betreffenden Verhandlungen theilnehmen zu können, in der nebst ihrer Anlage urschriftlich beikommenden Immediat-Vorstellung v. 15. d. M. auf Bildung einer gesetzlichen Repräsentation an. Sine solche Sinrichtung ist ein Theil der Sinführung einer vollständigen Municipal-Versassung, die der städtischen Gemeinde in ihren Vorstehern Vefugnisse beilegt, wodurch sie eine

¹⁾ Man vergl. S. 62 und 69.

²⁾ Schreiben Steins an Brand v. 26. Juni 1808 bei Preuß, Friedrich d. Gr. IV. 485.

³⁾ Abgedruckt bei Preuß, Friedrich d. Große. S. oben S. 59.

⁴⁾ Aften des Geheimen Staatsarchivs. R. 77. 479. Vol. I.

zweckmäßige Wirksamkeit erhalten und sie nicht nur von den Fesseln unnütz schwerfälliger Formen befreit werden, sondern auch ihr Bürgersinn und Gesmeingeist, den die Entsernung von aller Theilnahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vernichtet, wieder neues Leben erhält. Ihr habt den Plan zu einer solchen städtischen GemeindesVerfassung sowohl in Beziehung auf die Repräsentazion der Bürgerschaften, als innere Einrichtung der Magistrate zu entwerfen, dabei die Verhältnisse der verschiedenen Städte nach ihrem Umfang und ihrer Bevölkerung zu berücksichtigen, über diese selbst mit den städtischen Ständen zu conferiren und das Ganze zur Genehmigung einzureichen, damit die Abänderung der städtischen Verfassung sobald als mögslich ausgeführt werden könne. Ich die Gere wohl affectionirter König.

Königsberg, den 25. Juli 1808.

Friedrich Wilhelm."

Das wichtige Ergebnis der Kabinetsorder war folgendes. Die Aufforderung an Schroetter vom 27. Juni 1808 (S. 69), einen allgemeinen Organisationsplan der Provinzialbehörden ausarbeiten zu lassen, der auch die Berfassung der Städte enthalten sollte, war nur von Stein als dem leitenden Minister, nicht vom Könige ausgegangen. Sie hatte außerdem umfassendere Aufgaben gestellt, so daß der Plan für die Städte nur einen Teil des Ganzen zu bilden hatte und bei der weiteren Behandlung, namentlich bei der endgültigen Genehmigung im Kabinet, auch das Schicksal des Ganzen teilen mußte. Der zu entwerfende Plan war also einer ungewissen Zukunft ausgesetzt. Dies änderte sich durch die Kabinetsorder vom 25. Juli. Die Organisation der Stadtverfassung bildete nun eine Forderung für sich, der auf den königlichen Befehl ohne Berzug genügt werden mußte, und die Vollziehung des festzustellenden Entwurfs im Kabinet war mit Sicherheit vorauszusetzen. Seine Bearbeitung blieb natürlich im Provinzialbepartement in Schroetters und Wildens Sänden und der Geltungsbereich beschränkte sich nach wie vor auf die beiden preußischen Provinzen. Wie die Naffauer Denkschrift und der Erlaß vom 27. Juni, so betonte auch die Kabinetsorder die Absicht auf Belebung von Bürgersinn und Gemeingeist. Die Königsberger Vorschläge, das heißt also den Entwurf Brands, erhielt Schroetter von Stein als Anlage mit, wohl nur der Vollständigkeit wegen. Ihr Inhalt konnte bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes kaum Berwendung finden, er entsprach auch durchaus nicht den Ideen Steins.

Man kann behaupten, daß der von Stein entworfenen Kabinetsorder vom 25. Juli 1808 allein das Zustandekommen der Städteordnung zu versdanken ist. Sie wurde Schroetter am 27. vorgelegt, der die Sache an demsselben Tage als eilig seinen Käten überwies. Zu den beiden bisherigen, Wilckens und Friese, war inzwischen seit dem 20. noch ein dritter, der Geheime Justizrat Morgenbesser, dis dahin Direktor des Kriminalsenats bei der ostpreußischen Regierung, hinzugekommen. Schroetter verfügte, auch diesem die Frensche Denkschrift zur Kenntnis zu bringen und wünschte dann eine Konsferenz mit allen am 1. August. Morgenbesser erhielt die Denkschrift mit Steins Bemerkungen dann am 31. Juli und gab sie noch an diesem Tage

mit seinem Gutachten zurück. Nach seiner bisherigen Tätigkeit konnte er kaum Erfahrung auf dem Gebiete der städtischen Berwaltung haben. Bezeichnend ist, daß er alle Offizianten im Magistrat und im städtischen Dienst auf jähreliche Kündigung gesetzt wissen wollte. Er brachte auch keine neuen beachtense werte Gesichtspunkte hinzu und sein Gutachten war ohne Zweisel für Wilckens ohne Wert.

Bon der am 1. August abgehaltenen Konferenz besitzen wir kein Protokoll, aber man erkennt aus einem darauf folgenden Schreiben Schroetters an Frey (vom 3. August), daß man über das Polizeiwesen der Städte Die Trennung der Rechtspflege von der städtischen Ververhandelt hatte. waltung war einer der ersten Grundsätze für die neue Ordnung. Nach dem Herkommen war mit der Gerichtsbarkeit stets die obrigkeitliche Gewalt und die Polizeigewalt verbunden gewesen und in fast allen Städten, wenige große ausgenommen, hatte der Magistrat die Polizeigewalt. Mit der Rechtspflege hätte ihm auch die Polizei genommen werden müffen. Die Polizei umfaßte nach damaliger Ansicht alle Anstalten zum allgemeinen Besten. akademischer Lehre gehörten zur Landespolizei das Bevölkerungswesen, das Medizinalwesen, das Kirchen- und Schulwesen, das Versicherungswefen, die Landesökonomiesachen, die Feuerpolizei, das Bauwesen, die Gefindesachen. Zur städtischen Polizei: Die Aufsicht über den Magistrat und die Berfassung, die Bersorgung der Städte mit Lebensmitteln und die Taxen, Reinigung, Pflasterung usw. der Straßen, Aufsicht über Bergnügungen und Fremdenverkehr, über die Innungen, sogar über die Kämmerei, die Judensachen. 1) Wo solche Ansichten über den Umfang der Polizei herrschten, empfand man in der Konferenz das Bedürfnis, festzustellen, was davon dem Magistrat bei einer Trennung von der obrigkeitlichen Gewalt gelassen werden könnte. Das Schreiben Schroetters an Frey vom 3. August2) wollte darüber Klarheit gewinnen. Es führte aus, daß der Magistrat notwendig "Disponent" bei den Beranftaltungen der Bolizei bleiben müffe, als folche werden z. B. die Armen=, Schul=, Reinlichkeits= und Gesundheitspolizei genannt. war also im Provinzialdepartement der Ansicht, daß dergleichen Angelegenheiten zwar eigentlich polizeiliche seien, aber die Verwaltung jedenfalls dem Magistrate zufallen müsse, auch wenn er nicht im Besitz der Polizeigewalt bliebe. Dann könnten auch einzelne solcher Berwaltungen, um Beamte zu sparen, den Repräsentanten überlassen werden, nur frage es sich, bei welchen dies zutreffen würde. Die Denkschrift Freys enthielt nichts über die Polizei und ihr Verhältnis zur Stadtverwaltung. Da Schroetter durch die Verfügung Steins vom 17. Juli an die Grundfätze dieser Schrift verwiesen war, so lag es nahe, den Berfasser um seine Meinung darüber zu befragen. Frey mußte auch aus seiner Tätigkeit als königlicher Polizeidirektor genügende

¹⁾ Borowski, G. H. Abrif des praktischen Kameral= und Finanzwesens. 2 Bde. Berlin 1805. Der Verfasser war Professor der Kameral=Wissenstant an der Universität in Franksturt a D. Er rechnete also auffallenderweise das Armenwesen nicht in das Polizeigebiet.

²⁾ Der Entwurf war gezeichnet von Wilcens und Friese.

Erfahrung besitzen und war als solcher verpflichtet, dem Minister Auskunft zu geben.

Bevor Frey dies Schreiben erwiderte, was erst am 29. August geschah, reichte er bei Stein eine zweite undatierte Denkschrift ein mit dem Titel: Bon der Polizei und ihrem Berhältnis zur Stadtkommune. Sie kam in Absschrift auch an das Provinzialdepartement und an Wilckens, wir wissen aber weder, wann sie Stein, noch wann sie dem Provinzialdepartement vorgelegt wurde. Frey bezieht sich darauf in seinem Schreiben vom 29. August und nennt sie den zweiten Teil seiner Borschläge zur Organisierung der Munizipalsversassungen, welcher von der Polizei und ihrem Berhältnis zur Stadtskommune handele. Sie muß also vor dem 29. August entstanden und eingesendet sein, denn die Gutachten, die Steins Käte im Generaldepartement nachher darüber abzugeben hatten, sind aus dem Ansang September datiert. Diese Denkschrift ist weit weniger umfangreich als die erste und enthält nur allgemeine Grundsätze über das Wesen der Polizei und ihre Berbindung mit der Stadtgemeinde. Sie lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

Die Polizei ift ein Teil der höchsten Gewalt und kann in den Städten nur im Namen des Landesherrn auf Grund der libertragung verwaltet werden, die sich nicht an die erste Magistraturstelle zu knüpfen braucht, sondern an denjenigen, den der Landesherr dazu einsetzt. Alle Kosten, auch die der Offizianten, sind von den Kommunen aufzubringen. Die Ortspolizei erstreckt sich als ein Teil der höchsten Gewalt über alle Einwohner, auch über das Sie hat ein Zwangsrecht für ihre Mahregeln, das Strafamt fällt aber der Justig zu, die Bolizei kann nur bei gewissen Kontraventionen vorläufig durch Resolution eine Strafe festsetzen. Mit der Administration von Kommunalanstalten, die für Polizeizwecke erforderlich sind, darf sie sich nicht befassen, aber sie kann den Magistrat zu solchen Veranstaltungen nötigen. Die Polizei muß von aller Einmischung des Militärs befreit werden. Zur Erreichung biefer ganglichen Befreiung ift namentlich in großen Städten eine Gendarmerie zu bilden. Die Provinzial-Polizeibehörde foll bei der Aufsicht über die städtischen Polizeianstalten nicht in das kleine Detail gehen. In dringenden Fällen kann die Ortspolizei befondere Leiftungen von der Stadt beanspruchen, muß aber der Landespolizei Anzeige machen. Mit großem Gifer und beredten Worten wendete fich Fren gegen die Eingriffe des Militärs in die städtischen Angelegenheiten.

Stein hatte nur zwei Randbemerkungen dazu gemacht. Anstatt der Gendarmerie als einer französischen Einrichtung schlug er einen Ausschuß oder Schützengilden vor und bei dringend notwendigem Eingreifen sollte die Ortspolizei nicht nur der Landespolizei Anzeige machen, sondern auch die Verant-wortung tragen. Frehs Auffatz war eigentlich auf die Verhältnisse in Königsberg berechnet, wo eine königliche Polizei bestand, die einer Personalverbindung mit dem Magistrate nicht bedurfte. Für kleinere Städte ließen sich die Bestimmungen nicht anwenden, denn wo Polizei und Magistrat ein und dieselbe Behörde bildet, mußte sie auch die "Administration der Kommunalanstalten" selbst in die Hand nehmen. Vorschläge sür die Organisation, welche Obs

liegenheiten, welche Anstalten für Polizeizwecke dem Magistrat zukämen, welche Stellung den Repräsentanten und der Bürgerschaft dabei einzuräumen sei, sehlten ganz. Wilckens konnte für seinen Entwurf wenig Nuten daraus ziehen. Denn der Grundsatz, daß die Polizei ein Teil der höchsten Gewalt sei, stand schon beim Provinzialdepartement sest, und wie das Schreiben vom 3. August bewies, hatte man bereits beschlossen, die hauptsächlichsten Sicherheitse und Wohlfahrtsanstalten den Magistraten zu übertragen, es handelte sich nur darum, wie weit die Teilnahme der Bürgerschaft dabei reichen sollte.

Nächst dieser zweiten Denkschrift Freys liegt noch eine weitere Außerung von ihm in einem Schreiben an Schroetter vom 28. August vor, das am 29. bei Wildens präsentiert ist. Das Schreiben entstand infolge der drei Butachten zu seiner ersten Denkschrift über die Organisierung der Munizipalverfassung, die von den Königsberger Stadträten Horn und Buck und dem Geheimen Justizrat Morgenbesser herrührten. Das des letzten ist schon oben (S. 77) besprochen, wer die beiden Stadträte zu den ihrigen veranlaßt hatte, geht aus den Akten nicht hervor. Die beiden Männer der Praxis standen ihren Erklärungen nach im allgemeinen auf demfelben Boden wie Fren, befonders was die Zusammensetzung der Magistratur betraf. Sie wollen die Berufsbeamten unter den Mitgliedern, die "Offizianten" nur lebenslänglich anstellen. "Mit dem Augenblick, sagt Horn, wo die Bürgerschaft Offizianten nicht nur anstellen, sondern auch absetzen kann, wird dem erimen ambitus, den Ränken und Kabalen Tür und Tor geöffnet." Aber folgendes vermissen beide in Frens Borschlägen, den Inhalt des Bürgerrechts und welche Borteile sich daran fnüpften. Wenn von deffen Erwerbung die Rede sei, muffe zunächst der Inhalt feftgeftellt werden. Und ferner, wenn man das bürgerliche Gewerbe zur Erwerbung zwinge, so sei zu fragen, was ist städtisches bürgerliches Gewerbe.

In dem Schreiben an Schroetter vom 28. August, worin sich Frey über diese drei Gutachten äußert, ist nur das eine bemerkenswert, daß er zustimmt, eine Erklärung über die Rechte und Pflichten des Bürgers sei an die Spitze des Gefetzes zu stellen. Er macht auch sofort Borschläge über den Inhalt des Bürgerrechts. "Wenn Erweckung und Veredlung des Bürgersinns erreicht werden foll, fagt er, dann muß das Bürgerrecht als ein Inbegriff von Befugnissen erscheinen, deren Erlangung bei allen Lasten doch wünschenswert sein muß." Unter diesen Befugnissen versteht er die Rechte, städtische Gewerbe zu betreiben und ftädtische Grundstücke zu besitzen, ferner das Stimmrecht bei der Wahl der Repräsentanten, endlich die Teilnahme als Repräsentant und im Bürgeramt an der "Staatsregierung", wie er sich ausdrückt. Die Stadt wird bei dieser Bezeichnung als ein Teil des Staatswesens angesehen. Einem Zwange, der Bürgerschaft anzugehören, sollen also nur diejenigen unterliegen, die Grundstücke besitzen und die städtisches Gewerbe betreiben wollen. Was städtisches Gewerbe sei, darüber äußert er sich nicht. Denmach entband er, namentlich in den größeren Städten, einen Teil gerade der vornehmeren Einwohnerschaft von der Pflicht, Bürger zu werden. Seine Erwartung, daß fie sich wegen der übrigen Rechte in die Bürgerschaft einreihen lassen würden, ist später nicht in Erfüllung gegangen.

Am 30. August erhielt Wilckens dann einer von ihm herrührenden Randbemerkung zufolge Freys Schreiben vom 29. August, worin dieser die Anfrage des Ministers vom 3. August beantwortete, inwiefern den Bürgern die Teilnahme an den Polizeigeschäften zu gestatten sei. Frey betont darin nochmals, daß die Polizei nur durch Übertragung im Namen des Landesherrn ausgeübt werden könne, ihre Zwecke ließen sich überhaupt nur durch eine gewisse Einheit über alle Städte erreichen. Die Repräsentanten der Bürgerschaft dürften niemals an der Polizei-Aufsicht teilnehmen, nur an der Abministration, wie ihnen überhaupt in der Stadtregierung nicht die Gesetzgebung und die Auflagen, sondern nur die Kontrolle zukäme. Er beschränkt die Funktionen der Repräsentanten überhaupt folgendermaßen: 1. Über alle Gegenstände des Gemeinwohls nach Antrag des Magistrats zu beratschlagen und Beschlüffe zu faffen. 2. Bewilligung neuer Beiträge oder Dispositionen über das Bürgervermögen, wo die Gesetze die Zustimmung der Bürgerschaft vorgeschrieben haben. 3. Kontrolle der Verwaltung durch Dechargierung der Rechnungen. 4. Wahl der Magistrate und Deputationen. Wie die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten überhaupt, so gebührt auch diejenige zur Erreichung polizeilicher Zwecke allein dem Magistrat. Es bleibt ihm überlaffen. Bürger dabei zuzuziehen. — Fren verfucht dann auch eine Scheide zwischen Magistratur und Polizei zu ziehen, wenn der Magistrat nicht die Polizeigewalt befäße. Dem Magistrat gehören in diesem Falle alle Anstalten, die eine besondere Administration erfordern, Armenwesen, Schulen, Nachtwach:, Keuerlösch:, Bau-, Brunnen-, Pflaster-, Beleuchtungs-, Reinigungswefen, Gefängnisse, Arbeitshaus, Charité usw. Die Polizei hat nur die Aufficht und, wenn es nötig sein sollte, den Zwang auszuüben. Das Militär muß sich vollständig von aller Beteiligung fernhalten. Die Bürgerschaft also nicht die Einwohnerschaft — trägt die Kosten, auch der Polizeibeamten. — Demnach rechnete also Frey, abweichend von den üblichen Anschauungen, eine Reibe städtischer öffentlicher Beranstaltungen nicht mehr zu den polizeilichen. Rur die Oberaufsicht darüber will er bei der Polizei belassen. Bon denselben Grundsätzen ging dann auch die Städteordnung aus.

Bergleicht man die Befugnisse, die Frey hier den Repräsentanten zuserkennt, mit denen seiner ersten Denkschrift, so ist er kaum darüber hinaussgegangen. Er fügt zwar die Bewilligung neuer Beiträge und die Dispositionen über das Bürgervermögen hinzu, aber mit dem sehr unbestimmten, einschränkenden Zusat: wo die Gesetze die Zustimmung der Bürgerschaft vorgeschrieben haben. Außerdem bleibt es zweiselhaft, ob er unter dem Bürgervermögen die Kämmerei mit begreift, was nicht wahrscheinlich ist. Die Geschäfte einer königlichen Polizei dem Magistrat gegenüber sind so flüchtig angedeutet, daß sich der Wirtungskreis einer solchen Behörde nicht danach bezeichnen läßt. Über die Staatsaufsicht fehlen, wie in der ersten Denkschrift, alle Bestimmungen.

Diesem Antwortschreiben vom 29. August hatte Frey außerdem noch einen Aufsatz beigefügt "von der Geschäftsorganisation", der für Wilcens entschieden wichtiger war als das Schreiben selbst. Der Inhalt bildete einen Plan für die Organisation in der Stadt Königsberg mit dem Hinweis, daß sich

vieles daraus wohl auch auf andere Städte würde anwenden laffen1). Der Magistrat sollte nach diesem Plan die von der Bürgerschaft gewählte, von der Staatsbehörde eingesetzte Obrigkeit der Stadt, die Geschäftsführung in ihm konzentriert, alle Bürgerämter und Deputationen von ihm abhängig sein. Die Berwaltung zerfällt in zwei Hauptteile, das Armenwesen und das Kämmereiwesen mit der übrigen Stadtwirtschaft. Das Armenwesen steckte nach Freys Anficht noch in der Kindheit. Er rechnet dazu Armenversorgung und Beschäftigung, Krankenpflege, Erziehung und Unterricht. Es soll unter einem Direktorium stehen, das aus dem Stadtpräfidenten, zwei gelehrten und einigen anderen Mitgliedern des Magiftrats gebildet wird. Daneben sind Kommissionen für die Hospitäler, Stiftungen usw. nötig. Möglichst viel freiwillige Hilfs= kräfte sind dabei erforderlich. Gin besonderer Plan zur Berwaltung ist unter Zustimmung des Ortspolizeidirektoriums zu entwerfen. Nach diesen Grundzügen sind die Bestimmungen über das Armenwesen in Wilcens Entwurf und hiernach die in der Städteordnung im wesentlichen ausgeführt, mit den Zusätzen, die für kleine und mittlere Städte erforderlich waren. (St. D. § 179c.)

Bei dem Kämmereiwesen und der übrigen Stadtwirtschaft trennte Frey, was zur Geschäftsführung des Magistrats allein gehört und was sich zur Verwaltung in Deputationen eignet. Den Deputationen sind zu überweisen und demnach solche zu bilden für 1. die kirchlichen Angelegenheiten, 2. die Schulsachen, 3. die Feuersozietät, 4. das Nachtwachtwesen, 5. das Serviswesen, 6. das Adjustieramt, 7. die Bau-, Brunnen- und Pflastersachen, 8. die Straßenbeleuchtung, 9. den Stadthof, 10. die Gefängnisse, 11. die Sanitäts= anstalten, 12. die Kuratel der Kämmereikasse, 13. das Schützenpatronat. Über die Zusammensetzung der Deputationen werden Vorschläge gemacht. Wilchens Entwurf läßt Nr. 9. und 13 fortfallen, 6, 8 und 10 werden vereinigt (St. D. § 179c). Die übrigen Deputationen behält er bei, aber zum Teil in sehr veränderter Zusammensetzung. Unverändert erscheint nur Nr. 1, die kirchlichen Angelegenheiten betreffend. Wilckens Fassung fand dann unverändert Aufnahme in die Städteordnung. Unter den Gegenständen, die Frey der Beschäftsführung des Magistrats allein unterordnete, befand sich eine Anzahl, die der Stadt Königsberg eigentümlich waren. Wilckens nahm in seinen Entwurf diejenigen auf, die im § 178 der Städteordnung stehen. Die gewerb= lichen Konzessionen (§ 178d) wollte Frey ohne Unterschied dem Magistrat überlassen mit libergehung der Polizei, Wilcens nur, wenn dem Magistrat die Polizei übertragen sei. Für die Aufsicht über die Geschäftsführung sämtlicher Deputationen und Kommissionen verpflichtete Wilckens den Magistrat durch eine besondere Bestimmung, § 178f der St. D.

Fren hatte also der Anfrage des Ministers vom 3. August durch sein Schreiben vom 29. August und durch den Organisationsplan genügt, er hatte namhaft gemacht, was an polizeilichen und nichtpolizeilichen Angelegenheiten für die Deputationen geeignet sei, auch den Geschäftskreis des Magistrats umsschrieben. Bieles davon erwies sich, wie oben gezeigt wurde, für den Entwurf

¹⁾ Aften des Geheimen Staatsarchivs R. 77, 479. Vol. I. S. 121 ff.

der Städteordnung als sehr brauchbar. Aber andererseits blieben viele Vorschriften über die Zusammensetzung der Deputationen, grundsätzliche Bestimmungen über ihr Verhältnis zum Magistrat und zu der Repräsentantenversammlung, über ihre Verantwortlichseit noch der Festsetzung durch Wilcens überlassen. Sie sinden sich in den §§ 174 bis 177, 180, 181, 183, 185 der Städteordnung. Ebenso war von Frey nicht unterschieden, wo die Polizeisbehörde, sobald sie gesondert neben dem Magistrat bestand, mitzuwirken hatte. Dies wurde dann wenigstens teilweise im § 179 bestimmt.

Der Organisationsplan von Frey war das letzte Material, was Wilcens zu dem ihm übertragenen Entwurf zuging. Zwar hatte der Justizrat Brand noch am 31. August seine Beiträge für die Aufstellung einer neuen Stadtverfassung (S. 59) an Schroetter eingesendet, doch gelangten sie zu spät in die Hände Wilckens, denn schon am 9. September konnte Schroetter dessen fertigen Entwurf Stein vorlegen. Der Entwurf war von Wilckens und Friese am 6., von Morgenbesser am 8. gezeichnet worden. Brands Arbeit hätte ihrem Inhalt nach auch nichts mehr zur Verbesserung beitragen können. In dem Schreiben, mit dem Schroetter den Entwurf unter dem Titel "für Oft, Westpreußen und Litthauen entworfene Konstitution nehst einer Instruktion für die Repräsentanten der Bürgerschaft" Stein überreichte, unterließ er nicht, den Unterschied des Entwurfes mit den Frenschen Borarbeiten hervorzuheben. "Die Konstitution sei auf das ganze Kommunalverhältnis ausgedehnt, sie wolle nicht bloß die Repräsentation und Magistraturen zweckmäßig gründen, sondern auch die Verhältnisse der Sinwohner zum Ganzen und zu den städtischen Behörden sowohl gegen einander, als gegen den Staat angemessen regulieren."

Bevor wir weiter auf den von Wildens verfaßten Entwurf eingehen, hier einige Bemerkungen über die Person des Verfassers, da er doch ein großes Verdienst darum hat, daß die Städteordnung in der Form, wie sie Gefetz wurde, zustande kam. Schon fagt in seiner Selbstbiographie an der Stelle, wo er von den Arbeiten zur Städteordnung spricht1): "Bald darauf2) zog Alles nach Königsberg, und hier, wo der geistreiche Stein geistreiche Menschen suchte und fand, sollte nun das große Staatsstelett ausgearbeitet werden, dessen einzelne Teile nach und nach ins Leben treten sollten. Das erste, was mit Eifer verfolgt wurde, war die Städteordnung, um durch diese felbständige Kommunen und dadurch selbständige Menschen zu bilden. Jeder, der im Konseil war, sowie jeder geistreiche Mann, der davon Kenntnis erhielt, wenn er auch nicht im Konfeil war, trug sein Scherflein dazu bei. Für Stein war es genug, daß die Franzosen damals keine selbständigen Munizipalitäten hatten, um das Oppositum davon, die Städteordnung, eifrigst zu fördern. Die Redaktion der Städteordnung bekam ein Mann, dem zwar ber Sinn derselben erst gegeben werden mußte, der aber warm die Sache aufnahm und mit einer seltenen Pflichtmäßigkeit und mit einem seltenen Eifer

¹⁾ Aus den Papieren des Ministers Theodor von Schön. Halle 1875. S. 48.

²⁾ Ende Januar 1808.

das Gesetz aufstellte." Diese Auslassungen Schöns sind nicht eben wohlwollend für das Gesetz und die Mitarbeiter und zeugen von Voreingenommenheit, find aber jedenfalls nicht vollständig aus der Luft gegriffen. In der Organisation der öffentlichen Berwaltung, der Ausarbeitung "des großen Staats= steletts", trat allerdings die Städteordnung in den Bordergrund, da die Plane über die Einrichtung der obersten Staats- und der Provinzialbehörden wegen der unsicheren Zukunft des Staates ruhten. Und daß nicht allein Mitglieder des Konseils, d. h. wohl der Zmmediat-Kommission, der damaligen obersten Staatsbehörde, sondern auch andere außerhalb stehende Personen ihre Ratschläge für die Neuordnung des Städtewesens exteilten, hat man schon aus dem Lauf unserer Darstellung ersehen können. Es hatte demnach auch bei aller Abertreibung vielleicht seinen Grund, wenn Schön sag, dem Manne, der die Redaktion bekam, mußte der Sinn für die Städteordnung erst gegeben werden. Es ist aber schwer erkennbar, wohin der Borwurf zielt, ob dem Manne das Städtewesen überhaupt fremd gewesen sei, oder ob ihm der Sinn für die freiheitliche Gestaltung der Kommunen, namentlich in der Ausdehnung, wie Schön sie sich dachte, gefehlt hätte. Wilcens, denn nur er konnte gemeint sein, hatte bei der Magdeburger Kammer als Referendar und seit 1795 als Affessor gearbeitet. Er scheint dann durch Vermittelung seines Bruders, eines geheimen Ober-Finanzrats in der General-Finanzkontrolle, an Schroetter in Berlin empfohlen zu sein und wurde 1802 in die "Pepiniere"1) des General= Direktoriums berufen. Er war dort zunächst in Schroetters Departement, dem oftpreußischen, mit dem Charafter als Kriegs= und Domänenrat beschäftigt, er= hielt aber noch im Fahre 1802 eine Anstellung in demselben Departement und 1803 die Ernennung zum geheimen Rat mit dem Rechte zu Vorträgen im General-Direktorium. 1804 wurde er zugleich im Nebenamt zweiter Rat des Stempel-Departements. Nach dem Eintritt der französischen Herrschaft ging er mit Schroetter nach Oftpreußen, wo er in dessen Departement bei der Sektion für Domänen und Forsten arbeitete; der Entwurf der Städtes ordnung war ein besonderer Auftrag. Im Juni 1809 wurde er zum Staats= rat in der Sektion für Domänen und Forsten ernannt und ging mit nach Berlin, als die Landesregierung dorthin zurückfehrte. 1821 rückte er in die Stellung eines Direktors der Generalverwaltung für Domänen und Forsten mit dem Titel wirklicher geheimer Ober-Finanzrat, 1826 trat er in den Ruhestand. Aus seiner Laufbahn geht hervor, daß er eine Reihe von Jahren, und zwar bis 1802 bei der Magdeburger Kammer tätig gewesen war, also wohl praktische Erfahrung im Städtewesen besitzen konnte.

Wilckens Entwurf ift fast ganz so, wie er niedergeschrieben wurde, als Städteordnung Gesetz geworden. Bon den an maßgebender Stelle beliebten Anderungen betrafen nur wenige wesentliche Bestimmungen. In der Beshandlung der Materie war Wilckens an das Allgemeine Landrecht als das bestehende Gesetz gebunden und an Freys Denkschriften, die ihm die Bers

¹⁾ Gine Einrichtung, um die nen eintretenden Mitarbeiter des General-Direktoriums in die Geschäfte der einzelnen Abteilungen einzuführen.

fügung des Ministers als Richtschnur vorgeschrieben hatte. Bon den 178 Paragraphen des Landrechts im 8. Titel des 2. Teils, die vom Bürgerstande und den Stadtgemeinden handeln, fanden etwa 25 in dem Entwurf Berückssichtigung. Er wollte an den hergebrachten Begriffen der Stadt, des Bürgers, des Bürgerechts mit seinen Befugnissen und Pflichten, des Nichtbürgers festhalten. Aber der Inhalt der Paragraphen kehrte nur dem Sinne nach wieder, zur wörtlichen Aufnahme gelangten nur die §§ 29, 35, 42, 54, 86, 87. Die §§ 86 und 87 strich die Generalkonferenz, die übrigen sindet man unter § 191, 30, 37, 39 der Städteordnung. Manche Materien des Landrechts, wie die von der Bannmeile, den Märkten, den Eximierten, den Bürgerhäusern, den Mediatstädten sielen so gut wie ganz fort. Aus den Paragraphen, die den Magistrat und die Kämmerei behandeln, wurden manche Grundsätze beisbehalten und nur in anderer Form und in anderem Zusammenhange außsgesprochen. Die wichtigen Bestimmungen über das Bürgervermögen sinden sich in dem § 53 der Städteordnung zusammengezogen.

Bedeutend mehr als aus dem Landrecht konnte aus Freys Vorschlägen in den Entwurf übergehen, wurauf schon weiter oben (S. 81) hingewiesen Wir finden Freys Vorschläge wieder in den Bestimmungen der Städteordnung über das Bürgerrecht bei den Paragraphen 15, 16, 18, 19, 23. Doch bestand ein wesentlicher Zusatz Wilcens darin, daß der landrechtliche Brundfat, der keinem Unbescholtenen das Bürgerrecht versagte, wieder zur Geltung kam (§ 17). Wilckens bringt dann in einer Reihe von Paragraphen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Bürgers, die Frey überging und bei der knappen Fassung seiner Arbeit auch wohl übergehen mußte. Es folgt der Titel von den Schutverwandten, der bei Fren ganz fehlt. Auch der nächste Titel von der Stadtgemeinde mit 24 Baragraphen ist bei Wildens vollständig neu eingefügt. Dagegen weift der Abschnitt von der Wahl und dem Wechsel der Repräsentanten eine Reihe von Bestimmungen auf, die zum Teil wörtlich aus Frens Vorschlägen entnommen sind. Die Grundsäte bei der Wahl der Repräsentanten waren ja auch eigentlich der Kernpunkt in Freys erster Denkschrift. Die §§ 69—73, 79, 83, 84, 86, 88, 90, 93, 94, 95 der Städteordnung sind auf die Denkschrift zurückzuführen. Wilcens hatte die Erlangung des Bürgerrechts nicht versagen wollen, schränkt nun aber das Stimmrecht ein (§ 83 der St. D.) und fügt den sehr einschneidenden Zusatz hinzu, daß zwei Drittel der Repräsentanten Hauseigentümer sein müssen (§ 85). Auch bei diesem Abschnitt und bei dem folgenden, der von den Rechten der Repräsentanten handelt, sind die Vorschriften durch Wilckens erst systematisch zu einem Gesetze ausgestaltet, Frey gibt 40, Wildens 71 Baragraphen. Bei den Rechten der Repräsentanten sind besonders die §§ 110, 114, 117, 119, 121, 122, 131, 139 auf Frey zurückzuführen. Aber das wichtigste Recht, die Bewilligung der Geldmittel, das Etatsrecht, ift erst durch Wilcens in das Gesetz gebracht (§ 109 der St. D.). Der Titel 8 "Von den Magistraturen" befolgt im allgemeinen den Grundsatz Frens, daß die Magistrate aus besoldeten und unbesoldeten Mitgliedern bestehen sollen, auch die Größe der Städte Unterschiede bedingen. Selbstverständlich mußte Wilcens bei Festsetzung der perfönlichen Verhältnisse

mehr in das Einzelne gehen, nur die §§ 142, 143, 144, 148, 155 der St. D. stammen aus Freys Entwurf. Wefentlich weicht Wilcens von ihm ab, indem er sämtliche Mitglieder des Magistrats durch die Repräsentanten wählen läßt, nur mit Ausnahme des Oberbürgermeisters (§ 152, 153). Über das Polizei= wefen sagt Wilcens im Titel "von der Geschäftsorganisation und dem Berhältnis der Behörden gegeneinander", daß sich einheitliche Borschriften für die Städte im Rahmen dieses Gesetzes nicht geben ließen, zumal der Staat die Polizei dem Magistrate oder einer besonderen Behörde übertragen könne. Man findet deshalb in der Städteordnung nichts über den Umfang der Geschäfte der Ortspolizei, bei ihrer Begriffsbestimmung heißt es nur, daß sie "für die Sicherheit und das Wohl der Einwohner hauptfächlich tätig sei", die Kosten in jedem Falle die Stadtgemeinde zu tragen habe. Uber die gegenseitigen Befugnisse von Magistrat und Repräsentanten macht Wildens genauere Angaben. Danach ist der Magistrat zwar Obrigkeit und die Frey vermissen läßt. ausführende Behörde, aber er darf eine Reihe von Angelegenheiten, die mi "Administration" verbunden sind, nur durch Deputationen besorgen lassen. Die Repräsentanten dürfen sogar die Geschäftsführung der Deputationen überwachen (§ 183 der St. D.). Auch besitzen die Repräsentanten die Initia= tive zu neuen Einrichtungen ebenso wie der Magistrat. Andererseits wird die Stellung des Magistrats dadurch befestigt, daß Deputationen ohne Magistrats= mitglieder nicht möglich find, daß ein solches Mitglied ftets den Borsitz hat, der ganze Magistrat für die Geschäftsführung der Deputation haftet und keine ihren Etat ohne seine Genehmigung überschreiten darf. Die Geschäfte, die dem Magistrate und die den Deputationen zufallen sollen, hat Wilcens nach dem Muster von Fren aufgenommen (§ 178 und 179 der St. D.), für den Magistrat aber die Bokationen der Geiftlichen und die Innungssachen hinzugefügt. Man vermißt bei beiden Verfassern eine direkte Bestimmung über die Kämmereiverwaltung durch den Magistrat. Bei den Geschäften der Deputationen trug Wilcens dem Umstande Rechnung, daß die Verschiedenheit der Städte und ihrer Einrichtungen genaue Borschriften ausschließen, Deputationen also nach Bedarf zu errichten seien. Polizeiliche Mitwirkung verlangt er direkt nur beim Armenwesen, bei den Sicherungsanstalten, dem Sanitätswesen.

Die Rechte der Repräsentanten oder Stadtverordneten erweiterte Wilcensüber Freys Forderungen, die Kontrolle betreffend, hinaus noch dahin, daß feine neuen Gehälter ohne ihre Einwilligung zugestanden werden dürften (§ 183c der St. D.), er schrieb außerdem ihre Befugnisse bei der Feststellung des städtischen Etats genau vor (§ 184) und gab ihnen das Recht, Pflichts widrigkeiten des Magistrats bei der Provinzialbehörde anzuzeigen. — Im letzten Titel behandelte Wilcens aussührlich die Amtsdauer der öffentlichen Amter und die Verpflichtung der Bürger zu deren Annahme, worüber Frey wenig in seinem Entwurf gebracht hatte. Die Amtsdauer der unbesoldeten Besanten setzt Wilcens auf 6 Jahre fest, Frey nur auf drei. Alls Strafe für die Weigerung der Übernahme von Amtern wird Verlust des Stimmrechts und der Teilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, sowie stärkere Herans

ziehung zu den Lasten nach Gutachten der Repräsentanten bestimmt. Freh bestraft nur die Weigerung, das Amt der Repräsentanten zu übernehmen, und zwar mit Verlust des Bürgerrechts. Den Schluß des Ganzen bildet bei Wilcens die Instruktion für die Geschäftsführung der Repräsentanten, die ebenso in die Städteordnung übergegangen ist.

Mit der Herstellung des Entwurfs war allein das Provinzialdepartement unter Schroetter beauftragt gewesen, weil die Berfassung nur für die Städte der Provinz gelten sollte. Ihr weiteres Schicksal hing nunmehr von anderen Behörden ab. Stein hatte den Entwurf am 18. September von Schroetter erhalten, er legte das Werk natürlich der Behörde vor, die für den preußischen Staat jetzt als Zentralstelle der Zivilverwaltung galt, dem Generals departement (S. 65).

Wir müssen aber, bevor wir das Werk dort weiter verfolgen, zunächst darauf zurückkommen, daß Stein diese Behörde, als sie noch Immediatkommission hieß, durch eine Berfügung vom 17. Juli schon mit derselben Angelegenheit beschäftigt und ihr den Königsberger Antrag sowie die ersten Denkschriften Freys, nämlich die über die Organisierung der Munizipalverfaffung und über das Verhältnis der Polizei zur Stadtkommune, zugesandt hatte. Sie follte darüber Gutachten erstatten, aber ohne Vorschläge daran zu knüpfen. Der Organisationsplan Freys (S. 71) sowie die sonstigen Materialien hatten sich nicht dabei befunden. Es war Stein offenbar nur darauf angekommen, allgemeine Grundsätze im Generaldepartement erörtern zu lassen. Mehr konnte er von dort auch nicht erwarten. Die Räte, die hier Frehs Denkschriften begutachten sollten, waren Klewitz, Altenstein, Stägemann und Schön. Alewitz war als Affessor in die Magdeburger Kammer gekommen, hatte ihr nur ganz kurze Zeit als Domänenrat und dann dem Generaldirektorium als vortragender Rat in der südpreußischen Abteilung angehört. Altenstein kam bei dem Anfalle Ansbachs an Breußen 1791 in preußischen Dienst und blieb bei der gesonderten Landesverwaltung der Kürstentümer, bis er 1799, 29 Kahr alt, eine Stelle im Generaldirektorium erhielt. Stägemann hatte eine rein juristische Laufbahn hinter sich, er war Kriminalrat bei dem ostpreußischen Ariminalkollegium und zugleich Syndikus bei dem ostpreußischen Areditinstitut gewesen, bis er 1806 an die königliche Bank in Berlin versetzt wurde. Schön endlich hatte 1796, im Alter von 23 Jahren, das Examen als Affeffor gemacht, war beinahe 4 Jahre beurlaubt auf Reisen, zuletzt in England gewesen und nach einem einjährigen Dienst bei der neuerrichteten Kammer in Bialystock 1800 in das Generaldirektorium berufen worden. Bei keinem von den vieren konnte man seiner Beamtenlaufbahn nach gründliche praktische Erfahrung in den Einzelheiten unserer städtischen Verwaltung voraussetzen, am allerwenigsten bei Schön. Der Antrag der Königsberger Kaufmannschaft fand bei ihnen wenig Beachtung und zu Freys Denkschriften gaben eigentlich nur Altenstein und Stägemann Gutachten ab, die beiden anderen begnügten sich mit Randbemerkungen zu dem, was jene beiden geschrieben hatten. Altenstein pflichtete den Anmerkungen Steins zu der ersten Denkschrift (S. 74) bei, mehr aus Rücksicht auf seinen Borgesetzten, als wegen des Inhalts der Denkschrift selbst. Denn bei aller Zustimmung zu Steins Absichten stand es doch bei ihm fest, daß man sich von der geplanten Neuerung wenig Erfolg versprechen dürfe. Der ganze Zeitgeist sei jetzt einer Verbesserung hinderlich. Stägemann erklärte sich mit Freys Vorschlägen im ganzen einverstanden, vermißte aber vor allem als wesentliches Stück einer neuen Organisation Bestimmungen über das Vershältnis zu den Staatsbehörden. Einzelne Vorschläge, die er machte, zeigen ebenso wie die wenigen Zusätze von Klewitz und Schön nur geringe Vertrautheit mit städtischer Verwaltung und wenig Kenntnis von der Vildungsstuse des Bürgertums jener Zeit.

Die Gutachten erhielt Stein in wenigen Tagen. Sie machen den Eindruck, als ob sie geschrieben seien, ut aliquid factum esse videatur. Wildens Entwurf kamen sie nicht in Betracht, da Stein sie dem Provinzial= departement gar nicht zugehen ließ. Die zweite Denkschrift Freys von der Polizei besprach Altenstein auch wieder am ausführlichsten, Klewitz und Schön nur in Randbemerkungen. Zu einer Außerung war diesmal noch Sack hinzugezogen, der sich zur Zeit vorübergehend in Königsberg aufhielt. Da die Denkschrift selbst nur allgemeine Leitfätze aufstellte, so behandelten die Gutachten auch nur das Wesen der Polizei, ihr theoretisches Verhältnis zur Munizipalität und zur Justiz. Alle waren darin einig, daß die Polizei ein Zweig der höchsten Gewalt sei und nur bedingungsweise der Magistratur und nur ihr allein übertragen werden könnte, die Städte aber die Kosten tragen müßten. Die Außerungen sind nur insofern von Interesse, als sich daraus die Ansichten der Verfasser, als hoher Staatsbeamten, über die Polizei beurteilen laffen, für Wilcens Arbeit waren fie ohne Nuten, denn fie trugen das Datum vom 6. bis 11. September. Wilckens hatte seinen Entwurf schon am 6. gezeichnet.

Mit diesem Entwurf sollte sich das Generaldepartement nunmehr beschäftigen. Stein selbst hatte, bevor er ihn dort vorlegte, einige Bemerkungen ohne Datum hinzugefügt. In dem Entwurf waren einige wichtige von den Bedenken, die er zu Frens Denkschrift seiner Zeit gemacht hatte (S. 74), nicht berücksichtigt worden. So seine Forderung der Zwangsausdehnung des Bürgerrechts auf alle, die in der Stadt ihren Wohnsitz haben; die Einschränkung der Zahl der Juristen unter den Repräsentanten, womöglich die Ausschließung der Abvokaten; die gänzliche Bermeidung von Besoldungen im städtischen Dienst. Auf diese Dinge kam er jetzt nicht wieder zurück, er hatte aber anderes einzuwenden. Er vermiste in der Einleitung die Erwähnung des Hauptgrundes für die Einführung einer neuen Städteverfassung, nämlich, "daß die Teilnahme an der Verwaltung des Gemeindewesens Gemeinsinn errege und erhalte". Auch mißfielen ihm die Fremdwörter, Distrikt wollte er in Bezirk, Repräsentant in Stadtverordneter, Kommunalsache in Gemeindesache geandert haben und die Nummern der Paragraphen sollten durch das Ganze durch= laufen. Die geheime Abstimmung bei der Wahl der Repräsentanten war nicht in seinem Sinne. Bei den Bestimmungen über die Polizei munschte er beffer zum Ausdruck gebracht zu sehen, daß sie der Magistrat nur ex jure delegato von seiten des Staats ausübe. Neuerungen in städtischen Einrichtungen, auch

wenn sie nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vorschriften wären (§§ 171 und 172 der St. D.), sollten der Bestätigung der Provinzialbehörden bedürfen.

Die Bearbeitung der Vorlage für das Plenum des Generaldepartements erhielt Altenstein, daneben wurde Schön zu einem Gutachten aufgefordert. Schön erstattete es am 1. Oktober. Er fand den Entwurf, dem er im allgemeinen zustimmte, nicht einfach genug, ein Borwurf, der wohl nicht zutraf, denn für die vollständige Umgestaltung der Stadtverfassung war der Umfang des Gesetzes nicht zu groß. Ferner wünschte er, daß der Entwurf zunächst dem Landrecht hätte folgen und bei jedem von dessen Paragraphen die Abweichungen oder Zufätze angeben follen. Aber man hatte aus dem Landrecht doch nur eine geringe Zahl von Baragraphen und sonst nur zerstreute Beftimmungen aufgenommen, außerdem war dort die Materie vollständig anders Im übrigen machte Schön nur wenig Abanderungsvorschläge. Altenstein, dem außer Schöns Gutachten auch die Bemerkungen Steins vorlagen, was bei Schön nicht der Fall gewesen zu sein scheint, erklärte sich ebenfalls mit Wilcens Arbeit einverstanden, es sei mit Rücksicht auf die Schwierigs keit der Arbeit sehr viel geleistet worden. Er hielt sich meist an die Stellen, zu denen bereits Bemerkungen von Stein und Schön vorlagen. Schöns Ansichten widersprach er in einem wesentlichen Punkte, insofern er die Anftellung von Magistratsmitgliedern auf Lebenszeit aufrechterhalten wollte, die Schön verwarf. Gegen Stein befand er fich nur darin in ernstem Gegensatz. daß er an der geheimen Abstimmung festhielt. Neue Forderungen von ihm waren, daß er die ersten Paragraphen des Entwurfes, die über den Begriff der Stadt handelten und aus dem Landrecht herstammten, streichen wollte, ferner daß er für die Rechte der Mediatherren eintrat. Denn der Entwurf nahm ihnen alle Befugnisse, die mit dem öffentlichen Rechte zusammenbingen. also auch die Polizeibefugnisse.

Altenstein hatte seinen Bericht für das Plenum des Generaldevartements am 3. Oktober vollendet. Die Sitzung muß noch an demfelben Tage ftatt= gefunden haben, denn die Beschlüsse finden wir schon vollständig von Altenstein ausgearbeitet mit dem Datum des 4. Oktober. Wen Stein an der Sitzung teilnehmen ließ, wiffen wir nicht, es liegt nur das Ergebnis der Berhandlung in Aufzeichnungen von Altensteins Hand vor. Danach hatte das Generaldepartement verlangt, daß für den Bericht an die Generalkonferenz vorerst noch eine Darstellung der bisherigen Städteverfassung mit den Grundzügen ihrer Entwicklung vorangeschickt würde. Im übrigen ließ man Wilckens Entwurf in seiner äußeren Form fast ganz bestehen. In der Einleitung sollte noch Steins Wunsch zum Ausdruck kommen, daß die Teilnahme der Bürgerschaft am Gemeinwesen den Gemeinfinn erregen solle. Die drei ersten Baragraphen mit dem Begriff der Stadt, die dem Landrecht entlehnt sind. sollten fortfallen, die fremosprachlichen Bezeichnungen, wie Repräsentanten usw., ollten durch die heut gebräuchlich en, Stadtverordnete, Stellvertreter usw. ersett werden. Bei dem Inhalt handelte es sich, wenn man Altensteins Bericht über die Berhandlungen folgt, nur um wenige Anderungen, die die Grundlagen berührten. Die Bestimmungen über das Bürgerrecht, die Schutzverwandten, die Bahl der Stadtverordneten ließ man, wie fie waren, auch die geheime Abstimmung gegen Steins Wunsch. Ebenso unverändert blieben der Wirkungsfreis der Stadtverordneten, ihr Berhältnis zum Magiftrat, die Einrichtung der Deputationen, die Geschäftsverteilung und die Stellung ber Auffichtsbehörde. Dies alles bringt denn auch die Städteordnung in der Faffung von Wilchens Entwurf. Das Recht der Stadtverordneten, die Mittel für den Stadthaushalt zu bewilligen, war nach Schöns Ansicht nicht klar genug ausgesprochen. Hierzu wünschte das Plenum eine deutlichere Erklärung. Bei den Verhältnissen der Magistratspersonen stellte man einige abweichende Grundfätze von Wichtigkeit auf. Schöns Vorschlag, die besoldeten Mitglieder nicht auf Lebenszeit, sondern nur auf 12 Jahre anzustellen, drang durch, dazu der von Stein herrührende, ein Alter von 25 Jahren als genügend anzunehmen. Der Auffichtsbehörde gestand man die Befugnis, bei Teftsetzung der Gehälter mitzuwirken, nicht zu. Dem Magistrate nahm man die Ausübung des Kirchenpatronats, wie denn überhaupt die kirchenrechtlichen Anschauungen bei allen Beteiligten etwas eigentümlich waren. Die Konzessionen in Gewerbesachen sollten dem Magistrat nur überlassen werden, wenn ihm die Polizei vom Staate übertragen sei, man ftrich auch seine Aufsicht über die Innungen.

In Bezug auf die Polizei hieß es bei Wilckens: "Wo für die Polizei feine besondere Behörde ist, gehört ihre Berwaltung dem Magistrat als Obrig= keit. Derselbe muß sie nach den Borschriften besorgen. Er bleibt hierin der Aufsichtsbehörde unterworfen." Hierbei schienen Stein die Rechte des Staats nicht genügend gewahrt, insofern dadurch ein für allemal schon festgesetzt sei, wer die Polizei auszuüben habe. Er wollte zum Ausdruck gebracht sehen, daß die höchste Gewalt sich vorbehalte, wer die Polizei ausüben solle, und wenn es vom Magistrat geschehe, so nur ex jure delegato. Das Plenum beschloß, daß eine Fassung in diesem Sinne zu entwerfen sei. — Die Aufsicht der Landesbehörde über die Bermögensverwaltung sollte nach dem Entwurf insoweit fortbestehen, als ihre Genehmigung bei der Beräußerung. Berpachtung usw. von städtischen Grundstücken oder nutbaren Rechten einzuholen sei. Diese sehr einschneidende Borsichtsmaßregel lehnte man ab. Besonders Schön hielt sie für überflüssig. — Das Generaldepartement endete seine Beratungen mit dem Beschluß, daß der Geltungsbereich des neuen Gesetzes über die Provinz hinaus auf den ganzen Staat auszudehnen sei. Der beste Beweis für die forgfältige Fassung des Wildensschen Entwurfs.

Die Beschlüsse des Generaldepartements, von Altenstein zusammengestellt, gingen an das Provinzialdepartement als den Urheber des Entwurfs zurück. Das Generaldepartement hatte nur Kritik geübt, es war Sache der Provinzialbehörde, den Text nach den Erwägungen des Konklusums zu vervollstänzdigen oder Gegenvorstellungen zu machen. Das Provinzialdepartement gab seine Gegenerklärungen am 12. Oktober ab, der Verfasser des Schriftstücks war Wilchens. Es schickte die verlangte Entwicklung der bisherigen Städtezverfassung in ihren Grundzügen gewissermaßen als Motive voran und stimmte den sonst im Generaldepartement gewünschten Abänderungen mit wenigen Ausnahmen zu. Demgemäß hatte Wilchens die Ginleitung nach Steins

Wunsch entworfen, und sie lautete nun so, wie sie in die Städteordnung aufsenommen ist. Gegen den Fortfall der Paragraphen aus dem Landrecht über den Begriff der Stadt hatte man nichts einzuwenden und die Einführung der deutschen Bezeichnungen fand man zweckmäßig. Gbenso strich das Provinzialsdepartement, daß die Landesbehörde bei der Festsetzung der Gehälter von Magistratsmitgliedern gehört würde. Es stimmte der Entziehung des Kirchenspatronats aus den Händen des Magistrats ohne weiteres zu, ließ auch dessen Aufsicht über die Innungen fallen und gestand das Recht der gewerblichen Konzessionierung nicht dem Magistrat als solchem, sondern der Polizei zu. Die Herrschaften in den Mediatstädten sollten durch die Fassung des § 8 der Städteordnung gewisse Rechte, besonders die Polizeigewalt behalten.

Unausgeglichen blieben nur wenige Punkte. Dem allgemeinen Landrecht zu folgen unter Angabe dessen, was durch das neue Gesetz abgeändert oder aufgehoben würde, wie das Generalbepartement auf Schöns Antrag verlangt hatte, lehnte das Brovinzialdepartement wegen der Weitschweifigkeiten ab. unter Hinweis darauf, daß doch zu wenig Paragraphen wörtlich übernommen seien. — Nach Wilcens Entwurf sollten die Stadtverordneten das Recht der Geldbewilligung im heutigen Sinne haben. Dies hatte das Generaldepartement nicht ganz unzweifelhaft ausgedrückt gefunden, außerdem ging ihm das Recht auch nicht weit genug, die Stadtverordneten follten den Bedarf allein festsetzen, der Magistrat nur die ausführende Behörde sein. Wilcens mußte deshalb dem betreffenden Paragraphen eine neue Fassung geben zur weiteren Erörterung im Generaldepartement. So entstand der § 184 der Städteordnung zunächst ohne den Schlußsatz. Da Stein Bedenken gehabt hatte, ob die Abhängigkeit der Polizei von der Staatsgewalt genügend gewahrt worden sei, so mußte auch hierfür ein Ausdruck gefunden und neu vereinbart werden. — Von der durch das Generaldepartement verlangten Aufhebung der landesherrlichen Aufsicht bei der Beräußerung usw. von Kämmereivermögen wollte das Provinzialdepartement nichts wissen, es befürchtete ein allmähliches Aufzehren dieses Vermögens, wenn die Stadt Geld gebrauchte. — Endlich bestand noch eine Meinungsverschiedenheit. Man wollte von der Amtskleidung der Beamten, die das Generaldepartement durch andere Amtszeichen zu ersetzen wünschte, nicht abgeben.

Die Erklärungen des Provinzialdepartements, wie oben bemerkt, am 12. Oktober von Schroetter gezeichnet, wurden sehr bald zunächst Stein zur Prüstung vorgelegt, der nicht unterließ, sie für die letzte Behandlung noch mit einigen Bemerkungen zu versehen. Dem Bewilligungsrecht der Stadtversordneten hatte Wilckens, wie wir eben sahen, eine neue Fassung gegeben. Stein vermiste dabei eine Bestimmung für den Fall, daß Magistrat und Stadtverordnete in Streitigkeiten gerieten, und verlangte für solche Fälle einen Rekurs an die Aufsichtsbehörde. — Da man vor den lebenslänglichen Masgistratsmitgliedern den auf 12 Jahre gewählten den Vorzug gegeben hatte, schlug er Pensionsbestimmungen vor. Dadurch würde "das leichtsinnige Verswersen vermieden und das lästige Behalten ebensalls". — Um die Besugnis der Aufsichtsbehörden zur Genehmigung bei Veräußerung usw. von Kämmereis

vermögen entbehrlich zu machen, wünschte er Bedingungen festgesetzt zu sehen, unter denen eine solche nur stattsinden dürfe.

Am 17. Oktober trat dann das Generalbepartement zu einer Konferenz zusammen, um die wichtigsten Punkte nochmals zu besprechen und den Entwurf zum Bortrag in der Generalkonserenz sertig zu stellen. Hierbei äußerte Stein noch das besondere Bedenken, ob die Bestimmungen der neuen Konstitution über die Besugnisse der Aufsichtsbehörden auch die Aufsichtsrechte des Staates genügend wahrten, und zwar erstens über Berfassung und Bermögen der Gemeinden und zweitens über die Polizei, möge sie nun dem Magistrate oder einer besonderen Behörde übertragen sein. Sin bestimmt vorgeschriebenes Aufsichtsrecht halte er für nötig, "damit nicht eine Wenge kleiner Republiken entständen". Schön als Gegner jeder Staatsaufsicht lehnte eine Ergänzung in diesem Sinne ab, aber Altenstein entwarf noch dementsprechend Zusätze für die Generalkonserenz.

Stein mochte sich erinnern, daß den Städten in Deutschland Jahrhunderte lang das Bestreben inne gewohnt hatte, sich von der Berbindung mit dem Lande loszulösen, wenigstens ihre Interessen, sobald es der Borteil verlangte, ohne Rücksicht auf das Staatswesen zu verfolgen. Er kannte den gewissermaßen zentrifugalen Zug in den Stadtgemeinden. Wenn die Verhältnisse nun auch andere geworden waren und er außerdem annahm, die Teilnahme der Bürgerschaft an der öffentlichen Verwaltung sollte ihren Gesichtskreis erweitern und den Sinn für das Ganze, für das Wohl des Staates beleben, so wollte er doch vorbeugen, daß lokale Interessen denen des Staats gefährslich werden könnten. Deshalb verlangte er ein ausdrückliches Aufsichtsrecht. Schön vertraute dem Bürgertum so, daß er jene Möglichkeit für ausgeschlossen hielt.

Das Ganze gelangte nunmehr an die Generalkonferenz als die oberfte Staatsbehörde, um die noch beftehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen den Departements auszugleichen, die letzten Bedenken zu beseitigen und den Entwurf für die allerhöchste Genehmigung fertig zu stellen.

Der Bedeutung der Generalkonferenz und ihrer Zusammensetzung wurde schon früher (S. 65) gedacht. Das Referat für die entscheidende Sitzung am 19. Oktober übernahm Altenstein. Die Notwendigkeit der neuen Berkassung, zunächst für Ostpreußen, begründete er durch Freys Schilderung der bestehens den Mängel mit etwas starken Farben, wobei er sich an die erste Denkschrift von Frey hielt. Die Konserenz ging sosort darauf ein, die Konstitution nicht auf Ostpreußen zu beschränken, sondern auf den ganzen Staat auszudehnen. In der weiteren Berhandlung kamen die Punkte zur Sprache, die zwischen Generals und Provinzialdepartement in der Schwebe gewesen waren, und auch einige andere wurden nochmals berührt. Die Einleitung blieb so, wie sie Wilckens geändert hatte. Für das Recht der Oberaussicht des Staates über Verfassung und Vermögen, das Stein besonders gewahrt wissen wollte, setzte man einen eignen Titel (§ 1 und 2 der St. D.) nach Altensteins Fassung voran. Den Paragraphen des Landrechts sollte nicht gesolgt, sondern nur gesagt werden, daß die der Städteordnung zuwiderlausenden Stellen ausgehoben seien. Die

Bestimmungen über den Begriff einer Stadt ließ man fallen. — Bei den Bflichten der Bürger wurde auf die Schützengilde aufmerksam gemacht und diese für eine notwendige Anstalt der Stadt erklärt, da Stein großen Wert auf eine bürgerliche Polizeihilfe legte. — Die Feststellung des städtischen Etats durch Magistrat und Stadtverordnete genehmigte die Konferenz in der zweiten Kassung von Wildens (§ 184 der St. D.) unter Hinzufügung eines Zusates von Stein, daß bei Uneinigkeit der Rekurs an die Aufsichtsbehörde offen stehen solle. — Die Unstellung besoldeter Magistratsmitglieder auf Lebenszeit ließ man endgültig fallen und traf nach Steins Vorschlag Bestimmungen wegen der Pensionierung (§ 158, 159). In die Festsetzung der Gehälter sollte sich die Aufsichtsbehörde nicht mischen und ein Alter von 25 Jahren für die Wahlfähigkeit genügen. — Die Bestimmungen über das Berhältnis des Magiftrats zur Polizei, wo Stein Bedenken gehabt hatte, ob das Hoheitsrecht des Staates richtig zum Ausdruck gebracht sei, erhielten in der Konferenz selbst die Fassung, wie sie in § 165 und 166 der St. D. vorliegt. — Bei der umstrittenen Frage der Genehmigung der Behörden zur Veräußerung von Rämmereigut stellte sich die Generalkonferenz auf die Seite derer, die der Gemeinde hierin freie Verfügung laffen wollten, schloß sich aber den Vorschlägen Steins an, wie sie § 189 der St. D. wiedergibt, wonach die Notwendigkeit der Beräußerung vorhanden sein musse und außerdem ein besonberes Berfahren vorgeschrieben wird, das die Stadt vor Schaden schützen soll. Auch wurde wenigstens eine nachträgliche Anzeige bei der Aufsichtsbehörde vorbehalten. — Gegen eine Amtskleidung von Magistrat und Stadtverordneten endlich sprach fich die Generalkonferenz auch aus und bestimmte Ketten oder ein anderes Amtszeichen. — Eine Befragung der oftpreußischen Stände um ihr Butachten zu dem Gesetze erschien der Konferenz überflüssig, da die Kon= stitution ja für den ganzen Staat gelten follte.

Den nunmehr bei der obersten Behörde durchberatenen Entwurf erhielt das Provinzialdepartement von Stein zur endgültigen Festsetzung des Textes zurück. Dieser endgültige Text, der sich nur durch einige redaktionelle Anderungen vom Konklusum der Generalkonferenz unterschied, ging mit einem Besgleitschreiben Schroetters vom 9. November am 13. an Stein zurück, damit er seine Genehmigung erteile. Inzwischen hatte Schroetter im Provinzialsdepartement, um keine Zeit zu verlieren, schon den Begleitbericht, mit dem das Gesetz dem Könige vorgelegt werden sollte, fertig stellen lassen. Der Bericht war vom 9. November datiert, von Wilckens entworfen und brachte als Besgründung den Inhalt von Altensteins Referat für die Generalkonferenz 1). Er ist dann mit dem Text des Gesetzes von Stein unmittelbar dem Könige einsgereicht worden, nur das Konzept ist am 17. an Schroetter zurückgelangt²).

Es ist merkwürdig, daß Frey am 6. November noch ein Schreiben an das Provinzialdepartement gerichtet hatte, worin er äußerte, der Entwurf zu

¹⁾ Das Schreiben ist abgedruckt bei Pert, Steins Leben II 682.

 $^{^2)}$ Das Schreiben Steins, mit dem die Anlagen wieder an das Provinzialdepartement gelangten, ebenfalls bei Pert, a. a. D. S. 687.

dem Gesetz hätte ihm zwar nach einer allerhöchsten Berfügung zugehen sollen, es sei aber nicht geschehen. Er gibt dann noch einige seine Denkschriften ers gänzende Borschläge und man gewinnt tatsächlich den Eindruck, daß er über den Gang und den Abschluß der Berhandlungen gar nicht unterrichtet war. Er wußte sogar nicht, daß das Gesetz für die ganze Monarchie gelten sollte. Seine Borschläge konnten natürlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Städteordnung wurde Gesetz durch die Kabinetsorder vom 19. November 1808, die folgenden Wortlaut hatte¹):

Meine lieben Staatsminister Freiherr von Schroetter und Freiherr vom Stein! Der Wunsch der hiesigen Bürgerschaft nach einer gesetzlichen Repräsentation und einer Teilnahme am städtischen Gemeinswesen ist gewiß allgemein. Beides wird auch den Bürgersinn und Gemeingeist beleben. Gerne habe ich daher die mir von Euch am 9^{ten} d. M. vorgelegte hierbei zurückgehende Städteordnung sogleich für sämmtliche Städte Meiner Monarchie vollzogen, ohne deshalb noch weitere Kücksragen nötig zu sinden; genehmige ich auch, daß die Aussführung geschehe und damit sogleich in den großen Städten der Ansfang gemacht und sodann fortgesahren werde. Ihr der Staatsminister Freiherr von Schroetter werdet für das Königreich Preußen und Ihr der Staatsminister Freiherr vom Stein durch die Immediatscommission²) in Berlin für die übrigen Provinzen wegen der sogleich vorzunehmenden Publication das Nöthige verfügen.

Den Kämmereyen die bisherigen Zuschüffe aus landesherrlichen Kassen, soweit sie nicht Entschädigung für aufgeopferte Nutzung sind, für immer zu belassen, kann Ich mich nicht entschließen; es wird vorsläufig genug sein, wenn es für jetzt auf ein Jahr geschieht. Theils kann der Staat nicht mehr freigebig sehn, theils ist jede Stadt verspflichtet, die Bedürfnisse des Gemeinwesens und die Kosten der Polizeis und Justizverwaltung selbst aufzubringen. Ich bin euer wohl affetstionirter König.

Königsberg, den 18ten November 1808.

Friedrich Wilhelm.

Der zweite Absatz der Kabinetsorder bezieht sich auf eine Stelle in dem Berichte Steins und Schroetters vom 9. November, mit dem das Gesetz dem Könige vorgelegt wurde. In dieser Stelle hießes, daß viele Kämmereien jetzt etatsmäßige Zuschüsse aus königlichen Kassen erhielten, deren sie auch dringend bedürften, und die ihnen deshalb nicht entzogen werden könnten. Von der ablehnenden Bestimmung der Kabinetsorder ersuhren die Städte zusnächst nichts, sie hätte den günstigen Eindruck des Gesetzes sehr beeinträchtigt. Die Schwierigkeiten, die sich mit der Entziehung der Zuschüsse verbanden, stellten sich erst später bei der Regelung der Verhältnisse in den einzelnen Städten heraus.

¹⁾ Abgedruckt bei Pertz, Steins Leben II 688.

²⁾ Die Immediatkommission in Berlin ist die Friedens-Vollziehungskommission.

Bis der Wortlaut der Städteordnung bekannt wurde, verging geraume Zeit. Von Anfang Dezember 1808 an ließ man den Text zuerst, um Kosten zu sparen, bruchstückweise als Zeitungsbeilage mit viermaliger Fortsetzung erscheinen, und im Januar erhielten die Domänenkammern als Aufsichtsbehörden das Gesetz in Heften, die aus diesen Bruchstücken gebildet waren. Die Resgierung veranstaltete also keine Ausgabe, obwohl die Veröffentlichung von Gesetzen in einer besonderen staatlichen Gesetzsammlung noch nicht begonnen hatte. — Die Einführung in den einzelnen Städten der Monarchie kam dann im Jahre 1809 nach und nach zustande.

Die Einführung der Städteordnung in Berlin.

Ms die Städteordnung am 19. November 1808 Gefetz geworden war, besaß Berlin als Obrigkeit der Stadt das Komitee administratif mit dem Geheimen Oberfinanzrat Rosenstiel an der Spitze. Einzelne Mitglieder des Komitees nahmen daneben die Geschäfte des alten Magistrats mahr, wie dies weiter oben (S. 46) dargeftellt wurde. Das Berhältnis der ftädtischen Behörde zur Staatsgewalt hatte noch keine feste Gestalt gewonnen. Tatsächlich galten bis zum Abzug der französischen Truppen aus Berlin am 3. Dezember 1808, obwohl der Friede doch längst geschlossen war, der Generalintendant Daru, der Generaladministrator der Einnahmen in den preußischen Provinzen Bignon und der Kommandant von Berlin, General St. Hilaire in erster Linie als die maßgebenden Personen für die Berliner Stadtverwaltung. ordnungen beschränkten sich nicht auf das, was die Truppen und die französische Regierung für ihren Bedarf beanspruchten, sie griffen in alle Berwaltungs= zweige ein, wo es ihren Zwecken dienlich schien, besonders auf dem Gebiete der Polizei. So hatte Büsching im Mai 1808 in der Leitung der Polizei dem französischen Auditor Taulon weichen muffen, dem der Bolizeirat Ruck zur Seite gestellt worden war. Die französischen Machthaber duldeten bis zuletzt nicht, daß das Komitee administratif und die städtische Berwaltung einer preußischen Staatsbehörde untergeordnet wurden. Die preußische Regierung durfte ihm nur Ratgeberin sein, und es blieb der städtischen Berwaltung überlassen, sich Rat bei den dazu befugten königlichen Beamten zu holen. Sin Ersatz für die mangelnde Staatsaufsicht lag allerdings darin, daß stets ein höherer Staatsbeamter an der Spitze des Komitees stand, nach Sacks Ausscheiden im Mai 1808 der Geheime Oberfinanzrat Rosenstiel. Die staatlichen Behörden, die als Aufsichtsbehörden hätten gelten können, waren der vom Könige für die Kurmark nach dem Friedensschluß ernannte Zivilkommissar und daneben die königliche Friedens-Vollziehungskommission (S. 49). Die Stelle des Zivilkommissars bekleidete bis zum Ende der Fremdherrschaft der Präsident der kurmärkischen Kammer von Gerlach, die Vollziehungskommission leitete Sack und vom Mai 1808 ab, als Sack nach Königsberg gegangen war, der Minister von Voß.

Dieser Zustand nahm natürlich ein Ende, als im Dezember 1808 die Franzosen die Kurmark geräumt hatten. Die Stelle eines Zivilkommissars für die Kurmark kam in Fortfall, eine Kabinetsorder vom 16. Dezember 1808 hob die Friedens-Bollziehungskommission auf. Bor dem Kriege war dem Magistrat die kurmärkische Kammer, dem Polizeidirektorium aber das General-

direktorium, und zwar dessen kurmärkisches Departement vorgesetzt gewesen. Ein Generaldirektorium gab es jetzt nicht mehr, indessen die kurmärkische Kammer war geblieben, und es verstand sich von selbst, daß sie wieder die nächste Aussichtschörde des Magistrats wurde. An Stelle der Provinzialsdepartements des Generaldirektoriums, denen die Kriegssund Domänenskammer untergeordnet waren, traten die neugeschaffenen Oberpräsidien. Das Gesetz vom 16. Dezember 1808 bildete für den Staat drei Oberpräsidialsbezirke, deren Leiter unmittelbar unter dem gesamten Staatsministerium standen. Der Bezirk für die Kurmark umfaste zugleich die Neumark, Pommern und was westlich bis zur Elbe noch zu Preußen gehörte, Sack wurde zum Oberpräsidenten ernannt. Den bei dieser Organisation entstandenen Gedanken, für Berlin einen besonderen Oberpräsidenten zu ernennen, gab man wieder auf.

Die Stellung Berlins im staatlichen Organismus war also insofern bestimmt, als die kurmärkische Kammer und darüber der Oberpräsident die vorgesetzten Behörden bildeten, von denen die Neuordnung der Berhältnisse ausgehen mußte. Den Text der Städteordnung erhielt das Bublikum in Berlin bei der langsamen Beröffentlichung durch die Zeitungen vollständig erst im Januar 1809. Auch die kurmärkische Kammer kam nicht viel früher in den Besitz. Denn erft mit Berfügung vom 30. Dezember 1808 gingen ihr wie auch den anderen Kammern vom Minister Grafen Dohna Exemplare zu, gleich mit dem Auftrage, in den Städten des Bezirks das Gesetz einzuführen und mit einer Anleitung, welche Hauptvorarbeiten dazu zu erledigen wären1). Die kurmärkische Rammer forderte darauf die einzelnen ihr unterstellten Städte zu den erforderlichen Schritten auf, und zwar den Berliner Magistrat in einem Schreiben vom 26. Januar 1809. Sie überfandte ihm zwei Exemplare der Städteordnung und verlangte die nötigen Vorbereitungen fo zu treffen, daß die Einführung spätestens am 1. April geschehen könnte. Auch ein besonderes Geschäftsreglement für die Magistratur musse bis dahin fertig und auch schon von der Stadtverordneten-Bersammlung geprüft sein. Man solle dabei "aus fleinlichen Ansichten keine Schwierigkeiten entstehen laffen". Bis zur vollendeten Einführung der Städteordnung habe die jetige Verwaltung, also das Komitee administratif zu gelten.

Die Kammer hätte ihren Auftrag füglich an das Komitee richten müssen, weil es zur Zeit die oberste städtische Verwaltungsbehörde in Verlin war. Dies geschah nicht, weil die Städteordnung dem Wortlaut nach dem Magistrat die vorbereitenden Arbeiten zuwies. Das Komitee war auch, wie der Schluß des vorigen Abschnittes berichtete, schon im Ansang des Jahres in der Umwandlung begriffen. Die wichtigsten Verwaltungszweige kamen wieder in andere Hände, die im Komitee besindlichen Mitglieder des Magistrats von 1806 sonderten sich zu ihrem früheren Kollegium aus und setzten dessen schäfte fort. Die übrigen Mitglieder des Komitees regelten nur noch die Finanzen. So hatte denn der geheime Kriegsrat Troschel, der seit dem

¹⁾ Aften des Geh. Staatsarchivs R. 77, 479. Vol. II.

Dezember nach Rosenstiels Austritt an der Spitze des Komitees stand, eigentlich nur dem Namen nach die Leitung des Ganzen, denn der Borgesetzte des sich wieder bildenden Magistratskollegiums war, wie früher, Büsching. Büsching bekleidete vor dem Kriege, seit 1804¹) die Stelle des königlichen Polizeidirektors und Stadtpräsidenten, womit sich das Amt des Oberbürgermeisters von selbst verband. Infolgedessen erhielt er während der Kriegszeit im Komitee administratif die Sektion des Polizeiwesens bis zum Mai 1808, wo er auf Berlangen Darus die Polizei einem Franzosen überlassen mußte. Nach dem Abzug des Feindes gab ihm der Oberpräsident Sack im Dezember sein Amt als Dirigent der städtischen Polizei zurück und auf Grund dieser Stellung gebührte ihm dem Herkommen nach wieder der Borsitz im Magistrat, wenn er auch nicht mehr den Titel Stadtpräsident führte.

Der Magistrat unter Büschings Borsitz erhielt die Verfügung der Kammer am 3. Februar. Der Minister des Innern, Graf Dohna, hatte aber inzwischen der Kammer schon die Zuständigkeit in dieser Angelegenheit entzogen, indem er am 2. Februar anordnete, daß in Berlin eine besondere Kommission unter dem Oberpräsidenten das Geschäft der Einführung leiten sollte2). Der Erlaß selbst befindet sich nicht in den Aften, dagegen ein Schreiben der furmärkischen Regierung³) vom 14. Februar, wonach sie dem Magistrat mitteilte, daß der Minister den Oberpräsidenten mit der Organisation der Städteordnung in Berlin beauftragt habe4). Sad felbst zeigte dann am 7. März dem Magistrate an⁵), er habe die Leitung des Geschäfts dem Kammerdirektor Gruner zugewiesen, der auch schon durch allerhöchste Anordnung zum Kommiffarius dazu bestellt worden sei, und ihm den geheimen Kriegsrat Köls und den Stadtrat Rück — beide waren Mitglieder des Magistrats — beigegeben. Gruner stehe ganz neutral der städtischen Verwaltung gegenüber und sei besonders geeignet, etwaige Bedenken des Magistrats gegen die neue Berfassung unparteiisch zu beurteilen. Von diesen Bedenken wird gleich die Rede sein; was Gruner betrifft, so war er beim Beginn des Krieges Direktor der Posener und zuletzt auch der Pommerschen Kammer gewesen und galt für einen gewandten Geschäftsmann.

Inzwischen hatte sich der Magistrat auf die erste Aufforderung der kurmärkischen Kammer vom 26. Januar schon am 6. Februar in einer Sitzung mit den Borbereitungen zur Einführung der Städteordnung beschäftigt. Zunächst war für die neue Stadtversassung eine Stadtverordneten-Bersamm-lung nötig, damit diese einen Magistrat wählen könnte, und für die Stadtverordneten-Wahlen mußten erst Bezirke geschaffen werden. Hierbei ließ sich im voraus übersehen, daß die höchste in der Städteordnung vorgesehene Zahl von Berordneten, 102, erreicht werden würde, wonach man sich bei der Einteilung in

¹⁾ Vorher war er Direktor der Kriegs- und Domänenkammer in Gumbinnen.

²⁾ Bassewit, Die Kurmark Brandenburg in den Jahren 1809 und 1810. S. 212.

³⁾ Die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer hieß laut Bekanntmachung vom 14. Febr. 1809 von diesem Tage an kurmärkische Regierung.

⁴⁾ Aften des Magistrats, Städteordnung, A. Nr. 1. Bl. 126.

⁵⁾ Ebenda Bl. 130.

Wahlbezirke also zu richten hatte. Ferner waren die Rollen der Eigentümer und Mieter — damals auch noch Incoln genannt — aufzustellen und zu prüfen, wer von den letzteren gemäß der Städteordnung ftimmfähig sei. Hierzu fehlte es an allen Unterlagen. Für die vorbereitenden Arbeiten hielt man es für zweckmäßig, sich, soweit dies möglich war, der aus der alten Berfassung her vorhandenen Stadtverordneten, die, wie bekannt, vom Magistrat ernannt wurden und eine Befoldung erhielten, zu bedienen, auch Polizeibeamte und Leute aus der Bürgerschaft dazu heranzuziehen. Außerdem sollten einige Mitglieder des Magistrats das Ortsstatut der Stadt nach § 49 und das Geschäftsreglement nach § 190 der Städteordnung entwerfen. Da das Kol= legium aber über manche wesentliche Punkte des Gesetzes im unklaren war und das Gesetz selbst zu Zweifeln Raum gab, so beschloß es, sich um Rat an die kurmärkische Kammer zu wenden, wobei allerdings die alte Gewohnheit mitsprach, sich möglichst viel Anweisungen von der vorgesetzten Behörde ein-Auch entstanden Bedenken über den praktischen Wert der zuholen. Städteordnung überhaupt, die man der Kammer nicht vorenthalten wollte.

Was die zweifelhaften Bunkte betrifft, so verlangte z. B. § 23, daß alle Eigentümer unbedingt das Bürgerrecht erwerben follten, natürlich auch die Eximierten, denn das Gesetz wollte ja diese zu den bürgerlichen Lasten heranziehen. Dennoch wußte der Magistrat nicht, ob er gegen die Eximierten vorgehen dürfe, zumal das Gesetz keine Zwangsmaßregeln angab. — Nach § 184 hatte der Magistrat die Geldbedürfnisse der Gemeinde zusammenzustellen, die Stadtverordneten die Notwendigkeit zu prüfen und die Bedarfsumme zu beftimmen. Der Magistrat meinte nun, daß das Letztere schon von den jetzt vorhandenen, von ihm ernannten Berordneten des alten Systems, die doch eine ganz andere Stellung einnahmen, vorgenommen werden müßte, denn den neu nach der Städteordnung zu wählenden würde es an Erfahrung dazu fehlen. — Ferner nahm man im Magistrat zwar an, daß die Polizei eine fönialiche Behörde bleiben würde und richtete hierüber keine Frage an die Rammer, aber wegen übertragung verschiedener anderer Berwaltungen auf den Magistrat nach den §§ 178 und 179 glaubte er der Auskunft zu bedürfen, z. B. wegen der Strom-, Schiffahrts-, Fabriken-, und Manufakturangelegenheiten, die bisher unter staatlicher Fürsorge standen. Sollte er diese in Zufunft übernehmen? Nach § 179 hätte auch die bisher königliche Urmen-Berwaltung, das Sanitätswesen, das Bauwesen mit Straßenpflafterung, Entwässerung und anderen Anlagen, was bisher Sache des Gouvernements gewesen war, jetzt städtischen Deputationen überwiesen werden müssen.

Iber diese und eine Reihe sonstiger Fragen erbat der Magistrat in einem Schreiben vom 16. Februar Auskunft von der Kammer. Daran schloß er ein Promemoria, worin er seine Ansichten über die Nütslichkeit der Städtes ordnung überhaupt darzulegen für gut befand. Es bestand in einem Auszuge, der aus verschiedenen Gutachten einzelner Magistrats-Mitglieder zussammengestellt war. In der am 6. Februar wegen der Vorbereitungen zur Einführung des Gesetzes abgehaltenen Sitzung hatte man nämlich beschlossen, daß jedes Mitglied ein schriftliches Votum über die Vrauchbarkeit der neuen

Ordnung abgeben sollte, es waren indessen nur die des ersten Bürgermeisters Büsching, der Bürgermeister Köls und Gerresheim und der Stadträte Deding und Metzing eingekommen.

Auf den Inhalt der Gutachten, die mehr oder weniger an der Städteordnung etwas auszusetzen hatten, dürfen wir hier nicht näher eingehen. Vor längerer Zeit wurde in einem Auffatse der "Nation"1) darauf aufmerksam gemacht und dem damaligen Magistrate vorgeworfen, daß er den Geist des neuen Gesetzes so wenig zu würdigen verstanden hätte. Der Aufsatz gab aber nur aus dem Rusammenhange gelöste Bruchstücke der Gutachten wieder, ohne das aus ihnen gebildete Promemoria an die Staatsbehörden zu berücksichtigen. Die Gutachten verkannten allerdings zum Teil die Mängel der damaligen und die Vorteile der neuen Verfassung und bewegten sich in libertreibungen, aber sie waren als Interna des Kollegiums anzusehen, die Verfasser durften sich rückhaltslos äußern, wie sie es für die Öffentlichkeit wohl nicht getan hätten. Auch die perfönlichen Verhältnisse machten sich dabei geltend. Gerresheim war Stadt= gerichtsdirektor und vorher stets Richter gewesen, Metzing erst 1804 vom Kammergericht zum Magistrat übergegangen, beiden fehlte also die Erfahrung in der eigentlichen städtischen Verwaltung. Deding war ebenfalls aus der Justiz übergetreten und seit 1787 Kämmerer, weshalb sein Botum nur die zu erwartende Bermehrung der Lasten behandelte. Als eigentlicher Braktiker im Städtewesen konnte unter den fünf nur Busching angesehen werden. Er hatte nicht nur bei der kurmärkischen Kammer, sondern auch vorher 9 Jahre als Steuerrat, also als der eigentliche Aufsichtsbeamte der kleinen Städte in der Altmark und in Frankfurt gearbeitet, bevor er Kammerdirektor in Gumbinnen wurde. Für die Ansicht des gesamten Magistrats aber konnte allein das Promemoria an den Oberpräsidenten maßgebend sein. Bur Beurteilung dieser Eingabe muß man sich erinnern, daß die Städteordnung in Königsberg im engen Areise der obersten Staatsbehörden zustande gekommen war, und beim Berliner Magistrat niemand wissen konnte, welche leitenden Gedanken, die sich ja auch erst in späterer Zukunft verwirklichen sollten, dazu geführt hatten, ein folches Gesetz zu schaffen. Man konnte sich wegen der Absicht des Gesetzes nur an die Worte der Einleitung halten, die von dem Bedürfnis einer wirkfameren Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens sprachen und als Ziel hinstellten, durch jene Teilnahme "den Gemeinsinn zu erregen"2). Ein Berlangen der Berliner Bürgerschaft, mehr an der Berwaltung teilzunehmen, war dem Magiftrat wohl faum jemals entgegengetreten (man vergleiche S. 35), und daß der Begriff Gemeinsinn so weit gehen sollte, Aufopferungsfähigkeit und Vaterlandsliebe mit zu umfassen, wie wir aus der Entstehungsgeschichte der Städteordnung wissen, konnte im Magistrate niemand ahnen, weil niemand die Entstehungsgeschichte kannte.

Man ging im Magistrat vielmehr in erster Linie von der Vorstellung

¹⁾ Zur Geschichte der preußischen Städteordnung, von A. Stern. "Nation", Jahrg. 1. 1883. S. 116.

²⁾ Ginleitung zur Städteordnung von 1808.

aus, mit der neuen Verfassung verbinde sich die Absicht, den an sich schon nicht wohlhabenden und durch den Krieg noch besonders mitgenommenen Städten aufzuhelsen, und man meinte, dazu gäbe es einfachere Mittel. Schon deshalb also wurde das neue Gesetz abfällig kritisiert. Man hob alles hervor, was bei der Mitwirkung des bürgerlichen Elements in der Verwaltung infolge der Unersahrenheit dieser Leute in den Geschäften, ihrer Gleichgültigkeit und ihres Egoismus zu befürchten stand. Dergleichen Bedenken waren ja auch schon bei den Kommissionsverhandlungen in Königsberg von den Gegnern des Gesetzes zur Sprache gebracht worden.

Indem der Magistrat durch sein Promemoria pflichtschuldig seine Einwendungen dem Oberpräsidenten vortrug, wollte er aber zugleich Stellung nehmen gegen einen Auffat in der Vossischen Zeitung vom 11. Februar 1809, ber, wie man wohl wußte, von einer amtlichen Stelle aus seinen Weg in das Blatt gefunden hatte und um so mehr allgemein beachtet wurde, als Besprechungen politischer Fragen in den Zeitungen damals nicht üblich waren. Der sehr ausführliche Auffat, betitelt "Aus welchem Gesichtspunkte muß die neue Städteordnung betrachtet werden?" ging davon aus, daß die Städte schon vor dem Kriege verarmt gewesen seien, und zwar hauptfächlich infolge der zu tief eingreifenden staatlichen Bevormundung. Der Bürger habe dadurch das Vertrauen auf seine Kraft verloren, sich selbst wohlhabend zu machen, alles sei mit Staatshilfe geschehen. Dadurch sei auch sein Ansehen gefunken. Früher hätten die Bürger selbst den Magistrat als Obrigkeit aus ihrer Mitte erwählt, seit dies nicht mehr der Fall sei, zeige diese Obrigkeit kein Interesse mehr für die Bürgerschaft. Das Allgemeine Landrecht habe versucht, dem abzuhelfen und dem Bürgerstande Selbständigkeit und Selbst= vertrauen wiederzugeben, aber ohne genügenden Erfolg. Es sei eine voll= ständige Reform nötig. Die Städteordnung stelle die Bürgerehre wieder her, verschaffe dem Bürger die Verwaltung seiner Angelegenheiten, die Wahl des Magistrats, die Verteilung der Gemeindelasten. Gefährliche Neuerungen seien nicht zu befürchten, da alle Anderungen von Statuten von höherer Genehmigung abhingen und der Magistrat, der alle exekutivische Gewalt besitze, dem Staate für den Gebrauch verantwortlich bleibe. Der Übergang zur neuen Berfassung und deren Handhabung würden nicht leicht sein, aber in der Bürgerschaft wohne eine Fülle gesunden Menschen= verstandes und sie stehe der "schreibenden Klasse" auch an Kenntnissen nicht nach. Auch neben seiner Erwerbstätigkeit würde der Bürger Zeit für den öffentlichen Dienst gewinnen können. — Diese Kundgebung fußte auf einigen falschen Boraussetzungen. Eine Verarmung hatte vor dem Kriege in Wirklichkeit nicht stattgefunden, und Mängel im Wohlstande beruhten auf ganz anderen Ursachen, ebenso war es falsch, daß die Bürger ihre Magistrate früher selbst wählten. Wie wir wissen, ergänzten sich die Magistrate von alters her selbst. Aber sonst wurden der Inhalt der Städteordnung und die Zweckmäßigkeit ihrer Einführung in dem Auffatze gebührend gerechtfertigt und richtig gezeigt, mit welcher Auffassung man an die Anfangsschwierigkeiten herantreten müsse.

Die Gründe, mit denen sich der Magistrat gegen die Ausführungen des

Auffates wendete, waren für die damals in den Städten herrschenden Ansichten sehr charakteristisch. Den Rückgang der Provinzialstädte gab er zu, schrieb ihn aber nicht der amtlichen Bevormundung zu, sondern hauptsächlich der Bevorzugung der Dörfer durch den Staat, denen man die Verarbeitung der Naturprodukte überlasse, die doch nur den Städten zukomme. Durch diese veränderte Stellung der Städte sei in ihnen auch der Gemeinfinn gefunken, nicht dadurch, daß die Magistrate nicht mehr aus Bürgern beständen. Die Zusammensetzung aus nichtbürgerlichen Elementen und die Loslösung von der Bürgerschaft sei eine natürliche Folge des im 18. Jahrhundert eingeführten Zunftzwanges1) und der damit verbundenen Aufsicht der Magistratsmitglieder über den hauptsächlichsten Teil der Bürgerschaft. Diese Aufsicht bedingte den Eintritt nichtbürgerlicher Elemente in den Magistrat, zugleich auch erforderten die Amtsgeschäfte vermehrte Kenntnisse. Für Berlin sei deshalb das Reglement von 1747 erlaffen worden. Bolle man nun durch größere Selbständigs feit des Bürgers in der Verwaltung den Gemeinsinn heben, so würde dies auch durch eine Modifikation der bisherigen Verfassung zu erreichen sein. Den Begriff der Selbständigkeit könne der Staat nicht dahin ausdehnen, daß der Bürger unabhängig von den Gesetzen und der Staatsaufsicht das Gemeinwesen betreibe und darin das Vertrauen auf seine Kraft finde. Die Selbst= ständigkeit der Bürgerschaft würde auch dadurch hergestellt werden, wenn alle Mitglieder der Obrigkeit Bürger würden, und dies ließe sich doch leicht erreichen. Der jetige Magistrat nähme sicher keinen Anstand, das Bürgerrecht zu erwerben. Man könne ja wohl nicht leugnen, daß ein Magistrat, der aus allgemeiner Bahl hervorginge, das größere Vertrauen der Bürgerschaft haben muffe. Aber schon die Stadtverordnetenwahlen könnten auf nicht geeignete Leute fallen, da die weniger gebildeten Bürger sich leicht durch andere bestimmen ließen, die von irgendwelchen Absichten geleitet würden, wie man dies bei den Wahlen in den Innungen oft erlebt hätte. Die weitere Frage wäre dann die, ob die Mehrzahl der Stadtverordneten das Berständnis befäßen, die richtigen Männer zu finden. Jedenfalls gereiche es zum Nachteil, wenn die jetigen erfahrenen Männer ausscheiden müßten.

Nach dieser Kritik des Artikels in der Bossischen Zeitung äußerte sich das Promemoria dann noch zu einigen einzelnen Borschriften der Städtesordnung. Es bemängelte die zeitweilige Anstellung auf 12 Jahre, ebenso den Zwang zur Annahme eines unbesoldeten Amtes, zumal die dazu ausersehenen Gewerbtreibenden ihr Geschäft vernachlässigen müßten. Wie mißlich eine Berwendung von Leuten aus der Bürgerschaft sein könne, habe das Komitee administratif bewiesen. Die Berwaltungsgeschäfte hätten dort eigentlich in ganz anderen Händen, als bei den Sieben des Komitees gelegen, und doch wäre es diesen schwer geworden, ihr Amt so lange führen zu müssen. Wie es in kleinen Städten zugehe, wenn vieles in der Berwaltung den Mitgliedern aus der Bürgersschaft überlassen bliebe, das mögen die Steuerräte bekunden. Erfahrungsmäßig

¹⁾ Es findet auch hier die Ansicht Ausdruck, daß durch die Generalprivilegien eigentlich der Zunftzwang wieder eingeführt sei (vergl. S. 27).

gehe es auch nicht gerecht zu, wenn die Bürger selbst die städtischen Lasten unter sich verteilten. Sie würden dann durchaus nicht immer auf die stärkeren Schultern gelegt. Und dann kommt zum Schluß der Haupteinwand, dem die anderen wohl nur als Beiwerk dienen sollten: es ist unmöglich, daß alle Städte für die Justizpslege, die Polizeikosten, die Armenanstalten, für die Ersleuchtung, die Nachtwachen, die Reinigung der Gassen, die Unterhaltung der Straßen, Brücken, Dämme, die Schulanstalten, die Gehälter und Pensionen der Beamten selbst die Mittel aufbringen könnten. Alles das aber verlange die Städteordnung, und diese Forderung müßte gerade dem Berliner Magistrat äußerst bedenklich erscheinen, wo bisher der Fisslus den größten Teil aller dieser Auswendungen bestritten hätte.

Bei der Beurteilung des Promemoria muß man den Urhebern manches zugute halten. Man muß voraussetzen, daß die Ideen, die zunächst nur in Stein und wenigen Köpfen seines Kreises in Königsberg lebendig waren, noch nicht bei den städtischen Beamten in Berlin Eingang gefunden haben konnten. Es war auch selbstverständlich, daß der Magistrat die gleichen Einwände fand und geltend machte, die schon bei den Verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes vorgebracht waren. Die Kämmerei und die Berwaltungen, die der Magistrat in Sänden hatte, befanden sich in guter Ordnung, man kann es also wohl verstehen, wenn er gegen eine Umgestaltung Bedenken erhob, die einer langen Tradition zuwiderlief und deren Erfolg er nicht abzusehen vermochte. Bei ihm mußte vor allem schwer ins Gewicht fallen, daß der Stadt nach dem Wortlaut des Gesetzes ungewohnte Lasten auferlegt wurden, und es herrschte selbst darüber noch Unklarheit, ob es wirklich möglich fein würde, die große Klasse der Eximierten zu den bürgerlichen Lasten her-Aus verschiedenen Stellen des Promemoria sprechen die Unanzuziehen. sichten und Erfahrungen eines ehemaligen Steuerrats, was Büsching ja gewesen war.

Das vom 16. Februar datierte Schriftstück des Magistrats ging nicht an die kurmärkische Kammer, sondern an den Oberpräsidenten, weil dieser inzwischen mit der Organisation der Städteordnung in Berlin beauftragt war. Der Oberpräsident beschied darauf am 7. März den Magistrat dahin, daß er die Angelegenheit dem nunmehrigen Kommissarius für die Einführung der Städteordnung, Kammer-Direktor Gruner, überwiesen habe. Wegen der vom Magiftrat gestellten Fragen und der allgemeinen Bedenken gegen das Gesetz fand dann am 14. März eine Berhandlung zwischen Gruner und dem vom Magistrat dazu bevollmächtigten Bürgermeister Kvels statt. Auf die grundfählichen Einwände des Promemoria gegen die Einführung der Städteordnung ging Gruner nicht ein, weil dies außerhalb seines Wirkungskreises als Kommiffarius liege. Das Promemoria des Magistrats blieb infolgedessen auf sich beruhen und es ist auch später von keiner Seite nochmals darauf eingegangen worden. Die Zweifel des Magistrats wegen der Eximierten behob er durch die Weifung, daß diese aufzufordern seien, das Bürgerrecht zu erwerben, anderenfalls fie nach § 23 ihre Grundstücke veräußern oder ihr bürgerliches Gewerbe niederlegen müßten. Die Festsetzung der erforderlichen Geldmittel für die Berwaltung gemäß § 184 der St. D. sei zunächst Sache des jetzigen Magistrats, die weitere Bestimmung darüber bleibe dem künftigen Magistrat und den künftigen Stadtverordneten überlassen. Auch solle der jetzige Borschläge über die notwendige Anzahl der Mitglieder des künftigen machen. Was für die Borbereitungen zu den Wahlen der Stadtverordneten anzuordnen sei, konnte ebenfalls zwischen Gruner und Koels erledigt werden. Die Frage aber, wer in Zukunft die Geschäfte des Fabrikwesens, des Armenwesens und anderer bisher dem Staate vorbehaltenen Anstalten übernehmen solle, wurde von Gruner dahin beantwortet, daß sie einer höheren Entscheidung vorbehalten werden müsse.

Bu den notwendigsten Anordnungen, zunächst für die Ginsetzung einer Stadtverordnetenversammlung, gab Gruner dem Magistrate Bollmacht unter Vorbehalt seiner Aufsicht. Am 1. Mai sollte die Einführung der Städteordnung in Berlin vollendet sein, aber die Schwierigkeiten, zum ersten Male Wahlförper in der zersplitterten und verschiedenen Obrigkeiten gehorchenden Einwohnerschaft zu schaffen, die stimmfähigen Bürger nach § 74 festzustellen, waren nicht gering. Daß die Eximierten, besonders die französische Kolonie, die sich gegen das Aufgeben ihrer Sonderstellung sträubte, das Bürgerrecht, entsprechend der Borschrift des § 23 gewinnen müßten, hatte zwar die Staats= behörde als unzweifelhaft hingestellt und der Magistrat am 15. März eine dahin lautende Aufforderung1) ergehen lassen, aber sie zögerten Folge zu leisten und verursachten dem Magistrate viel Zeitverlust. Wegen der Juden erfuhr der Magistrat erst in einer späteren Konferenz mit Gruner am 28. März, daß die anfässigen verpflichtet seien, Bürger zu werden, den übrigen Schutzjuden solle es freistehen. Die Stimmfähigkeit der nicht angesessenen Bürger war in Berlin an den Nachweiß einer Reineinnahme von 200 Tlrn. jährlich gebunden. Die Ermittlungen hierzu waren beim Fehlen aller Borarbeiten schwer in der Kürze durchzuführen. Die Genehmigung der Einteilung der Stadt in 102 Bezirke hatte der Minister des Innern erst am 23. März erteilt, so daß der Magistrat erst am 1. April in der Bossischen Zeitung die Abgrenzung der Bezirke bekannt machen konnte2). Endlich stellte die Berbindung des Wahlaktes mit einer kirchlichen Feier besondere Aufgaben.

Die Bestimmung des § 87, wonach eine gottesdienstliche Handlung der Wahl vorhergehen sollte, verdankte einem ausdrücklichen Wunsche Steins ihre Entstehung. Man sah aber diesen Gottesdienst nicht als eine nebenbei für sich bestehende Feierlichseit vor der Wahl, sondern als einen integrierenden Teil davon an. Durch diese Verbindung erhielt der ganze Wahlakt einen besonderen seierlichen Charakter, insosern die Wahlversammlungen sowie die Vollziehung der Wahl in die Kirchen gelegt werden mußten. Weil nun jeder Bezirk seinen Stadtverordneten besonders wählen sollte, also 102 Wahlen stattsinden mußten, so erforderte dies eine ausgedehnte Benutzung der Kirchen und außerordentliche Hisselsftungen der Geistlichseit. 22 Kirchen konnten zur

¹⁾ Spenersche Zeitung 1809, Nr. 32.

²⁾ Die Anzeigen finden sich stets auch in der Spenerschen Zeitung.

Berfügung gestellt werden. Die katholische und die Garnisonkirche ließ man frei, doch sollte in der katholischen der Propst am Sonntage vorher die Gemeinde auf die Wahl vorbereiten. Gine entsprechende Feier wurde auch für die Synagoge vorgesehen. Da die Zahl der Kirchen 22 betrug, so waren 5 Tage nötig, um die 102 Wahlen zu vollziehen. 45 Geistliche hatten sich zu dem Gottesdienste bereit erklärt.

Am 11. April brachte die Bosssische Zeitung die Bekanntmachung des Magistrats vom 7. April, daß die Wahlen vom 18. bis 22. April, Dienstag bis Sonnabend, stattsinden sollten, zugleich die Übersicht der Bezirke und der Kirchen unter Angabe, an welchen Stellen Gigentümer zu wählen seien. Dassselbe wurde außerdem noch durch Anschläge kundgegeben. Danach gingen dann die Wahlen an den bezeichneten Tagen, nachdem schon am Sonntag zuwor in den Kirchen auf die Wichtigkeit der Handlung hingewiesen worden war, in seierlicher Weise vor sich. Die Glocken läuteten wie zum Gottesdienst, vier Gardisten und ein Unterossizier der Bürgergarde standen an allen Ginsgängen der Kirchen. Zeder stimmfähige Bürger war mit einer gedruckten Karte versehen, als Wahlkommissare leiteten die Mitglieder des Magistrats und fast alle Richter des Stadtgerichts das Wahlgeschäft in den einzelnen Versammlungen.

Streckfuß erzählt in seinem Buche "Berlin im 19. Jahrhundert" Band 1 S. 96, die Berliner Bürger hätten der Städteordnung mißtrauend gegenübergestanden, manche sogar Nachteile für die Stadt aus ihr prophezeit. In den Zeitungen und in der zeitgenöfsischen Literatur ließ sich keine Quelle finden, aus der er seine Angaben geschöpft haben könnte. Die Bermutung spricht mehr dafür, daß man, abgesehen von den verschiedenen Klassen der Eximierten, denen das neue Gefetz manchen Zwang auferlegte, in Berlin der Neuerung ziemlich aleichgültig gegenüberstand. Alles befand sich noch unter dem Eindrucke der großen Greignisse und der durchlebten Kriegszeiten, und die Zukunft erschien unsicher. Es wird aber berichtet, daß die Wahlen, wohl Dank der feierlichen Buruftungen unter großer Teilnahme por fich gingen. Leider fehlt das Aftenmaterial über die Zahl der Stimmberechtigten und über die Beteiligung. Nur über die Wahl der nach § 71 notwendigen 33 Stellvertreter, die zugleich mit der der Stadtverordneten felbst geschah, ist noch eine Tabelle vorhanden1). Danach betrug die größte Stimmenzahl nur 105, und zwar im Gouvernementsbezirk (Jüdenstraße und Jüdenhöfe), gewählt wurde Schmiedemeister Spatzier mit 68 Stimmen.

Am 25. April veröffentlichte der Magistrat in der Bosssischen und in der Spenerschen Zeitung Namen und Stand der gewählten 102 Stadtversordneten²). Man ersieht aus der Liste, daß die Verordneten fast ausschließelich Repräsentanten der eigentlichen Bürgerschaft waren. Die Versammlung setzte sich zusammen aus 31 Kausleuten, 28 Gewerhetreibenden, die sich Meister

¹⁾ Aften der Stadtverordneten, die Organisation des Collegii betr. Vol. 1.

²⁾ Streckfuß, Berlin im 19. Jahrh. Bb. 1, S. 104 gibt die Liste, aber nicht nach der Zeitung, sondern nach den oben genannten Akten der Stadtverordneten.

nannten, worunter auch die Maurer- und Zimmermeister, 9 Fabrikanten, 5 Eigentümern und Rentiers, 5 Gärtnern und Ackerbürgern, 5 Brauern und Destillateuren. 4 Gastwirten, 4 Apothefern, 1 Schiffer, 1 Juwelier, 1 Bächter, 1 Arzt. Der Beamtenstand war nur durch 3 Polizeibeamte und 2 Bauinspektoren vertreten. Außerdem befanden sich als besonders bemerkenswerte Personen unter den Gewählten der Oberst der Bürgergarde Fordan und der Kammerpräsident von Gerlach, der schon aus seiner amtlichen Stellung ausgeschieden war. Gerlach war nicht allein Bertreter des höheren Beamtentums, sondern auch des Adels, der damals noch eine besondere Stellung in der Einwohnerschaft und in der Gesellschaft einnahm. Es muß bei den Ans schauungen jener Zeit auffallen, daß die Wahl zu einem solchen burger lichen Amte, wie das eines Stadtverordneten, auf ihn fiel und daß er sie annahm. Der Oberpräsident sagte in seinem Bericht an den Minister des Innern über die Bollziehung der Wahlen, die Wahl Gerlachs habe eine freudige Sensation unter den übrigen Stadtverordneten hervorgerufen, und am 23. habe ihm der Bäckermeister Schäffer1) ein großes Mittagessen in der Stadt Paris gegeben, wozu er eine bedeutende Anzahl Stadtverordneten und Honoratioren Berlins eingeladen hatte. Alles dies läßt sich nur aus der großen Beliebtheit Gerlachs erflären, zugleich aus feinem Entgegenkommen und dem Wunsche, an dem neuen Gemeindewesen mitzuwirken.

Leopold von Gerlach2) war 1757 in Berlin geboren, sein Bater geheimer Kinanzrat. Noch minderjährig, im Jahre 1780 hatte er es schon zum Rat bei der kurmärkischen Kammer gebracht, deren Präsident er 1795 wurde. Diese Stelle bekleidete er noch, als die Franzosen das Land eroberten. Gleich nach dem Tilsiter Frieden ernannte ihn der König zum Zivilkommissar für die Kurmark zwischen Oder und Elbe. Alls solcher war er den französischen Anmaßungen sehr entschieden gegenübergetreten und hatte die Einwohner der Mark vor übertriebenen Forderungen zu schützen gesucht. Wenn seine Wirksamkeit sich dabei auch nicht mit auf Berlin erstreckte, weil das Komitee administratif nicht unter dem Zivilkommissar, sondern unmittelbar unter der französischen Behörde stand, so wurde sein energisches Auftreten doch bekannt und gewann ihm viele Freunde3). Umsomehr erregte es Aufsehen und Bedauern, als er Ende Januar 1809, nachdem Sack am 17. Dezember 1808 die neugeschaffene Stelle eines Oberpräsidenten erhalten hatte, seinen Abschied nahm. Er war mit der neuen Organisation der staatlichen Behörden nicht einverstanden, fühlte sich auch wohl gekränkt, daß man ihn bei der Ernennung übergangen hatte. Frau von Gerlach erzählt4), daß nach seiner Verabschiedung eine Ver-

¹⁾ Ein Bäckermeister Schäffer oder Schäfer in jener Zeit ließ sich nicht ermitteln. Unter den Stadtverordneten wird nur ein Sigentümer J. Ph. Schäffer genannt, gewählt im Bauakademiebezirk. Die Bauakademie lag an der Ecke der Zimmer= und Charlottenstraße. Sin Bäcker J. Sch. sindet sich erst 1820, Charlottenstr. 5.

²⁾ Näheres über ihn in dem Werke über Ernft Ludwig von Gerlach von Jakob von Gerlach, Schwerin 1903, auch bei Bassemit.

³⁾ Bassewitz II, S. 16, 115, 380.

⁴⁾ Ju dem angeführten Buch über Ernst Ludwig v. G.

sammlung von 500 Bürgern stattgefunden hätte, die beraten wollten, wie er seftgehalten werden könnte. So erklärt sich einigermaßen seine Wahl zum Stadtverordneten. Immerhin erscheint sie merkwürdig, da er als ein Gegner der neuen Organisation der Stadtverwaltung und auch der Städteordnung galt. Er selbst schrieb an Beynne am 2. Mai, daß er schon damals für die Stelle des zukünstigen Oberbürgermeisters in Vorschlag gebracht worden sei, obwohl er sich selbst für die Stelle nicht geeignet hielt. Seine kast einsstimmige Wahl zum Stadtverordneten sei ihm dann ganz unerwartet gestommen.

Nach Beendigung der letzten Wahlen am 22. April versammelte am 25. der königliche Kommissar Gruner, der inzwischen Polizeipräsident geworden war, die gewählten Berordneten zur Konstituierung. Die Versammlung fand im ehemaligen Palais des Prinzen Heinrich statt, dem jetzigen Universitätssgebäude, wo der Polizeipräsident Näume zur Verfügung stellen konnte. Nach 8 85 der Städteordnung sollten wenigstens zwei Drittel der Mitglieder Eigenstümer sein, es stellte sich aber heraus, daß sogar nur sechs Mieter darunter waren. Darauf ernannte der Polizeipräsident den ältesten anwesenden Bürger, Kentier Glaser) zum einstweiligen Vorsitzenden und erklärte die Versammlung für konstituiert. 100 Stadtverordnete waren anwesend, man wählte einstimmig den Präsidenten von Gerlach zum Vorsteher und den Kaufmann Humbert²) zum Stellvertreter mit 89 gegen 10 Stimmen.

Es handelte sich nunmehr um die Einsetzung eines Magistrats. Das noch vorhandene Kollegium bestand aus 18 Mitgliedern, nämlich einem Borfitzenden, der früher den Titel eines Stadtpräsidenten führte, 4 Bürgermeistern und 13 Stadträten, worunter ein Syndikus, ein Skonomiedirektor, ein Kämmerer und ein Baurat waren. Den Titel Stadtrat führten sie nach einer Kabinetsorder vom 6. März 1787. Alle bezogen natürlich Befoldung. Mit der zukünftigen, den Bestimmungen der Städteordnung entsprechenden Gestaltung des Kollegiums hatte sich der Magistrat schon im März beschäftigt. Man hielt 15 besoldete und 15 unbesoldete Mitglieder für notwendig. Gruner entschied, nachdem er die Ansicht des Ministers eingeholt hatte, daß nur 10 befoldete und 15 unbefoldete erforderlich seien. Die große Zahl der unbefoldeten wurde dabei damit begründet, daß 15 von ihnen wohl soviel leisten würden, wie drei oder vier besoldete. Man hatte also noch nicht viel Bertrauen zu der Arbeitsfraft oder Arbeitsluft der zufünftigen Inhaber dieser Chrenämter. Die Stadtverordneten begannen auf Anweisung Gruners die Bildung des Magistrats mit der Wahl eines Oberbürgermeisters, nachdem beffen Gehalt in einer Sitzung am 28. April auf 4000 Tlr. festgesetzt war. Einstimmig wählte man am 1. Mai Gerlach. Nach § 153 der St. D. mußte er mit zwei anderen Kandidaten, wozu Büsching und Laspehres außersehen waren, dem Könige zur Bestätigung vorgeschlagen werden, worauf der König

¹⁾ Heiligegeiststraße 17, war vorher Sattler, Leber= und Leberwarenhändler.

²⁾ Johann Paul Humbert, in der Tuch= und Seidenwarenhandlung Humbert & Labry, Brüderstr. 29.



Oberlürgermeister Leopold von Gerlach.

die Wahl am 8. Mai genehmigte. Für Gerlachs Stellung als Oberbürgersmeister war es von großem Borteil, daß er über 10 Jahre als Präsident der kurmärkischen Kammer Aufsichtsinstanz der hiesigen städtischen Berswaltung gewesen war, sie also genau kennen mußte. Doch war er andrerseits mit der Annahme seines Amtes von der höheren Behörde in die niedere herabsgestiegen. Der Schritt erklärt sich vielleicht aus seinen Bermögensverhältnissen. Denn obwohl die Familie das Gut Rohrbeck in Pommern und in Berlin ein Haus) besaß, schien er doch infolge der Kriegsereignisse in finanzielle Berslegenheit geraten zu sein²).

Für die übrigen Mitglieder des Kollegiums, die nach Verfügung Gruners aus einem Bürgermeister, zwei Syndicis, einem Baurat, einem Kämmerer und vier gelehrten Räten bestehen sollten, bestimmten die Stadtverordneten dann in einer Sitzung am 5. Mai die Gehälter, etwa in der gleichen Höhe wie bisher. Für den Bürgermeister 2500 Tlr., für die Syndici und den Kämmerer 1800 Tlr., für alle übrigen, auch den Baurat 1200 Tlr.3). Die Genehmigung der Gehälter durch die Auffichtsbehörde war durch die Städteordnung nicht geboten, so konnte die Versammlung alsbald die Wahlen vornehmen und der vorgesetzten Behörde am 23. Mai mitteilen, daß zum Bürgermeister Büsching gewählt sei, zu Syndicis Wernitz und Metzing, zum Kämmerer der bisherige Deding, zum Baurat Langerhans, zu Stadträten Laspehres, Drake, Carow und Rück. Alle waren dem alten Magistrate entnommen. Als zunächst vorgesetzte Behörde galt wieder die kurmärkische Kammer, die jetzt die Bezeichnung furmärkische Regierung führte. Seit Gruner am 25. März Bolizeipräfident geworden war, hatte der Oberpräsident die fernere Leitung der Einführungsgeschäfte der Städteordnung in Berlin dieser Regierung übertragen. Sie genehmigte am 29. Mai die Wahlen mit Ausnahme der des Rück, weil dieser dem Polizeipräsidium überwiesen werden sollte, und bestimmte zugleich, daß abgesehen von den Bürgermeistern, fämtliche übrigen Mitglieder des Magistrats. besoldete und unbesoldete, im Range völlig gleich ftünden, über ihre Stellung im Kollegium müßte durch das Los entschieden werden. An Stelle Rücks wählte man den Stadtrat Saeger4), ebenfalls aus dem alten Kollegium, und zu unbefoldeten Mitgliedern die folgenden: Kaufmann Heinr. Ferd. Becker, Zimmermeister Dertel, Knopfmachermeister Meinhoff, Bankbuchhalter Vieper, Kriegsrat Spener, Bäckermeister Witte, Buchhändler Maurer, Maurermeister Schülzky, Kaufmann Jury, Affessor David Friedlander, Mitglied des königlichen Manufaktur- und Kommerzkollegiums, Bankier Beneke, Bäckermeister

¹⁾ Es wurde bezeichnet: "Hinter ber Hedwigskirche 1", ist aber beim Durchbruch ber Französisischen Straße verschwunden.

²⁾ Ernst Ludwig von Gerlach S. 41.

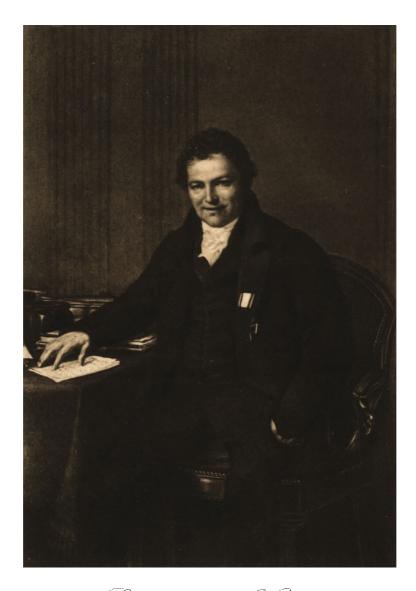
⁹⁾ Die Rechnungen der ersten Jahre weisen in Wirklichkeit höhere Summen auf, z. B. bei dem Bürgermeister 3102 Tlr. Nur zwei Räte bezogen tatsächlich 1200 Tlr. Ge-wisse Nebeneinnahmen waren den Inhabern der Stellen noch verblieben.

⁴⁾ Saeger war der erste, der von der Regierung nicht bestätigt wurde, und zwar wegen nicht genügender Qualifikation. Man wählte an seiner Stelle erst nach der abgeschlossenen Einführung der Städteordnung den Asselle wicht Rehseldt.

Schulze. Keiner von ihnen war aus der Stadtverordnetenversammlung hersvorgegangen. Nach einigen Monaten kamen noch hinzu die an der Zahl 15 fehlenden: Barthelemh, Sekretär der französischen Kolonie, königlicher Banksbuchhalter Natorp und Bankier Delmar.

Mit der Wahl eines genügend vollständigen Magistrats durch eine gesetzmäßige Stadtverordneten-Versammlung waren die Vorbedingungen dazu erfüllt, daß die städtische Berwaltung nach der neuen Ordnung gestaltet werden könnte. Den Ubergang dazu wünschte die Regierung durch einen besonderen Att außgezeichnet zu sehen. Die neuen Stadtbehörden sollten in formeller Beise in ihr Amt eingeführt werden. Am 6. Juli 1809 geschah dies in großartiger Keier1). Unter dem Läuten der Glocken versammelten sich alle Beteiligten, Stadtverordnete, Magistrat, Mitglieder der vorgesetzten Behörde im berlinischen Rathause. Dort verabschiedete der Oberpräsident zunächst im Namen des Königs das noch bestehende Komitee administratif oder die Stadtverwaltungsbehörde, wie die Bezeichnung nach dem Abzug der Franzosen lautete. Die Perfönlichkeiten, die außer den eigentlichen Sieben Delagarde, Hotho, Nitze, Wibeau, Beringuier, Zelter und Meyer noch dazu gehörten, sind S. 43 genannt. Ebenso entließ er mit feierlicher Ansprache den alten Magistrat. Nachdem dann der Buchhändler Delagarde als Präsident des Komitee administratif und von den ausscheidenden Magistratsmitgliedern der Bürgermeister Gerresheim als der älteste geantwortet hatten, begab sich die ganze Bersammlung unter Glockengeläut aller Kirchen in die Nikolaikirche. Boran gingen der Oberpräsident und der Gouverneur Generalleutnant von L'Estocq, ihm folgten der neue Magistrat und die Stadtverordneten. Auf dem Wege des Zuges war die Bürgergarde aufgeftellt, in der Kirche erwartete den Zug eine zahlreiche Gemeinde aus den Spitzen der Ginwohnerschaft. Propst Ribbeck hielt die Predigt und dann nahm der Oberpräsident, der vor dem Altar Platz genommen hatte, die feierliche Vereidigung des Magistrats vor. Der Oberbürgermeister, Präsident von Gerlach, leistete seinen Eid allein, die übrigen Mitglieder des Magiftrats schwuren den gleichen Eid gemeinschaftlich. Er lautete: Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leib= lichen Gid, daß, nachdem ich in Gemäßheit der Allerhöchst ergangenen Ordnung für sämtliche Städte der preußischen Monarchie d. d. Königsberg den 19. November 1808 zum Mitgliede des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Berlin durch die Stadtverordneten hierselbst erwählt und von der königlichen furmärkischen Regierung bestätigt bin, ich den Pflichten meines Amtes nach Vorschrift der Städteordnung getreulich, lediglich nach Pflicht und Gewiffen vbliegen, das Beste der Stadt in allem, was an mir ist, befördern und allen meinen Rat und Bemühung dahin verwenden will, daß der Verwaltung des Gemeinwesens dadurch der möglichste Nuten entstehe; alles, wie es einem rechtschaffenen Stadtrat der Stadt Berlin eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe zur ewigen Seligkeit durch seinen Sohn Jesum Christum.

¹⁾ Bericht darüber gleichlautend in der Vosssschen und Spenerschen Zeitung vom 8. Juli. Abgedruckt auch bei Streckfuß, Berlin im 19. Jahrh. S. 107.



Stadlverordneten = Vorsteher Iohann Paul Humbert .

Amen¹)! Die kirchliche Feier schloß mit Gebet und einem Tedeum, worauf sich der Zug in derselben Art, wieder vom Geläute der Glocken aller Kirchen begleitet, nach dem Rathause zurückbewegte. Dort setzte der Oberspräsident den Magistrat förmlich in sein Amt ein, und der Oberbürgermeister übernahm die Führung mit dem Dank an die Stadtverordneten und der Bitte um Beistand an die Staatsbehörden.

Nachdem man dann noch in der nächsten Sitzung der Stadtverordneten am 10. Juli an Stelle des zum Oberbürgermeister ernannten Vorstehers von Gerlach den Stellvertreter Humbert gewählt und diesem in dem Elbschiffer Bando einen neuen Stellvertreter beigegeben hatte, war die neue Verwaltungsbehörde vollständig eingerichtet.

¹⁾ Der jetzt vorgeschriebene Eid verpflichtet zugleich zur Treue und zum Gehorsam gegen den König und zur Beobachtung der Verfassung.

Die ersten zwanzig Jahre der neuen Verwaltung.

Welche Aufgaben wurden nun zunächst der neuen städtischen Verwaltung gestellt? Die Städteordnung ließ die Frage offen, welche Zweige der Verwaltung den Stadtbehörden zu überlassen seien, sie gab nur an, welche Angelegenheiten sich für Deputationen und Kommissionen eigneten. Es war vorauszuseten, daß in Verlin der Staat dem Herkommen nach die Fürsorge für verschiedene öffentliche Einrichtungen für sich beanspruchen würde. Eine Zeitlang hatte die ganze Verwaltung in der Hand des Komitee administratif allein gelegen. Zetzt trat die Zeit ein, wo es sich entscheiden mußte, was dem neuen Magistrat und den zu bildenden Deputationen zu übergeben sei, und was der Staat selbst zu verwalten beabsichtige.

Die Bestimmung hierüber hing, wie sich zeigen wird, meist von höchster Stelle ab, zunächst aber tam es auf das Gutachten der vorgesetzten Behörden an. Als unmittelbare Aufsichtsbehörde und zuständige Stelle für alle Anträge des Magistrats galt nach Erlaß der Städteordnung die kurmärkische Kammer, daneben war der Oberpräsident mit der Oberaufsicht der städtischen Behörden beauftragt. Das Verhältnis gewann dadurch nicht an Klarheit, daß dem im März 1809 errichteten Polizeipräsidium, das direft unter dem Ministerium des Innern ftand, Befugnisse über die städtische Berwaltung eingeräumt wurden. Gruner leitete ja das ganze Verfahren der Ginführung der Städteordnung in Berlin. Daß an Stelle der kurmärfischen Kammer am 14. Februar die Regierung getreten war, bedeutete in der Zuständigkeit keine Beränderung, auch nicht die Berlegung der Regierung nach Potsdam durch die Kabinets= order vom 3. März 1809. Durch eine neue Organisation der Behörden vom 27. Oftober 1810 fam die Stelle des Oberpräfidenten in Fortfall. und Berlin verlor eine einflugreiche vorgesetzte Instanz. So fehlte es in der ersten Zeit an ständigen, in ihren Aufsichtsrechten bestimmt abgegrenzten übergeordneten Behörden. Die Fahre 1812 und 1813 brachten neue Schwierigkeiten. Nach der Wiederkehr der Franzosen bildeten der franzöjische Gouverneur und der Inspecteur de l'arrondissement de Berlin neben der Regierung eine befondere Neben- oder auch Oberinstanz. Im Januar 1813 fetzte der König, als er nach Breslau ging, zur Verwaltung des Landes in seiner Abwesenheit eine eigene Regierungs-Kommission ein, die auch für Berlin als entscheidende Behörde galt. Daneben wurde nach einigen Monaten noch das Gouvernement für das Land zwischen Elbe und Oder errichtet mit dem General von L'Estocq und dem früheren Oberpräsidenten Sack an der Spitze, das in alle Verwaltungen einzugreifen befugt war.

dieser schwankenden Organisation und bei der politischen Lage des Landes hatten die Staatsbehörden wenig Interesse an der Verwaltung der Stadt Berlin und an ihrer Umwandlung nach den Grundsätzen der Städte= ordnung. Günstigere Verhältnisse brachte erft die Verordnung vom 30. April 1815 über die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden, die eine besondere Regierung für Berlin vorsah1). Diese Regierung erhielt weitere Befugnisse, als sie den Regierungen sonst zustanden, insbesondere wurde ihr unter Aufhebung des Polizeipräsidiums die gesamte Polizei für Berlin, soweit der Regierungsbezirk reichte, übertragen. Der Bezirk schloß eigentlich mit der Stadt zugleich die nächsten Gemarkungen ein, dies galt aber nicht hinsichtlich der Polizei, für die ein engeres Gebiet festgesetzt war, das nicht viel mehr als das alte Beichbild, wie es vor der Städteordnung beftanden hatte, umfaßte2). In diesem engeren Bezirk verwaltete unter dem Regierungs= präsidenten ein Polizeiintendant die Ortspolizei. Diese Einrichtung einer besonderen Regierung und die ihr verliehene Zuständigkeit machten es möglich, daß man mit der Regelung des Berhältnisses zwischen Staat und Stadt nunmehr schneller vorwärts kam. Die Regierung von Berlin wurde zwar durch Kabinetsorder vom 21. Dezember 1821 wieder aufgehoben, aber dies gereichte der Stadt nicht zum Nachteil, denn die Aufficht über ihre gefamten Kom= munal-Angelegenheiten erhielt das Ministerium des Innern, als nunmehr unmittelbar dem Magistrat vorgesetzte Behörde, nur in einzelnen Sachen bildete der durch die Berordnung vom 30. April 1815 wiedergeschaffene Oberpräsident die Zwischeninstanz. Das von neuem errichtete Polizeipräsidium stand jetzt auf gleicher Linie mit dem Magistrat.

Durch die Regierung von Berlin und mit Hilfe des Ministers wurden wichtige Verwaltungszweige in jener Zeit an die Stadt übertragen. Anserkennung dieses Fortschritts sindet man in dem Verwaltungsberichte, den die Stadtverordneten 1822 veröffentlichten³). Er rühmt in der Einleitung besonders den Minister des Innern von Schuckmann wegen seines Entgegenstommens gegenüber den städtischen Behörden⁴). Lange hat die unmittelbare Unterstellung unter das Ministerium allerdings nicht bestanden. Eine Kabinetsorder vom 2. August 1828 führte das frühere Verhältnis wieder ein und machte die Regierung in Potsdam zur nächsten vorgesetzten Behörde des Magistrats, überließ ihr auch die Bestätigung seiner Mitglieder. Mit Ausschaltung des Oberpräsidenten sollte der Minister des Innern als nächste Instanz gelten und der Polizeipräsident besugt sein, die zu seinem Virkungsstreise gehörigen Verfügungen unmittelbar an den Magistrat zu erlassen.

¹⁾ Gesetzsammlung 1815.

²⁾ Die Grenzen findet man in Clauswitz, Die Pläne von Berlin und die Entwickelung des Weichbildes. Berlin 1906. S. 97.

³⁾ Die Stadtverordneten an ihre Mitbürger über die Verwaltung ihrer Kommunal= Angelegenheiten. 1822.

⁴⁾ Kaspar Friedrich von Schuckmann war Minister des Innern von 1814 bis 1834.

Welche Berwaltungen den Bertretern der Bürgerschaft zu überlassen seien, darüber drückte sich die Städteordnung nicht mit voller Bestimmtheit aus, aber zur Beschaffung der nötigen Geldmittel für alle verpflichtete sie die Stadtgemeinde im § 184 unzweifelhaft. Auf Berlangen des Polizeipräsidenten Gruner, der damals Bevollmächtigter der Stadt gegenüber war, hatte der Magistrat im April 1809 eine libersicht der zukünftigen laufenden Ausgaben der Stadt zusammengestellt1). Darin waren außer dem ges wohnten Bedarfe der Kämmerei eine Reihe von Aufwendungen aufgenommen, die die Stadt bisher nicht bezahlt hatte, nämlich für das Nachtwachwesen, die Straßenerleuchtung, die Straßenreinigung, die Unterhaltung aller Dämme, Brücken und Schälungen, die ganze, bisher nur teilweise aus städtischen Mitteln beftrittene Besoldung der Polizei, die Kosten des ganzen Armenwesens mit der Charité und allen anderen Anftalten, so daß der Ausgabeetat auf 292 860 Tlr. zu stehen kam, wogegen die gesamte Kämmerei-Ausgabe für das Jahr Juni 1808 bis 1809 nur 31 098 Tlr. betragen hatte. Dieser Entwurf entsprach den Vorschriften der Städteordnung, aber der Magistrat kan nachher nicht in die Berlegenheit, die gesamten Mittel aufbringen zu müssen. Andrerseits ging, im Zusammenhang damit, auch die Erwartung nicht in Erfüllung, daß den städtischen Behörden bei jenen Verwaltungszweigen die gebührende Mitwirfung eingeräumt würde.

Eine Grundfrage für die künftige Berwaltung war schon gleich nach dem Erlaß der Städteordnung entschieden, sie betraf die Justiz und die Polizei. Über die Gerichtspflege enthielt die Städteordnung keine Vorschriften, obwohl man bei der Beratung des Entwurfs die bestimmte Absicht hatte, sie von der Berwaltung zu trennen, also den Magistraten zu nehmen. Nur die Kosten wurden erwähnt, der § 184 legte sie den Städten auf. Die wirkliche Trennung der Gerichte von den Magistraten, die die Städteordnung nicht aussprach, wurde erst vorgenommen, nachdem die Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbefferter Einrichtung der Provinzialbehörden erlassen war. Es geht aus den Aften nicht hervor, wie fich in Berlin der Ubergang aus dem magiftratlichen in das königliche Stadtgericht vollzogen hat2). Der übergang konnte jedenfalls keine eingreifenden Beränderungen mit sich bringen. Denn schon vor Einführung der Städteordnung ernannte der König den Direktor, bestätigte die Richter oder ernannte sie auch ohne weiteres, erließ die Gebühren= und Sportelordnungen. Der Magistrat war also fast ohne Einfluß auf das Gericht gewesen. Hinsichtlich der der Stadt auferlegten Kosten blieb es ebenfalls bei dem Herkommen. Dabei fiel die Frage der Besoldung wenig ins Gewicht, da diese meistens aus den Sporteln bestritten wurde und den geringen Fehlbetrag die Kämmerei hinzugab. Desto mehr verlangte die Unterhaltung der Ge=

¹⁾ Die Abersicht war auch den Stadtverordneten mitgeteilt, befindet sich aber nicht in den Akten, sondern nur im Geh. Staatsarchiv. Abgedruckt durch J. von Gruner in den Mitteilungen des Berliner Geschichtsvereins, Jahrg. 1889 S. 108.

²⁾ Bassewiß, die Kurmark 1809 und 1810; Holhe, Geschichte des Kammergerichts, Bb. 4; Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung, Bb. 2, enthalten nichts darüber.

fangenen1). Als daher das Gesetz vom 30. Mai 1820 über das Abgaben= wesen die Unterhaltung der Gerichtsbehörden und der staatlichen Polizeibehörden auf den Staat übertrug, bedeutete dies für Berlin keine wesentliche Berbesserung. Denn das Gesetz beschränkte sich darauf, dem Staate die Kosten für die Behörde zuzuweisen, infolgedessen die Unterhaltung der Gefangenen mit damals etwa 10 000 Tlrn. jährlich der Stadt verblieb und ihr nur die Be= soldungen und die sachlichen Ausgaben abgenommen wurden. Da sie zugleich die Sporteln, mit Ausnahme der Injurienstrafgelder verlor, so hatte sie also mir wenig Vorteil. Das Gesetz ordnete auch an, daß Gericht und Polizei Das Stadt= im Besitz der Lokale bleiben sollten, die sie inne hatten. gericht befand sich 1820 in dem Gebäude an der Ede der Königs- und Fiidenstraße, das ihm der König nach der Trennung vom Magistrat durch Kabinets= order vom 6. Juli 1810 zur alleinigen Verfügung angewiesen hatte. Das Haus war bis dahin Dienstwohnung des Gouverneurs gewesen, aber damals frei geworden, weil der Gouverneur nach der Oberwallstraße in das zu dem Zwecke angekaufte Haus des Ministers von Heinitz übersiedelte. Außerdem besaß das Gericht noch einige Räume im Rathause, die es nach dem Wortlaut des Gesetzes behalten durfte. Ob die Stadt für ferneren Bedarf bei Bergrößerung des Gerichts noch zu forgen hätte, ließ das Geset zweifelhaft, spätere Ministerialrestripte2) verneinten dies jedoch, und so war der Magistrat nur noch verpflichtet, die Gerichtsbehörde für die von ihr benutzten Räume im Rathause zu entschädigen, falls er selbst davon Gebrauch machen wollte. Die Räume wurden erst 1847 vom Stadtgericht aufgegeben.

Bon dem Rechte, eine eigene Polizeibehörde für Berlin anzuordnen, § 166 der St. D., hatte die Staatsregierung nicht gleich nach dem Erlaß des Gesetes Gebrauch gemacht. Während die Franzosen Berlin besett hielten, hatte das Komitee administratif die Polizeigewalt besessen, natürlich unter stetiger Aufsicht und Hoheit des französischen Intendanten und des Kommandanten. Auch nach dem Abzug des Feindes im Dezember 1808 blieb die Bolizei laut Beftimmung des Oberpräsidenten noch in bürgerlichen Händen unter Leitung des früheren Oberbürgermeisters Büsching. Erst am 25. März 1809 ernannte der König den bisherigen Kammerdirektor und Kommissar für die Einführung der Städteordnung in Berlin, Gruner zum Polizeipräsidenten und hiermit war die Trennung der Polizei von der städtischen Berwaltung ausgesprochen. Gruner machte am 6. April durch die beiden Berliner Zeitungen bekannt, daß ihm der König die Sorge für die Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Stadt übertragen habe. Der Polizeipräfident wurde unmittelbar dem Minister des Innern unterstellt. Es fam nun darauf an, wieweit der Polizeipräsident seinen Geschäftskreis ausdehnen durfte. Gruner lehnte sich nicht an die Organisation der Polizei an, wie sie vor dem Ariege bestanden hatte, er versuchte, sie im Geiste der neuen Gesetzgebung zu gestalten, zugleich aber auch andererseits ihr einen so großen Wirkungstreis und Einfluß im städtischen

¹⁾ Man vergl. den Abschnitt Berlin bis zum Jahre 1806 S. 26.

²⁾ Rönne, Städteordnungen. Breslau 1843 (S. 507).

Leben zu verschaffen, daß die Teilnahme der Bürgerschaft an der städtischen Berwaltung zurückgedrängt werden mußte. Nach seiner Meinung war eine möglichst umfassende Polizeigewalt für die Residenz vorteilhaft und auch notwendig. Bei den Kommissionsberatungen in Königsberg, die dem Erlaß der Städteordnung vorausgingen, hatten sich die hohen Staatsbeamten, die daran teilnahmen, fämtlich gegen die Einmischung des Militärs in das bürgerliche Leben als ein unwürdiges Verhältnis gewendet, das vor allem zu beseitigen sei. An diesen Grundsatz hielt sich auch Gruner. In Berlin hatte bis 1806 für die öffentliche Sicherheit hauptfächlich das Militär geforgt, ebenso waren bei der Reinigung und der Erleuchtung der Strafen die Anordnungen vom Gouvernement ausgegangen. Die Baufluchtlinien hatte der Gouverneur festgestellt, und bei der Löschung von Feuer war die Mitwirkung des Militärs reglements= mäßig gewesen, so daß die kommandierenden Offiziere die Leitung beanspruchten. Bei Festsetzung der Lebensmitteltaren, befonders der Fleischtaren, mußte das Gouvernement ebenfalls zugezogen werden. Alle diese Geschäfte und wo sonst noch der Gouverneur ein Mitbestimmungsrecht gehabt hatte, nahm Gruner jetzt dem Militär und beseitigte grundsätlich dessen Hilfe. Aber was er dem Militär entzog, räumte er nicht der Bürgerschaft ein, sondern behielt die Verwaltung ausschließlich der Polizeibehörde vor. Nur die Sorge für die öffentliche Sicherheit durfte er nicht der Polizei allein überlassen.

liber die öffentliche Sicherheit in der Stadt hatte während der Kriegs= zeit die Bürgergarde (S. 46) gewacht, sie versah auch im Jahre 1809 noch diesen Dienst. Gruner wollte dafür eine besoldete Polizeitruppe unter dem Namen Polizeigarde einrichten, die ähnlich wie die späteren Gendarmen dem Kriegs= ministerium, unmittelbar aber dem Polizeipräsidenten unterstellt sein sollten. In aleicher Weise suchte er in der Zusammensetzung der Polizei-Beamtenschaft die Berbindung mit dem bürgerlichen Element zu lösen. Die 29 Polizeis kommissarien, denen in den 19 Polizeiquartieren der Stadt die ausübende Polizei übertragen war, setzten sich bis dahin fast durchgehends aus Leuten der Bürgerschaft zusammen, die der Polizeidirektor ebenso ernannt hatte, wie der Magistrat die ehemaligen Stadtverordneten, und die eine Besoldung als Entschädigung erhielten. Sie sollten nunmehr berufsmäßigen Beamten Blats machen. Dieser letzteren Maßregel trat der Minister bei, dagegen die Ersetzung der Bürgergarde durch die Polizeitruppe genehmigte der König nicht. An höchster Stelle waren die Erwägungen durchgedrungen, die beim Entwurf der Städteordnung sich geltend gemacht hatten, daß eine unmittelbar aus Bürgern gebildete Sicherheits- und Ordnungswache mehr Bertrauen genießen, mehr ausrichten — und auch billiger sein würde. Stein war für eine solche Einrichtung gewesen und besonders hatte sich Sack in seinem Gutachten über städtische Polizei vom 11. September 1808 dahin ausgesprochen1).

Die Bürgergarde wurde also nach dem Abzug der Franzosen am 7. Deszember 1808, als die preußischen Truppen wieder eingerückt waren, nicht aufs

¹⁾ Akten des Geh. Staatkarchivs Rep. 15/a Tit. VI Sect. 9 a: Organisation der Munizipal-Verkassung.

gelöst, vielmehr ließ ihr der König eine Infruktion erteilen, die das Bershältnis zum Militär vorläufig festsetzt.). Danach sollte sie die innere Polizei und die Besetzung der inneren Wachen übernehmen, das Militär die Torswachen, die Schloßs und die Zeughauswache. Jedermann hatte den Bürgersgarden unbedingt Gehorsam zu leisten. Ihr Oberst Jordan stand unter dem Oberkommando des Gouverneurs und des Kommandanten, wie früher unter dem Besehl französischer Generale in diesen Stellen. Für die Zukunft handelte es sich nun um einen geeigneten sesten Organisationsplan der Garde, und hierbei kam es zum ersten Streit der neugeschaffenen städtischen Selbstsverwaltung mit den Staatsbehörden.

Die Bürgergarde hatte sich, solange der Feind die Stadt beherrschte, als eine zweckmäßige Einrichtung bewährt und die dazu heranzuziehenden Bersonen waren im allgemeinen willig eingetreten, um die nicht leichten Pflichten zu übernehmen. Als aber die heimischen Regimenter wieder in der Stadt lagen und die Soldaten die Wachen hätten beziehen und den Dienst versehen können, hielt ein großer Teil des Bublikums das Aufgebot der Bürger hierzu für überflüffig, es machte sich eine starke Abneigung gegen die Fortsetzung der Einrichtung geltend. Dies bestätigen zahlreiche Kundgebungen in den Atten und Außerungen der Stadtverordneten. Als man von dem Entwerfen eines neuen Organisationsplans hörte, verlangten die Stadtverordneten in der sehr begründeten Bermutung, daß die Eingriffe in das bürgerliche Leben dabei ziemlich empfindlich sein würden, die Borlegung des Entwurfs und ihre Mitwirfung auf Grund des § 173 der St. D., wonach bei neuen Einrichtungen im Gemeinwesen jedesmal die Versammlung mit ihrem Gutachten gehört werden müßte. Der Magistrat stimmte der Forderung der Stadtverordneten zu und richtete wiederholte Borftellungen in dem Sinne an den Oberpräfi= denten, dem die Angelegenheit der neuen Bürgergarde-Verfassung übertragen war, und an den Minister des Innern, erfuhr aber ziemlich scharfe Abweisung. Ob eine Bürgergarde existieren solle und nach welchen Grundsätzen sie zu organisieren sei, sei lediglich ein Gegenstand der höchsten Polizeigewalt, worüber den Stadtverordneten keine Ginmischung gestattet werden könne. Berwiesen wurde dabei auf die §§ 165 bis 168 der St. D.

Inzwischen war das Reglement für die Bürgergarde von den beteiligten Behörden fertig gestellt, am 31. Oktober 1810 vom Könige unter Gegenseichnung von Hardenberg, Dohna, Kircheisen und dem Gouverneur von Hacke vollzogen und in der Vossischen Zeitung vom 22. November 1810 veröffentlicht. Nach diesen Bestimmungen sollte jeder Bürger bis zum 60. Jahre zum Dienst verpslichtet sein. Körperlich Untaugliche hatten Geldbeiträge zu leisten, Leute im Alter zwischen 40 und 60 Jahren oder Beamte dursten Vertreter stellen, doch nur Söhne oder Neffen. Jeder mußte die Uniform aus eigenen Mitteln beschaffen. Man beabsichtigte die Truppe auf 6000 Mann zu bringen; als Stamm sollten die noch aus der Franzosenzeit her bestehende Bürgergarde und die Schützengilde

¹⁾ Spenersche Zeitung vom 15. Dezember 1808. Bassewitz, Kurmark 1806 bis 1808. Bb. 2, S. 722 Unm.

dienen. Für das Ganze war folgende Einteilung vorgesehen: eine Schwadron berittener Freiwilligen, die sich auch die Pferde felbst halten mußten, zweitens die Schützenkompagnie, gebildet aus der Schützengilde, drittens die Bürgergarde zu Fuß, in Bataillone zu 4 bis 6 Kompagnien geteilt, die von den Stadtverordneten-Wahlbezirken in der Stadt gestellt wurden. Diese Gardisten trugen nur Seitengewehr, Musteten für den Notfall befanden sich auf den einzelnen Bachen. An der Spite ftand ein Oberft mit einem Generalstab von Offigieren, die der König zu ernennen hatte; die übrigen vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts durften die Kompagnien wählen, aber nur aus Kandidaten, die von den Offizieren der Kompagnie vorgeschlagen wurden, der Gewählte unterlag der Bestätigung durch den Generalstab. Für das ganze Institut forgte eine Kaffe, an die auch die Offiziere Gebühren für ihre Patente zahlen mußten. Sie wurde im übrigen aus den Beiträgen der Untauglichen und aus Strafgeldern gespeift, vorkommendenfalls sollten Zuschüffe der Gardiften aushelfen. Die Schutzverwandten (§ 40 der St. D.) durften freiwillig der Truppe beitreten, sonst waren sie zu einer Feuerlöschkompagnie verpflichtet, der auch die Bürger angehören follten, die nach amtlicher Feststellung zu wenig Mittel besaßen, um sich eine Uniform anzuschaffen. Die Uniform hatten schon zwei Kabinetsorders vom 16. und 27. Juli 1810 genau vorgezeichnet. Die Kosten betrugen etwa 33 Tlr. Um für die Anschaffung der Uniform einen Druck auszuüben, schrieb das Reglement vor, daß der Bürgereid in Zukunft nur in der Uniform abgelegt werden durfte.

Die eigentlichen Dienstvorschriften darüber, was die Truppe zu leisten hatte, sowie ihr Verhältnis zum Gouvernement und dem hier garnisonierenden Militär, also äußerst wichtige Bestimmungen, enthielt die Beröffentlichung in der Reitung nicht. Sie werden in den Aften als Beilagen des Reglements bezeichnet, find aber auch dort nirgends zu finden, sodaß sich die damaligen An= forderungen an die Dienst tuenden Bürger nicht mehr feststellen lassen. Man fieht aber aus Beschwerden des Magistrats, daß der Bachtdienst ihre Zeit außerordentlich in Anspruch nehmen mußte. Sie hatten auch die von auswärts kommenden Wagen zur Akziseabsertigung von den Toren nach dem Backhof zu begleiten, was bis dahin nur Sache der Soldaten gewesen war. Der Gouverneur durfte die Garde mustern und sogar exerzieren lassen, so oft es ihm gefiel. Das Reglement rief eine große Erregung in der ganzen Einwohnerschaft hervor. Man hatte wohl eine mildere Form der ganzen Ginrichtung erwartet, die dem Bürger weniger Opfer an Zeit und Geld verursachte und ihn auch nicht so streng unter militärische Disziplin stellte. 4. Dezember 1810 überreichte der Magistrat dem Staatskanzler Hardenberg eine Vorstellung der Stadtverordneten, der er mit einer ausführlichen Recht= fertigung ihrer Wünsche beitrat. Die Stadtverordneten beklagten sich, daß das Reglement erlassen sei, ohne sie anzuhören und verlangten: 1. Die Bürgerschaft sollte nur bei Abwesenheit der Garnison verpflichtet sein, militärische Dienste 311 tun. 2. Den Bürgern follte freistehen, uniformiert oder nicht uniformiert einzutreten. 3. Allgemeine Erlaubnis der Stellvertretung. Die Schützengilde bat in einer Audienz beim Kanzler, überhaupt aus der Bürgergarde ausscheiden

zu dürfen. Nachdem dann Konferenzen der Beteiligten beim Oberpräsidenten stattgefunden hatten, erschien am 4. April 1811 eine Kabinetsorder, die einige Abanderungen des Reglements enthielt. Magistrat, Stadtverordnete, Bezirks= porfteber, auch im Umte befindliche Staatsbeamte wurden vom perfönlichen Dienste befreit, ebenso einige Kategorien unselbständiger Bürger. Aber dieser Nachlaß kam nur wenigen Bevorzugten zugute und ging auf die eigentlichen Wünsche der Stadtverordneten nicht ein. Auch der Schützengilde wurde das erbetene Ausscheiden aus dem Berbande der Truppe nicht bewilligt. Die Stadtverordnetenversammlung wendete sich am 11. April nochmals mit einem Immediatgesuch an den König, wenigstens den Wachtdienst ohne Uniform zuzulaffen und von der strengen militärischen Subordination Abstand nehmen zu wollen. Eine Kabinetsorder vom 17. April lehnte aber alles ab, und als die Stadtverordneten den letzten Schritt unternahmen und eine Deputation nach Botsdam zum Könige entsendeten, wurde diese dort nicht angenommen1). Der Magistrat erhielt am 24. April aus dem Ministerium einen scharfen Berweis wegen seiner Unterstützung der Stadtverordneten bei ihren Protesten, wo er doch nach § 127 der St. D. dafür hafte, daß nichts gegen den Staat und die Gesetze unternommen werde. So nahm denn die Neuformierung der Bürgergarde unter ihrem Obersten Jordan, der schon zur Zeit der Unwesenheit Napoleons an der Spitze geftanden hatte, ihren Fortgang nach den Vorschriften des Reglements. Mitte August 1811 war man nach einer Liste aus jener Zeit noch nicht weit damit gekommen. Das reitende Korps beschränkte sich auf 1 Kompagnie mit 5 Offizieren und 27 Unteroffizieren und Mannschaften, das Schützenkorps auf 1 Kompagnie mit 4 Offizieren und 37 Schützen, die eigentliche Bürgergarde follte 5 Bataillone in 20 Kompagnien bilden, hatte aber im ganzen erst 2027 Gardisten und Unteroffiziere und 99 Offiziere. Rahren 1812 und 1813 während der Anwesenheit zahlreicher französischer und ruffischer Truppen vermochte man den Bestand trotz Gewährung freier Uniform nur wenig zu erhöhen.

Am 30. Juli 1813 erließ das Militärgouvernement der Lande zwischen Elbe und Oder, an deren Spize der General L'Estocq und der geheime Staats-rat Sack standen (S. 110), ein neues Reglement für die Truppe. Danach bestand der Dienst in der Besetzung der Wachen in der Stadt und an den Toren, in Ronden und in Patrouillen, im Wachtdienst bei öffentlichen Versammlungen und bei Feuer, in Estorte und sogenannter Parade bei Hinrichtung von Verbrechern. Die Disziplin war der militärischen angepaßt, die Strasen bestanden in Geld- und Gesängnisstrasen. Der Dienst war mannigsaltig, nicht immer für die Bürger geeignet und sehr soldatisch. Wenn er sich, als die Garnison all- mählich wiedersehrte, auch verringerte, so daß im Jahre 1816 an täglichen Wachen nur die Spittelmarkt- und die Theaterwache zu besetzen waren, und ihre Anzahl höchstens stieg, sobald das Militär zur Parade oder zum Manöver ausrückte, so gestaltete sich doch die Ergänzung der Truppe in den folgenden

¹⁾ Akten der Stadtverordneten betr. die jährlichen Berichte. Sekt. V. Fach 1, Nr. 2. Vol. 1.

Friedensjahren immer schwieriger, zumal die Beschwerung der Bürger mit den Landwehrübungen hinzutrat. Die Androhung und Einziehung von Geldstrafen für die Weigerung zum Eintritt hatte wenig Erfolg. Die notwendiasten Wachen mußten schließlich mit nichtuniformierten Leuten besetzt werden oder blieben unbefett. 1823 zählte das reitende Korps 15, das Schütenkorps 46 Mann. Bei den Bataillonen beftanden die Kompagnien aus 7-20 Uniformierten. Dabei brauchten die Schützen und Reiter nicht einmal regelmäßigen Wachtdienst zu tun. Unter diesen Umständen genehmigte der König nach man herlei Berhandlungen in einer Kabinetsorder vom 13. Februar 1825 die Auflösung des Bürgermilitärs und die Befreiung der Bürgerschaft von allem Wachtdienst, ausgenommen die Bewachung der Stadt in Abwesenheit der Garnison, unter der Bedingung, daß die Stadtverordneten jährlich 8000 Tlr. als Beitrag für 30 Gendarmen bewilligten. Die freiwilligen Korps, die Schützen und die reitende Kompagnie sollten bestehen bleiben. Nach Berwirklichung dieser Bereinbarung hörte die Bürgergarde auf zu bestehen.

Die 30 Gendarmen wurden mit der nach dem Edikt vom 30. Juli 1812 errichteten Landgendarmerie, von der etwa 20 Mann in Berlin standen, vereinigt und entsprechend der Verordnung vom 30. Dezember 1820 über die Organisation der Gendarmerie dem Polizeipräsidium unterstellt, mit der Maßgabe, daß auch der Magistrat in geeigneten Fällen auf ihre Dienstleistungen Anspruch habe. Die reitende Kompagnie der Bürgergarde ging sehr bald darauf von selbst ein, nur das Schützenkorps, das aus Mitgliedern der Schützengilde bestand, blieb in der letzteren noch bestehen. Da laut der Kabinetsorder bei Abwesenheit des Militärs die Bürgerschaft für die Sicherheit der Stadt eintreten sollte, so wollte man für solche Zeiten eine Bürgerwache neu organi-Die Stadtverordneten erhoben indessen dringende Vorstellungen da= gegen und so half denn die Militärbehörde in der Beise aus, daß für solche Källe einige auswärtige Bataillone zum Wachtdienst nach Berlin kommandiert wurden. Die 30 Gendarmen versetzte die Regierung nach Einführung der Schutzmänner mit Erlaß vom 7. April 1850 in die Provinz, auch die Unterhaltungspflicht hörte für die Stadt nach dem Gesetz vom 11. März 1850 auf1).

Die Bürgergarde hatte Gruner nicht dem Einfluß des Gouverneurs entziehen können, ohne Schwierigkeit gelang ihm dies bei anderen städtischen Einrichtungen. Die Feststellung der Taxen für die notwendigen Lebensmittel wurde ihne weiteres Polizeisache, zumal § 179 der St. D. auch der Mitwirkung der städtischen Behörde dabei gar nicht gedachte. Für die Reinigung der Straßen hatte während der Anwesenheit der Franzosen, wo es keinen preußischen Gouverneur gab, das Komitee administratif Sorge tragen müssen. Das Komitee ließ es bei der althergebrachten Berpflichtung der Eigentümer, die Straße bis zur Hälfte des Dammes von Schnutz, Schnee und Eis zu säubern, wozu ihnen 1806 noch die Verpflichtung auferlegt war, den Schnutz aus der Stadt entfernen zu lassen. Nur vor öffentlichen Ge-

¹⁾ Die Mitteilungen über die Bürgergarde sind hauptsächlich den Aften des Magistrats über die Bürgergarde und Gendarmerie entnommen.

bäuden und auf Plätzen und überhaupt an Stellen, wo keine Eigentümer herangezogen werden konnten, mußte die Behörde selbst Veranstaltungen Der Gouverneur hatte die Gelder dazu aus der Afzisekasse erhalten, das Komitee, dem keine Akzisekasse zur Verfügung stand, half sich mit seinen eigenen Einnahmen. Nach Einführung der Städteordnung nahm Gruner die Leitung der Reinigung für die staatliche Polizei in Anspruch, eine abermalige Berbindung mit dem Gouvernement kam gar nicht in Frage. Die Kosten, soweit die Eigentümer nicht zur Beihilfe verpflichtet waren, ließ der König aus Staatskassen anweisen. Ebenso geschah es mit der Straßenerleuchtung. Nachdem sie 1804 sehr verbessert war, übernahm sie während der Kriegszeit das Komitee administratif und nachher auf Gruners Anordnung die Polizei. Vor dem Kriege erhielt die Einrichtung ihre Mittel aus der Nachtwachtgelder= Kaffe, die aus Gebühren der Eigentümer unterhalten wurde. Die Einnahmen hatten aber niemals ausgereicht, so daß der König in der Regel zugeben mußte, zulett bis 24 000 Tlr. jährlich. Nach dem Kriege zu Ende des Jahres 1808 und ebenso 1809 vermochte weder der Magistrat als Nachfolger des Romitees, noch der Staat das Kehlende zuzuschießen, und da die Ölliefe= ranten nicht bezahlt werden konnten und niemand von ihnen sich auf weitere Lieferung einlassen wollte, so drohte die Möglichkeit, daß die Straßen unerleuchtet bleiben mußten. Der Sommer 1809 kam zwar noch nicht in Betracht, da in dieser Jahreszeit die Erleuchtung damals überhaupt fortsiel, aber für den Winter 1809 zu 1810 konnte der Zustand eintreten. Das Volizei= präsidium fand als einzigen Ausweg, die Laternen anstatt vom] 1. Sep= tember bis 1. Mai, nur vom 1. Oktober bis 1. April und täglich nur 6 Stunden brennen zu lassen, anstatt 8 bis 10 Stunden ihrer gewöhnlichen Brennzeit. Außerdem follte bei mond= und frosthellen Rächten die Erleuchtung ausgesetzt werden. Auf diese Weise gelang es mit einem Vorschuß des Oberpräsidiums, das Berlin doch nicht im Finstern lassen konnte, und mit Beschwichtigung der Lieferanten, den Winter zu überstehen1). Im nächsten Jahre mußte man sich auch noch in ähnlicher Weise behelfen, bis dann der Staat imftande war, größere Beiträge zur Verfügung zu stellen, und die nächtliche Erleuchtung wieder ausreichender hergestellt werden konnte. Die städtische Verwaltung leistete vorläufig noch keine Beiträge.

Die Aufficht über das Feuerlöschwesen nahm der Polizeipräsident ebenfalls für sich allein in Anspruch, besonders nachdem sich bei dem Brande der Petrikirche im September 1809 die Einrichtungen als recht mangelhaft herausgestellt hatten. Er rief nächtliche Feuerwachen ins Leben, die von der Bürgergarde versehen wurden, und sorgte dafür, daß auf zwei Berliner Türmen
ständige Wächter angestellt wurden. Der Magistrat lehnte auch hier alle Kostenbeiträge ab, die Nachtwachtkasse und die Feuersozietätskasse sollten alle Ausgaben für die Veranstaltungen decken²). So hatten bei der Straßen-

¹⁾ Man vergleiche den Aufsat von J. von Gruner: Die Strafenbeleuchtung der Stadt Berlin 1809 bis 1810. Mitteilungen des Vereins für die Gesch. Berlins, Jahrg. 1890.

²⁾ Bergl. auch hierzu a. a. O. Jahrg. 1891 J. von Gruner: Das Feuerlöschwesen in Berlin 1809 bis 1811.

reinigung, der Erleuchtung und dem Fenerlöschwesen die städtischen Kassen noch keine Aufwendungen zu machen, obwohl die Städteordnung (§ 167, 168) diese Berpflichtungen dem Gemeinwesen in jedem Falle auferlegte. Aber alle diese Wohlfahrtsanstalten behielt die königliche Polizei in ihrer Berwaltung, von städtischen Deputationen, dem § 179 entsprechend, war keine Rede.

Für die Polizeibesoldungen zahlte die Stadt in Ausführung des § 167 jährlich 6000 Tlr. zur Regierungshauptkasse. Die Personalkosten waren bei der Einführung der Städteordnung noch niedrig, weil für die öffentliche Sicherheit die Bürgergarde zu sorgen hatte. Das Gehalt des Polizeiprässenten bezahlte der Staat. Nach dem schon bei dem Gerichtswesen erwähnten Abgabengeset vom 30. Mai 1820 sielen diese 6000 Tlr. fort, doch mußten für das Polizeipersonal, das beim Nachtwachtwesen, bei der Erleuchtung und Reinisgung der Straßen tätig war, und für die Bettelpolizei beim Armenwesen die Kosten weiter bestritten werden. Außerdem verlor die Kämmerei durch das Gesetz das Grundstück Molkenmarkt 1 an die Polizei, wo sich deren Dienstzäume und die Gesangenen besanden. Weitere Ansprüche für den Fall, daß die Rämme nicht mehr ausreichten, hatte sie aber nicht zu befriedigen.).

In seinem Voranschlag vom April 1809 hatte der Magistrat auch die Ausgaben für das Armenwesen eingestellt. Die Städteordnung behandelte keinen Gegenstand der öffentlichen Berwaltung so ausführlich wie diesen, und die gesamten Borschriften liefen darauf hinaus, wie es wörtlich in § 179 hieß, daß "das ganze Armenwesen den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinsinn und der Wohltätigkeit der Stadteinwohner anvertraut wird". Es bestand auch bei den Staatsbehörden die Absicht, den städtischen Behörden diesen Zweig der städtischen Wohlfahrt überlassen zu wollen. Schon 1806 hatte das königliche Armendirektorium, um der Bürgerschaft eine größere Teilnahme an der Armenpflege zu verschaffen, für 172 Reviere unter Mitwirkung des Mas gistrats und des Polizei-Direktoriums 172 Deputierte ernannt, die das öffentliche Almosenwesen und die Geschäfte der Armenversorgung unentgeltlich übernahmen. Ebenfalls unentgeltlich arbeitende Diftrifts-Direktoren zur Leitung für je 10 Reviere wählte das Armen-Direktorium selbst aus?). Aber einer vollständigen Überweifung des Armenwesens an die Stadt, wie es die Städtes ordnung verlangte, stellten sich nun doch Schwierigkeiten in den Weg.

Alle Einrichtungen der öffentlichen Armenpflege in Berlin waren ursprünglich von den Landesherren ins Leben gerufen worden. So verdankten ihnen die geschlossen öffentlichen Anstalten, die Charité, das Dorotheenshospital, das Friedrichs-Waisenhaus, das Arbeitshaus ihre Entstehung und Unterhaltung, ebenso das Schulwesen für die Armenkinder, die Freischulen und ein Teil der sogenannten Erwerbs- oder Arbeitsschulen. Das Institut der Armenkasse, aus der die offene Armenpflege bestritten wurde, beruhte in seiner Grundlage auf Beiträgen aus Staatskassen und suchte nur noch durch frei-

¹⁾ Man vergl. hierüber Berwaltungsbericht des Magistrats 1861 bis 1876, Xl. 3.

²⁾ Die Anordnung — in besonderem Abdruck erschienen — ist vom 21. Mai 1806, bestätigt durch Kabinetsorder vom 27. Mai.

willige Gaben der Einwohner und durch Stiftungen ihre Mittel zu erhöhen. Auch die für die armen Kranken angestellten Chirurgen bezahlte der Staat fowie sechs von den Armenärzten, die mit der Neuordnung der Armenverwaltung vom 21. Mai 1806 eingeführt wurden, die übrigen versahen ihren Dienst ohne Entgelt. Unter solchen Berhältniffen mußte das Armen-Direktorium, dem die ganze Berwaltung, zu der so große Anstalten gehörten, unterstellt war, eine ansehnliche Behörde bilden. Der Minister für die geistlichen Angelegenheiten stand an der Spitze und nach Massows Rücktritt 1807 der Präsident des Oberkonsistoriums von Schewe, die übrigen 11 Mitalieder waren der Bürgermeister Büsching, ein Oberauditeur, mehrere höhere Staats= beamte, Medizinalräte und Geiftliche. Alle Mitglieder mit Ausnahme eines beigeordneten Sekretärs arbeiteten ohne Entschädigung. Die jährlichen Kosten der Armenverwaltung beliefen sich zur Zeit der Einführung der Städtevrdnung auf etwa 206 000 Ar. Es fragte sich nun es gerechtfertigt sei, so bedeutende staatliche Anstalten wie die Charité das Arbeitshaus der Staatsverwaltung zu entziehen und den Stadtbehörden zu übergeben und ob diese imftande sein würden, ein geeignetes Kollegium entsprechend dem Direktorium zu bilden, ob ferner die Stadt die Koften, zu deren Beschaffung sie die Städteordnung gesetzlich verpflichtete, auch bestreiten könnte und inwiefern etwa der Fiskus weiter Zuschüsse geben müßte. Die Armenverwaltung verfügte über bedeutende Kapitalien, hatte aber auch ansehnliche Schulden zu tilgen. Die Schulden stammten wesentlich aus der Zeit des Komitee administratif, wo die Franzosen die bis= her aus der Afzise und anderen Staatseinnahmen überwiesenen Beiträge vorenthalten und die Stiftungskapitalien keine Zinsen getragen hatten. Man war genötigt gewesen, für den Unterhalt der Armenanstalten Kapitalien anzugreifen. Die städtischen Behörden wehrten sich, die Schulden auf die Kämmerei oder die Stadtkaffe zu übernehmen. Da aber alle Beteiligten die Regelung im Sinne der Städteordnung wünschten, so kam man nach Verhandlungen zwischen dem Armendirektorium und dem neugebildeten Magistrat insofern einen Schritt weiter, als mit Genehmigung des Ministers des Innern im Dezember 1809 eine interimistische Verwaltung des Armenwesens eingerichtet werden konnte. Danach traten zu den bisherigen 12 Mitgliedern des Armendirektoriums hinzu: der Präsident Gruner als Bertreter der königlichen Polizei, vier Mitglieder des Magistrats und vier Stadtverordnete, die von diesen Körperschaften selbst gewählt waren. Diese neuen Mitglieder des Direktoriums sollten mit den anderen völlig gleichberechtigt sein, außerdem erhielten einzelne Stadtverordnete die Befugnis zur Aufficht über die Berwaltung der Charité, des Arbeitshauses, des neuen Hospitals und des Waisenhauses. Alle Tätigkeit sollte unentgeltlich sein und diese interimistische Anordnung ein Jahr dauern. Hiermit wurde den städtischen Behörden Gelegenheit geboten, sich vorläufig über alle Einrichtungen im Armenwesen zu unterrichten. — Die interimistische Berwaltung währte aber länger als ein Jahr, bis 1819. Denn die Berteilung der Beiträge zu den Lasten zwischen Staat und Stadt stieß immer wieder auf Schwierigkeiten, ebenso die Frage wegen der Zukunft der Charité und des Arbeitshauses,

andrerseits griffen die politischen Verhältnisse der nächsten Jahre störend in die Verhandlungen ein, man hatte dringendere Aufgaben zu erfüllen. Die Stadtverordneten äußerten selbst in ihrem Vericht für das Jahr 1811¹), daß es "wegen des Armenwesens keine Sile habe". Es gehörte eine längere Friedenszeit dazu, damit die beteiligten Ministerien die Vedingungen endgültig feststellen lassen konnten. Durch die Kabinetsorder vom 3. Mai 1819 wurde endlich die Armenpslege der neugebildeten städtischen Armendirestion überlassen. Aber noch nach dem Erlaß der Kabinetsorder galt es eine Schwierigkeit zu beseitigen. Der König wollte den Regierungspräsidenten als ständigen Kommisser der Armendirestion beigeben, damit "das Armenwesen mit Umsicht, Sifer und reger Teilnahme bearbeitet werde". Erst auf dringende Vorstellungen von Magistrat und Stadtvervrdneten nahm der König in einer Kabinetsorder vom 23. September 1819 davon Abstand.

Das interimistische Armendirektorium hatte sich im Laufe der letzten Jahre als ein unzweckmäßig zusammengesetztes Kollegium herausgestellt, das keine genügende Aufficht übte, fo daß das Kaffenwesen in die größte Unordnung gekommen war. Auch infofern war der Übergang der Berwaltung an die ftädtischen Behörden zu einer Notwendigkeit geworden. Bei der Abertragung waren die Beteiligten darin einig, daß die Kosten des Armenwesens gemäß der Städteordnung von der Stadt getragen, die Charité aber vom Staate erhalten werden und als Staatsinstitut unter besonderer Verwaltung bleiben sollte. Für die Stadt entstand natürlich die Frage, woher sie die Mittel bereit stellen könnte. In den letten Jahren hatte sie dem Staat nur Zuschüffe zu der Berwaltung geleiftet, 1818 24 000 Tlr., und zwar aus der Mietssteuerkasse, aber von jetzt ab handelte es sich darum, selbst für alles aufzukommen und um weit größere Summen. Die 75 000 Ilr. jährliche Staatsbeihilfe, die in der Kabinetsorder vom 3. Mai, auf Grund deren man das Armenwesen übernahm, versprochen wurden, reichten zur Ergänzung nicht aus. Die Kämmerei konnte kein Geld für die Armenverwaltung geben, da fie eine ganz andere Beftimmung und für diese kaum hinreichende Mittel hatte. Das Gleiche war mit der Stadtkasse der Fall, die der Schuldentilgung diente, es blieb nur der Ausweg, aus der Haus- und Mietssteuer, die eigentlich für die Servisausgaben erhoben wurden, die Koften zu bestreiten. 1819 mußte diese Kaffe 24 000 Tlr., 1821 67 500 Tlr. hergeben. 1822 koftete das gesamte Urmenwesen 224 000 Tlr. Der Staatszuschuß betrug 75 200 Tlr. Da der Zuschuß aus der Mietssteuerkasse und die freiwilligen Beiträge und Zinsen nicht ausreichten, wurden etwa 30 000 Tlr. durch Beräußerung von Stiftungskapitalien gedeckt. Erst nach und nach gelang es im nächsten Jahrzehnt der Verwaltung die nötigen Einnahmen zu verschaffen.

Die neue Armendirektion war entsprechend den Vorschriften der Städtesordnung gebildet worden und bestand aus dem Oberbürgermeister, einem Spndikus, 3 Stadträten, 7 Stadtverordneten, 3 Arzten, einem Geistlichen und

¹⁾ Aften der Stadtverordneten betr. die statistischen Abersichten und Verwaltungs= berichte. Vol. I.

dem Vorsteher der Ortspolizei. Außerdem hatte man 5 höhere Beamte als Bürgerdeputierte zugezogen. Die Direktion gründete zunächst nur vier Armenstommissionen, um die Wirkung der vollständig neuen Einrichtung beurteilen zu lernen, 1825 waren aber schon 56, soviel als die Bezirkseinteilung verslangte, in Tätigkeit. Die Armendirektion ließ es sich dann angelegen sein, gewissermaßen als Fortsetzung des Berichts der Stadtverordneten von 1822, über die Jahre 1822 bis 1825 eine besondere Schrift herauszugeben.). Ferner ließ sie von 1825 an gedruckte Nachweisungen über alle bei der städtischen Armenpslege beschäftigte Personen erscheinen und erließ 1826 eine besondere Armenordnung.). Das städtische Armenwesen war jetzt vollständig gemäß der Städteordnung organisiert, nur mit ausreichenden Mitteln konnte es, wie wir eben gesehen haben, noch nicht versorgt werden.

Kür das Einquartierungswesen hatte der Magistrat bei seinem Voranschlage von 1809 nichts in Ansatz gebracht, obwohl es damals große Summen erforderte. Nach § 189 der St. D. war es näherer Bestimmung vorbehalten, wem die Geschäfte der Einquartierung zufallen sollten, eine Abertragung von der königlichen Serviskommission auf den Magistrat bedurfte besonderer Auseinandersetzung. Vor dem Einmarsch der Franzosen hatte der bei weitem größte Teil des Militärs in Kafernen gelegen, den Rest hatte die Serviskommission eingemietet3). Nur bei den großen Revuen in der Nähe der Residenz war die Verpflichtung zum Naturalquartier eingetreten, wobei dann die Serviskommission von den Hauseignern, die kein Naturalquartier geben konnten, 3% des Nutungswertes der Häuser, von den Mietern Beiträge je nach ihrem Erwerbseinkommen erhob und damit für die fehlenden Quartiere forgte, auch Entschädigungen für Naturalquartier leistete. Gbenso viel als die Serviskommission von den Einwohnern aufbrachte, gab der Die Bestände der Serviskasse nahmen dann die Franzosen Staat zu. in Beschlag, die Serviskommission löste sich auf, Einquartierung und Berpflegung fielen den Einwohnern als persönliche Laft zu. Wo die Mittel fehlten, mußte das Komitee administratif eintreten, da Hauseigner- und Mietersteuern anderen Zwecken dienten. Nach dem Abzug der Franzosen im Dezember 1808 war die nächste Magregel, die königliche Serviskommission wieder einzusetzen. Man richtete aber eine Oberserviskommission für die Kurmark ein, mit dem Gouverneur der Kurmark, General von L'Estocq an der Spike, unter der dann die besondere Kommission für Berlin arbeitete. Sie bestand aus einem Major und verschiedenen Beamten, worunter drei Mitglieder des Magistrats. Da die Kasernen durch den Feind unbewohnbar gemacht waren und erst wieder instand gesetzt werden mußten, so verursachte die Einquartierung große Kosten. Man verwendete dazu jetzt wieder die Exträge der nach dem Kriege noch fortbestehenden Hauseigner= und Mietersteuern, soweit die Naturalein= quartierung nicht möglich war.

¹⁾ Die öffentliche Armenpflege in Berlin mit besonderer Beziehung auf die Jahre 1822 bis 1825. Dargestellt von der Armendirektion. 1828.

²⁾ Sie befindet sich in den Akten der Stadtverordneten, das Armenwesen betreffend.

³⁾ Bergl. S. 29.

Am 17. März 1810 erschien das nach § 189 der St. D. zu erlassende allgemeine Servisreglement, das die Ansprüche des Militärs feststellte und das Einquartierungswesen einer Deputation aus Magistratsmitgliedern und Bürgerdeputierten überwies. Allein das Reglement konnte in Berlin nicht zur Ausführung kommen, da wegen der Unbrauchbarkeit der Kasernen, der Unsicherheit. wann sie wieder benuthar sein würden, und wegen der ungelösten Frage über die Höhe des notwendigen Staatszuschusses hier vorläufig überhaupt feine dauernde Einrichtung möglich war. Als sich dann infolge des preußisch= französischen Bertrags vom 24. Februar 1812 die Franzosen als Berbündete gegen Rußland im März des Jahres wieder in Berlin festgesetzt hatten und eine neue Zeit der Kriegsunruhen begann, ließ sich erst recht keine neue Behörde für die so wichtige Verwaltung errichten1). Erst 1817 konnte die Verwal= tung endgültig an die Stadtbehörde übergehen. Die nun nach Vorschriften der Städteordnung gebildete Servisdeputation weit einheitlicher zusammengesetztes Kollegium, als die königliche Serviskommission, deren Mitglieder den verschiedensten Behörden angehört hatten. Sie arbeitete auch billiger, da ihre Mitglieder keine Besoldung erhielten. Man ließ die Last der Einquartierung im Frieden wie früher den Hauseignern als eine Reallaft, mit einer gewissen Entschädigung2). Die Mieter wurden nicht mehr, wie in den Kriegszeiten, herangezogen. Für die Entschädigung der Eigentümer erhob man auf Grund einer Kabinetsorder vom 26. Januar 1815 wieder die Haussteuer und die Mietsteuer, die seit dem Jahre 1813 nicht mehr eingefordert war, und zwar die erste mit $4^{\circ}/_{0}$ des Mietertrages, die andere mit $8^{\circ}/_{3}$ der Miete berechnet³). Außerdem gaben die Eigentümer, die vom Naturalquartier frei bleiben durften, eine Sublevation und der Staatzahlte den früheren Zuschuß weiter fort. Da die Stadtverordneten bis auf einen geringen Bruchteil Hausbesitzer waren, so nahmen sie sich der Erleichterung der Natural-Einquartierungslast ganz befonders an. Man drang beständig bei der Regierung auf die beschleuniate Wiederherstellung der Rasernen und erreichte auch, daß 1820 nur noch 2135 Mann der Garnison nicht in Kasernen lagen. 1822 konnte die Haußfteuer auf $3^{1}/_{5}$ und die Mietsteuer auf $6^{2}/_{3}^{0}/_{0}$ herabgesetzt werden, wobei das bisher besonders erhobene Nachtwachtgeld noch mit inbegriffen war. Tropdem ergab die Haus- und Mietsteuerkasse so ansehnliche überschüffe, daß es möglich wurde, anderen ftädtischen Berwaltungen bedeutende Zuwendungen daraus zu bewilligen4).

Das Schulwesen hatte der Magistrat in seinem Voranschlage für 1809

¹⁾ Bgl. weiter unten S. 134.

²⁾ Mber Einquartierung der Garnison zu vergleichen auch Verwaltungsbericht 1877 bis 1881 III S. 75.

³⁾ Tabellen über den damaligen Mietertrag der Häuser in dem Bericht der Stadtverordneten von 1822.

⁴⁾ Außer dem Bericht der Stadtverordneten von 1822 ist zu vergleichen die kleine Schrift: Aber die im Jahre 1822 veränderte Erhebung des Hausservises, der Mietsteuer und des Nachtwachtgeldes. 1825. Ferner: Statistische Abersicht von der gestiegenen Bevölketung der Haupt- und Residenzstadt 1815 bis 1828. Berlin 1829.

ebenfalls nicht berücksichtigt, entsprechend den früheren Berhältnissen, wo die Kämmerei nur einen ganz geringen Zuschuß für Schulzwecke leistete. Auch behielt die Städteordnung die Organifation der Schule befonderen Beftimmungen vor und so blieb alles in der bisherigen Verfassung, bis ein Erlaß des geist= lichen Departements im Ministerium des Innern vom 20. Juni 1811 all= gemeine Borschriften für die Einrichtung von Schuldeputationen gab, deren Befugnisse sich auf die Schulen städtischen Patronats und auf alle Elementarschulen erstrecken sollten. Von der kurmärkischen Kammer kamen dann im Anschluß an den Erlaß nähere Ausführungsbestimmungen für solche Schuldeputationen oder Kommissionen. Für Berlin wurde mit Genehmigung des genannten Departements des Ministeriums zunächst eine Schulkommission gebildet, die aus dem Oberbürgermeister, einem Stadtrat, vier Stadtverordneten und elf Geistlichen, worunter vier Superintendenten, bestand. Da der Beschäftskreis sich nach dem Ministerialerlaß vom 20. Juni auch auf die höheren Schulen städtischen Patronats erstrecken sollte, so traten, sobald es sich in den Sitzungen um diese handelte, auch die Direktoren der beiden Ihmnasien hinzu. In der Kommiffion hatten die Geiftlichen bei ihrer großen Stimmenmehrheit die Entscheidung in allen Fragen in der Hand. Die Aufsicht sollte sich über die inneren und die äußeren Angelegenheiten erstrecken. Da es keine öffentlichen städtischen Elementarschulen außer den Armenschulen in Berlin gab und über die letzteren die königliche Armendirektion allein zu verfügen hatte, so blieben für die Aufsicht nur die allerdings zahlreichen Privat= und Parochialschulen. Bei diesen konnte es sich aber nur um die inneren, nicht um die äußeren Angelegenheiten handeln, ein Umstand, der bei der Zusammen= setzung der Kommission jedenfalls mitgesprochen hatte. Bei den Privatschulen gab es auch noch Ausnahmen, wo der Kommission keine Befugnisse zustanden, die Erwerbsschulen. Diese wurden, soweit sie aus privater Kürsorge bervorgegangen waren, sämtlich von Geiftlichen geleitet und vom Konsistorium beaufsichtigt. — Die Kommission handhabte ihr Aufsichtsrecht über die Privat- und Parochialschulen nach einem von der kurmärkischen Kammer gegebenen Reglement vom 28. Mai 1812 "für die Privat-, Lehr- und Erziehungsanstalten in Berlin". Darnach war fie berechtigt, die Gefuche um Schulkonzeffionen und die Berfonen der Bewerber zu begutachten, auch wohl in einzelnen Fällen Bewerber prüfen zu laffen, aber die Anstellung war Sache der Regierung und des Konsistoriums, ebenso die Aufsicht über die Lehrpläne. Im übrigen gingen ihre Befugnisse eigentlich nicht viel darüber hinaus, als daß überhaupt ordnungsmäßig Schule gehalten wurde.

Eine amtliche Außerung über das städtische Schulwesen erschien zum ersten Male in dem 1822 durch die Stadtverordneten veröffentlichten Berswaltungsbericht¹). Sie war bei dem geringen Einfluß der städtischen Behörden auf die Schulen nur kurz, bedauerte die ungenügende Wirksamkeit der Schulskommission und sprach den dringenden Wunsch nach einer Schulordnung aus. Da mit dem Armenwesen im Jahre 1819 auch die Armenschulen an die Stadt

¹⁾ Die Stadtverordneten an ihre Mitbürger. 1822.

übergegangen waren, so berichteten die Stadtverordneten auch über diese Schulen, aber an anderer Stelle bei der Armenverwaltung. Denn die Anstalten standen nicht unter der städtischen Schulkommission, sondern unter der Armensdirektion. Von den 7 Armenschulen hatten 3 eigene Häuser, die übrigen waren mietweise untergebracht¹), außerdem ließ die Direktion eine Anzahl Kinder in Privatschulen mitunterrichten. Die Stadtverordneten-beklagten es, daß, weil es der Armenverwaltung an Geld fehlte, viele Kinder unbemittelter Eltern ganz ohne Unterricht bleiben müßten. Für den Umfang des Unterrichts waren sie der Ansicht, daß er möglichst wenig Zeit in Anspruch nehmen dürse. Er habe sich auf die unentbehrlichsten Elementargegenstände zu beschränken: Lesen, Rechnen, Schreiben, Religion²). An die Errichtung von Gemeindesschulen als Ersat der Brivatschulen dachte noch niemand.

Nach allgemeinem Urteil stand das Elementarschulwesen in Berlin in Folge seiner Zersplitterung auf ziemlich niederer Stufe. Man hatte die Wiffenschaften in der Residenz sehr gepflegt und eine Universität gegründet, aber die Bolksschule war im Gegensatz dazu außerordentlich vernachlässigt. In Erkenntnis dieser Übelstände fanden 1824 Verhandlungen von Vertretern der städtischen Behörden mit einem Kommissar des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten statt. Die städtischen Behörden beschlossen, sich der Elementarschule anzunehmen und reihten zunächst einen Sachverständigen, einen besoldeten Schulrat, den früheren Regierungsschulrat Reichhelm 1826 in das Magistratsfollegium ein3). Reichhelm widmete sich dem niederen Schulwesen mit arokem Cifer und bewog in der liberzeugung, daß die Barochials und Brivats schulen für die Erziehung und den Unterricht zu wenig leisteten, Magistrat und Stadtverordnete, an die schwierige und kostspielige Aufgabe heranzutreten. Gemeindeschulen einzurichten, die den Privatschulen als Muster und als Ans trieb dienen follten, des eignen Fortbestehens wegen an ihrer Berbesserung zu arbeiten. Da die Armenschulen seit 1819 als städtische Anstalten galten, also eine Anzahl Elementarschulen tatsächlich von der Stadt zu verwalten war, so erschien es nunmehr zwecknickig, auch eine Schuldeputation zu bilden. Sie setzte sich zusammen aus 3 Mitgliedern des Magistrats, 2 Superintendenten, 5 Stadtverordneten und einigen Bürgerdeputierten, je nach Erfordern. Die Schulkommiffion wurde durch Ministerialreskript vom 26. April 1829 aufgehoben. Der Geschäftsfreis der Deputation sollte die Schulen städtischen Batronats, mit Ausnahme der Ghmnasien und der Gewerbeschule, und sämtliche Brivat- und Barochialschulen umfassen. Zwanzig Jahre waren also seit Einführung der Städteordnung vergangen, als die Deputation den Anfang machte, eine wirkliche städtische Volksschule zu gründen.

Man kann nicht sagen, daß die Berliner Bolksschule ihre Entstehung unmittelbar und allein der Anrequng der städtischen Selbstverwaltung ver-

¹⁾ Die Schrift der Armendirektion über die öffentliche Armenpflege. 1828.

²⁾ Schriftliche Berichte des Stadtverordnetenvorstehers in den Aften der St. B. Bersfammlung.

³⁾ Sein Gehalt betrug 2300 Tlr. Das Anfangsgehalt der übrigen Stadträte 1200 Tlr. Der Stadtbaurat hatte 1380 Tlr.

danke, die Staatsbehörden hatten ihren Anteil daran, aber jedenfalls erkannten die städtischen Behörden die Tragweite der Einrichtung von öffentlichen Bolkssichulen und zögerten nicht, trotz der ungünstigen Finanzlage der Stadt an die Ausführung des Planes zu gehen.

Der höheren Schulen gedachte der Bericht von 1822 nur mit wenigen Worten, die Stadtverordneten äußern Bedenken über die Erhöhung des Schulsgeldes, sind aber befriedigt, daß sie das Werdersche Gymnasium wesentlich unterstützen konnten. Sie bewilligten für den Umbau des Fürstenhauses zur Aufnahme des Gymnasiums die Mittel aus der Mietsteuerkasse. Der Bau wurde 1823 und 1824 ausgeführt. 1824 gründete man die Gewerbeschule, sie konnte aber nur in einem dazu gekauften Privathause in der Niederwallsstraße in bescheidenster Weise ihren Plat sinden.

Das bei weitem wichtigste Geschäft für die neue städtische Verwaltung war die Beschaffung von Geldmitteln für den laufenden Bedarf und für die Abtragung der Schulden. Mit den städtischen Finanzen stand es zur Zeit der Einführung der Städteordnung, wie bei Darstellung der Verwaltung des Komitee administratif kurz auseinandergesetzt wurde, sehr schlecht. Die verzinsliche Schuld hatte im Dezember 1808 nach dem Abzuge der Franzosen etwa 5 Millionen Ilr. betragen, die jährliche Berzinfung erforderte 250 000 Ilr. Mit Zurechnung der Amortisation und der laufenden städtischen Ausgaben hatte der Minister von Boß in einem Bericht an den König im November 1808 einen jährlichen Bedarf von 580 000 Alrn. angenommen, wovon 350 000 Tlr. nur durch neue Steuern hätten gedeckt werden können1). Dieser Fehlbetrag drohte sich aber noch bedeutend zu erhöhen, weil das Komitee administratif bei verschiedenen Darlehen nicht bloß für die geliehene Summe fünfprozentige Obligationen als Deckung gegeben hatte, sondern daneben nochmals die gleiche Summe in unverzinslichen Obligationen als Pfand für die fällig werdenden Zinsen. Infolge ihres schlechten Kredits war die Stadt zu folchen Zugeständnissen gezwungen gewesen. Sobald die Zahlung der Zinsen unterblieb, konnten die Pfandobligationen von den Inhabern sofort in Umlauf gesetzt werden, und es wäre eine neue verzinsliche Schuld entftanden. Die Höhe dieser Pfänder belief sich auf über 3 Millionen Tlr., das Geld für die Zinsen mußte also notwendig aufgebracht werden.

Mit diesen Geschäften hatte die Kämmerei zur Zeit des Komitee administratif nichts zu tun gehabt. Sie hatte, wie vorher, nur die Gehälter des Magistrats und der städtischen Beamten bestritten und für die Erhaltung des Kämmereieigentums sowie der Anstalten, die von der Kämmerei abhingen, gesorgt. Für alle Sinnahmen und Ausgaben, die mit den Kriegsereignissen und ihren Folgen zusammenhingen, hatte das Komitee eine besondere Kasse, die Stadtkasse gebildet, die auch nach dem Abmarsch des Feindes fortbestand. Stadtkasse und Kämmerei waren zwei vollständig getrennte Berwaltungen, und dies Berhältnis blieb dasselbe, als das Komitee seine Geschäfte an Magistrat und Stadtverordnete abgegeben hatte. Da die Übergabe der Bers

¹⁾ Bassewitz, Die Kurmark 1806 bis 1808. Bb. 2, S. 275.

waltung erst im Juli 1809 stattfand, so lag es bis dahin noch dem Komitee oder der "Stadtverwaltungsbehörde", wie es nach dem Aufhören der französi= schen Besetzung genannt wurde, ob, die Stadtkasse mit Mitteln zu versehen. Einen Plan, ihr höhere Einnahmen zu verschaffen, hatte die Behörde schon im Oktober 1808 entworfen, als der geheime Kinangrat Rosenstiel an ihrer Spitze stand (S. 52). Zu den Afzise- und Zollabgaben, die der Staat in Berlin erhob und die während der Herrschaft der Franzosen für deren Rechnung eingenommen worden waren, sollte nach dem Plan ein Zuschlag zu Gunften der Stadt festgesetzt werden, jedoch mit Freilassung der Zufuhren vom Lande, die zur Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln und Wirtschaftsbedarf dienten, ebenso der Rohstoffe für die Fabriken und des Durchgangsverkehrs. Man berechnete den Ertrag daraus auf 350 000 Tlr. jährlich. Ferner glaubte die Stadtverwaltungsbehörde die Steuer der Hauseigner und der Mieter als dauernde Einrichtung fortbestehen lassen zu können und hiermit den notwendigen Betrag von 580 000 Tlrn. jährlich zu erreichen. Zugleich hoffte sie, um sofort Barmittel zu erhalten, eine Anleihe von einer Million Ilrn. in Frankfurt a. M. zu ermöglichen. Minister von Boß billigte den Plan und legte ihn am 13. November 1808 dem Könige vor, der ihn aber mit Kabinets= order vom 16. Dezember ablehnte. Die Erhöhung der Afzise ließe eine Verringerung der Staatseinnahmen aus dieser Quelle befürchten, und der Staat muffe sich aufs äußerste anstrengen, seine Berpflichtungen gegen Frankreich zu erfüllen. Die anderen Steuern könnten den durch die lange Einquartierungs= last erschöpften Einwohnern als dauernde Belastung nicht zugemutet werden. Man möge sich durch die Anleihe von einer Million aus Frankfurt zunächst zu helfen suchen und daneben eine Einkommensteuer auf die wohlhabenden Einwohner einführen.

Die Stadtverwaltungsbehörde half sich in der Berlegenheit zunächst mit der Weitererhebung der Haus- und Mietsteuer von Monat zu Monat¹), mit der Einziehung von Resten und zugleich auch mit der weiteren Ausgabe von Obligationen. Auch zog sie im März noch alle die Arbeiter zu Abgaben heran, die bei der Gesellensteuer frei geblieben waren. Man versuchte eben alle Mittel. Denn eine Einkommensteuer, wie sie der König empfahl, begegnete großer Abneigung, man befürchtete auch wohl einen Mißerfolg, und die Ansleihe in Frankfurt kam nicht zustande. Vermehrt wurde die sinanzielle Not noch weiter durch die Verpstegung der Obersestungen. Der zwischen Preußen und Frankreich geschlossene Vertrag vom 8. September 1808 wegen Abtragung der Kriegsschuld setzte sest, daß bis zur vollständigen Bezahlung die Odersestungen Stettin, Küstrin und Glogan mit frans

¹⁾ Hierzu wurde noch die sogenannte Lagersteuer geschlagen. Auf Befehl Napoleons hatte Marschall Biktor die Infanterie und Artillerie seines in der Kurmark stehenden Korps am 1. Juli 1808 in drei Lagern zusammengezogen, dei Charlottenburg, Havelberg und Ruppin. Sie blieben dis zum Abzug Biktors Mitte August bestehen, das Charlottenburger dis 2. Rovember, da dies noch die Truppen des Soulkschen Korps besetzt hielten. Zum Unterhalt dieser Lager hatte die Stadikasse Vorschüffe leisten müssen, die nun in besonderem Zuschlage als Lagersteuer von Hauseignern und Wietern aufzubringen waren.

zösischen Truppen belegt bleiben sollten. Die Berpflegung begann mit dem Abzug des übrigen französischen Militärs im Dezember 1808, Berlin hatte gemäß einer Berteilung auf Stadt und Land monatlich 8000 Tlr. dazu beizutragen. Sinen neuen Antrag des Oberpräsidenten Sack, der Stadt durch Erhöhung der Afzise aus der Berlegenheit zu helsen, lehnte das Misnisterium am 10. April 1809 wieder ab, doch bewilligte der König mit Kasbinetsorder vom 13. Mai wenigstens 6000 Tlr. monatlich aus der Afzise fasse zunächst auf 6 Monate, dann aber bis Mai 1810. Mit diesen 6000 Talern wurde freilich noch nicht einmal der Beitrag zur Festungsverpflegung gedeckt.

Im Juli 1809 übernahmen nun Magistrat und Stadtvervrdnete die Berantwortung, die bisher das Komitee oder die Stadtverwaltungsbehörde getragen hatte. Die Stadtverordneten waren schon seit ihrer Konstituierung im März eingehend mit der Untersuchung des Finanzwesens beschäftigt gewesen und hatten gleich im April eine Deputation für die Regulierung gebildet, die sich alsbald mit der Stadtverwaltungsbehörde in Berbindung setzte. Da die Zinsen für die Obligationen und die anderen Schulden am 1. Januar nicht bezahlt waren und der nächste Termin heranrückte, da es außerdem an Geld für die laufenden Ausgaben fehlte, so konnte die Stadtverwaltungsbehörde mit Recht am 31. Mai an die Stadtverordneten schreiben: "Mit jedem Tage wird die Lage schlimmer." Die Stadtverordnetenversammlung beschloß, einen Plan zu entwerfen, wonach den dringenosten Verpflichtungen genügt und, wenn möglich, ihre Tilgung begonnen werden könnte. Man sah ein, daß dabei ohne neue Steuern nichts zu erreichen sein würde. Noch mals die Hauseigner und Mieter heranzuziehen — am 1. April war die letzte Monatsrate eingefordert — fand grundfählichen Widerspruch, zumal die 102 Stadtverordneten mit wenigen Ausnahmen alle Hausbesitzer waren. Es kamen eine Bermögenssteuer, eine Einkommensteuer, Luxussteuern, worunter auch eine Hundesteuer, in Borschlag, man gewann aber die Uberzeugung, daß fein anderes Mittel helfe, als eine indirekte Besteuerung, und dem gab die Bersammlung in einem Beschluß vom 31. August Ausdruck. An dem Gedanken hielt fie auch fest und genehmigte am 27. September 1809 den Blan, der sich auf eine allgemeine Komsumtionsabgabe gründete, die als Zuschlag zur Afzise erhoben werden sollte.

Um nun inzwischen die Gläubiger hinzuhalten, hatte man im Juni die Ausschreibung einer freiwilligen sechsprozentigen Anleihe versucht, sie ergab aber bis zum Oktober nur 30 000 Tlr. und auf den 1. Oktober siel schon der Termin zur Rückzahlung eines Teiles der Hamburger Anleihe aus dem Jahre 1808 (S. 51), wo die Gläubiger außer den Schuldscheinen noch 1 200 000 Tlr. in Stadtobligationen als Pfand in Händen hatten. Die Gläubiger waren vier Berliner Bankiers, auf deren Wechsel man in Hamburg das Geld erhalten hatte. Die vier hatten sich dann teilweise durch kleinere Wechsel von 48 Bersliner Bankiers und Kausseuten zu decken gesucht. Am 1. Oktober 1809 war nun die Stadt tatsächlich zahlungsunfähig für die Einlösung ihrer Schuldsscheine. Ob die vier Gläubiger ihre Wechsel in Hamburg einlösken,

kommt hier nicht in Frage, aber sie hätten jetzt ohne weiteres die verpfändeten Obligationen an den Markt bringen und verzinslich machen können. Dies taten sie indessen nicht aus Besorgnis vor einem Kurssturze und vor der ferneren Schädigung des Berliner Kredits. Sie verklagten dagegen zunächst einzelne aus der Zahl der 48 Hintermänner, die sämtlich ihre Wechsel nicht einlösen konnten oder wollten, auf Zahlung und erlangten rechtskräftige Urteile gegen sie beim Kammergericht. Indessen kam es hierbei unter Bersmittlung des Justizministers nicht zur Zwangsvollstreckung. Man befürchtete, da doch der eigentliche zahlungsunfähige Schuldner die Stadtbehörde war, bedenkliche Folgen für die gesamten Berliner Geldverhältnisse.

Zunächst vermittelte der Oberpräsident ein Moratorium von 4 Wochen, das natürlich nachher wieder verlängert werden mußte. Die städtischen Behörden kamen dann mit ihm überein, daß zwangsweise ein Darlehn von 500 000 Tlrn. aus den Areisen der wohlhabendsten Einwohner eingezogen würde, und das Ministerium genehmigte den Beschluß am 14. November 1809, da "keine anderweitigen Vorschläge von den Stadtbehörden eingegangen seien". Da aber der Oberbürgermeister Gerlach der Ansicht war, daß zu einer so harten und außergewöhnlichen Maßregel die Zustimmung des Königs notwendig sei, so wurde auch diese noch eingeholt und mit Kabinets= order vom 11. Dezember erteilt. Alle beteiligten Inftanzen gaben ihre Gin= willigung nur mit großem Widerwillen und nur in der Erwägung, es wäre andere Hilfe unmöglich, da der Staat bei der traurigen Lage seiner Finanzen untätig zusehen muffe. Es erging außerdem die Weisung, daß man bei der Ginziehung mit der größten Schonung verfahren folle. Ein günstiger Erfolg der Rabinetsorder war zunächst wenigstens der, daß die Gläubiger sich weiter gebuldeten. Die Borarbeiten für die Zwangsanleihe waren inzwischen schon gemacht und 995 Personen ermittelt worden, die über Kapitalvermögen von wenigstens 12 500 Tlrn. verfügten und je nach ihrem Vermögen zu Beiträgen von 250 bis 1000 Ilrn. verpflichtet wurden, um ratenweise die 500 000 Ilr. aufzubringen. Die Aufforderungen an die Einzelnen zur Zahlung konnten aber erst am 20. März 1810 durch den Magistrat ergehen und der Ertrag war sehr gering, obwohl die Gelder doch nur vorschußweise gegeben werden sollten. Man glaubte nicht mehr daran, daß die Stadt in absehbarer Zeit in die Lage fäme, die Gelder zurückerstatten zu können. Bis Mitte Mai beliefen sich die Einzahlungen auf 38 000 Tlr. Man drohte in einzelnen Källen mit Exekution, sogar mit militärischer, unterließ aber in Wirklichkeit so ungewöhnliche Maßregeln. Der Staatskanzler Hardenberg, der im Juni 1810 an die Spitse des Ministeriums getreten war, vermittelte mit den Gläubigern eine weitere viermonatliche Frist, verbot alle exekutivische Beitreibung und trug Sorge, daß die dringenosten Wechselschulden aus Staatsmitteln wenigstens vorschukweise gedeckt wurden. Die obige Summe von 38 000 Tlrn. hatte sich durch Rachzahlungen nur noch unbedeutend erhöht.

Was war nun aus dem Finanzplan der Stadtverordneten vom 27. Sepstember 1809 mit den Borschlägen über die indirekte Steuer geworden? Der Magistrat, dem der Plan sogleich eingereicht worden war, trat ihm bei und

gab ihn an die kurmärkische Regierung, mit deren Zustimmung er im Januar 1810 in das Finanzministerium gelangte. Während ihre Vorschläge unterwegs waren, hatten die Stadtverordneten inzwischen noch eine besondere Gelegenheit gehabt, für die städtischen Finanzen bei den höchsten Staatsbehörden einzutreten. Als Ende des Jahres 1809 der Sitz der Staatsregierung von Königsberg wieder nach Berlin verlegt wurde, begrüßten die Stadtverordneten durch Abgefandte den Finanzminister von Altenstein bei seiner Ankunft, wobei auch die üble finanzielle Lage der Stadt zur Sprache kam. Altenstein nahm daraus Beranlassung, die Bersammlung in einem besonderen Schreiben vom 18. Januar 1810 aufzufordern, sie möge eine bevollmächtigte Deputation ernennen, um mit ihm über die Abhilfe zu verhandeln. Er überging dabei den Magistrat, entgegen den Bestimmungen der Städteordnung, obwohl er doch selbst an den Borarbeiten dazu sich eingehend beteiligt hatte und das Schon auf die mündliche Unterredung mit Gesetz genau kennen mußte. Altenstein hin hatten die Stadtverordneten, bevor noch das Schreiben von 18. Januar eingetroffen war, eine Denkschrift ausgearbeitet, die am 22. Januar an den Minister abging, worin sie nochmals hervorhoben, daß das einzig Richtige sei, der Stadt die Erhebung einer indirekten Steuer zuzubilligen. Nach der Aufforderung vom 18. Januar wählte man dann die verlangte Deputation, und der Magistrat schloß sich durch einen Vertreter an, obwohl das gange Verfahren nicht feiner Stellung und den Borfchriften der Städtes ordnung entsprochen hatte.

Es geschah indessen trot der hierauf mit Altenstein stattsindenden Verhandlungen nichts weiter, als daß der erste städtische Finanzplan, der seit Januar, wie
wir gesehen haben, im Finanzministerium lag, am 5. Mai an das Ministerium
des Jnnern ging. Bei dieser Verschleppung der Sache wandte sich der Magistrat
mit den Stadtverordneten am 25. Mai in einem Jmmediatgesuch an den
König. Sie stellten ihm die überauß schwierigen Verhältnisse der Stadt mit
7 367 000 Tlrn. Schulden vor. Wenn dabei auch 1 764 200 unverzinßbare
Vorschüsse seien, so betrügen die monatlichen Zinsen doch 21 600 Tlr., die
Verwaltungskosten 5668 Tlr., die monatlichen Jinsen doch 21 600 Tlr., die
Verwaltungskosten 5668 Tlr., die monatliche Einnahme dagegen fäme nur
auf 9000 Tlr., was ein monatliches Desizit von 18 268 Tlrn. ergäbe. Außers
dem würden schon seit 3 Monaten die 6000 Tlr. Zuschuß zu den Festungss
verpstegungsgeldern auß der Afzise nicht mehr gezahlt, die Stadt müsse auch noch diese Gelder mit 9300 Tlrn. monatlich allein aufbringen. Die
Stadtbehörden bäten zunächst wenigstens um baldigen Bescheid über den eins
gereichten Finanzplan.

Kurze Zeit nach diesem Gesuch, im Juni 1810 trat Altenstein aus dem Finanzministerium zurück, das der Kanzler Hardenberg mit übernahm. Essscheint, daß dieser, vom Oberpräsidenten Sack sofort über die Finanzlage der Stadt unterrichtet, sich der Sache ernstlich annahm und der Finanzkommission, die nach Altensteins Abgang die Leitung der staatlichen Finanzen in der Hand hatte, die Abhilfe dringlich machte. Zunächst mußte allerdings der Magistrat der Kommission nochmals eine Übersicht der Schulden, der jährlichen Einsnahme und Ausgabe einreichen. Der Magistrat berichtete darüber am 12. Oktober

Die Schuldsumme, die er angab, deckte sich ungefähr mit der im Immediatgefuch vom 25. Mai genannten. Die jährlichen Ausgaben mit dem Armenwesen, dem Servis und der Unterhaltung der Oderfestungen bezifferten sich aber auf 890 000 Ilr., wobei ein Defizit von 506 000 Ilrn. herauskam. Die Kommifsion ließ den Bericht jedoch wieder unerledigt liegen, weil der König inzwischen mit dem Edikt vom 27. Oktober 1810, betreffend die Finanzen des Staates, eine Generalkommission eingesetzt hatte, die den Auftrag erhielt, zu untersuchen, welche Kriegsschulden dem Staate und welche den Gemeinden zur Laft fielen. Bon den Arbeiten dieser Kommission sollte auch die Ordnung des Berliner Finanzwesens abhängen. Um diese Ordnung wenigstens etwas zu beschleunigen, veranlaßte Hardenberg am 13. Februar 1811 eine Konferenz der Staatsräte Stägemann und Sack1) mit dem Oberbürgermeister Gerlach. Ein nochmals geprüfter städtischer Etat wurde hierbei vorgelegt, in dem man das Armenwesen, das Serviswesen, die Straßenreinigung abgerechnet hatte, da es zweifelhaft war, ob der Staat die Kosten nicht auch fernerhin tragen Hiernach ergab sich ein Kehlbetrag von jährlich 316 000 Ilrn. Die Konferenz beschloß, der Magistrat folle hierauf einen neuen Blan zur Deckung aufbauen und dabei befonders auf Abgaben von Fleisch und Brot, Luxus= steuern und Erhöhung der Gewerbesteuer bedacht sein.

Um aber allen diesen Verzögerungen gegenüber inzwischen die Stadt zu unterstützen, hatte Hardenberg, wie schon vorausgeschickt wurde, vorläufig die Hamburger Wechselschuld berichtigt, er gab auch im Januar 1811 einen baren Vorschuß von 8000 Ilrn. Er wiederholte diesen im April und verfügte, daß vom 1. Juni 1811 ab ein Zuschlag zur Mzife — 3 Gr. auf den Taler unter dem Namen Ubertragsakzise zu Bunften der Stadt erhoben werde. Ferner gab er bekannt, daß die am 1. Januar 1812 fälligen Zinsen der Stadtobligationen vom Staate vorschukweise gezahlt würden und stellte die Mittel dazu bereit. Die Festungverpflegung verschwand aus dem städtischen Etat durch das Edikt vom 6. Dezember 1811, das eine Klassensteuer für diesen Aweck anordnete und also die Kosten auf die Einwohner anstatt auf die Gemeinde legte. So wurde die städtische Verwaltung zunächst aus der schlimmsten Berlegenheit befreit. Die Hilfe war um fo wertvoller, als die General= kommission für die Abwicklung der Kriegsschulden, von deren Arbeiten die Regulierung der Berliner Finanzen abhängen follte, erft im Juli 1812 zustande kam, dann aber wegen des Krieges mit Rußland sogleich ihre Tätigkeit wieder einstellen mußte.

Die fortgesetzt ungünstige wirtschaftliche Lage der Stadt, der Mangel an Geld und an Opferwilligkeit bei den Einwohnern hatten ihren Grund zum Teil darin, daß die Zukunft des Landes auch nach der Befreiung vom Feinde unsicher blieb. Obwohl man seit dem Abmarsch der Franzosen im Dezember

¹⁾ Sack hatte am 1. November 1810 die Stelle des Oberpräsidenten niedergelegt und war der Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Imern geworden.

1808 eigentlich im Frieden lebte, war doch das Gefühl der Sicherheit nicht in die Stadt zurückgekehrt. Es herrschte die Vorstellung, als ob man sich noch nicht in bleibenden Zuständen befinde. Berlin war seit undenklicher Zeit der Sitz des Hofes und der Staatsregierung gewesen, es diente daher zur beständigen Beunruhigung, daß beide fern blieben, da man annehmen mußte, die Residenz biete noch nicht Sicherheit genug. Der Krieg zwischen Frankreich und Österreich brach aus, der preußische Staat konnte leicht wieder mit in den Krieg verwickelt werden, und weite Kreise des Bolkes, auch in Berlin, hofften sogar auf eine Teilnahme Preußens zu Gunsten Ofterreichs. Es geschah das Außerordentliche, daß am 28. April 1809 ein königliches Regiment, das 2. brandenburgische Husarenregiment unter seinem Kommandeur, dem Major von Schill, eigenmächtig ins Feld rückte, um am Kriege teilzunehmen. Auch die Koms pagnien des Leib-Infanterieregiments wären ohne das energische Einschreiten Dies Vorgehen der Schillschen des Generals Grafen Tauentien gefolgt. Truppen wirkte aufregend in der ganzen Stadt, die Bevölkerung stand zum großen Teil auf ihrer Seite, wie denn auch viele Freiwillige sich ihnen ans schlossen und Geldunterstützungen ihnen reichlich zuflossen.1)

Ms im Dezember 1809 dann der König und die Staatsregierung nach Berlin zurückfehrten und man auf ruhigere Zeiten hoffen zu dürfen glaubte, vermochte das Erwerbsleben trotdem nicht die alten Bahnen zu finden. Alles Geschäft litt zunächst noch unter dem drückenden Mangel an barem Gelde in Silber und Gold. Den Nennwert der Scheidemunze hatte man schon seit dem ersten Einzuge der Franzosen nicht aufrecht halten können, da diese möglichst viel Gold und vollwertige Silbermünze, das sogenannte Kurantgeld an sich zogen. Sie behielten auch noch nach dem Frieden bis zum März 1808 die königliche Münze in ihrer Gewalt und durften das einträgliche Geschäft, Scheidemunge zu pragen, weiter betreiben, sodaß fie für 3 Millionen Taler davon ausgaben. Man kann fich vorstellen, wie der Wert dieses Geldes sank, umsomehr als die gleichen Sorten aus den von Preußen losgetrennten Provinzen, wo sie so gut wie wertlos geworden waren, hierher zuströmten. Zum Aberfluß kam noch falsches, in England geprägtes Kleingeld hinzu. Diese Mififtande im Geldwerte, die sie selbst mitgeschaffen hatten, wußten die Franzosen noch für sich wucherisch auszubeuten. Sie verweigerten bei Einzahlungen die Annahme der Scheidemünze, gaben sie aber selbst bei Auszahlungen zwangsweise zum vollen Nennwert und kauften sie zu diesem Zweck zu dem niedrigen Kurse ein. Die hierdurch hervorgerufene Wertlosigkeit des allgemeinen Zahlungsmittels ließ sich auch nach der Entfernung der Franzosen schwer wieder ausgleichen. Noch Ende des Jahres 1810 gab man für den Taler Kurant etwa 36 Gr. Münze anstatt 24. Die Regierung hoffte

¹⁾ Schill hinterließ ungeachtet bessen nicht unbedeutende Schulden. Die Lieferanten des Ausrüstungsbedarfs scheinen meist ohne Bezahlung geblieben zu sein. Einzelne meldeten ihre Forderungen beim Magistrat an, der natürlich nichts dabei tun konnte. Dem Baron Kottwitz, der aus den Mitteln der von ihm gegründeten Arbeitsanstalt 3000 Tr. hergegeben hatte, erstattete der König diesen Borschuß zurück. Akten des Magistrats betr. die Essekten der Husaren des Schillschen Regiments. 1809.

mit der am 12. Februar 1809 eingeführten Golds und Silbersteuer Edelmetalt zur Prägung zu erhalten, indem alles verarbeitete Edelmetall dem Staate verkauft werden oder einer Stempelung zum Betrage von ½ des Wertes unterliegen sollte. Doch die Maßregel hatte nicht den erwarteten Erfolg und wurde am 9. Juli 1812 wieder aufgehoben. — Die Tresorscheine, von denen vor dem Kriege für 10 Millionen Tlr. im Umlauf waren, und die mit dem Silber durchaus gleichstanden, sielen, weil die französischen Kassen sie bald ausschlossen, bis auf 20 % ihres Nennwertes, und es gelang erft 1813, sie wieder vollwertig in den Verkehr zu bringen.

Wenn die Wiederkehr des Hofes und der Regierung Ende des Jahres 1809 zur Beruhigung in der Stadt hatte beitragen können, so war dies Gefühl doch nicht von Dauer. Verschiedene militärische Vorgänge in den nächsten Jahren erhielten die Besorgnis vor friegerischen Verwickelungen wach. Die Garnisontruppen, die seit 1809 in Berlin standen1), wurden verstärkt. Das 1. westpreußische Dragonerregiment z. B. rückte ein, dazu mehrere Bataillone Infanterie, die man aus dem Often heranzog. Auch sonst hörte man oft von Truppenverschiebungen im Lande. Bei dem gespannten Verhältnis zur französischen Regierung glaubte man stets, es könnte sich um Bewegungen gegen Frankreich handeln. Das Jahr 1812 brachte dann weitere mili= tärische Maßregeln, aber nicht in dem Sinne, wie man wohl erwartet hatte. Der Bertrag mit Frankreich vom 24. Februar 1812 machte Preußen zu dessen Verbündeten, die preußischen Rüstungen dienten zur Verstärkung der französischen Beere, denen der Durchzug durch die preußischen Lande gegen Rußland eröffnet wurde. Die Stadt erlebte infolgedessen Zeiten wie die Jahre 1806 bis 1808, die gefamte Einwohnerschaft hatte fast unter dem gleichen Drucke zu leiden, wie damals. Auf Befehl Napoleons mußten die preußischen Truppen bis auf eine ganz geringe Anzahl — wie start das zurückbleibende Kommando war, ist aus den Nachrichten nicht ersichtlich — Berlin verlassen. Das französische Machtwort galt allein wieder, und die Befriedigung der Ansprüche des Militärs stand im Vordergrunde des öffentlichen und privaten Lebens. Es ist erklärlich, daß weder die Staats= nuch die Stadtbehörden in dieser Zeit an den weiteren Ausbau der städtischen Berfassung dachten.

In den letzten Tagen des März 1812, vom 25. an verließen die letzten preußischen Truppen die Stadt, und am 30. hielt der Herzog von Reggio, Dudinot, mit einem Teile des 2. Korps der großen Armee seinen Einzug. Bon da ab marschierten unaufhörlich fremde Truppen, längere oder fürzere Rast hier haltend, durch die Stadt. Zum Gouverneur für Berlin war Graf Tauentzien vom Könige ernannt, aber Napoleon setzte daneben den Divisionsseneral Durutte und einen besonderen Inspecteur chargé de l'administration supérieure de l'arrondissement Berlin, dessen Erlasse unter der Bezeichnung: Grande Armée, arrondissement de Berlin erschienen. Beide häuften

¹⁾ Das Garde-Jägerbataillon, das Leib-Infanterieregiment, 1 Schwadron Garde du Korps, 1 Schwadron Garde-Ulanen, das brandenburg. Hufarenregiment, das brandenburg. Manenregiment, 5 Kompagnien Artillerie.

die Einquartierung ganz nach ihrem Belieben. Zu den vorrückenden Armeeteilen tamen von Juni ab zurückgehende Kranke, dann im Oktober Transporte von ruffischen Kriegsgefangenen und von Berwundeten. Während der Nachschub nach dem Often jetzt immer geringer wurde, mehrten sich die Transporte von dort, auch ganze Truppenabteilungen zogen auf der Flucht nach Westen über Berlin, da die Hauptrückzugslinie durch die Hauptstadt ging. Verschiedene Marschälle und eine große Anzahl von Generalen, hohen Offizieren und Beamten nahmen ihren Beg über Berlin. Am 31. Fanuar 1813 zählte man noch 22 797 Mann Einquartierung von fremden Truppen. Im Februar trat in der Rückzugsbewegung ein Stillstand ein, die Franzosen rüsteten sich, die Stadt gegen die heranziehenden Ruffen behaupten zu können. Der am 16. Februar mit einer Division des 11. Korps eintreffende Marschall Augereau hatte hier den Oberbefehl übernommen und behielt ihn, bis er Ende Februar durch Marschall St. Cyr abgelöst wurde. In Köpenick stand nach seinem Rückzug von der Oder seit dem 21. Februar der Stellvertreter des Kaisers, der Bizekönig von Italien, der die Berliner Garnison noch verstärkte. Im Februar waren durchschnittlich täglich 15 000 Mann und 3500 Pferde zu verpflegen.

Am 4. März zog der Bizekönig seine Truppen aus der Residenz, nachdem er es aufgegeben hatte, die hiesige Gegend gegen die Russen zu halten, die dann am 11. hier einzogen. In der Einquartierungslaft brachte dies aber keine Erleichterung, denn den März hindurch lagen täglich durchschnittlich 13 300 Mann und 4000 Pferde von russischen Truppen und 8100 Mann und 1000 Pferde preußisches Militär in der Stadt, eine ansehnliche Zahl für das Berlin der damaligen Zeit. Die Ansorderungen setzen sich in diesem Maßstabe in den nächsten Monaten fort, die Zisser der russischen Soldaten nahm ab, dagegen stieg die der preußischen, der Gefangenen und Kranken. Im Juli 1813 hatte man die höchsten Zahlen, preußische Soldaten täglich etwa 18 000, Gefangene 2000, Kranke 5500¹).

Die Anwesenheit der französischen Armee in Berlin vom März 1812 bis zum März 1813 hatte das ganze öffentliche Leben beherrscht und die Berliner in Aufregung erhalten. Noch bevor sie sich zum Kückzug rüstete, erschienen Anzeichen, daß ihr Berlassen der Stadt noch keine Aussicht auf friedliche Tage bedeuten würde, und daß man von neuem bewegten Zeiten entgegen ginge. Bis zum 23. Januar 1813 war der König, wenn auch nicht in Berlin, so doch in der Nähe, in Potsdam gewesen. Als er sich am 23. nach Breslau begab, erregte dies Besorgnis, denn man wußte nicht, in welcher Absicht dies geschah, aber als am 3. Februar der Aufruf zur Bildung von freiwilligen Jägertruppen bei der Infanterie und Kavallerie bekannt wurde, und am 9. Februar das Edikt, das die Besreiung von der Kantonpflicht aufhob, glaubte man sicher annehmen zu können, daß ein neuer Krieg und

¹⁾ Über die Einquartlerung und die Truppenbewegung zu Berlin in jener Zeit entshalten Nachrichten die beim Magistrat vorhandenen Servisakten aus den Jahren 1811 bis 1814.

zwar jetzt gegen Frankreich vorbereitet würde. Der Berdacht, daß dies der Fall sei, war auch bei den Franzosen vorauszusetsen, die noch als Berbündete in der Stadt verweilten. Dadurch kamen die städtischen Behörden nicht wenig in Berlegenheit. Nach dem Willen des Königs und nach Weisungen der Staatsebehörden sollte der Magistrat die Bildung der in dem Aufruf vom 3. Februar verlangten freiwilligen Truppen unterstützen, besonders den Freiwilligen Duartier geben. Hiervon durfte aber der französischen Besatzung nichts des kannt werden, um der Stadt und der Regierung keine Schwierigkeiten zu bereiten.

Erst als die Russen am 11. März Besitz von der Stadt ergriffen hatten, gewannen die Behörden freie Hand. Am 16. März kam es dann zur Kriegserklärung gegen Frankreich, am 17. erschien die Kabinetsorder wegen Errichtung der Landwehr und am 21. April die Berordnung über den Landsturm. Die Stadt hatte danach 4600 Mann Landwehr zu stellen und ausszurüsten, die Tätigkeit der städtischen Behörden und die Mittel der Stadt wurden bei der Organisation außerordentlich in Anspruch genommen. Die Ausführung der Bestimmungen über den Landsturm gestaltete sich für Berlin so schwierig, daß eine Deputation von zwei Magistratsmitgliedern mit dem Stadtverordneten-Borsteher zum König nach Breslau reiste, damit er die Bestimmungen mildere. Dies geschah denn auch durch die Berordnung vom 17. Juli 1813¹).

Bis in den Spätherbst diente Berlin als Mittelpunkt für große Truppenbewegungen, die Schlachten von Großbeeren und Dennewitz wurden in der Entfernung von wenigen Meilen geschlagen. Die Verteidigung der Hauptstadt durch die verbündeten Armeen legte der Bürgerschaft zu den übrigen Lasten neue bisher unbekannte Verpflichtungen auf. Im Mai hatte das Gouvernement für das Land zwischen Elbe und Oder der Stadt die Anlage von Schanzen auf dem Zuge der Tempelhofer und Rixdorfer Höhen und auch vor einzelnen Stadttoren befohlen2). Die Einwohnerschaft von Berlin wurde in ausgedehnter Beise persönlich zu den Arbeiten herangezogen und der Bau auch noch fortgesetzt, als nach der siegreichen Schlacht bei Dennewitz am 6. September ein weiterer Angriff nicht mehr zu befürchten ftand. In der Mitte des September entsendeten Magistrat und Stadtverordnete den Stadtbaurat Langerhans, den Stadtrat Wilm, den Stadtverordneten-Borsteher Humbert und den Stadtverordneten Laspehres als Deputation in das Hauptquartier des Feldherrn der Nordarmee, des Kronprinzen von Schweden nach Zerbst, um ihm im Namen der Stadt für seine Siege, für seinen Schutz und ihre Rettung zu danken und um Erlaubnis zu bitten, daß eine Erinnerungs= medaille mit seinem Bildnis geprägt würde. Dies war jedoch nicht der eigent= liche Zweck der Deputation, es war nur ein Mittel, eine Audienz beim Kronprinzen zu erreichen, der Hauptzweck war, ihn bei dieser Gelegenheit zu bitten, daß

Stadt vor den Stadttoren auf der Südseite.

¹⁾ Das Nähere in den Akten des Magistrats, die Organisation der Landwehr betreffend.
2) Die Schanzen lagen auf den südlichen Höhen von den Rixdorfer Rollbergen bis zu der Stelle hin, wo zur Zeit das Denkmal auf dem Arenzberg steht, einzelne auch dicht bei der

der Bau der Befestigungen eingestellt und die drückende Last der Schanzarbeit den Einwohnern abgenommen würde. Der Kronprinz genehmigte in zwei Audienzen am 20. und 22. September die Prägung der Medaille, wenn der König von Preußen damit einverstanden sei, und erklärte, die Erweiterung der Schanzenanlagen sei überslüssig, man solle nur die vorhandenen zu erhalten suchen, was durch Berwendung von Kriegsgefangenen geschehen könnte, die Mitwirkung der Bürgerschaft sollte unterbleiben. Danach versuhr denn auch die davon in Kenntnis gesetzte Militärbehörde in Berlin, und die städtischen Abgesandten sahen ihre Bünsche erfüllt. Die Medaille ist, obwohl der König seine Zustimmung zu einem Entwurfe gab, nicht geprägt worden.).

Das Jahr 1814 brachte der Stadt endlich allmählich wieder die Rückfehr zu friedlichen Berhältniffen. Die Durchmärsche fremder Truppen setzten sich zwar noch fort, erreichten ihre Höhe im August mit 18345 Mann Russen, nahmen dann aber gegen Ende des Jahres ab. In wie weit wurden nun die städtischen Behörden für Kriegsleiftungen in den Jahren 1812, 1813 und 1814 herangezogen? Thre finanzielle Lage war fehr ungünstig, da sie noch nichts von den Schulden aus der Zeit von 1806 bis 1808 hatten abtragen können. Ob die Stadtkaffe im Jahre 1812 für die durchziehenden französischen Truppen in Anspruch genommen wurde, geht aus den Atten nicht hervor. Es ist aber nicht wahrscheinlich; man muß annehmen, daß die Einwohnerschaft und der Staat dafür auftamen. Die preußische Kriegsschuld an Frankreich war zu Anfang des Jahres 1812 noch nicht viel über die Hälfte entrichtet, es blieben noch über 50 Millionen Taler zu bezahlen. Durch Bertrag vom 24. Februar 1812 übernahm Breußen die Verpflegung der durchmarschierenden französischen Truppen gegen Anrechnung der Kosten auf die Kriegsschuld, und so bestritt der Staat denn auch den Bedarf der großen Armee, was Berlin anbetrifft. Die Last der Ginquartierung und zum Teil der Berpflegung fiel aber hauptsächlich auf die Bürgerschaft, da die dafür gewährte Entschädigung bei weitem nicht ausreichend war.

Unter einer Generalkommission für das Verpslegungs, Einquartierungsund Marschwesen mit dem Geheimen Staatsrat Klewitz an der Spitze leitete die königliche Serviskommission das Geschäft der Einquartierung nach gewissen Vorschriften, die der Minister des Jnnern am 1. April 1812 erlassen hatte. Es war darin sestgesetzt, daß alle Eigner und Mieter zur Naturalseinquartierung verpslichtet seien; wer davon befreit werden könne, habe eine Sublevationssteuer zu entrichten. Die Staatsbehörde hatte sich mit dem Erslaß dieser Vorschriften über die Bestimmungen der Städteordnung hinwegsgesetzt, da zu einer städtischen Steuerauslage die Mitwirkung der städtischen Behörden erforderlich gewesen wäre. Daher lehnte es der Magistrat ab, daß Stadtverordnete oder Bezirksvorsteher an den Arbeiten der Kommission teils nähmen, ohnehin wünschte man durchaus keine Sublevation, man wollte die Einquartierung gleichmäßig auf alle Schultern gelegt sehen. Da erhielt

¹⁾ Akten des Magistrats betr. Absendung einer Deputation an den Kronprinzen von Schweden. Warum sie nicht geprägt wurde, geht aus den Akten nicht hervor.

der Magistrat vom Kanzler einfach den Befehl, binnen 24 Stunden ohne Kückfrage bei der Stadtverordneten-Bersammlung vier Stadtverordnete zur Serviskommission zu deputieren, und dem Befehle mußte er natürlich auch nachstommen. — Zu Ende des Jahres 1814 ließ die Truppenbewegung soweit nach, daß die Mieter mit Natural-Einquartierung verschont wurden und die Eigenstümer sie allein trugen.

Kür das, was die französische Armee gebraucht hatte, trat also der Staat ein, dagegen wurden in der Zeit der Befreiungstriege der ftädtischen Berwaltung für das preußische Heer folgende Leiftungen auferlegt: Für Verpflegung von Truppen 65 790 Ilr., für Bekleidung 67 883, für Mobilmachung der Armee 85 592, für Ausrüftung von Landwehrmannschaften etwa 200 000, für Lazarete 24 408, für die Ausrüftung von Spandau 9060 Tlr.1). Die Deckung dieser Ausgaben war bei dem Geldmangel in den städtischen Kassen nicht leicht. Vom Juni 1811 ab hatte Hardenberg der Stadt einen Afzisezuschlag bewilligen laffen (S. 132), eine Kabinetsorder vom 31. März 1813 verlieh ihr einen Anteil an der Schlacht- und Mahlakzise, sowie an der Einnahme aus dem Braumalz, der dann auf Beranlaffung des Ministers des Innern vom 1. Oktober ab erhöht wurde, für die Schlachtakzise trat durch Kabinetsorder vom 23. Juni 1814 eine weitere Erhöhung ein. Die Stadt erhielt aus diesen Steuern für 1813 144 600 Tlr., für 1814 235 000 Tlr. Die Bedeutung der Summen läßt sich im Bergleich mit der Einnahme der Kämmerei schätzen, die in den beiden Jahren durchschnittlich 77 000 Tlr. betrug. Zu den Ausgaben für die Stellung und Ausrüftung der Landwehrmannschaften schrieben Magistrat und Stadtverordnete eine besondere Abgabe aus, eine Art Mieterabgabe, nämlich einen Groschen von jedem Taler der jährlich zu zahlenden Miete. Die Auflage wurde zweimal erhoben. Außerdem griff man dazu, die 1809 schon einmal eingeführte Abgabe der Handwerksgefellen, Gehilfen und dergleichen Berfonen auf einige Zeit zu wiederholen2). Mit allen diesen Mitteln gelang es der städtischen Verwaltung, durch die Sahre 1812, 1813 und 1814 zu kommen, ohne neue Schulden zu machen.

Nach diesen Jahren traten, wie schon bemerkt wurde, ruhige Zeiten ein, wo einer Ordnung und weiteren Entwicklung der städtischen Verfassung und Verwaltung nichts mehr im Wege war. Über die Lage der städtischen Finanzen in der ersten Zeit unterrichten uns die Veröffentlichungen der Stadtverordnetens Versammlung von 1817 und 1819³). Indem die Stadtverordneten damit vorsangingen, Berichte über die städtische Verwaltung durch den Oruck bekanntzumachen, was, wie man meinen sollte, doch zuerst Sache des Magistrats, als des Vorstehers der Stadt (§ 47 der St. O.), hätte sein müssen, scheinen sie von der Ansicht ausgegangen zu sein, daß der Schwerpunkt in der städtischen Verwaltung bei ihnen liege, nicht beim Magistrat, daß ihnen auch vorwiegend

¹⁾ Akten des Magistrats. Leistungen und Lieferungen, Generalia Ar. 10, Vol. V.

²⁾ Sie murbe 1817 wieder aufgehoben.

³⁾ Die Stadtverordneten an ihre Mitbürger über die Berwaltung ihrer Kommunal-Angelegenheiten. 1817. Ebenfo 1819.

die Berantwortung, namentlich für den Haushalt, zufalle. Schon 1810 beim Beginn des zweiten Amtsjahres hatte die Bersammlung beabsichtigt, auf Grund des § 40 der mit der Städteordnung verbundenen Instruktion für die Stadtverordneten, einen Berwaltungsbericht der Öffentlichkeit zu übergeben. Der Magistrat meinte jedoch damals, daß der § 40 wohl der Bersammlung das Recht verleihe, über die Berwaltung des Magistrats ein Gutachten zu äußern, nicht aber über die Lage der städtischen Angelegenheiten übershaupt. Das letztere bilde aber den Inhalt ihres Berichtes, es sei darin übersdies die Schuld für mancherlei Abelstände, z. B. für die drückende Last der Bürgergarde, der vorgesetzten Behörde beigemessen, und dies könne zu Mißshelligkeiten sühren. So wurden denn der Bericht für 1809 und die späteren zunächst nur in der Sitzung verlesen. Bei dem Bericht für 1817 erhob der Magistrat keinen Einspruch mehr gegen die Berössenklichung, auch die Zensursbehörde hatte nur wenig daran auszusehen.

Der Bericht von 1817 schickt eine Einleitung voraus, worin erklärt wird, die wohltätigen Folgen der Städteordnung wurden fich noch mehr zeigen, wenn die Polizei, das Bürgerwacht- und das Armenwesen nicht unter anderen Behörden ständen und Magistrat und Stadtverordnete überhaupt wenigstens einige von den öffentlichen Anstalten selbständig zu verwalten hätten. Im übrigen beschäftigen sich beide Berichte nur mit dem Finanzwesen der Stadt, besonders mit den Schulden und deren Tilgung. Die General-Regulierungsfommission für die Kriegsschulden aller Provinzen hatte der König, nachdem fie eigentlich gar nicht zum Beginn ihrer Arbeiten gekommen war (S. 132), im Dezember 1814 aufgehoben und die Ordnung dieser Angelegenheiten auch für die Stadt Berlin dem Minister des Innern übertragen, der seinerseits die Arbeiten der am 30. April 1815 eingesetzten Regierung für die Stadt überwiesen hatte. Die Schuld belief sich am 1. Januar 1817 noch auf rund Durch die der Stadt gewährte Teilnahme an der Afzise, an 4 243 000 Elr. der Mahl= und Schlachtsteuer war wenigstens die Möglichkeit geschaffen worden, die Schuld zu verzinsen, und die Stadtobligationen hatten sich aus ihrem sehr gesunkenen Kurse erhoben, aber eine Amortisierung ließ sich noch nicht sichern. Hierzu hatten Magistrat und Stadtverordnete der Regierung wieder verschiedene neue Steuern vorgeschlagen, die alle auf indirekte Besteuerung hinausliefen. Sie fanden aber damit bei der Regierung keinen Beifall und gegen eine direkte Steuer wehrten sich die Stadtverordneten, wie stets bisher. Der Bericht von 1819 weist dann einen etwas verminderten Stand der Schuld auf, so daß sie 4 Millionen nur um 37 000 Tlr. überstieg, doch er= forderte die Berzinfung immer noch 180 000 Tlr. und die Amortisation wurde durch den steigenden Zuschuß, den die Kämmerei jetzt verlangte, verhindert. Auch über die Kämmerei, die der Bericht von 1817 übergeht, erhalten wir Mitteilungen. Das Ginlagegeld, in der Zeit vor 1806 das Rückgrat der ganzen Kämmerei, war durch ein Edikt vom 26. Mai 1818 als der Gewerbefreiheit zuwider aufgehoben, ebenso verschiedene kleine Gefälle, wie das Bierfpundgeld und dergl. Dagegen hatten sich die Ausgaben für die Beamten durch deren Vermehrung sehr erhöht, so daß die Kämmerei 1819 eines Zu= schusses von 32 500 Tlrn. aus der Stadtkasse (S. 127) oder Stadtschuldenstilgungskasse, wie sie eigentlich hieß, bedurfte.

Weitere Mitteilungen über die städtischen Finanzen brachten die Stadtverordneten in ihrem gedruckten Bericht von 1822. Der Bericht beschränkte sich nicht, wie die von 1817 und 1819, auf das Finanzwesen, sondern gab auch über andere Verwaltungszweige Auskunft, weshalb wir ihm schon an mehreren Stellen in diesem Abschnitt begegnet find. Uber den gesamten Haushalt der Stadt brachte er allerdings noch keine libersicht, weder bei den Einnahmen noch bei den Ausgaben. Man erfährt, daß nunmehr drei städtische Kassen eingerichtet waren, die Kämmerei, die bisherige Schuldentilgungskaffe und die Haus- und Mietsteuerkaffe, die eigentlich für die Anforderungen des Militärwesens dienen follte. Aber nicht erwähnt wird die Hauptarmenkasse für die Armenverwaltung, obwohl deren Einnahme und Ausgabe über 200 000 Elr. betrug, fast das Doppelte der Kämmerei. Die Zusammenstellung eines Haushaltsetat fehlt noch gänzlich. nahmen der Kämmerei reichen, wie schon die früheren Berichte hervorhoben, zur Beftreitung ihrer Ausgaben, namentlich seit Hinzutritt der Polizeikosten nicht hin, den dritten Teil muffen Zuschüffe aus der Schuldenkasse und aus der Haus- und Mietstenerkasse decken. Die letztere wird auch, wie wir früher schon sahen, erheblich für das Armenwesen, besonders für die Armenschulen in Anspruch genommen.

Die Hauß= und Mietsteuerkasse sowie die Stadtschuldenverwaltung hatten die größten Einnahmen und behielten sie auch in der folgenden Die Hauß= und Mietsteuer stieg stetig wegen der Zunahme des Mietwerts der Häufer, sie betrug 1820 306 000, 1826 schon 356 000 Tlr. Die Kasse der Stadtschuldenverwaltung wurde zuerst einzig und allein aus der Kommunalakzise gespeist, das heißt aus dem Zuschlage zur staatlichen Akzise, den der Staat der Stadt bewilligte. Durch das Gesetz vom 26. Mai 1818, das die Berbrauchsteuer ausländischer Waren herabsette. wurde die staatliche Afzise und mit ihr auch der städtische Anteil gemindert. Er fiel 1819 um etwa 100 000 Tlr., so daß nicht nur die Schuldentilgung stockte, sondern auch die Zinsen der Obligationen nicht gezahlt werden konnten und der Staat wieder mit Vorschüffen aushelfen mußte. Als dann bas Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 an Stelle der bisher mit der Afzise verbundenen Mahl= und Schlachtakzise eine besondere Mahl= und Schlachtsteuer eingeführt hatte, durfte die Gemeinde nach Berordnung vom 21. November 1821 dazu einen Zuschlag von 50% erheben. Außerdem gewährte ihr eine Kabinetsorder vom 22. Dezember 1820 25% Zuschlag zur Braumalzsteuer, die in einer Berordnung vom 8. Februar 1819 für die Städte vorgesehen war, in denen die Afziseverfassung bestanden hatte. Durch diese Einrichtungen hob sich die Einnahme wieder, wenn auch nicht auf die frühere Höhe, so doch auf durchschnittlich etwa 240 000 Tlr. jährlich. Es konnten zwar keine Zuschüsse aus der Kasse zu sonstigen städtischen Ausgaben mehr gewährt, auch nicht die Stadtschuld amortisiert, aber doch die Zinsen gezahlt werden. Der Kurs der Obligationen kam 1822 auf Pari, wozu nicht unwesentlich der Umstand beitrug, daß die 1818 eingerichtete Sparkasse ihre Gelder in diesen Papieren anlegte. Für die Tilgung der Stadtschulden wurde erst 1829 mit der Kabinetsorder vom 24. Juni ein systematischer Tilgungsplan genehmigt, wonach die Einnahmen aus der der Stadt bewilligten indirekten Steuer, nämlich den Zuschlägen zur Mahl= und Schlachtsteuer und zur Braumalzsteuer nur zur Verzinfung und Tilgung der Schuld zu verwenden waren. Die Zinsen der Obligationen wurden auf 4 — später auf 31/2% — heruntergesett. Die Tilgung sollte bis 1861 beendet sein und die Regierung in Potsdam zusolge der Kabinetsorder die Einhaltung der Bestimmungen überwachen, eine Maßregel, die man von 1838 ab fallen ließ. In einer Kabinetsvorder vom 3. Dezember 1838 genehmigte der König dann auch, daß man die über einen gewissen Durchschnitt hinausgehenden Einnahmen aus den beiden Steuern zu anderem Bedarf verwenden dürste, wodurch etwa 60 000 Tlr. jährlich für andere städtische Ausgaben frei wurden.

Man war also im zweiten Jahrzehnt des Bestehens der Städteordnung dahin gelangt, daß die Einnahmen für die Ausgaben hinreichten, keine neuen Schulden gemacht werden brauchten und ein kester Tilgungsplan für die vorshandenen vorlag. Dies ermöglichten hauptsächlich die Nderschüffe der Hause und Mietsteuer, die eigentlich nur der Servisverwaltung dienen sollte, und die indirekte Steuer, die Mahls, Schlachts und Braumalzsteuer. Zu einer Entscheidung darüber, was der Staat zu den Verwaltungskosten in der Residenz beizutragen verpslichtet sei, kam es im zweiten Jahrzehnt noch nicht. Dem wachsenden Bedarf der Armenverwaltung, namentlich des ArmensSchulwesens, gegens über wurde der Staatszuschuß nicht erhöht, sondern von 75 000 auf 55 000 Taler erniedrigt. Die Besoldung der Polizeibeamten war nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 der Stadt abgenommen (S. 120), ebenso die der Richter und Justizbeamten, aber die Unterhaltung der Stadtvogtei, der Gerichtss und Polizeigesangenen lag der Stadt noch ob, und die Ausgaben dafür steigerten sich von Kahr zu Kahr.

So war der Haushalt zwar einigermaßen geregelt, aber die Lage der Finanzen durchaus nicht glänzend. Dies machte sich besonders bei der Kämmerei und den von ihr abhängigen Berwaltungen bemerkbar. Für die Unterhaltung der öffentlichen Gebäude blieb wenig Geld verfügbar. 1809 war die Petrikirche abgebrannt. Man wagte es nicht, den Wiederaufbau dieser alten Pfarrkirche, der ältesten neben der Nikolaikirche, in Angriff zu nehmen, weil zu einem monumentalen Bau, wie ihn die Aberlieferung verlangte, die Mittel versagt hätten. Für die Pflasterung der Straßen und die Unterhaltung der Brücken hatte von alters her, sicher seit 1684 der Fiskus gesorgt, zuletzt aus der Rücksicht, daß er sich im Genuß der Akzise befand, die von der Bürger= schaft aufgebracht wurde. 1820 trat die königliche Baudeputation mit dem durchaus begründeten Anspruche hervor, daß nach § 179 der St. D. diese Kosten der Stadt zur Last fielen, und verlangte Erstattung der seit Ein= führung der Städteordnung aufgewendeten Beträge. Hätte die Stadt diefe Zahlungen leisten müssen, so wäre es mit der Zinszahlung für die Schulden sofort vorbei gewesen. In einem vom Fiskus angestrengten Prozesse entschied aber das Kammergericht durch das Urteil vom 17. Februar 1823, daß diese Leistungen des Fiskus privatrechtlicher Natur seien und die Borschriften der Städteordnung darauf keinen Einfluß hätten, der Magistrat die Befreiung von den Kosten durch Berjährung besitze. Danach brauchte die Stadt nur bei den seit 1820 angelegten Straßen für das Pflaster zu sorgen, was damals wenig bedeutete.

Urteile über die Zweckmäßigkeit oder über nachteilige Folgen der Städteordnung brachten während der Kriege und der großen Umwälzungen im Staatswesen, sowie in den nächsten Jahren weder die öffentlichen Blätter der Residenz noch die sonstige Literatur. Wie man sich in Berlin zu dem Gesetze stellte, erfahren wir nur aus den Außerungen der Stadtverordneten, zunächst aus den gedruckten Berichten. Gleich in dem ersten vom Jahre 1817 wird außdrücklich hervorgehoben, wie wohltätig die Folgen der neuen Ordnung schon gewesen seien. Daß alljährlich der Tag des Erlasses der Städteordnung, der 19. November, festlich begangen wurde, deutete auch auf eine Wertschätzung der Einrichtung hin. In den späteren Berichten kehren derartige kritische Bemerkungen über das ganze Gesetz nicht wieder, weder in lobendem noch in tadelndem Sinne. Bei den gedruckten Kundgebungen ist aber zu berücksichtigen, daß sie, als für die Offentlichkeit bestimmt, vorher der Zustimmung des Magistrats und der Zenfurbehörde bedurften. Im Schoße der Versammlung konnten vielleicht andere Ansichten herrschen. Einige Einblicke gewähren uns in dieser Beziehung die schriftlichen Berichte, die der Vorsteher jedesmal zum Beginn eines neuen Amtsjahres über die Tätigkeit der Versammlung erstattete. Aus diesen uns in den Atten erhaltenen Stimmungsbildern ersehen wir, daß allerdings der Eifer in der Teilnahme an den Geschäften allmählich etwas erkaltete. Im ersten Jahre hatten 114 start besuchte Sitzungen stattgefunden. Die Sitzungen verringerten sich, noch mehr aber der Besuch, der Vorsteher mußte immer wieder und wieder zum regelmäßigeren Erscheinen ermahnen. Es wird mitgeteilt, daß fich schwer Bürger finden laffen, die unbesoldete Amter, besonders das des Bezirksvorstehers übernehmen wollen. Die Neigung, sich an der Selbstverwaltung zu beteiligen, ließ demnach zu wünschen übrig. Die Berichte führen ferner Klage darüber, daß die Städteordnung kaum etwas dazu beigetragen habe, das Bürgerrecht in höhere Achtung zu bringen, denn ein bemittelter Mann suche dessen Gewinnung nur aus zwingenden Gründen nach. Schwere Bedenken werden von Anfang an erhoben über § 184, der alle Kosten der Polizei und der Justizpflege ungerechtfertigterweise den Bemeinden auferlege und die Stadt in Zukunft so belaste, daß sie schließlich "erliegen" muffe. Die Stadtverordneten tröften sich nur damit, daß die Entscheidung darüber, was der Staat und was die Stadt zu tragen habe, vorläufig ja noch aufgeschoben sei. Deshalb erachtete man auch die interimistische Einrichtung in der Berwaltung des Armenwesens, das der Stadt eigentlich ganz überlaffen werden sollte, für durchaus richtig. Die eifrigen Bemühungen des Oberbürgermeisters von Gerlach, den Borteil der Stadt wahrzunehmen, werden dankbar anerkannt. Sehr häufig wiederholen sich Außerungen, daß den Berordneten die Teilnahme an der Berwaltung wichtiger Zweige der städtischen Wohlfahrtpflege noch so beschränkt sei, daß sie sich immer nur mit Vorschlägen und Beschwerden begnügen müssen.

Über neue Gesetze und Verordnungen der Staatsbehörden, die nicht den Beifall der Berfammlung haben, findet man hier freimütige Beurteilungen, während sich die gedruckten Berichte kein absprechendes Urteil erlauben. äußert die Bersammlung scharf ihre Unzufriedenheit mit den Einrichtungen der Bürgergarde. Sie erhebt mehrmals dringende Borftellungen gegen das Gewerbesteuergeset vom 2. November 1810. Weil der Gewerbeschein allein ichon zur Befugnis des Betriebes genüge, ohne Erwerbung des Bürgerrechts. werde dies noch mehr entwertet. Durch die Gewerbefreiheit verliere das Handwerk seinen Absatz, die Handwerker verarmten, die für das Handwerk so notwendigen Innungen müßten zerfallen. Auch über die schwere Belastung durch Einquartierung und Servis wird häufig und heftig geklagt, da diese die Entwertung der Grundstücke nach sich zögen. Ferner tadelt man die Stempel= gesetze, die direkten Steuern, die Bermehrung der Beamten. Dem größten Mißfallen aber begegnete das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht vom 3. September 1814. Hierbei begnügten sich indessen die Stadtverordneten nicht mit der Kritik innerhalb der Bersammlung, es kam zu heftigen Außeinandersetzungen mit den Staatsbehörden.

Der geborene Berliner genoß von alters her Freiheit vom Militärdienst, die sogenannte Kantonfreiheit, derzufolge ihn keine Truppe für die Kekrutierung in ihre Liften eintragen durfte. Noch andere märkische Städte, z. B. Botsdam und Brandenburg, hatten das gleiche Recht. Das Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht hob diese Bevorzugungen auf. Aber daß das Gesetz gerechterweise die gleichen Pflichten gegen den Staat auf alle Staatsangehörige legen mußte, fand anscheinend in der hiesigen Bürgerschaft wenig Verständnis, man glaubte dem Ganzen kein Opfer schuldig zu sein. Die Stadtverordneten beschloffen der allgemeinen Unzufriedenheit Ausdruck zu geben und sandten an den Kanzler nach seiner Rückehr aus Paris im Dezember 1815 eine Deputation. die ihn um seine Bermittlung bitten sollte, daß dem Berliner Bürgersohn Befreiung vom Dienst im stehenden Heere, also eine Ausnahmestellung gegenüber dem Gesetze gewährt würde. Der Kanzler lehnte der Deputation gegenüber seine Bermittlung ab und ebenso das schriftlich wiederholte Gesuch ber Stadtverordneten durch einen Bescheid vom 21. Februar 1816. Dem ungeachtet richteten Magistrat und Stadtvervrdnete am 8. Oktober 1816 ein Immediatgesuch an den König mit ausführlicher Darlegung, worin gesagt wurde, daß die Stadt durch ältere Kabinetsorders ein Recht auf Befreiung erworben habe, und daß das gleiche Recht außerdem viele Bürger für sich befäßen, infofern von ihren Borfahren im vergangenen Jahrhundert Zahlungen an die Rekrutenkasse geleistet seien, um es für ihre Familien zu erwerben.

Es war der Geift der alten Stadtwirtschaft, der hier noch einmal wieder auflebte; von der Kirchturmpolitik, der der Staatsgedanke noch fremd war, die der Allgemeinheit dem eignen Interesse gegenüber keine Rücksicht schuldig zu sein glaubte, konnten sich viele noch nicht ganz freimachen. Die Majorität des Magi-

strats schloß sich dem Widerstande der Stadtverordneten an. Bei ihr siegte der Jurist der alten Schule über den Politiker. Man meinte daran festhalten zu muffen, daß das erworbene Recht vom Staate nicht beseitigt werden dürfte. Der König lehnte das Gesuch, ebenso wie das der Stadt Potsdam, mit Kabinetsorder vom 25. Oktober 1816 an den Minister des Innern ab. Die angeführten Rechtsgründe seien nicht maßgebend, die ganze frühere Kantonverfaffung sei gesetzlich aufgehoben. Auf eine nochmalige Vorstellung der städtischen Behörden folgte dann aber eine äußerst scharfe Erwiderung des Königs vom 2. Januar 1817, gerichtet an das gefamte Staatsministerium¹). Er gibt den Antragstellern, also den städtischen Behörden, seine höchste Ungnade zu erkennen, bezeichnet die zugrunde liegende Gesinnung als un= würdig und droht mit Bestrafung und öffentlicher Bekanntmachung derer, die ferner in so unpatriotischer Weise vorgehen würden. Gine darauf folgende Entschuldigung und versuchte Rechtfertigung der Stadtverordneten an den Kanzler blieb unbeantwortet. — Mis später die Stadtverordneten wegen der großen Beläftigungen der Berliner Landwehrmänner durch die vierwöchigen Itbungen des 1. und 2. Aufgebots am 20. März 1818 Gesuche an den König, an den Kanzler, den Minister des Innern und den Kriegsminister richteten, worin sie um Kürzung der Übungen baten, wurde dies nicht als ein unpatriotischer Wunsch aufgefaßt. Sie erhielten eine wohlwollende Antwort, aber geändert wurde allerdings nichts.

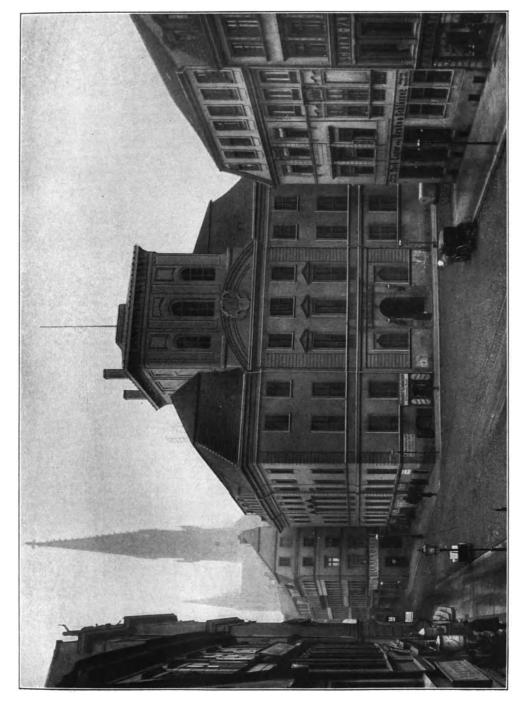
Die Stadtverordnetenversammlung nahm bei dem, was fie für ihre eigene Geschäftsführung nötig hatte, in anerkennenswerter Beise Rücksicht auf die beschränkten Mittel der Kämmerei, der die Ausgaben dafür zur Laft fielen. Es machte Mühe, mit wenig Koften die Bersammlung und ihre Berwaltung unterzubringen, da die Rathäuser wenig Raum boten und sich schwer durch Anbau erweitern ließen. Nachdem die Versammlung ihre ersten Sitzungen im Palais des Prinzen Heinrich, der jetzigen Universität, kostenfrei hatte abhalten dürfen, wurde eine einfache Wohnung in der Kurstraße gemietet?) und für den Zweck hergerichtet. Ginen Teil davon erhielt noch die Bürgergarde für ihr Bureau. Gemeinschaftlich mit diesem Bureau bezog die Bersammlung dann 1810 eine andere Mietwohnung Niederlagstraße 73), worauf sie 1814 eine Zufluchtstätte, auch mietweise, in der alten Börse im Luftgarten fand. Erft am 1. Oftober 1822 konnte sie in einem städtischen Gebäude, dem kölnis schen Rathause untergebracht und mit dauernden Einrichtungen für ihren Bedarf ausgestattet werden. Sie erhielt dort die Räume im ersten Stock an der Ede der Breiten Straße und der Gertraudtenstraße, wo sie verblieb, bis 1870 das neue Rathaus in der Königstraße zu ihrer Aufnahme ein= gerichtet war4).

¹⁾ Abgedruckt bei Streckfuß, Berlin im 19. Jahrhundert. Bd. 2 S. 154.

²⁾ Nr. 50, Ecc ber Holzgartenstraße.

³⁾ Gehört jett zu Schinkelplat 1.

⁴⁾ Eine Abbilbung bes Gebäudes ist biesem Buche beigefügt. Man vergleiche bazu, was in ber Borrebe zu bem Bilbe bemerkt ist.



Das Kölnische Rathaus.

Die Stådteordnung von 1831, die Stellung des Magistrats zu den Stadtverordneten, der Ausgleich mit dem Fiskus 1838.

Als die preußischen Stadtgemeinden zwei Jahrzehnte nach den Vorschriften der Städteordnung verwaltet waren, begann die wissenschaftliche Rritik sich mit den Ergebnissen des Gesetzes zu beschäftigen. Nach dem all= gemeinen Urteil hatte das Geset den Erwartungen entsprochen, die städtischen Einrichtungen und die Teilnahme der Bürger an der Berwaltung gefördert, in mancher Hinsicht hielt man es aber für verbesserungsfähig. Zwei Richtungen machten sich für das, was wünschenswert erschien, geltend. Die eine vertrat besonders Friedrich von Raumer, damals Professor der Staatswissenschaften in Berlin¹). Von ihrem Standpunkt aus waren die bürgerlichen Rechte Bunächst müßte das Bürgerrecht auf weitere noch zu sehr eingeschränkt. Schichten der Einwohnerschaft ausgedehnt werden, die gesonderte Stellung der Schutzverwandten möglichst aufhören. Das Wahlrecht für die Wahlen ber Stadtverordneten mußte weiter auf die Unbemittelten übergreifen, bei der Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung dürfte der Grundbesit weniger bevorzugt werden. Um eine vollkommnere Vertretung aller Ginwohner in den städtischen Angelegenheiten zu erreichen, wären neben den Stadtbezirken Korporationen als Wahlkörper aufzustellen, z. B. die Innungen, die Universität, auch aus der Lehrerschaft und dergleichen Bereinigungen sollten Wahlen hervorgehen. Gegen das Übergewicht, das die Städteordnung den Stadtverordneten über den Magistrat verlieh, fand man nichts zu erinnern, auch eine Erweiterung der Staatsaufsicht wäre weder notwendig noch zweckmäkia.

Der anderen Richtung, deren Ansichten hauptsächlich der vortragende Rat im Ministerium des Innern Karl Streckfuß Ausdruck verlieh, gingen die den Bürgern verliehenen Rechte zu weit. Streckfuß²) wollte nur die Wohlz habenderen, und zwar in noch größerer Beschränkung, als bisher, zum Bürgerzechte verpflichten, dabei allen Gewerbebetrieb und die Erwerbung von Grundstücken von diesem Rechte unabhängig machen. Die Stimmfähigkeit für die

¹⁾ Fr. v. Raumer, Uber die preußische Städteordnung. Leipzig 1828.

²⁾ Streckfuß, K., Über die preußische Städteordnung. Beleuchtung der Schrift des Herrn von Raumer. Berlin 1828.

Stadtverordnetenwahlen und die Wählbarkeit sollte unter den Bürgern ebensfalls auf einen weit geringeren Kreis von vermögenderen Personen beschränkt werden. Die Stellung des Magistrats den Stadtverordneten gegenüber wünschte er unabhängiger und den Einfluß der Regierung verstärkt. Besonders hielt er bei Verfügungen über städtisches Vermögen ihre Genehmigung für notwendig.

Die Kritiken erschienen zu einer Zeit, wo die Regierung sich ebenfalls mit den Wirkungen der Städteordnung und mit etwa notwendig gewordenen Abänderungen beschäftigte. Deklarationen hatten sich, da das Gesetz in sehr kurzer Zeit und unter dem Einfluß der damaligen politischen Berhältnisse fertiggestellt worden war, schon im ersten Jahrzehnt nach seinem Erscheinen als zweckmäßig erwiesen. Das Ministerium des Junern ging sogar 1816 an eine vollständige Umarbeitung, zumal die Absicht bestand, die Städteordnung auch in den wieder mit dem preußischen Staate vereinigten Landesteilen einzuführen. Die Umarbeitung kam aber nicht zustande, ebenso unterblieb zunächst die Ausdehnung auf weitere Landesteile. Nachdem dann 1823 die Provinzialstände wieder ins Leben gerufen waren, wurden die Erfahrungen, die man mit der Städteordnung gemacht hatte, natürlich Gegenstand ihrer Berhandlungen. Zuerst beschäftigten sich die brandenburgischen damit. Fragen, die in der öffentlichen Aritik bei Raumer und anderen besprochen wurden, kamen auch hier auf die Tagesordnung. Die Stände hielten z. B. eine Beschränkung der Stimmfähigkeit für die Teilnahme an den Wahlen der Stadtverordneten und der Wahlfähigkeit selbst für notwendig, um eine bessere Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlungen und in Folge davon der Magiftrate in den Provingstädten zu erhalten. Sie wünschten besonders auch die Amtsdauer der Magistratsmitglieder auf Lebenszeit ausgedehnt und genauere Abgrenzung ihrer Befugniffe den Stadtverordneten gegenüber.

Inzwischen hatte sich das Ministerium des Innern doch entschlossen, die Städteordnung auf die wieder mit dem Staate vereinigten und auf die neuhinzugekommenen Provinzen auszudehnen, hierzu aber unter Benutung der bisher gemachten Erfahrungen einen neuen Entwurf herstellen zu lassen. Die alten Provinzen follten fie in der bisherigen Form behalten. Das Staats= ministerium, dem der Entwurf im Jahre 1827 unterbreitet wurde, hielt es für zweckmäßig, daß die neue verbesserte Ordnung nicht nur für einzelne Krovinzen. sondern für den ganzen Staat unter Aufhebung der Städteordnung von 1808 eingeführt werde. In diesem Sinne wurde der Entwurf dann auch vervollständigt. Hauptfächlich auf Vorstellung des Ministers des Innern von Brenn kam es jedoch nicht zu dieser umfassenden Maßregel, die alten Provinzen wurden nicht ohne weiteres einem neuen Gesetze unterworfen. Maßgebend war dabei die Rücksicht, daß die alten Provinzen die Städteordnung ungeachtet ihrer Mängel lieb gewonnen hatten und nach keiner neuen verlangten; durch geänderte Wahl= bestimmungen, wie sie das neue Gesetz enthielt, hätten außerdem vielen Personen ihre bisher ausgeübten Rechte entzogen werden müffen. Diese Bedenken wären schon von den Provinzialständen, die sonst manches an dem bisherigen Gesetz auszusetzen wußten, zum Ausdruck gebracht worden. So vollzog denn der

König am 17. März 1831 zwar die revidierte Städteordnung als "Städtes ordnung für die Preußische Monarchie", aber die Einführungsorder von demsselben Datum sprach nur von den "mit unserer Monarchie wieder und neu verseinigten Provinzen und Landesteilen". Hinsichtlich der alten Landesteile stellte man im Staatsministerium den Grundsatz auf, daß die neue Städteordnung den Städten gegeben werden könnte, die sie ausdrücklich für sich verlangten.

Die revidierte Städteordnung wollte den Städten freieren Spielraum in ihrer Berfaffung gewähren, indem sie bei der Feststellung der Zahl der Berordneten, der Grundfate über Stimmfähigkeit und Wählbarkeit der Gin= wohner, der Anzahl der Magistratsmitglieder und ihrer Amtsdauer nur gewisse Grenzen vorschrieb, im übrigen aber es den einzelnen Städten frei ließ, diese Einrichtungen nach ihren besonderen Verhältnissen zu treffen. Im ganzen bedeutete das Gesetz aber eine Einschränkung der bürgerlichen Rechte. Die Stadtgemeinde follte zwar nicht aus den Bürgern allein, sondern aus allen Einwohnern bestehen, und Gewerbebetrieb und Erwerbung von Grundeigentum jedem einzelnen, nicht bloß dem Bürger, gestattet sein, jedoch wurden die Teil= nahme an den Wahlen und zugleich das Bürgerrecht an einen höheren Zenfus als früher gebunden, so daß die Mitwirkung in der städtischen Berwaltung einem engeren Kreise vorbehalten blieb. Hierzu kam als Verschärfung dieser Beschränkung, daß für die Bählbarkeit zu dem Amte des Stadtverordneten noch mehr Bermögen oder Einkommen verlangt wurde, als für das Stimmrecht. Wenn dagegen zu den Laften alle Einwohner, auch die Nichtbürger, die nach wie vor Schutverwandte hießen, ohne Unterschied verpflichtet sein follten, so lag darin eine Berbefferung gegen die alte Städteordnung, die die Schutzverwandten nicht mit den vollen Beiträgen heranzog. Die Stellung des Magistrats wurde durch das Gesetz verstärkt. Bisher galt er im wesentlichen nur als ausführende Behörde, die revidierte Städteordnung betonte weit mehr seine Eigenschaft als Stadtobrigkeit. Sie setzte fest, in welchen städtischen Angelegenheiten er nicht an die Zustimmung der Stadtverordneten gebunden sein follte und gab ihm abweichend von der ersten Städteordnung das Recht, auch in Sachen der städtischen Verwaltung den Beschlüssen der Stadtverordneten die Bestätigung zu versagen, wobei die letzte Entscheidung der Regierung vorbehalten wurde. Am tiefften aber griff in die städtische Selbstverwaltung die Bestimmung ein, daß die Regierung Beräußerung von Grundstücken und Real= berechtigungen, Ankauf von Grundstücken, Aufnahme von Anleihen, Einführung von Auflagen nunmehr von ihrer Genehmigung abhängig machte.

Die neue Städteordnung fand in den Städten der alten Provinzen wenig Eingang, auch die Berliner Stadtbehörden stellten keinen Antrag bei der Regierung auf die Einführung, Berlin blieb also bei der bisherigen von 1808. Wir besitzen keine Nachrichten darüber, ob überhaupt in den städtischen Körperschaften die Frage wegen einer Anderung erwogen wurde. Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß Beratungen darüber stattgefunden haben, weil das Gesetz, wie der Minister von Brenn hervorgehoben hatte, durchaus eingebürgert war und außerdem die Einschränfung der Rechte der Bürgerschaft die neue Ordnung nicht besonders empsehlenswert machte. Einzelnen Unklarheiten der bisherigen

Fassung hatte die Regierung schon durch Deklarationen abgeholfen. Diese Alarstellung fehlte allerdings noch für das Berhältnis des Magistrats zu den Stadtverordneten, obwohl sie dringend notwendig gewesen wäre, weil die Städteordnung darüber keine genauen Bestimmungen enthielt.

Die Städteordnung von 1808 schien der Stadtverordnetenversammlung ein libergewicht in der Berwaltung der ftädtischen Angelegenheiten geben zu wollen. Dahin deuteten der § 109 betreffend die Aufbringung und Berteilung der notwendigen Geldzuschüffe, § 183 über die Kontrolle der Berwaltung, § 173 betreffend die Einführung neuer Einrichtungen. Den Stadtverordneten stand das Recht zu, den Magistrat zu wählen, nach § 113 durfte aber kein Magistratsmitglied den Situngen der Versammlung beiwohnen. Es war die Auffassung der Berliner Stadtverordneten, daß bei ihnen der Schwerpunkt der Berwaltung ruhen sollte, was auch darin seinen Ausdruck fand, daß sie und nicht der Magistrat damit den Ansang machten, (von 1817 ab) Berichte über die städtische Verwaltung zu veröffentlichen. Das Verhältnis hatte sich zu= nächst so gestaltet, daß der Magistrat sich in allen Fragen, die ihn mit der Bersammlung in Berührung brachten, mit ihr vollständig einigte. Im Laufe der Zeit gab es aber doch Beranlaffungen, bei denen es darauf ankam, die Grenzen der gegenseitigen Befugnisse festzustellen und wo die Baragraphen der Städteordnung dann nicht ausreichten.

Im Jahre 1822 erhoben die Stadtverordneten dagegen Einspruch, daß der Magistrat einzelne Deputationen durch Bürgerdeputierte in größerer Zahl, als es in der Absicht des § 175 der Städteordnung lag, verstärkte, fie beforgten dadurch in diesen Berwaltungen die Majorität zu verlieren. Der Magistrat beantragte über die Frage, ob er damit seine Befugnisse überschreite, die Entscheidung der Regierung, zugleich beschwerte er sich seinerseits, daß sich die Stadtverordneten in einem Falle den Vorschriften des § 188 zuwider mit den Staatsbehörden direkt, anstatt durch Vermittlung des Magistrats in Verbindung gesetzt hätten. Der Kanzler Hardenberg, an den die Beschwerbe durch die Instanzen ging, gab zwar dem Magistrat Recht, nahm auch an, daß er den § 175 richtig ausgelegt habe, machte ihm aber den Vorwurf, überhaupt den Weg der Beschwerde betreten zu haben. Er hätte selbst mit den Stadtverordneten einen Ausgleich suchen müffen, denn die Absicht des Gesetzgebers der Städteordnung sei gewesen, eine selbständige Städteverwaltung zu schaffen, in die sich die Staatsbehörde so wenig als möglich einmischen dürfte. Us dann der Magiftrat eine authentische Deklaration über seine Befugnisse gegenüber denen der Stadtverordneten verlangte, erhielt er den Bescheid, daß die Städteordnung an sich für das gegenseitige Verhältnis ausreichend sei, sobald nicht die Magistrate ihre Rechte zu überschreiten strebten. Der Magistrat möge nicht das Ministerium in den Fall bringen, ihm Unrecht geben zu muffen, weil dadurch sein Ansehen beeinträchtigt und die Stadtverordneten= versammlung verleitet würde, über ihre eigenen Befugnisse hinauszugehen.

Die Staatsregierung wich also einer Deklaration über das Verhältnis zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung aus, im allgemeinen sah sie es aber so an, als ob dem Magistrat mehr die Rolle einer ausführens

den Beamtenschaft zusiele. Im weiteren Berlaufe des zweiten Jahrzehntes der Städteordnung gewann bei ihr dann allmählich eine andere Anschauung Raum. Dies ging schon ziemlich deutlich aus einem Restript des Ministeriums des Innern vom Jahre 1825 hervor, wonach die Magistrate besugt sein sollten, einen Stadtverordnetenvorsteher unmittelbar und ohne den Ilm-weg der Beschwerde an die Regierung dazu anzuhalten, daß er Beschlüsse durch die Versammlung in einer ihr überwiesenen Sache herbeisühren lasse. Dies solgerte das Ministerium etwas gewagt auß § 47 der Städteordnung, wonach der "Magistrat Vorsteher der Stadt und die Stadtgemeinde seinen Vesehlen unterworfen ist".

Als nachher die Städteordnung von 1831 dem Magistrate eine festere Stellung den Stadtverordneten gegenüber eingeräumt hatte, kam dies auch in den späteren Entscheidungen der Regierung, die Berliner Fälle betrafen, zum Ausdruck, wenn ichon die neue Städteordnung hier nicht maßgebend war. Im Jahre 1834 machte es der Minister dem hiesigen Magistrat auf einen Bericht über die Form der Diensteide der städtischen Beamten in strenger Weise zum Vorwurf, daß die Minorität im Kollegium der Ansicht gewesen sei, bei dieser Frage müßten auch die Stadtverordneten gehört werden. Der Minister betonte dabei, daß der Magistrat die Obrigkeit sei und die Bersammlung eine seinen Befehlen untergebene Korporation. Bei einer anderen Gelegenheit, als der Magistrat einem Beschlusse der Stadtverordneten nicht beigetreten war, äußerte sich der Minister in demselben Sinne. Die Stadt= verordneten hatten fortgesetzt gesucht, ihre Beamten besser zu stellen als die des Magistrats. Diese Bevorzugung fand der Magistrat nicht in der Ordnung und versaate im Jahre 1828 einem auf eine weitere Erhöhung gerichteten Beschlusse die Bestätigung. Auf eine Beschwerde der Stadtverordneten deswegen entschied der Minister, daß eine gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Beamten notwendig sei und sagte dabei1): "Wenn aber die Stadtverordnetenversammlung, wie es nach vorliegender Vorstellung scheint, den Magistrat lediglich zum blinden und willenlosen Werkzeuge ihrer Beschlüsse machen will, weil er, wie sie sich auß= drückt, der freien Wahl der Bürgerschaft seine amtliche Existenz verdankt, so deutet dies auf eine Verwirrung der Begriffe, welche ich bei den sonst so achtungswerten Vertretern der Residenz nur mit Befremden wahrnehmen kann. Wenn auch die einzelnen Mitglieder des Magistrats ihre amtliche Stellung der Wahl der Bürgerschaft und der Bestätigung des Staats verdanken, so verdankt doch der Magistrat seine amtliche Stellung als Obrigkeit der Stadt nur dem Gesetze, ebenso wie die Stadtverordneten ihr Wahlrecht demselben verdanken."

Von solchen Anschauungen, die mehr der revidierten als der alten Städteordnung entsprachen, ging die Staatsregierung auch in der folgenden Zeit stets aus. Als 1847 Teuerung und Not in Berlin herrschten, hatten sich die Stadtverordneten, ohne sich zuvor mit dem Magistrat in Verbindung zu setzen, in einem Immediatgesuch an den König gewendet, er möge auf einige Zeit

¹⁾ Restript des Ministers des Innern von Rochow vom 20. November 1838.

ein Ausfuhrverbot für Getreide, Kartoffeln und Spiritus erlassen. Darauf erging ein Monitum des Ministers des Innern an sie, sie hätten ihr Gesuch nicht ohne Zustimmung des Magistrats einreichen dürfen, und nach einem Rechtfertigungsschreiben der Stadtverordneten erhielten sie den Bescheid, daß ihnen ohne Zuziehung des Magistrats keine Schritte nach außen gestattet seien, namentlich nicht an höhere Behörden und an den Landesherrn, außer wenn sie über den Magistrat selbst Beschwerde zu führen hätten. Die Stadtverordeneten schlossen sich indessen der Kegierung über die Stellung der Bersammlung zum Magistrat nicht an. Sie blieben auch in den vierziger Jahren grundsätlich bei der Ansicht, daß sie die leitende Behörde seien, auf deren Wunsch und Willen es in erster Linie ankomme. Dies läßt sich recht deutlich aus einer öffentlichen Auseinandersetzung erkennen, die 1845 zwischen dem Stadtverordneten Heinrich Kunge-) und dem Magistrat stattsand.

Runge sprach in einem Zeitungsartikel2) in dem eben bezeichneten Sinne seine Meinung über das Berhältnis zwischen Magistrat und Stadt= verordneten aus, worauf sich der Magistrat veranlaßt sah, ebenfalls in der Zeitung seinen abweichenden Standpunkt darzulegen. In einer befonderen kleinen Schrift3) faßte dann Runge seine Ansichten und die des Magistrats zusammen und stellte sie einander gegenüber. Nur die Stadtverordneten könnten, von seinem Standpunkt aus, Beschlüsse fassen, der Magistrat habe den Beschluß, sobald er nicht gegen die Gesetze verstoße, ohne Rücksicht darauf, ob er ihm zweckmäßig erscheine oder nicht, zu bestätigen und auß= zuführen. Der Magistrat vertritt dagegen nach Runges Annahme folgende Auffassung: Weder die Stadtverordneten noch der Magistrat allein sind die definitiv beschließenden Faktoren. Beide beraten, prüfen, beschließen, jedes Kollegium für sich, und in dem Resultate der Beschlußnahme beider liegt die Kraft des Kommunalbeschlusses, der Magistrat sei kraft seiner obrigkeit= lichen Stellung für die Ausführung der Kommunalbeschlüffe verantwortlich. Die Städteordnung, so glaubt Runge schließlich sein Urteil auf Grund der betreffenden Baragraphen zusammenfassen zu können, konstituiere nur ein beschließendes Kollegium, die Stadtverordnetenversammlung, und eine ausführende Behörde, den Magistrat.

Der Magistrat hatte, wie wir schon weiter oben bemerkten, in der ersten Zeit nach Einführung der Städteordnung keinen Meinungsstreit mit der Stadtverordnetenversammlung gehabt, er war einem solchen aus dem Wege gegangen oder hatte sich auf ihre Seite gestellt, wenn es sich um ernsten Widerstand gegen Maßregeln der Regierung handelte, z. B. bei dem Einspruch gegen die mißliebige Organisation der Bürgergarde und gegen die Aufhebung der Kantonfreiheit (S. 143). Dabei war der Magistrat, der der Versammlung so entgegen kam, noch der erste, ursprünglich aus lauter Beamten der alten Zeit zusammengesetzte, die so große Bedenken gegen die Einführung der Städes

¹⁾ Danials Stadtverordneter, 1848 und 1849 Stadtrat, 1862 wieder Stadtverordneter und seit 1871 Kämmerer; als solcher starb er am 26. November 1886.

²⁾ Im Februar abgebruckt in der Bossischen sowie in der Spenerschen Zeitung.

³⁾ H. Runge: Magistrat und Stadtverordnete. Berlin 1845.

vrdnung, gegen die Teilnahme der Bürgerschaft oder ihrer Repräsentanten an der Verwaltung geäußert hatten (S. 99). Er war sogar im Gegensatz zu diesen seinen früheren Anschauungen schon darauf bedacht gewesen, den Bürgern über die Grenze der Städteordnung hinaus in der Verwaltung der Provinz Mitwirfung zu verschaffen, nämlich als landständische Repräsentanten bei der Regierung. Dies geschah im Jahre 1815 und wird das Kapitel über die Veteiligung der Stadtbehörden an politischen Fragen das nähere darüber weiter unten bringen.

Aus alledem ließ sich auf ein gutes Einvernehmen zwischen Magistrat und Stadtverordneten schließen, aber doch nicht erkennen, wie der Magistrat seine verfassungsmäßige Stellung zu der Stadtverordnetenversammlung auffaßte. Dies kam auch später nicht sobald zum Ausdruck, eigentlich nicht früher, als in der Veröffentlichung gegen Heinrich Runge 1845 und selbst da nicht mit voller Klarheit. Als die Städteordnung von 1831 genauere Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Magistrat und Versammlung gegeben hatte, und er sich den dort ausgesprochenen Grundsätzen hätte anschließen können, scheint er dies offenbar nicht gewollt zu haben. Denn in den Streit mit dem Oberbürgermeister von Barensprung zog das Kollegium die Stadtverordneten ohne Grund mit hinein und forderte sie zur Mitwirkung auf. wo es nicht in ihren Befugnissen lag. Im übrigen war der Magistrat in den dreißiger Jahren durch diesen Zwiespalt in seinem Schoße und durch die Verhandlungen mit der Regierung über die gegenseitigen Forderungen zwischen Ristus und Stadtgemeinde fo in Anspruch genommen, daß es ihm fern lag, in dieser Zeit auch noch seinen Standpunkt gegenüber der anderen städtischen Körperschaft wechseln zu wollen. Erst die von ihm ausgehende Herausgabe des zehnjährigen Berwaltungsberichtes nach 1840, womit er diese Beröffentlichung, die früher den Stadtverordneten überlassen war, selbst in die Hand nahm, beweist, daß er sich mehr als die leitende und verantwortliche Behörde betrachtete.

Die Befugnisse des Oberbürgermeisters bestimmte die Städteordnung nicht genau, er war ihr zusolge eigentlich nur primus inter pares. Es lag an der Persönlichseit der ersten Inhaber der Stelle und ihrer ganzen Amtösührung, daß Fragen über die dem Präsidium zustehenden Rechte nicht aufgeworsen wurden. Nachdem Leopold von Gerlach am 8. Juni 1813 gestorben war, wählte man Büsching¹) zum Oberbürgermeister. Man wollte ihn, als im Februar 1832 seine Bahlzeit wieder abgelausen war, von neuem in die Stelle berusen, er schied aber wegen seines vorgerückten Alters aus und starb 1833. An seiner Statt wurde Fr. Wilh. Leopold von Bärensprung Oberbürgermeister. Er war ein geborener Berliner und hatte seine ganze Lausbahn in Berlin gemacht. Als Reserendar arbeitete er bei der Kriegs= und Domänen=sammer und blieb, wie diese unter der Bezeichnung Regierung 1809 nach Potsdam verlegt wurde, als Regierungsrat bei der Schuldenkommission in Berlin zurück. 1814 wählte man ihn zum Bürgermeister und erneuerte seine

¹⁾ Bergl. über ihn S. 99.

Wahl, bis er 1832 Oberbürgermeister wurde. Er war damals 53 Jahre alt. Sehr bald nach seiner Einführung in das Amt entstanden Zwistigkeiten zwischen ihm und dem Kollegium, man warf ihm vor, daß er seine Befugnisse als Borsitzender überschritte. Der Streit erregte damals großes Aufsehen, und die ganze Stadt nahm lebhaften Anteil an dem Berlauf¹).

Db Bärensprung in den vorhergehenden 18 Jahren seines städtischen Dienstes schon mit seinen Kollegen in Streit geraten war, ist nicht bekannt geworden. Nach Andeutungen in den Alten hatte er als Bürgermeister mit dem Oberbürgermeister Büsching über das Geschäftsversahren beim Magistrat und über seine und des Kollegiums Stellung zum Vorsitzenden mit Kücksicht auf die unbestimmten Vorschriften der Städteordnung ein Privatabkommen gestroffen. Dies läßt voraussetzen, daß doch Störungen zu befürchten gewesen waren. Als er vom Bürgermeister zum Oberbürgermeister aufrückte, trat an seine Stelle der bisherige Syndikus Rehseldt, der dem Magistrat schon seit 1809 und vorher dem hiesigen Stadtgericht als Asselfesor angehört hatte. Zwischen diesen beiden leitenden Personen spielte sich der Streit hauptsächlich ab, und die Schuld, daß er so heftig wurde, mag wohl beiden zuzumessen sein.

Bald nach Bärensprungs Einführung in sein Amt, im Juni 1832, hatte Rehfeldt im Auftrage des Magistrats eine Schrift über das Berliner Armenwesen vollendet. Der Magistrat wollte über ein Defizit, daß nach seiner Ansicht damals bei den städtischen Finanzen eingetreten war, an die Staatsbehörden berichten, und da er annahm, daß hauptfächlich dir Ausgaben für das Armenwesen die Schuld daran trügen, so sollte eine Denkschrift über den Ursprung und die Entwicklung dieser Berwaltung dem Berichte beigefügt werden. Die Rehfeldtsche Arbeit stellte das berlinische Armenwesen geschichtlich dar und versuchte nachzuweisen, daß nicht die Stadtgemeinde, sondern der Staat eigentlich zur Unterhaltung aller dazu gehörigen Beranstaltungen verpflichtet sei. Der Fiskus schulde, so rechnete Rehfeldt nach, seit 1820, wo die Stadt die Verwaltung übernommen hatte, bis Ende 1831 der Stadt weit über 1 Million Ilr., weil er seiner Berpflichtung seit 1820 nicht mehr nachgekommen sei und der Stadt die Kosten aufgebürdet habe. Zur Nachzahlung diefer Summe sei er ganz zweifellos verbunden. Überdies könne man das Anwachsen der Armenlast in der Residenz und somit die schlechte Kinanzlage auf die Gesetzgebung zurückführen. Die zur Zeit bestehende Gewerbeverfassung, die sich als eine Gewerbefreiheit darstelle, verleite viele Personen, sich leichtsinnig zu etablieren, was ihre Berarmung nach sich zöge. Die Städteordnung habe die Niederlassung in der Stadt erleichtert und brächte einen verderblichen Zuzug von Unbemittelten, die nicht nur keine Steuern leisten könnten, sondern ebenfalls der Berarmung anheimfielen. Den aus den Gefängnissen entlassenen Personen müßte der Aufenthalt in der Residenz ganz untersagt werden. Solange in der Gesetzgebung keine Anderung

¹⁾ Streckfuß (500 Jahre Berliner Geschichte, II. 822), der die Zeit selbst mit erlebt hat, spricht sogar von ung eheurem Aufsehen und daß die abenteuerlichsten Erzählungen über die Borgänge in der Stadt verbreitet gewesen seien.

einträte, würden alle neuen Auflagen oder anderweitige Mittel den städtischen

Kinanzen nicht aufhelfen.

Die Denkschrift ließ der Oberbürgermeifter im August für die Beratung im Magistrat drucken1). Von den Korrekturabzügen gelangte ein Gremplar an das Polizeipräsidium, eins an die Redaktion der "Neuen Hamburger Zeitung". In dieser erschien, bevor noch eine Beratung im Kollegium stattfinden konnte, ein Artikel, der auf die Denkschrift aufmerksam machte. Der Artikel übertrieb nicht nur, er verriet sogar mehr aus der Schrift, als wirklich darin ftand. Danach follte sie bie Behauptung enthalten, der Staat habe in die Rechte der Stadt willkürlich eingegriffen und die Regierung verfahre anders, als es die wohlmeinende Absicht des Königs Der Magistrat beriet am 7. September 1832 über die Denkschrift, er fand, daß sie allerdings zur Vorlegung an die vorgesetzten Behörden nicht geeignet sei, beschloß Vernichtung des Sates in der Druckerei eine Umarbeitung vorzunehmen. gab dem Bürgermeister auf, Frgendwelche Gegenfätze im Magistratskollegium machten sich bei der Beratung nicht geltend, man wünschte auch keine Ermittlungen darüber, durch wen etwa die Hamburger Zeitung zu ihrer Mitteilung instand gesetzt worden sei. Nach einiger Zeit forderte dann der Oberbürgermeister auf Beranlassung des Polizeipräsidiums von den Mitgliedern des Kollegiums die an fie gelangten Korrekturabzüge der Schrift ein, ferner gab er Rehfeldt Beisungen, nach denen er sich bei seiner Umarbeitung richten sollte. Erst diese Maßregeln des Oberbürgermeisters, die, was die Korrekturabzüge betrifft, nur zum Teil befolgt wurden, brachten Aufregung in den Magiftrat. In der Sitzung vom 2. November 1832 kam es zu einem erbitterten Wortwechsel Barensprungs mit dem Bürgermeifter und einigen Stadtraten, besonders dem Stadtrat Reimer. Der Kernpunkt des ganzen Streites war, daß man dem Oberbürgermeister so gut wie keine Difziplinargewalt über die Mitglieder des Magistrats und überhaupt nur ein geringes Maß von Präsidialrechten zugestehen wollte. Man verlangte unter anderem, die eingeforderten Korrekturabzüge müsse er auf Beschluß des Magistrats wieder an die Mitglieder herausgeben. Es kam zu einer vollständigen Auflösung der Sitzung.

Der Gegensatz verschärfte sich unmittelbar nach diesem Vorgange noch dadurch, daß der Oberbürgermeister den Stadtrat Reimer seiner Stellung als Mitglied der Armendirektion enthob und ihm dafür ein anderes Dezernat gab, wozu ihm Reimer das Recht absprach. Indessen ließen die Parteien den Streit zunächst doch ruhen, da der Oberbürgermeister wegen seiner Verfügung über das Reimersche Dezernat und wegen der ihm gebührens den Präsidialgewalt an die Regierung berichtet hatte, deren Entscheidung abzuwarten war. Die Regierung hielt die an Reimer ergangene Verfügung für berechtigt, darüber aber, wie weit die Präsidialbefugnisse des Oberbürgersmeisters auszudehnen seien, erbat sie sich eine Außerung des Ministeriums. Das Ministerium machte darauf in einem Erlaß vom 10. Mai 1833 zwar die

¹⁾ Einige Exemplare sind noch in den Akten erhalten.

Anordnung wegen des Stadtrat Reimer nicht rückgängig, bemerkte jedoch hinssichtlich der Präsidialgewalt des Oberbürgermeisters, daß man sich nur an die Städteordnung halten müsse, die Stellung eines eigentlichen Vorgesetzten des Magistrats lasse sich aber aus ihr nicht begründen.

Diese für die Disziplinargewalt des Borsitzenden wenig günstige Außerung des Ministeriums machte bald ihren Sinsluß auf die zur Nachgiebigsteit ohnehin wenig geneigten Parteien bemerkbar. Der Magistrat erhielt am 26. Mai von der Regierung die Aufforderung, ein Geschäftsreglement zu entwerfen, worin die Befugnisse des Borsitzenden festzustellen seien, um allem Zwiespalt durch statutenmäßige Festsetzung ein Ende zu machen. Auf die im Ministerium herrschende Ansicht fußend, schloß das Kollegium den Oberbürgersmeister von den Beratungen hierzu aus, stellte einen Entwurf her und übersandte ihn den Stadtverordneten mit dem Vorschlage, in gemischter Deputation darüber zu verhandeln, wobei der Oberbürgermeister wieder ausgeschlossen sein sollte. Daß man so schross gegen seine amtliche Stellung als Vorsitzender vorging, hatte seinen Grund noch in einem anderen Umstande, der zu den bisseherigen Differenzen hinzugekommen war.

In der Servisdeputation handelte es sich um Abschaffung der zweisschläfrigen Bettstellen in den Soldatenquartieren, die üblich gewesen waren, um den Quartiergebern weniger Unkosten zu machen und das Unterbringen der Soldaten zu erleichtern. Die Militärbehörde hatte schon lange sehr erstlärliche Bedenken gegen die Sinrichtung gehabt und drang jetzt auf ihre endliche Beseitigung. Während die Deputation nun beabsichtigte, aus Rücksicht für die Quartiergeber mit der Abschaffung nur allmählich vorzugehen, erließ der Oberbürgermeister als Vorsitzender der Deputation entgegen den dahin lautenden Beschlüssen eine Bekanntmachung, die das sofortige Berbot jener Bettstellen entshielt. Ob er dazu berechtigt war, ist zweiselhaft. Der Magistrat faßte aber im Juni wegen dieser Bekanntmachung den Beschluß, ihm die Teilnahme an den Sitzungen und der Tätigkeit der Serviss und Einquartierungsdeputation zu untersagen.

Während dieser Angriffe gegen den Oberbürgermeister, über die er auch in einer Immediatvorstellung vom 23. August Klage führte, war endlich die dem Bürgermeister Rehseldt übertragene Umarbeitung der Denkschrift über das Armenwesen fertig geworden. Der Magistrat ließ sie drucken¹) und Exemplare an die Minister einsenden, sowie eins mit besonderem Begleitschreiben vom 16. September dem Könige überreichen. In der neuen Schrift war eine Reihe von Sätzen, die in besonders scharfer Beise auf die staatlichen Verpslichtungen zur Unterhaltung des Berliner Armenwesens hinwiesen, fortgelassen worden, doch der Gedankengang derselbe geblieben: der Staat sei durch überlieserung, durch sein Anerkenntnis der Verpslichtung und durch besondere in der Residenz herrschende Verhältnisse verbunden, die sämtlichen Kosten der hiesigen Armenpslege, insoweit sie nicht durch freiwillige Beiträge der Einwohner gedeckt würden, zu übernehmen.

¹⁾ Der Titel lautete: Uber den Ursprung des Armenwesens zu Berlin und die neuers bings eingetretene Beränderung in bessen Berwaltungsbehörde.

Für den außerordentlichen Umfang der Armenlast wurden wieder die Gewerbeversassung und die Gesetzgebung verantwortlich gemacht, die den Zuzug der Unbemittelten nach Berlin begünstigten. Es sehlte nur die in der vernichteten Denkschrift sehr hervorgehobene Forderung, daß der Fiskus alle angeblich der Stadt
entzogenen Summen — über 1 Million Tlr. — nun wirklich auch nachzahlen
sollte. Das für den König bestimmte Begleitschreiben sprach von dem städtischen
Desizit und gab als Grund ebenfalls die Entziehung der staatlichen Zuschüsse zur Armenverwaltung und die nachteilige Gesetzgebung an. Neue Steuern
zur Abhilfe dürfte man den Einwohnern nicht auferlegen, man sei zur Besserung der Berhältnisse lediglich auf die königliche Gnade angewiesen.

Das Schreiben an den König sowohl als die Druckschrift selbst trugen die Unterschrift "Oberbürgermeifter, Bürgermeifter und Rath", wie der Magistrat damals seine Aktenstücke vollzog, tatsächlich hatte der Oberbürgermeister aber nicht mit unterzeichnet. Der König antwortete in zwei Kabinetsorders vom 22. und 26. September. In der zweiten teilte er dem Magistrat dankend mit, daß er von der Druckschrift mit Interesse Kenntnis genommen habe, in der ersten verlangte er Auskunft, weshalb die begleitende Eingabe nicht vom Oberbürgermeister mitgezeichnet sei. Der Magistrat gab in seiner Erwiderung vom 1. Ottober als wesentlichste Ursache dafür, daß der Name bes Borsitzenden unter dem Schreiben fehle, die Spannung an, die schon seit längerer Zeit zwischen ihm und dem Kollegium bestehe und zu einer gänzlichen Trennung beider geführt habe. Er müffe beklagen, daß das Bertrauen zum Vorsitzenden verloren gegangen sei, würde es aber nicht gewagt haben, dem Könige dies vorzutragen, wenn es nicht jetzt bei der Beantwortung der Kabinetsorder notwendig gewesen wäre. Abschrift von der Kabinetsorder und von seiner Erwiderung gab der Magistrat an die Stadtverordnetenversammlung. Der Oberbürgermeister richtete seinerseits eine Immediatvorstellung an den König und beschwerte sich über das Verhalten des Magistrats.

Die Folge des Berichtes des Magistrats vom 1. Oktober und der Immediateingabe Bärensprungs war eine Kabinetsorder vom 6. Oktober an den Minister bes Innern von Brenn, deren Inhalt der Ministerialdirektor Koehler als königlicher Kommissarius dem Plenum des Magistrats mitteilen und dabei den bestimmten Willen des Königs aussprechen sollte, "daß der Zwiespalt unverzüglich beseitigt und ein friedliches Bernehmen im Kollegio hergestellt werde". Der Kommissarius versammelte den Magistrat am 29. Oktober. Die Kabinets= order, die er vortrug, gedachte zunächst der Ministerialverfügung vom 10. Mai, wonach dem Oberbürgermeister dem Kollegium gegenüber nicht die Stellung eines Vorgesetzten eingeräumt wurde. Der König billigte diese Auslegung der Städteordnung nicht. Die Difziplin und die ganze Ordnung in der ftädtischen Berwaltung müsse dabei leiden, wie sich auch bereits herausgestellt habe. Es seien vor allem Regulative für den Geschäftsgang notwendig, und zwar für die Geschäfte zwischen Magistrat und Stadtverordneten gemäß § 190 der St. D. und für den Magistrat allein. Bei der Feststellung des letzteren müsse aber die Mitwirkung der Stadtverordneten ausgeschlossen werden. erste Regulativ solle der Minister von Brenn ausarbeiten lassen und es

folle allgemein gültig sein, das andere habe die Regierung in Potsdam zu entwerfen und sei nur für Berlin bestimmt. Als Grundsatz solle bei diesem gelten, daß die Leitung des ganzen Geschäftsganges dem Dirigenten gebühre, der auch in der Disziplin nicht beschränkt werden dürfe, zumal die Städte= ordnung die Stadtverwaltung fo unabhängig von der Einwirkung der Staatsbehörde hinstelle. Eine derartige Instruktion werde dem Magistrat also von der Regierung zugehen. Die Funktion in der Servis= deputation habe der Oberbürgermeister wieder anzutreten. Der Kommissar fprach dann noch die Erwartung auf ein friedliches Einvernehmen aus und gab anheim, alle streitigen Punkte in einem Schriftsatz der Regierung por-Zulegen. Die Stadtverordneten, die sich bald darauf am 24. Oktober ebenfalls an den König mit der Bitte um Abhilfe des Zustandes im Schofe des Ma= gistrats gewendet hatten, erhielten eine Kabinetsorder vom 8. November, worin der König sagte, die Ursache läge in der Mißdeutung der Städteordnung und er habe bereits das Ministerium zur Beseitigung der Mighelligkeiten angewiesen.

Hür die Druckschrift über das Armenwesen und die städtischen Finanzen hatte sich der König, wie wir sahen, am 26. September beim Magistrat be= dankt. Jetzt folgte am 8. November eine Kabinetsorder, also gleichzeitig mit der an die Stadtverordneten, die fich fehr mißbilligend über die Schrift aussprach. Die Ansicht, der Staat habe die Kosten für das Armenwesen in Berlin aufzubringen, sei rechtlich und faktisch grundlos und die Veröffentlichung sei geeignet, gehäffige Vorurteile gegen die Regierung, als ob sie sich einer Ungerechtigkeit schuldig mache, zu verbreiten. Wenn im Kriege auch Stiftungs= favitalien zur Armenpflege verwendet worden seien, so sei es im Interesse der Kommune geschehen, der die Mittel fehlten, und diese sei verpflichtet, die Kapitalien zu ersetzen. Bei den Forderungen der Stadt von über einer Million Ilr. hätte der Magistrat wenigstens die von ihm bereits anerkannten Gegen= forderungen des Staates erwähnen muffen, die die ftädtischen um das doppelte überstiegen. Was der König auf dem Wege der Gnade geben oder erlassen würde, müßte erst eine gegenseitige Abrechnung feststellen, wozu schon früher Berfügungen erlassen seien. Zugleich wird die weitere Ausgabe von Exem= plaren der Druckschrift untersagt, die noch vorhandenen sollen dem Minister des Innern eingeliefert werden.

Die Kabinetsorder trug nicht dazu bei, die befohlene Bersöhnung im Magistratskollegium zu fördern. Der Oberbürgermeister konnte den Mitsgliedern des Kollegiums vorhalten, daß er mit dem Inhalte der vom Könige so ungünstig beurteilten Schrift nicht einverstanden gewesen sei. Der Abelieferung derjenigen Exemplare der Schrift, die sich in den Händen der Mitsglieder befanden, wurde Widerstand entgegengesetzt. Es kanden sich aber auch sonst neue Beranlassungen zur Fortsetzung der Reibereien. Um das Geschäftsereglement für den Magistrat, mit dessen Abkalssung die Regierung zusolge der Kabinetsorder vom 6. Oktober beauftragt war, ausarbeiten zu können, verlangte diese einen Entwurf vom Magistrat als Material und selbstverständlich waren Oberbürgermeister und die Mehrzahl im Kollegium

völlig uneinig über die Grundfätze, nach denen die Präsidialgewalt des Vorsitzenden zu bemessen sei. Außerdem ließen Bürgermeister und Kollegium nicht davon ab, die Verhandlungen über den Entwurf regelmäßig trot des Widerspruchs des Oberbürgermeisters der Stadtvervrdnetenversammlung mitzuteilen, obwohl die Kabinetsorder vom 6. Oftober ausdrücklich bestimmte, daß bei diefer Angelegenheit die Stadtverordneten "nicht konkurrieren dürften", und obwohl die Regierung diese Mitteilungen in der Folge mehrfach verboten hatte. Es kam zwar im Magistrat selbst nicht wieder zu so erregten Auftritten, wie am 2. November 1832, aber in einer Sitzung der Servisdeputation am 25. Januar 1834 überschritt die gegenseitige Erbitterung wieder die gebührlichen Grenzen. Als der Syndifus Moewes einem Mitgliede der Deputation ein Schriftstück aus der Hand nehmen wollte, um es felbst vorzutragen, hielt ihn der Oberbürgermeister beim Arm und verwies ihn auf seinen Platz. Es folgte ein sehr heftiger Wortwechsel zwischen dem Oberbürgermeister einer= seits und dem Bürgermeister und dem Syndikus andererseits. mußte aufgehoben werden.

Die gegenseitigen Kränkungen hörten also nicht auf; eine baldige Wieder= herstellung des Friedens im Magistrat war nicht zu erwarten, da auch die Rabinetsorders und die Erlasse der Staatsbehörden bisher nicht den gewünschten Erfolg gehabt hatten. Wann die Geschäfts-Instruktion, die die Befugnisse des Borsitzenden regeln sollte, erscheinen würde, war vorläufig nicht abzusehen, und inzwischen litt die ganze Verwaltung unter der Uneinigkeit. Da fanden die Stadtverordneten einen praktischen Weg, dem Zustande ein Ende zu machen. Sie sandten Abgeordnete zu Bärensprung und vereinbarten mit ihm seinen Rücktritt aus dem Amt unter Gewährung eines Ruhe= gehaltes1). Die Versammlung hatte sich nicht leicht zu dem Schritte ent= schlossen, da sie bei der schlechten Lage der städtischen Finanzen den Etat un= gern mit einer solchen Ausgabe belastete. Am 6. Februar 1834 konnte die Bersammlung den Bertrag mit ihm genehmigen, wonach er am 21. Juli 1834 fein Amt niederlegen wollte. Bis zu dieser Frist setzten sich indessen die Unverträglichkeit und die gegenseitigen Anfeindungen im Magistrat immer noch fort, so daß die Regierung den Regierungsrat von Sellentin zum kom= missarischen Vertreter Bärensprungs ernennen mußte.

Soviel Schuld auch den Oberbürgermeister im Verlauf des Streites treffen mochte, so scheint doch Rehfeldt der schroffere Charakter gewesen zu sein.²) Auf politische Beweggründe, als ob sich der Oberbürgermeister in städtischen Versassungs und Verwaltungsfragen zu sehr auf die Seite der Aufsichtssbehörden gestellt habe, wurde damals die Spaltung im Magistrat nicht

¹⁾ Er bekam 3000 Tir. Ruhegehalt, sein Diensteinkommen hatte 5000 Tir. betragen. Er starb am 4. Juni 1841.

²⁾ In seinen "Beitbilbern aus den Jahren 1830 bis 1840" gibt der 1890 verstorbene Stadtsverordnetenvorsteher Heinr. Eb. Kochhann eine Charakteristik Bärensprungs. Kochhann, der ihn persönlich genau kannte, schildert ihn als einen strengen Vorgesetzen von hin und wieder etwas schrossen Benchmen, rühmt aber seine außerordentliche Tüchtigkeit und seinen Pflichtseiser im Dienste der Stadt.

zurückgeführt. Denn die Stadtverordneten schlugen für die Besetzung der Stelle vor: den vortragenden Rat im Juftizministerium, Geheimen Justizrat Krausnick, den Polizeipräsidenten Gerlach und den Oberlandesgerichtsrat Schulz, der Syndikus bei der Ritterschaftsdirektion der Kur- und Neumark war, also Personen, von denen man annehmen konnte, daß sie es nicht an Entgegenkommen gegen die Staatsregierung fehlen laffen würden. König ernannte am 23. August Krausnick zum Oberbürgermeister. Für einige Mitglieder des Magistrats, die bei dem Streit in vorderster Linie gestanden hatten, ergaben sich daraus weitere Folgen. Der Bürgermeister und elf wurden disziplinarisch wegen Ungehorsam zu Stadträte Geldstrafen der erste zu 50 Ilr., die anderen zu 20 Ilr., weil sie verurteilt, die Entwürfe zum Geschäftsverfahren des Magistrats gegen ausdrückliche Berfügung der Regierung wiederholt den Stadtverordneten vorgelegt hatten. Gegen den Oberbürgermeister beantragten 1835, als er schon nicht mehr im Amte war, Bürgermeister und Magistrat beim Justizminister die "fis= kalische Untersuchung" wegen Beleidigung. Ebenso verlangte Bärensprung aus demfelben Grunde die Bestrafung Rehfeldts. Das Kammergericht, vor dem die Sache verhandelt wurde, kam erst im Juni 1838 damit zum Abschluß. Es sprach Bärensprung von den Beleidigungen, deren er sich in den Aften schuldig gemacht haben sollte, frei und verurteilte ihn nur zu 10 Tlrn. Geld= ftrafe oder 8 Tagen Gefängnis wegen leichter wörtlicher Beleidigung von Mitgliedern des Magistrats und zwar auf Grund einer Bemerkung in einem Schreiben an das Kammergericht. Er hatte darin geäußert, daß er aus dem Magistrat ausgeschieden sei, weil er mit solchen Leuten nichts mehr zu tun haben mochte. Bei der Strafe galt als Milderungsgrund, daß er vom Adel und höheren Standes war als die Beleidigten. Das Urteil gegen Rehfeldt lautete dagegen auf 8 Wochen Gefängnis wegen "schwerer im Amte zugefügten Injurie", die befonders in einem Schreiben an die Stadtverordneten in den Worten gefunden wurde: "Der Oberbürgermeister hat sich jetzt schon zum zweiten Mal das Recht angemaßt und faktisch ausgeübt, unsere Beschlüsse zu fuspendieren". Der Umstand, daß Rehfeldt niedereren Standes war, begründete hier Strafverschärfung. Beide beruhigten sich nicht bei dem Urteil, aber das große Jubiläum der Einführung der Reformation im November 1839 und die damit verbundene Amnestie veranlaßten die Niederschlagung des Verfahrens.

Die wichtige Folge bes Zerwürfnisses im Magistrat war das "Resgulativ über das Geschäftsversahren für den Magistrat in Berlin", das am 14. Juli 1834 von der Regierung in Potsdam erlassen und am 18. vom Misnister des Innern bestätigt wurde. Es machte den Oberbürgermeister zum "unmittelbaren Borgesetzen der Mitglieder des Magistrats und seiner Besamten, sowie zum mittelbaren Borgesetzten sämtlicher Kommunalbeamten", bestimmte sein Verhältnis zu den Deputationen, regelte überhaupt die Besugsnisse Kollegiums und auch der einzelnen Mitglieder, sowie den Geschäftsgang des Kollegiums und auch der Deputationen. Das durch die Kabinetsorder vom 6. Oktober 1833 in Aussicht gestellte Geschäftsregulativ im Sinne des § 190 der Städteordnung, das die Vorschriften für den Geschäftsgang zwischen

Magistrat und Stadtverordneten enthalten sollte, kam bei den Staatsbehörden nicht zustande. — Die Stadtverordneten hatten sich im ganzen Verlauf des Streites unter den Mitgliedern des Magistrats sehr taktvoll unter Dessels manns Leitung verhalten und die Veteiligung an den Vorgängen abgelehnt, auch wenn sie von der Mehrheit des Magistrats dazu aufgefordert wurden. Sie gingen davon aus, daß die Städteordnung ihre Mitwirkung in diesem Falle nicht verlange. Zuletzt wußten sie den Frieden in der Weise herzustellen, die unter den obwaltenden Umständen die richtigste war.

Un der Fortdauer des Zwiespaltes im Magistratskollegium hatte die Schrift über das Armenwesen einen wesentlichen Anteil gehabt. Aber es war mehr die Form der Schrift, die darin ausgesprochenen Vorwürfe gegen die Regierung, als der eigentliche Inhalt, was das Mißfallen eines Teils der Mitglieder erregte. Im Grunde hatten doch alle die Überzeugung, daß an der ungünstigen Finanzlage der Stadt die Staatsregierung schuld sei, insofern fie der Gemeinde Beiträge für die Verwaltung vorenthalte, zu deren Zahlung sie verpflichtet sei. Die vorgesetzten Behörden verwiesen zwar dem Magistrat seine dahin zielenden respektwidrigen Außerungen in der Denkschrift, und die Kabinetsorder vom 8. November 1833 lehnte die Berechtiqung seiner Ansprüche durchaus ab, aber die Tatsache bestand doch, daß irgendwelche Forderungen der Stadt an den Staat von den Kriegszeiten her noch nicht ausgeglichen waren. Schon die ersten Verwaltungsberichte der Stadtverordneten hatten darauf aufmerksam gemacht. Die Abrechnung war nur beständig hinaus= geschoben worden, ebenso wie die Erledigung der Fragen wegen der Unterhaltung verschiedener städtischer Einrichtungen. Die Denkschrift über das Armenwesen setzte den Magistrat dem Tadel und der Zurechtweisung durch die Regierung aus, hatte jedoch das Gute, daß fie ernftlich an die lange vertagte gegenseitige Auseinandersetung zwischen Staat und Stadt erinnerte, und ihr Erfolg war, daß der Ausgleich tatfächlich in den nächsten Jahren zum endlichen Abschluß kam. Für die dauernde Regelung des städtischen Haushalts und für die Entwicklung einiger städtischer Einrichtungen war dies von großer Bedeutung.

Nachdem die Einigung im Magistrat hergestellt worden war, nahm er aus der Kabinetsorder vom 8. November 1833, die von einer vorzusnehmenden Abrechnung betreffs der Ansprüche der Stadt an den Fiskussprach, Veranlassung, seinen Bunsch auf Abschluß eines Vergleichs in einem Antrage den obersten Staatsbehörden vorzulegen. Die vorgesetzte Behörde des Magistrats war nach der Kabinetsorder vom 2. August 1828 (S. 111) die Regierung in Potsdam, der Magistrat wandte sich aber unmittelbar an das Finanzministerium und an das Ministerium des Janern. Im Ministerium des Innern hielt man es für das Zweckmäßigste, einen besonderen Kommissar mit der Ordnung der Angelegenheit zu beauftragen. Der hierzu im Januar 1837 ernannte Regierungsrat Ballach erbat sich für das Geschäft der Ausseinandersetzung Deputierte der städtischen Behörden, und Magistrat sowohl als Stadtverordnete stellten ihm je drei Mitglieder ihres Kollegiums zur Bersügung, die dann mit dem Regierungsrat die Ausgleichskommission bildeten.

Der Magistrat legte in einem kurzen Promemoria vom 13. März 1837 nochsmals seine Ansprüche dar. Auf die Behauptung der Denkschrift von 1833, wonach der Staat die Kosten des gesamten städtischen Armenwesens zu tragen verpslichtet sei, kam er dabei nicht wieder zurück, denn beide Syndici waren im Gegensatz zu dieser Anschauung zu der Aberzeugung gelangt, daß die Stadt allein für den Unterhalt der Armen einzutreten habe. Er betonte aber, daß Berlin 1807 und 1808 über seine Kräfte zu Kriegskosten und Kontributionen herangezogen worden sei, und daß der König in einer Kabinetssorder vom 29. August 1807 versprochen habe, die Kontribution der Provinz Brandenburg zu tilgen; hierbei müsse die Stadt Berlin mit einbegriffen sein. Der Stadt sei es außerdem wegen der großen Ausgaben für Armenverwaltung und Schule unmöglich gewesen, mit der Berzinsung und Tilgung der Schulden ohne Stockung vorwärts zu kommen. Man erwarte die erforderliche Beihilfe, um die städtischen Finanzen wieder in Ordnung zu bringen, von der Gnade des Königs.

Die Verhandlungen der Kommission fanden von Mai bis Juli statt. Sie war sich von vornherein darüber klar, daß die vom Staat der Stadt geleisteten Vorschüffe, die hauptfächlich in der Deckung der Hamburger Anleihe und in Zinszahlungen für Stadtobligationen beftanden (S. 129), als städtische Schuld an ihn zu betrachten seien. Die ganze Summe betrug etwa 1 300 000 Tlr. Die Stadt glaubte dagegen ihrerseits für eine Reihe von Vorschüffen zu Staatszwecken, besonders für das Nationaltheater im Jahre 1806 und 1807, für Straßenerleuchtung und Reinigung in der Zeit von 1808 bis 1814, für Unterhaltung von Armenanstalten während der französischen Oktupation, für zu viel erhobene Vermögenssteuer 1812 im ganzen 700 000 Tlr. fordern zu können. Wenn alle Ansprüche der Stadt von der Staatsregierung anerkannt werden sollten, was aber keineswegs vorauszuseten sei, würde die berechtigte Forderung des Staates aus der Kriegszeit über 600 000 Ilr. ausmachen. Ließe dann selbst der Staat aus Rücksichten der Billigkeit noch einzelne Ermäßigungen eintreten, so würde die Stadt immer noch etwa 300 000 Ilr. zu zahlen haben. Der Regierungskommissar konnte zu diesen Aufstellungen die Erklärung abgeben, daß der König in einer Kabinetsorder vom 9. Juli ausgesprochen habe, der Staat wolle auf dem Wege der Inade und in Ansehung der schweren von der Stadt gezahlten Kriegskontribution alle seine Forderungen erlassen, wenn die Stadt ihrerseits auf sämtliche Ansprüche, zu denen sie sich berechtigt glaube, verzichte. Diesen Vorschlag hielten die Deputierten der Stadt für durchaus annehmbar. Nur einen Einwand hatten sie entgegenzusetzen. Der Kämmerei war durch Edikt vom 26. Mai 1818 die weitere Erhebung des Einlagegeldes von Bier und Wein und anderer aus alter Zeit stammenden Gebühren entzogen worden (S. 139), der Magistrat hatte Einspruch gegen das Edikt erhoben und wegen der Entschädigung für den Ausfall der Einnahmen gegen den Fiskus den Rechtsweg beschritten. Durch Entscheidung des Obertribunals am 17. November 1834 war dann der Staat verurteilt worden, die Stadt für das Verbot vom Jahre 1819 ab und auch in Zukunft mit 9385 Tlrn. jährlich zu entschädigen. Die erstrittene, aber noch nicht gezahlte Summe betrug 1837 schon etwa 170 000 Tlr. Diese Forderung der Stadt wollten die städtischen Deputierten nicht mit in den Ausgleich hineinnehmen, und wenn die Regierung darauf bestände, daß auf die rückständigen 170 000 Tlr. verzichtet werden müßte, so bäten sie doch für die Zukunft um die jährlichen 9385 Tlr., weil der städtische Haushalt deren notwendig bedürfe.

Außerdem verhandelte der Regierungskommissar mit den städtischen Deputierten noch über die Beiträge des Staates zu einzelnen städtischen Verwaltungen, und nachdem das Ergebnis im ganzen festgestellt war, erklärten sich Magistrat und Stadtverordnete mit den Beschlüssen der Kommission einverstanden. Der Magistrat überreichte die Verhandlungen der Kommission mit einem Berichte dem Könige, stellte aber wegen der zu gewährenden Entschädigung keinen bestimmten Antrag, sondern überließ die Entscheidung aller Fragen der Gnade des Königs und sprach nur den Wunsch aus, der Staat möge einen Teil der städtischen Kriegsschulden übernehmen, wie es bei der Kur- und Neumart der Fall gewesen sei.

Die auf den Bericht erlassene wichtige Kabinetsorder vom 31. Dezember 1838, die in vieler Beziehung für das Verhältnis der Staatsregierung zur städtischen Berwaltung feste Bestimmungen traf, ging nicht auf alle Bünsche der Stadtbehörden ein, wußte fie aber doch durchaus zufrieden zu stellen. Gin Beitrag zur Tilgung der Kriegsschuld, wie ihn die Provinz erhalten hatte, wurde nicht gewährt, weil die Verhältnisse dort ganz anders lägen, als in Berlin, dagegen erließ der König der Stadt alle aus der Kriegsperiode herrührenden anerkannten Forderungen des Staates unter Kompensation der vermeintlichen städtischen Unsprüche, obwohl die städtischen weit hinter denen des Fiskus zurückblieben. Die Entschädigung für die entzogenen Einlagegefälle sollte in der Kompensation mit einbegriffen sein, doch gab der König für den Berlust ein Gnadengeschenk von 100 000 Tlrn. zur Schuldentilgung und die jährlich zu zahlenden 9385 Tlr. wurden der Kämmerei vom 1. Januar 1837 ab zugesichert. Damit nun der Haushalt der Stadt günftiger gestellt werde, sollten die Zuschläge, die die Stadt von den indirekten Steuern erhielt, von der Mahl-, Schlacht- und Braumalzsteuer, für Kommunalausgaben Verwendung finden dürfen, soweit sie nicht gemäß dem Schuldentilgungsplan der Kabinetsorder vom 24. Juni 1829 zur Amortisierung notwendig gebraucht würden. Nach diesem Blan sollte nämlich die Tilgung der Schuld, die 1829 noch etwa 4 Millionen Ilr. betrug, im Jahre 1861 ihr Ende erreichen, tatfächlich konnte es aber bei wachsendem Ertrage jener Steuern noch früher geschehen, weil die Kabinetsorder die Bestimmung enthielt, daß der ganze Ertrag zur Tilgung verwendet werden müßte. Die Abanderung dieser Bestimmung durch die Kabinetsorder vom 31. Dezember machte einen jährlichen Überschuß für den Stadthaushalt frei, was dem Magistrat bei dem gesteigerten Bedarf der Verwaltung äußerst willkommen war und ihm umsomehr die übrigen Anordnungen der Kabinetsorder annehmbar erscheinen ließ.

Ein anderer wichtiger Punkt, den sie regelte, war die Frage wegen der Reinigung und Erleuchtung der Straßen und des Nachtwacht- und Feuerlösch=

Alle diese Beranstaltungen standen bisher unter Verwaltung der Polizei und für die Unterhaltung von allen dreien sorgte eine vereinigte Kasse, die die Bezeichnung Nachtwachtkasse führte. Zur Kasse trugen die verpflichteten Eigentümer, die Stadt und der Fiskus bei, der einen Zuschuß von 33 000 Tlrn. jährlich gab. Eine Kabinetsorder vom 8. August 1833 hatte schon den Grundsatz ausgesprochen, daß die Unterhaltung diefer Ginrichtungen Sache der Kommune sei, wenn die Berwaltung auch durch die Polizei geführt würde. Der Kiskus könne nur aus Billigkeitsgründen einen Zuschuß wegen der föniglichen und Staatsgebäude zahlen und weil man in einer Residenz höhere Ansprüche an die Sauberkeit und die Helligkeit der Straßen stelle. In den Verhandlungen der Ausgleichskommission hatte man den Grundsatz der Kabinetsorder vom 8. August von allen Seiten anerkannt. Die städtischen Deputierten waren auch damit einverstanden gewesen, daß die drei Berwaltungen fernerhin bei der königlichen Polizeibehörde verblieben, die zugleich das Recht haben sollte, alle erforderlichen Maßregeln zu treffen und Verträge zu schließen, soweit der Stat nicht überschritten würde. Nur zu den Überschreitungen müßte die Genehmigung der Kommune eingeholt werden. Im einzelnen setzte die Kommission dabei noch folgendes fest: Bei der Straßenreinigung haben die Eigentümer nach wie vor für die Fortschaffung des Schmutzes vor ihren Häufern zu forgen. Die öffentliche aus der Nachtwachtkasse bestrittene Reinigung geschieht nur vor königlichen Schlöffern und bestimmten öffentlichen Gebäuden, sowie auf gewissen Platzen und Brücken, die fämtlich in einem Verzeichnis nam= haft zu machen sind. Zu den Arbeiten der öffentlichen Reinigung gehört noch die Besprengung der Straße Unter den Linden sowie das Bestreuen der Brücken und Plätze bei Winterglätte1). Die Erleuchtung der Straßen wird inner= halb der Ringmauer nach den bisherigen Grundfätzen unterhalten (S. 119, 176), außerhalb der Rinamauer ist der Magistrat allein für die Erleuchtung verpflichtet. Wie sich diese damals gestaltete, werden wir weiter unten sehen. — Für das Feuerlöschwesen, das heißt für die Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlöschgeräte und für die Befoldung des Personals sollte, wie zuvor, die Nachtwachtkasse sorgen. Alle diese Beschlüsse der Kommission genehmigte die Kabinetsorder vom 31. Dezember 1838 und bestimmte für die genannten Einrichtungen zusammen den bisherigen jährlichen Staatszuschuß von 33 000 Arn.

Für das Armenwesen ließ es die Kabinetsorder bei dem damaligen Zusschuß von 55 000 Tlrn. jährlich, überwieß aber die Handhabung der Bettelspolizei, zu der der Magistrat verpflichtet gewesen war, an das Polizeipräsidium gegen eine Entschädigung von 3000 Tlrn., die die Stadt jährlich an die Polizeikasse zahlen sollte.

Neben einigen Angelegenheiten von geringerer Tragweite ordnete die Kabinetsorder dann schließlich nach die Frage wegen der Anlegung und der Unterhaltung des Straßenpflasters in der Stadt. Nach einem Urteil des Kammergerichts vom Jahre 1823 brauchte die Stadt nicht für das Pflaster in den Straßen zu sorgen, die vor dem Jahre 1820 angelegt waren (S. 141).

¹⁾ Aften des Magistrats Stadtschulden 15. Bol. 3.

Sie glaubte aber auch für die Pflasterung der später entstandenen den Fiskus verpflichten zu können. Eine Entscheidung des Obertribungls vom August 1832 sprach indessen den Grundsatz aus, daß der Fiskus nicht verbunden sei, die seit 1820 "innerhalb der Landwehr Berlins" neu angelegten oder anzulegenden Straßen mit Pflafter zu versehen und zu unter-Über den im Erkenntnis gebrauchten Ausdruck "innerhalb der Landwehr Berlins" und über die dadurch gezogene Begrenzung war man in der Kommission verschiedener Meinung gewesen, ebenso über den Betrag, den die Stadt dem Staate als Vergütung für die Straßen zahlen solle, die er inzwischen, ohne verpflichtet zu sein, gepflastert habe. Die Kabinetsorder regelte die Angelegenheit in der Hauptsache in folgender Weise. Innerhalb der Ringmauer werden alle vor dem 1. Januar 1837 vorhandenen Strafen auf Kosten des Staates unterhalten. Für diejenigen, die zwischen dem 16. September 1820 und dem 1. Januar 1837 neu angelegt find gibt die Stadt ein Aversum von 8000 und einen laufenden Zuschuß von 900 Arn. jährlich. Außerhalb der Ringmauer hat die Stadtgemeinde die Anlegung und Unterhaltung der Straßen auf ihre alleinigen Kosten zu bewirken. Für die Zukunft dürfen die städtischen Behörden bei neu anzulegenden Straßen von dem Unternehmer oder von den angrenzenden Eigentümern die Legung des ersten Pflasters oder den Betrag dafür verlangen.

Für den gesamten durch die Kabinetsorder vom 31. Dezember¹) geschaffenen Ausgleich sprachen Magistrat und Stadtverordnete in einer Adresse dem Könige ihren Dank aus. Streitige Punkte, die seit fast 30 Jahren nicht erledigt werden konnten, waren nun beseitigt. Die Verhandlungen hatten zusgleich das Bestreben der städtischen Behörden offenbart, sich mehr und mehr die Grundsäte der Selbstverwaltung zu eigen zu machen. Man schien bei aller Rücksicht auf Sparsamkeit zu der Erkenntnis gelangt zu sein, daß für die Wohlfahrt der Stadt so wichtige Einrichtungen, wie die Erleuchtung und Reinhaltung der Straßen, Sache der städtischen Verwaltung allein seien und daß man davon Abstand nehmen müsse, sich bei solchen Veranstaltungen auf den Staat zu verlassen und ihn zu den Kosten verpslichten zu wollen. Wenn Magistrat und Stadtverordnete sich doch damit einverstanden erklärten, diese Verwaltungen vorläusig besser noch in der Hand der königlichen Polizei zu lassen, so hatte dies bestimmte Gründe. Hiervon wird der nächste Abschnitt das Nähere enthalten.

¹⁾ Die Kabinetsorder ist vollständig abgedruckt im Verwaltungsbericht des Magistrats für die Zeit 1829 bis 1840 S. 55 ff.

Die Verwaltung von 1830 bis 1860.

Die Zahl der Einwohner ohne das Militär war in Berlin von 1808 bis 1831 von 145 094 auf 229 843 gestiegen1), die Zunahme also für die damalige Zeit, wo die Bevölkerung in den Städten sich nicht so schnell wie am Ende des neunzehnten Jahrhunderts vermehrte, sehr ansehnlich. Sie machte durch= schnittlich jährlich etwa 8000 Seelen aus, höher kam der Durchschnitt auch in den nächsten Jahrzehnten bis 1860 nicht. Die städtischen Behörden sahen diese Runahme nicht in jeder Beziehung als einen Fortschritt an. 1829 und 18312) veröffentlichte der Magistrat statistische Übersichten über die Bevölkerung und über Einnahmen und Ausgaben der Stadt aus der Zeit seit 1815, mit erläuternden Bemerkungen dazu. Er erstattete damit zum ersten Male öffentlich Bericht wenigstens über einen Teil der städtischen Verwaltung, bisher waren Mitteilungen darüber nur von der Stadtverordneten-Versammlung ausgegangen. Die Schrift enthielt neben dem ftatistischen Material über die Bevölkerung, nicht wie man nach dem Titel erwarten sollte, Einblicke in den Stadthaushalt, fondern im wefentlichen nur Ergebnisse der Haus- und Mietsteuer. In den beigegebenen Erläuterungen dazu erschien dem Magistrat die wirtschaftliche Lage der Stadt und der Einwohnerschaft wenig glänzend. Die Bahl der unbemittelten Familien wäre unverhältnismäßig gestiegen, auf vier Mietsteuer zahlende käme eine, die wegen ihrer Armut steuerfrei bliebe. Die Mietsteuer ergäbe nicht die Sollerträge, und da sie neben der Haussteuer die einzige verwendbare Gemeindesteuer bilde, — benn die indirekte ginge für die Schuldentilgung auf — so litte auch der Haushalt unter den Berhältnissen. Dergleichen Außerungen über mangelnden Wohlstand in der Bevölkerung finden sich auch in der bald darauf 1832 entstandenen Denkschrift des Magiftrats über das Armenwesen, die im vorigen Abschnitte bei dem Streit zwischen Oberbürgermeister und Magistrat besprochen wurde, in späterer Zeit kehren sie in keiner Beröffentlichung wieder. Daß gerade damals das Bedenken der städtischen Behörde nicht ohne Grund und tatsächlich der Prozentsatz der ärmeren Bevölkerung zu groß geworden war, geht auch aus Betrachtungen hervor, die in den Zeitungen über diese Erscheinung angestellt wurden, z. B. in

¹⁾ Nach Boeckhs historischer Tabelle in seiner Aufnahme der Bevölkerung von Berlin i. §. 1875. Berlin 1878. Het 1 €. 25.

²⁾ a) Statistische Übersicht von der gestiegenen Bevölkerung der Stadt Berlin 1815 bis 1828 und der Kommunal-Einnahmen und Ausgaben. Berlin 1829.

b) Dieselbe für das Jahr 1829 und 1830. Berlin 1831.

inem Auffatz der Vossischen Zeitung vom 2. Februar 1830. Die Ursache dieser Zunahme der ärmeren Klasse entsprang aus der allgemeinen wirtschaftlichen Lage des Landes. Der Landwirtschaft sowohl als der Industrie fehlte es an Kapital und Unternehmungslust, viele Arbeitskräfte aus der Provinz suchten vergeblich in der Hauptstadt Beschäftigung.

Der Auffatz in der Boffischen Zeitung wies zugleich darauf hin, daß es für ärmere Leute an kleinen Wohnungen mangele, die Mieten zu teuer wären und die Wirte lieber die Wohnungen leer stehen ließen, als den Preis herabsetzten, damit sich der Wert der Häuser nicht verringere. Auch der Bericht des Magistrats von 1829 beschäftigte sich, da es sich in ihm um die Haußund Mietsteuer handelte, eingehend mit dem Wohnungswesen. Nach seinen Mitteilungen wäre 1815 ein Überschuß von Wohnungen vorhanden gewesen, trot vermehrten Häuserbaues aber dieses Mehr bis 1828 durch andauernden Buzug ausgeglichen worden. Er gibt ein bedeutendes Steigen des Mietwerts zu - ein Quartier für 50 Tlr. bestehe meist nur aus Stube, Kammer und Küche — indessen ist von einer Wohnungsnot für die ärmeren Kamilien im Bericht nicht die Rede. Hiermit stimmen die Angaben über die Dichtigkeit der Bevölkerung überein, die sich aus ihm entnehmen lassen. Die Zahl der bewohnten Grundstücke betrug 1815 6463, schätzt man die Einwohnerzahl auf 191 0001), so kamen auf eins noch nicht 30 Bewohner. 1828 sollten nach dem Bericht sogar nur 28 auf ein Haus fallen. Er setzt aber die Bahl der Häuser in diesem Jahre auf 7300 an, und bei einer Einwohnerzahl von 262 000 würden sich dann etwa 35 ergeben. Dies wäre immerhin noch eine geringe Dichtigkeit und ließe nicht auf Mangel an Wohnungsräumen ichlieken.

Verfolgt man die Entwicklung nach den späteren Verwaltungsberichten weiter, so stellt sich heraus, daß 1840 in 7730 Häusern 331 663 Menschen wohnten, 1850 in 8725 417 665 und 1860 in 9664 473 941. Für das einzelne Grundstück steigerte sich demnach die Zahl der Bewohner auf ungefähr 43, 48 und 49.

Der Ausbau der Häuser für eine immer größere Zahl von Wohnungen schritt ebenso allmählich vor. 1815 lassen sich durchschnittlich sechs Wohnungen auf ein Haus berechnen, 1830 sieben, 1840 beinahe acht, 1850 etwas über neun und 1860 fast 10. Dabei verminderten sich im letzten Jahrzehnt die kleinen Wohnungen stetig zu Gunsten der größeren. Nach den Angaben in den Berichten über die leerstehenden Wohnungen hatte ihre Zahl im Durchschnitt 1½ Proz. der bewohnten in der ganzen Zeit nicht erreicht. Ein übersschuß an Wohnungen scheint also, wenigstens seit 1830 in Berlin nicht bestanden zu haben.

Das bedeutende Steigen des Mietwerts hebt schon der Bericht von 1829 hervor, er enthält aber keine übersichtlichen Zahlen darüber. Von 1830 läßt sich dann das Anwachsen von Jahr zu Jahr nachweisen. Er erhöhte sich für

¹⁾ Nach Boeckhs statistischen Tabellen von 1875.

fämtliche Wohnhäuser von rund 4 400 000 Tlrn. im Jahre 1830 auf 5 900 000 1840, auf 7 900 000 1850 und auf 12 300 000 1860. Der durchschnittliche Mietwert einer Wohnung betrug 1850 98, 1860 130 Tlr. Der Verwaltungssericht für 1829 bis 1840 schloß darauß, daß der Ertrag der Mietsteuer im Verhältnis erheblich mehr stieg als die Zahl der Wohnungen, auf eine Zunahme des Wohlstandes, insofern die Bevölkerung mehr für ihre Wohnunsgen auswenden könnte. Ob dieser Schluß richtig war, ist zweiselhaft, die späteren Berichte haben ihn nicht wiederholt.

Der geringe Überschuß an leerstehenden Wohnungen beweist, daß der Anbau von Häusern mit dem Anwachsen der Bevölkerung gerade nur eben Schritt hielt. In welcher Weise waren nun die Stadtbehörden oder die Staatsbehörden tätig, um dem Anbau die Wege zu ebnen? halb der Ringmauer gab es noch lange nach der Einführung der Städtes ordnung große Ackerflächen und somit billiges Bauland nach allen Rich= tungen hin, sobald nur die erforderlichen Straßen angelegt waren. Das Polizeipräsidium hatte ohne Mitwirkung der städtischen Behörden 1825 für mehrere Stadtteile Bebauungsplane festgesetzt, für die Gegend innerhalb des Landsberger Tores bis zum Stralauer Tor hin, nördlich der Spree für das Gartenland in der Friedrich-Wilhelmstadt und für das sogenannte Köpnicker Weld im Südosten. Doch nur in der Friedrich-Wilhelmstadt wurden nach 1830 wirklich Straßen nach diesen Plänen angelegt. Bei den Flächen zwischen Landsberger und Stralauer Tor blieb der Anbau zunächst noch aus, die Einteilung wurde später wieder geändert und zum Teil erst nach 1859 end= gültig festgesett. Das Köpnicker Feld innerhalb der Mauer lag damals für die Bebauung am gunstigsten, weil die Köpnicker Borstadt sich ausdehnen wollte. Aber auf den dortigen Ländereien ruhten noch Hütungslasten; bevor fie nicht abgelöst waren, konnte man nicht bauen, nicht einmal die Grundstücke einzäunen. Der Einteilungsplan des Polizeipräsidiums von 1825 ließ fich also erst nach der im Jahre 1840 vollendeten Ablösung anwenden, in= zwischen hatte er sich aber als unzweckmäßig herausgestellt und wurde einige Jahre später durch einen andern ersett, der dann maßgebend blieb.

Der Bebauung außerhalb der Ringmauer, vor den Toren, wo sie sich an die Vorstädte, auch an die Landstraßen hätte anschließen können, legte die Städteordnung Schwierigkeiten in den Weg. § 4 setzte fest, daß zum städtisschen Polizeis und Gemeindebezirk alle Einwohner und sämtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte gehören sollten. Es entstanden natürlich alsbald Zweifel, was man zu den Vorstädten zu rechnen, wie weit man diesen Begriff auszudehnen hätte. Die Regierung erklärte daher 1810 dem Magistrat, daß unter dem Gemeindebezirk nur die eigentliche Stadt innerhalb der Mauer mit kleinen, dichtbebauten Gebieten vor der Stadt zu verstehen sei und diese noch zur Stadtgemeinde gehören sollten. Die ganze Feldmark,

¹⁾ Uber diese Berhältnisse, sowie über das folgende findet man Ausführlicheres in der Schrift von Clauswitz, Die Pläne von Berlin und die Entwicklung des Weichbildes. Berlin 1906.

die bisher mit der Stadt das Weichbild gebildet hatte, wurde dadurch von ihr abgetrennt und dem platten Lande zugewiesen.

Die Grenze des neuen Weichbildes ging demnach nur an wenigen Stellen und auch dort nicht weit über die Stadtmauer hinaus. Wer sich außerhalb dieser Grenze anbaute, war nicht mehr Stadtbewohner und erwarb nicht die Rechte eines solchen. Der Polizeipräsident hatte neben der Erstärung der Regierung sogar angeordnet, daß das Bürgerrecht nur an Sinswohner erteilt werden dürfte, die innerhalb der Mauer wohnten, die übrigen seine als Schutzverwandte zu betrachten. Die Häuser außerhalb der Mauer wurden auch nicht in die städtische Feuersozietät ausgenommen und die dortigen Straßen von der öffentlichen Erleuchtung ausgeschlossen.

Außer dieser Einschränkung des Weichbildes durch die Städteordnung hinderten noch andere Umftände, ähnliche wie auf dem Köpnicker Kelde, den Anbau vor den Toren. Der Benutzung der Grundstücke zu Wohnplätzen standen, wie dort die Hütungsberechtigungen, die Dreifelderwirtschaft und die unzweckmäßige Geftaltung der Parzellen entgegen. Gbe der Anbau möglich wurde, mußte die Ablösung der Hütung und die Separation vorher= gehen. Beides nahm man zuerst bei den sogenannten Berliner Hufen in Angriff, den großen Ackerslächen vor dem Hamburger, Rosentaler, Schönhauser und Prenzlauer Tore, die damals wirklich noch in der alten Weise der Dreifelder bewirtschaftet wurden. Das Separationsverfahren dauerte von 1819 bis 1826. Der Anstoß zu dieser vorteilhaften Umwandlung ging nicht von den städtischen Behörden oder von den Ackerbesitzern, sondern von der Regierung aus. Sie stieß allerdings auf lebhaften Widerstand bei der beteiligten Bürgerschaft, selbst bei den Verwaltungen der Kirchen, die dort ans sehnlichen Grundbesitz hatten, der Nikolaikirche, der Petrikirche und des Beiligegeist-Hospitals, und es machte viele Mühe, für die Durchführung der Maßregel die größere Hälfte der Beteiligten zu gewinnen, wie es das Geset verlangte. An die Wahrscheinlichkeit, den Grund und Boden zu Baustellen verwerten zu können, dachte von den Eigentümern niemand, denn die einzelnen waren bestrebt, ihre Anteile in möglichst weiter Entfernung von der Stadt zu erhalten, um die Flurschäden zu vermeiben, die ihnen die Städter zufügen könnten. Später stiegen natürlich diejenigen Grundstücke am meisten im Preise, die der Stadt am nächsten lagen. Man wehrte sich auch gegen die Einfügung neuer Wege, um kein Ackerland zu verlieren, während doch das Vorhandensein von Wegen für die Benutzung als Bauland die hauptsächlichste Vorbedingung ist.

Auf der kölnischen Seite kam man erst viel später zur Befreiung der Grundstücke in der Feldmark von allen die Bebauung hindernden Lasten. Für das Köpnicker Feld außerhalb der Stadtmauer zwischen dem Kottbuser und dem Halleschen Tore wurde diese Aufgabe 1856 beendet, beim Urban und den Gebieten vor dem Halleschen Tore, die zum Tempelhofer Unterland ge-

¹⁾ Man vergleiche die diesem Buche beigegebene Karte 1, die das alte und das durch die Städteordnung neugeschaffene Weichbild darstellt.

hörten, erst 1859 und bei den Ländereien, die von Alt-Schöneberg zu Berlin gekommen waren, 1858.

Die enge Begrenzung des Weichbildes, wie sie die Regierung nach ihrer Auffassung des § 4 der Städteordnung festgestellt hatte, konnte nicht lange aufrecht erhalten bleiben. Zu den oben bezeichneten libelständen der Ausschließung ehemaliger Stadtteile kamen noch andere wegen der Besteuerung und der Zuständigkeit der Polizei. Die Erweiterung der Grenzen, womöglich die Wiederherstellung des alten Weichbildes erschien wünschenswert, zunächst wenigstens vor den Toren im Norden. Die Städteordnung enthielt aber keine Vorschriften darüber, wer über die Anderung der Grenzen eines Stadt= bezirks zu verfügen hätte. Infolge dieses Mangels an gesetzlichen Be= stimmungen waren langwierige Verhandlungen zwischen dem Magistrat, den beteiligten Nachbargemeinden und, da es sich um eine Erweiterung im Norden handelte, der Verwaltung des Kreises Niederbarnim notwendig, schließlich mußte auch das Einverständnis der Regierung nachgesucht werden. Erst 1829 kamen die Verhandlungen dahin zum Abschluß, daß das nunmehr durch die Separation nutbar gemachte Berliner Hufenland wieder in das Weichbild einbezogen wurde und dieses im Norden und Often nun wie früher bis an die Gemarkungen von Pankow, Weißensee und Lichtenberg reichte. Die Erweiterung erhielt die Genehmigung des Ministers des Innern.

Erst die Städteordnung vom 17. März 1831 enthielt dann im § 6 die Bestimmung, daß die Regierung selbständig Eingemeindungen "nach Anhörung der Beteiligten" anordnen könnte. Nach dieser Vorschrift erweiterte die Regierung, obwohl die Städteordnung von 1831 in Berlin nicht in Kraft trat, die Stadtsgrenzen 1831 und 1832 im Westen dis an den Schönhauser Graben¹), im Osten dis an den Markgrafendamm. Somit hatte im Jahre 1832 das Weichbild auf dem rechten Spreeuser den alten Umfang ziemlich erreicht, nur im westlichen Teil fehlten noch Moadit, Wedding und die ehemaligen Heideländereien. Zusgleich war auch die Grenze gesetzlich genau festgelegt und die durch § 4 der Städteordnung von 1808 veranlaßte Unsicherheit beseitigt worden.

Auf dem linken Spreeufer hatte die Beschränkung des Stadtbezirks auf das Gebiet innerhalb der Stadtmauer in gleicher Weise zu Unzuträglichkeiten geführt, wie auf dem rechten, und die städtischen Behörden erweiterten ihn im Einverständnis mit der Regierung bald bis an den damaligen Lauf des Landswehrgrabens. Als dann die Regierung 1830 eine Ausdehnung über den Graben hinaus in das Tempelhoser Unterland wünschte, weil dort schon Anssiedelungen vorhanden seien, an die sich weitere anschließen könnten, lehnten die Stadtverordneten diesen Zuwachs mit Entschiedenheit ab. Die Regierung gab nach, und eine Grenzfestsetzung vom 14. November 1840 zwischen der Stadt und den anstoßenden Gemeinden behielt infolgedessen den Landwehrsgraben als Grenze. Er wurde nur wenig an einzelnen Stellen überschritten, der Tiergarten blieb außerhalb des Weichbildes.

¹⁾ Er verließ in der Gegend des Wedding die Panke und ging westlich am Invalidenshause vorbei am Unterbaum in die Spree.

Die Stadtverordneten sträubten sich aus Gründen der Sparsamkeit gegen eine Bergrößerung des Stadtgebietes. Nach der Entscheidung des Obertribunals vom 16. Februar 1826 und nach dem Ausgleich mit dem Fiskus von 1838 wäre der Stadt die Unterhaltung des Straßenpflafters in den neu hinzukommenden Stadtteilen zugefallen (S. 163), auch hätten vielleicht neue Straßen angelegt werden muffen. Die dort Wohnenden hatten eine ausreichende städtische Stragenbeleuchtung verlangen können und ebenso mürden sich die Kosten der Armenpflege erhöht haben. Es kam aber ungeachtet ihres Widerstandes später zu einer umfangreichen neuen Eingemeindung. wachsende Bevölkerung füblich des Landwehrkanals strebte nach Aufnahme in das Stadtgebiet, der Magiftrat munschte aus Rucksichten der Verwaltung die Einbeziehung des Weddinglandes, das der Stadt gehörte und wo der Bau von Wohnhäusern schnelle Fortschritte machte, die Regierung die der fiskalischen Moabiter Ländereien. Die Stadtverordneten zeigten sich wohl einer Bergrößerung des Weichbildes durch Tempelhofer und Schöneberger Gebiet geneigt, wollten aber von allen Einverleibungen im Norden nichts wissen. Die Regierung stellte sich dagegen im Laufe der Angelegenheit immer mehr auf den Standpunkt, daß nicht eine einseitige Erweiterung im Süden, sondern eine umfassende vorzunehmen sei, die aus polizeilichen Gründen die Ansiedelungen im Nordwesten mit einbeziehe. Der Magistrat schloß sich, als er zu der Uberzeugung kam, die Regierung würde ihre Ansicht keineswegs ändern, ihren Vorschlägen an, die Stadtverordneten beharrten jedoch bei ihrer Weigerung bezüglich der nordwestlichen Gebiete. Da die Verhandlungen mit der Vertretung des Kreises Teltow wegen der Abtretung von Teltower und Schöneberger Gebiet ebenfalls scheiterten, so hätte die Eingemeindung unterbleiben müssen, wenn die Regierung nicht von dem § 2 der Städteordnung von 1853 Gebrauch gemacht hätte, wonach bei mangelnder Einwilligung der Gemeinden und Vertretungen die Beränderung des Weichbildes mit Genehmigung des Königs geschehen könnte, sobald ein Bedürfnis im öffentlichen Interesse vorliege. Ein folches Bedürfnis nahm die Regierung als vorliegend an und so kam die Eingemeindung vom 1. Januar 1861 zustande, wodurch die heutige Weichbildgrenze geschaffen wurde. Nur der Tiergarten, das Gelände der Schlachthäuser im Often und einige kleine Streifen im Norden traten erst nachher hinzu.

Alle diese eben geschilderten Hindernisse, die von den Behörden erst beseitigt werden mußten, erschwerten die Anlage neuer Straßen in vielen Gegensden der Stadt. Der Häuserbau suchte daher zunächst die Lücken in den alten Straßen auszufüllen und fand vor allem in dem damaligen Westen und Südswesten Gebiete, wo die Bedingungen für ihn günstig waren. Das Anhalter Tor wurde durchgebrochen, und vor ihm entstand ein neues Stadtviertel.

In den Jahrzehnten von 1830 bis 1860 handelte es sich um die Lösung der Aufgabe, gewisse Einrichtungen einzuführen oder zu vervollkommnen, die das Leben und der Berkehr der sich mehr und mehr zur Großstadt entswickelnden Kesidenz notwendig verlangten. Die Notwendigkeit erkannten so

wohl die städtischen Behörden, als die königliche Polizei, streitig war nur, wer zur Fürsorge dafür zunächst berufen sei.

Die erste dieser Einrichtungen war die Gasbeleuchtung. Wie es sich mit der Unterhaltung des städtischen Erleuchtungswesens unter polizeilicher Leitung verhielt, ist schon weiter oben (S. 119 und 162) erwähnt. Was die Art der Erleuchtung betrifft, so wendete man seit 1825 auch in Berlin das Gaselicht an.

Die öffentliche Gasbeleuchtung führte zuerst 1814 London in einem feiner Stadtteile ein. Da sich die Einrichtung bewährte, so fand sie in England schnelle Berbreitung, und es bildete sich infolgedessen eine Gesellschaft, die Imperial Continental Gas Association, die es unternahm, die Erfindung auch auf dem Festlande auszubeuten, ebenso entstand in Holland eine Gesellschaft zu demselben Zwecke. In Deutschland nahm zunächst 1823 Köln die Gasbeleuchtung von der holländischen Gesellschaft an, 1824 schloß dann die Stadt Hannover einen sehr unvorteilhaften Vertrag mit der englischen, wodurch fie ihr ein Brivilegium bis zum Jahre 1900 einräumte und fich fo bis dahin die Hände band. Nach Hannover folgte Berlin 1825 mit der Aufnahme der neuen Beleuchtungsart, ging also fast allen deutschen Städten hierin voran. Das Erleuchtungswesen stand unter der Berwaltung des Polizeipräsidiums, den Bertrag mit der englischen Gesellschaft schloß aber am 21. April 1825 deffen vorgesetzte Behörde, das Ministerium des Innern. Die städtischen Behörden wurden dabei um ihre Ansicht gar nicht befragt. Nach dem Vertrage sollte die Gesellschaft gegen eine festgesetzte Entschädigung gewisse Straßen innerhalb der Ringmauer mit Gas, andere mit Öllampen erleuchten und erhielt die ausschließliche Befugnis, auch Privathäuser in den durch Gas erleuchteten Straßen mit diesem Lichte zu versehen. Die Beleuch= tung kam der Staatskasse und der Stadt, die einen Zuschuß gab. nach den festgesetzten Preisen etwas teuer zu stehen, auch lag darin ein Nachteil, daß es zu sehr von dem Belieben der Gesellschaft abhing, die Gasbeleuchtung in die verkehrsärmeren Straßen auszudehnen. Es fehlte an Zwangsvorschriften im Bertrage, aber seine Dauer war nur auf 21 Jahre, bis zum 1. Januar 1847 festgesetzt, alsdann erlosch das Privilegium und der andere der den Bertrag schließenden Teile trat in das Recht, neben der vorhandenen jede beliebige andere Erleuchtung selbst einführen zu dürfen, wenn er nicht den Vertrag mit der Gefellschaft verlängern wollte. Die ersten Gaslampen brannten am 19. September 1826, aber erst 1829 war die Einrichtung in den zunächst in Aussicht genommenen Straßen fertiggestellt.

In der Folge zeigte sich, daß die Gesellschaft wenig geneigt war, das Gaslicht weiter in der Stadt, namentlich auf neue Stadtteile — die Friedrichs Wilhelmstadt war im Entstehen — auszudehnen oder doch nur gegen eine beseutend höhere Entschädigung. Die städtischen Behörden erwogen daher bei dem fortschreitenden Verlangen nach Gasbeleuchtung die Frage, ob sie sich nicht in irgend einer Weise durch eigne Einrichtungen von der englischen Gesellschaft unabhängig machen könnten, sobald der Vertrag zwischen ihr und dem Ministerium abgelausen sein würde. In Frankfurt a. M. hatte sich zwar

eine deutsche, 1828 eingerichtete Gasanstalt als nicht leistungsfähig erwiesen, aber in Dresden hatte nach einem 1827 vom Könige erteilten Auftrage der Ingenieur Rudolf Blochmann mit bestem Erfolge eine eigene Gasbeleuchtung geschaffen. Nach eingehenden Beratungen beschlossen Magistrat und Stadtsverordnete, daß ein weiterer Bertrag mit der J. C. G. A. möglichst zu vershindern und es anzustreben sei, die Erleuchtung der Stadt mit eigner Anstalt zu bewerkstelligen. Sie richteten daher unter dem 12. August 1842 an den König ein eingehend begründetes Gesuch, der Stadtgemeinde vom 1. Januar 1847 ab das alleinige Recht zu erteilen, Privats und öffentliche Gebäude mit Gas zu versorgen.

Inzwischen hatten sich das Polizeipräsidium und das Ministerium des Annern in fortgesetzten Verhandlungen mit den Bevollmächtigten der außländischen Gesellschaft überzeugt, daß diese sich nur unter sehr ungünstigen Bedingungen zur Erweiterung ihres Betriebes auf die weniger einträglichen Straßen und Stadtteile, sowie zur Verlängerung des Vertrages über 1847 hinaus bereit finden laffen würde. Im Minifterium war man demnach einer Fortsetzung des Bertrages abgeneigt und so erlangte denn die Stadtgemeinde, nachdem der Magistrat noch einen eingehenden Plan über die von ihm einzurichtende Gasanstalt vorgelegt hatte, mit königlicher Genehmigung vom 25. August 1844 ein Privilegium zur Gasfabrikation neben der englischen Gefellschaft. Hiernach follte ihr die Beleuchtung der Stadt vom 1. Januar 1847 ab überlaffen werden mit der ausschließlichen Befugnis der Lieferung von Gas für private und öffentliche Gebäude, soweit dies nicht gegen die Rechte des Vertrags mit der J. C. G. A. vom 21. April 1825 verstieß. Das Privilegium follte 50 Jahre gelten und die Stadtgemeinde zur Herstellung der Anlagen 11/2 Millionen Tlr. Stadtobligationen ausgeben dürfen.

Dies der Stadt verliehene Recht bedrohte natürlich die Zukunft der fremden Gesellschaft und ihre Bevollmächtigten machten daher alsbald den städtischen Behörden das Anerbieten, mäßigere Bedingungen für die fünftige Erleuchtung der Stadt stellen zu wollen, wenn die Stadtgemeinde von der ihr verliehenen Befugnis keinen Gebrauch machen würde. Aber obwohl es in dem Wunsche der höchsten Behörden lag, daß eine gütliche Einigung zustande käme, und die Stadt auch bereit war, die Anstalt der Gefellschaft zu übernehmen und fie für alle ihre Rechte hoch zu entschädigen, so ließ sich trot der redlichsten Bemühungen der Kommunalbehörden eine Einigung nicht erreichen. Am 14. Oktober 1844 beschloffen Magistrat und Stadtverordnete, die Verhandlungen abzubrechen. So mußte denn die Stadt von ihrem Krivilegium Gebrauch machen und neben der englischen eigene Anstalten schaffen. Die Leitung des Unternehmens erhielt Ingenieur Blochmann, deffen Vater die Dresdener Gasbeleuchtung eingerichtet hatte. Für die Stadtteile rechts der Spree errichtete man die Anstalt am Stralauer Blatz mit einem Gasometer in der Auguststraße, für die links der Spree die Anstalt vor dem Kottbuser Tor (in der jetzigen Gitschiner Straße) unweit der englischen, mit einem Gasometer in der Georgenstraße. Die beiden Gasometer find natürlich heute nicht mehr vorhanden. Am 1. Kanuar 1847 konnte mit ber Erleuchtung begonnen werden, 1850 waren die Ollampen aus allen Straßen fast ganz verschwunden. Die Konkurrenz des städtischen Gaslichts mit dem englischen ermäßigte bald die Preise für den privaten Bedarf. Keine andere Stadt des Kontinents, sagt der Verwaltungsbericht des Magistrats vom Jahre 1850, ist imstande, das Gas so wohlseil zu liefern wie Verlin, und der Vericht für die Zeit von 1850 bis 1860 bemerkt, der Erfolg sei "so segensreich, wie ihn die größten Erwartungen nicht hätten ahnen lassen".

Das Verdienst, die städtische Anstalt geschaffen zu haben, gebührte allein dem Magistrat und den Stadtverordneten. Sie hatten den großen Vorteil einer eigenen Fabrikation erkannt, selbständig alle Schritte getan, das Privislegium zu erwerben und den Mut gehabt, mit der englischen Gesellschaft in Konkurrenz zu treten. Wie zweiselhaft der Erfolg sein konnte, bewies der Umstand, daß die Gesellschaft auch nach Ablauf ihres Vertrages fortsuhr, Köhren zu legen auch in Straßen, wo es ihr nicht zukam, und dies erst aufgab, nachsdem ein Urteil des Obertribunals gegen sie entschieden hatte. — Von der Regierung war keine Anregung zu dem Unternehmen der städtischen Beshörden ausgegangen, sie hätte im Gegenteil eine Vereinigung mit der J. C. G. A. gern gesehen. Die Errichtung der städtischen Gaserleuchtung war also ein wirklicher Akt der Selbstverwaltung und für die damalige Zeit lag darin etwas vollständig neues, daß eine Stadtgemeinde eine so umfangreiche industrielle Anstalt selbst in Betrieb nahm.

Die Stadtgemeinde erhielt das Privilegium, wie die Kabinetsorder vom 25. August 1844 ausdrücklich hervorhob, mit der Bedingung, daß in den Bestugnissen des Polizeipräsidiums hinsichtlich der Berwaltung, Einrichtung und Beaufsichtigung des Straßenerleuchtungswesens nichts geändert würde. Tatsfächlich hat sich die Polizei in der Folge auf die Aufsicht beschränkt, ob die Straßen nach ihrer Meinung genügend beleuchtet seien.

Die moderne Erleuchtung der Stadt war, wenn man berücksichtigt, daß damals dergleichen Umgestaltungen mehr Zeit erforderten, verhältnismäßig leicht zustande gekommen. 1825 hatte das Ministerium den ersten Vertrag mit der englischen Gesellschaft geschlossen und 21 Jahre später bestanden schon drei Anstalten, die das Gas zu billigen Preisen liefern konnten. Mit der Einrichtung einer Wasserleitung, ohne die man sich die Großstadt jetzt nicht mehr zu benken vermag, ging es langsamer und unter größeren Schwierigkeiten von statten. Klagen über schlechtes Trinkwasser gab es eigentlich nur an wenigen Stellen, z. B. in der Gegend der Wallstraße und in der Friedrich-Wilhelmftadt, auch lief das Brunnenwaffer für den Wirtschaftsbedarf der Haußhaltungen reichlich genug, so daß der Wunsch nach einer besseren Wasserversorgung für den Hausbedarf nicht laut wurde. Aber die Straßenrinnsteine hätten bei trockenem Wetter der Spülung bedurft. Sie bildeten überhaupt einen der größten Abelstände im Berliner Berkehrsleben. Im Laufe der ersten Jahrzehnte das Jahrhunderts waren sie immer tiefer geworden, weil die Hauseigentümer nach und nach die Bürgersteige erhöhten und die staatliche Baubehörde bei der Pflasterung die Straßen nach der Mitte zu ebenfalls aufhöhte. Namentlich in der Leipziger Straße bildeten diese Rinnsteine mehrere Fuß tiefe Gräben. Zu jedem Hauseingang führte eine Brücke, und aus jedem Hause kam durch einen Abflußkanal das Tagewasser in den Rinnstein, das dann dort wegen der in den ebenen Straßen mangelnden Vorslut stagnierte. Die Ratten liesen am Tage selbst in der Leipziger Straße von einer Brücke zur anderen.

Wie es gewöhnlich bei solchen öffentlichen Mißständen zu geschehen pflegt, kamen allerlei Vorschläge zur Abhilfe zuerst aus dem Publikum. Es war bekannt, daß in England außer für London noch etwa für 10 Städte schon seit Jahrzehnten durch Wasserhebungsanstalten das Wasser zur Spülung geliefert wurde, und so wies man auf jene Einrichtungen zur Nachahmung hin. Die Frage beschäftigte wegen der in einzelnen Straßen gelegenen prinzlichen Häuser auch die Hoftreise und der König ernannte eine Kommission, der auch Alexander von Humboldt angehörte, zur Untersuchung, was etwa zur Besserung geschehen könnte. Die Kommission schickte den Major Baeper nach England, der dann in einer 1843 erschienenen Schrift auf Grund seiner Studien Vorschläge machte1). Es handelte sich vorläufig nur um die Spülung der Straßen, nicht um Bersorgung mit Trinkwasser und Filtration. Da der größte Teil der Bürgerschaft mit dem Trinkwasser in der Stadt zufrieden, reichlich verforgt und im übrigen an die Zustände in den Straßen gewöhnt war, so zeigten die städtischen Behörden keinen besonderen Eifer, den Vorschlägen Baehers näher zu treten und Schritte zu einer Wasserversorgung nach englischem Syftem zu tun, sie scheuten sich vor allem, Kosten zu bewilligen, da man zunächst noch die Anleihe für die zu errichtenden Gasanstalten aufzunehmen hatte. Die genannte königliche Kommission beabsichtigte unter diesen Umständen für die Herstellung eines Wasserwerks oberhalb der Stadt eine Aktiengesellschaft zu gründen, aber bei der Gleichgültigkeit der Hauseigentümer gegen die Einrichtung kam die Gesellschaft nicht zustande. Die Reinigung der Straßen stand unter Leitung der Polizei, sie hatte also in erster Linie ein Interesse daran, daß Borrichtungen für die Spülung geschaffen würden. Der 1848 zum Polizeipräsidenten ernannte Freiherr von Hinkelden unternahm daher entscheibende Schritte in der Angelegenheit. Zunächst wendete er sich am 11. Oktober 1852 an den Magistrat und verlangte auf Grund eines ausgearbeiteten Projekts, das darauf hinausging, nicht nur für die Straßenspülung, sondern auch für den Hausbedarf Wasser zu liefern, eine Million Ilr. aus städtischen Mitteln mit dem Hinweis, daß sich die Kapitalsanlage wohl verzinsen könnte, da die Hauseigentümer von der Einrichtung Gebrauch machen mürben.

Es ift möglich, daß die städtischen Behörden vielleicht doch zu dem Entschlusse gekommen wären, die Mittel zu bewilligen und die Wasserverssorgung auf Gefahr der Gemeinde zu unternehmen, allein dem Polizeis

¹⁾ Die Bewässerung und Reinigung der Straßen Berlins von J. Baeher, Berlin 1843. Es war der später berühmte Geodät und Präsident des geodätischen Instituts, der auch für die Neuvermessung Berlins maßgebend gewesen ist.

präsibenten währten die Unterhandlungen zu lange, er wollte keinen Aufschub und schloß am 14. Oktober einen Bertrag mit den englischen Unternehmern For und Crampton, wodurch sie das Recht erhielten, den Häusern Wasser zu liefern, zugleich aber sich verpslichteten, die Straßen, Plätze und Gassen der Stadt— nach näheren Bestimmungen — mit sließendem Wasser zu versorgen. Das Privilegium sollte von der Betriebseröffnung an 25 Jahre gelten und erlöschen, wenn keine Prolongation zustande käme. Das Enteignungsrecht wurde später noch dem Bertrage hinzugefügt. Den Stadtbehörden stellte es der Polizeipräsident frei, sich an dem Gründungskapital von einer Million Talern mit 200 000 zu beteiligen, womit jedoch keine Mitwirkung an der Aussführung und Berwaltung der Anstalt verbunden sein sollte. Die Rechte der beiden Unternehmer gingen, da zum Ausbau des Köhrennetzes eine Bersmehrung des Gründungskapitals durchaus notwendig wurde, aneine Gesellschaft, die Berlin Waterworks Company über. Das Kapital mußte auf vier Millionen Ilx. erhöht werden.

Das Wasserwerk wurde an der Oberspree vor dem Stralauer Tor errichtet auf dem Gelände, wo sich heute die Naglerstraße, die Ehrenbergstraße usw. befinden, und es war bei der Anlage nicht blos auf Zuführung, sondern auch auf Kiltration des Wassers Bedacht genommen. 1856 konnte die Gesellschaft den Betrieb eröffnen. Sie erkannte alsbald, daß die Rentabilität des Unternehmens nur fehr allmählich eintreten würde und bemühte sich deshalb frühzeitig um eine Berlängerung ihres Brivilegs auf weitere 25 Jahre von 1881 Die Frage der Prolongation erledigten die Staatsbehörden diesmal nicht, ohne den Magiftrat zu den Berhandlungen hinzuzuziehen, was fie bei der Einrichtung der Gasbeleuchtung unterlassen hatten. Die Waterworks Company wollte, wenn die Staatsregierung in die Verlängerung willigen würde, als Gegenleistung der Stadtgemeinde einen Anteil am Gewinn 311= sichern, aus dessen Ertrage allmählich die Aktien der Gesellschaft für die Stadt angekauft werden könnten, sodaß die Anlage schließlich in das Eigentum der Stadtgemeinde überginge. Der Magistrat war geneigt, unter diesen Bedingungen als Grundlage in Verhandlungen einzutreten, aber die Stadtverordnetenversammlung lehnte alle Borschläge ab. Über die Motive für die Ablehnung sind wir nicht mehr unterrichtet. Man ging wohl hauptsächlich von praktischen Erwägungen dabei aus. Die aufgewendeten Kapitalien warfen der Gesellschaft noch nicht die geringste Dividende ab, die Spülung der Stragen erzielte zu wenig Erfolg hinfichtlich der Reinigung im Berhältnis zu den Kosten. Man erwartete außerdem, daß die Regierung das Privileg nicht verlängern würde und dann die Anstalt gemäß den Bestimmungen des Gründungsvertrages durch die Stadtgemeinde erworben werden fönnte. Selbst wenn die Prolongation indessen eintreten sollte, glaubte man doch, daß die Aktiengesellschaft die Weiterführung des Unternehmens wegen des zu geringen Ertrages aufgeben würde. Diese Erwartungen trafen aber später nur insofern zu, als die Regierung das Privilegium nicht verlängerte, die Rentabilität dagegen blieb nicht aus, sie trat schon in den 60er Jahren ein und steigerte sich im Laufe der Zeit bedeutend. Es war also eine irrige Voraus=

setzung, daß die Stadt nach Ablauf des Privilegiums die Anstalt auf bequeme Weise hätte erwerben können.

Die sich steigernde Rentabilität der Anlage beruhte in dem wachsenden Brivatverbrauch von Wasser und der Bermehrung der Hausanschlüsse. Die Einrichtung war offenbar für diejenigen, die ihre Grundstücke mit Leitung versehen konnten, von großem Nuten. Aber für die Straßen wurde sie verderblich. Sie verleitete die Eigentümer zu Klosetanlagen, aus denen bei dem Fehlen von Unterpflasterkanälen aller Unrat in die Straßenrinnsteine floß, ein Ubelftand, den alle Spülung nicht ausgleichen konnte, zumal die Rinnsteine bei der ebenen Lage der Straffen wie zuvor nicht die nötige Borflut besaßen. An diese Möglichkeiten hatte der Polizeipräsident nicht gedacht, als er der Stadt mit der Wasserleitung eine Wohltat angedeihen lassen wollte. Im Laufe der 60er Jahre kam man allgemein zur Überzeugung, daß es nicht so weiter gehen könnte. Man empfand außerdem nicht allein die Nachteile der Einrichtung, die von der Polizei nicht genügend vorhergesehen waren, auch die Borteile blieben der Stadt zum großen Teil vorenthalten. Die Gesellschaft war nicht verpflichtet, in allen Stragen, namentlich nicht in den neuen oder erweiterten Stadtteilen, Röhren zu legen und die Häuser mit Waffer zu verforgen, und es fiel ihr nicht ein, es dort zu tun, wo die Anlage besondere Kosten verursachte. So verloren viele Grundstücke, die kein Wasser erhalten konnten, an Wert gegen andere, denen es zugänglich wurde.

Unter solchen Verhältnissen, wo die Straßenrinnsteine wirklich gesundheitsgefährlich wirkten, war es natürlich, daß die Staatsregierung auf die Berbesserung dieses Zustandes in der Residenz Bedacht nehmen mußte, die königliche Polizei hatte ja durch den Vertrag mit den Unternehmern die unbefriedigende Entwicklung verschuldet. Der Minister für öffentliche Arbeiten beauftragte 1860 den geheimen Oberbaurat Wiebe, den Baumeister Hobrecht und den Ingenieur Beitmeyer mit der Untersuchung der Berliner Entwässe= rungsfrage. Sie kamen zu der Überzeugung, daß für die Reinigung der Stadt nur eine Kanalisation Erfolg verspräche und legten zugleich schon 1861 einen Entwurf dazu vor. Der Entwurf ging vom Ministerium an den Magistrat mit der Aufforderung zur Außerung, wie sich die Stadtgemeinde zu der Ausführung stellen würde. Eine gemischte Deputation erhielt den Auftrag, die Entscheidung über die ungemein wichtige Angelegenheit vorzubereiten. Neun Jahr lang dauerten die Berhandlungen der Stadtbehörden darüber. Sie währten hauptsächlich deshalb so lange, weil der Streit, welches Syftem für Entfernung der Schmutwässer und des Unrats aus Berlin das richtige sein würde, nicht ein Internum der ftädtischen Körperschaften blieb, sondern unter dem Stichwort "Kanalisation oder Abfuhr" die Wissenschaft und weite Kreise der Bevölkerung lebhaft beschäftigte, so daß den Stadtbehörden immer neue Ansichten unterbreitet wurden. Im Jahre 1869 war die Frage endlich soweit gediehen, daß Hobrecht mit der Ausarbeitung eines Projektes für eine Kanalisation beauftragt wurde. Nachdem sich die Stadtverordneten mit Hilfe dieses Projektes von der Möglichkeit der Durchführung des Werkes überzeugt hatten, beschlossen sie wesentlich unter dem Einfluß Birchows 1873 auf Antrag des Magistrats

ben Beginn der Arbeiten zur Ausführung. Zuerst wurde das Radialspstem III, Friedrichswerder, Dorotheenstadt und die westlich und südwestlich davon geslegenen Stadtteile, in Angriff genommen.

Die Reinigung Berlins durch eine Kanalisation unter städtischer Ber= waltung hätte aber nicht durchgeführt werden können, ohne daß auch die Lieferung des Waffers in städtische Hände überging. Bei der zweifelhaften Zukunft der englischen Wasserleitung nach dem Ablauf ihres Privilegs i. I. 1880, hatte der Magistrat schon mit der Möglichkeit gerechnet, eigne Leitungen anlegen zu muffen und im Einvernehmen mit den Stadtverordneten frühzeitig den Ingenieur Beitmeyer mit Vorarbeiten dazu beauftragt. Der Bericht von Beitmeyer fiel berartig aus, daß die Wasserversorgung durch eine städtische Anstalt vollständig gesichert erschien. Durch Kabinetsorder vom 11. Dezember 1872 erhielt infolgedeffen die Stadtgemeinde die Genehmi= gung, in die Rechte des Fiskus der englischen Gesellschaft gegenüber nach Ab= lauf des mit ihr geschlossenen Bertrages i. J. 1880 eintreten zu dürfen. Da die Gesellschaft keine Aussicht hatte, ihr Privilegium über dieses Jahr hinaus verlängert zu erhalten, so willigte sie schon 1873 in den Verkauf ihrer Werke an die Stadt. Von diesem Zeitpunkt ab wird die Wasserversorgung allein durch die städtische Verwaltung bewirkt.

Neben der Reinigung der Rinnsteine und Häuser erschien es geboten auch für die der Straßen, das heißt für die Beseitigung des Straßenkehrichts. mehr Fürsorge zu treffen. Die Vorkehrungen dazu hatten in den ersten Jahrzehnten der Selbstverwaltung kaum Berbesserungen erfahren, obwohl dabei nicht wie bei der Erleuchtung, der Wafferversorgung und der Entwässerung neue Erfindungen und umfassende Anlagen in Frage kamen. Es gelang nicht, die alte, wohl für kleine Berhältnisse natürliche und zweckmäßige Ein= richtung, wonach jeder Eigentümer im Bereich seines Grundstückes die Straße rein zu halten, auch für das Abfahren des Kehrichts Sorge zu tragen hatte, zu beseitigen und durch ein einheitliches Verfahren zu ersetzen, wie es eigentlich für eine Stadt von der Ausdehnung Berlins unerläßlich gewesen wäre. Nur die öffentlichen Blätze, die Brücken und die Straßenstellen, wo die Eigentümer nicht herangezogen werden konnten oder sollten, waren aus öffentlichen Mitteln sauber zu halten. Die Polizei beaufsichtigte die vorschriftsmäßige Reinhaltung durch die Eigentümer und ließ die Arbeiten, die diesen nicht zufielen, durch ihre eigenen drei Reinigungsanstalten ausführen. Diese bestanden in einem Personal von angestellten Aufsehern und Arbeitern mit den nötigen Gespannen zum Abfahren des Kehrichts und zur Besprengung der Lindenpromenade und einiger Plätze. Die Kosten bezahlte der Staat nach altem Herkommen, weil sie früher von der Afzisekasse getragen waren, weiter (S. 32. 119). Die Stadt gab als Eigentümerin einer Anzahl öffentlicher Gebäude einen Zu= schuß1), im übrigen hatten die städtischen Behörden nichts mit der ganzen

¹⁾ Wieviel die Stadt zugab, ist aus den Rechnungen bis 1846 noch nicht ersichtlich, weil die Summe in den Beträgen mit enthalten sind, die zur Nachtwachtkasse gezahlt wurden.

Verwaltung zu tun. Dies entsprach auch ihrer Anschauung, daß die Fürsorge für die Reinhaltung der Straßen in der Residenz Sache des Staates sei, der ja auch von jeher die nötigen Veranstaltungen getrossen habe. Zu der Überzeugung, daß dies lediglich Pflicht der Gemeinde sei, kamen die städtischen Behörden erst nach dem Jahre 1830 und sie wurde zuerst klar ausgesprochen bei dem Ausgleich zwischen Staat und Stadt i. J. 1838 (S. 162).

Der Ausgleichsvertrag von 1838 gab dem Geschäft der Strafenreinigung gewiffermaßen eine gesetzliche Regelung, indem die fernere Berpflichtung der Eigentümer zur Beseitigung des Strafenkehrichts anerkannt und die Leiftungen der polizeilichen Reinigungsanstalt sowie ein bestimmter Etat festgestellt wurden, deffen Überschreitungen von der Genehmigung der städtischen Behörden abhängen sollten. Diese Art der Regelung konnte aber unmöglich von Dauer sein. Das Kehren der Fahrdämme durch die Eigentümer erwies sich in der Großstadt immer mehr als unzweckmäßig. Die Anderung des Berfahrens wurde dadurch erleichtert, daß in der Stadtverordnetenversammlung die Hauseigentümer bei weitem die Wehrzahl bildeten und gern bereit waren, die Laft in eine öffentliche umzuwandeln. Die zu Ende des Jahres 1846 beginnende Teuerung und Arbeitslosigkeit, bei der die städtischen Behörden bestrebt waren, Arbeitsgelegenheit zu schaffen, boten dann Beranlassung zu einem Bersuche, die Reinigung auf Kosten der Gemeinde wenigstens in einem Teile der Stadt vornehmen zu laffen. Man wählte dazu die Königstadt und die Dorotheenstadt. Der Erfolg war so günstig und die Möglichkeit, auf diese Weise noch ferner den sich in Berlin ansammelnden Arbeitern Beschäftigung zu bieten, so willkommen, daß die städtischen Behörden am 11. April 1848 beschloffen, das Verfahren versuchsweise auf die ganze Stadt auszudehnen und das Reinigungswesen, soweit es bisher den Gigentümern oblag, einer Deputation von 2 Magistratsmitgliedern und 6 Stadtverordneten übertrugen. Die Berwaltung wendete 1848 62 000, 1849 83 000 und 1850 72 000 Tlr. auf für das, was bisher die Eigentümer unentgeltlich geleistet hatten. Mit Ge= nehmigung des Gemeinderats vom 30. Kanuar 1851 wurde dann die Ginrichtung als eine dauernde eingeführt. Dieser Beschluß legte dem städtischen Haushalt für immer eine ansehnliche Last auf, aber sie war notwendig, denn ohne öffentliche Veranstaltungen läßt sich ein Zustand der Straßen, wie ihn das Leben in der Großstadt verlangt, nicht erreichen. Für die Sauberkeit, durch die sich heute die Straßen Berlins auszeichnen, schuf 1851 der Gemeinde= rat die Vorbedingungen.

Damit war indessen noch keine einheitliche Leitung des Reinigungswesens erzielt. Die städtische Deputation unterhielt ihre eigene Beranstaltungen und ihr Personal und ebenso die Polizei, wie früher, die ihrigen für die Straßensteile, wo ihr die Reinigung oblag. Die Vereinigung beider Verwaltungen unter der städtischen Deputation war nicht möglich, weil es dem Magistrat an der Polizeigewalt sehlte, die zur Durchsührung des gesamten Reinigungsswesens unbedingt gehörte. Um nun den Übelstand zu beseitigen, daß von zwei Stellen aus die Reinigung gehandhabt würde, übernahm die Polizei das Ganze und übertrug die Verwaltung am 4. Juni 1851 dem Branddirestor

Scabell. Eine Verbindung mit dem Feuerlöschwesen erschien zweckmäßig, weil beide Einrichtungen von der königlichen Polizei abhingen und insofern eine bedeutende Ersparnis möglich wurde, als die Arbeiter der Straßenreinigung zugleich zur Bedienung der Spritzen verwendbar waren. Von da an ließ das Polizeipräsidium die Straßenreinigung und Besprengung durch die Feuerwehr ausführen bis zum 1. Oktober 1875. Mit Genehmigung des Ministers des Innern übernahm von diesem Zeitpunkt ab die Stadtgemeinde selbst das ganze Reinigungswesen unter der Bedingung, daß über Art und Umfang der Reinigung stets das Polizeipräsidium zu bestimmen habe. Für die Kosten kam, als man anfing den Eigentümern die Berpflichtung unentgeltlich abzunehmen, der geringe Zuschuß des Staates zu der polizeilichen Reinigung, wie er zulett noch in dem Ausgleich von 1838 (S. 162) festgesetzt war, kaum in Betracht. Daß er von 1851 ab gänzlich fortsiel, stellte keine erhebliche Mehrbelaftung der Stadt vor, denn die Ausgaben für das Reinigungswesen wuchsen ohnehin nach Vereinigung der Verwaltung 1852 auf über 100 000 Tlr. und stiegen mit den erhöhten Anforderungen, die man an die Reinhaltung stellte, und mit dem Anwachsen der Stadt. Ihr Betrag ist aus den Finalabschlüffen der Stadthauptkasse aber nicht erkennbar. Der Plan, die Eigentümer aber wenigstens teilweise zur Reinigung zu verpflichten, wurde in den fünfziger Jahren nochmals in Erwägung genommen, aber man sah ein, die Ersparnis würde nicht im Verhältnis zu dem Schaden stehen, den man das mit dem Verkehr in der Großstadt zufügen könnte.

Das Feuerlöschwesen hatte Gruner verbessert (S. 119), es bedurfte aber, da es auf der persönlichen Dienstleiftung und der Bereitwilligkeit der Bürger dazu beruhte, noch sehr der Vervollkommnung, da nicht alle Verpflichteten immer bereitwillig waren. Die notwendige Sparsamkeit in der städtischen Berwaltung erlaubte außerdem wenig Anschaffungen neuer Geräte. Der Ausgleichvertrag mit dem Staate von 1838 hatte für das Nachtwacht-, Feuerlösch- und Straßenreinigungswesen den bisherigen Staatszuschuß von 33 000 Arn. jährlich festgesetzt, der zur Bestreitung der Kosten aller dieser Einrichtungen schon vorher nicht ausgereicht hatte. Bereits in den 30er Jahren stieg der der Stadt= gemeinde dabei zufallende Beitrag von 30 000 bis auf 60 000 Tlr. und kam 1846 auf 80 000 Tlr., dann sank er, weil die Straßenreinigung der Bürgerschaft ihren besonderen Etat erhielt. Der Etat für das Nachtwachtwesen blieb mit dem Feuerlöschwesen verbunden und daher lassen sich auch für die folgende Zeit die Koften des Löschwesens nicht angeben, weil die Finalabschlüffe die Ausgaben nicht trennen. 1843 kostete die Feuerwehr, wie man aus anderen Duellen erfährt, 23 500, 1849 36 000 Elr. Der ganze Etat der Nachtwachtkasse erhöhte sich bis 1860 auf über 130 000 Tlr. Zur Leitung des Ganzen, also auch als Befehlshaber der diensttuenden Bürger, war ein Polizeiinspektor durch den Polizeipräsidenten eingesetzt.

Weil nun mancher Mangel abzustellen, besonders eine schleunigere Hilfe bei Ausbruch des Feuers zu erstreben war, auch verbesserte Vorrichtungen angeschafft werden mußten, so machte der Polizeipräsident 1843 dem Magistrat, der die Mittel hergeben sollte, ausführliche Vorschläge dazu. Sie fanden

nicht ganz seinen Beifall, und er sah sich zunächst veranlaßt, einen Bericht an den Minister des Innern über den Zustand des Feuerlöschwesens zu erstatten. Der Minister ordnete darauf mündliche Besprechungen von Deputierten der städtischen Behörden mit dem Polizeipräsidium an, um sich über die notwendigen Maknahmen zu äukern. Diese Besprechungen fanden nicht ftatt, Magistrat und Stadtverordnete kamen aber nach einigen Berhandlungen unter sich 1846 zu dem Entschluß, vom Polizeipräsidium die Überlassung des Feuerlöschwesens an die Gemeindebehörden zu verlangen. Sie stellten diese Forderung als Bedingung für die Bewilligung von Geldmitteln, befonders auch des Gehalts für die neu zu errichtenden Stellen eines Branddirektors und eines Brandmeisters. Das Polizeipräsidium lehnte zunächst die Forderung ab, erflärte sich aber dann nach Einholung eines ministeriellen Bescheides über die Frage in einem Schreiben vom 30. November 1847 mit der Ubertragung der Berwaltung auf die Stadt einverstanden, mit der Einschränkung indessen, daß dem Polizeipräsidenten die perfönliche Leitung der Löschmaßregeln in allen Fällen zustehen sollte, sobald er es seinem Ermessen nach für nötig halte. Diese Bedingung war den Stadtverordneten nicht annehmbar, sie wollten, daß die Leitung ausschließlich dem von der Gemeinde anzustellenden Branddirektor zustehe, obwohl das Polizeipräsidium erklärt hatte, daß das Eingreifen des Präsidenten doch nur bei ganz außerordents lichen Gelegenheiten stattfinden würde. Das Jahr 1848 war für eine Einigung in solchen Fragen gerade nicht geeignet, da Zugeständnisse an die Staatsbehörden hinsichtlich der Aufsicht und der Einmischung in die städtische Berwaltung grundsätzlich auf Einspruch zu rechnen hatten. Vor wenigen Jahren hatte man in der städtischen Verwaltung noch anders gedacht. Die Kabinets= order vom 25. August 1844, die ihr das Privilegium der Gasbeleuchtung verlieh, enthielt die Bedingung der polizeilichen Aufsicht über das Erleuch= tungswesen und niemandem war es damals eingefallen, daran Anstoß zu nehmen.

Nachdem dann im April 1849 der Magistrat der Stadtverordneten= Berfammlung vorgestellt hatte, daß das Ministerium aus Rücksichten der Sicherheitspolizei niemals auf die Aufficht des Polizeipräsidiums ganz verzichten würde, gaben die Stadtverordneten insoweit nach, als sie vorschlugen, daß der Befehl an den Polizeipräsidenten in "außerordentlichen Källen" übergehen fönnte, hierdurch sollte das von ihm beanspruchte freie Ermessen etwas eingeschränkt werden. Diesen Vorschlag konnte das Ministerium nicht gutheißen, denn die unbestimmte Bezeichnung "außerordentliche Fälle" wäre die Beranlassung zu vielfachen Zwistigkeiten geworden. Hierauf fanden abermals Berhandlungen der städtischen Körperschaften unter sich und mit dem Bolizeipräsidium statt, sie hatten das Ergebnis, daß die Stadtverordneten ihren bisherigen ablehnenden Standpunkt gegen die Befugniffe des Polizeipräsidiums aufgaben und mit Beschluß vom 1. Februar 1850 dem Polizeipräfidenten bas Recht zustanden, auf der Brandstelle die Leitung zu übernehmen, sobald er es für notwendig halte, er müffe aber seine dahingehende Absicht dem Brand direktor ausdrücklich mitteilen.

Dem Ubergange des Feuerlöschwesens auf die Gemeinde stand nun eigentlich nichts mehr im Wege, und es follte hierbei zugleich eine neue Organisation der Feuerwehr vorgenommen werden. An dieser Organisationsfrage scheiterte in letzter Stunde doch die Uberlassung der Verwaltung an die Stadt. Die Polizei beanspruchte das Recht, bei der Organisation einer für die Sicherheit ber Stadt so wichtigen Ginrichtung entscheidend mitzuwirken, und dies führte zunächst wieder zu Verhandlungen mit Magistrat und Stadtverordneten. Diese verzögerten sich schon aus dem Grunde, weil Berlin im Jahre 1850, wo sie stattfanden, eine neue Stadtverfassung erhalten sollte. Die Stadtver= ordneten überließen daher die Angelegenheit der zufünftigen Stadtvertretung, dem Gemeinderat. Der Polizeipräsident sah aber in der Verschleppung der neuen Organisation des Feuerlöschwesens eine Gefahr für die Sicherheit der Stadt und diefer Ansicht schloß sich der Minister des Innern, von Westphalen, an. Er genehmigte die sofortige Einführung eines ihm vorgelegten Planes für das Institut und bestimmte zugleich, daß die Berwaltung endgültig dem Polizeipräsidium belassen werden sollte. Die Leitung als Branddirektor erhielt der früher bei der Straßenerleuchtung, zulett beim Feuerlöschwesen als Inspektor angestellte Baumeister Scabell. Seit der Zeit, seit dem Jahre 1851 ift die Feuerwehr unter der Verwaltung des Polizeipräsidiums als "königliche Keuerwehr" geblieben. Ben die Schuld daran trifft, daß die langen Verhandlungen damals zu keinem anderen Abschluß kamen, läßt sich nicht mehr entscheiden. Man darf vielleicht annehmen, daß es den Staatsbehörden zuletzt doch nicht ernst gewesen sei, das Löschwesen in Berlin aus der Hand zu geben. Bon den Ausgaben für die Unterhaltung der gesamten Berwaltung ist der Stadt nichts abgenommen worden. Der Magistrat hat später versucht, auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für die persönlichen Kosten den Staat verantwortlich zu machen und wiederholt den Rechtsweg beschritten, aber ohne den gewünschten Erfolg (S. 194).

Die städtische Armendirektion hatte sich, wie wir gesehen haben, im Laufe der zwanziger Jahre zu einer vollständigen Selbstverwaltungsbehörde aussgebildet, und in allen Stadtbezirken besorgten aus Mitgliedern der Bürgersschaft bestehende Armenkommissionen die Armenpslege. Da die aus jener Zeit vorliegenden Nachrichten über unser Armenwesen (S. 123) durch weiteres aussührliches Material fortgesetzt wurden, so sind wir auch über die spätere Berwaltung gut unterrichtet. Der Magistrat veröffentlichte Berwaltungsseberichte und kleine Gelegenheitsschriften, und die Armendirektion gab ein besonderes Monatsblatt heraus, das von 1833 bis 1860 erschienen ist. Aus allen diesen Publikationen geht hervor, daß dem Armenwesen große Aufmerksfamkeit gewidmet wurde, daß es von allen skädtischen Berwaltungen die umsfangreichste Tätigkeit erforderte, daß aber auch keine andere der städtischen Beshörden so viel sinanzielle Sorgen verursachte.

Den Beitrag des Staates zur Armenpflege von 75 000 Tlrn. jährlich hatte die Regierung 1826 auf 55 000 Tlr. herabgesetzt, da 20 000 Tlr. davon

zu dem Fonds für Straßenpflaster geschlagen werden mußten, und von 1840 an noch weiter bis auf 29 000 Tlr. gefürzt. Die Kosten der Armenpflege machten 1830 271000 Ilr. aus, die städtischen Kassen trugen davon 138 000 Ilr. 1851 belief sich die Ausgabe auf 431 000 Tlr., wovon auf die Stadthauptkaffe 326 000 Tlr. kamen, 1860 stellte sich dies Berhältnis 445 000 zu 346 000. 1830 gab die städtische Kasse noch nicht die Hälfte zu, 1851 fast dreiviertel. Die Einwohnerzahl war in dieser Zeit von 267 700 auf 423 800, also noch nicht auf das Doppelte gestiegen, dagegen hatte sich der städtische Zuschuß zur Armenpflege verdreifachen müffen. Allerdings trugen in den beiden Sahrzehnten außer= gewöhnliche Umstände dazu bei, die Hilfsbedürftigkeit der unteren Schichten der Bevölkerung zu steigern. Die Cholera suchte nach 1830 wiederholt die Residenz heim, Mißernten verursachten Teuerung, namentlich 1846 und 1847, das Jahr 1848 brachte ebenfalls Notstände. Dazu zogen die damaligen Zuftände in Berlin noch andere Wirkungen nach sich, wodurch die Armenverwaltung in Verlegenheit gesetzt wurde, infofern sich bei einem nicht geringen Teil der Einwohnerschaft die Auffassung geltend machte, daß die Unterhaltungs= pflicht der Gemeinde weit über die eigentliche Unterftützung im Falle der Armut hinausgehen und sie überhaupt für die Lebensbedingungen gewisser Bevölkerungs= flassen sorgen müsse.

Gegen die unverhältnismäßig schnell anwachsenden Ansprüche an die ftädtischen Kassen hatten die Stadtbehörden in jenen Jahrzehnten verschiedene Mittel versucht. Den Armenkommissionen wurde strengeres Verfahren bei Gewährung von Unterstützungen angeraten. Um folche Versonen abzuwehren, die sich für Notleidende ausgaben, ohne es wirklich zu sein, versuchte man ein Mittel, von dem die Berwaltungsberichte nichts erzählen. Man veröffent= lichte die Namen der Almosenempfänger. Doch alle dergleichen Makregeln brachten keinen Rückgang in den Anforderungen an die Berwaltung. Die ftädtischen Behörden dachten bereits daran, eine Anderung des bisherigen Organismus der Armenverwaltung vornehmen zu müffen, und der Gemeinde= rat1) beschloß am 15. Mai 1852, diese Frage durch eine gemischte Deputation untersuchen zu lassen. Man gelangte zu dem auffälligen Ergebnisse, ein Abweichen von den Grundprinzipien der städtischen Selbstverwaltung in Vorschlag zu bringen. Die Deputation beschloß fast einstimmig, daß für je 5 oder 6 Armen= tommissionen ein besoldeter Distriktsdirektor angestellt werden solle, der der Armendirektion verantwortlich sei. Dies hätte eine Dezentralisation zur Folge gehabt, indem aus den betreffenden 5 oder 6 Kommissionsvorstehern eine Distriktsbehörde gebildet worden wäre, zugleich aber hätte man damit den Grundsatz, daß die Überwachung der Armenpflege ein Ehrenamt sei. durchbrochen. Die Anträge der Deputation wurden bei den städtischen Be= hörden abgelehnt, aber nicht wegen der darin ausgesprochenen, der Selbstver= waltung widerstreitenden Grundfätze, sondern nur, weil die Zeitumstände zu der Reform nicht geeignet seien.

¹⁾ Der Gemeinderat war nach der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 an die Stelle der Stadtverordneten getreten.

Noch andere Borschläge hatten die damals geführten Verhandlungen gebracht. Weil es immer schwierig war, in den Kommissionen geeignete Perssönlichkeiten für das Vorsteheramt zu sinden, kam man auf den Ausweg, überall besoldete Vorsteher anzustellen. Diese Einrichtung hätte noch mehr als die Einsetzung besoldeter Distriktsdirektoren den Grund dazu gelegt, aus der Selbstverwaltung in die Beamtenverwaltung überzugehen. Die städtischen Behörden waren keineswegs abgeneigt, in einzelnen Fällen die bürgerlichen Vorsteher durch Beamte zu ersetzen, aber sie widerstrebten einer vollständigen Umwandlung und so blieb es bei dem bisherigen Verfahren.

Eine andere Organisation der seit ihrem Abergang an die Stadtgemeinde bestehenden Verwaltung erwies sich natürlich durch die Vermehrung der Besölkerung und der Geschäfte als notwendig. 1853 wurde ein neues, verstärftes Direktorium gebildet, das sich aus 10 Mitgliedern des Magistrats, aber ohne den Oberbürgermeister, 7 Stadtverordneten, 7 Bürgerdeputierten und 3 Assessigioren zusammensetzte. Die Assessigioren waren besoldete Hilfskräfte, die man — eigentslich auch gegen das Prinzip der Selbstverwaltung — notgedrungen in das Direktorium einfügen mußte. Auch die Armen-Kommissionsvorsteher, die die Gemeindebehörden, wie wir eben sahen, als besoldete Beamte nicht anstellen wollten, erhielten eine Entschädigung.

Kür die Armenkranken, bei denen anstatt der offenen Bflege die Behand= lung in einer Anstalt eintreten mußte, besaß die städtische Verwaltung vor 1874 kein Krankenhaus. Das einzige öffentliche Krankenhaus war die könig-Sie hatte seit ihrer Stiftung teils zur Erfüllung ihrer Beliche Charité. ftimmung, teils als Bergünftigung für die Refidenz die Stadtarmen aufgenommen und kostenlos verpflegt, bis zum Jahre 1835. Nach einer Kabinetsorder vom 1. Juli 1835 follten von da ab nur arme Gemütskranke Koftenfreiheit genießen, die freie Berpflegung aller übrigen von der Gemeinde überwiesenen Kranken auf jährlich 100 000 Berpflegungstage beschränkt werden. Die Stadt mußte also nun für einen großen Teil ihrer Kranken bezahlen und konnte sie daher ebenso gut auch anderweitig unterbringen, sie wurde so= gar allmählich dazu gezwungen, weil die Räume und Einrichtungen der Charité bei dem Anwachsen der Bevölkerung nicht mehr ausreichten. Zum Glück für die städtische Verwaltung waren inzwischen Privathäuser für Krankenpflege entstanden, 1847 das Diakonissenhaus Bethanien und 1855 das katholische Krankenhaus, mit deren Hilfe sie ihre Kranken zu versorgen vermochte. Auch einige geeignete ärztliche Kliniken waren schon vorhanden. Dem Siechtum verfallene Männer und Frauen wurden in Brivatpflege gegeben, zur Aufnahme der Frauen richtete man 1857 ein ehemaliges Choleralazaret am Halleschen Tor ein. Den unheilbar Frren — die heilbaren behandelte die Charité — war eine Abteilung des Arbeitshaufes eingeräumt. So behalf sich die Verwaltung, um ihren Verpflichtungen gegen die unbemittelten Kranken nachkommen zu können. An die Errichtung eines städtischen Krankenhauses, das auch der Bürgerschaft Gelegenheit böte, ihre Angehörigen dort gegen Erstattung der Kosten in ärztliche Behandlung zu geben, dachte man nicht früher als 1864, nachdem der Rentner Jean Fasquel 50 000 Tlr. zum Bau eines allgemeinen Krankenhauses gestiftet hatte.

Die Charite und die Privatanstalten durften jedoch nicht oder wenigstens nur teilweise in Anspruch genommen werden, sobald Epidemien ausbrachen. Als die Cholera 1831 Berlin heimsuchte, mußte die Armendirektion zwei Häuser zur Unterbringung der Kranken kaufen und einrichten, eins in der Kochstraße, eins in der Luisenstraße, die dann bei dem zweiten Auftreten der Cholera 1837 wieder dazu benutzt werden konnten. 1848 bis 1850 brach die Arankheit abermals herein, und da die beiden Häuser wieder verkauft waren, half man sich damit, in dem eben erst erbauten Friedrich-Wilhelms-Hospital, das zu einer Alterversorgungsanstalt dienen sollte, eine Abteilung für die Cholerakranken einzurichten. 1850 konnte diese Cholera-Abteilung in das Hospital an der Waisenbrücke verlegt werden, das nach Übersiedelung der Hospitaliten in das Friedrich-Wilhelms-Hospital leer ftand. Um bei einem erneuten Eindringen der Seuche sofort Räume zur Verfügung zu haben, beschloffen die städtischen Behörden alsbald, ein eigenes Choleralazaret am Halleschen Tore zu erbauen. Es war 1855 eingerichtet, wurde aber von 1857 ab, da keine Choleragefahr mehr zu droben ichien, zum Siechenhaus für Frauen bestimmt und hieß damals das städtische Krankenhaus. Als dann die Cholera 1866 wiederkehrte, sahen sich die Stadtbehörden genötigt, gleich mehrere Häuser in verschiedenen Stadtteilen für Lazarete zu mieten. Bei der Pockenepidemie von 1870 und 1871 ging man dazu über, Baracken auf dem Tempelhofer Felde und in Moabit aufzustellen.

Die Cholera des Jahres 1831 veranlaßte zum ersten Male eine Organisation der öffentlichen Gesundheitspflege in Berlin, und zwar ging die Anregung dazu von der Stadtverordneten-Versammlung aus, dadurch, daß sie schon im Oktober 1830 bei der Annäherung der Krankheit den Magistrat zu Schutzmaßregeln aufforderte. Auf weitere Borftellung des Magiftrats bei der Regierung wurde dann im Mai 1831 eine Ammediat-Schutkommission für den ganzen Staat und durch Verfügung des Oberpräsidenten vom 6. Juli 1831 ein besonderes Gefundheits-Romitee für Berlin gebildet. Un deffen Spitze trat der Oberpräsident, es bestand aus dem Kommandanten, einigen Ministerialräten und Arzten und einer städtischen Deputation mit dem Oberbürgermeifter und dem Stadtverordneten-Vorsteher. Die Stadtbehörden errichteten außerdem Schutkommissionen in den einzelnen Stadtteilen. Am 8. Auguft 1831 erschien eine Kabinetsorder mit polizeilichen Borschriften für das Berhalten bei anstedenden Krankheiten überhaupt und am 23. August eine Berordnung des Berliner Gefundheits-Komitees "über das Berfahren bei der Annäherung und dem Ausbruche der Cholera in Berlin".

Die Verordnung legte der Gemeinde die Errichtung von öffentlichen Heilanstalten — zwei Häuser wurden, wie schon erwähnt, dazu angekauft — und Kontumazanstalten für Rekonvaleszenten und Verdächtige auf. Neben anderen strengen Vorsichtsmaßregeln galt auch die, daß jede Wohnung, in der sich Cholerakranke befänden, abgesperrt werden müßte. Magistrat und Stadtsverordnete erhoben gegen verschiedene den Versehr hemmende Maßregeln, inse

besondere gegen die kostspielige und schwer durchführbare Wohnungssperre, sowie gegen die Kontumazanstalten, für die sie sorgen sollten, Einspruch. Da man über die Ursache der Seuche tatsächlich wenig aufgeklärt war, so wiesen sie darauf hin, daß die Kontagiosität der Krankheit nicht sicher festgestellt sei und es hauptsächlich auf Reinlichkeit der Häufer, nicht auf Absperrung anstomme. Die Anordnungen wurden indessen aufrecht erhalten, bis eine Bestanntmachung vom 9. Februar 1832 Berlin wieder für seuchenfrei erklärte. Als sich die Cholera bis 1850 noch zweimal über Berlin ausbreitete, versuhr man im wesentlichen nach denselben Grundsätzen wie 1831, nur milderte man die Abwehrungsmaßregeln, die Wohnungssperre z. B. fam nicht wieder in Anwendung.

Die wiederholte Befämpfung der Cholera hatte zur Folge, daß man allgemein anfing, größere Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege zu nehmen, die bisher in Berlin wenig Beachtung gefunden hatte. Polizei, als die eigentlich verantwortliche Behörde, begann ihre Aufmerksamkeit auf den wichtigften Punkt der Gesundheitspflege, auf eine in sanitärer Beziehung mehr geeignete Reinigung der Straßen und der Häufer zu richten. Aber den Verlauf dieser Bestrebungen und den Anteil der städtischen Behörden dabei wurde bereits berichtet. — Aus eignem Antriebe erwogen die Stadtverordneten schon seit den zwanziger Jahren die Anlage von Schlachthäusern, zumal ja auch vor Einführung der Städteordnung folche in Berlin im Betrieb gewesen waren. Aber da es an gesetzlichem Zwange fehlte, die Schlächter zur Aufgabe ihrer eigenen Einrichtungen zu bewegen, mußte der Bau von städtischen Schlachthäusern als bedenklich erscheinen. Erst das Gesetz vom 18. März 1868 über die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser ermöglichte die Ausführung des Planes. — Chenfalls aus eignen Entschlüffen, den Wert von Bädern für die Volksgefundheit würdigend, schufen die Stadtbehörden 1847 eine öffentliche Badeanstalt im Landwehrkanal, der 1850 eine zweite in der Spree an der Waisenbrücke, 1855 eine dritte an der Burgstraße und 1858 eine im Spandauer Schiffahrtskanal folgten. Allerdings waren dies nur Flußbäder, zur Einrichtung von städtischen Anstalten mit warmen Bädern für die unbemittelte Bevölkerung kam es erst in den achtziger Jahren.

Was die Vermehrung der Schulen betrifft, so brauchten die vorhandenen Gymnasien ungeachtet dessen, daß die Einwohnerzahl 1830 bis 1860 von 267 700 auf 474 000 stieg, nur um eins vermehrt zu werden, um das Friedrichsegymnasium, mit dessen Errichtung die Stadtbehörden dem Berlangen der neuen Friedrich-Wilhelmstadt entgegenkamen. Zuerst wurde 1850 eine Vorschule dazu mit 144 Schülern eröffnet. Sie bestand aus fünf Klassen, die als Unterdau für ein Gymnasium und eine damit zu verbindende Realschule dienen sollten. 1858 konnte die erste Abiturientenprüfung stattsinden. Für die Gründung weiterer höherer Lehranstalten lag anscheinend kein besonderes Bedürfnis vor; die Fürsorge des Magistrats für derartige Schulen war aber auch durch einen 1826 vom Stadtschulrat Reichhelm aufgestellten und vom

Ministerium genehmigten Organisationsplan in eine andere Richtung gewiesen. Man wollte Stadtschulen für einen gebildeten Bürgerstand schaffen, die den Schülern zugleich die Möglichkeit boten, noch in eine höhere Anstalt übergehen zu können. Bon den 16 Schulen diefer Art, 8 für Anaben, 8 für Mädchen, die geplant waren, kamen nur fünf zustande, und zwar in der Zeit von 1832 bis 1838: die Königsstädtische, die Stralauer, die Dorotheenstädtische, die Luisenstädtische Stadtschule und die höhere Töchterschule in der Oranienburger Straße. Man wich in der Zahl von dem ursprünglichen Plane nicht aus Sparsamkeit ab, denn die Anstalten bedurften nur eines verhältnismäßig geringen Kommunalzuschusses, sondern in der Erkenntnis, daß diese Art Schulen doch mit dem Abschluß, den fie der Ausbildung zu geben vermochten, ihren Zweck verfehlten. Sie erhielten deshalb einen erweiterten Lehrplan und 1850 die Bezeichnung Realschulen. Die Stralauer Stadtschule, die Klassen für Anaben und Mädchen ents hielt, bestand am längsten als Bürgerschule. Erst nach 1860 wurde sie, nachdem die Mädchenklassen von ihr getrennt waren, in eine höhere Lehranstalt um= gewandelt. Mit der Umwandlung in Realschulen kamen die Stadtschulen aus dem Geschäftsfreis der Schuldeputation unter die unmittelbare Verwaltung des Magistrats.

Die Schuldeputation, in der bei ihrer Einsetzung 1829 neben vier Bürgerdeputierten drei Magistratsmitglieder, 5 Stadtverordnete und zwei Geistliche saßen, vergrößerte sich bis 1860 allmählich auf 8 Magistratsmitglieder, 14 Stadtverordnete und 3 Beistliche. Die Zahl der Bürgerdeputierten blieb etwa dieselbe. Die Schuldeputation sollte unter Aufsicht des Magistrats, dem seit 1853 ein zweiter Stadtschulrat für die Leitung des Elementarschulwesens beigegeben war, die inneren und äußeren Angelegenheiten der städtischen Schulen bearbeiten, soweit sie nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Magistrats standen. Die Wahl der Lehrer war jedoch Sache des Magistrats, die Deputation durfte nur Vorschläge dabei machen. Zugleich bildete fie die Lokal-Schulauffichtsbehörde für fämtliche Parochial- und Privatschulen. Bur besseren Durchführung der Aufsicht hatte jede dieser Anstalten einen Schulvorstand von drei Mitgliedern. Eins davon war der Geistliche der Parochie, das zweite wurde vom Magistrat, das britte von den Stadtverordneten eingesetzt. Um den Schulbesuch der Kinder, die die Elementarschulen besuchten, im Auge haben zu können, wurden in den vierziger Jahren die Schultommiffionen geschaffen und ebenfalls der Schuldevutation unterstellt. Sie wurden in allen Stadtbezirken errichtet, ihre Mitglieder wählten die Stadtverordneten, und das Amt war ein Ehrenamt. Die Schuldeputation hatte also einen großen Wirkungsfreiß.

Bis zum Jahre 1869 hin konnte der mittlere Bürgerstand seine Kinder für den ersten Unterricht nur in eine Privatschule schicken, in eine billigere oder in eine teurere, wenn er ihnen eine bessere, auf höhere Ziele gerichtete Erziehung zu Teil werden lassen wollte. Die öffentlichen Schulen der Unterstufe, die den Namen Armenschulen, von 1829 an Kommunal-Armenschulen und von 1841 ab Kommunalschulen führten und von der Stadt unterhalten wurden, nahmen nur Kinder von Eltern auf, die nachwiesen, daß sie den

Betrag für eine Krivatschule nicht aufzubringen vermöchten. Sie zahlten dann je nach dem Grade ihrer Dürftigkeit ein Schulgeld von höchstens 10 Sgr. monatlich, oder es wurde ihnen gänzlich erlassen. Die Anzahl der Schüler, die auf diese Schulen angewiesen waren und der Arbeiterbevölkerung, zum Teil auch der niederen Bürgerschaft angehörten, machte einen bedeutenden Prozentsatz der schulpflichtigen Kinder aus. Aus d. 3. 1827 ift eine Zählung überliefert, nach der 25 447 schulpflichtige Kinder überhaupt vorhanden waren¹). 17668 davon gingen in Brivatschulen, demnach hätte etwa ein Drittel die öffentlichen Schulen besuchen müssen, deren Unterhaltung Sache ber Gemeinde war. 1827 blieben aber 5003 von diesen, also über die Hälfte, ohne Unterricht, und zwar hauptfächlich, weil es an folchen Schulen fehlte. Die Stadt hatte zu jener Zeit nur 7, räumlich sehr beschränkte Armenschulen, die noch unter der Berwaltung der Armendirektion standen. Die Schulbehörde konnte sich zwar damit helfen, daß Kinder, die in diesen Schulen teinen Platz fanden, in Privatschulen auf Gemeindekosten untergebracht wurden. Aber einerseits reichten die verfügbaren Mittel dazu nicht hin, andrerseits waren nur einzelne Privatschulen bereit, solche Schüler aufzunehmen.

Hür die Schuldeputation bildete es eine Hauptaufgabe, dies Mißver= hältnis zu beseitigen und dafür zu sorgen, daß womöglich keine Kinder ohne Unterricht bleiben durften. Die Schwierigkeit lag vor allem in den fehlenden Geldmitteln. Noch im Anfang der dreißiger Jahre konnte der städtische Haushalt eine wesentliche Erhöhung der Ausgaben für die einzelnen Berwaltungen und so auch für das Schulwesen nicht vertragen. Wir erinnern an die Denkschrift des Magistrats über das Armenwesen vom Jahre 1833 (S. 152), wonach sich die städtischen Finanzen in sehr schlechter Lage befanden. Der Zuschuß der Stadt für den Elementarunterricht belief sich 1830 auf etwa 25 000 Tlr. und stieg bis 1840, obwohl viele Kinder noch uneingeschult blieben und die Bevölferung sich schnell vermehrte, nur um etwa 16.500 Tlr., 1850 dagegen kam er schon auf 131 000 und 1860 auf 165 500 Tlr.2). In den beiden letzten Jahrzehnten konnte also weit mehr aufgewendet werden, die städtischen Finanzen hatten sich auch im allgemeinen gebessert. Bei diesen Summen ist indessen zu berücksichtigen, daß sie allein für Zwecke des Unterrichts bestimmt waren. Nicht darin enthalten find die Ausgaben für Schulbauten. Das Fehlen von geeigneten Schulhäusern stand mit in erster Linie der Regelung des Unterrichts im Wege. Auch diesem Mangel konnte nur allmählich abgeholfen werden, wenn die Stadt in die Lage kam, mehr Mittel dafür bereitstellen zu dürfen. Die Leistungen für Schulgrundstücke und Schuls bauten erhöhten sich in demselben Berhältnis, wie die für den eigentlichen Unterricht, 1825 bis 1840 gab man durchschnittlich 6000 Tlr. jährlich dafür aus, 1840 bis 1850 24 000, 1850 bis 1860 45 000. Die Schuldeputationen

¹⁾ Berwaltungsbericht des Magistrats für die Jahre 1829 bis 1840. Berlin 1842. S. 303.

²⁾ Die Zahlen sind nicht den Finalabschlüssen der Stadthauptkasse entnommen, sondern den Berwaltungsberichten über das Schulwesen.

hatten die Zahl der Kommunalschulen 1840 bis auf 12, 1850 auf 15, 1860 auf 20 gebracht; maßgebender als diese Zahlen ist jedoch für den Fortschritt die Anzahl der Klassen, da fast alle diese Schulen zugleich erweitert wurden. An Klassen waren 1840 73, 1850 128 und 1860 185 vorhanden. 1830 mußte die Stadtgemeinde von 7712 Kommunalschulkindern 4191 in Privat- und Parochialschulen schicken, 1840 von 13 825 6292, 1850 von 22 925 11 772, 1860 von 28 327 14 178. Man ersieht daraus, daß in der ganzen Zeit fast immer die Hälfte der Schüler in städtischen Schulhäusern keinen Platz fanden, daß also die Vermehrung und Erweiterung der Schulhäuser bei weitem nicht genügte.

Immerhin erreichte es die Schuldeputation, da ihr mehr Geld zur Berstügung gestellt werden konnte, allmählich doch mit Benutung der Privatsschulen, daß etwa um daß Jahr 1850 keine schulpslichtigen Kinder mehr ohne Unterricht gelassen werden brauchten. 1833 ordnete daß Provinzialschulskollegium eine Jählung der unterrichtslosen Kinder an. Der Magistrat ermittelte 2932, also eine erhebliche Abnahme gegen 1827. Die Jahl sank bei einer zweiten Feststellung 1835 auf 1855. Nach dem Berwaltungsbericht des Magistrats für 1840 bis 1850 besuchten im Jahre 1850 über zehn Prozent der Einwohnerschaft wirklich die Schule. Der Bericht nahm an, daß es mehr als zehn Prozent schulpslichtiger Kinder in Berlin wohl nicht geben würde und schloß daraus, daß Kinder, die ohne Unterricht blieben, nicht mehr vorhanden sein könnten.).

Die städtische Elementarschule war auch über das Jahr 1860 hinaus nur für Bedürftige bestimmt. Wer seine Kinder darin unterrichten lassen wollte, weil seine Mittel für eine Privatschule nicht hinreichten, mußte die Erlaubnis dazu unter Angabe seiner Einkommensverhältnisse einholen. Im Jahre 1869 wurde es dann den Gemeindeschulen gestattet, für 25 Sar. monatliches Schulgeld Kinder ohne weiteres aufzunehmen, soweit sie über Platz verfügten. Doch bezweifelte man von vornherein den Wert dieser Maßregel der Schuldeputation, man nahm an, daß sie den Schulen wenig Zuwachs aus der Bürgerschaft bringen würde. Die alte Anschauung, die in der Rommunalschule immer noch nur die Armenschule sah, ließ sich so leicht nicht beseitigen. Bom 1. Januar 1870 ab wurde dann auf Beschluß der Stadtverordnetenversammlung das Schulgeld für die Gemeindeschulen aufgehoben, und hiermit erhielten sie einen vollständig veränderten Charakter, es entstand allmählich ein einheitliches Elementarschulwesen für die Stadt. Allerdings hatte diefer Schritt außerordentliche Opfer im Gefolge, die Ausgaben für das Schulwefen stiegen bald so, daß sie im Jahre 1875 28 Prozent der Gesamteinnahme des städtischen Haushalts beanspruchten. Man hätte den Schritt kaum gewagt, wenn sich damals die städtische Finanzlage nicht von Jahr zu Jahr günftiger gestaltet und wenn man nicht die Hoffnung gehabt hätte, daß dieser Fortschritt andauernd sein würde2).

¹⁾ Berwaltungsbericht des Magistrats für die Jahre 1841 bis 1850. Berlin 1853. S. 359.

²⁾ Die Entwicklung des Berliner Bolksschulwesens hat Stadtschulrat Fischer in einer besonderen Schrift i. J. 1890 bearbeitet.

Ilber die Ergebnisse des städtischen Haushalts sind wir von den dreißiger Kahren an, dank der Beröffentlichungen des Magistrats, eingehend unterrichtet. Was früher fehlte, die Übersicht über das Ganze, wurde durch Einrichtung einer Zentralkaffe 1836, sowie noch mehr durch die der Stadthauptkaffe vom 1. Ranuar 1843 an erleichtert und uns durch die gedruckten Finalabschlüffe ermöglicht. Die Denkschrift des Magistrats von 1833 über das Armenwesen (S. 152) sprach von einem Kehlbetrage im Stadthaushalt, wegen dessen man damals besorgt war. In Wirklickkeit hat sich ein folcher, wie die Finalabschlüsse zeigen, nicht eingestellt. Bielleicht wollte die Schrift mit ihrer Darstellung die Staatsregierung nur desto geneigter machen, daß fie ihren Beitrag für das Armenwesen erhöhe. Die Lage der städtischen Finanzen war zu Ende der zwanziger Jahre derartig, daß die Tilgung der Kriegsschuld in sichere Bahnen gebracht werden konnte und für die laufende Verwaltung keine neuen Anleihen nötig gewesen waren. Die Berwaltung blieb in den dreißiger Jahren in ihren Ausgaben noch beengt, die Berhältnisse besserten sich jedoch stetig in den nächsten Jahrzehnten. Mit den bestehenden Steuern, die auch keiner Erhöhung bedurften, kamen die Stadtbehörden aus, obwohl neue Lasten dem Haushalt auferlegt und an die öffentlichen Einrichtungen der Residenz immer höhere Ansprüche gestellt wurden. Rur in den Jahren 1850 und 1851 erschien es notwendig, durch eine außerordentliche Steuer, die Klassensteuer, den städtischen Haushalt in Ordnung zu erhalten. Sie brachte in den beiden Jahren durchschnittlich 130 000 Tlr. ein. Daß man einen vermehrten Steuerdruck vermeiden konnte, bewirkte der wachsende Ertrag der bestehenden Steuern und zum Teil der Ausgleich mit dem Fiskus, der durch die Kabinetsorder vom 31. Dezember 1838 geschaffen war. Die den Ausgleich feststellende Kabinetsorder erlaubte einen Teil der Einnahme aus der Schlacht- und Mahlsteuer, obwohl sie grundsätzlich zur Schuldentilgung verwendet werden sollte (S. 161), diefer Bestimmung zu entziehen und andere notwendige Ausgaben der Verwaltung damit zu decken.

Der städtische Haushalt blieb dadurch geregelt, und diesem Vorteil gegensüber war die langsamere Tilgung der Schuld nicht von wesentlicher Besteutung. Die Staatsregierung kam außerdem damit zu Hise, daß die Zinsen der Obligationen auf $3^{1}/_{2}$ Prozent herabgesetzt werden dursten. Später gab es ohnehin noch weitere Beranlassungen, von dem 1829 sestgesetzten Tilgungsplane abweichen zu müssen. Auswendungen für städtische Wohlsahrtseinrichstungen und zur Abwehr vorübergehender Notstände waren dringender, als die Innehaltung des Tilgungsplanes. Die Kabinetsorder vom 5. Juli 1852 gesstattete, die Tilgung um 30 Jahre über das sestgesetzte Ziel hinauszuschieben. Außerdem veränderten auch Darlehen, die man zu städtischen Anlagen aufzusnehmen hatte, wie z. B. für die Gasanstalt, das Bild des Schuldenwesens.

Die Haupteinnahmen der städtischen Verwaltung blieben wie früher die Hauß= und Mietsteuer und der städtische Anteil an der Schlacht=, Mahl= und Braumalzsteuer. Die Haußsteuer wurde mit $3^1/_5$ und die Mietsteuer mit $6^2/_3$ Prozent des Mietwertes forterhoben, mit Außnahme einer kurzen Zeit, näm= lich in den Jahren 1855 bis 1857, wo die ursprünglichen Sätze von 4 und $8^1/_3$ Prozent eintraten, wie sie die Kabinetsorder vom 26. Januar 1815 fest=

gesetzt hatte, den Grund bildeten erhebliche Ausfälle bei der Schlacht- und Mahlsteuer. Hauß= und Mietsteuer brachten 1830 rund 375 000 Tlr., wovon etwa ein Drittel auf die Haussteuer kam, 1860 1 105 000, wobei die Haussteuer 374 000, also etwas mehr als ein Drittel betrug. Die Ursache dieser Zunahme lag natürlich in dem Anwachsen der Bevölkerung von 267 700 auf 474 000 (ohne Militär), in der Bermehrung der Wohnungen — von etwa 50 000 (besteuerten und unbesteuerten) auf 99 7001) — und auch in dem steigenden Mietwerte der Wohnungen. Der Gesamtmietwert der vorhandenen Wohnungen stellte sich 1830 auf 4 405 000, 1860 auf über 12 Millionen Tlr., der Durchschnittspreis einer Wohnung betrug 1830 etwa 81, 1860 128 Tlr. Die Erhebung und Berwaltung der Steuer stand während der ganzen Zeit, um die es sich hier handelt, unter der Servis- und Einquartierungsdeputation, obwohl von ihren Erträgen schon 1830 nur etwa die Hälfte, 1860 der siebente Teil zu Leiftungen für das Militär verwendet wurden. Aus der ursprüng= lichen Auflage für das Einquartierungswesen war eine städtische Steuer zu allgemeinen Verwaltungszwecken geworden.

Aus dem Zuschlage zur königlichen Mahl-, Schlacht- und Braumalzsteuer (vergl. S. 140), oder wie sie in den dreißiger Jahren noch hieß, der Kommunalakzise, erhielt die Stadt 1830 236 000, 1860 506 000 Tlr. Der Ertrag hatte also um mehr als das Doppelte zugenommen, was bei der Bevölkerungsziffer nicht der Fall gewesen war. Wenn man hieraus auf eine Vermehrung des Verbrauchs des Einzelnen schließen darf, so ergiebt sich daraus auch ein Anwachsen des Wohlstandes in der Stadt.

Bu diesen beiden Steuern hatten die städtischen Behörden 1830 eine dritte, die Hundesteuer, eingeführt. Ihr Zweck bestand indessen nicht darin, der Stadt eine Einnahmequelle zu eröffnen, sondern in der Verminderung der übergroßen Zahl von Hunden auf den Straken. Man hoffte, daß die Ausgabe den Berlinern die Anschaffung von Hunden verleiden würde. Eine Kabinetsorder vom 29. April 1829 genehmigte die Steuer, das Reglement vom 23. März 1830 regelte ihre Erhebung, und für die Verwaltung bildeten ein Magistratsmitglied, vier Stadtverordnete und zwei Bürgerdeputierte eine besondere Deputation. Der Ertrag der Steuer fand eine ganz bestimmte Berwendung. Seit 1825 wurden die Hauseigner in den vornehmeren und lebhafteren Straßen auf polizeiliche Anordnung angehalten, auf ihren Bürgersteigen Granitplatten, das sogenannte Trottvir, zu legen. Dies taten sie auch meift in eigenem Interesse, mehrfach aber verlangten sie eine Unterstützung aus städtischen Mitteln, und die Stadtbehörden beschlossen, den Ertrag der Hundesteuer dazu zu verwenden. Den Hauseigentümern sollten zwei Drittel der Kosten ihrer Anlage daraus erstattet werden. Eine Kabinetsorder vom 5. August 1834 genehmigte diese Bestimmung. Die Steuer brachte 1830 gegen 4000 Tlr. und stieg bis 1860 auf über 24 000 Tlr., obwohl die Polizei 1853 die Maulkörbe eingeführt und auch dadurch das Halten von Hunden erschwert hatte. Ob der ursprüngliche Zweck der Maßregel erreicht wurde, mag dahin=

¹⁾ Berwaltungsbericht für 1850 bis 1860. S. 3.

gestellt bleiben. 1830 gab es etwa 6000 Hunde in Berlin, 1860 11 000. Ihre Bermehrung hatte mit der Bevölkerung ungefähr gleichen Schritt gehalten. Die Bestimmung der Steuer zur Herstellung von Trottoirs hörte nach Erlaß des Gesetzes vom 11. Mai 1850 über die Polizeiverwaltung auf. Das Polizeipräsidium hielt sich auf Grund dieses Gesetzes für berechtigt, allein Anordnungen über dergleichen Anlagen zu treffen und drang nun aufschnellere Durchführung der Legung von Granitbahnen vor den Häusern. Die Einnahme aus der Hundesteuer reichte in Folge davon bei weitem nicht mehr hin, den städtischen Zuschuß zu den Kosten zu decken, und ihr Ertrag floß für die allgemeine Berwaltung in die Stadthauptkasse.

Auch mit einer Nachtigallensteuer haben die städtischen Behörden einen Bersuch gemacht, um das Wegfangen dieser Bögel einzuschränken. Sie ergab in den zwei Jahren, wo sie erhoben wurde, zusammen 364 Tlr., und man ließ sie dann, weil sie doch ihren Zweck nicht erfüllte, wieder fallen.

Den Einnahmen aus den Steuern gegenüber erschienen die aus der Kämmerei immer geringfügiger, wenn sie sich auch etwas steigerten. Ihr Erstrag war 1830 39 800, 1860 86 500 Tlr., 1830 etwa der fünfzehnte, 1860 nur der zwanzigste Teil der Steuereinnahmen. Für die Berwaltung der Kämsmerei war im ersten Jahrzehnt der Städteordnung die Forsts und Stonomies Deputation eingesetzt. Sie leitete indessen die Berwaltung nicht selbständig, sondern diente dem Magistrat nur als technischer Berater, wobei ihr einzelne Geschäfte vom Magistrat zur Bearbeitung überwiesen wurden. Erst 1833 erhielt sie durch Gemeindebeschluß die selbständige Berwaltung. Sie bestand 1860 aus 7 Magistratsmitgliedern und 3 Bürgerdeputierten. Nach 1860 wurde sie aufgelöst, ihre Geschäfte gingen größtenteils an die neugebildete Grundseigentums-Deputation über.

In den sogenannten Kämmereidörfern, die in den Geschäftskreis der Deputation gehörten, Rixdorf mit Mariendorf und Marienfelde, Keinickendorf, Lichtenberg, Strasau und Woltersdorf, besaß die Stadt nur noch verschwinsdend wenig Land, mit Ausnahme von Woltersdorf. Sie bezog aus den Dörfern nur Abgaben, die keine bedeutenden Summen ausmachten, 1850 im ganzen etwa 3000 Tlr. Die Abgaben wurden noch vor 1860 überall abselöst, so daß die Verbindung Berlins mit diesen Gemeinden aufhörte. Woltersdorf verkaufte die Stadt 1859. Für den Vetrieb der Küdersdorfer Kalkbrüche hatte die Stadt das Kittergut Tasdorf, das Lehnschulzengut Küdersdorf und noch einige andere benachbarte Besitzungen in der Zeit von 1819 an erworben, aber alle schon vor 1860 auch wieder veräußert.

Von der berlinischen Stadtheide (S. 2) vereinigte man die Bestandteile, die bei dem vor 1808 schon abgeschlossenen Separations und Ablösungs geschäft übrig geblieben waren, mit den der Kämmerei gehörigen Weddingsländereien und dem alten Artillerieexerzierplat nördlich des Weddings. Das Vorwerk Wedding hatte die Kämmerei 1817 gekauft, den alten Exerzierplat hatte ihr der Militärsiskus als ehemaligen Teil der berlinischen Heide abstreten müssen. Die Vereinigung fand statt, weil die Heide nur noch geringen Baumbestand auswies und sich forstlich nicht mehr bewirtschaften ließ. Wan

machte den ganzen Besitz dadurch nutbar, daß man den größten Teil der Ländereien parzellierte und die Parzellen in Erbpacht gab. Mit der kölnischen Heide versuhr man ähnlich. Nachdem die Hütungsablösungen in der Zeit von 1829 bis 1840 beendet waren, ließ die Deputation das Holz schlagen, parzellierte die Flächen und verpachtete sie in Zeitpacht. Bei der Boxhagenschen Heide wurde das Hütungsrecht der Stralauer durch Abtretung eines Teiles abgelöst, dann entforstete man ebenfalls den Rest in der Zeitzwischen 1830 und 1840 und vergab die Parzellen in Zeitpacht. Von den Kolonien, die auf den genannten Ländereien teils schon bestanden hatten, teils sich bildeten, wurden Neu-Moabit, das sich an Alt-Moabit anschloß, Wedding, Gesundbrunnen 1860 in das Weichbild einbezogen, Boxhagen, Kummelsburg und Treptow blieben außerhalb.

Der Berkauf des Holzes von den aufgegebenen Heidegebieten, der 1841 beendet war, hatte im ganzen immer noch etwa 120 000 Tlr. eingebracht. Die Verpachtung des Landes erzielte, bei den damaligen Bodenswerten in der Umgegend, keine Ergebnisse, die für den Haushalt der Stadt ins Gewicht gefallen wären. Die gesamten Sinkünste der Kämmerei erhöhten sich, wie vorausgeschickt wurde, in dreißig Jahren nur um annähernd 50 000 Tlr. Hierbei waren aber die Mieten aus den Gebäuden in der Stadt und der städtische Anteil an den Rüdersdorfer Kalksteinbrüchen, den der Fiskus aus dem Gewinn zahlte, einbegriffen. Die Erhöhung der Sinskünste ist dem Bachsen dieser Erträge zuzuschreiben, nicht der einträglicheren Pacht der Kolonisten. Später traten dann andere Verhältnisse bei dem Kolonistenland ein. Die Erbpachtgrundstücke wurden durch das Gesetz vom 2. März 1850 in freies Eigentum umgewandelt und die in Zeitpacht aussegetanen nach und nach veräußert oder anderweitig von der städtischen Verswaltung genutzt.

Bei den Ausgaben stand der Schuldendienst 1830 noch in erster Linie. Den bedeutendsten Bosten im Etat bildete die Berzinfung und Tilgung der Schuld mit 177 000 Tlrn. Obwohl in den folgenden Jahrzehnten der jährliche Betrag hierfür allmählich wuchs und 1860 auf 271 600 Tlr. stieg, so bedurften doch andere Verwaltungen weit höherer Summen. Die Schuld, die 1808 etwa fünf Millionen Ilr. betragen hatte, war 1830 auf etwa vier Millionen verringert worden. Sie konnte sich in den nächsten zehn Jahren, bis nach 1840, ungeachtet des Auftretens der Cholera in Berlin, die wieder eine Bermehrung um 250 000 Tlr. verursachte, weiter bis fast auf drei Millionen vermindern laffen. Dann aber erwiesen sich neue, größere Anleihen als not= wendig: 1½ Millionen 1844 zur Errichtung der Gasanstalt, 1 Million zur Unterstützung des städtischen Haushalts nach der Revolutionszeit und wegen der Mobilmachung 1850, 500 000 Tlr. 1855 ebenfalls zu Haushaltsbedürf= nissen, befonders weil das Polizeikostengeset vom 11. März 1850 der Stadt unerwartete Laften auferlegte. So beliefen sich die Schulden 1860 auf 4700 000 Tlr. Die Tilgung war zwar nicht ausgesetzt, aber verlangsamt worden. In den ersten zehn Jahren hatte man 1 Million abgezahlt, in den zweiten zehn etwa 800 000, in den letzten nur 600 000. Im ganzen erforderte der Dienst jährlich durchschnittlich etwa 230 000 Tlr., in den dreißiger Jahren mitunter fast den vierten Teil des gesamten Haushalts, 1860 nur etwa den zwölsten Teil.

Die Aufwendungen für das Armenwesen standen 1830 und in den unsmittelbar darauf folgenden Jahren hinter den Anforderungen des Schuldenswesens noch zurück, überstiegen sie aber dann. Weiter oben bei der Besprechung der Armen-Verwaltung sind bereits die Summen mitgeteilt und bemerken wir hier nur noch, daß das Verhältnis zur Gesamtausgabe sich allsmählich günstiger gestaltete. In den dreißiger Jahren machte die Summe ein Fünstel der Ausgabe im Haushalt aus, 1860 nur noch den neunten Teil.

Ilber die Kosten des Elementarunterrichts und der dazu erforderslichen Schulbauten sind schon bei den Ausstührungen über das Schulswesen einige Angaben gemacht worden. Die Gesamtausgaben für das Unterrichtswesen sind erst aus den Finalabschlüssen von 1841 ab erkennsbar. Sie wuchsen von da an noch schneller, als die für das Armenswesen, was sich aus der besonderen Fürsorge der städtischen Behörden sür die Gemeindeschulen in der Zeit von 1850 bis 1860 erklärt. 1841 betrugen sie 75 500 Tlr. bei einer Gesamtausgabe von 1 235 500 Tlrn., 1860 213 000 bei einer Gesamtausgabe von 3 199 000 Tlrn. Die Kosten der Schulen hatten sich also in den zwanzig Jahren verdreisacht. Bei den bisher genannten Berwaltungen war der Anteil der Ausgabe am Gesamtetat versringert worden, hier fand das Entgegengesetzte statt, er nahm 1841 den 16., 1860 den 15. Teil in Anspruch.

Die Ausgaben für die Einquartierung und für die Bedürfnisse des Militärs hatten aufgehört, im Stadthaushalt eine so bedeutende Rolle zu spielen wie vordem. Nicht mehr als ein Siebentel etwa der ursprünglich dazu bestimmten Steuern, die die Hauseigner und Mieter zahlten, brauchte dazu verwendet werden. Nur die Mobilmachungen im Jahre 1850 und 1859 erforderten eine Erhöhung der durchschnittlichen Summen von etwa 125 000 Tlrn. auf das Doppelte. Die städtische Kasse wurde seit 1838 dadurch etwas erleichtert, das man wieder Sublevationsbeiträge von den Hauseignern einzog, um die noch nicht kasernierten Truppenteile der Garnison in gemieteten Quartieren untersubringen.

Bemerkenswert ist das Anwachsen der Anforderungen für Polizeizwecke, die so stiegen, daß diese Ausgaben 1860 neben denen für das Armenwesen die höchsten waren. An sich erscheint es selbstverständlich, daß die fortschreitende Entwicklung der Großstadt auch kostspieligere polizeiliche Einrichstungen verlangte, die Hauptursache für die so erheblich größere Belastung des städtischen Haushalts lag aber wesentlich darin, daß der Staat jetzt einen großen Teil der Mehrkosten, der ihm zufallen sollte, auf die Gemeinde übertrug.

Bestimmungen darüber, was vom Staat und was von der Stadts gemeinde für Justiz und Polizei zu leisten sei, hatten das Gesetz vom 30. Mai 1820 und die Kabinetsorder von 1838 festgesetzt (S. 112 u. 120). Was die Justiz betrifft, so war durch diese Anordnungen noch nicht voll= ständig dem Grundsatz der großen Berwaltungsreform unter Stein und Hardenberg entsprochen worden, daß die Justiz rein Sache des Staates fein follte, denn noch hatte die Stadt die Gefangenen unterzubringen und zu unterhalten und andrerseits bezog sie für sich bei dem Gerichte einkommende Strafgelder. Dies Berhältnis änderte sich erst durch einen am 16. Dezember 1843 geschloffenen Bergleich der Stadtbehörden mit dem Fiskus insofern, als der Kiskus selbst die Sorge für die Gefangenen übernahm, die Stadtgemeinde ihren Anspruch auf die Strafgelder aufgab und dem Staate für die von ihm übernommene Laft eine jährliche Abfindung von 33 400 Tlrn. unter der Benennung Jurisdiktionskanon zahlte. Der Kanon follte mit der Vermehrung der Bevölkerung erhöht werden und stieg bis 1860 auf 45 000 Tlr. Die städtische Stadtvogtei-Berwaltung hörte mit der Einführung des Kanons auf, die dazu eingesetzte Deputation löste sich auf. Als dann 1847 auch das Stadtgericht die letten Räume, die es im Rathause noch besaß, verlaffen hatte (S. 113), war für die städtischen Behörden durch jene Bereinbarungen eine Erleichterung eingetreten, doch bei der bestehenden Verpflichtung durch den Kanon, zu den Koften der Kriminalgerichtsbarkeit beitragen zu müffen, die gänzliche Trennung von der staatlichen Justiz noch nicht durchgeführt. Dies geschah erft in Folge des Gebäudesteuergesetzes von 1861, wo der Staat auf den Beitrag zu den Kriminalkosten verzichtete.

Für den städtischen Haushalt bedeutete der Jurisdiktionskanon nicht viel, es hatte sich bei dieser Leistung mehr um eine Prinzipienfrage gehandelt, anders gestaltete es sich mit den Aufwendungen für das Polizeiwesen. Das Gesetz vom 30. Mai 1820 über das Abgabenwesen übertrug die Ausgaben für die königlichen Bolizeibehörden dem Staate, so daß die Stadt außer den durch Kabinetsorder vom 13. Februar 1825 festgesetzten 8000 Irn. zur Befoldung der Gendarmen (S. 118) im wesentlichen nur Beiträge zu gewissen polizeilichen Wohlfahrtseinrichtungen, Erleuchtung, Reinigung, Feuerlöschwefen, Nachtwachwesen zu leisten hatte. Wenn sich die Ausgaben für das Polizeiwesen bis zum Jahre 1850 im städtischen Haushalt stetig erhöhten, so geschah es durch Bervollkommnung diefer Einrichtungen, deren Entwicklung weiter oben schon im einzelnen gedacht wurde, nicht durch besondere Bolizeikosten. Nach dem Finalabschluß für 1830 beliefen sich die Kosten für Justiz und Polizei auf 57 000 Tlr., nach dem von 1850 auf 264 000 Tlr. In der letzten Summe find enthalten: 104 000 für die Erleuchtung, 72 000 für die Reinigung, 30 000 für Nachtwach- und Feuerlöschwesen, 42 000 Jurisdiktionskanon, 11 000 für Gendarmen und Bettelpolizei. Für die Handhabung der Bettelpolizei zahlte nämlich die Stadt nach dem Ausgleich von 1838 3000 Tlr. jährlich an den Fiskus, weil sie mit der Armenpflege in Verbindung stehe und somit Sache der Gemeinde sei. Rechnet man diese einzelnen Summen zusammen, so bleibt nur ein verhältnismäßig geringer Rest zu außerordent= lichen Ausgaben, aber nichts für die königliche Polizeibehörde; für diese hatte der städtische Haushalt also nichts aufgewendet.

Das Gesetz vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung hob dann die Beftimmung des Gesetzes vom 30. Mai 1820, wonach die Stadtgemeinden von der Unterhaltung der staatlichen Polizeibehörden befreit wurden, auf und ordnete an, daß "die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung mit Ausnahme ber Gehälter von den Gemeinden zu beftreiten seien". Hierdurch wurden von nun an alle fogenannten fächlichen Ausgaben auf die Stadt übertragen. Für die Polizei hatte man, wie wir eben sahen, bisher fast nichts im städtischen Haushalt ansetzen brauchen, die folgenden Jahre bis 1860 verlangten durch= schnittlich 80 000 Tlr. jährlich. Dabei fiel allerdings der Zuschuß für die Gendarmen, nachdem die Schutmannschaft errichtet war, und der für die Bettelpolizei fort. Es zeigte sich außerdem bald, daß das Gesetz verschiedener Auslegung fähig war und daß der Fistus infolgedeffen die Stadtgemeinde auch für gewisse persönliche Kosten in Anspruch nahm. Er verlangte außer den sachlichen Kosten für die königliche Feuerwehr und für die polizeilichen Nachtwachen auch die Gehälter, weil die bei folchen Veranstaltungen an= gestellten Bersonen nicht als zur Polizeibehörde gehörig zu betrachten seien. Der Magistrat widersprach zwar dieser Auslegung und betrat den Rechtsweg, wurde aber durch Entscheidung des Obertribunals vom 1. Januar 1858 mit seiner Klage abgewiesen. Das Obertribunal nahm an, daß in dem Gesetz vom 11. März 1850 unter den Beamten der Ortspolizei, die der Staat zu befolden habe, nicht fämtliche dabei angestellten Versonen zu verstehen seien, außerdem sei die Klage des Magistrats insofern nicht genügend substantiiert, als er nicht die Stellen, für welche er den Fiskus in Anspruch nehmen wolle, im einzelnen angeführt habe. Auch später wiederholte Versuche, den Fiskus für die Ausgabe zu verpflichten, mißlangen.

Die Feuerwehr war eine für die Stadt nützliche und notwendige Einrichtung, und es lag auch keineswegs im Sinne der städtischen Behörden, sich der vollen Verpflichtung ihrer Unterhaltung und damit der Sorge für die Beamten zu entziehen. Der eigentliche Grund für ihre Beigerung, die Befoldungen zu übernehmen, lag darin, daß der Staat es der Stadtgemeinde versagte, eine bürgerliche Einrichtung wie die Feuerwehr felbst verwalten zu dürfen. Magistrat und Stadtverordnete glaubten, die Besoldung von Beamten ablehnen zu müffen, die ganz außerhalb des Wirkungskreises der städtischen Behörden standen, zu deren Wahl und über deren Tätigkeit sie nicht die geringste Befugnis befagen. Etwas anders verhielt es sich mit dem Nachtwachtwesen. Es stand mit dem Feuerlöschwesen ursprünglich im Zusammenhang, denn die Mannschaften der Nachtwache follten hauptfächlich auf entstehendes Feuer achten. Daher gab es für beide Anstalten auch eine gemeinsame Kasse. Nachdem dann 1851 die Feuerwehr errichtet war, hörte diese Tätigkeit der Wächter auf und es lag ihnen nur noch eine polizeiliche Verpflichtung ob, sie wurden auch vom Polizeipräsidenten angestellt. Die städtischen Behörden hatten also hier noch mehr Beranlassung, die Bezahlung der persönlichen Kosten abzulehnen, als bei der Feuerwehr.

Die allgemeinen Verwaltungskosten, Besoldungen des Magistrats und seiner Beamten, Pensionen, sächliche Ausgaben beliefen sich 1830 auf 62 000,



Das Berliner Rathaus zur Zeit der Einführung der Städteordnung.

1850 auf 103 000 und 1860 auf 119 000 Tlr. Sie hatten sich in diesem Zeitraum noch nicht verdoppelt, wogegen die Gesamtausgabe von 705 000 auf etwa 3 Millionen, also auf mehr als das Biersache gestiegen war.

Großartige oder künstlerisch hervorragende Bauwerke hatte die städtische Berwaltung bei den verhältnismäßig bescheidenen Geldmitteln, die ihr zur Berfügung standen, mährend der ganzen Zeit seit der Ginführung der Städteordnung nicht geschaffen. Die notwendig zu errichtenden Gebäude, wie Schulen, Hospitäler, auch Kirchen wurden so einfach aufgeführt, als es der Zweck des Hauses gestattete. Die beiden Rathäuser genügten schon bald nach Ein= führung der Städteordnung nicht zur Unterbringung der Behörden, die Stadtverordnetenversammlung fand nach einigem Umherziehen ein kaum außreichendes Unterkommen im köllnischen. (S. 144). Die Armendirektion erhielt ihre Geschäftsräume im deutschen Dom an der Taubenstraße. berlinische Rathaus wurde endlich 1845 durch Ankauf des benachbarten Hauses in der Spandauer Straße erweitert und follte dann zusammen mit dieser Erwerbung einem Neubau Platz machen. Es kam aber nicht zur Ausführung dieses Planes, da die Stadtverordneten 1855 bei der fortschreitenden Entwicklung der Stadt beschlossen, ein größeres monumentales Bauwerk errichten zu laffen. Un den Bau selbst magte man bei dem damaligen Stande des Stadthaushalts noch nicht zu denken, aber es wurden von 1856 ab wenigstens die Grundstücke, auf deren Fläche das heutige Rathaus steht, mit einem Aufwande von 900 000 Tlrn. erworben, auch 1858 ein Wettbewerb für Entwürfe zu dem neuen Hause veranstaltet und schon 1860 ein Baufonds von 438 000 Talern bereitgestellt. Da die preisgekrönten Bläne aber für die Ausführung nicht geeignet erschienen, übertrug der Magistrat diese dem Baumeister Bäsemann, der dann das Haus nach seinem eigenen Entwurfe erbaute. Der Grundstein wurde am 11. Juni 1861 gelegt.

Von größeren Bauwerken, die seit der Städteordnung bis zu den sechziger Jahren unter städtischer Bauleitung entstanden, wäre nur das Friedrich=Wilhelms=Hospital zu nennen, das die Armendirektion 1847 bis 1849 mit einem Kostenauswande von 254 000 Tlrn. erbaute, wozu die Stadt felbst etwa 200 000 Elr. beisteuerte. Hierzu kamen einige Bauten bei Patronatskirchen des Magistrats. 1847 bis 1852 ließ er die Petrikirche wieder erstehen, 1848 bis 1855 die Markuskirche und 1854 bis 1856 die Andreasfirche und zwei neue Pfarrfirchen erbauen. Die Baukosten der Petrifirche, gegen 200 000 Tlr., wurden aus angesammelten Baugeldern, die der Kirche gehörten, bestritten, die Stadt gab nur eine Beihilfe von 9000 Tlrn. Zu den für die Markuskirche erforderlichen 134 000 Tlrn. bewilligte sie einen Zuschuß von 69 000 Tlrn. und zur Andreaskirche fast die ganze 65 000 Tlr. betragende Baufumme. Alle drei Kirchen wurden wohl einigermaßen würdig, aber einfach und durchaus nicht als Monumentalbauten einer Residenzstadt hergestellt, wie sich schon aus den dazu verwendeten Mitteln schließen läkt. Was zur Berschönerung und Erneuerung einiger anderer Kirchen städtischen Patronats geschah, wurde nicht durch die Stadtbehörden veranlaßt und nicht durch die städtische Verwaltung ausgeführt. Den inneren Ausbau der

Nitolaikirche und der Marienkirche 1817 und 1818, den Bau der jetzigen Werderschen Kirche, die 1831 vollendet wurde, der Gertraudenkirche 1832, die Wiederherstellung der Klosterkirche 1842 bis 1845 ließ der König durch seine Architekten und auf seine Kosten besorgen. Auch den Turm der Luisenstädtischen Kirche baute zwar der Stadtbaurat Langerhans, aber nach den Plänen der Oberbaudeputation und mit Mitteln, die der König hergegeben hatte.

Sieht man von den Beträgen ab, die 1860 in Höhe von 438 000 Tlrn. für den Rathausbau bereitgestellt wurden, von den Aufwendungen für die genannten drei Kirchen, von den wenigen Schulbauten (man vergl. S. 186) und von dem Friedrich-Wilhelms-Hospital, so hat der Etat für das Bauwesen im städtischen Haushalt eine ziemlich untergeordnete Rolle gespielt. Denn auch für die Brücken und für das Straßenpflaster waren die Ausgaben verhältnismäßig gering. Die Unterhaltung fast aller Brücken und der meisten Straßen lag dem Fiskus ob, und bei den Straßen, zu deren Pflafterung die Gemeinde verpflichtet war, geschah dies in einer Weise, die wenig kostspielig, aber dem Berkehr in einer Großstadt noch wenig entsprechend war. Das Pflaster bestand fast überall aus unregelmäßigen Steinen ohne geschlossene Fugen und ohne Unterbettung. Man richtete sich bei der Herstellung allerdings danach, wie der Staat in seinen Straßen der Berpflichtung nachkam. Mit Einschluß der Kosten für die Bflasterungen beauspruchte das Bauwesen 1830 bis 1840 etwa 23 000 Tlr. jährlich, welche Summe bis 1860 nur auf einige 30 000 stieg. Eine Ausnahme bildeten die Jahre 1848 und 1849, wo größere Wegebauten und Erdarbeiten vorgenommen wurden, um Arbeiter beschäftigen zu können. Die Ausgaben betrugen in diesen beiden Jahren ungefähr 250 000 und 650 000 Tlr.

Von der Anlage von Schmuckplätzen an geeigneten Straßenstellen und auf öffentlichen Plätzen war noch keine Rede. Die Plätze wurden meist zur Abhaltung von Märkten benutzt. Als Erholungsstätte im Bereiche der Stadt diente den Berlinern der königliche Tiergarten. Die Stadtgemeinde hatte gegen 1840 vierzig Morgen der köllnischen Heide vor dem Schlesischen Tore, den sogenannten Schlesischen Busch, parkartig zu demselben Zwecke herrichten lassen. Zur Feier des Tages, an welchem Friedrich der Große vor hundert Jahren die Regierung angetreten hatte, beschlossen die städtischen Behörden 1840 auch den Osten zu gleichem Zwecke mit einer Parkanlage zu versehen und schusen von 1842 bis 1849 den Friedrichshain. Die Kosten des Grunderwerds und der Einrichtung betrugen 121 000 Ter.

Die S. 164 erwähnte, vom Magistrat 1829 herausgegebene statistische übersicht enthielt auch den Bermerk, daß nur der vierte Teil aller Familien in der Stadt Bürgersamilien seien, alle übrigen Schutzverwandte. Die auf die Städteordnung gesetzte Hoffnung, alle Stände würden sich in die Bürgersschaft einreihen, hatte sich also durchaus nicht erfüllt. Das Zahlenverhältnis der Bürger zu den Nichtbürgern war ziemlich das gleiche geblieben, wie vor der Einführung der Städteordnung (S. 10). In den nächstfolgenden Jahrs

zehnten scheint eine kleine Besserung eingetreten zu sein. 1830 gab es in Berlin 13 650, 1840 18 700 und 1850 27 000 Bürger, sie machten 1830 den zwanzigsten, 1840 den achtzehnten, 1850 den vierzehnten Teil der Bevölkerung aus. Immerhin beweist auch die letzte Zahl, daß wieder nicht mehr, als etwa der vierte Teil der Familien der Bürgerschaft angehörte. Geht man die Listen der Berwaltungsberichte durch, in denen die aufgenommenen Bürger nach Stand und Gewerbe aufgeführt sind, so ergibt sich, daß nur solche Einwohner Bürger wurden, die nach § 15 der Städteordnung dazu verpslichtet waren, die städtische Gewerbe betreiben oder Grundstücke in der Stadt erwerben wollten. Das Recht, an den städtischen Wahlen teilzunehmen und städtische Amter zu bekleiden, bildete offenbar nicht den Beweggrund dazu. Das Bürgerrecht war also nicht zu der Schätzung gelangt, die der Gesetzgeber ersstrebt hatte.

Die Gemeindeordnung von 1850 beseitigte dann endlich den Unterschied von Bürgern und Schutzverwandten und stellte alle Einwohner als Mitglieder der Stadtgemeinde gleich. Jeder wurde von nun an Bürger ohne sein Zutun, sobald sich an seine Verson gewisse Eigenschaften knüpften — einjähriger Aufenthalt in der Stadt, gewisses Einkommen. Mit dem Fortfallen eines besonderen Bürgerrechts hörten auch die Einnahmen der Kämmerei aus den Gebühren auf, die für die Erwerbung gezahlt wurden. Als Ersat gestattete die Staatsregierung die Erhebung eines Einzugsgeldes von Neuanziehenden und eines Hausstandgelbes von den Versonen, die einen selbständigen Haushalt führten. Un Stelle des Hausstandsgeldes trat 1860 ein sogenanntes Bürgerrechtsgeld als eine gerechtere Abgabe, insofern nicht nur die Inhaber eines Hausstandes, sondern alle wahl= berechtigen Sinwohner dazu verpflichtet wurden. Diese Hebungen brachten zwar von 1851 bis 1860 durchschnittlich 100 000 Tlr. jährlich ein, waren aber unzweckmäßig, weil sie den Zuzug nach der Hauptstadt und die dauernde Niederlassung daselbst hinderten. Sie wurden 1867 gesetzlich wieder aufgehoben.

In den ersten Jahrzehnten nach der Einführung der Städteordnung hörte man Klagen, daß die Neigung der Bürgerschaft, an der Mitarbeit bei der städtischen Verwaltung teilzunehmen, manches zu wünschen übrig lasse (S. 142). Ob diese Neigung später allgemeiner geworden ist, läßt sich aus den Überlieferungen schwer ersehen. Zu Stimmungsberichten der Stadtverordneten, wie sie aus jener Zeit vorlagen, ist es in der folgenden nicht mehr gekommen. Wan kann daher nur aus der Wahlstatistik Schlüsse ziehen, wie groß das Interesse an den städtischen Angelegenheiten gewesen ist. Diese ergibt, daß 1828 bis 1830 60 Prozent, 1830 bis 1840 70 und 1840 bis 1850 erst 71, dann 69 und zuletzt 72 Prozent ihr Wahlrecht ausübten. Dies beseutet eine ziemlich rege Beteiligung. Als mit Einführung der Gemeindes ordnung 1850 das alte Bürgerrecht aufgehoben war, wählten bei der ersten Wahl 76 Prozent, bei der zweiten 1852 40,6, 1854 nach der neuen Städteordnung von 1853 nur noch 32, 1856 33, 1858 33,5 und 1860 33 Prozent.

Die Teilnahme der städtischen Behörden an politischen Fragen.

Schon im ersten Jahrzehnt nach der Einführung der Städteordnung in Berlin nahm der Magistrat Beranlassung, eine Erweiterung der Rechte der itädtischen Behörden über die Grenzen der Städteordnung hinaus anzustreben. Gestützt auf die Verordnung vom 26. Dezember 1808 betreffend die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden, wonach bei jeder Regierung neun landftändische Repräsentanten an den Geschäften teilnehmen sollten, stellte er am 9. Dezember 1815 beim Oberpräsidenten einen Antrag dahin, daß die Berordnung nunmehr verwirklicht und eine Anzahl von Mitgliedern aus der Berliner Bürgerschaft berufen würde, an den Sitzungen der Regierung teil-Den Antrag wiederholte der Magistrat beim Kanzler am 3. März 1816, er erhielt aber den Bescheid: die gedachten Repräsentanten seien als landständische in der Berordnung bezeichnet, also muffe das Prafentationsrecht nur den Provinzen im Ganzen zustehen, nicht einer einzelnen Stadt, außerdem aber sei jene Berordnung schon durch die vom 30. April 1815, betreffend die verbefferte Einrichtung der Provinzialbehörden, aufgehoben. Diese ließ allerdings die Paragraphen über die Repräsentanten gänzlich fortfallen, die Einrichtung war also als aufgegeben zu betrachten.

Bu gleicher Zeit fand sich eine Gelegenheit, wo die städtischen Körperschaften glaubten, sich an einer allgemeinen politischen Bewegung beteiligen zu muffen, die auf Einführung einer neuen Staatsverfassung in Preußen gerichtet war. Durch das Gesetz vom 22. Mai 1815 hatte der König ausgesprochen, daß er dem Staate eine Verfassung verleihen und zum Entwurf einer solchen zunächst eine Repräsentation des Volkes einberufen wollte. Die Repräsentanten sollten aus den Provinzialständen hervorgehen. Diese alten Provinzialvertretungen bestanden entweder nicht mehr oder sie eigneten sich ihrer Zusammensetzung nach nicht, um an einer neuen Gesetzgebung teilzunehmen. In der Kurmark waren die ehemaligen Landstände, die Kurien der Prälaten, Herren, Ritterschaft und Städte noch vorhanden, aber ohne verfassungsmäßiges Recht, obwohl sie sogar eine landschaftliche Kasse besaßen, zu deren Verwaltung auch die Stadt Berlin besondere Verordnete zu ernennen hatte. märkische Landschaftskasse, das lette Inftitut, das noch an die alte ständische Bertretung erinnerte, wurde dann durch Berordnung vom 17. Januar 1820 aufgelöft und ihre Rechte und Berpflichtungen auf den Staat übertragen. Auf jenen vier Körperschaften, die in der Brovinz Brandenburg die Vertretung des Landes gebildet hatten, neue Staatseinrichtungen aufzubauen, wäre nicht mehr möglich gewesen, die Grundlagen, in denen die ständische Sonderung ihre Wurzel gehabt hatte, waren inzwischen durchaus andere geworden.

Ahnlich lagen die Berhältnisse in anderen Landesteilen. Eine staatliche Kommission sollte deshalb zunächst allenthalben in den Provinzen neue Organisationen der Stände ins Leben rufen. Die porbereitenden Arbeiten biergu verzögerten sich, erft als am 20. März 1817 der Staatsrat vom Könige eingesetzt war, machte sich eine aus ihm gebildete neue Kommission ernstlich ans Werk. Sobald dies bekannt geworden war, ergingen aus vielen Landesteilen an die Staatsregierung und an den Kanzler Hardenberg felbst Petitionen, die um Beschleunigung der Arbeiten und um baldige Erfüllung des im Gesetz von 1815 gegebenen Bersprechens baten. Auch in Berlin sah man erwartungs= voll der versprochenen Konstitution entgegen und vielfachen Anregungen aus der Einwohnerschaft folgend, beschlossen die Stadtverordneten, sich mit der Bitte an die Regierung zu wenden, sie möge dahin zu wirken suchen, daß die geplante neue Landesverfassung so bald als möglich zur Wirklichkeit werde. Diesen Schritt taten die Stadtverordneten mit Umgehung des Magistrats, gemäß ihrer Auffassung der Städteordnung, daß sie in erster Linie, vor dem Magistrate, die Bürgerschaft vertreten und das Wort für sie ergreifen sollten. Der Magistrat nahm indessen keinen Anstand, den Antrag der Bersammlung am 20. Januar 1818 der Regierung einzureichen.

Man hätte nun meinen sollen, die Stadtverordneten würden in dem Antrage ihre Wünsche nach einer neuen Staatsversassung damit begründet haben, daß sie selbst und die Bürgerschaft nach einer Teilnahme an der Gesetzgebung durch Volksrepräsentanten verlangten. Allein dies war nicht der Inkalt ihres Gesuches. Sie hielten vielmehr die neue Konstitution aus dem Grunde für wünschenswert, weil die Untertanen in Preußen jetzt zu ungleichsmäßig belastet seien, die Städte weit mehr als das platte Land, hierin hofften sie von einer neuen Landesversassung Abhilse. Die Regierung erwiderte am 13. Februar auf die Vorstellung nur, das Schreiben sei dem Könige mitgeteilt worden, im übrigen aber wisse man ja, daß die Angelegenheit dem Staatszaate vorliege und Erinnerungen nicht angemessen wären.

Durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 wurden dann die neuen Provinzialsstände eingerichtet. Die Mitglieder gingen durch Wahl aus dem Herrenstande und der Ritterschaft, den Städten und den Gutsbesitzern oder Bauern hervor, ähnlich wie in alter Zeit. Bedingung für die Wahl war der Besitz von Grundeigentum. Für die Stände "der Mark Brandenburg und des Markgrafentums Nicderlausitz" sah das Gesetz 68 Mitglieder vor, darunter 34 Vertreter des Herrenstandes und der Ritterschaft, 22 der Städte, 12 der Bauerschaft. Berlin hatte 3 Vertreter aus Magistrat und Stadtverordneten zu stellen, die nach Vorschrift des Gesetzes seit 10 Jahren Gigentümer sein und außerdem ein Gewerbe betreiben mußten. Aus dem Magistrat konnten also nur unbesoldete Stadträte zu Abgeordneten gewählt werden. Die Stände sollten über Kommunalangelegenheiten ihrer Provinz beschließen, über Gesetzentwürfe dagegen nur beraten, und zwar über alse Entwürfe, die

die Provinz allein angingen. Sobald es sich um allgemeine Staatsgesetze handelte, brauchte ihnen die Regierung nur die vorzulegen, bei denen sie es für gut befand.

Nachdem die Regierung diese Körperschaften in den einzelnen Provinzen geschaffen hatte, war von weiteren Reformen, von einer allgemeinen Reprässentation des ganzen Landes unter Friedrich Wilhelm III. nicht mehr die Rede. Der brandenburgische Provinzials-Landtag trat zum ersten Male 1824 zusammen und dann in ziemlich regelmäßigen Zwischenräumen bis 1847. Der neunte tagte 1846. Der Einfluß der Landtagsverhandlungen auf die Verstältnisse der Residenz war gering, er machte sich nur in vereinzelten Fällen, wie z. B. bei der Frage wegen der Öffentlichkeit der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung geltend.

Weder Stadtverordnete noch Magistrat kamen nach dem ersten Bersuch, die Staatsregierung an die Einrichtung der im Gesetz von 1815 in Aussicht gestellten Landesvertretung zu erinnern, auf diese Angelegenheit zurück. Auch sonst bot sich in den nächsten Jahrzehnten keine Beranlassung für sie, politische Dinge in den Bereich ihrer Verhandlungen zu ziehen.

Alls Friedrich Wilhelm IV. 1840 von der Krönung in Königsberg zurückstam, wollte er von einem feierlichen Einzuge in Berlin Abstand nehmen. Allein da bei der Huldigung in Königsberg durch die politischen Forderungen der ostpreußischen Provinzialstände ein Mißklang in die Feier gekommen war, legten die hiesigen städtischen Behörden Wert darauf, daß der König nicht in aller Stille in seine Residenz heimkehre. Sie meinten dadurch von einem ungetrübt guten Verhältnis zwischen Krone und Bürgerschaft Zeugnis geben zu können. Außerdem wollten die Berliner ungern auf einen festlichen Empfang verzichten. So beschloß man ein Mitglied des Magistrats und einen Stadtverordneten dem Könige entgegen zu schicken, die ihn in Stargard trasen und zu einer Anderung seines Planes zu bewegen vermochten. Am 21. Sepetember fand denn auch der Einzug des Königs wirklich statt.

Um 15. Oktober folgte die Huldigung der gesamten preußischen Lande, ein hochwichtiger politischer Akt der alten Staatsverfassung, der hier zum letten Mal vollzogen wurde. Die Huldigung ging in hergebrachter Beise vor sich mit dem Unterschiede, daß der sonst geleistete Huldigungseid der Untertanen fortsiel. Der König empfing die Deputationen des Herrenstandes und der Ritterschaft, die nach den einzelnen Provinzen getrennt waren, in den Sälen des Schlosses, die Vertreter des Bürger- und des Bauernstandes dagegen versammelten sich draußen unter freiem Himmel und der König nahm von einem Balkon des Schlosses aus vor allem Volke ihre Huldigung entgegen. Die Deputationen aller Städte schlossen sich babei ben Abgeordneten der Stadt Berlin an, so daß der Oberbürgermeister die Huldigungsansprache nicht im Namen der Hauptstadt allein, sondern aller durch Abgesandte vertretenen Städte hielt. Auch für die Landbevölkerung sprach der Oberbürgermeister mit. Denn obwohl jetzt auch die Bauernschaft in die Provinzialstände aufgenommen war, durfte sie doch bei der Huldigung so wenig, wie früher, als eine besondere ständische Körperschaft auftreten. Es wird erzählt, daß die Deputierten der Städte mit dem Verfahren bei der Huldigung nicht einversftanden gewesen seien. Sie hätten die Aufrechterhaltung des Vorzugs der Ritterschaft, im Schlosse selbst vor dem Könige erscheinen zu dürsen, gemißsbilligt. Auch die Berliner Stadtverordneten sollen sich gegen die Beibehaltung dieser nicht mehr zeitgemäßen Form erklärt haben. Es sind uns aber amtsliche Nachrichten über derartige Außerungen unserer Stadtverordneten nicht überliefert.

In den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms IV. entstanden alsbald politische Bewegungen in einzelnen Provinzen. Man begann an das Gesetz vom 22. Mai 1815 zu erinnern und sprach von vielen Seiten den Wunsch aus, daß seinem Inhalt nun weitere Folge gegeben und einer Repräsentation des ganzen Landes Teilnahme an der Gesetzgebung gewährt werden möge. Man wählte hier und da schon in die Provinzialstände Männer, die entschieden für diese Forderungen eintraten. Es ist wahrscheinlich, daß sich auch in Berlin der politische Geist regte und daß man die Zeit für gekommen hielt, dem Staate eine moderne Berfassung zu geben, wir sind aber über die damaligen hier namentlich in den Kreisen der Bürgerschaft herrschenden politischen Ansichten ziemlich ungenügend unterrichtet. Auf die Auswahl der Persfönlichkeiten, die Magistrat und Stadtverordnete in den Provinzial-Landtag schickten, wurde jedenfalls kein besonderes Gewicht gelegt.

1842 tat der König einen weiteren Schritt in der Ausbildung der bisherigen Landesverfassung, er setzte durch Berordnung vom 21. Juni die ftändischen Ausschüsse ein, die aus Mitgliedern der Provinzial-Landtage gebildet wurden und eine ständige Bertretung der Provinzialstände in den einzelnen Provinzen darstellen follten, auch wenn die Landtage nicht versammelt wären. In der Mark Brandenburg stellten zu dem Ausschuß die Ritterschaft fechs, die Städte vier und die Landgemeinden zwei Abgevrdnete. Die Kabinetsorder vom 19. August berief dann die sämtlichen Ausschüffe der Monarchie nach Berlin zusammen, damit fie über einen Steuerlaß, besonders aber über die Herstellung von Eisenbahnen mit Hilfe von Staatsmitteln ihr Gutachten abgäben. Die wichtige Folge der Beratungen war die Kabinetsorder vom 22. November, worin der Verkaufspreis des Salzes herabgefetzt und eine staatliche Zinsgarantie für Eisenbahnen zugesagt wurde, die die Hauptstadt mit den Provinzen verbinden und in ihren Hauptrichtungen auch das Ausland berühren sollten. Die Verhandlungen des Ausschuffes mußten wegen der Eisenbahnen gerade für Berlin von großem Interesse sein und doch scheint es, als ob sie in der Bürgerschaft nur geringe Aufmertsamkeit auf sich gezogen hätten. Die Neuerung im Staatsleben, die in dem vereinigten ständischen Ausschuß lag, begegnete augenscheinlich einer gewissen Gleichgültigkeit, denn die städtischen Behörden machten keinen Versuch, durch irgendwelche Kundgebungen auf die Beschlüffe des Ausschuffes in der für Berlin so wichtigen Eisenbahn-Angelegenheit einzuwirken.

Weit mehr erregte damals eine andere Frage das Interesse der Stadts behörden und der Bürgerschaft, nämlich die Einführung der Offentlichkeit bei den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung. Es handelte sich dars um, der ganzen Einwohnerschaft die Möglichkeit und das Recht der Kontrolle über die Verhandlungen zu geben. Zur Erörterung der Frage in der Stadtverordnetenversammlung kam man i. J. 1842 durch die Wahrnehmung, daß sich die Teilnahme der Bürger an den Gemeindeangelegenheiten verringere, und daß es schwieriger würde, Leute zur übernahme städtischer Amter zu finden. Es wurden Stimmen laut, die dieser Teilnahmlosigkeit vielleicht durch die Offentlichkeit der Sitzungen abhelfen zu können hofften.

Entgegen stand der Neuerung der § 113 der Städteordnung, wonach nur wirkliche Stadtverordnete den Sitzungen beiwohnen durften. Sogar der Magistrat war durch diesen Paragraphen davon ausgeschlossen, nur dem Syndikus stand die Befugnis zu, bei Beratung von "rechtlichen Gegenständen" der Versammlung Vortrag zu halten. Erst die Kabinetsorder vom 4. Juli 1832, die verschiedene Deklarationen zur Städteordnung brachte, hatte dem Magistrate das Recht eingeräumt, zu gewissen Beratungen einzelne Mitglieder in die Verfammlung abzuordnen, die sich aber nach Erledigung ihres Vortrages sofort wieder entfernen mußten. Obwohl nun die Einführung der Offentlickfeit bei den Berhandlungen die Anwesenheit des Magistrats selbst= verständlich mit begriff, waren die Stadtverordneten doch durchaus abgeneigt, ihm dies Zugeftändnis zu machen. Eine Kommission von 24 Stadtverordneten beriet die ganze Angelegenheit sehr gründlich, die Gutachten der Mitglieder wurden gedruckt. 15, also die Mehrheit, sprachen sich gegen jede Offentlichkeit aus und demgemäß beschloß die Kommission, das bisherige Berfahren beizubehalten. Die Berfammlung band fich aber nicht an den Beschluß, sondern entschied sich im Februar 1843 für eine bedingte Offentlichfeit - es follten nur ftimmfähige Burger zu den Sigungen zugelaffen werden — und ersuchte den Magistrat, die Genehmigung der Regierung für ihre Absicht zu erwirken. Der Magistrat ging aber nicht sogleich darauf ein, er verlangte zuvor die Gründe für den Beschluß zu wissen und wünschte Vorschläge über die Ausführung der beabsichtigten Maßregel.

Unabhängig von diesen Verhandlungen sprach auch die Regierung in Botsdam ihre Anficht über die Einführung der Offentlichkeit aus. Sie empfahl in einer Berfügung vom 13. September an Stelle öffentlicher Sitzungen zunächst periodische Bekanntmachung der Protokolle durch den Druck. In demselben Sinne äußerte sich gleichzeitig der achte Provinzial-Landtag der Mark auf einen Antrag der Stadt Potsdam. Er wollte von unbedingter Offentlichkeit nichts wiffen, ließ die Entscheidung über die bedingte offen und hielt, wie die Regierung, zunächst nur Kundgebungen durch den Druck für genügend. Bei folchen Ansichten der Behörden ließen die Stadtverordneten in einem Schreiben an den Magistrat vom 1. Februar 1844 ihren Antrag auf Offentlickkeit zunächst wieder fallen. Gine Kabinetsorder vom 19. April schlug dann, um der Bürgerschaft mehr Einblick in die Tätigkeit der Stadtverordneten zu verschaffen, periodische Berichte über die Wirksamkeit der städtischen Behörden vor. Da indessen schon wiederholt über die Berliner Berwaltung amtliche Jahresberichte erschienen waren, so glaubte die Stadtverordnetenversammlung von diesen Vorschlägen absehen zu können.

Im Januar 1845 kam die Versammlung auf die Zulassung der stimmberechtigten Bürger zu den Sitzungen wieder zurück und wendete sich an den brandenburgischen Provinzial-Landtag, obwohl dieser ein Gegner der Maßeregel war, mit dem Antrage, er möchte beim Könige eine allgemeine, die bestingte Öffentlichteit einführende Verordnung befürworten, wobei außerdem Auszüge auch aus den Sitzungsprotokollen veröffentlicht werden könnten. Der Magistrat schloß sich jetzt dem Antrage an, fügte aber hinzu, daß nun als notwendige Folge auch seine Kommissare in den Sitzungen anwesend sein müßten. Im Provinzial-Landtage fand sich bei den Vertretern der Städte weder für die vorgeschlagene Form der Offentlichkeit noch für Mitteilungen aus den Sitzungsprotokollen eine Mehrheit. Die Maßregel hätte auch beim Könige nicht auf Genehmigung rechnen dürsen, da er Gesuche anderer Landstage ähnlichen Inhalts abschläglich beschieden hatte.

Die Stadtverordneten ließen indessen die Frage nicht ruhen und forderten im März 1846 den Magistrat zu erneutem Borgehen für die bedingte Offentlichkeit auf, hielten dabei aber immer noch an dem Grundsatz fest, daß Kommiffarien des Magistrats bei den Sitzungen nicht zugegen sein dürften. Selbstverständlich lehnte der Magistrat seine Mitwirkung unter solcher Bedingung ab. Die Stadtverordneten reichten darauf im Februar 1847 ein Immediatgefuch wegen Gewährung einer beschränkten Öffentlichkeit ein, worin sie wieder die Anwesenheit von Magistrats-Kommissarien ausdrücklich zurückwiesen. Gine Antwort auf das Gesuch ging nicht ein; die Entscheidung brachte dann der 1847 einberufene Bereinigte Landtag. Bei diesem war die Stimmung für die Offentlichkeit der Berhandlungen der Stadtverordneten günftig, und er beantragte beim König zunächst die Aufhebung der entgegenstehenden Borschriften der Städteordnung. Hierauf bestimmte die Kabinetsorder vom 23. Juli 1847, daß mit Genehmigung der Regierung, wenn Magiftrat und Stadtverordnete darüber einig feien, auch "anderen Personen" als den Stadtverordneten der Zutritt zu ihren Sitzungen gestattet sein sollte. Bedingung war dabei jedoch, daß die Vertretung des Magistrats in diesen Sitzungen vorher Infolge der Kabinetsorder begaben sich die Stadt= geordnet sein müßte. verordneten in Berlin ihres Widerstandes gegen die Zulassung von Vertretern des Magistrats, nahmen auch davon Abstand, nur den stimmberechtigten Bürgern den Zutritt zu gestatten und stellten ihn "jedem anständigen Mann" frei. Dies lette Zugeständnis war die Folge der liberalen Strömung, die sich in der Zeit des vereinigten Landtags schon bemerkbar zu machen begann. Für die neue Einrichtung mußte man den zu kleinen Sitzungssaal im kölnischen Rathause erweitern, was sich durch Berwendung von zwei Zimmern notdürftig erreichen ließ. Die Einführung der vollen Offentlichkeit wurde als eine wichtige Errungenschaft in der Entwicklung unseres Gemeinwesens angesehen. Dies erkennt man daraus, daß die erste öffentliche Sitzung am 19. November, dem Kahrestage der Städteordnung, in Gegenwart des Oberpräsidenten stattfand. Beide städtische Körperschaften vereinigten sich außerdem zu einem außerordentlich verbindlichen Dankschreiben an den König. Die Stadtverordneten hatten sich bis zuletzt gegen die Anwesenheit von Magistratsmitgliedern in den Sitzungen gesträubt, um so mehr muß man sich wundern, wenn sie sich schon im September 1848 beklagen, daß nicht genügend Kommissare zusgegen seien.

Über die Gegenstände, bei denen man die Offentlichkeit auszuschließen für gut hielt, einigte man sich bald. Mehr Schwierigkeiten machte eine amtsliche Berichterstattung über die Sitzungen, die eingeführt werden sollte. Die Gründung einer Kommunalzeitung kam nicht zustande. Ende des Jahres 1848 wurde ein Unternehmer mit der Abfassung und Drucklegung kurzer amtslicher Berichte beauftragt, die Einrichtung fand aber keinen Beisall und hörte schon im Juni 1849 wieder auf, so daß von da ab zunächst die Verhandlungen allein in den Akten verblieben.

Die Bildung des Vereinigten Landtags, der den Stadtverordneten die Öffentlichkeit ihrer Berhandlungen brachte, war ein vorbereitender Schritt zum konstitutionellen Staat hin. Durch das Patent vom 3. Februar 1847 und die Berordnung von demselben Tage hatte der König bestimmt, daß die acht Provinzial-Landtage fich zu einem Landtage in Berlin versammeln sollten. nicht periodisch, sondern so oft er es für aut hielt. Er gab diesem Bereinigten Landtage das Recht, neue Steuern oder die Erhöhung alter zu bewilligen und das Petitionsrecht für innere Staatsangelegenheiten. Die Begutachtung von Gesetzen konnte ihm ebenfalls überwiesen werden. Wirksamkeit der Versammlung hatte aber enge Grenzen durch ihre Geschäfts= ordnung und dadurch, daß die regelmäßige Einberufung nicht gesichert war. Auch die Zusammensetzung konnte nicht befriedigen, weil die Provinzialstände die alten blieben mit der Bevorzugung des Herrenstandes und der Ritterschaft. Trothdem sah man dem Zusammentreten des Landtags mit großen Erwar= tungen entgegen und die ständischen Wahlen für die Beschickung fanden in manchen Provinzen in lebhafter Erregung statt. Man nahm vielfach auf Männer Bedacht, die auf dem Wege zu einer freieren Verfassung entschieden vorwärts wollten. Anders in Berlin. Bei der Auswahl der drei Bertreter, die hier von den städtischen Behörden nach dem Gesetze zu stellen waren, hatten bestimmte politische Gründe offenbar nicht den Ausschlag gegeben. Der Stadt= synditus Moewes, der geheime Finanzrat Anoblauch, früher Kaufmann und unbefoldeter Stadtrat, und der Stadtverordnete Schauß, Inhaber eines Materialwarengeschäftes am Schlofplat, waren dem politischen Leben durchaus fernstehende Männer. Aus der Wahl dieser Verfönlichkeiten darf man indessen nicht schließen, daß die städtischen Behörden die politische Bedeutung eines ersten allgemeinen Landtages für den ganzen Staat nicht in vollstem Maße gewürdigt hätten. Denn fie wollten dieser Bedeutung fogar äußerlich einen Ausdruck geben und ein großes Festmahl für die "Reichsstände" veranstalten. Das Fest mußte zwar unterbleiben, weil es damals an einem geeigneten Raum dazu fehlte, aber die Stadt mietete für die Zeit der Tagung — vom 11. April bis 27. Juni — das Lokal des Traiteur Mielentz unter den Linden 23, bamit sich die Mitglieder des Landtags dort jeder Zeit zwanglos gesellig versammeln könnten. Merkwürdig war dabei, daß der Magistrat es nur auf Zusammenkunfte des zweiten und dritten Standes, der Städte und der Bauernschaft absah. Er glaubte, die Herren und die Nitterschaft würden sich von diesen beiden fernhalten wollen. Mit dieser Absicht des Magistrats waren aber die Stadtverordneten nicht einverstanden, sie wünschten keine Bezücksichtigung der Standesunterschiede und so wurde der ganze Bereinigte Landtag für die Bersammlungen eingeladen.

Da dem Landtage das Petitionsrecht vom Könige verliehen war, so verfäumten Magistrat und Stadtverordnete nicht, ihm durch ihre Vertreter die befonderen Bünsche der Stadt vorzulegen. Die vorgebrachten Anträge waren fehr maßvoll. Man hatte zwar die Uberzeugung, daß die Provinzialstände feine wahre Repräsentation des Volkes darstellten und ganz andere Grundlagen dafür zu erstreben seien, aber da eben erst das Patent vom 3. Februar dem Lande verliehen sei, so wollte man nicht sofort durchgreifende Anderungen fordern. Die Berbesserungen, die man bei der Berfassung nachsuchte, bewegten sich also auf dem Boden der bestehenden Einrichtungen. Unter den 617 Abgeordneten des Landtages gehörten 311 dem Stande der Herren und der Ritterschaft an, 124 dem Bauernstande, 182 der Bertretung der Städte. Bei diesem Verhältnis wurde eine Anderung zugunsten der Städte gewünscht. Auch follte für die Bertreter der Städte die Wählbarkeit nicht mehr an Grundbesits gebunden sein. Sierzu kamen dann noch Forderungen auf verschiedenen Gebieten der Gesetzgebung. Man verlangte eine neue Konkursordnung, die Reform des Vormundschaftswesens, die Entwicklung des Schieds= mannsinstituts und zu allerlett: Aufhebung der Zenfur verbunden mit dem Erlaß eines Breßgefetzes, Emanzipation der Juden, Errichtung eines Handels= ministeriums und Schaffung von Handelskammern.

Die Wünsche der Berliner Stadtbehörden konnten beim Vereinigten Landtag nicht auf Erfüllung rechnen. Praktische Ergebnisse hatte seine Tagung für Berlin eigentlich nur durch die Schritte, die er wegen der Sffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten tat, wobei die Anregung von ihm selbst ausging. Zum Bau der Eisenbahn von Berlin nach Königsberg verweigerte er den Kredit, aus formalen staatsrechtlichen Gründen, nicht weil die Bahn an sich nicht wünschenswert gewesen wäre.

Wenn der Landtag auch am 26. Juni ohne große Erfolge auseinander ging, so hätten die Verhandlungen doch großes allgemeines Interesse erwecken müssen, da zum ersten Male Vertretern des ganzen Landes Gelegenheit geboten wurde, ihre entgegengesetzen Ansichten über Staatsverfassung und Staatseinrichtungen zum Ausdruck zu bringen, und zum ersten Male in einer solchen Versammlung sich die Repräsentanten nach politischen Parteien sonderten. Indessen zogen seine Verhandlungen in Verlin die Ausmerksamkeit nicht in dem Maße auf sich, wie man es erwartet hatte. Sie wurde abgelenkt, weil das Jahr 1847 unter einem wirtschaftlichen Drucke litt. Viele hatten an andere Sorgen zu denken. Die schlechte Ernte des Jahres 1846 hatte Teuerung im ganzen Lande nach sich gezogen, die sich in der Residenz um so mehr fühlbar machte, als hier große Geschäftsstille und insolge davon Arbeitsslosigkeit eingetreten war. Bei dem für den Winter drohenden Mangel an Lebensmitteln für die ärmere Bevölkerung hatten die Stadtverordneten

schon 1846 geglaubt, vorbeugende Schritte tun zu müssen. Sie hatten sich am 8. Oktober in einer Immediat-Vorstellung an den König gewendet und ein Aussuhrverbot für Getreide, Kartoffeln und Spiritus vorgeschlagen. Auf das Gesuch war aber der Bescheid erfolgt, die Versammlung dürse im Sinne der Städteordnung mit einer derartigen Immediateingabe nicht ohne Zuziehung des Magistrats vorgehen und an den Landesherrn unmittelbar überhaupt sich nur wenden, wenn sie über den Magistrat Beschwerde zu führen habe.

Die Teuerung der Lebensmittel und die Ansammlung zahlreicher beschäftigungsloser Versonen führten dann im April 1847 zu schweren Unruhen, die gerade zu der Zeit stattfanden, wo der vereinigte Landtag hier zusammengetreten war und fich die Refidenz im besten Lichte hätte zeigen sollen. Man hat diese Unruhen die Kartoffelrevolution genannt. Schon im Anfang des Rahres 1847 waren die Klagen über die stetige Berteuerung des notwendigs sten Lebensunterhaltes in der ganzen Stadt immer lauter geworden, so daß die Regierung eine Verordnung erließ, wonach die Mahlsteuer nicht erhoben werden follte. Aber der Steuererlaß blieb, wie gewöhnlich bei derartigen Maßregeln, ohne Einfluß auf die Preise im Kleinverkauf und dann verfehlte er auch seine Wirkung, weil damals schon die Kartoffel das Hauptnahrungs= mittel der breitesten Schichten der Bevölkerung bildete. Es heißt, daß gerade das unverhältnismäßige Steigen der Kartoffelpreise auf den Wochenmärkten schließlich am 21. April zu Gewalttaten gegen die verkaufenden Landleute führte. Aus der aufgeregten Menge kam es dann zu Zusammenrottungen, es folgten Blünderungen von Läden aller Art in verschiedenen Stadtteilen. Fast drei Tage dauerten die Ausschreitungen und die öffentliche Unsicherheit, bis durch das Einschreiten des Militärs die Ruhe wieder hergestellt wurde1).

Die Not hatte die Bedürftigen zu den Gewalttätigkeiten gegen die Marktleute und zu Eingriffen in fremdes Eigentum getrieben; daß es dann im weiteren Verlaufe zu Käubereien und zum Eindringen in die Häufer kommen konnte, lag nach der allgemeinen Überzeugung an der Unzulängslichkeit der Polizei, die zu schwach war, von vornherein die Gewalttätigsteiten zu verhindern. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung geschah nicht durch Polizeibeamte, da diese zu solchem Dienst nicht verpflichtet waren, sondern durch eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Gendarmen. Wieviel damals in der Stadt zur Verfügung standen, läßt sich nicht mehr feststellen. Die dritte, für die Provinz Brandenburg bestimmte Gendarmeries Brigade zählte 5 Offiziere, 13 Wachtmeister, 135 berittene und 46 Fußgensdarmen. Zum Dienst für die Hauptstadt allein kam noch ein Kommando von 30 Fußgendarmen hinzu²). Auf diese letzten war man bei Unruhen in der Stadt sasschließlich angewiesen, denn von den anderen konnte doch nur ein Bruchteil zur Hilfe herangezogen werden. Da die Gendarmen außerdem zum

¹⁾ Die ausführliche Beschreibung bei Strecksuß, 500 Jahre Berliner Geschichte. 1886 und im Bar, Bb. 11, Nr. 19.

²⁾ Alkten des Magistrats, die Gendarmen betreffend.

Militär gehörten, standen sie dem Polizeipräsidenten auch nur bedingungsweise zu Gebote. Ein schnelles und kräftiges polizeiliches Einschreiten ließ sich unter diesen Umständen nicht erwarten, man mußte die Unruhstister gewähren lassen, bis schließlich die bewassnete Macht eingriff und Ordnung schaffte. In diesem Ausweg, wenn er auch der einzig mögliche war, lag eine Gefahr für das Verhältnis zwischen Volk und Garnison. Für das Militär ist es oft schwer, Härten zu vermeiden, wenn es gilt, große Volksansammlungen in Schranken zu halten und die Übergriffe, auch wenn sie unvermeidlich sind, rusen Erbitterung in der Bevölkerung hervor. So konnten die Truppen die Kartossel-Revolution nicht unterdrücken, ohne fast die ganze Einwohnerschaft gegen sich aufzubringen.

Es kam dazu, daß das Militär nicht zum ersten Male bei den Tumulten Polizeidienste tat und man sich seiner früheren Übergriffe er= innerte. Denn ähnliche Vorfälle, wie die im April 1847, hatten die Berliner schon unter Friedrich Wilhelm III. erleben müffen. 19. September 1830, vier Tage lang, versetzte die sogenannte Schneiderrevolution die Bürger in die größte Unruhe. Die Veranlassung dazu läßt sich nicht mehr aufklären, sie scheint jedenfalls nicht in politischen Beweggründen, fondern in den Berhältnissen des Handwerks gelegen zu haben. Db die Urheber für oder gegen die damalige Gewerbefreiheit ftreiten wollten, bleibt auch zweifelhaft. Die Bewegung brach unter den Schneidergesellen aus, unter Beteiligung anderer Elemente kam es schnell zum tätlichen Widerstand gegen die Polizei, zum öffentlichen Aufruhr und zu Zerstörungen von Privateigentum. Infanterie und Kavallerie wurden aufgeboten und es gab förmliche Straßenkämpfe1). Nach der Unterdrückung des Aufruhrs beschwerten sich Magistrat und Stadtverordnete beim Minister des Innern über die Willfür und Härte des Militärs. Sie unterließen aber auch nicht als "Vorstand der Einwohnerschaft" eine Adresse an den König zu richten, worin sie ihre und der Stadt aute Gesinnung versicherten und erklärten, bei den Auftritten der letzten Tage seien Neugier und Lust am Unfug die Triebfeder gewesen1).

Nicht lange darauf, 1835, folgte die Feuerwerks-Revolution. Man hatte von jeher die Feier des Geburtstages Friedrich Wilhelms III., den 3. August, mit allerlei Lustbarkeiten und Feuerwerk geschlossen, wobei es Sitte geworden war, des Abends auf den Straßen mit Schießen Lärm zu machen. Diese Liebhaberei hatte im Laufe der Jahre solchen Umfang gewonnen, daß die Polizei sich 1835 veranlaßt sah, mit den Gendarmen dagegen einzuschreiten. Aber sie erreichte damit nur eine Verschlimmerung der Sache. Die Gensdarmen waren nicht imstande, die Übermütigen zu bändigen, die Massen wurden zum Widerstande und zu Gewalttätigkeiten gereizt, und tagelang herrschte die ärgste Unsicherheit in den Straßen. Das Militär mußte wieder

¹⁾ Eine zuverlässige Darstellung des ganzen Vorgangs ist uns nicht erhalten. Streckfuß a. a. D. berichtet sehr ungenau. Man vergleiche dazu die Schilberung eines Augenzeugen in den Mitteilungen des Berliner Geschichtsvereins. 1907. Nr. 11.

die Bewegung unterdrücken, und noch nach dem 5. August konnte nur durch Militärpatrouillen die Ruhe aufrecht erhalten werden.

Wie verhielten sich nun die städtischen Behörden bei diesen Vorgängen? Konnten sie etwas zur Beschwichtigung der Menge und zur Verhinderung des Einschreitens der bewaffneten Macht beitragen? Ohne Befugnis zum Erlaß von irgendwelchen polizeilichen Vorschriften, beschränkten sie sich darauf, durch öffentliche Anschläge zur Ruhe zu ermahnen. Entsprechend den damaligen sozialen Verhältnissen wurden dabei die Weister aufgefordert, ihre Gesellen und Lehrlinge zurückzuhalten und die Eigentümer, ihre Mieter darauf aufmerksam zu machen, daß es besser wäre, bei Unruhen zu Hause zu bleiben. Andere Maßregeln standen auch 1847 vor dem Ausbruch der Unruhen nicht zu Gebote. Bei den Erfahrungen, die man von 1830 und 1835 her hatte, wollte man aber doch die militärische Hilfe möglichst entbehrlich machen. Nicht von den Stadtbehörden, sondern von der Regierung ging der Plan aus, Schutkommissionen aus der Bürgerschaft zur Unterstützung der Polizei zu bilden. Der Gouverneur, der Polizeipräsident und Mitglieder des Magistrats berieten über eine solche Einrichtung, auch die Stadtverordneten äußerten ihre Ansichten über die Befugniffe, die diesen Kommissionen und ihren Mitaliedern zu erteilen wären, es kam aber keine Organisation zustande und die Vorfälle im April 1847 machten, wie die früheren, das scharfe Eingreifen der Truppen notwendig. Die städtischen Behörden konnten wieder nur durch Bekanntmachungen zur Ruhe ermahnen und durch Ankauf von Lebensmitteln und Verteilung unter die ärmere Bevölkerung versuchen, der Erneuerung der Auftritte vorzubeugen.

Es kann nicht im Plane dieser Schrift liegen, die politische Bewegung nach dem Schluß des Landtages, nachher die Märzereignisse und deren Folgen in ihren Einzelheiten darzustellen. Für die städtischen Behörden brachte zunächst der weitere Berlauf des Jahres 1847 keine Gelegenheit, als Vertreter der Bürgerschaft an dieser Bewegung teilzunehmen. Als Ende Februar 1848 die Nachrichten von der Pariser Revolution und der Abdankung des Königs von Frankreich eintrafen, und die Bestrebungen nach Berfassungsreform in freiheitlichem Sinne fich von einzelnen Kreisen der Einwohnerschaft aus schnell auf fast alle Schichten der Bevölkerung verbreiteten, zeigte fich, daß eine Stelle notwendig wäre, die alle diese Wünsche nach Reformen zusammenfassen und gestalten könnte, um sie dann an die Regierung oder unmittelbar an den König ge= langen zu lassen. Diese Stelle mußte natürlich eine amtliche Befugnis befiten, um fich mit den Staatsbehörden in Berbindung zu seten. Die vereinigten Ausschüffe der Landstände, die vom 17. Januar bis 6. März versammelt waren, um ein neues Strafgesethuch zu beraten, wollten nichts in die Hand nehmen, was außerhalb dieser Aufgabe lag. Um die politischen Wünsche der Hauptstadt auszudrücken, kamen daher nur zwei Körperschaften in Frage, der durch die Städteordnung eingesetzte Vorstand der Stadt, der Magistrat, dessen Befehlen nach § 47 die Stadtge= meinde unterworfen sein sollte, und die Bertretung der Bürgerschaft, die Stadtverordneten. Dies war damals der allgemeine Gedanke, wenn auch die Städteordnung selbst über solche Aufgaben der städtischen Behörden teine Hinweise enthielt.

Es war dabei nicht ohne Einfluß, daß der Magistrat neuerdings durch die Gewerbegesetzgebung zu einem Teil der Bürgerschaft in nähere Beziehung getreten war. Die Stadtverordneten hatten, wie wir sahen, seit Jahrzehnten gegen die 1810 und 1811 eingeführte Gewerbefreiheit ihre Stimme erhoben1). Noch 1841 finden wir in dem Jahresberichte des Vorstehers die Außerung, daß sie mit den innersten Interessen des bürgerlichen Verkehrs nicht vereinbar fei und Taufende von Familien schon dadurch dem sicheren Elend entgegengegangen feien 2). Zuletzt war die Regierung wenigftens in einer Richtung den Bünschen entgegengekommen und mit neuen Grundsätzen hervorgetreten. Sie hatte durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 die Stellung der Jimmgen, die man völlig rechtlos sich selbst überlassen hatte, wieder befestigt und sie zu berechtigten Körperschaften gemacht, wo jedes Mitglied seine Befähigung zum Gewerbebetrieb nachweisen mußte. Dem Magistrat gab das Wesetz wichtige Aufsichtsbefugnisse über sie in die Hand. Er ernannte danach die Mitglieder der Prüfungsbehörden für den Befähigungsnachweis, bestätigte die Innungsvorstände und entschied über die Befugnis, Lehrlinge zu halten. Beder Immigsberatung mußte ein Magistratsmitglied beiwohnen. Auf diese Weise kam der Magistrat wieder in enge Berbindung mit den gesamten Immungen, also mit einem Hauptbestandteil der Bürgerschaft, und diese Kreise waren natürlich geneigt, sich seiner Leitung anzuvertrauen.

Unter solchen Verhältnissen konnte der Magistrat sehr wohl das Wort ergreisen, wenn es sich darum handelte, in bewegter Zeit die Forderungen der Bürgerschaft dem Könige nahe zu legen und durch seine Vermittlung bedenklichen Unruhen vorzubeugen. Auch die Formulierung und die Begrenzung dieser Forderungen selbst mußten ihm zufallen, denn es gab eben keinerlei Vereinigungen in der ganzen Stadt, die berechtigt gewesen wären, darüber zu beraten und zu beschließen. An Politikern, die sich in den Zeitungen und sonst vernehmen ließen, kehlte es nicht, aber ihre persönlichen Ansichten gingen weit auseinander, und sie vermochten höchstens einzelne Eruppen zu bilden, denen keine Autorität beiwohnte.

Der Oberbürgermeister Krausnick unternahm es Ansang März, teils allein, teils in Gemeinschaft des Stadtverordneten-Vorstehers Fournier mit dem Minister des Innern von Bodelschwingh Fühlung zu gewinnen und ihm die Stimmung der Stadt in bezug auf die schwebenden politischen Fragen vorzutragen, besonders auf den Erlaß eines Preßgesetzes zu dringen. Auch vom Könige und vom Prinzen von Preußen wurden beide empfangen, doch waren alle diese Andienzen ohne besonderen Erfolg.

Am 1. März legte der Stadtrat Duncker, der nachmalige Bürgermeister³) dem Magistrat den Antrag vor, eine Adresse an den König zu richten. Der

¹⁾ Bergl. S. 143.

²⁾ Aften der Stadtverordneten, die statistischen Nachrichten betreffend.

³⁾ Gestorben 12. Dez. 1893.

Inhalt, den die Adresse haben sollte, war darin nur angedeutet, sie wollte den König um Einberufung der Stände, besseres Wahlrecht der Bürger und Bauern, freie Presse und freie Kirche bitten. Der Antrag¹) war ungemein schwungvoll und pathetisch abgefaßt, man vermutet nicht, daß der Verfasser der= selbe Mann war, der 30 Jahre später in so klarer Form die großen Berwaltungsberichte der Stadtgemeinde schrieb. Der Magistrat lehnte am 7. März mit 18 gegen 9 Stimmen Dunckers Antrag ab. Eine neue Anregung zu einer Adresse kam dann von anderer Seite. Den Stadtverordneten war als "Bertretern von Berlin" aus der Bürgerschaft eine Aufforderung zugegangen, dem Könige in einer Adresse auseinanderzusetzen, welche Reformen das Volk zunächst verlange. In der Sitzung vom 9. März beschloß die Stadtverordnetenversammlung, dem Ansuchen Folge zu geben und wählte eine Kommission zur Herstellung des Entwurfs. Dieser wurde am 11. März in außerordentlicher Sitzung unter großem Andrang des Publikums vorgelegt und auch sofort angenommen. Inzwischen hatten große, im Tiergarten bei den Zelten abgehaltene Bolksversammlungen ebenfalls einen Adregentwurf festgestellt. der sich in seinen Forderungen durchaus keinen Zwang auferlegte und unter anderem Volksbewaffnung mit freier Wahl der Führer verlangte. niemand gab, der befugt gewesen wäre, sich mit dieser Adresse zum König zu begeben, so sollten auch hier die Stadtverordneten als Spitze der Bürgerschaft eintreten und das Schreiben dem Könige vorlegen. Sie gingen darauf jedoch nicht ein, und die Adreffe aus den Zelten gelangte nicht in die Bande des Königs, da er sie von Privatpersonen, hinter denen unbestimmte Auftraggeber standen, nicht entgegennehmen wollte. Dagegen übergaben die Stadtverordneten ihren eigenen Entwurf dem Magistrat, der sich am 12. mit dem Wortlaut einverstanden erklärte und seine Beteiligung bei der Uberreichung an den König zusagte.

Die Abresse war, wie alle berartige Schriftstücke jener Zeit, sehr wortsreich, aber zurückhaltend in ihren Forderungen. Sie bezeichnete nur gewisse Punkte, in denen der König den Wünschen des Landes entgegenkommen möchte: Freie Presse, schleunige Einberusung des vereinigten Landtags, Vollsendung des preußischen Verkassingswerks in der Weise, daß "die Stände aus einer angemessenen, volkstümlichen Vertretung" hervorgingen und "ein des schließendes Votum bei einfacher Stimmenmehrheit" erhielten, Geschworenensgerichte, Gleichstellung der religiösen Vekenntnisse, Verkrüderung der deutschen Stämme²). Diese Forderungen dursten auch ängstliche und dem schnellen Fortschritt zur Freiheit weniger zugeneigte Mitglieder der städtischen Behörden unterschreiben. Nur zwei Stadtwerordnete waren mit der Fassung nicht einsverstanden, Nauwerk und Julius Berends³), weil ihnen die radikale Zeltensadresse geeigneter erschien. Der König empfing am 14. März die Deputation der beiden städtischen Körperschaften, vermied es aber in seiner Erwiderungsrede,

¹⁾ Er ift abgedruckt in der Bossischen Zeitung bom 9. März 1898.

²⁾ Die Abresse ist abgedruckt u. a. in der Spencrschen Zeitung vom 15. März 1848.

³⁾ Nauwerk, Dr. jur. und Dozent an der Universität. Berends, Buchdruckereibesitzer.

die aus den damaligen Zeitungen bekannt geworden ist, bestimmte Zusagen zu machen, er sprach sich gegen eine schnelle Entwicklung der preußischen Berfassungsfrage aus. Nur ein baldiges Zusammentreten des vereinigten Landtags sagte er zu, da dies schon beschlossen sei. Der Erlaß wegen Einberufung des Lands tages zum 24. April wurde auch alsbald veröffentlicht. Während des den Umftänden ganz entsprechenden Borgehens der ftädtischen Behörden fam es ichon am 13. und 14. März durch erregte Massen der Bevölkerung, die zum Teil unflare Begriffe darüber hatten, was man von der Regierung fordern fönnte, zu argen Tumulten in der Stadt. Wie im April 1847, schritt das Militär ein, und die Ordnung wurde erft nach blutigen Zusammenstößen wieder hergestellt. Die Aufregung legte sich indessen nicht, sie steigerte sich im Gegenteil dadurch, daß am 15. die Ereignisse der Wiener Revolution hier bekannt wurden, vor allem aber durch die Erbitterung über das nach alls gemeinem Urteil zu rücksichtslose Vorgehen des Militärs1). Die Erkenntnis, daß das Eingreifen der Truppen von verderblichen Folgen sei und möglichst vermieden werden müsse, bewog den Minister des Innern zu einer Beratung mit dem Vouverneur, dem Kommandanten, dem Polizeipräsidenten, dem Oberbürgermeifter und dem Stadtverordneten-Borfteher am 16. März, um nunmehr die Schutkommissionen ins Leben zu rufen, deren Bildung vor dem ersten Zusammentreten des vereinigten Landtags nicht geglückt war2). Man einigte sich dahin, daß die Kommiffionen sich felbständig in den einzelnen Stadtbezirken zu organisieren hätten. Den Mitgliedern wurde die Eigenschaft von Beamten verliehen mit der Aufgabe, das Publikum zur Ruhe zu ermahnen; fie follten aber unbewaffnet bleiben. Erft wenn die Bemühungen diefer Schutbeamten sich als ganz vergeblich zeigen würden, durfte das Militär zur Hilfe eintreten. Auch die Stadtverordneten hatten schon am 11. März in außerordentlicher Sitzung den früheren Plan zu den Schutkommissionen wieder aufgenommen und deren Errichtung beantragt. Da jetzt ihre nochmalige Zustimmung verlangt wurde, genehmigten sie noch am 16. die obigen Borfchläge mit dem Zusatze, daß es den Schutzbeamten gestattet sei, sich zu bewaffnen. So konnte denn der Magistrat sofort die Schutkommissionen ins Leben rufen. Das Verfahren dabei war sehr einfach. Man machte in jedem Bezirk die Kommunalbeamten, die dort wohnten, zu Schutzbeamten und überließ es ihnen, geeignete Personen, wozu in erster Linie Handwerksmeister zu rechnen seien, als Mitglieder für die Kommissionen heranzuziehen. Noch au demselben Tage erschienen die Schutzbeamten mit Stab und weißer Binde, aber unbewaffnet in der Stadt.

Die Ansammlungen in den Straßen und die Aufregung der Menge nahmen im Laufe des 16. zu, so daß am Abend doch wieder das Militär Gelegenheit erhielt, vorzugehen und neues Blutvergießen die Folge war. Mit Besorgnis sah man von allen Seiten dem 17. entgegen. Schon seit einer

¹⁾ Man vergleiche hierüber Felix Rachfahl: Deutschland, Friedrich Wilhelm IV. und die Berliner März-Revolution, wo auch die betreffende Literatur angeführt ist.

²⁾ Bergl. S. 208.

Woche ruhte die Arbeit an vielen Stellen im Handwerf, in gewerblichen Bertrieben, die Arbeiter hatten Muße für die Straße und vernehrten die Zahl der dauernd Arbeitslosen. Für die letzteren hätten die Behörden ummöglich dem vielsachen Verlangen nach Arbeitsgelegenheit jetzt in der Eile genügen können. In der städtischen Verwaltung war man auf solche Fälle nicht vorbereitet. Indessen verlief der 17. ohne ernste Auftritte. Mag es nun den Schutzbeamten oder anderen Ursachen zu verdanken gewesen sein, die Truppen brauchten nirgends zum Sinschreiten besohlen werden. In zahlreichen Versammlungen beriet man über Entsendung von Deputationen zum Schloß, über Anträge, die man stellen wollte. Allenthalben plante man für den nächsten Tag eine große Demonstration von Volksvertretern zum Könige hin, um die Erfüllung der Winsiche des Volkes zu erbitten, aber über den Inhalt der Wünsche herrschte in der Menge große Unklarbeit.

Die beabsichtigte große Demonstration erregte die Besorgnis des Ministers von Bodelschwingh und er glaubte mit Silfe der Stadtbehörden dem Busammenströmen großer Boltsmassen vorbengen zu können, um so mehr als es hieß, daß die Schutbeamten selbst in großer Zahl sich an den Demonstrationen beteiligen wollten. In einer Konferenz mit dem Minister in den Morgenstunden des 18. März versprachen der Oberbürgermeister und der Syndifus Moewes, Magistrat und Stadtverordnete würden den Versuch zur Berhinderung einer Massendeputation zum Könige machen. Mitglieder des Magistrats und Stadtverordnete begaben sich in Folge dessen an alle Stellen, wo Verfammlungen abgehalten wurden und rieten von jedem Vorgehen der Bürgerichaft ab, da die städtischen Behörden selbst durch Abgesandte dem Könige die Büniche des Bolfes vorzutragen gedächten. Die Stadtverordneten vereinigten sich noch am Vormittage zu einer Sitzung, hierbei erschienen Bertreter der Bürgerversammlungen und besprachen mit den Stadtverordneten in der Sitzung die Forderungen, die man an die Regierung zu stellen hätte. Man fette sich damit gang in Widerspruch zu den Bestimmungen der Städteordnung.

Unterdessen hatte der König die Deputation, die aus dem Magistrat und den Stadtverordneten zustande gekommen war, empfangen und ihr mitgeteilt, daß ein Gesetz über die Prefskreiheit und die Order zur Einberufung des Landtages zum 2. April vollzogen sei und daß er auch noch weitere Wünsches Volkes erfüllen wolle. Den noch im köllnischen Rathause versammelten Stadtverordneten wurde dies Ergebnis berichtet und von da aus durch die Stadt verbreitet. Zugleich ließ der Magistrat eine amtliche Bekanntmachung über den Inhalt der Außerung des Königs drucken und öffentlich anschlagen. Die Zusagen von höchster Stelle waren, soweit sie in bestimmter Form lauteten, eigentlich gegenüber den weitergehenden Forderungen vieler Kreise der Bevölkerung sehr mäßig. Aber sie wurden nach den uns über lieserten Berichten allenthalben mit Freude, zum Teil sogar mit Begeisterung ausgenommen.

Magiftrat und Stadtverordnete hatten in diesen schweren Tagen nach bestem Ermessen ihre Aufgabe als eine Bertretung nicht nur der eigentlichen Bürger, sondern der Einwohnerschaft überhaupt zu erfüllen gesucht und auch Erfolge erreicht. Dies ist in den Darstellungen vielleicht stets zu wenig gewürdigt worden. Aus welchen Elementen, so darf man wohl fragen, setzen sich die beiden Körperschaften damals zusammen? Unter den 102 Stadtverordneten sinden wir 35 Kausseute, 14 Handwerfer, 10 Buchhändler und Druckereisbesitzer, 9 Fabrisanten oder Fabrisbesitzer, 7 Apotheser, 6 Bertreter des Baussachs, 5 Kentner, 3 Gutsbesitzer, 3 Destillateure, 3 Künstler. Den Rest bildeten Gewerbtreibende verschiedener Art. Den Gelehrtens oder Furistensberuf vertrat allein Dr. Namwerf. Zu den unbesoldeten Stadträten zählten 7 Kentner, 6 Kausseute, 1 Apotheser, 1 Hoofzimmermeister, 1 Färbereibesitzer. Es war also eine Bertretung der Bürgerschaft ganz so, wie sie Stein einst gewünscht hatte.

Die Ruhe, die die beiderseitigen Bemühungen der Stadtbehörden und der Regierung der Stadt bringen sollten, vermochten sie ihr insdessen nicht zu verschaffen. Für die Schilderung der Ereignisse, die nun einstraten, das Borgehen des Militärs, die Errichtung der Barrifaden, der Kampf, das Zurückziehen der Truppen, verweisen wir auf die hierüber vorhandene Literatur!). Man ist jetzt geneigt, die unmittelbare Beranlassung zum Kampfe dem plötzlichen Eingreisen des Militärs auf dem Schlofzlatz zuzuschreiben, das wohl hätte vermieden werden können. Andrerseits nung man zugehen, das die Schutzkommissionen als polizeiliche Hilfe völlig versagt hatten. Es fehlte ihnen, da sie bezirksweise sich selbst gebildet hatten, an jeder einheitlichen Leitung, und anstatt die Massen vom Zusammenströmen nach dem Schlofzplatz abzushalten, führten sie diese selbst dorthin.

Mit der Wirksamkeit der städtischen Behörden war es seit dem Beginn des Angriffs der Truppen am Nachmittag des 18. März zunächst vorbei. Unter den verschiedenen Gruppen von Leuten im Schlosse, die am Vormittage bes 19. um Zuruckziehung des Militärs bitten wollten, befanden fich zwar auch Mitglieder des Magistrats mit dem Oberbürgermeister und einige Stadtverordnete, aber ohne Auftrag ihrer Behörden. Mehrere von ihnen wurden nach und nach vom Könige empfangen; ob ihre Vorstellungen indessen von wesentlichem Einfluß gewesen sind, läßt sich aus den darüber erhaltenen Rach richten nicht beurteilen2). Die Truppen wurden dann im Laufe des 19. zurückgezogen. Gine Aufforderung von demselben Tage an alle Bürger, mit ihren Bezirksvorstehern in feierlichem Aufzuge im Lustgarten zu erscheinen, und eine zweite, wonach alle Gewerksmeister sich sofort bei ihren Obermeistern versammeln und an der Spitze der Gesellen ebenfalls um 1 Uhr mit schwarz verhangenen Gewerksemblemen nach dem Lustgarten ziehen sollten, waren vom Magistrat unterzeichnet. Wir wissen nicht, welche Absicht der Magistrat damit verband, der Zug scheint auch nicht zustande gekommen zu sein. Am 20. erschien eine Bekanntmachung, die alles öffentliche und Privateigentum

¹⁾ Die Literatur steht verzeichnet in dem schon erwähnten 1901 erschienenen Buche von Rachfahl. Es sind später noch einige Beiträge von Rachfahl und F. Thimme hinzugekommen in den Preußischen Fahrbüchern Band 110 und den Forschungen zur Brandenburgische preußischen Geschichte, Band 16 und 17.

²⁾ Man vgl. Preußische Jahrbücher Bb. 110 (1902), S. 414 ff.

dem Schutze der Bürger und Einwohner empfahl, da der König den Schutz des Staatseigentums vertrauensvoll in deren Hände legen wolle. Das Schriftstück trug die Unterschrift: Der Magistrat und die Stadtverordneten Berlins. Die beiden Körperschaften trafen hiermit eine Borsichtsmaßregel, die eigentlich Pflicht der Polizei gewesen wäre. Es muß dabei bemerkt werden, daß der Bekanntmachung kein Beschluß zugrunde lag. Die erste Sitzung des Magistrats fand erst später statt am 20., als die Einwohnerschaft ihre gewohnte Tätigkeit wieder aufzunehmen ansing. Die erste Sache, die ihn in der Sitzung beschäftigte, war die Abdankung des Oberbürgermeisters, der plötzlich eine mißliebige Persönlichkeit geworden war; weshalb ist nicht recht aufgeklärt.

Krausnick war am Morgen des 19. unter den Ersten gewesen, die vom Könige empfangen wurden, und hatte sich an ihn mit der Bitte um Entfernung des Militärs gewendet. Auf die Erwiderung, daß zuerst die Barrikaden aufgegeben werden müßten, hatte er dann das Schloß verlassen, um die Leute, die die Barrikaden besetzt hielten, zur Räumung zu bewegen. Bei diesen Bemühungen griff man ihn tätlich an, vielleicht in dem Glauben, daß er es gegen das Volk nicht ehrlich meine und die Auslieferung der Barrikaden an die Truppen bewirken wolle, obwohl keine Veranlassung zu dieser Annahme, soviel bekannt ift, vorgelegen haben kann. Aber auch im Magistrat und bei den Stadtverordneten zeigte sich eine allgemeine Mißstimmung gegen ihn. Dies erscheint befremdend, da er doch stets auf der Seite der Mehrheit gestanden hatte und unaußgesetzt um die Erhaltung des Friedens bemüht gewesen war. Jedenfalls wünschte jetzt das Kollegium dringend sein Ausscheiden. Daß er seinen Kollegen nicht fortschrittlich genug gewesen sei, darf man nicht als Brund annehmen; denn gerade die beiden Mitglieder des Magistrats, die seinen Rücktritt zuerst verlangten, der besoldete Stadtrat Risch und der Stadtschulrat Schulze, galten als konservative Männer. Bielleicht besorgte man nene Unruhen, wenn der bei der großen Menge verdächtigte Mann länger an der Spite der städtischen Behörde bliebe. Dazu kam, und das war wohl die Hauptsache, daß das Kollegium ihn in der bewegten Zeit nicht für die geeignete Persönlichkeit als Vorstand der Bürgerschaft halten mochte. Überlieferungen nach soll er sich am 19. in der Andienz beim Könige "sehr ungeschickt" benommen haben1). Auf Wunsch seiner Kollegen verzichtete dann Krausnick auf die weitere Ausübung seines Anites, legte es aber nicht nieder. Erft im Juni, als sich die Stadtverordneten ausdrücklich dagegen aussprachen, daß er seine Tätigkeit wieder aufnähme, willigte er in seine Bensionierung.

Die anderen Angelegenheiten, um die es sich bei der ersten Sitzung des Magistrats nach der Katastrophe handelte, waren ebenfalls politische. Sie bildeten auch den Gegenstand der Berhandlungen der Stadtverordnetensversammlung, die am 20. zusammentrat. Man beschloß das seierliche Beschähnis der Opfer des 18. März und die libernahme der Fürsorge für deren Hinterbliebene und für die Berwundeten. Die wichtigste Frage aber war die,

¹⁾ Preußische Jahrbücher Bb. 110, S. 415.

wie nun die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht erhalten werden sollte, da die Truppen sich zurückgezogen und die Schukkommissionen ihren Zweck nicht erfüllten. Die wenigen Gendarmen reichten jetzt erst recht nicht für die Aufgabe aus. Die notwendige Sicherheitswache war indessen, als die ftädtischen Behörden darüber verhandelten, schon in der Bildung begriffen. Die Stadtverordneten hatten bereits früher bei der Beratung wegen Errichtung der Schutzkommissionen (S. 211) die Bewaffnung der einzelnen Schutzbeamten vorgeschlagen, ihrem Antrage war aber nicht Folge gegeben. Am 19. März, am Tage nach dem Kampfe, kam die Bewaffnung und die Bereinigung von Bürgern zu einer Schutwache von selbst. Als die Truppen aus den Straßen abmarschiert, die Barrikaden von den Verteidigern verlaffen waren, aber viele Menschen sich noch auf den Schauplätzen der Kämpfe bewegten, machte sich sofort das Bedürfnis geltend, bei dem gänzlichen Fehlen einer Polizei für Aufficht und für die Möglichkeit zu forgen, unruhige Elemente der Bolksmenge zügeln zu können. In einzelnen Straßen traten so= gleich Leute aus der Bürgerschaft, besonders Gigentumer zusammen, bewaffneten sich so gut sie es vermochten und suchten in ihrer Straße Ausschreitungen zu verhüten und die Wegräumung der Barrikaden zu bewirken, woran den Hausbesitzern und den Gewerbtreibenden besonders gelegen sein mußte. Währenddessen hatte man es im Schlosse, wo am 19. beständig angesehene Männer aus allen Areisen der Einwohnerschaft aus- und eingingen und Beratungen stattfanden, für die nächste notwendige Magregel nach dem Abmarsch der Truppen erachtet, die Schützengilde als die einzige organisierte bewaffnete Rörperschaft zusammenzurufen, damit fie den ersten Sicherheitsdienst, besonders für das Schloß, übernähme. Der Stadtrat Nobiling, ein angesehenes Mitglied der Gilde, ließ vom Schützenhause aus die einzelnen Mitglieder durch Boten einberufen und die Gilde konnte sofort durch Besetzung und Bewachung des Schlosses sehr wesentliche Dienste leisten.

Die Zustimmung zu einer Bürgerbewaffnung vermochte Nobiling beim Könige nicht zu erwirken, es gelang dies erst einer Deputation, die zu diesem Zweck ebenfalls in den Vormittagstunden des 19. Audienz begehrte; sie bestand aus dem Polizeipräsidenten von Minutoli, vier Stadtverordneten, dem Destillateur Haack und dem Schriftsteller Dr. Woeniger, ein Mitglied des Magistrats bestand sich nicht dabei. Die Deputation brachte die Genehmigung des Königs durch die Zeitungen alsbald zur allgemeinen Kenntnis. Davon, wie eine Bürgertruppe zu organisieren sei, hatte die Deputation keine Vorstellung, sie ordnete zunächst nur an, daß Minutoli') dem Namen nach den Oberbesehl, die cigentlichen Geschäfte des Vesehlshabers aber Nobiling?) übernehmen und die Beswaffnung der Staat liesern sollte. Der schnell benachrichtigte Oberbürgermeister beschied die Bezirksvorsteher zum Polizeipräsidenten, bei dem man dann am

¹⁾ Preußische Jahrbücher a. a. D. S. 415 ff.

²⁾ Ein Bericht Nobilings über die Anfangseinrichtung der Bürgerwehr befindet sich in den Akten des Magistrats Bürgerwehr I. Danach soll Minutoli geäußert haben, er hätte nicht Luit, auch nur der zehnte Teil eines Lafahette zu werden, biete aber seine Dienste an zweiter Stelle an. — Nobiling war Färbereibesiter und Landwehrhauptmann.

20. in Beratung mit der eben genannten Deputation beschloß, daß die Stadts bezirke selbständig und zwar unverzüglich mit der Errichtung von Kompagnien vorgehen und diese sich selbst ihre Offiziere wählen sollten. Der Polizeis präsident und Nobiling erließen noch am 20. eine provisorische Instruktion für die Organisation und den Dienst, nach der man sich dann nachher allgemein gestichtet hat, da ein eigentliches Statut nicht zustande kam. Die Instruktion ließ den Männern, die an die Spitze der Kompagnien in den einzelnen Bezirken traten, die weiteste Besugnis in jeder Beziehung, und wohl in Folge hiervon und im ersten Eiser formierten sich die Kompagnien meist schnell und leisteten in den nächsten bewegten Tagen gute Dienste.

Der Magistrat ging von der Ansicht aus, daß die Bürgerwehr eine rein kommunale Beranstaltung sein müsse. Als man aber in der Sitzung am 20., von der oben die Rede war, über die Bürgerwehr berict, war die Organisation schon in andere Hände gelegt. Der Magistrat kounte für die Errichtung weiter nichts tun, als eine Bewaffnungstommission aus seinen Mitgliedern zu ernennen, weil der Kriegsminister wünschte, daß bei der Ubergabe von Waffen aus dem Zeughaus Magiftratsmitglieder zugegen sein follten. Da die Stadtverordneten die Meinung des Magistrats über den kommunalen Charafter einer Bürgerwehr teilten, so wurde wenigstens beim Bolizeipräsidenten durchgesetzt, daß Mitglieder beider Körperschaften dem Kommando der Bürgerwehr beitraten und mit diesem eine besondere Kommission bildeten. Das Kommando setzte sich aus dem Polizeipräfidenten, dem eigentlichen Kommandeur Nobiling und den Herren zusammen, die zuerft vom Könige die Genehmigung zur Errichtung der Bürgerwehr erhalten hatten. Wit diesen vereinigten sich also Mitglieder des Magistrats und Stadtverordnete zu der Kommission. Um 4. April legten Minutoli und Robiling ihr Amt nieder, und die Hauptleute der Kompagnien wählten ohne Befragen der städtischen Behörden den General von Afchoff zum Führer!). Die Kommission trat am 5. April zusammen, um nun die eigentliche, endgültige Organisation der Truppe zu beraten. Aber ihre Bemühungen waren vergeblich. Es fehlte an einer zuständigen Stelle, die ihre Beschlüsse durchgeführt hätte, und außerdem sollten darüber erst noch der Magistrat, die Stadtverordneten, sogar jede einzelne Kompagnie gehört werden. Bei diesem Verfahren konnte kein Statut über die Einrichtung der Wehr zustande kommen. Als Hindersnis erwies sich daneben die Erwartung allgemeiner gesetzlicher Bestimmungen über Bürgerwehren, nachdem sie schon die Befugnisse der bewaffneten Macht durch das Gesetz vom 19. April 1848 erhalten hatten.

Die Bürgerwehr richtete sich also nach der ursprünglichen Instruktion, ohne daß die städtischen Behörden in ihre Einrichtungen hätten eingreisen dürfen. An diese erging auch keine Anfrage, als sich die sogenannten sliegenden Korps, das Korps der Studierenden, das Künstlerkorps, das der National-Scharfschützen, des Handwerker-Bereins, der jungen Kauslente

¹⁾ Aschoff hatte sich schon am 23. März für die Stelle angeboten, war aber damals stürmisch abgelehnt worden.

dem Oberkommando unterwarfen und integrierende Teile der Bürger-Am 29. Juni glaubte die Stadtverordnetenversammlung, wehr wurden. wieder an die Notwendigkeit einer Organisation erinnern zu müssen. Sie forderte den Magistrat auf, dem Ministerium den Entwurf eines Statuts vorzulegen und dabei geltend zu machen, daß in allen nicht strategischen Ungelegenheiten die Bürgerwehr den Kommunalbehörden untergeordnet werden müsse. Die Notwendigkeit geordneter Berhältnisse bei der Wehr wurde das mit begründet, daß besonders seit dem 14. Juni1 das Vertrauen auf sie er schüttert sei. Der Mangel an öffentlicher Sicherheit, so äußerte sich der Untrag der Bersammlung, hätte schon viele Bewohner aus der Residenz vertrieben, Nahrungslofigfeit und Clend in allen Klassen verbreitet. Es fehle vor allem an einer gesetzlichen Organisation. Ein Parteiwesen habe sich in der Bürgerwehr gebildet, das in einer bewaffneten Macht nicht bestehen könne, jeder Wehrmann wolle zu jeder besonderen Magregel seine besondere Ginwilligung eingeholt haben. Gin Statut fäme nicht zustande, weil man immer noch glaube, das Statut müffe aus dem Willen der Mehrzahl der Wehr männer hervorgehen. Aber eine bewaffnete Macht, die die Rechte einer bürgerlichen Obrigkeit ausüben, die Ruhe der Stadt und des Staats aufrechterhalten und unter Umständen über Leben und Tod verfügen folle, könne sich ihre Gesetze nicht selbst geben. Bei einem Teile der Bürgerwehr sei eine gewiffe Abneigung vorhanden, sich den Kommunalbehörden unterzuordnen. Wenn jener Teil dies nicht wollte, so müßten alle unter den Stadtkommandanten oder Polizeipräsidenten gestellt werden, sonst sei die Bürgerwehr ein politisches Unding. Eine bewaffnete Macht muffe unter einer verantwortlichen Behörde îtehen.

Dies waren die Ansichten der Stadtverordnetenversammlung im Juni 1848 über die Bürgerwehr, als sie erst drei Monate bestand. Obwohl der Magistrat derselben Aberzeugung war, unterließ er es doch, der Aufforderung zu folgen und sich mit einem Entwurf an das Ministerium zu wenden, in der Boraussicht, daß auf diesem Wege schwerlich etwas zu erreichen sein würde. Er enthielt sich in der Folge überhaupt jeder Einmischung in die Angelegensheiten der Bürgerwehr. Als der Kommandeur von ihm verlangte, gegen Leute einzuschreiten, die den Eintritt in die Kompagnien verweigerten, komte er nur erklären, daß die Städteordnung dazu keine Handhabe böte. Am 17. Oktober erschien dann das von der Nationalversammlung genehmigte Geset über die Einrichtung der Bürgerwehr.

Nach diesen Bemerkungen zur ersten Einrichtung der Bürgerwehr kehren wir zu der Tätigkeit der städtischen Behörden nach dem 18. März zurück. Wie schon vor dem verhängnisvollen Tage, so war auch in den nächsten ihr Verhalten von großem Einfluß auf die Bürgerschaft. Alle politischen Parteien wendeten sich an sie und hatten Forderungen an sie zu stellen. Wie die städtischen Behörden ihre Aufgabe und ihre Stellung auffaßten, bezeichnet am besten eine Proklamation der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juni, zu

¹⁾ Der Tag bes Zeughaussturmes.

einer Zeit, wo man die radikalften Mitglieder bei der Neuwahl nicht wieder gewählt hatte. In der Proklamation erklärte sich die Versammlung in Gemeinschaft mit dem Magistrat "als die alleinige Autorität der Stadt, welche den Gesamtwillen der Einwohnerschaft in allen Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens darstellt". Die Kundgebung enthielt noch folgende bemerkenswerte Stellen: "Die Versammlung wird in Anerkennung der Märzrevolution als Quelle unserer politischen Wiedergeburt die Errungenschaften derselben mit Ernst und Entschlossenheit zu bewahren wissen." "Sie wird mit aller Kraft dahin wirken, daß der Unordnung und der Anarchie gesteuert werde, weil sie unaufhaltsam zur Reaktion führen." "Sie erkennt es als ihre Pflicht an, zur Abhilse der Not der gewerbtreibenden und arbeitenden Klassen das Jhrige beizutragen.") Die Versammlung stützte sich für dieses Programm darauf, daß sie "nach den Gesetzesworten berufen sei, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungsspunft zu bilden".

Ilber das, was die beiden städtischen Körperschaften am 20. März in den ersten Situngen nach den Barrikadenkämpfen beschäftigte, haben wir schon Beide sahen zunächst die politische Lage von dem Standpunkte aus an, daß der Kampf am 18. März ein Freiheitskampf gewesen sei, der große Errungenschaften für die freiheitliche Entwicklung des Bolkes zur Folge haben müffe. Sie erließen einen öffentlichen Dank in den Zeitungen an alle, die auf den Barrikaden gegen die bewaffnete Macht gefochten hatten, und bewilligten die Kosten für ein feierliches Begräbnis der Gefallenen, sowie Unterstützungen für die Kämpfer2). Da die neue Staatsregierung mit einer Umnestie für politische Verbrechen und mit Freigebung der Pfänder aus den föniglichen Leihämtern vorangegangen war, so folgten sie mit der Bewilligung von Geldern zur Auslösung der Bersatzftucke aus den privaten Leihanstalten und mit Niederschlagung von Mietsteuer- und Schulgeldreften. äußerte der Magistrat in einer Bekanntmachung — worin er die Kämpfer auf den Barrikaden als Helden bezeichnete —, daß ein ganz allgemeines Wahlrecht auf breitester Grundlage anzustreben sei; man solle aber die Entscheidung darüber zunächst dem vereinigten Landtage überlassen. In der Stadtverords netenversammlung, wo jett in den Sitzungen nur noch politische Fragen des verschiedensten Inhalts verhandelt wurden, hatte die Versammlung sogar am 21. März beschlossen, weil sie nicht aus einem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangen sei, ihr Mandat niederzulegen und es inzwischen nur solange weiter zu behalten, bis eine neue Berfammlung nach einem anderen Wahlmodus, als dem der Städteordnung gewählt sei. Gine am 25. März niedergesetzte Deputation sollte diesen neuen Modus beraten. Für die Sorge um das Wohl der arbeitenden Klassen richteten Magistrat und Stadtverordnete eine besondere Deputation ein. Diese konnte am 31. März berichten, daß Planierungsarbeiten auf dem Wedding in Angriff genommen und alle sich meldenden Arbeiter angebracht seien. Aber sie forderte auch die Fernhaltung der Handwerker und

¹⁾ Bollständig abgedruckt in Wolffs Revolutionschronik Bb. 3, S. 181.

²⁾ Beschluß vom 29. März.

Arbeiter aus der Provinz, womöglich mit Hilfe der Polizei, und am 8. April beantragte der Magistrat auf Wunsch der Stadtverordneten beim Polizeispräsidenten, alle nicht ortsangehörigen Arbeiter auszuweisen.

Der vereinigte Landtag, der vom 2. bis 10. April in Berlin tagte, nahm dann das politische Interesse vorwiegend in Anspruch. Zu Beschlüssen gaben seine Verhandlungen den städtischen Behörden zweimal Veranlassung. Zuerst erhoben beide Körperschaften Protest dagegen, daß die 113 Abgeordneten Preußens zur deutschen Nationalversammlung aus dem vereinigten Landtage gewählt werden follten. Sie begehrten unmittelbare Wahlen aus dem Volke. zweite Beschluß bezog sich auf das im vereinigten Landtage festgestellte Wahlgesetz für die Versammlung, die zur Vereinbarung der preußischen Verfassung einberufen werden follte, für die sogenannte preußische Rationalversammlung. Das Gesetz bestimmte nicht direkte Wahlen, sondern stellte zwischen die Urwähler und die Abgeordneten die Zwischenstufe der Wahlmanner. werfen unmittelbarer Bahlen erregte in der Stadt großes Miffallen, es kam zu öffentlichen Kundgebungen, so daß Magistrat und Stadtverordnete es für notwendig hielten, in einer Bekanntmachung zur Ruhe zu ermahnen. Das Gesetz, sagten sie, ist allerdings nicht nach unserm Sinn, aber es ist ordnungs= mäßig im Landtage zustande gekommen, und deshalb müssen wir zunächst damit zufrieden sein.

Die Hauptsorge der städtischen Behörden bestand natürlich in der Wiederscherstellung der Ruhe und Ordnung auf den Straßen. Um diese zu erreichen, mußte vor allem für die sehr zahlreichen beschäftigungslosen Arbeiter Arbeitssgelegenheit geschaffen werden. Die städtische Berwaltung unternahm deshalb den Bau eines besessigten Weges von Rummelsburg durch die Boxhagener Heide, eines ebensolchen von Treptow bis zur königlichen Forst und die Einsehnung des ehemaligen Artilleries Exerzierplatzes beim Wedding. Für derartige Arbeiten gab die Stadt 1848 über 222 000 Tlr. aus, 1847 nur etwa 5000 Taler. Der Staat unterstützte die Stadt bedeutend, indem er auch seinerseits Notstandsarbeiten anordnete. Der Bau des Ostbahnplanums bei Berlin, des Luisenstädtischen Kanals und des Landwehrkanals wurde gefördert und auf dem ehemaligen Gelände der staatlichen Kulversabrit ließ der Fiskus Straßen anlegen.

Daneben erließ der Magistrat Aufruse an die Einwohnerschaft, zur Arbeit und Ordnung zurückzusehren. Aber diese Bemühungen genügten nicht, um die Bevölkerung in allen Schichten soweit zu beruhigen, daß keine Tusmulte mehr zu befürchten waren. Magistrat und Stadtverordnete trauten, wie wir gesehen haben, der Bürgerwehr wenig Energie zu und da sogar das Schloß schlecht bewacht wurde, so unterstützten sie im Gesühl der Berantswortung für das Wohl der Stadt beim Kriegsminister den vielsach außegesprochenen Wunsch eines Teils der Bürgerschaft und der Bürgerwehr selbst, daß Berlin wieder eine Garnison von Truppen, die nicht am Kampf gegen die Barrikaden Teil genommen hätten, erhielte. So rückte denn am 30. Märzdas 24. Regiment, zwei Bataillone vom 9. und etwaß Kavallerie in die Stadt ein. Der Kriegsminister beantragte dann noch zur Kücksehr verschiedener militärischer Schulen und Anstalten die Zustimmung der städtischen

Behörden, womit er ihnen also gegen alles Herkommen die Besugnis der Genehmigung zuerkannte. Die Einwilligung wurde am 10. April gegeben, ebenso wie zur Berlegung des Garde-Reserve-Regiments von Spandau nach Berlin am 12. April. Der Einquartierung dieses Regiments widersprach aber die Bürgerwehr und bei dieser Beranlassung zeigte sich wieder recht deutlich die zweiselhafte Stellung des Magistrats zur Bürgerwehr. Benn die Stadtgemeinde, so äußerte sich der Magistrat, durch ihre versassungs-mäßigen Organe, Magistrat und Stadtverordnete, etwas beschlossen hätte, so komme es nicht darauf an, ob einzelne Klassen der Stadtgemeinde damit einverstanden seien oder nicht. Und die Bürgerwehr sei doch nur ein städtisches Institut. General Aschoss, der Kommandeur, ging auf die Prinzipienfrage nicht ein und behauptete nur, daß die Bürgerwehr in solchen Fällen immer befragt worden sei. Die Folge war, daß zunächst der Onartierwechsel des Regiments tatsächlich unterblieb.

Die Amwesenheit der eingerückten Truppen reichte indeffen doch nicht hin, um die öffentliche Ordnung genügend berzustellen. Ihre Zahl war zu gering, und sie durften nicht eingreifen, bevor die Bürgerwehr es verlangte. Der Magistrat mußte im Mai wiederholt durch Bekanntmachungen zur Ruhe und Gesetlichkeit ermahnen. An die Bürgerwehr ließ er Aufforderungen ergehen, sie möge den außerordentlich störenden Unfug der sogenannten Katzenmusiken verhindern. Die Begeisterung der Märztage flang in diesen Aufrufen schon nicht mehr nach. Um 1. Juni wurde auf Beranlaffung des Ministers des Innern eine Sicherheitsdeputation eingesetzt, der ein Rat des Ministeriums, der Polizeipräsident, die Spigen der Bürgerwehr, Magistratsmitglieder und Stadtverordnete angehörten. Sie follte bei Unruhen fofort die nötigen Maßregeln anordnen. Aber ungeachtet des Bestehens dieser Kommission und obwohl der Magistrat am 7. Zuni den Klagen der Provinzen gegenüber öffentlich exflärte, daß Sicherheit der Person und des Eigentums in Berlin nicht gefährdet seien, geschahen doch am 9. Juni tätliche Angriffe auf Mitglieder der Nationalversammlung vor der Singafademie, also im Herzen der Stadt. Die Berfammlung hatte seit dem Beginn ihrer Arbeiten am 25. Mai eigentlich beftändig unter Belästigungen von Tumultuanten zu leiden gehabt, die Vorfälle am 9. Juni aber erregten allgemeine Entrüftung über den mangelhaften Schutz der Abgeordneten, obwohl er der Bürgerwehr anvertraut war. Das gesamte Staatsministerium richtete an den Magistrat die Anfrage, wie er in Zukunft solchen Boxfommniffen zu begegnen gedenke. Daß das Ministerium sich an den Magistrat hielt, war sehr merkwürdig, da er weder die Volizeigewalt noch die Verfügung über die Bürgerwehr besaß. Demnach kounte der Magiftrat auch nur erwidern, daß die Polizei und der Staatsamwalt strenger vorgehen müßten; und daß er felbst die Bürgerwehr in solchen Fällen nur benachrichtigen, ihr aber keine Befehle erteilen könnte.

Am Tage nach der Beleidigung der Nationalversammlung trat die neue Stadtverordnetenversammlung in Tätigkeit¹). Man hatte den Beschluß einer

¹⁾ Bal. S. 218.

Erneuerung der Bersammlung aufrecht erhalten, aber von einem veränderten Berfahren für die Wahlen doch schließlich Abstand genommen und wieder die Bestimmungen der Städteordnung dabei angewendet. Nur 31 der früheren Mitglieder wurden wiedergewählt, doch blieb der Charafter der neuen Bersammlung derselbe wie der der aufgelösten. Sie bestand ebenfalls fast ganz aus Rentnern und Gewerbtreibenden, auch waren weitaus die meisten Mitglieder Sauseigentümer. Vier Professoren, vier Juristen, ein Arzt und ein Schulvorsteher vertraten das Beamtentum und die Wissenschaft. Das politische Programm, das die neue Versammlung in einer Vesammtmachung sogleich öffentlich sundgab, haben wir schon weiter oben (S. 218) kurz wiedergegeben. Zugleich sprach sie in einer andern Bekanntmachung zusammen mit dem Magistrat ihre Mißsbilligung der Angriffe auf die Nationalversammlung aus und stellte der Bürgerschaft die Verwerslichkeit solcher Ausschreitungen vor.

Das Programm enthielt auch die Versicherung, mit aller Kraft der Anarchie steuern zu wollen. Unter Anarchie begriff man das Treiben unruhiger Beister in der Stadt und besonders das Verhalten eines Teils der Arbeiter schaft. Tausende von Arbeitern waren auf den oben angegebenen Plätzen von der Stadt und vom Staate beschäftigt, aber immer neue strömten zu. Biele mußten wegen Arbeitsschen und Auffässigfeit entlassen werden und vermehrten die standalfüchtigen Glemente in der Stadt. Man hatte noch die Auftritte vom 9. Juni in frischer Erinnerung, da folgten schon am 14. wüste Szenen in den Straßen und am Abend der Zeughaussturm. Polizei und Bürgerwehr waren ohne Leitung und Zusammenhang. Die Bürgerwehr verjagte oder benahm sich ungeschickt. Auch jetzt wurde von den Staatsbehörden wieder der Magistrat, dem, wie zuvor, weder über die Polizei, noch über die Bürgerwehr die nötigen Befugnisse zustanden, dafür verantwortlich gemacht, daß die Ausschreitungen einen solchen Umfang annehmen konnten. Schritte sollten die städtischen Behörden auf die Mahnung des Ministeriums jest tun? Die erst unlängst am 1. Juni eingesetzte Sicherheitsdeputation hatte den neuen Aufruhr nicht verhüten können, sich also als unzu länglich erwiesen. Sie versuchten es nochmals mit einer neuen Deputation aus 9 Mitgliedern beider Stadtbehörden, die am 17. Juni eingesetzt wurde und wenigstens darüber in Zukunft sich äußern follte, ob das Eingreifen des Militärs notwendig fei. Beitere Vollmachten ließen fich ihr ja beim besten Willen nicht erteilen. Ferner vereinbarten Magiftrat und Stadtverordnete mit dem Kriegsminister, die Mannschaften der drei Berliner Landwehrbataillone zur Unterstützung der Bürgerwehr einzuberufen.

Das Staatsministerium erkannte indessen zugleich die Notwendigkeit, eine besondere Polizeitruppe zur Verfügung des Polizeipräsidenten zu schaffen. Auf Antrag des Staatsministeriums vom 19. Juni genehmigte der König durch Kabinetsorder vom 23. Juni die Errichtung der Schutzmannschaft. Die Generalstaatskasse zahlte sofort 170 000 Tlr. zur Ausrüstung, und 504 000 Tlr. wurden jährlich für die Unterhaltung auf den Etat gesetzt, so daß der Stadtzgemeinde keine Kosten erwuchsen. Vorgesehen war für die Truppe ein Bestand von einem Oberst, 5 Hauptleuten, 2000 Mannschaften, worunter 40 bes

rittene. Feder unbescholtene und rüftige Mann durfte eintreten, später jedoch ließ man für die Aufnahme dieselben Borschriften gelten wie für die Gensbarmerie, auch wurde ihre Zahl 1851 eingeschränkt.

Bevor jedoch die Schutzmannschaft wirklich formiert und die Landwehr eingezogen werden konnte, erschien dem Magistrat die Lage in der Stadt bei der in der Bolksmenge herrschenden Unruhe so bedrohlich, daß er am 26. Juni ungeachtet der eben erst gebildeten Deputation beschloß, die Staatsregierung um Einsetzung einer "interimistischen Direktorialgewalt" anzugehen. Diese sollte dafür sorgen, daß nicht "durch Gesetzlosigkeit und Fraktionen" "das Land und die Hauptstadt an den Rand des Abgrundes geführt werde". Entweder war der Magistrat von übertriebener Besorgnis erfüllt, oder die öffentliche Ordnung in Berlin war wirklich so aus den Hugen, dak man von einem Rand des Abgrunds sprechen konnte. Die Stadtverordneten erboten sich, mit dem Magistrat über die Angelegenheit in Verbindung zu treten und mit der Borberatung wurde die Sicherheitsdeputation beauftragt. stärkte sie zu dem Zwecke, so daß sie aus 6 Magistratsmitgliedern und 10 Stadtverordneten bestand. Die Deputation beschloß schon am 27. in Erwägung, daß tatsächlich revolutionäre Umtriebe vorhanden und Gewaltakte aus der Masse beständig zu erwarten seien, folgendes: der Magistrat solle die Polizei und die Staatsanwaltschaft auffordern, strenger vorzugehen, ebenso den Kommandeur der Bürgerwehr, für die Heranziehung von weiteren zwei Bataillonen Infanterie und einem Regiment Kavallerie zu forgen zur befferen Beaufsichtigung der Arbeiterplätze vor den Toren; endlich follte eine Deputation nach Potsdam gehen und den König bitten, wieder nach Berlin zu tommen. Seine Rücktehr wurde fehr zur Beruhigung der Bevölkerung beitragen und namentlich in der Provinz das Vertrauen auf die Sicherheit in der Hauptstadt beleben.

Mit diesen Beschlüssen der Deputation waren Magistrat und Stadtsverordnete einverstanden. Der Magistrat beantragte in Folge dessen am 1. Juli beim Staatsministerium, alle Gesetzesvorschriften gegen Störung der öffentlichen Ordnung in Erinnerung bringen zu lassen. Das Polizeipräsidium ersuchte er um strenge Maßregeln, besonders um Unterdrückung des Waffenstragens und um Ausweisung von verdächtigen Fremden. Er erreichte auch, daß General Aschoff den Zuzug der gewünschten Truppenteile vermittelte. Die Deputation, die man nach Potsdam zu entsenden beschlossen hatte, empfing der König aber erst Ende Juli. Sie bestand nur aus dem Bürgermeister, dem Stadtverordnetenvorsteher, einem Stadtrat und einem Stadtverordneten. Dem Prinzen von Preußen trug sie ebenfalls ihren Wunsch vor und einige Tage später auch der Königin in Charlottenburg. Das Bersprechen der Rücksehr nach Berlin erhielten die Deputierten von den Majestäten und vom Prinzen indessen noch nicht, doch erschien der König einige Tage später wenigstens auf einen Tag in Berlin.

Nachdem die Schutzmannschaft in Wirksamkeit getreten war, entließ der Kriegsminister die Landwehr. Da aber die neue Polizeimannschaft zur Aufsrechterhaltung der Ordnung doch nicht ausreichte und die städtischen Behörden

auf dringende Wünsche aus Kreisen der Bürgerschaft den Kriegsminister um fortgesetzte Verstärkung der Truppenanzahl angingen, so beorderte der Minister im August noch das Garde-Jägerbataillon nach Berlin. die damaligen Zustände in der Stadt hat der Bürgermeister Naunhn am 15. September ein Urteil niedergeschrieben. "Die Stadt, sagte er, befindet sich in einem unbehaglichen, Handel und Verkehr lähmenden, einer vollkommenen Berarmung entgegenführenden Zustand. Man wähnt sich unsicher und gesetzlos. Verletzungen der Verson und des Eigentums, Schmähung und Beschimpfung kommen täglich vor ohne Bestrafung, weil die Frechheit alles gestattet. Rein Wunder, daß jeder, der fich frei machen kann, den Ort verlägt. Die wohlhabenden Einwohner verschwinden, die Armen und die fogenannten Arbeiter bleiben zurud. Arbeit ober Unterstützung werden in einer Beise gefordert, die auf gesicherte Zustände nicht schließen läßt. Erreichen sie nicht, was sie wollen, so gibt es Exzesse, jeder Mensch kennt die Aushetzer, nur die Polizei will sie nicht kennen. In der Stadt ift es in letzter Zeit mit Hilfe der Bürgerwehr, der Landwehr und Linie möglich gewesen, die Ordnung zu erhalten, aber von den Arbeitsplätzen außerhalb droht die größte Gefahr, weil die Aufwiegler die Revolution predigen."

Am 15. September war dann Wrangel zum Oberbefehlshaber der Truppen in den Marken ernannt worden und am 17. erließ er seinen Tagesbefehl, worin er es als seine Aufgabe bezeichnete, die Ruhe im Lande wiederherzu-Diese Erklärung erregte bei den Stadtverordneten die Besorgnis vor vielleicht zu schroffem militärischen Einschreiten, vor übergriffen und blutigen Zusammenstößen. Sie beschlossen am 22. in einer nicht öffentlichen Sitzung, den Kriegsminister durch die Sicherheitsdeputation um Bestätigung früherer Erlaffe zu ersuchen, nach denen das Militär nur eingreifen dürfe, wenn die Bürgerwehr es verlangte. Ferner beschlossen sie, durch eine neue Deputation den König nochmals um Verlegung seines Wohnsitzes nach Berlin zu bitten. Zur Absendung einer Deputation kam es nicht, und wegen des etwa notwendigen Einschreitens der Truppen erklärte das Staatsministerium, daß dies nur auf Requisition der Zivilbehörden geschehen sollte. Un diese Vorschrift hielten sich die Truppen bei den schweren Ausschreitungen, die im Oktober vor dem Schaus spielhause, wo damals die Nationalversammlung tagte, stattfanden und bei den anderen, die auf dem Köpnicker Felde durch die Arbeiter am Kanalbau veranlaßt wurden. Das Militär blieb ohne Befehl, Hilfe zu leiften, die Bürgerwehr unterdrückte den Aufruhr am 16. und am 31. Oktober mit schweren Opfern ohne dessen Unterstützung. Die städtischen Behörden enthielten sich jeder Einmischung bei diesen Borgängen. Der derzeitige Kommandeur der Bürgerwehr, General Rimpler, hatte schon vorher alle Aufforderungen des Magistrats abgelehnt und nur die Nationalversammlung für befugt gehalten, ihm Befehle zu erteilen. Am 17. Oktober war dann das Gefet über die Bürgerwehr erschienen, das den städtischen Behörden keine Befugnisse über diese Einrichtung einräumte.

Aus der Ernennung des Ministeriums Brandenburg anfangs November 1848, dem Schluß der Nationalversammlung in Berlin und ihrer Verlegung

nach Brandenburg erhielten die städtischen Behörden wieder Veranlassung, zur Politif der Regierung Stellung zu nehmen. Als am 9. November der Polizeipräsident den General Kimpler vergeblich aufgefordert hatte, das Schauspiels haus für die Nationalversammlung zu sperren, verlangte der Minister des Innern vom Magistrat, daß er seinerseits die Bürgerwehr dazu bestimme. Der Magistrat war Gegner des Ministeriums Brandenburg, auch durchaus nicht damit einverstanden, daß in dieser Beise gegen die Nationalversammlung vorgegangen wurde. Es widerstrebte ihm also, der Beisung des Ministers nachzusommen. Außerdem hielt er das Einschreiten der Bürgerwehr in diesem Falle nicht mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Ottober sür vereinbar. Indessen vernochte er einen Konsslift mit dem Ministerium zu vermeiden, indem er die Nichtaussührung der Verfügung damit begründete, sie sei ihm zu spät zugegangen.

Der Magistrat stand auf Seite der Nationalversammlung bei ihrem Rampfe mit dem Ministerium, ebenso die Stadtverordneten. Ungeachtet dessen waren beide Körperschaften mit den Arbeiten der Bersammlung nicht wöllig einverstanden. Sie hatten ihr schon Ende Oktober Petitionen überreicht, die Löfung der vorgezeichneten Aufgabe, den Entwurf einer Berfassung für den prenkifchen Staat, möglichst beschleunigen zu wollen, hatten auch dem Staatsministerium von ihrem Schritte Mitteilung gemacht. Sie gaben in diesen Petitionen der allgemeinen Meinung Ausdruck, daß die Nationalversammlung vielfach ohne Berechtiquing vom Ziele abschweife und sich in unfruchtbare Debatten verliere, obwohl doch die Beruhigung des ganzen Landes von der Vollendung der Berfassung abhinge. Bei dem entschiedenen Vorgehen des Ministeriums Brandenburg und der Ausweisung der Nationalversammlung aus Berlin durch die Kabinetsorder vom 8. November nahmen beide städtische Rörperschaften jedoch Bartei für die Bersammlung. Die Stadtverordneten noch ausdrücklicher, als der Magistrat. Sie beschlossen eine Abresse an den König, worin sie baten, er möge ein Ministerium, das sich "mit dem entschiedenen Willen der gesetzlich bestehenden Versammlung in Widerspruch besindet, konstitutionellem Gebrauch gemäß entlassen und ein neues Ministerium ernennen, welches die Majorität in der Nationalversammlung besitzt"; zugleich möge er die Berlegung der Nationalversammlung rückgängig machen. Die Stadtverordnetenversammlung setzte sich aus bürgerlichen Elementen von sehr gemäßigter Gesinnung zusammen (S. 221). Ihre Forderung stand zum Teil mit einer folden Gefinnung im Widerspruch, sie erflärt sich aber aus der damals gang allgemein verbreiteten Unsicht, daß die Nationalversammlung als Schöpferin einer neuen Berfassung gewissermaßen über dem Gesetze stehe, der Krone als gleich berechtigt gelte, und daß die Minister von ihr ebensogut wie von der Krone abhängig seien. Man glaubte sich schon in einem konstitutionellen Berkassungsstaat, wie der englische war, zu befinden, wo die Minister die Majorität im Repräsen tantenhause haben müßten. Der Magistrat schloß sich dem Entwurf zu der Adresse nicht an. Er hielt fich gesetzlich nicht zur Entscheidung der politischen Fragen für befugt, ob die Krone in der Bildung des Ministeriums Brandenburg ihre Rechte überschritten habe und ob sich die Berlegung der Nationalversammlung nach

Brandenburg rechtfertigen lasse. Da er indessen auf Seite der Nationalsversammlung stand, wollte er den König durch eine Deputation bitten, die Verlegung nach Brandenburg nicht auszuführen. Die Beratung über diese hochpolitische Frage fand in der Nacht vom 9. zum 10. November 1848 statt und endete des Morgens vier Uhr mit der Erklärung des Stadtverordnetensvorstehers, daß die Stadtverordneten an ihren Beschlüssen sesker vom Magistrat noch von den Stadtverordneten ist jedoch in Folge dieser Verhandslungen eine Adresse oder Deputation an den König gelangt, wenn auch ein gedrucktes Plakat des Magistrats vom 10. von Abordnung einer Deputation spricht. Beim Präsidium der Nationalversammlung hatten sich einige städtische Deputierte ohne Auftrag eingefunden, um für eine Versöhnung der Nationalsversammlung mit der Krone Stimmung zu machen.

Die Schritte der städtischen Behörden wären vergeblich gewesen, auch wenn sie ihre Bitten dem König hätten vortragen können. Am 10. zog General Brangel in Berlin ein, ließ am 1. das Schauspielhaus für die Nationalversammlung sperren und auf Grund einer Kabinetsorder vom 11. die Bürgerwehr auflösen. Gegen das Einrücken der Truppen wendeten die städtischen Behörden nichts ein, zumal sie schon öfter den Wunsch auf Verstärkung der Garnison geäußert hatten. Gegen die beiden andern Magregeln erhoben sie Widerspruch. Die Bürgerwehr hatte zwar zu vielen Klagen Veranlassung gegeben und ein großer Teil der Einwohnerschaft war der Überzeugung, daß die ganze Einrichtung doch zu tief in das bürgerliche Leben eingriffe und auf die Dauer schwer zu ertragen sein würde, aber jetzt, wo die Auflösung der Truppe befohlen war, stieg ihr Wert wieder, ihr erfolgreiches Eingreifen bei den Arbeitertumulten im Oftober hatte ihr Freunde gewonnen. hielt der Magistrat vom Minister des Innern die Aufforderung, dafür zu sorgen, daß die Bürgerwehr sofort ihre Tätigkeit einstelle, er habe die Waffen abzunehmen und sie aufbewahren zu lassen. Der Magistrat erwiderte, ihm sei durch das Gesetz über die Bürgerwehr vom 17. Oktober wohl eine Mitwirkung bei der Organisation eingeräumt, nicht aber bei der Auflösung. Hiergegen ließ sich von der Regierung nichts einwenden und die Waffen wurden dann später durch das Militär eingesammelt. Neben der Ablehnung des Auftrags der Regierung entwarf der Magistrat eine Bittschrift an den König, um die Auflösung der Bürgerwehr zu verhüten, da die Magregel "ge= rade jetzt unheilbare Wunden schlagen könnte". Die Stadtverordneten beschloffen auf die Bekanntmachung von der Entlassung der Bürgerwehr sofort in außerordentlicher Sitzung am 12. November ebenfalls ein Immediatgesuch um Aufhebung der Berordnung oder doch wenigstens um Aufschub, wiederholten aber zugleich ihre Forderung wegen Entfernung des Ministeriums und Ernennung eines neuen volkstümlichen.

Beide Behörden wollten ihre Schriften dem Könige selbst überreichen. Abgeordnete von ihnen begaben sich in das Staatsministerium, wo die answesenden Minister es ablehnten, eine Audienz beim Könige zu vermitteln und nur die Petitionen in Empfang nahmen. Ein direkter Bersuch, in Potsdam Zutritt zum Könige zu erlangen, war erfolglos und ebenso eine nochmalige Vorstellung beim Ministerpräsidenten, zu einem Empfange in Potsdam behilstlich zu sein. Die Stadtverordneten machten dann den Wortlaut ihrer Petition an den König durch Anschlag bekannt, doch veröffentlichten beide städtischen Körperschaften zugleich Aufrufe an die Bürgerschaft, worin sie zur Ruhe ermahnten. Die Krone, sagten die Stadtverordneten, besiehlt die Abgabe der Waffen der Bürgerwehr, die Nationalversammlung erklärt jeden, der sie absliefert, für einen Landesverräter. Bei diesem Konslikt müsse man jedem überslassen, auf welche Seite er sich stellen wolle, aber jeder möge sich eines beswaffneten Widerstandes enthalten.

Wie gegen die Auflösung der Bürgerwehr, so waren die Kundgebungen für das Berbleiben der Nationalversammlung in Berlin vergeblich. Stadtverordneten fuhren fort, bei dem Zwiespalt zwischen Ministerium und Nationalversammlung sehr entschieden für die Versammlung einzutreten. Die Anwendung von Gewalt gegen die Abgeordneten rief bei ihnen, wie in vielen Kreisen der Bürgerschaft, große Entrüftung hervor. Sie befaßen von der Würde der Volksvertreter und dem Ernste ihrer Aufgaben eine ebenso hohe Vorstellung, wie die Mitglieder der Nationalversammlung selbst, bei denen dies so weit ging, daß der Präsident ihr Werk als ein "heiliges" bezeichnen konnte1). Sofort nach der Sperrung des Schauspielhauses durch die Truppen am 11. November stellten die Stadtverordneten ihren Sitzungsfaal der Na= tionalversammlung zur Verfügung. Der Magistrat, der ebenfalls noch ihrem Verbleiben in Berlin Vorschub leiften wollte, stimmte zu. Da er aber doch zweifelte, ob die Versammlung noch zu Recht bestehe, so sollten die Räume nicht ihr, sondern nur den Mitgliedern offen sein. Die Benutzung der Räume unterblieb dann, da das Militär den Abgeordneten den Zutritt verhinderte und überhaupt keine Sitzung mehr duldete.

Am 12. November wurde über die Stadt der Belagerungszustand verbänat. Nicht im Zusammenhange hiermit, aber doch von dieser Zeit ab, bereitete sich bei einem großen Teil der Einwohnerschaft und auch bei den Stadtbehörden ein Umschwung der Stimmung vor. Der Grund war der Antrag in der Nationalversammlung, dem Ministerium die Steuern zu verweigern. Nach der Einbringung dieses Antrages beschlossen die Stadtver= ordneten sofort am 15., die Versammlung vor der Annahme zu warnen. So entschieden fie bisher für die Rechte der gewählten Volksvertretung eingetreten waren, dieser Schritt ging ihnen zu weit, sie befürchteten als Folge die schlimmsten Zustände im ganzen Lande. Sie ließen an demselben Tage der Nationalversammlung eine Adresse zugehen, worin sie die Minister als Rechts= verletzer hinstellten und dem ganzen Berhalten der Abgeordneten hohe Ans erkennung zollten, dann aber die Bersammlung beschworen, die Steuerverweigerung nicht zu beschließen, lieber einen ehrenvollen Bergleich mit der Arone als der gleichberechtigten Macht zu suchen2). Zugleich ging eine Deputation zum Prinzen von Preußen3) und bat ihn, da der König keine

¹⁾ In der letzten Sitzung im Mielentsschen Saale am 15. November.

²⁾ Die Adresse ist abgedruckt in der Spenerschen Zeitung vom 25. November 1848.

³⁾ Darüber berichtet die Bossische Zeitung vom 17. November.

Deputation empfinge, zu vermitteln, daß ein anderes Ministerium ernannt würde. In der denkwürdigen Unterredung mit dem Prinzen setzte Gneist, dessen Rechtsanschauungen für die Stadtverordneten maßgebend waren, auseinander, daß die Nationalversammlung zu ihrem Widerstande gegen die Anordnungen des Ministeriums berechtigt sei, da sie als konstituierende Versammlung einen der Krone gleichberechtigten Faktor darstelle. Der Prinz war über die Verurteilung eines Steuerverweigerungsbeschlusses befriedigt, ließ sich im übrigen aber durch die Ausführungen Gneists nicht überzeugen. Sine dritte Deputation ging an das Staatsministerium mit dem Antrage, die Nationals versammlung weiter tagen zu lassen. Über den Verlauf ihrer Sendung und über ihren Ersolg ist nichts bekannt geworden.

Die Bemühungen der Stadtverordneten konnten den Beschluß der Nastionalversammlung, dem Ministerium das Recht der Steuererhebung abzusprechen, nicht aufhalten. Er wurde noch am 15. gefaßt. Der Magistrat hatte sich an den letzten Schritten der Stadtverordneten nicht beteiligt, er glaubte aber, sich in diesen kritischen Tagen über seine politische Stellung äußern zu müssen und ließ unter dem 21. November eine Ansprache an die Mitbürger drucken.). Das Schriftstück war, wie damals üblich, sehr umfangund wortreich. Es kam zu dem Ergebnis, daß für den Aufruhr in Baden, Söln und Franksurt a. M. eine anarchische Fraktion verantwortlich sei, die auch in Berlin sich einen Boden gesucht habe. An der Gestslosigkeit und den traurigen Zuständen in Berlin trage nicht die Bürgerwehr die Schuld, deren Ausschmaßung man bedauern müsse, son allem die Versassungen Zuständen. Der Magistrat bekennt sich schließlich als Anhänger eines konstitutionellen Throns.

Auch bei der Stadtverordnetenversammlung kam nach der Steuerverweigerung die Wertschätzung der Arbeiten der Nationalversammlung mehr und mehr ins Sinken, man näherte sich den Anschauungen des Magistrats. Als der Stadtrat Woeniger die Versammlung aufforderte, sie solle erklären, daß sie andere politische Ansichten habe, als der Magistrats. Bünschten die Stadtverordneten, so meinte man, ein Kollegium mit anderen politischen Grundsähen, so könnten sie bei Neuwahlen von Stadträten darauf hinsarbeiten.

Nachdem die Nationalversammlung am 27. November ihre Sitzungen in Brandenburg begonnen hatte, unterblieben politische Kundgebungen der beiden Stadtbehörden. Erst die oktropierte Versassung vom 5. Dezember gab ihnen wieder Anlaß, sich zu äußern. Der Magistrat wünschte, daß beide Körperschaften gemeinschaftlich ihre Anerkennung für die gewährte Versassung außsprächen. Es kam aber nicht zu einem gemeinsamen Schritt, der Magistrat ließ eine besondere Adresse durch eine Deputation in Potsdam abgeben, und die Stadtverordneten übersendeten die ihrige ohne Deputierte. Die des Mas

¹⁾ Berfaßt vom Stadtschutrat Schulze; abgedruckt Bossische Zeitung vom 22. November 1848.

gistrats sindet sich nicht in den Atten und ist auch nicht veröffentlicht. Die der Stadtverordneten, deren Verfasser Landgerichtsrat Ulsert war, brachte die Vossische Zeitung vom 15. Dezember. Sie erkannte an, daß es nicht möglich gewesen wäre, auf dem Wege der Vereinbarung zu einer Verfassung zu geslangen, daß die Steuerverweigerung eine Verirrung gewesen sei und daß das Prinzip der Vereinbarung des Werks mit den Volksvertretern doch gewahrt bleibe, wenn die neue Verfassung einer Revision unterliege. Diese sehr gemäßigte Aundgebung konnte aber nur mit einer geringen Wehrheit beschlossen werden. Ein großer Teil der Versammlung unter Gneist wollte von der Adresse und einer Anerkennung der Verfassung überhaupt nichts wissen.

Die aufregenden politischen Debatten in den Sitzungen der Stadtbehörden und die lebhafte amtliche Teilnahme an der Entwicklung der preußischen Verfassung ließen von da ab mehr und mehr nach. Auch in der Stadt legte sich allmählich die fortwährende Erregung, ruhigere Zustände traten ein, die Angstlichen kehrten zurück, Fremde nahmen wieder hier ihren Ausenthalt, die Sparkasseneinlagen, die start abgenommen hatten, mehrten sich bedeutend.). Ob dies nun eine Folge des Belagerungszustands war oder nicht, die Bürgerschaft hatte sich mit der Maßregel ausgesöhnt. Als an die Stadtverordneten von einigen Seiten aus der Stadt Aussorderungen ergingen, die Aussehung bei der Regierung zu beantragen, lehnten sie dies Ansang Januar 1849 ab. Erst einige Wochen später schien ihnen der Zeitpunkt dazu geeignet, aber jetzt war der Magistrat, den sie zu einer Petition in diesem Sinne aussorderten, fast einstimmig dagegen und man ist dann nicht wieder darauf zurückgekommen, wegen der Aussehung Schritte zu tun.

Die Zeit der vollständigen Ruhe war auch noch nicht gekommen. Die ersten preußischen Kammern hatten am 26. Februar 1849 ihre Arbeiten besonnen, am 27. April wurde die zweite Kammer aufgelöst, und aus dieser Beranlassung entstanden plötslich von neuem Unruhen und Tumulte in der Stadt, das Militär mußte zur Unterdrückung herangezogen werden und es sloß wieder viel Blut. Alle diese Vorgänge beschäftigten die städtischen Behörden amtlich nicht, ebensowenig das durch die nächsten Kammern beschlossene Wahlgesetz vom 30. Mai mit dem Dreiklassenspiktem anstatt des allgemeinen Wahlrechts, obwohl allgemeine Unzufriedenheit in der Stadt die Folge des Gesetzes war.

Nachdem am 28. Juli der Belagerungszuftand endlich aufgehoben war, beschlossen die Stadtwerordneten am 9. August in geheimer Sitzung, sich der Krone zu nähern und sich zu bemühen, daß das Verhältnis zu ihr, wie es früher bestanden habe, wiederhergestellt würde. Eine Deputation, bei der sich auch Magistratsmitglieder besanden mit Naunyn an der Spitze, wurde wohlswollend vom Könige in Potsdam empfangen. Er glaubte, bald wieder das alte Vertrauen der Berliner Bürgerschaft schenken zu können. Am 25. Ofs

¹⁾ Aften des Magistrats, Staatsverfassung 3, Bol. II.

²⁾ Professor A. W. Krüger vom Foachimstalschen Gymnasium, der wegen seiner radikalen Gesimnung aus der Stadtverordnetenversammlung ausschied, sagt in einer kleinen 1849 ersischienenen Schrift: Der Belagerungszustand ist das Eldorado der Börsenwelt.

tober erteilten die städtischen Behörden dem Grafen Brandenburg das Ehrensbürgerrecht, und auf dem großen Feste bei Aroll am 9. November, das man dem Ministerium Brandenburg-Manteuffel gab, weil es ein Jahr im Ante war, erschienen der Bürgermeister Naunyn und der Stadtverordnetenvorsteher Seidel als Ehrengäste, der erste in Amtstracht, zu deren Anlegung er allersdings nicht die Zustimmung des Kollegiums hatte.

Bei der Entwicklung der deutschen Frage in den Jahren 1848 und 1849, als allgemeine Begeisterung für die Herstellung eines geeinten Deutschen Reiches herrschte, traten ebenso wie bei dem preußischen Verfassungskampf Momente ein, in denen Magistrat und Stadtverordnete im Namen der Bürgerschaft handeln zu muffen glaubten. Zum ersten Male beschäftigte sie eine Reichsangelegenheit im Juli 1848. Das Frankfurter Parlament hatte eine proviiprische Regierung für Deutschland eingesetzt und den österreichischen Erzherzog Rohann zum Reichsverweser mit großen Bollmachten ernannt. Demokraten und Nichtdemokraten in Berlin verurteilten aus den verschiedensten Gründen diese Magnahme des Parlaments. Eine Reihe von Zuschriften aus der Bürgerschaft bewog die Stadtverordneten zu dem Beschluß, eine Deputation einzusetzen, die darüber beraten sollte, wie nach der Ernennung des Reichs= verwesers die Selbständigkeit Preußens gewahrt bleiben könne, ohne das durch der erstrebten Bereinigung Deutschlands Hindernisse zu bereiten. Die Deputation widmete sich der Sache mit großem Eifer, selbstverständlich konnten ihre Verhandlungen nicht zu praktischen Vorschlägen führen. Die Stadtverordnetenversammlung stand nach diesem Ergebnis von weiteren Schritten ab und ließ überhaupt die deutsche Frage aus ihrer Tages= ordnung, bis im März 1849 die Nationalversammlung beschlossen hatte, dem König die Würde eines erblichen Oberhauptes über Deutschland anzutragen, und nun eine Deputation aus Frankfurt nach Berlin kam, die Einwilliquing des Königs einzuholen. In der ganzen Stadt herrschte große Begeisterung darüber, daß Deutschland gewissermaßen geeinigt sei und der König als Deutscher Kaifer an der Spitze stehen würde. Bei Magistrat und Stadt= verordneten fand sie zunächst ihren Ausdruck in dem Beschlift, die Frankfurter Abgeordneten festlich zu empfangen und gastfrei aufzunehmen. Alsbann wollten beide beim Könige den Frankfurter Antrag befürworten. Über die Form, in welcher dies geschehen sollte, gingen indessen die Meinungen auseinander und es kam zu zwei verschiedenen Adressen. Die Stadtverordneten sprachen gerade heraus die Erwartung aus, der König werde die Kaiserkrone annehmen, der Magistrat äußerte nur den Wunsch und erkannte an, daß auch große Bedenken dem Entschlusse entgegenständen.

Der König lehnte am 21. April 1849 die Annahme der Krone ab, und damit blieb die von der Nationalversammlung in Frankfurt beschlossene Reichse verfassung unvollendet. Es ist bekannt, wie allenthalben in Deutschland über dies Schicksal der Verfassung Aufregung entstand, wie man Versuche machte, sie aufrecht zu erhalten und in Dresden z. B. ein ernster Aufruhr die Folge war. In Verlin beantragten die Stadträte Woeniger und Duncker am 13. Mai im Magistrat, er möge zur Veratung der deutschen Verfassungsfrage einen Städtes

tag der Provinz Brandenburg zum 23. Mai einberufen. Der Magistrat ftimmte dem Antrage nicht zu, weil er sich davon keinen Ruten für die deutsche Frage versprach. Am 10. Mai erklärte die Frankfurter Versammlung das Eingreifen preußischen Militärs bei dem Aufruhr in Dresden als schweren Bruch des Reichsfriedens; dies bewog den König am 14. Mai die preußischen Bertreter aus Frankfurt zurückzurufen, weil die Nationalversammlung nach diefer Erklärung nicht mehr auf gesetzlichem Boden stehe. Darauf folgte am 15. dann der Aufruf des Königs mit der feierlichen Berwahrung dagegen, daß er die Sache der deutschen Einheit aufgegeben habe und mit der Rusage, selbst der deutschen Nation eine Verfassung schaffen zu wollen, die ihren mit Recht gehegten Erwartungen genügen solle. Dieser Aufruf, so unbestimmt er in feinem Versprechen gehalten war, befriedigte doch in weiten Kreisen. Der Magistrat richtete am 17. Mai eine Abresse an den König, die das Berhalten der Nationalversammlung streng verurteilte und die Hoffnung aussprach, unter Preußens Führung werde die Einheit Deutschlands zustande kommen. Die Stadtverordneten äußerten sich in einer besonderen Adresse vom 19. Mai. Sie vermieden ein Urteil über die Nationalversammlung, betonten nur die Notwendigkeit der Einigung Deutschlands und vertrauten dem königlichen Wort, das die Erstrebung des Zieles verspreche. Zugleich versicherten sie ihre wahre Anhänglichkeit an die konstitutionelle Monarchie und die Gegnerschaft gegen die Partei des Umsturzes1).

Nach der Auflösung des deutschen Parlaments im Juni 1849 hörten auch bei den städtischen Behörden die Veranlassungen auf, sich mit Fragen der deutschen Politik zu beschäftigen. Wenn sich der Magistrat im März 1850 an die Berliner Abgeordneten des Erfurter Reichstags wendete, sie möchten das hin zu wirken suchen, daß der Sitz der späteren Reichsregierung nach Berlin verlegt werde, so war der Inhalt dieses Antrages eigentlich kein politischer. Bemerkenswert ift dabei nur, daß man hier glaubte, es könnte etwas Dauerndes in Erfurt zustande kommen. Am 29. September 1850 hielt die Stadtverordnetenversammlung ihre letzte Sitzung und an ihre Stelle Dieser vermied es, sich mit anderen, als Ver= trat der Gemeinderat. waltungsangelegenheiten, zu beschäftigen und das Gleiche war beim Magistrat in jener Zeit der Fall. Die Städteordnung von 1853 enthielt dann die Beftimmung, daß die Stadtverordneten über andere als Gemeindeangelegenheiten nur beraten dürfen, wenn es durch besondere Gesetze oder Aufträge der Aufsichtsbehörde verlangt wird.

¹⁾ Beide Adressen in der Spenerschen Zeitung vom 20. Mai 1849.

Der Magistrat und die Kirche.

Die allgemeine Reorganisation der Staatsverwaltung, die zu der Zeit stattfand, als die Städteordnung gesetzliche Geltung erhielt, brachte auch der evangelischen Landeskirche eine veränderte Verfassung. Durch das Publikandum vom 16. Dezember 1808 wurden die Oberkonsistorien sowohl als die Provinzial= konsistorien aufgehoben und ihre Befugnisse den gewöhnlichen Berwaltungs= Behörden übertragen, das heißt also im Ministerium des Innern einer Sektion für den Kultus und in den Provinzen den Domänenkammern, die bald darauf die Bezeichnung Regierung erhielten. Bei der allgemeinen, auf Selbstverwaltung gerichteten Bewegung plante man dann, die Kirche von dieser Verbindung mit den Staatsbehörden zu lösen und ihr durch eine Synodalverfassung die eigene Ordnung ihrer Angelegenheiten zu überlaffen. Der Plan kam aber nicht zur Ausführung, man hob i. J. 1816 die Bestimmungen vom 16. Dez. 1808 auf, setzte die Konsistorien für die Provinzen wieder ein und schuf als Zentralftelle 1817 das Ministerium für die geiftlichen Angelegenheiten. Die Unterordnung der Kirche unter eine einheitliche Ministerialbehörde hatte wenigstens den Vorteil, daß sie die von vielen Seiten angestrebte und besonders auch von Friedrich Wilhelm III. gewünschte Union der lutherischen und reformierten Kirchen beschleunigte, so daß sie 1817 zur Tatsache wurde.

In Berlin, dessen Einwohnerschaft weit überwiegend lutherisch war, bestanden drei rein reformierte und an fünf Kirchen Simultangemeinden. Die konfessionellen Gegensätze traten aber damals in keiner Weise schroff hervor. Man sah beim Religionsunterricht in den Schulen nicht auf das Bekenntnis des Lehrers und die Kirchenbesucher pflegten sich nicht an die Geistlichen ihrer Konfession zu binden. Infolgedessen ließ sich die Union in Berlin bei einem gewissen Indisserentismus gegen die Unterschiede der beiden Lehren unschwer durchführen. Die Union konnte am 30. Oktober 1817 mit feierlichem Gottesdienste in der Nicolaikirche in Gegenwart der theologischen Fakultät, sämtlicher Berliner Geistlichen, der städtischen und der Aufsichtsbehörden ihren siegreichen Einzug halten.

Der Berliner Magiftrat war Patron von 14 Kirchen, darunter 2 Ansftaltskirchen. Zu seinen Pfarrkirchen gehörten die ältesten und bedeutendsten der Stadt, er mußte an dem kirchlichen Leben der Stadt notwendig regen Anteil nehmen. Die Städteordnung von 1808 rechnete im § 179 die kirchs

¹⁾ So sagt Lisco in seinem Buche: Zur Kirchengeschichte Berlins. Berlin 1857. S. 208. Lisco kannte die Zuskände noch aus eigener Erfahrung.

lichen Angelegenheiten zu benjenigen, die zur Berwaltung in einer Deputation geeignet seien. Der Magistrat bildete indessen keine Deputation, behielt vielsmehr die Berwaltung sich selbst vor und suchte sie nur bei den Kirchen seines Patronats allmählich nach den Borschriften der Städteordnung einzurichten. Anstatt des bisherigen Oberkirchenvorstehers trat bei seinen Kirchen ein Magistratsmitglied in den Kirchenvorstand, dazu kamen, wie vorher, einige Gemeindeangehörige, deren Ernennung jetzt dem Magistrate oblag. Diese Einrichtung, die nur nach und nach eingeführt werden konnte, brachte den Magistrat in noch nähere Beziehung zu den Kirchengemeinden und zu den Kirchenministerien, als früher.

Was die äußeren Verhältnisse seiner Kirchen betrifft, so wurden dem Magistrat in den ersten Jahrzehnten durch die ungünstige Lage der städtischen Finanzen die Hände gebunden, ihnen ein hilfreicher Patron zu sein. Bei allem guten Willen, für die möglichst würdige und schöne Ausstattung der Gotteshäuser und für die angemessene Stellung der Geistlichen zu sorgen, gebot ihm die Sparsamkeit, sich auf das Notwendigste zu beschränken. Wo größere Summen erforderlich waren, trat in dankenswerter Beise der König bei einzelnen Fällen freigebig ein, obwohl ihm die beschränkten Mittel des Staates dies kaum erlaubten. Er ließ 1817 und 1818 die Nicolaikirche und die Mariensfirche, die des Ausbaues dringend bedurften, im Innern erneuern, 1824 bis 1831 eine neue Friedrichse Werdersche und 1832 eine neue Gertraudenkirche auf dem Spittelmarkt an Stelle der alten errichten. Der Aufbau der 1809 abgebrannten Petrikirche, die schöner und größer wieder erstehen sollte, mußte Jahrzehnte lang aufgeschoben werden, bis 1847 die Mittel dazu allmählich aufgesammelt waren.

Den inneren Angelegenheiten der Kirche seine Aufmerksamkeit zuzu= wenden, fand der Magistrat in dem bekannten Agendenstreit bald Gelegenheit. Der König wollte mit einer unierten evangelischen Kirche auch einheitliche Formen des öffentlichen Gottesdienstes in der Liturgie schaffen und hatte schon feit dem Kahre 1814 eine entsprechende Liturgie ausarbeiten laffen. Sie erschien in einer zunächst für den Gottesdienst in der Armee bestimmten Agende, und der König sprach durch einen Erlaß vom 19. Februar 1822 den Wunsch aus, diefe Agende nicht in der Armee allein, sondern allenthalben im Lande eingeführt zu sehn. Bei einem großen Teil der Berliner Geiftlichen stieß die Agende auf entschiedenen Widerstand. Man führte gegen sie an, daß sie dem evangelischen Bolke nicht zusage, hauptsächlich wegen einer gewissen Ahnlichkeit mit dem Ritus der katholischen Kirche und weil sie außerdem zwiel Zeit beim Gottesdienste in Anspruch nähme. Das Ministerium der Nicolais und der Marienkirche entschloß sich indessen doch zur Annahme und teilte dies im Januar 1824 dem Magistrat als Patron mit. Dasselbe taten im Februar zwei andere Pfarrer an Kirchen städtischen Patronats, der Werderschen und der Dorotheenstädtischen. In den beiden letztgenannten Kirchen wurde die Agende auch fofort eingeführt, in der Nicolaikirche nicht, weil sich vorher die Aufstellung eines zweiten Altars dazu nötig erwies. Der Magistrat erhob aber sofort gegen die Einführung Einspruch, weil der Patron wohl

davon in Kenntnis gesetzt, aber nicht um seine Einwilligung befragt sei, ebensowenig wie die Gemeinde, was er für unvereindar mit dem Geist der evangelischen Kirche hielte. Auch ginge aus einer früheren Erklärung des Konsistoriums bestimmt hervor, daß der Gebrauch der neuen Agende das Einwerständnis der Geistlichen mit Gemeinde und Patron voraussetze. Dieser Schritt, den der Magistrat unter lebhafter Zustimmung der Stadtverordneten in der Angelegenheit beim Konsistorium tat, ebenso eine Vorstellung vom 2. April beim Könige waren aber nur soweit von Erfolg, als in der Nicolais und der Maxienkirche die Einführung zunächst noch aussesgesetzt werden sollte.

Es folgte nun ein sehr erregter Schriftwechsel des Magistrats mit dem Kirchenministerium, dem Konsistorium und dem Minister von Altenstein, dem fich Immediateingaben an den König anschlossen. Der Magistrat ging soweit, in einem Schreiben an den Minister den Nachweis zu versuchen, daß dem Landesherrn kein Recht zustehe, der evangelischen Kirche, sei es in Glaubenssachen, sei es in Sinsicht der gottesdienstlichen Formen, Gesetze zu geben. Der König war über den Widerspruch des Magistrats sehr aufgebracht, er befahl dem Minister am 31. August, ihn nachdrücklich in die gesetlichen Schranken zu weisen, und drohte, für den Bau der Werderschen Kirche, die er aus eigener Munifizenz errichten lassen wollte, vom Magistrat zur Strafe einen Patronatsbeitrag einzuforden. Zwei vom Könige geschenkte Exemplare der neuen Agende mußten feierlich zurückgegeben werden. Die Ginführung der Agende in der Werderschen und in der Dorotheenstädtischen Kirche blieb aufrecht exhalten, aber für die Nicolais und die Marienkirche wurde sie doch aufgeschoben. In diesem Aufschub lag offenbar ein Sieg des Magistrats, ein Anerkenntnis, daß Gemeinde und Patron ein Recht hätten, ihre Zustimmung in solchen Fragen erteilen zu dürfen. Der Magistrat, der bei diesem Borgehen stets die Stadtverordneten auf seiner Seite hatte, bedauerte dem Minister gegenüber (26. Oktober), beim Könige in Ungnade gefallen zu sein. er habe aber nach seiner innersten Uberzeugung nicht anders handeln können.

In den folgenden Jahren hatte indessen die Mehrzahl der Berliner Geistlichen allmählich doch teils die Agende in ihren Gemeinden eingeführt, teils sich wenigstens mit ihr einverstanden erklärt in der Absicht, sie ebenfalls einzusühren. Nur zwölf Prediger unter Schleiermachers Führung blieben bei ihrer Weigerung und wandten sich mit Vorstellungen wegen einer Abänderung, die ihnen erlauben würde, dem Beispiel der übrigen zu folgen, an den Minister und selbst an den König, ohne daß diese Bemühungen jedoch zu einem Ersgebnis geführt hätten. Die Angelegenheit blieb vielmehr in der Schwebe, bis der König durch die verschiedene, nicht immer günstige Aufnahme der Agende in den Provinzen bewogen, sie durch Kommissare einer nochmaligen Revision unterwerfen ließ. Die aus der Revision hervorgehende Form wurde dann auch in allen Berliner Kirchen städtischen Patronats mit Zustimmung des Magistrats vom 27. Februar 1829 angenommen.

Bevor der Streit in dieser Weise ein Ende nahm, wurde der Magistrat aber noch einmal, wie beim Beginn im Jahre 1824, in ihn hineingezogen.

Er berief den Prediger Pischon vom Friedrichswaisenhause an die Nicolais firche und den Prediger vom Kadettenhause Deibel an die Jerusalemskirche. Der erfte gehörte zu den Zwölf, die fich gegen die neue Agende wehrten, der andere schloß sich, sobald er für die Jerusalemskirche gewählt war, den zwölfen an. Das Konsistorium versagte ihre Bestätigung, ebenso auf Beschwerde des Magistrats der Minister. Nunmehr klagte der Magistrat im Dezember 1826 beim Kammergericht und verlangte, daß jene Verfügungen für unwirksam zu erklären seien. Er rechtfertigte diesen Schritt außerdem in einer Immediateingabe vom 29. Fanuar 1827. Das Staatsministerium, das mit der Erledigung der Angelegenheit vom Könige beauftragt wurde, wollte es zu einem Rechtsstreit nicht kommen lassen und auf seinen Beschluß verfügte der Justizminister an das Kammergericht, die Klage des Magistrats sei von selbst nichtig, da sie mit der Ausübung des liturgischen Rechts durch den Landesherrn, das ihm zustehe, streite. Der Magistrat erhielt zugleich Anweisung, zwei andere Geist= liche zu präsentieren. She der Magistrat sich aber über sein weiteres Berhalten schlüffig machte, verlautete schon, daß der König eine Revision der Agende anordnen wolle und daraufhin gaben Pischon und Deibel eine Erklärung ab, daß sie eine revidierte Agende annehmen würden. Ihre Beftätigung durch das Konfistorium beendete dann auch diesen Streit1).

Die Schritte, die der Magistrat bei Einführung der Agende den Staats= behörden gegenüber getan hatte, waren in Erfüllung seiner Patronats= pflichten geschehen. Wenn er dann einige Zeit später, i. J. 1845, wieder in einer inneren Angelegenheit der Kirche amtlich auftrat, so glaubte er hierzu, als Vertreter der evangelischen Bürgerschaft berechtigt zu sein. Biele Zuschriften aus der Gemeinde an die städtischen Behörden im Berlaufe des Agendenstreits hatten bewiesen, daß es in Berlin an regem Interesse für die Kirche nicht fehlte. Auch die Literatur jener Zeit bestätigt uns die lebhafte Teilnahme der Gebildeten an religiösen Fragen, die sich ihnen um so mehr zuwendete, als zur Beschäftigung mit der Politik noch wenig oder keine Neigung in der Bürgerschaft vorhanden war. Gerade dieser religiöse Sinn der Bevölkerung hatte aber zu Spaltungen im firchlichen Leben geführt. Einmal zu religiöser Schwärmerei und zu unklarem Mystizismus, andererseits zu einer freieren Auffassung der kirchlichen Lehren, die diese Lehren vom Standpunkt der theologischen Wissenschaft betrachtet wissen wollte. Richtungen waren geeignet, mit dem hergebrachten evangelischen Bekenntnis in Widerstreit zu geraten und dessen Anhänger, insbesonders die des strengen lutherischen Glaubens, sahen darin eine Gefahr für die Kirche, suchten sie also beide zu befämpfen.

Bei dem allmählichen Verblassen des Mystizismus wendeten sie ihre Gegnerschaft hauptsächlich der freieren wissenschaftlichen Auslegung kirchlicher Lehren zu. Als Friedrich Wilhelm IV., der den streng gläubigen Lutheranern sehr entgegenkam, die Regierung angetreten hatte, gewannen die Strengs

¹⁾ Die ausführliche Darstellung des ganzen Agendenstreites bei Erich Foerster, Ent= stehung der preußischen Landeskirche, Bd. 2. Tübingen 1907.

gläubigen in der Kirche und auch im Staatsleben eine gewisse herrschende Stellung und in weiten Kreisen der Gebildeten befürchtete man einen nachsteiligen Einfluß von jener Seite auf die freie Entwicklung der theologischen Wissenschaft und auf das ganze firchliche Leben. Es bildete sich dementsprechend eine Gegenströmung gegen den von oben herab begünstigten Zwang im Kirchenwesen. Die Besorgnis vor einem nachteiligen Einfluß einer einsseitigen kirchlichen Richtung veranlaßte auch den Magistrat, sich den Gegnern der Strenggläubigen im Interesse eines Teils der evangelischen Bürgerschaft anzuschließen und zu den schwebenden Fragen amtlich Stellung zu nehmen.

Die Annahme, daß sein Borgehen mit einer allgemeinen politischen Bewegung, mit dem Streben, sich mehr der staatlichen Bevormundung zu entziehen, zusammenhing, ist nicht richtig. Irgendwelche Außerungen oder Maßnahmen des damaligen Magistrats und seines Oberbürgermeisters Krausnick, die auf das Berlangen nach einer liberalen Gesetzgebung hätte schließen lassen, sind aus jener Zeit nicht bekannt geworden. Die Triebseder zu seinem Borgehen lag allein in seinem Interesse für das sirchliche Leben.

Da man die Herrschaft der sogenannten Orthodoxie am ehesten einschränken zu können glaubte, wenn den Gemeinden und den Laien eine größere Mitwirkung in den kirchlichen Angelegenheiten eingeräumt würde, so drang man von neuem auf eine veränderte Kirchenverfassung, die ihren Schwerpunkt in die Bildung von Synoden zu legen hätte. Früher, vor der Einführung der Union, waren schon einmal die Versuche dazu gescheitert. Am 15. August 1845 veröffentlichte eine große Zahl von gebildeten Männern aus allen Ständen eine bedeutendes Auffehen hervorrufende Erklärung, worin die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß die kirchliche Hierarchie auf der einen und der zuweit gehende Rationalismus in religiösen Dingen auf der anderen Seite vielleicht eine Spaltung in der Landesfirche anbahnen könnte, das einzige Mittel hiergegen sei eine neue Kirchenverfassung, an der die Gemeindemitglieder teilzunehmen berechtigt seien. In diese Bewegung griff nun auch der Magistrat ein. Er richtete am 22. August eine Abresse an den König, die in demselben Sinne wie jene Erklärung lautete. Der Magistrat beklagte sich darin über eine Partei, die sich zu ftreng an den Buchstaben der Lehre, an das Dogma halte und den lebendigen Glauben an Chriftus zu einem Glauben an das firchliche Bekenntnis mache. Er bat um Freiheit der Lehre in der evangelischen Kirche und um den Entwurf zu einer Kirchenverfassung, wie sie die evangelische Kirche bedürfe1).

Der König und das Kabinet waren mit der Adresse und ihrem Inhalt wenig einverstanden. Der König lehnte es daher ab, das Schreiben entgegensunehmen und wollte es sich nur durch Abgesandte des Magistrats vorlesen lassen. Dies geschah am 2. Oktober, die Antwort darauf wurde mündlich erteilt. Der König äußerte seinen höchsten Unwillen darüber, daß der Masgistrat in der Adresse die Anhänger der strengen Kichtung in der Kirche, die

¹⁾ Die Abresse, die Antwort des Königs und der darauf solgende Immediatbericht vom 3. Oktober sind abgedruckt im Berwaltungsbericht 1861—1876. Teil 3.

er, der König, selbst für die wahrhaft gläubigen evangelischen Christen hielt, als eine Partei, und zwar als eine begünstigte Partei, bezeichnete. Zusgleich sprach er dem Magistrate nicht bloß die rechtliche, sondern sogar die moralische Befugnis ab, in die Gestaltung der Landeskirche mit eingreisen zu wollen, da er es an Seelsorgern in der Stadt in der bedenklichsten Beise sehlen lasse. Unter Friedrich Wilhelm I. sei ihre Zahl größer gewesen als jetzt bei der bedeutend vermehrten Einwohnerzahl.

Die Vorwürfe des Königs waren nicht ganz begründet. Die städtische Berwaltung hatte feit 1808, seit fie über ihren Haushalt freiere Berfügung besaß, mit äußerster Sparsamkeit wirtschaften, vor allem dem Armenwesen und der Schule Fürforge widmen müffen. Wenn fie so behindert gewesen war, mehr für die Kirche zu tun, so lag doch neuerdings ein Beschluß der Stadtverordneten vor, wonach der Magistrat über drei neue Kirchen, Markus, Andreas und Bartholomäus, das Patronat übernehmen sollte. Deshalb rechtfertigte der Magistrat sofort in einer Immediateingabe vom 3. Oftober die städtischen Behörden gegen den Vorwurf, daß sie der Kirche zu gleichgültig gegenüberständen. Nachdem der König dann, um wegen verschiedener Fragen die dortigen kirchlichen Verhältnisse zu studieren, drei Geist= liche und den Architekten Stüler nach England gesendet hatte, teilte er den amtlichen Bericht dieser Kommission dem Magistrate mit. Der Magistrat antwortete wieder mit einer direkt an den König gerichteten Vorstellung vom 13. Fanuar 1846, worin er zugab, daß die Bedeutung der Kirche im Leben des Engländers größer als bei uns sei, zugleich dagegen hervorhob, daß es in London für die ärmere Bevölferung weit mehr an Kirchen fehle, als in Berlin und für den religiösen Jugendunterricht bei uns von der Stadt aus ganz anders geforgt werde, als dort. Besonders bemerkenswert war es aber in diesem Immediatbericht, daß der Magistrat aussprach, er erachte es für eine der dringenoften Verpflichtungen der ftädtischen Behörden, überall wo in Varochien durch Zunahme der Bevölkerung das Bedürfnis nach Vermehrung der Kirchen und der Seelsorger hervortrete, zur Befriedigung dieses Bedürfnisses in jeder Weise nach bestem Bermögen mitzuwirken1). Dies Schreiben des Magistrats hatte keine weiteren Folgen. Die Frage wegen einer Anderung der Kirchenverfassung trat überhaupt in den Hintergrund, seitdem von 1847 an die Beftrebungen nach einer neuen Staatsverfaffung alle Aufmerkfamkeit in Anspruch nahmen.

Das Patronat des Magistrats wurde ungeachtet der Vermehrung der Zahl der Kirchen seit Einführung der Städteordnung nur auf drei neue aussgedehnt. Die ersten Kirchen, die nach 1808 ungefähr in der Zeit von 1832 bis 1835 neugegründet wurden, waren die St. Johanneskirche in Moabit, die Elisabethkirche an der Invalidenstraße, die Nazarethkirche auf dem Wedding und die Paulskirche am Gesundbrunnen. Die Eingepfarrten hatten zum Kirchspiel der Sophienkirche, einer Kirche königlichen Patronats, gehört, daher übernahm der König das Patronat der vier Kirchen. Sie lagen mit Ausse

¹⁾ Der Bericht ift gleichfalls an der eben erwähnten Stelle abgedruckt.

nahme der Elisabethkirche, zu der der Magistrat die Baustelle schenkte, damals außerhalb des städtischen Weichbildes.

Auf Anregung von Bewohnern der füdlichen Luisenstadt, wo die Bevölkerung bedeutend zugenommen hatte, entstand dort 1844 die Jakobikirche. Obwohl der Magistrat Patron der Luisenstädtischen Kirche war, in deren Barochie die neue Kirche liegen follte, überließ er dem Könige das Patronat. In dem nach Südwesten hin sich ausbreitenden Kirchspiele der Dreifaltigkeits= firche, königlichen Batronats, entstand 1846 die Matthäikirche, bei der der König ebenfalls Patron wurde. Die Philippus-Apostelkirche, deren Gemeinde sich 1852 von der Sophienparochie abzweigte, blieb patronatfrei. Für die sehr vergrößerte Parochie der Georgenkirche, städtischen Patronats, wurden in den vierziger Jahren drei neue Kirchen geplant, über die der König das Batronat zu übernehmen sich erbot, wenn der Magistrat es wünschte. Die städtischen Behörden beschlossen indessen bei zweien, der Markus- und der Andreaskirche, das Patronat für sich zu erwerben und nur die dritte, die Bartholomäusfirche, trat unter königliches Batronat. Demgemäß gab die Stadtgemeinde auch einen bedeutenden Zuschuß zum Bau der Markustirche und bestritt die Kosten der Andreaskirche fast ganz allein. Nach der Bollendung dieser Kirchen, 1855 und 1856, trennte sich 1857 im Südwesten von St. Matthäus ein neues Kirchspiel mit der Lukaskirche, die wie St. Matthäus unter königliches Patronat gestellt wurde. Im Norden folgte gleichzeitig unter demselben Pa= tronat von der Elisabethgemeinde abgezweigt die Zionskirche und die St. Johannes-Evangelistkirche in der Barochie der Sophiengemeinde. Die lette Kirche, bei der sich die Stadt das Patronat übertragen ließ, war die Thomaskirche, deren Bau in der Parochie der Luisenstadtkirche etwa 1860 beschlossen wurde.

Die Batronatslaften und =Rechte wurden durch die Vorschriften der Städteordnung nicht berührt. Die Laften bestanden hauptfächlich in der Berpflichtung, das Kirchengebäude in Würden zu erhalten und zur Errichtung eines neuen in der Barochie mitzuwirken, wenn die Kirche felbst dazu die Mittel nicht besitzen sollte. Der Patron hatte den sogenannten Batronats= beitrag zu leisten, der in der Lieferung von Baumaterialien bestand. Wieder= holt wurde in den erften Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts bei Baufällen an Rirchen städtischen Batronats die Frage der Berpflichtung gar nicht aufgeworfen, sondern der König ließ aus eigenem Willen auf seine Kosten die Gebäude erneuern und verschönern. Später indessen haben auch die städtischen Behörden erhebliche Summen für den Bau ihrer Kirchen, wie bei St. Markus, Andreas und Thomas aufgewendet. In dem weiter oben erwähnten Immebiatbericht vom 13. Januar 1846 äußerte der Magistrat, daß er stets bereit sein würde, dem Bedürfnisse der evangelischen Kirche in Berlin entgegen zu kommen. Die Stadt hat aber auch die Angehörigen anderer Bekenntnisse, 3. B. die Katholiken bei Errichtung der Michaelskirche 1852 unterstützt.

Das wesentlichste Recht des Patrons war die Wahl und Vokation der Geistlichen an seiner Kirche. Hierauf übte die Städteordnung keinen Einfluß. Demgemäß wählte der Mag. strat, wie vorher, die Geistlichen an seinen Kirchen mit Ausnahme der Georgenkirche, an der herkömmlich die Gemeinde das Wahlrecht besaß. Fedoch trat bei den beiden ersten städtischen Pfarrkirchen, St. Nikolai und St. Petri, bald eine Beschränkung ein. Hier wurde in den dreißiger Jahren ein alter Streit zwischen Magistrat und Aufsichtsbehörde wieder aufgenommen und dem Magistrat das Recht bestritten, die Pfarrer an diesen beiden Kirchen, die den Titel Probst führten, zu bezusen, weil die Ernennung dem Landesherrn zustehe. Es kam zur Entscheidung durch das Obertribunal, die zu Ungunsten des Magistrats aussiel. Er wurde für verpslichtet erachtet, dem vom Könige ernannten Probst jedessmal die Bokation zu erteilen.

Die Gemeindeordnung vom 11. Mårz 1850 und die Städteordnung vom 30. Mai 1853.

Die Städteordnung von 1808 wurde im Jahre 1850 aufgehoben und an ihre Stelle trat ein neues Gefetz, die Gemeindeordnung. Die Anderung geschah hauptfächlich zugunften der Landgemeinden. Durch die Städteordnung war nur die Verfassung und Verwaltung der Städte geregelt worden, die Berhältnisse der Landgemeinden bedurften aber im ganzen Staate ebenfalls der Ordnung. Vielfach wurde in Bezug darauf der Wunsch ausgesprochen, ihnen ebenso wie den Städten eine selbständige Berwaltung ihrer Angelegenheiten zu ermöglichen. Die Bestrebungen des Jahres 1848, die darauf gerichtet waren, allen Gliedern des Staates freie Bewegung zu verschaffen und bestehende Unterschiede auszugleichen, kamen diesen Wünschen für die Bewohnerschaft des platten Landes zu Hilfe. Um 13. August 1848 legte das Ministerium Auerswald der preußischen Nationalversammlung einen Gefetzentwurf vor, der zwar nicht die Landgemeinde allein anging, aber eine einheitliche Gemeindeordnung für die Stadt- und Landgemeinden des ganzen Staates enthielt, "zur Stärkung der Nationalität", wie es in der Begründung hieß. Die Städteordnung follte hiermit natürlich außer Kraft gesetzt werden. Dabei wirkte zugleich der Umstand mit, daß die Städteordnung nicht in allen Provinzen Geltung erlangt hatte und so durch das neue Gesetz auch für die Städte ein gleichmäßiges Recht im ganzen Staate erzielt werden konnte. Einen zweiten Entwurf brachten die Abgeordneten von Ester und Waldeck ein. Beide gelangten zunächst nicht zur Beratung, auf den der beiden Abgeordneten ist man auch später überhaupt nicht wieder zurückgekommen.

Magistrat und Stadtverordnete von Berlin traten sofort wegen der für sie so wichtigen Regierungsvorlage in Beratung und beschlossen, zu einem allgemeinen preußischen Städtetage nach Berlin einzuladen, um über den Entwurf der Regierung zu verhandeln. Von der Aufforderung der Landsgemeinden sah man ab, weil schon Zweisel entstanden, ob sie nicht ein Gesetz für sich brauchen würden. Den geplanten allgemeinen Städtetag mußte man wegen des am 12. November über Berlin verhängten Belagerungszustandes wieder absagen, und andere Bersammlungen, die in mehreren Provinzen zur Vorberatung zustande kamen, hatten kein bemerkenswertes Ergebnis. Nach der Auslösung der preußischen Nationalversammlung blieb die Frage wegen des Gesetzes überhaupt ruhen, die die Regierung ihren Entwurf dadurch wieder

in Erinnerung brachte, daß fie ihn, mit geringfügigen Wönderungen und mit Fortlassung der Motive, am 20. Januar 1849 im Staatsanzeiger veröffentlichte.

Sie tat dies, weil die oktrohierte Verfassung vom 5. Dezember 1848 durch Artikel 104 eine gesetzliche Ordnung der inneren Angelegenheiten der Gesmeinden notwendig machte und der bereits ausgearbeitete Entwurf der Gesmeindeordnung der Forderung entsprach. Durch die Veröffentlichung sollte den Beteiligten zunächst Kenntnis davon gegeben werden. Bei den Kammern, deren Sitzungen mit der Auflösung der zweiten Kammer am 27. April endeten, brachte die Regierung aber den Entwurf nicht mehr ein, sie ließ vielmehr für die darauffolgende sogenannte Landratskammer vom 9. Mai ab nacheinsander vier neue, allerdings wenig unter sich verschiedene Entwürfe außearbeiten. Nur der letzte war von Motiven begleitet, wurde am 2. August 1849 vom Könige vollzogen und dann zuerst der ersten Kammer vorgelegt. Die Regierung hatte es also an sorgfältiger Vorbereitung für das Gesetz nicht fehlen lassen.

Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit hatte der Berliner Magistrat es für notwendig gehalten, selbständig für sich mit einem besonderen Entwurf hervorzutreten, wie dies auch von anderen Städten geschehen war. Die Grundzüge dazu wurden schon im August 1848 von einer aus Magistrat und Stadtverordneten gebildeten Kommission festgelegt, der Entwurf selbst schloß sich in der inneren Anordnung dem ministeriellen an, hielt aber an den Hauptgrundsätzen der Städteordnung von 1808 fest. Der Magistrat überreichte ihn den Kammern im September 1849. Inzwischen waren jedoch die Stadtverordneten zu der Überzeugung gekommen, daß man besser tue, das alte Gesetz beizubehalten, und da der Magistrat ihnen gern beitrat, so richteten beide am 23. November eine Petition an die Kammern, es bei der Städteordnung von 1808 belassen zu wollen. Von vielen Städten gingen gleiche Petitionen ein, allein weder Regierung noch Kammern konnten sie berücksichtigen, weil eben der Versassung wegen ein einheitliches Gesetz für alle Gemeinden geschaffen werden sollte.

Nach sehr eingehender Durchberatung des Entwurfs in beiden Kammern vom August 1849 bis Ende Februar 1850 erhielt die Gemeindeordnung am 11. März 1850 die königliche Genehmigung. Obwohl sie nur kurze Zeit in Kraft blieb, soll hier doch auf die hauptsächlichsten Unterschiede gegen die Städteordnung von 1808 hingewiesen werden, zumal mehrere wichtige Bestimmungen daraus in die Städteordnung von 1853 übergegangen sind.

Eine äußerliche Anderung brachte die Gemeindeordnung darin, daß die Stadtverordnetenversammlung die Bezeichnung Gemeinderat erhielt, die Stelle des Oberbürgermeisters fortsiel, da es nur noch einen Bürgermeister geben sollte, und aus dem Magistrat der Gemeindevorstand wurde. Die letzte Benennung kam in Berlin aber kaum zur Anwendung, denn gleich nach der Einführung des Gesetzes, im Januar 1851, beschlossen beide städtischen Körperschaften, die alte Firma "Magistrat der hiesigen königlichen Haupt- und Residenzstadt" beiszubehalten.

Eine wesentliche Neuerung bildete die Aufhebung des Unterschiedes

zwischen Bürgern und Schutverwandten. Das alte Bürgerrecht hörte auf, alle Einwohner wurden gleichmäßig Mitglieder der Stadtgemeinde. Nur das aktive Wahlrecht knüpfte sich an besondere Bedingungen, an einjährigen Aufenthalt in der Gemeinde, einen gewissen Steuersatz oder ein gewissen Aufenthalt in der Gemeinde, einen gewissen Steuersatz oder ein gewissen Jahrese einkommen. Das Wahlrecht blied aber nicht das allgemeine gleiche bei den zur Teilnahme an der Wahl berechtigten Personen, wie nach der St.-D. von 1808, sondern es gründete sich auf das Dreiklassenspstem, wie es ähnlich das Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 für die Wahlen zur zweiten Kammer vorgesschrieben hatte. Für das passive Wahlrecht zum Gemeinderat galten dieselben Bedingungen wie für das aktive. Dabei brauchte nur noch die Hälfte der Mitglieder angesessen zu sein, nicht zwei Drittel, wie früher, und das Gesetz verlangte nicht Hausbesitzer dazu, sondern Grundbesitzer.

Die Amtsdauer der Gemeinderäte setzte die neue Ordnung auf 6 Jahre fest, bei den Stadtverordneten waren es nur 3 Jahre gewesen, Stellvertreter wurden nicht mehr gewählt. Eine Geschäftsordnung schrieb das neue Gesetz nicht vor wie die Städteordnung, der Gemeinderat durfte sie sich selbst geben. Die Öffentlichkeit der Berhandlungen und die Zulassung von Magistratsmitgliedern dazu waren für Berlin keine Neuerung. Beides hatte man ja schon 1847 hier eingeführt. Der Gemeinderat konnte nötigenfalls, wenn sein Berhalten dazu Beranlassung gab, durch den Minister des Innern zeitweise außer Tätigkeit gesetzt werden, während die alte Städteordnung über eine Auslösung der Stadtverordnetenversammlung keine Bestimmung enthielt.

Bei dem Gemeindevorstand oder Magistrat sollte der Borsigende, der Bürgermeister nicht mehr, wie es die St.-D. für den Oberbürgermeister vorsschrieb, vom Könige ernannt, sondern vom Gemeinderat gewählt und durch den König bestätigt werden. Die Bestätigung war auch für seinen Stellverstreter erforderlich, alle anderen Magistratsmitglieder bedurften sie nicht mehr. Die leitende Stellung des Bürgermeisters im Magistrat wurde bestimmter hervorgehoben als in der Städteordnung.

Neu war die Forderung der Aufstellung eines jährlichen Haushaltsetats und der öffentlichen Auslegung, wovon die St. D. nichts wußte, und ebenso die Zwangsetatisierung durch die Regierung, falls die Einstellung notwendiger Ausgaben verweigert würde. Für die Beräußerung von Grundstücken, die Aufnahme von Anleihen, die Erhebung von Einzugsgeld verlangte die Gemeindeordnung unbedingt die Genehmigung der Staatsbehörden. In der Besteuerung der Einwohnerschaft hatten die §§ 56 und 109 der St. D. den Stadtbehörden weiten Spielraum gelassen, den nur spätere Deklarationen der Regierung etwas einschränkten. Die Gemeindeordnung dagegen gestattete Zuschläge zu den direkten Staatssteuern ohne Genehmigung der Regierung nur, sobald sie die Hälfte der Staatssteuer nicht überschritten; die Einführung anderer Abgaben machte sie von ihrer Zustimmung abhängig.

Ein Fortschritt gegen die St.-D. lag in der Befugnis, Ortsstatute bilden zu dürfen in allen Angelegenheiten der Gemeinde, über die die Gemeindeordnung selbst keine Bestimmungen enthielt. Die St.-D. kannte nur schon bestehende Privilegien und Konzessionen als Inhalt von Ortsstatuten. Gegen Beschlüsse der Stadtverordneten gab die St. D. dem Magistrat so gut wie gar kein Einspruchsrecht, er war nur besugt, sie nicht zur Außführung zu bringen, sobald sie gegen den Staat und die Gesetze gerichtet waren. Nunmehr sollte der Bürgermeister alle Beschlüsse beanstanden dürsen, die er für daß Gemeindewohl als nachteilig erachtete.

Aus diesen Bergleichen mit der Städteordnung von 1808 ergibt sich, daß die neue Ordnung die Rechte der Gemeinde und ihrer Behörden im allgemeinen eher verminderte als erweiterte. Den Fortfall der Schutzverwandten und damit die Stellung aller Einwohner unter ein einheitliches Bürgerrecht durfte man als einen Fortschritt ansehen, ebenso die Ermächtigung zur Wahl des Bürgermeisters und zur Bildung von Ortsstatuten. Auf der anderen Seite aber mußte man das Einspruchsrecht des Staates bei der Berfügung über das städtische Bermögen und bei der Aufnahme von Anleihen, die Zwangs= etatifierung, die Vorschriften über Besteuerung der Gemeinde als Beschränkungen der Selbstverwaltung ansehen. Bei den kleineren Gemeinden gingen die Singriffe noch tiefer, indem dem Borsteher besondere erweiterte Befugnisse über den Gemeinderat beigelegt wurden. Da er selbst außerdem durch ihm übertragene staatliche Funktionen in engerer Verbindung mit den Staats behörden ftand, tam man damals zu der Behauptung, die Gemeindeordnung folge dem Muster der französischen Zentralisationstheorie, dem Präsektenwesen. Sie schwäche den Gemeinderat dem Magistrat gegenüber und mache diesen zum Organe der Regierung1).

In Berlin ging die Einführung des neuen Gesetzes nicht ohne einige Aufregung vonstatten. Der Gemeinderat, der die Stadtverordnetenversammlung ersetzen sollte, mußte nach dem Dreiklassensystem gewählt werden, das für die Gemeindewahlen also zum ersten Male Anwendung fand. Im August 1850 waren die Vorbereitungen hierzu getroffen. Der Bürgermeister — die Stelle des Oberbürgermeisters war seit Krausnicks Rücktritt noch nicht wieder besetzt — hatte nach § 22 des Gesetzes die Wahlvorsteher in den Bezirken ernannt und die Stadtverordneten hatten die beiden Beifitzer für jeden Bezirk bestimmt. Dem Stadtverordnetenvorsteher Seidel, der die Ansichten der demokratischen Partei der preußischen Nationalversammlung geteilt und aus seiner politischen Richtung kein Hehl gemacht hatte, wurde nun von einigen Stadtverordneten vorgeworfen, daß er anderen Sinnes geworden sei und seinen Einfluß daran setze, nur konservative Beisitzer in die Wahlvorstände zu bringen, um auf diesem Wege der Stadt zu einem möglichst konservativen Gemeinderat zu verhelfen. Es kam zu Streitigkeiten in der Versammlung, die Minorität verließ die Sitzung und es trat Beschlußunfähigkeit ein, der dann mit Hilfe der Stellvertreter begegnet werden mußte. Beide Parteien richteten außerdem Beschwerden an die Regierung.

Bei den Wahlen selbst zeigte sich eine rege Beteiligung, da 76 Prozent der Wähler erschienen. In der ersten Abteilung wurden die aufgestellten Kandidaten fast einstimmig gewählt, in der zweiten mit $^8/_9$ und in der dritten

¹⁾ Spenersche Zeitung vom 9. Sept. 1851.

mit 3/4 Majorität. In dem neuen Gemeinderat saß etwa nur ein Drittel der bisherigen Stadtverordneten, was aber die Berufsarten der Mitglieder betrifft, fo blieb die Zusammensetzung ungefähr die bisherige. Die Versammlung bestand aus 3 Professoren, einem Geistlichen, einem Rechtsanwalt, dem Fürsten Boguslav Radziwill, außerdem nur aus Gewerbtreibenden und Rentnern. Das juristische Element war mit vier Personen vertreten. Zum Vorsteher wählte man nicht den bisherigen Stadtverordnetenvorsteher Seidel, obwohl er auch dem Gemeinderat angehörte, sondern den Direktor der — damals privaten — Anhalter Eisenbahn, Fournier. Die große Mehrheit der Mitglieder war bei der politischen Bewegung der vorhergehenden Jahre in der Öffentlichkeit nicht hervorgetreten. Die neue Behörde wählte zum Gemeindevorstand den alten Magistrat mit wenigen Ausnahmen. Die Gemeindeordnung gestattete, daß die bisherige Mitgliederzahl des Vorstandes die gleiche bleiben durfte, sie belief sich damals auf 30, 14 besoldete und 16 unbesoldete. Die Zahl der befoldeten war auf Grund des § 145 der St.=D. allmählich bis auf 14 an= gewachsen, die unbesoldeten überschritten die in § 144 vorgeschriebene Zahl von 15 um einen, der durch Kabinetsorder vom 14. Mai 1839 bewilligt war. Bei der Wahl des Gemeindevorstehers siegte Krausnick mit geringer Mehrheit über den Landrat von Selchow. Um 23. Januar 1851 war die neue Stadtverfassung eingeführt.

Magiftrat sowohl als Stadtverordnete hatten, wie oben erwähnt wurde, um Beibehaltung der alten Städteordnung gebeten und es ist erklärlich, daß man sich schon aus diesem Grunde mit der neuen nicht mehr als nötig bestreundete und sich an die Vorschriften der alten hielt, soweit sie nicht in einzelnen Punkten dem neuen Gesetz widersprachen. Es kam hinzu, daß die Gemeindeordnung über die Bildung und Besugnisse der Deputationen so gut wie gar keine Bestimmungen enthielt, auch keine Geschäftsordnung. Man war mit dem Gesetz nicht bloß in Berlin unzufrieden, Klagen darüber kamen aus allen Provinzen und selbst in Regierungskreisen war man von ihrer Vortresslichkeit wenig überzeugt, nur das Rheinland hatte nichts gegen sie einzuwenden. Auch der Prinz von Preußen sprach sich einer Deputation aus Pommern gegenüber dahin aus, daß er in der Gmeindeordnung die sichere Grundlage für eine gedeihsliche Entwicklung unsers Staatslebens vermisse. S zeigte sich schon nach kurzer Zeit, daß es namentlich für die östlichen Provinzen nicht richtig gewesen war, Stadts und Landgemeiden unter ein Gesetz zu bringen.

Um wieder eine Trennung herbeizuführen, beantragte die Regierung zus nächst im November 1851 beim Landtage, die Gemeindeordnung als Städtes ordnung für die östlichen Provinzen mit einigen Anderungen weiter forts bestehen zu lassen und stellte für die anderen Provinzen sowie für die Landsgemeinden besondere Gesetze in Aussicht. Die erste Kammer, der der Antrag zuerst vorgelegt wurde, stimmte dem Fortbestehen der Gemeindeordnung in der Fassung, wie es die Regierung wünschte, nicht zu und ließ durch eine Kommission einen besonderen Entwurf einer Städteordnung für die sechs östs

¹⁾ Bossische Zeitung vom 9. Februar 1851.

lichen Provinzen herstellen, der sich an die Gemeindeordnung anlehnte. An die zweite Kammer gelangte dieser Entwurf in der Session 1851 bis 1852 nicht mehr. Doch war man der Aussbedung der Gemeindeordnung von 1850 so sicher, daß eine Kabinetsorder vom 19. Juni 1852 anordnen konnte, mit ihrer Einführung, wo sie noch nicht geschehen war, nicht weiter vorzugehen. Im Dezember 1852 brachte dann die Regierung den Entwurf zur Städtesordnung für die östlichen Provinzen, der der ersten Kammer sein Entstehen verdankte, im ganzen in derselben Form bei der nämlichen Kammer wieder ein. Die erste Kammer hatte, da er von ihr herstammte, wenig zu verbessern und auch die zweite machte keine grundsätzlichen Abänderungsvorschläge, sodaß das Gesetz am 30. Mai 1853 vollzogen werden konnte. Die jetzt geltende Städteordnung war also wesentlich ein Wert der ersten Kammer.

Für die Landgemeinden legte die Regierung kein Gesetz vor. Zurzeit erschien es noch unmöglich, bei den Landgemeinden allgemein eine Selbsteverwaltung, ähnlich der der Städte, einzuführen. In der Verfassung vom 31. Januar im Artikel 105 stand aber die Bestimmung, daß in den Gesmeinden, also auch den Landgemeinden, über die inneren Angelegenheiten aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen beschließen sollten. Wollte die Regierung nun von einer Landgemeindeordnung absehen und die Städteordnung von 1853 zum Gesetze erheben, so mußte zuvor Artikel 105 geändert werden. Sine solche Abänderung in der Form, daß die Verwaltung dieser Gemeinden besonderen Gesetzen vorbehalten bliebe, bereiteten denn auch die Kammern 1851 vor, sie wurde festgestellt durch das Gesetz vom 24. Mai 1853.

Die Städteordnung von 1808 ließ den Gemeinden mehr Freiheit in der Selbstverwaltung als die Gemeindeordnung, wie der Bergleich meiter oben ergab. Es war nicht zu erwarten, daß man jest zu den Grundsätzen des älteren Gesetzes zurückfehren und den Bertretungen der Stadtgemeinden wieder erweiterte Befugnisse einräumen würde. Die Staatsregierung hatte unter Anwendung von Paragraphen des Allgemeinen Landrechts und durch Deklarationen im Laufe der Sahre einzelnen Borfchriften der Städteordnung eine Auslegung gegeben, die ein stärkeres Eingreifen der Staatsbehörden in ftädtische Angelegenheiten zu rechtfertigen vermochten. In der Städteordnung von 1831 und in der Gemeindeordnung war diesen Auslegungen Rechnung getragen worden. Was die Regierung fo nach und nach geändert oder hinzugefügt hatte, widersprach zum Teil dem Geiste des ursprünglichen Gesetzes, aber bei dessen Erlaß war man von anderen Gesichtspunkten ausgegangen, die später den leitenden Behörden fern lagen. Dies war auch bei der Regierung, die im Jahre 1852 an der Spitze des Staates stand, der Fall; sie hatte keine Beranlassung, Befugnisse, die ihr schon für die eingehendere Beaufsichtigung der städtischen Berwaltung gesetzlich verliehen waren, wieder aufzugeben, sie suchte sie im Gegenteil noch zu verstärken. Dem damaligen preußischen Landtag konnte ebenfalls nichts daran liegen, für die größere Selbständigkeit städtischer Berwaltung gegen die Absichten der Regierung einzutreten.

Verschiedene wesentliche Bestimmungen der Städteordnung von 1853,

die von den Vorschriften der von 1808 grundsätlich abweichen, sind also nicht neugeschaffen, sondern aus der Ordnung von 1831 und aus der Gemeindeordnung übernommen. Wenn man auf das Verhältnis, in dem sie zu den beiden letzten steht, eingeht, so ist zunächst zu bemerken, daß die neue Städteordnung das Bürgerrecht wieder herstellte, allerdings nur dem Namen nach, indem sie diejenigen Einwohner, die das aktive Wahlrecht auf Grund der Dauer ihres Aufenthaltes und des Zensus besitzen, Bürger nennt, (§ 5.) Wer wahlberechtigt ist, hat auch das passive Wahlrecht für unbesoldete Amter in der Gemeindeverwaltung und Sertretung. Die frühere Unterscheidung von Bürgern und Schutzerwandten fällt fort, die Stadtgemeinde besteht aus der Einwohnerschaft. Das Oreiklassensystem der Gemeindeordnung für die Wahlen wird beibehalten.

In her Bildung von Ortsstatuten gab die neue Städtevrdnung im Gegenfatz zur alten und in Abereinstimmung mit der Gemeindevrdnung den städtischen Behörden eine ausgedehnte Befugnis, der Einwohnerschaft je nach dem örtlichen Bedürfnis bindende Bestimmungen vorzuschreiben. Auch die Ansahl der Stadtverordneten und der Magistratsmitglieder konnte statutarisch seste gestellt werden. Allerdings bedurften alle Statuten der Genehmigung der Regierung.

Die Städteordnung folgte der Gemeindeordnung auch darin, daß nicht, wie bei der von 1808, zwei Drittel der Stadtverordneten, sondern nur die Hälfte Eigentümer sein sollten, aber Eigentümer von Häusern, nicht wie in der Gemeindeordnung nur "Grundbesitzer". Die Städteordnung von 1808 kannte keine Maßregeln gegen eine Stadtverordnetenversammlung, die nach Ansicht der Regierung "fortwährend ihre Pflichten vernachlässigt und in Unsordnung und Parteiung zerfällt", wie sich die St.»D. von 1831 ausdrückt. Die Gemeindeordnung gestattete Suspension bis auf ein Jahr, wenn es der Minister des Innern für notwendig hielt, die neue St.»D. Ausschücknung durch königliche Verordnung und Anordnung von Neuwahlen, also vollständige Unterbrechung der Selbstverwaltung.

Die Bestätigung sämtlicher Magistratsmitglieder durch die Staatsbehörde sprach schon die alte St.-D. als notwendig aus, aber sie traf keine bestimmten Maßregeln für den Fall, wenn die Wahl desselben Mitgliedes wiederholt zur Unfriedenheit der Behörde aussiel. Nach der Gemeindeordnung bedursten nur die besoldeten Magistratsmitglieder der Bestätigung, bei wiederholter Nichtsbestätigung oder Berweigerung der Neuwahl ließ sie eine kommissarische Berwaltung der Setelle durch die Regierung zu dis zur Wahl einer geeigneten Berson. Die neue St.-D. verlangte nicht nur wieder die Bestätigung sämtlicher Magistratsmitglieder, sondern sogar der Besoldung der einzelnen und ordnete ebenfalls kommissarische Bertretung an. Sie dehnte also die Aussicht der Regierung weiter aus, als alle früheren Gesetze.

Dagegen wurde der erste Bürgermeister in großen Städten jetzt wählbar gemacht, die St.-D. von 1808 ließ ihn durch den König ernennen. Seine unklare Stellung im Magistrat und in der städtischen Verwaltung, die durch die alte St.-D. geschuldet war, hatte die Gemeindevrdnung schon fester

bestimmt und ihm im Magistrat die Eigenschaften des Vorgesetzten zuerteilt. Noch mehr tat dies die neue St.-D. Sie gab ihm die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs in der ganzen städtischen Verwaltung, legte ihm auch persönlich die polizeilichen Besugnisse bei, die nach der St.-D. von 1808 dem Magistrat übertragen waren.

In der Verwaltung des Gemeindevermögens und der Führung des Haushalts war nach dem Wortlaut der alten St. D. die Einmischung der Regierung so gut wie ausgeschlossen. Wie in der Gemeindeordnung wurde jetzt zu allen Veräußerungen von Vermögensstücken und zur Aufnahme von Anleihen die staatliche Genehmigung erforderlich und der § 53 brachte aussführliche Vorschriften wegen der Aufbringung von Gemeindesteuern. Bei allen Steuern und Zuschlägen wurde die Zustimmung der Regierung notwendig, und für den Haushalt die regelmäßige Aufstellung eines Etats vorgeschrieben, von dem die Aufsichtsbehörde eine Abschrift erhalten sollte. Ganz entsprechend der Gemeindeordnung konnte die Zwangsetatisierung von Leistungen, die gesehlich der Gemeinde oblagen, verfügt werden.

Gleich der Gemeindeordnung setzte die neue Städteordnung auch die Amtsdauer der Stadtverordneten auf 6 anstatt auf 3 Jahre fest, schaffte die Stellvertreter ab und verlangte zur Beschlußfähigkeit nur die Hälfte, austatt der früheren zwei Drittel. Die Geschäftsordnung gehörte 1808 mit zum Gesetz, nunmehr durfte jede Versammlung sie sich selbst geben, unter Zustimmung des Magistrats. Die Offentlichseit der Verhandlungen, früher nur durch Verordnung eingeführt, wurde jetzt durch das Gesetz vorgeschrieben.

Das bisher an Unbestimmtheit leidende Berhältnis des Magistrats zur Stadtverordnetenversammlung wurde genauer sestgestellt. In Bezug auf die rechtliche Wirkung der Beschlüsse der Stadtverordneten brachte die neue St.-O. eine sehr wesentliche Bestimmung im § 36. Nach der von 1808 konnte der Magistrat die Aussührung nur versagen, sobald es sich um Berstöße gegen Staat und Gesetze handelte. Die Gemeindeordnung dehnte das Recht auf solche Beschlüsse aus, die nach seiner Ansicht sich mit dem Wohl der Gemeinde nicht vertrügen. Die St.-O. von 1853 ging soweit, daß sie die Zustimmung des Magistrats zu allen Beschlüssen für notwendig erklärte, sobald es sich um Angelegenheiten handelte, die er nach der St.-O. auszusühren habe. Sine Milderung der Vorschrift lag nur darin, daß eine gemeinschaftliche Kommission von Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten ein Einverständnis herbeissühren könnte für den Fall, daß es wegen jener Zustimmung zu einem Zwiespalt käme. Wenn die Einigung nicht zu erreichen wäre, sollte die Regierung entscheiben.

Die St.=D. von 1808 gab nicht näher an, über welchen Kreis von Gegenständen die Stadtverordneten zu beraten oder zu beschließen hätten, die Gemeindeordnung bezeichnete alle Gemeindeangelegenheiten als Beschluß-gegenstände, ohne ein Berbot gegen Verhandlungen über andere Angelegenheiten auszusprechen. Dies tat nun die neue St.=D., indem sie vorschrieb, daß über andere als Gemeindeangelegenheiten nicht nur nicht beschlossen, sondern auch nicht beraten werden dürfte, sobald nicht eine gesetzliche Vorschrift oder ein Austrag der vorgesetzten Behörde vorläge. Diese Vestimmung verdankte den

Ereignissen der Jahre 1848 und 1849 ihre Entstehung und war hauptsächlich gegen die Beschäftigung mit politischen Fragen, das heißt mit solchen über die Staatsverfassung und Staatsverwaltung und über die Beziehungen zu fremden Staaten gerichtet.

Itber die gemischten Deputationen und Kommissionen enthielt die St. D. von 1808 sehr außführliche Bestimmungen. Sie teilte ihnen als Wirkungsstreis eine Reihe von Verwaltungszweigen zu, mehr als ihnen tatsächlich später überwiesen wurden. Eigentlich sollten ihnen sogar "alle Angelegenheiten, womit Administration verbunden ist", zufallen. Es sehlte aber an bestimmten Vorschriften über das Verhältnis des Magistrats zu ihnen und über seine Besugnis, die daran teilnehmenden Magistratsmitglieder zu ernennen. Die Gemeindeordnung und noch mehr die St. D. von 1853 stellten die Untersordnung der Deputationen unter den Magistrat sest und regelten ihre Zusammensetzung. Der Bürgermeister hat die dazu gehörigen Magistratsmitglieder und den Vorsitzenden zu ernennen. Es wurde aber vollständig dem Iberseinkommen der Stadtbehörden überlassen, für welche Angelegenheiten solche Deputationen zu bilden seien.

Berschiedene von der ursprünglichen Städteordnung abweichende wesent= liche Vorschriften der jetzigen galten bereits nicht mehr als Neuerungen in Berlin zur Zeit, als diese in Kraft trat. Teils waren sie durch die Gemeindeordnung, teils durch Berordnung eingeführt. So das Aufgehen der Schutverwandten und Bürger in die Einwohnerschaft, das Dreiklassenwahlsystem, die öffentlichen Sitzungen der Stadtverordneten. die erweiterten Aufsichtsrechte der Staatsbehörden betraf, so war das Besteuerungsrecht der städtischen Behörden längst durch Deklarationen im Sinne der neuen Ordnung eingeengt und keine Steuer ohne Erlaubnis der Regierung aufgelegt oder erhöht worden, das Schuldenwesen Berlins hatte der Staat stets kontrolliert und zu den Anleihen, z. B. für die Gasanstalt, feine Zustimmung gegeben. Es wurde jetzt nur gesetzlich festgelegt, was schon in Ubung war. Aber in welcher Beise nun die Aufsichtsbehörde in Sachen der städtischen Bermögensverwaltung und des Haushalts der Stadt, bei geeigneten Gelegenheiten auch bei der Bildung von Ortsstatuten sich verhalten werde, mußte erst die Zukunft lehren, ebenso wie sich bei der verstärkten Stellung des Magistrats sein Verhältnis zur Stadtverordnetenversammlung gestalten würde. — Daß die Bersammlung in ihren Beratungen und Beschlüssen in nächster Zeit über die Grenzen der rein städtischen Angelegen= heiten nicht hinausgehen würde, unterlag bei ihrer Zusammensetzung keinem Zweifel.

Nach den libergangsbestimmungen zur neuen Städteordnung blieben in den Städten, wo die Gemeindevrdnung vollständig eingeführt war, Magistrat und Gemeinderat im Amt. Für Berlin traf dies zu, der bestehende Gemeinderat wurde wieder zur Stadtverordnetenversammlung, auch fand keine Beränderung in der Zahl der 30 Magistratsmitglieder und der 102 Stadtverordneten statt. Kein besonderer Akt bezeichnete die Einführung der neuen Ordnung und die ganze Berwaltung bewegte sich überhaupt im bisherigen Gleise weiter.

Erst 1854 wurden die ersten Neuwahlen für den gesetzmäßig ausscheidenden Teil der Stadtverordneten nötig. Es ist auffallend, wie schwach dabei die Beteiligung der Wähler aussiel. Bei den Wahlen zum Gemeinderat 1850 waren 76 Prozent erschienen, bei seiner Ergänzung in Folge des Ausscheidens von Mitgliedern 1852 40 Prozent, jetzt bei den ersten Wahlen nach der neuen Städteordnung nur etwa 31 Prozent, und zwar in der ersten Abteilung 41, in der zweiten 33,5, in der dritten 19,5 Prozent.).

¹⁾ Berwaltungsbericht des Magistrats für die Jahre 1851 –1860, S. 7 ff.

Schlußbetrachtungen.

Einflusse auf die Entwicklung der Stadt.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals, in welcher Folge der Staat die öffentlichen Einrichtungen in Berlin, deren Pflege er sich aus der Uberlieferung des 18. Jahrhunderts vorbehalten hatte, den Stadtbehörden nach und nach zur Selbstverwaltung überließ, als auf Grund der Städteordnung die Wohlfahrt der Stadt den Händen der Bürgerschaft anvertraut werden konnte. Zur Zeit als das Gesetz erlassen war, sorgten staatliche Behörden für den Verkehr, indem sie die Straßen pflastern, reinigen und beleuchten ließen, sie bauten und unterhielten die Brücken über die öffentlichen Basserläufe. Ihre Organe wachten über die Sicherheit der Einwohner bei Tage und bei Nacht, beaufsichtigten den Marktverkehr, verwalteten die Feuerlösch= anstalten und trafen die Anordnungen bei Feuergefahr. Der Staat verwaltete das Armenwesen, ihm gehörte das einzige Krankenhaus. Er diente dem öffentlichen Unterricht mit vier höheren Unterrichtsanstalten. Alle diese Beranstaltungen wurden auch aus Staatsmitteln bezahlt, allerdings hauptfächlich aus dem Ertrage von Steuern, die der Staat von der Einwohnerschaft der Residenz auf seine Rechnung erhob.

Nach dem Inhalt der Städteordnung durfte die Verwaltung aller jener öffentlichen Einrichtungen, zugleich auch die Ausübung der Polizei den Berstretern der Bürgerschaft übertragen werden. Die Überlassung der Polizei an die städtischen Behörden in Berlin schloß die Staatsregierung von vornsherein aus. Gleichwohl war die erste Aufgabe, die den Bürgern im Dienste der Stadt zuerteilt wurde, eine recht eigentlich polizeiliche, nämlich bei der Sorge für die öffentliche Sicherheit der Stadt mitzuwirken. Zu dem Zwecke wurde sehr bald nach Einführung der Städteordnung die Bürgergarde geschaffen, über die jedoch Magistrat und Stadtverordnete keine Verfügung besaßen, sie stand vielmehr unter militärischem Oberbesehl. Es war ihr keine lange Dauer beschieden. Nach zehn Jahren verzichteten die Bürger gern auf den ihnen ans vertrauten Dienst und ließen die Staatsbehörden wieder in anderer Weise für die Sicherheit sorgen.

Dies war der erste Versuch, bezahlte Kräfte im Dienste der Stadt durch Bürger zu ersetzen. Dann folgte 1819 die Bildung der städtischen Armensbirektion, die das Armenwesen mit vollem Ersolge übernahm, nur die Ers

richtung eines städtischen Krankenhauses mußte noch lange aufgeschoben Behn Jahre später begann die städtische Schuldeputation ihre Wirksamkeit. Sie betrachtete die Sorge für den Unterricht aller Kinder in der Stadt als ihre Hauptaufgabe und legte den Grund zur Vollkommenheit der beutigen Volksichule. Man faßte zugleich den Plan, durch Mittelichulen mehr Bildung im Bürgerstand zu verbreiten. In diefer Absicht gründeten die Stadtbehörden die sogenannten Stadtschulen, aus denen sich später die Realschulen entwickeln konnten. Auch um ein neues städtisches Gymnasium wurden die höheren Lehranstalten Berlins 1850 vermehrt. Es dauerte lange nach Einsetzung der Schuldeputation, bis der Kreis der Selbstverwaltung wieder durch übernahme einer öffentlichen Einrichtung erweitert wurde. 1844 erhielt die Stadt das Privilegium zur Gasbereitung und die Polizei überließ ihr die Erleuchtung der Straßen. Bald darauf, 1848, machten die städtischen Behörden den Versuch, auch die Reinigung der Straßen durch eigene Veranstaltungen bewirken zu laffen; nachdem der Versuch geglückt war, faßten sie den wichtigen Beschluß, die Reinigung als eine Gemeindelast zu betrachten und die Kosten der Stadt aufzuerlegen. Nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit nahm man davon Abstand, die Einrichtung selbst zu verwalten und zog es vor, sie mit der königlichen Keuerwehr zu verbinden. Erst 1875 kam es soweit, daß die Straffenreinigung von der Feuerwehr getrennt und als ein felbständiges städtisches Institut weitergeführt wurde.

Das Recht, Wasser für die Spülung der Straßen und für die Hausschaltungen der Stadt zuführen zu dürfen, war von der Regierung 1852 auf lange Frist einer Privatgesellschaft zugesprochen worden, so daß es dis Ende der sechziger Jahre dauerte, bevor die Stadtbehörden daran gehen konnten, ihren Plan zu verwirklichen, nach dem die ganze Stadt kanalisiert und von der Stadtsgemeinde selbst mit dem notwendigen Wasser versorgt werden sollte. Hierbei unterstützte dann wieder die Regierung das Vorhaben der Stadt, indem sie davon Abstand nahm, das Privilegium jener Gesellschaft zu verlängern und die Rechte des Fiskus der Gesellschaft gegenüber der Stadtgemeinde übertrug.

Von den Straßen der Stadt gehörte der Gemeinde nur ein geringer Teil, und zwar meist solche, die außerhalb der Mauer lagen, von den Brücken noch weniger. Im Laufe der Zeit gelangten neu angelegte Straßen wohl in ihren Besitz, aber das Hauptnetz im Innern der Stadt verblieb dem Fiskus. Erst 1875 machte ein Vertrag die Stadtgemeinde zur Eigentümerin aller und eine Kabinetsorder verlieh ihr zugleich die örtliche Straßenbaupolizei, womit ihr für die Anlegung, Regulierung, Entwässerung und Unterhaltung der Straßen die Ausübung der Polizei zugesprochen wurde. Als Eigentümerin der Straßen übernahm die Stadtgemeinde die Pflicht, für das Pflaster zu sorgen, aber auch die Befugnis, es nach ihrem Ermessen dem Verkehr entsprechend zu gestalten.

Es hat also weit über ein halbes Jahrhundert gewährt und langwieriger Berhandlungen bedurft, bis die städtischen Behörden dahin gelangt waren, einige der öffentlichen Einrichtungen, die für die Wohlfahrt der Stadt als die

notwendigsten erscheinen, selbst verwalten zu können. Die Gründe für die langfame Entwicklung find in den vorhergehenden Kapiteln ausgeführt. Sie lagen in den verwickelten Auseinandersetzungen mit dem Fiskus wegen seiner finanziellen Beteiligung bei der städtischen Verwaltung, in dem Festhalten der Bürgerschaft an der Uberlieferung, daß der Staat in der Residenz für die Wohlfahrt zu forgen habe, in dem Mangel an Mitteln in den städtischen Kaffen, in dem geringen Fortschritte des allgemeinen Aufschwungs der Haupt= stadt, in dem nicht immer bereitwilligen Entgegenkommen der Staatsbehörden, endlich in den politischen Ereignissen. Alles das verfehlte nicht seine hemmende Wirkung darauf auszuüben, daß die städtischen Einrichtungen früher an die Bürgerschaft übergingen und sich schneller vervollkommnen konnten. Die segensreiche Wirkung der Städteordnung offenbarte sich in Berlin recht eigentlich erst nach dem Jahre 1860. Nachdem Staat und Gemeinde zuletzt für die Wohlfahrt der Residenz in Wettbewerb getreten waren, begann der Staat allmählich der Selbstverwaltung den Weg frei zu laffen, die dann ihre Ziele richtig zu erkennen und sicher zu verfolgen wußte.

Auch ein nachteiliger Einfluß der Städteordnung war 1860 nach langen Bemühungen aufgehoben worden. Das Gesetz hatte das Weichbild der Stadt auf den vierten Teil seines Umfangs eingeschränkt, drei Viertel dem platten Lande zugewiesen. Die Regierung erkannte die Notwendigkeit, diese nachsteilige Wirkung abzuwenden und so wurden die alten Grenzen, wenn auch in einzelnen Fällen gegen den Willen der städtischen Vertretung, nach und nach annähernd wieder hergestellt. Die letzte Vervollständigung kam 1860 zustande.

Berlin hatte feit 1808 stetig und schnell die Zahl seiner Einwohner vermehrt, war in den sechziger Jahren schon der Sitz eines umfangreichen Handels und einer schnell entwickelten Industrie geworden, das wissenschaftliche und künftlerische Leben der Hauptstadt verlieh ihr eine Anziehungskraft, die weit über das Inland hinausging. Diese Erfolge laffen sich natürlich nicht dem Einflusse der Städteordnung zuschreiben. Durch Gesetze allein kann ein Gemeinwesen nicht groß und blühend gemacht werden. Die Städteordnung follte nach der Absicht des Gesetzgebers "in der Bürgergemeinde einen festen Bereinigungspunkt gesetzlich bilden", ihr "eine tätige Einwirkung auf die Berwaltung des Gemeinwesens beilegen" und dadurch "den Gemeinsinn erregen". Von dieser tätigen Einwirkung auf die Verwaltung erhoffte man die Förderung des Gedeihens der Stadt und die Städteordnung bezeichnete eine Reihe von öffentlichen Einrichtungen, die dazu geeignet waren, der Bürgerschaft zur Berwaltung überlassen zu werden. So erhielten die bürgerlichen Behörden freie Sand, dem Berkehr in der Stadt in vielen Beziehungen die Wege zu ebnen, die Zufuhr der notwendigen Bedürfniffe zu regeln, Schulen für alle Schichten der Bevölkerung zu errichten, der Armut zu Hilfe zu kommen, der Gefundheit nachteilige Einflüsse abzuwehren, überhaupt den Aufenthalt in der Stadt vorteilhaft und angenehm zu machen. Aber alle diese Pflege der Wohlfahrt vermochte doch nicht, den Handel herbeizuziehen, die Bedingungen für eine große Industrie zu schaffen, Wissenschaften und Künste ins Leben zu rufen und fortzubilden. Für die Entwicklung zur Großstadt mußten noch andere Kräfte mitwirken.

Aus den Berichten des Magistrats vom Jahre 1829 und 1831 (S. 164) ging hervor, daß man das Anwachsen der Bevölkerung damals nicht als ein Zeichen des Gedeihens der Stadt ansah, weil die Vermehrung hauptfächlich nur bei der ärmeren Bevölkerung stattgefunden habe. Auch aus der Stadt= verordnetenversammlung kamen Klagen über Berarmung des Handwerker= standes. Es ist demnach anzunehmen, daß die Stadt der anwachsenden Einwohnerschaft nicht genügende Existenzbedingungen bieten konnte. Von 1806 bis 1830 hatte sich die Einwohnerzahl um etwa 50 Prozent erhöht, wenn aber dieser Ruwachs aus Erwerb suchenden Versonen bestand, so mochte er aller= dings für die damalige wirtschaftliche Lage der Stadt zu groß sein, denn diese war nicht besser, in manchen Beziehungen noch schlechter, als vor dem Kriege mit Frankreich. Der Wiener Frieden hatte zwar den Staat um ansehnliche Gebiete vergrößert und die von Sachsen abgetrennten Teile wären für den Berkehrskreis der Hauptstadt in Betracht gekommen, aber sie behielten noch Jahrzehnte hindurch in allen Beziehungen, außer den amtlichen, ihren Schwerpunkt in Dresden und Leipzig. Die Verbindungen Berlins mit den alten Provinzen litten noch fast unter gleichen Schwierigkeiten wie früher. An Chaussen waren 1816 in der Provinz Brandenburg etwa 28 Meilen fertiggestellt, woran die nach Frankfurt a. D. den hauptfächlichsten Anteil hatte, bis 1830 kamen etwa 62 hinzu, in Pommern gab es um diese Zeit nur 7 Meilen Chaussee. Erst in den dreißiger Jahren wurden nach und nach die Kunst= straßen weiter ausgebaut, so daß sich nach Stettin, Hamburg, Leipzig, Magde= burg ein regelmäßiger Frachtverkehr mit Vorteil einrichten ließ. Immerhin genügte das Straßennetz noch 1834 nicht derartig, daß die Gründung des Zollvereins für Berlin mertbaren Nuten gebracht hätte.

Mit der Schiffahrt stand es ähnlich, die Verhältnisse blieben nach den Freiheitskriegen lange Zeit ohne Veränderung. Berlin lag an einer leistungssähigen Wasserstraße, aber sie wurde wenig ausgenutzt, namentlich auf weitere Entfernungen hin¹). Für die Warenverschiffung von und nach Hamburg hatten um die Wende des 18. Jahrhunderts, obwohl die Verbindung zu Lande noch schlechter war, 24 privilegierte Schiffer genügt. Nach dem Kriege wurde die privislegierte Gilde aufgelöst und erst 1822 wieder ein neuer Verband, die Verliner Elbschiffahrt-Gesellschaft gegründet. Da aber Hamburg im Kriege ungemein zurückgegangen war, außerdem die Zollabsertigungen auf der Elbe den Verkehr sehr erschwerten, so konnte hier bis in die dreißiger Jahre hinsein die Schiffahrt sür Verlin nicht mehr Bedeutung gewinnen, als am Ansfang des Jahrhunderts. Die östlichen Wassertraßen hatten stets unter der Mangelhaftigkeit der Kanäle gelitten, die einem regelmäßigen Warenverschr Hindernisse in den Weg legten. Dies blieb so auch nach den Kriegszeiten, Hindernisse in den Weg legten. Dies blieb so auch nach den Kriegszeiten,

¹⁾ Das Nähere in: Toeche-Mittler, Der Friedrich Wilhelms-Kanal und die Berlin-Hamburger Schiffahrt. Leipzig 1891.

erst 1835 kam die Oderschiffahrts-Gesellschaft zustande, die eine bessere Verbindung ins Leben rusen wollte. Immerhin blieb die Schiffahrt wegen der Schleusen kostspielig.

Ebensowenig wie bei den nach den Provinzen hin führenden Verkehrsftraßen, war in der wirtschaftlichen Lage ihrer Bevölkerung, die das Absatzgebiet des Berliner Gewerbesleißes bildete, eine günftige Wendung eingetreten. In den östlichen Provinzen gab es an sich keine Reichtümer, infolge der Ariege hatte die Kaufkraft noch mehr nachgelassen und da besonders die Landgüter bedeutend im Werte gesunken waren, so durfte namentlich auf Abnahme von Lurusgegenständen, wie sie Berlin herstellte, wenig gerechnet werden.

Es ist daher erklärlich, wenn sich der Stand der Berliner Industrie gegen die Zeiten von 1806 eher verschlechtert, als verbessert hatte. Die Textilsgewerbe, die damals der Stadt hauptsächlich den Charakter einer Industriesstadt verliehen, waren bis auf die Seidenweberei und die Kattundruckerei sast ganz verschwunden. Was sich sonst noch an Fabrikbetrieben erhielt, beschränkte sich hauptsächlich auf die Zuckersiederei und die Kornbranntweinbrennerei. Neue Großbetriebe kamen nicht hinzu. In der Maschinenindustrie stand die königliche Sisengießerei so ziemlich allein da, 1830 wurden in allen Anstalten dieses Gewerbes nur etwa 500 Arbeiter beschäftigt. Es mag unter diesen Berhältnissen gerechtsertigt sein, wenn man die misliche Lage der Gewerbe in Berlin nach dem Kriege als einen Zusammenbruch der Großindustrie bezeichnet.). Das Handwerk arbeitete im wesentlichen nur für die Stadt. Berlin war eine Residenz geworden, der das Willtär, das Beamtentum, die gelehrte und die literarische Welt das Gepräge gaben.

Sehen wir nach den Mitteln, mit denen zunächst dem Arbeitsbedürfnis in der Einwohnerschaft genügt, dem Gewerbe allmählich zu besserem Stande verholfen und dem Nährstand eine ebenbürtige Stellung neben den anderen Ständen verschafft wurde.

Belebend auf alle Gewerbe pflegt die Bautätigkeit zu wirken. Quand le bâtiment va, va tout gilt, wie in Frankreich, so auch in Berlin als eine Regel für das geschäftliche Leben. Wir sahen weiter oben, daß 1815 noch ein Übersluß an Wohnungen vorhanden war, der Zuzug nach der Stadt also leicht untergebracht werden konnte, neuer Häuser bedurfte man wenig. Zu einigen größeren baulichen Unternehmungen brachten Gesellschaften die erforderlichen Gelder auf, so zum Inselspeicher und zum Königstädtischen Theater am Alexanderplatz (1824), mit fremdem Kapital wurde 1826 die engslische Gasanstalt errichtet. Dies waren aber doch nur beschränkte Gelegensheiten für die Bautätigkeit und sie hätte bedenklich darnieder gelegen, wenn nicht der Staat und der König mit bedeutenden Aufgaben für sie eingetreten wären. Von 1817 bis gegen 1840 entstanden auf ihre Veranlassung das Schauspielhaus, die Schloßbrücke, das alte Museum, die Friedrichswerdersche

¹⁾ Wiedfeldt, Statistische Studien zur Entwicklungsgeschichte der Berliner Industrie. Leipzig 1898. S. 81.

Kirche, das Gewerbe-Fnstitut in der Alosterstraße, die neue Charité, die Bausakademie, die vier Kirchen in der äußeren Sophienparochie (S. 237), die Sternwarte, das Stadtgericht, große Kasernen, Exerzierhäuser, verschiedene militärische Anstalten, worunter die Artilleries und Ingenieurschule unter den Linden (jetzt Kriegsakademie), außerdem noch eine Reihe öffentlicher Gebäude von geringerer Bedeutung. Auch das Palais Kaiser Wilhelms I. unter den Linden und das des Prinzen Karl am Wilhelmsplatz stammten aus jener Zeit.

Der Staat entwickelte diese umfassende Bautätigkeit, obwohl es seine sinanzielle Lage kaum gestattete. Unter den vorgenommenen Arbeiten waren solche, die wohl einen Aufschub vertragen hätten, man ließ sie nur mit Kückssicht auf die ungünstigen Erwerbsverhältnisse gewissermaßen als Notstandssarbeiten ausstühren. Und bei fast allen wurden die Kosten nicht gespart, ins sofern es galt, ihre äußere Architektur künstlerisch zu gestalten. Das Bestreben, das sich hierin zeigte, die Residenz zu verschönern und ihr neue Anziehungskraft zu verschaffen, beweisen auch die Anlagen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen, die damals entstanden. Der König ließ den Platz vor dem Museum zu einem Schmuckplatz umwandeln, den Graben am Opernsplatz überwölben, die neue Wache errichten, die Statuen auf dem Opernplatz und das Denkmal auf dem Kreuzberg ausstellen. Nach 1830 begann auf seine Beranlassung die landschaftlich schönere Ausgestaltung des Tiergartens.

In der freigebigen Unterstützung des Bauwesens lag eins der Mittel, der Stadt über die Zeit des Stillstandes in der gewerblichen und der Entwicklung überhaupt fortzuhelfen. Gine unmittelbare Förderung kam der Industrie dadurch, daß die königliche Bank, die Millionen in den vom Staate wieder losgelösten polnischen Provinzen verloren hatte, 1819 die Diskontierungen wieder aufnahm, und daß die Berliner Kaufmannschaft 1820 in der Korporation eine feste Vereinigung fand. Es wurde von da an leichter, Geld für die Industrie flüssig zu machen, dessen sie dringend bedurfte. Bon anderen Seiten war die Notwendigkeit erkannt worden, durch geistige Anregung und durch Heranbildung von Technifern die Gewerbtätigkeit neu zu beleben und auf eine höhere Stufe zu bringen. Mit der Gründung der Universität hatte der Staat der Stadt ein Geschenk von außerordentlichem Berte gemacht. Gine Reihe von wissenschaftlichen Instituten wurde infolge davon hier heimisch und die Berliner Hochschule zog nicht allein die studierende Jugend hierher, sondern machte die Stadt zu einem wissenschaftlichen Zentralpunkt für den Staat und das Ausland. Aber der Industrie kam die Universität nur mittelbar durch die Pflege einzelner Fachwissenschaften zugute, sie verlangte für sich eigene Lehranstalten und die Regierung entschloß sich auch bald, für den technischen Unterricht zu sorgen. Sie errichtete 1821 das Gewerbe-Institut, worauf die Stadtgemeinde 1824 mit einer vorbereitenden Anstalt, der Gewerbeschule folgte. Durch vielfache Anregung wußte der Verein zur Förderung des Gewerbsleißes, der sich hier 1820 mit staatlicher Unterstützung gebildet hatte, dem Gewerbe zu nützen. Er erwies sich als außerordentlich tätig und erfolgreich, gab auch die

Beranlassung dazu, daß der König 1822 und 1827 Ausstellungen gewerblicher Erzeugnisse anordnete, die allerdings nur offenbarten, wie wenig unsere Insbuftrie damals zu leisten vermochte.

Durch derartige mittelbare Förderung gelang es wohl, dem Fabrifsgewerbe auch in den schlechten Zeiten wieder etwas mehr Boden zu gewinnen, indessen bedeutete dies nur einen Anfang, notwendig war zur Unterstützung vor allem die Hebung des Berliner Handels und dadurch die dauernde Besserung der Geldverhältnisse.

Hierzu war wieder Vorbedingung, daß die landwirtschaftliche Produktion in den Provinzen leistungsfähiger wurde. Diese Wendung trat erst nach und nach im Laufe der dreißiger Jahre ein und zwar wesentlich infolge der weiteren Ausbreitung und Vervollkommnung des Kartoffelbaues. Die Kultur der Karstoffel trug besonders zur Erhöhung des Wohlstandes in den östlichen Prospinzen bei, nachdem man dazu übergegangen war, sie zur Spiritusdereitung zu verwenden und nun allenthalben auf dem Lande Vrennereien entstanden. Der Handel mit Spiritus zentralisierte sich in Berlin, aber auch für Getreide und Küböl begann sich hier das Geschäft im großen zu entwickeln. Hiersdurch zersuhr der Berliner Handelsverkehr einen bedeutenden Aufschwung. Die Fabrikation des Kartoffelspiritus hatte allerdings die nachteilige Folge, daß die hiesigen zahlreichen und großen Kornbrennereien allmählich eingingen, aber dafür entwickelte sich die Destillation von Kartoffelspiritus zu einem einsträglichen Gewerbszweige, der seinen Liqueurfabrikaten einen weitreichenden Absatz zu verschaffen wußte.

Die Berliner Industrie fräftigte sich ersichtlich im Laufe der dreißiger Jahre, die Eisenindustrie z. B. beschäftigte zu dieser Zeit schon einige Tausend Arbeiter. Dennoch soll Berlin selbst nach 1840 noch nicht in dem Maße Industriestadt gewesen sein wie in der letzten Zeit vor den Kriegen.). Entscheidend für den Beginn der Ausbildung zu einer solchen und für die Entwicklung zur Großstadt war dann der Bau der Eisenbahnlinien und die vershältnismäßig schnelle Herstellung eines Netzes, das in Berlin seinen Wittelspunkt hatte.

Als erste von Berlin ausgehende Bahn wurde 1838 die nach Potsdam eröffnet, 1841 eine zweite über Jüterbogk nach Köthen, 1842 die dritte im Osten bis Frankfurt a. D., 1843 die Stettiner. "Berlin ist jetzt durch vier Eisenbahnen mit den vier Weltgegenden verbunden", sagte der Statistiker Dieterici im Berliner Kalender für 1844²). Die Berliner Gewerbeausstellung in diesem Jahre wäre unbefriedigend ausgefallen, wenn diese Verbindungen nicht schon bestanden hätten. 1846 folgte dann die Hamburger Bahn, 1848 die Verbindung über Röderau nach Dresden. Alle diese Bahnen waren Privatbahnen³), mit Privatkapital unternommen, nur bei zweien hatte der

¹⁾ Wiedfeldt a. a. D. S. 82.

²⁾ Berliner Kalender der königl. preuß. Kalender-Deputation. 1844. S. 188.

³⁾ Die Frankfurter erwarb einige Jahre später der Staat.

Staat Zinsgarantieen geleistet, ein Zeichen regen Unternehmungsgeistes. Es war natürlich, daß mit dem neuen Berkehrsmittel vorzugsweise die Hauptsstadt ausgestattet wurde und bei dem weiteren Ausbau des Eisenbahnnetzes in den Provinzen galt es zunächst stets als das Hauptziel, mit ihr eine Berbindung herzustellen. Im nächsten Jahrzehnt erreichten die hier mündenden Linien schon die entferntesten Punkte des Staates.

Die Wirkungen des Eisenbahnverkehrs zeigten sich hier bald in der Runahme des Handels, besonders des Großhandels, und in der wachsenden Bedeutung der Berliner Börse, auch die preußische Bank erhöhte ihr Kapital. In den fünfziger Jahren mußte die Kaufmannschaft schon darauf Bedacht nehmen, in nicht zu ferner Zukunft ein neues, in großen Abmessungen berzustellendes Börfengebäude zu schaffen. Da sich für das Gewerbe nun leichter Kapital fand, und eine betriebsame Bevölkerung die Unternehmungen unterstütte, so konnte die Residenz den seit Sahrzehnten verlorenen Ruf, daß sie Sit einer Großindustrie sei, allmählich wiedergewinnen. Die durch die Bahnen er= leichterte Zufuhr der Steinkohle leiftete dabei eine wichtige Hilfe. Zuerst blühte die Metallinduftrie auf, weil sie von den Eisenbahnen für die Fabrikation des Betriebsmaterials, namentlich der Lokomotiven, lebhaft in Anspruch genommen wurde, sie unterhielt 1856 schon über 10000 Arbeiter. Daneben erstritt die Textil= industrie wieder ihre alte Stellung und ebenso andere hier eingebürgerte Gewerbs= zweige, neue faßten Fuß, wie z. B. die chemische Industrie1). Die für den Fortschritt ungünstigen Zeiten, die Folgen der schlechten Ernten in den Jahren 1846 und 1847, die Geschäftsstille in Berlin 1848 und 1849 konnten die Entwicklung wohl verzögern, aber nicht aufhalten.

Gleichzeitig mit der ersten Ausgestaltung des Eisenbahnnetzes erfuhr Berlin auch eine Vervollkommnung seiner Wasserstraßen. Der Staat baute von 1845 bis 1850 den Landwehrgraben zu einem schiffbaren Kanal aus. Es handelte sich darum, die Stadt mit Massengütern wie Bau- und Brennmaterial bequemer zu verforgen, zu deren Heranführung die Eisenbahnen nicht ausreichten. An den Ufern des Kanals entstanden bald in weiter Ausdehnung Lagerplätze, und der Ausbau der füdöstlichen Luisenstadt mit einem Teile des Köpenicker Feldes (füdlich der Oranienstraße) wurde dadurch außer= ordentlich gefördert. Als es im Jahre 1848 galt, einem Teil der Bevölkerung Arbeitsgelegenheit zu verschaffen, ließ die Regierung zugleich auch den Luisenstädtischen Kanal fertig stellen, der schon im Bebauungsplan für diesen Stadtteil vorgesehen war. Er leistete nachher ebenfalls für die Bebauung des Köpenicker Feldes wesentliche Dienste. 1859 folgte der Anfang zur Ausführung eines britten Kanals, des Spandauer Schiffahrtkanals mit dem Humboldthafen, dessen Zweck Entlastung der Unterspree und Abkürzung des Weges nach der Havel war.

Die Hauptstadt wurde mit der fortschreitenden Verzweigung der Schienen-

¹⁾ Die Einzelheiten findet man bei Wicdfeldt a. a. D. und in der Festschrift der Korsporation der Kausmannschaft zu ihrem Jubiläum 1. J. 1870.

wege der Verkehrsmittelpunkt des ganzen Staates. Den Einfluß diefer Stellung auf ihren Handel und ihre Industrie haben wir schon hervorgehoben. Aber auch in der äußeren Erscheinung, in den Straßenbildern machten sich bald, wenigstens schon in den fünfziger Jahren, Beränderungen bemerkbar. An Stelle niedriger Bauser traten in den belebteren Strafen dreis bis vierstöckige Gebäude, man fing an, hier und da große Schaufenster auszubrechen. In den neuen Stadtvierteln entstanden Reihen hoher Miethäuser. Alle diese waren allerdings der Regel nach einförmige Nutzbauten, doch mehrten sich daneben von Jahr zu Jahr in der inneren Stadt sowohl als besonders in der Gegend vor dem Brandenburger und dem Potsdamer Tor die vornehmer ausgestatteten Privathäuser. Der zunehmende Wohlstand und der bedeutend vermehrte Fremdenverfehr zogen die Gründung neuer Beranügungslokale nach fich, die weit großartiger angelegt wurden, als man fie bis dahin je gekannt hatte. Schnell nacheinander entstanden vor den Toren bedeutende Brauereien mit weiten Gärten, neue Theater wurden eröffnet, 1850 das Friedrich-Wilhelmstädtische, 1856 das Wallnertheater, zu gleicher Zeit der Zirkus Renz, 1859 das Biktoriatheater.

Bei der Einführung der neuen Staatsverfassung unter der Regierung Friedrich Wilhelms IV. wurde Berlin als Hauptstadt Sitz der gesetzgebenden Körper und dadurch immer mehr zum geistigen Mittelpunkt des Staates, gewann damit auch materielle Vorteile. Zugleich setzte der König die Besmühungen Friedrich Wilhelms III. fort, Kunft und Wissenschaft hier heimisch zu machen, die Stadt zu verschönern und ihre Anziehungskraft zu bewahren. Das neue Museum mit seinen Sammlungen wurden errichtet, der Jivalidenspark angelegt, der Opernplatz, der Belleallianceplatz, der Exerzierplatz vor dem Brandenburger Tor ausgeschmückt, das Denkmal Friedrichs des Großen unter den Linden und andere Statuen ausgestellt.

Die städtischen Behörden traten zu dieser Zeit, was die Verschönerung der Stadt anbelangt, noch nicht in Wettbewerb mit dem Staate. Sie hatten bisher nur den Anfang dazu gemacht, indem sie im Friedrichshain einen Volkspark schusen und den schlesischen Busch zu Parkanlagen umwandelten. Bei den von der Stadtgemeinde hergestellten Gebäuden war, wie wir bereits bemerkten, bisher nur das Notwendige maßgebend gewesen, von jeder künstlerischen Wirkung abgesehen worden. Nunmehr durfte man von diesen Rückssichten auf die Sparsamkeit abweichen und die städtischen Behörden beschlossen, das neue schon in den fünfziger Jahren geplante Kathaus zu einem monumentalen und künstlerischen Bau zu gestalten.

Wie die Stadthehörden sonst den veränderten Verhältnissen der Residenz in den nächsten Jahrzehnten des neuen Aufschwungs nach der Ausführung des ersten Eisenbahnnetzes Rechnung trugen, ist in dem Kapitel über die Verwaltung von 1830 bis 1860 darzustellen versucht. Das eigentliche entscheidende Eintreten der städtischen Verwaltung für die Wohlfahrt der Stadt beginnt erst in der folgenden Zeit, die hier von der Vetrachtung ausgeschlossen wurde. Die Verwaltung der Stadtgemeinde hat dann, als ihr der Staat

Städteordnung.

freiere Hand ließ, eine Reihe musterhafter Einrichtungen für das städtische Leben geschaffen, deren Borteile wir heut genießen. Diese erfolgreiche Fürsorge von Magistrat und Stadtverordneten für alle Wohlfahrtseinrichtungen führte dann in Verbindung mit der Vervollsommnung der Verkehrsmittel, mit der Erweiterung des Staatsgebiets, mit der durch die Reichsgesetzgebung geschaffenen Vewegungsfreiheit und dem Gewerbsleiß der Einwohnerschaft die Entwicklung der Stadt zu der hohen Kulturstuse, auf der wir sie heute sehen.

Alphabetisches Register.

Ackerbau in der Berliner Teldmark 2. Agendestreit 232. Afzise, Ertrag 1805: 33; Zuschlag für Berlin 128. 132. 138. 140. Albrecht, Kammergerichtsrat 65. Altenstein, Karl Freih. von, Geh. Finanzrat, jpater Minister 62, 65, 86, 131, 233; feine Arbeiten für den Entwurf der St.=D. 63. 88. 91. 92. Altmark, unter Rapoleonischer Verfassung 55. Angern, von, Minister 39, 45, 49. Unleihen, 1808-1809: 51. 129. Ansichten von Berlin 2. Arbeitshaus 120. 182. Urmenärzte 29. 121. Armendirektorium, königliches 28. 120. Armendirektion, städtische, seit 1819: 122. 180. Armenfajje, des Magistrats 28; königliche 120. Armenordnung von 1826: 123. Armenschulen 28. 125. 126. Armenivesen bis zur Abernahme durch die Stadt 1819: 23. 28. 32; feitdem 120. 122. 123. 152. 162. 181. Uschoff, von, General 203. 207. Auerswald, H. Jak. v., Kammerpräsident 63. Aufficht des Staats über die städtische Berwaltung vor 1808: 17. 19; nach der St.=D. 89--92. Aufficht, staatliche, über Berlin vor 1808; 23-25; nach der St. D. 110. 111. Augereau, franz. General 40. Ausgleich der Stadt Berlin mit dem Staat (1838) 159 ff.

Badeanstalten, städtische 184.
Baeyer, J., Major 173.
Bando, Stadtverordnetenvorsteher 109.
Barthesenn, Stadtverordneter 108.
Bärensprung, I. Wilh. Leop. von, 1814 Bürgermeister, 1832 Oberbürgermeister 151 ff. IX.
Baupolizei 22. 25. 114.
Bauten, städtische 195, staatliche 253.
Bebanung des Weichbildes 166 ff.
Becker, H. F., Stadtverordneter 107.
Behrendt, Ch., Stadtverordnetenvorsteher IX.
Belagerungszustand 1848—49: 226. 228.
Beneke, Stadtverordneter 107.
Berends, Jul., Stadtverordneter 197.

Beringuier, Materialist 43. 44. Berlin, Verfassung und Verwaltung bis 1806: 21-35; Zustand 1806: 1-9; unter dem Romitee administratif 36-53; Einführung ber St.=D. 1809: 95 -- 109; Berfaffung und Bermaltung 1809-30: 110 -144; Ber= waltung 1830-60: 145-197; während der politischen Bewegung 1840-50: 198-238; Berfassung 1850-60: 231 - 248. Berlin, Regierungsbezirk 1815-21: 111. Bettelpolizei 162. Benme, R. J., Geh. Kabinetsrat 62. 64. 106. Bierziese 16. Bignon, Intendant 42. 47. 95. Blochmann, Ingenieur 171. Bodelschwingh, E. v., Minister 196. 199. Borhagen, Kämmercidorf 191; Heide 2. 191. Brand, Kriminalrat 57. 82. Brandenburg, Graf, Ehrenbürger 229. Braumalzsteuer, Zuschlag für Berlin 140. Brenn, von, Minister 146. 147. 155. Brennholzkomptoir, königliches 34. Brefe, Geh. Finanzrat 37. 44. Buck, Stadtrat 79. Büchtemann, B., Stadtverordnetenvorsteher IX. Bürgergarde 37. 45. 114-118. Bürgerschaft der markischen Städte bis zur St.=D. 12 ff. Bürgerschaft in Berlin bis 1806: 10. 26. 31 ff.; nach 1809: 104. 142. 167. 196. Bürgervermögen in den märkischen Städten 14; in Berlin 22. Bürgerwehr 215—217. 221 - 225. Büfching, Stadtpräfident und Polizeidireftor 36. 38. 44. 50. 52. 97; Bürgermeister (1809) 99. 107; Oberbürgermeister (1813) 151. IX.

Carow, Stadtrat 107. Charité 28. 120. 182. 183. Chaussen 252. Cholera 181. 183; Choleralazaret 183. Clarke, General 42. Crampton, Gründer der englischen Wasserswerke 174.

Daru, Generalintendant 47. 60. 95. Dasselmann, J. H., Stadtverordnetenvorsfteher IX. Davout, Marschall 40.
Deibel, Prediger 234.
Delagarde, Buchhändler 43. 44. 108.
Delmar, Stadtverordneter 108.
Deputationen, städtische, nach der St.=D. von 1808: 74. 81. 82. 85.
Deputationen in Berlin 110. 243.
Desirat, Kriegskommisiar 40.
Dohna, H. H. Aller., Grafzu, Minister 96. 115.
Drake, Stadtrat 107.
Dreifelderwirtschaft 136. 167.
Dreiflassenwahl 228. 241. 245.
Duncker, Hern., Stadtrat 209. 229.
Durutte, General 134.

Gichmann, Geh. Kinangrat 44. Eingemeindungen 168. 169. 251. Einlagegeld 30. 139. 161. Einquartierung 1806: 33. 41; 1813: 135; 1814: 137; 1850 und 1859: 192. Einanartierungswesen f. auch Servis 29. 123. Eisenbahnen 188. 255. Einwohner, Gefanitzahl 1805: 4. 10: 1808. 1831: 164. Anzahl der Bürger (1805) 10; (1830-50) 197; der Gewerbetreibenden (1803) 5. 6; des Militars (1805) 4; Bu= nahme der ärmeren Bevölkerung 165. Erwerbsschulen 120. 125. Eise, A., Stadtverordnetenvorsteher IX. Efter, Abgeordneter 239. Esteve, Generaladministrator 42. Grimierte 22. 26. 31. 52. 102. 104.

Rähndrich, A.O., Stadtverordnetenvorsteher IX. Nasquel, Rean 183. Teldmark, Berliner 1. Tenerlöschkompagnie 116. Teuerlöschwesen, unter dem Gouverneur 23; unter der Polizei 119. 162. 178-180. Keuersozietät 119. 167; Wert der verficherten Häuser 1806: 8. Beuerwehr, königliche, 1851 errichtet 180. Fenerwerksrevolution (1835) 194. Finanzen, städtische, 1806: 30; 1810: 132; 1820-30: 139; 1830-40: 188. Fleischverbrauch 1799 und 1904: 9. Fordenbeck, Mt. von, Oberbürgermeister IX. Forsten, städtische, Größe 2. Forst= und Okonomiedeputation 190. Fournier, Stadtverordnetenvorsteher 209. 243. IX. Fox, Gründer der englischen Wasserwerke 174. Franzosen in Berlin 1806—08: 36 ff.; 1812

bis 1813: 124. 134. — Roften der franz.

Offupation 47.

Frauendienst, Kriegsrat 52. Fren, Polizeidirektor 68, feine Arbeiten zum Entwurf der St.=D. 64. 69. 78. 80. 84. 92. Frenhofer, Hoffonditor und Ratsherr 24. Friedländer, David, Stadtverordneter 107. Friedrich II., Kurfürst 21. Friedrich II., König, das Städtemesen unter ihm 17. 19. 20; Rathäusliches Reglement für B. 24. 32; Bau von Häufern in B. 3. Friedrichshain 196. 257. Friedrich Wilhelm I., König, und die Städte 17. 19; und Berlin 23. 24. 30. 34. 236. Friedrich Wilhelm III. gibt Auftrag zum Entwurf der St.=D. 76; vollzieht die St.=D. 93; erbaut Kirchen in Berlin 232; verschönert Berlin 253. 254. Friedrich Wilhelm IV., Einzug 1840: 200; 1848 und 1849: 209 ff.; tabelt das firch= liche Glaubensbekenntnis des Magistrats (1845) 235; seine Bauten in B. 257. Friedrichs-Waifenhaus 120. Friedrich-Wilhelmsftadt 166. 172. 184. Friese, Geh. Kriegsrat 65. 68. Gasbeleuchtung 170. Gasanstalt, englische 170; städtische 171. Gemeindeordnung von 1850: 239. Gemeinderat 240. Gemeindeschulen, städtische, eingerichtet 126. Gendarmen, Allgemeines 78; in B. 118. 193. 206. Generaldepartement, Arbeiten für die St.=D. 65. 88. 91. Generalkonferenz und der Entwurf der St.=D. 65. 91. Gerichtsbarkeit des Magistrats vor 1806: 22. 26; aufgehoben 1808: 112. Gerlach, Leopold von, Kammerpräfident 49; Stadtverordneter 105; Oberbürgernicister 107. 108. 142. 151; fein Bild IX. Gerlach, Polizeipräfident 158. Gerresheim, Bürgermeifter 99. 108. Gesellensteuer 51. 128. 138. Gesundheitskomitee (1831) 183. Gewerbe (1806) 5. Gewerbefreiheit, befampft von den Stadt= verordneten 143. 196. 209. Gewerbeschule 127. 254. Glaser, Stadtverordneter 106. Gneist, Stadtverordneter 227. 228. Goldbeck, von, Justizminister 37. Golz, Graf, Minister 65. Gottesdienst vor der Stadtverordnetenwahl 74; in Berlin 103.

Gouverneur und die städt. Verwaltung 22.

25. 114. 116; Dienstwohming 113,

Gruner, Just. v., Polizeipräfident 97. 102. 106. 107. 112. 113. 121.

(9) mmasien, städtische 7. 28. 33. 127. 184.

Saack, Destillateur 215.

Haufer, Anzahl 1806: 8; 1815—60: 165; Bauweise 2. 3. 7.

Hade, von, Gouverneur 115.

Haddikscher Überfall 31.

Handel 6. 251.

Hardenberg, A. A. v., Minister 115. 116. 130. 131. 148.

Hatzfeldt, Franz Ludw., Fürst von 37—39. Hausstener 49. 122. 124. 128. 140. 168. 188. Helmig, Ober-Finanzrat 41. 44.

Berbit, Kriegsrat 52.

Hinkelben, K. F. v., Bolizeipräfibent 173. Hobrecht, Arthur, Oberbürgermeister IX.

Hobrecht, J., Baurat 175. Homeyer, Kriegsrat 52.

Horn, Stadtrat in Königsberg 79.

Hofpitäler, städtische 28; Friedrich: Wilhelms 183. 195; St. Georg 28; St. Gertrand 28; Heilige Geist 167; — königl. Dorotheen 120.

Hotho, Teppichfabrifant 43. 44.

Hulin, General 40. 47.

Hütungsberechtigungen, Ablösung 166. 167. Humbert, Paul, Stadtverordnetenvorsteher 106. 109. 136; sein Bild IX.

Humboldthafen 256.

Hundesteuer 1830 eingeführt 189.

Immediatkommission 62. 69.

Industrie 5. 253 ff.

Innungen 23. 27. 209.

Joachim I., Kurfürst, Polizeiordmung 13. Jordan, P. A., Oberst der Bürgergarde 46. 105. 115.

Juden werden Bürger 72. 103.

Junge, W., Stadtverordnetenvorsteher IX. Jurisdiktionskanon 198.

Jury, Stadtverordneter 107.

Justiz, ihre Trennung von der Berwaltung 1808: 70. 77. 112.

Kabinetsorder vom 25. Juli 1808, betr. Entwurf einer Städteordnung 75; vom 19. November 1808, betr. Einführung der Städteordnung; vom 31. Dezember 1838 betr. Ausgleich zwischen Staat und Stadt 163

Kammer, kurmärkische 23. 42. 70. 96. 110. Kämmerei in den Städten der Mark 14. 18. Kämmerei, Berliner bis 1806: 21. 23. 24. 30; 1806—1808: 31. 33. 50; 1809—1860: 112. 140. 190; Mileihen 1764: 31. 32; 1808: 50; Dörfer 190; Kaffe 40. 47. 140.

Rämmereien, städtische nach 1808 ohne staatlichen Ruschuß 93.

Stanalisation 175.

Kantonfreiheit 143.

Startoffelrevolution (1847): 206.

Rafernen 29. 41. 123. 124.

Kassen, städtische 1822: 140.

Rircheisen, Minister 115.

Kirchen, städtischen Batronats 27. 231; Unbreas 195. 237; Dorotheenstädtische 232; Friedrich-Verdersche 196. 232; Georgen 237. 238; Gertraud 196. 323; Ferusalem 234; Kloster 196; Luisenstadt 196. 237; Marien 196. 232; Markus 195. 237; Nicolai 167. 196. 232. 238; Petri 43. 119. 141. 167. 195. 232. 238; Thomas 237; — andere Kirchen: Bartholomäus 237; Elisabeth 237; Jacobi 237; Michaelis 237.

Kirchen als Wahllofale 1806: 43; 1809: 103. Kirschner, M., Oberbürgermeister IX.

Klewitz, v., Geh. Hinanzrat 62. 65. 86. 137. Knoblauch, Geh. Hinanze und Stadtrat 204. Kochhann, H., Stadtverordnetenvorsteher IX. Kochler, Ministerialdireftor 155.

Koels, Geh. Kriegsrat und Bürgermeister 44. 97. 99. 102.

Koenen, E. von, Stadtverordnetenvorsteher IX. Königsverg i. Pr., Stadtversassung von 1808:

55; Entwurf zu einer neuen 57. 80. Söpnicker Feld, Bebauung 166. 167. 256.

Komitee administratif 42-53. 96. 108.

Krankenhäuser, städtische 183.

Mrausnick, Oberbürgermeister 158. 209. 214. 235. 242. 243. IX.

Aronprinz von Schweden (Bernadotte), Mes daille auf ihn 136.

Krutisch, Ph., Stadtverordnetenvorsteher IX. Krunth, Geh. Kriegsrat 64.

Lageriteuer 128.

Landrecht, Allgemeines, benutt beim Entwurf ber Städteordnung 84. 88. 90.

Landwehr, die (Grenzbestimmung) 163.

Landwehrgraben 168.

Landwehrfanal 206. 256.

Langerhans, Affessor 52.

Langerhaus, Stadtbaurat 24. 107. 136. 196. Langerhaus, B., Stadtverordnetenvorsteher IX.

Laspeyres, Stadtrat 106. 107. 136.

Lecoq, Geh. Legationsrat 65.

Lichtenberg, Kämmereidorf 190.

L'Estocq, Gouverneur 108. 110. 112. 123. Lottum, Graf, Oberstleutnant 65. Lüttig, Karl, Stadtverordnetenvorsteher IX. Luisenstädtischer Kanal, Bay 219. 256.

Märztage 1848: 208.

Magistrat, nach den Bestimmungen der St.=D. von 1808: 56. 62. 73. 74. 81. 85. 90. 92. Magistrat, sein Amt in den märkischen Städten vor 1808: 13. 18. 70.

Magistrat in Berlin vor 1808: 23 ff.; i. 3.

1806: 30; 1807—1808: 46. 50. 96. 106; sein Promemoria gegen die St.-D.

99—102; seit der St.-D. von 1808, erster nach Sinführung der St.-D. 106; seine Stellung zu den Stadtverordneten 148 ff; Regulativ über das Geschäftsversahren 158; Teilnahme an politischen Fragen 199 ff.; Beaufsichtigung der Junungen seit 1845: 209; Kirchenpatron 230 ff.; Teilnahme an der kirchlichen Bewegung 234; Verwalstungsberichte 151; Anzahl der Mitglieder 106. 243. 247.

Mahlsteuer, 1820 eingeführt 140. Massow, v., Minister 121. Maurer, Stadtverordneter 107. Meinhoff, Stadtverordneter 107. Meging, Syndisus 44. 99. 107. Meudtner, Stadtmajor 38. Meher, Maurermeister 43. 44. Michelet, P., Stadtverordnetenvorsteher IX. Mietspreise 1806: 7; 1830—1860: 165. 166. Militär, Einmischung in die städtische Verwaltung 20. 64. 70. 78.

Mietsteuer 49. 122. 124. 140. 166. 188. Minutoli, v., Polizci-Präsident 215. 216. Moadit, eingemeindet 168. 169. Mocwes, Syndisus 157. 204. 212. Morgenbesser, Geh. Justizrat 76. 79. Minizipalversassung, französische 55.

Machtigallensteuer 190. Nachtwachtgelb 119. Nachtwachtfasse 119. 162. Napoleon in Berlin 41. Natorp, Stadtverordneter 108. Nationalversammlung, deutsche 229. Nationalversammlung, preußische 219—227. Naumhn, Bürgermeister 228. 229. Nauwerk, K., Stadtverordneter 210. Niebuhr, B. G., Staatsrat 63. Nitze, Mitglied des Komitee administratis 43. 44.

Nobiling, Stadtrat 215. 216. Notstandsarbeiten 1848: 206. Oberbürgermeister, Stellung im Magistratsfollegium 151. 158; Wehalt 1809: 106; ihre Namen IX. Oberpräsidien 1808—1810: 96. 110; 1815

wieder eingerichtet 111.

Oberschulfollegium 28.

Deding, Rämmerer 24, 99, 107.

Dertel, Stadtverordneter 107.

Dudinot, General 134.

Palais des Prinzen Heinrich 106. Palm, Ober=Zimanzrat 52. Parkanlagen 196. 254. 257. Parvahialschulen 125. 126. Pieper, Stadtverordneter 107. Pischon, Prediger 234. Pläne von Berlin 1. VII. VIII.

Polizei, Allgemeines 77. 78. 85. 87. 89.

Polizei in den märkijchen Städten vor 1809: 20. Polizei in Berlin vor der Städteordnung 21 ff. 32. 50; feit 1809 besondere königliche

Behörde 113. 114. 162. 170 ff.

Polizeibeamte 114.

Polizeidienstgebäude Molkenmarkt 1: 120. Polizeidirektor und Stadtpräsident (seit 1747) 24. 25.

Polizeidireftorium, 1795 eingesetzt 25. Volizeiintendant 1815—1821: 111.

Polizeifommissarien 114.

Polizeifosten 1806: 32; 1830-1860: 193.

Bolizeipräsidium, 1809 errichtet 111. 113.

Bostverbindungen 6.

Potsdam, Magistrat im 18. Jahrh. 12; Kantonfreiheit 143.

Privatschulen 28. 125. 126.

Probst von Berlin und Köln 238.

Provinzial=Landtag, märfischer 200. 202. 203.

Provinzialstände, 1823 eingerichtet 199.

Pulverfabrif, königliche 219.

Puttfammer, v., Geh. Kriegsrat 44.

Madziwill, Fürst Bogissav, Gemeinderat 243. Rat in den märfischen Städten vor 1808: 12 ff.; in Berlin vor 1806: 21 ff.; i. 3. 1806: 30 ff.

Rathaus, Berliner, altes 113. 144. 195. Abstilbung VIII; neues 195. 196. 257; Köllsnifches 144. 203. Abbilbung VIII.

Raumer, & von, Kritik ber Städteordnung von 1808: 11. 145.

Reglement, rathäusliches, von 1747; 24. 34. 35; — zur Verwaltung der Polizei von 1795: 25.

Mehfeldt, Stadtrat, später Bürgermeister 107. 152; Streit mit Bärensprung 152 ff.

Reichardt, Hofbuchbinder und Ratsherr 24. Reichhelm, Stadtschulrat 126. Reimer, &., Stadtrat 153. Reinickendorf, Rämmereidorf 190. Repräsentanten (f. auch Stadtverordnete) 58. 72. 80. 84. 87. Ribbeck, Probît 108. Rimpler, Major 223. Ringmauer 162. Rinnsteine 4. 175. Rifch, Stadtrat 201. Rixborf, Kämmereidorf 190. Rosenstiel, Weh. Finanzrat 52. 95. Rück, Stabtrat 96. 97. 107. Rüdersdorf, Lehnschulzengut 190; Kalkbrüche 190. 191. Rummelsburg, Kolonie 191. Runge, H., Stadtverordneter, fpäter Kämmerer

3ad, J. A., Geh. Finanzrat, später Oberspräsident 44. 45. 49. 52. 65. 87. 96. 105. 110. 114. 129.

Saeger, Stadtrat 107.

150.

St. Hilaire, General 50.

Scabell, Branddireftor 178. 180.

Schäffer, Bäcker 105.

Scharnhorst, &. v., Generalmajor 65.

Schauß, Stadtverordneter 204.

Scheffel, Btonomiedirektor 24.

Schewe, von, Präsident 44. 121.

Schill, F. von, Major 133.

Schlabberndorf, von, Finanzrat 62.

Schlachthaus 184.

Schlachtsteuer 139. 140.

Schlesische Busch 196. 257.

Schneiderrevolution (1830) 207.

Schön, Theodor von 60. 62. 65. 82. 86; Gutsachten zu den Entwürfen von Freh und Wilcens 86. 88. 91.

Schönhaufer Graben 168.

Schrötter, Friedrich Leop., Freih. v., Minister 59. 66. 75. 77. 82. 93.

Schroetter, Karl W., Freih. v., Kanzler 62. 63. Schuckmann, K. Friedr., Minister 111.

Schützengilde, Allgemeines 78. 92; Berliner 46. 116. 215.

Schulben ber Kämmerei 1806: 31. 32; ber Stadt 1808—1810: 51. 127—132; 1817: 139; 1830—1860: 161. 191.

Schuldentilgungsplan 129. 139. 141. 161. 188.

Schuldeputation 1829 errichtet: 126. 185.

Schulenburg, Graf v., Gouverneur 37.

Schulkommiffion 1811 eingerichtet, 1829 auf= gehoben 125. 126.

Schulwesen, städtisches (1806) 7. 33. (1822) 124—127. (1830–60) 184.

Schulz, Ober-Landesgerichtsrat 158.

Schulze, Stadtschulrat 201. 227; Stadtverordneter 108.

Schulzty, Stadtverordneter 107.

Schutstomminionen (1848): 198.

Schutzmannschaft 1848 errichtet 21.

Schutzverwandte. Allgemeines 84. 147. 247; in Berlin 116. 241. 245.

Seidel, Gujtav, Stadtverordnetenvoriteher 229. 242. IX.

Sellentin, von, Regierungsrat 157.

Selchow, von, Landrat 243.

Separation der Berliner Feldmark 167.

Servisdeputation, städtische (seit 1817): 124.

Servisgeld 29.

Servistonmiffion, fonigl. 29. 33. 123. 137.

Sendel, Karl, Oberbürgermeister IX.

Sparkaffe, 1818 eingerichtet 141.

Spatier, Stadtverordneter 104.

Spener, Stadtverordneter 107.

Stadtgericht, 1508 dem Magistrat unterstellt 22. 26; seit 1808 föniglich 112. 113.

Stadtgerichtsgebäude, seit 1810 Klosterstr. 113. Stadthaushalt bis 1806: 23. 30: 1809, 1811,

1822: 112. 132. 140; 1830—1860: 188 ff.

Stadtheide, Berliner 2. 190; kölnische 191.

Stadtobligationen, 1806 ausgegeben 41. 48. 51. 140. 141.

Stadtrat, Titel, seit 1787: 106.

Stadträte, befoldete (1806) 30. (1809) 106. 107; umbefoldete 106. 199.

Stadtschulen, errichtet 1832—38: 185.

Stadtverordnete nach der St.=D. von 1808: 58. 62. 72. 74. 80. 84—86. 89—92; nach der St.=D. von 1831: 147; nach der Gem.=D. von 1850: 241; nach der St.=D. von 1853: 245. 246.

Stadtverordnete, Berliner, vor der St.=D.23.35. 98; 1809: 103 ff.; 1848: 213. 218; 1850: 242. Stadtverordnetenversammlung, Berliner

Stellung zum Magistrat 148—150. 203; Sigungen, erste (1809) 106; wenig besucht 142; erste öffentliche 203; Sigungssaal und Bureauraume 144. 203; Sigungsprotokolle 202. 203. 204; Berwaltungsberichte 125. 138; Teilnahme an politischen Fragen 199.

Stadtverorductenvorsteher seit 1809 IX.

Stadtverwaltung, Teilnahme der Bürger daran 63. 64. 70. 76. 87. 93.

Stadtverwaltungsbehörde = Komitee admis nistrativ 52. 96. 129.

Städte, märkische, Verfassung und Verwaltung vor 1806: 12.

Städteordnung von 1808, Entstehung 54—94; Berhältnis zur französischen Gesetzebung 70; Veröffentlichung des Textes 94. 96; Einführung in Berlin 95—109; Abbildung der Feierlichteit in der Pierliche VIII.

Städteordnung von 1831: 145. 168.

Städteordnung von 1853: 244 ff.

Stägemann, von, Geh. Finanzrat 62. 65. 86. Stände, märkische 16.

Stein, Karl, Freiherr vom 60; Raffauer Denkschrift 62. 64; Bemerkungen zu Frens Denkschrift 74; Bemerkungen zu Wilchens Entwurf 87. 90. 91. Sein Bild VIII.

Steuern in der Mark vor 1806: 15. 16; Steuern, städtische in Berlin, vor 1806: 22. 23. 31. 33; 1807—08: 49 ff.; 1809—30: 127 ff.; 1830—60: 188 ff.; staatliche in Berlin, vor der St.=D. 22. 23. 29. 33. 49; nach der St.=D. 127. 188.

Steuerräte 17. 19.

Steuerverweigerungsbeichluß der Rationals versammlung 226.

Stralau, Kämmereidorf 190.

Stragen, Zuftand 1806: 3. 4; feit 1875 Eigenstum der Stadt.

Straßenbeleuchtung, Zustand 1806: 4. 32; Ilbernahme durch die Polizei 1809: 25. 119. 162. 170; städtisch seit 1847: 171. 172.

Straßenpflaster, Zustand 1806: 4; Anlage innerhalb der Ringmauer durch den Fiskus 25. 32. 142; außerhalb durch die Stadt 32. 163. 196.

Straßenreinigung 1806: 4. 32; Pflicht der Hauseigentümer 176; Aufficht und Außführung durch das Gouvernement bis 1809: 22; Aberweifung an die Polizei 119. 162; Ausführung durch die Feuerwehr 1851: 177; Abernahme durch die Stadt (1875) 178. 250.

Straßenreinigungsbeputation 177.

Straßmann, W., Stabtverordnetenvorsteher IX.

Streckjuh, Karl, Kritik der St.=D. 145. Stryck, A., Stadtverordnetenvorsteher IX. Sublevationsbeitrag 124. 137. 192.

Tasdorf, Rittergut 190.
Tauenhien, B., Graf, General 133.
Taulon, Kriegskonunissar 50. 95.
Tempelhoser Unterland 168.
Tottleben, russischer General 31.
Treptow, Kolonie 191.
Troschel, Kriegsrat 52. 97.
Trottoir 190.

11hbe, Joh. E., Stadtverordnetenvorsteher IX. Ulfert, Stadtverordneter 228. Union, fürchliche (1817) 231. Unter den Linden, Besprengung 162. Unterrichtsanstalten, höhere 7. 33. 127. 184. Urban 167.

Beitmeher, L. A., Ingenieur 175. Verfassung, preußische 228. Vereinigte Landtag (1847) 205. Vermögenösteuer (1808): 51. Victor, Marschall 128. Viergewerke in den märkischen Städten 13; in Berlin 22. 23. Vincke, Ludw. von, Präsident 67. Virchow, R., Stadtverordneter 175. Voß, von, Minister 36. 37. 95. 128. Vossissische Zeitung, Artifel zur Einführung der St.=D. (1809): 100.

Mach, Kriegsrat 52. Waldeck, B., Abgeordneter 239. Wallach, Regierungerat 158. Walther, Organist und Ratsherr 24. Bafferstraßen 252. 256. Wafferversoraung 172. Wajjerwerke, englische 174; jeit 1873 städtisch Wedding 168, 169, 190, 219, Weichbild, bis 1806: 1. 111; nach der St.=D. 166; erweitert 1829-1832: 168; erweitert 1861: 169. Bläne VII. Wernit, Spndikus 107. Westphalen, von, Minister 180. Weybeniann, Stadtrat 24. Wibeau, Kaufmann 43. 44. Wiebe, E., Oberbaurat 175. Wilchens, Beh. Kriegs= u. Domänenrat, Bio= graphisches 65. 82. 83; Entwurf zur St.=D. 68. 69. 84. 89. Wilm, Stadtrat 136.

Wilm, Stadtrat 136. Witte, Stadtverordneter 107. Woeniger, Th., Stadtrat 227. 229. Wohmungsverhältnisse 1806: 7; 1830—40: 165. Woltersdorf, Kämmereidorf 190; Heide 2.

Zelle, R., Oberbürgermeister IX. Zelter, Maurermeister 43. 44. Zünfte in den märkischen Städten 13; in Berlin 21. 27. Zichock, von, Kriegsrat 52. Zwangsetatisierung 241. 246. Additional information of this book

(Die Städteordnung von 1808 und die Stadt Berlin; 978-3-642-93937-2) is provided:



http://Extras.Springer.com